# NATURRECHT

ODER

# RECHTS-PHILOSOPHIE

als

## die praktische Philosophie

enthaltend

Rechts-, Sitten- und Gesellschaftslehre.

Von

## C. L. Michelet.

Zweiter Band.

— *Κρονίων*
*ἀνθρώποισιν ἔδωκε δίκην, ἣ πολλὸν ἀρίστη*
*γίνεται· εἰ γάρ τίς κ' ἐθέλῃ τὰ δίκαι' ἀγορεύειν,*
*γινώσκων, τῷ μέν τ' ὄλβον διδοῖ εὐρύοπα Ζεύς.*

Hesiodus.

BERLIN.
Nicolai'sche Verlagsbuchhandlung.
(G. Parthey.)
1866.

15.9.958.

DES

# VERNUNFTRECHTS

## ZWEITER THEIL

enthaltend

das öffentliche Recht und die allgemeine Rechtsgeschichte.

Von

**C. L. Michelet.**

— *Κρονίων*
*ἀνθρώποισιν ἔδωκε δίκην, ἣ πολλὸν ἀρίστη*
*γίνεται· εἰ γάρ τίς κ' ἐθέλῃ τὰ δίκαι' ἀγορεύειν,*
*γινώσκων, τῷ μέν τ' ὄλβον διδοῖ εὐρύοπα Ζεύς.*
Hesiodus.

---

BERLIN.
Nicolai'sche Verlagsbuchhandlung.
(G. Parthey.)
1866.

# NATURRECHT

ODER

# RECHTS-PHILOSOPHIE

als

## die praktische Philosophie

enthaltend

Rechts-, Sitten- und Gesellschaftslehre.

Von

C. L. Michelet.

Zweiter Band.

BERLIN.
Nicolai'sche Verlagsbuchhandlung.
(G. Parthey.)
1866.

# Vorwort.

Indem ich, meinem Versprechen gemäss, diesen im Vorwort des ersten Bandes angekündigten zweiten Band meines Naturrechts, als Schluss des ganzen Werks, hiermit dem geneigten Leser übergebe: kann ich mir einerseits die Ungunst des Augenblicks nicht verhehlen, eine umfassende, rein wissenschaftliche Arbeit mitten im Schwertergeklirr eines begonnenen Krieges erscheinen zu lassen. Da jedoch die Aufgabe, die ich mir gestellt habe, gerade die wissenschaftliche Entwickelung des Vernunftrechts und des Vernunftstaats ist: so ist es mir wohl andererseits vergönnt, aus diesem Zwecke die Hoffnung zu schöpfen, dass meine Arbeit eben im höchsten Grade zeitgemäss sei, und einen fruchtbaren Boden finden werde. Denn weil wir als Preussen und als Deutsche aus dem Siege unserer Waffen das Hervorgehen einer vernunftgemässern Gestaltung des öffentlichen Lebens in Deutschland, die ja von der Preussischen Regierung selbst bereits in Vorschlag gebracht worden, erwarten dürfen: so möchte, bei der auf den Frieden folgenden Inangriffnahme des Deutschen Bundesstaats, auch die Wissenschaft ihr bescheidenes Scherflein durch Herantragen des vernünftigen Bauzeugs zu spenden die Berechtigung haben.

Ja, schon während des Krieges muss wenigstens für Norddeutschland der Bau beginnen, damit in dessen Innerem die politische Freiheit der höchste Zielpunkt und schärfste Sporn sei, um durch die ganze Kraft des so begeisterten Volkswillens die äussere Befreiung von den Fesseln eines Nebenbuhlers zu erkämpfen, der seit einem Jahrhundert den geistigen und den materiellen Aufschwung, welchen der Staat Friedrichs des Grossen genommen, mit schelsüchtigen Augen betrachtete, und nunmehr bemüht ist, uns die Errungenschaften des philosophischen Königs wieder zu entreissen. So widme ich denn mein Buch dem ganzen Deutschen Volk, und werde mich glücklich schätzen, wenn der feierliche Wendepunkt unserer Geschicke mir die geeignete Gelegenheit darbietet, zur Förderung unserer bürgerlichen, kirchlichen und politischen Freiheit das Meinige beizutragen.

Berlin, den 3. Juli 1866.

**Michelet.**

# Inhalt des zweiten Bandes.

## Zweites Buch.

### Das öffentliche Recht.



## Drittes Buch.

### Die allgemeine Rechtsgeschichte.

## Verbesserungen und Zusätze.

S. 272, Z. 14 von Oben lies: Vernunftinstinct statt Naturinstinct.

„ Z. 11 von Unten setze hinzu: Auch Karl I. von Rumänien hat Beides am 22. Mai 1866 nach altem Wallachischen Brauche bei seinem Einzug in die Hauptstadt empfangen.

S. 394, Z. 11 von Unten setze hinzu: Das Gesetz ist seitdem auch durch beide Kammern angenommen worden.

# Zweites Buch.

## Das öffentliche Recht.

Sollen wir die grosse Frage, die sich hier zunächst darbietet, nämlich warum denn die verschiedenen Familien ihre Bedürfnisse nur durch einen Austausch von Leistungen befriedigen, in Erwägung ziehen: so ist die erste Bemerkung die, dass die Befriedigung unserer Bedürfnisse selbst zwar immer in uns liegen müsse, die Anstrengung aber, um diese Befriedigung hervorzubringen, auch durch einen Anderen vorgenommen werden könne. Innerhalb derselben Familie ist diess jedoch noch nicht wahrhaft ein Anderer, weil alle ihre Mitglieder Eine Person bilden. Die nur der Natur folgenden Thiere beschränken sich nun auf sich selbst, und zeigen höchstens eine Annäherung an das sittliche Familienverhältniss, das ja auch die natürliche Sittlichkeit ist. Die Thiere brüten, pflegen, ernähren ihre Jungen, ohne desshalb der Hülfe eines andern Paares zu bedürfen. Die Thiere sind sich in ihrer Selbstsucht genug, ohne in gesellige Verhältnisse zu treten; und die Heerde, das gemeinsame Fortziehen der Zugvögel sind ihnen nur vom Menschen, oder mit Naturnothwendigkeit von der Örtlichkeit, beigebrachte Verbindungen, die sich ebenso wieder auflösen, wie sie gegründet wurden. Wie das Thier, so sehen wir dann auch den Naturmenschen sich auf seine Familie beschränken. Der patriarchalische Zustand ist überall unter den Völkern der erste gewesen. Der rohe Indianer America's geht auf die Jagd. Das erlegte Wild giebt ihm Nahrung, Kleidung. Er zimmert sich selbst eine Wohnung mit dem von ihm gefällten Holze des Waldes. Kurz, jede Familie genügt sich selbst, und bedarf keiner andern. So schildert uns schon Homer diese Naturmenschen in den Cyklopen:

— θεμιστεύει δὲ ἕκαστος
παίδων ἠδ' ἀλόχων, οὐδ' ἀλλήλων ἀλέγουσι.

Aber wie schlecht befriedigt der Naturmensch seine Bedürfnisse! Mit der grössten Kraftanstrengung kann er nur das Aller-

nothwendigste erzielen. Wie schnell ist das neu geborene Thier selbstständig, wie spät der neu geborene Mensch! Denn der Mensch ist eben kein blosses Naturwesen, wie das Thier; so dass für ihn diese Natürlichkeit nicht hinreicht. Beim Thier, sagt Bastiat, sind Bedürfnisse und Fähigkeiten in genauem Verhältniss, beim einsamen Menschen aber übertreffen die Bedürfnisse um Vieles die Fähigkeiten; und desshalb suchen wir eben Alle die Gesellschaft. Da der Einzelne ohne sie nicht leben kann, so ist sie — der Naturzustand des Menschen. Indem nun in derselben jenes cyklopische Nichtaufeinanderachten des rohen Naturmenschen fortfällt, so entzündet sich in ihr auch die höhere geistige Bildung des Menschen. Denn durch das Eintreten in die Gemeinschaft mit andern Menschen wird er von der blossen Einzelnheit seiner natürlichen selbstsüchtigen Triebe, wo er nicht Mensch, sondern nur Thier wäre, zu allgemeinern Zwecken und Interessen emporgehoben, welche eben nur in dieser Gesellschaft erlangt werden können. Freilich liegt auch den geselligen Trieben, sogar dem Wissenstriebe, als dem höchsten, immer noch eine Naturbestimmtheit zu Grunde; aber sie steht der Geistigkeit schon viel näher, als die Selbstsucht, welche daher thierischer, als die anderen Triebe, ist.

Es versteht sich indessen von selbst, dass in dieser neuen Reihe sich eröffnender Verhältnisse die Selbstsucht nicht unterdrückt ist. Die Freiheit des Einzelnen hört aber auf, das allein Berechtigte zu sein. Sie bildet die Eine Wurzel des Zusammenlebens, und die Geselligkeit die andere, wie diess in der Familie schon durch die Natur angelegt wurde. So sind Einzelnheit und Allgemeinheit, Person und Verein die beiden Seiten des gesellschaftlichen Rechtes selbst: und wenn der rohe Naturmensch den Standpunkt der Vereinzelung überwiegen lässt, so ist es ein Auswuchs der überbildeten Gesellschaft, die andere Seite für sich hervorzuheben; was eben in der Gemeinschaftslehre geschehen ist. Die wahre Aufgabe unseres jetzigen Standpunktes ist also, dass, nachdem wir aus der sittlichen Einheit des Zwecks, den die Familie bei völliger Unselbstständigkeit der Personen verfolgte, herausgetreten sind, nunmehr die aus der sich stets erneuernden Auflösung der Familien wiederhergestellte Selbstständigkeit der freien Personen die sittliche Allgemeinheit des Zwecks zurückgewinne. So erst werden wir zu den zwei bisher betrachteten Bestandtheilen des Rechts, Freiheit und Gleichheit, den dritten, die Brüderlichkeit, hinzufügen dürfen.

Wenn aber der Entwickelungsgang des gesellschaftlichen Rechts in der Erhebung des Einzelnen, als eines natürlichen, zur geistigen Gemeinschaft Aller besteht: so sind die Stufen dieser Entwickelung, als Ansichsein, Erscheinungsweise und Wirklichkeit der öffentlichen Sittlichkeit, darin angedeutet, dass diese sich aus ihrem ansichseienden Eingehülltsein, wie es die Familie zeigt, befreie, der Einzelne immer bewusster vom allgemeinen Zwecke durchdrungen, und das innere Band immer mehr aus seiner Natürlichkeit zur Geistigkeit herausgeboren werde. Als vom Sonderrechte herkommend, legt das gesellschaftliche Recht zunächst noch den Zweck der selbstsüchtigen Person, aber als die veredelte Selbstsucht eines Familienganzen, oder als die Zwecke der vollen Person, die wir eben eine einzelne Familie nannten, zu Grunde. So treten selbst in der Gemeinschaft die geselligen Zwecke zunächst noch in den Hintergrund, indem die Vereinigung vieler Familien das blosse Mittel ist, um ihre selbstsüchtigen Interessen durchzuführen. Das sittliche Band, welches die Einzelnen aneinander knüpft, erscheint als eine bloss innere, ansichseiende Nothwendigkeit ihres Zusammenlebens, die, ohne ihr Wissen und Wollen, ihre Selbstsucht in Geselligkeit umschlagen lässt; — der Wohlstand der Einzelnen. Hegel nennt diess erste Verhältniss sehr gut den Nothstaat, in welchem die Rechtspersonen noch ihre schroffe Selbstständigkeit gegen einander herauskehren: im Gegensatze zum eigentlichen Staate, wo die in der sittlichen Gemeinschaft der Familie als Gefühl vorhandene Einheit der Geister auch zur bewussten Allgemeinheit des Zwecks selbstständiger Personen und Familien wird. Zu solchem höhern Vereine bietet nun zweitens den Übergang das, was ich, in engerer Bedeutung, als Hegel, die bürgerliche Gesellschaft nenne, zu welcher er auch den Nothstaat rechnet. Unter jenem Ausdrucke verstehe ich nämlich die schon erscheinende Gemeinsamkeit des Handelns und Wirkens, zu der die Einzelnen nun nicht mehr bloss durch das Band blinder Nothwendigkeit getrieben werden, sondern die sie auch mit Bewusstsein knüpfen, aber wesentlich nur weil sie dieselbe als das nothwendige Mittel ihres besondern Wohlstands erkannt haben. So erscheint die bürgerliche Gesellschaft als eine Stufenfolge von sittlichen Vereinen engerer und umfassenderer Art, die, ungeachtet ihrer Form der Allgemeinheit, dennoch immer noch lediglich das Wohl der Einzelnen zum besondern Inhalt ihrer Zwecke haben. Und erst im Staate, wo alle diese untergeordneten Allgemeinheiten zur inhaltsvollen Allgemein-

heit des Volksgeistes werden, ist drittens die Gemeinschaft nicht mehr bloss Mittel, sondern Zweck, der sich die Sonder-Interessen des Einzelnen vielmehr zu Mitteln macht, indem dieser für die Erhaltung seines Volkes, wenn es sein muss, sein eigenes Wohl, ja sogar sein Leben zu opfern bereit ist. Dabei ist aber der Einzelne in der vollständigsten Übereinstimmung mit der Gesellschaft, indem er eben erst durch die Befriedigung jenes höchsten Zwecks sich als eine wirklich freie und sittliche Person weiss. Auf diesem Punkte angelangt, ist der Mensch, sagt Hegel, Staatsbürger *(citoyen)*, indem er das allgemeine Interesse als die ihn bewegende Leidenschaft erfasst, während das Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, als ein Spiessbürger *(bourgeois)*, immer noch sein besonderes Wohl an die Spitze stellt.

---

# Erster Abschnitt.

## Der Wohlstand.

Auch hier beim Überwiegen der selbstsüchtigen Zwecke des Einzelnen besteht der Fortschritt in dem immer bestimmtern Hervortreten der Allgemeinheit und des Bewusstseins des Zwecks. Wenn die Volkswirthschaft zunächst nur die Naturgesetze aufsucht, nach denen die Familien von selbst und bewusstlos getrieben werden, sich durch ihre Arbeit Eigenthum und Genuss zu verschaffen: so kommt es ferner darauf an, durch gemeinsame Vorsorge die Bedingungen des Genusses, das Eigenthum und die Arbeit, dergestalt zu bewahren, dass derselbe aus ihnen als eine nothwendige Folge hervorgehe. So ist zweitens die Rechtspflege die Veranstaltung Aller, damit Jedem sein Eigenthum geschützt werde. Drittens aber ist der polizeiliche Standpunkt — oder sollte es sein — der Beginn der von Innen heraus sich gestaltenden Sittlichkeit, nicht nur das Recht der Andern, was schon eine Rechtspflicht ist, zu erhalten, sondern auch zu ihrem besondern Wohl beizutragen, damit sie durch ihre Arbeit nicht nur Eigenthum überhaupt erwerben, sondern sogar soviel, als für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse hinreicht; das Vereinsrecht, das im wahren Staate an die Stelle der Polizeimacht zu treten und sie auszuüben hat.

## Erstes Kapitel.

### Die Volkswirthschaft.

Indem wir die Befriedigung der Triebe hier in den Kreis der Sittlichkeit eintreten sehen, so heisst diess nichts Anderes, als dass diese besonderen Zwecke durch die Freiheit selbst vermittelt seien. Diess war im Alterthum nicht der Fall. Das Wohl der Einzelnen wurde nicht durch die freie Thätigkeit Aller hervorgebracht, sondern durch die Arbeit des Sklaven. Der freie Bürger, der sich allein als ein lebendiges Glied des Volkes wusste, kam nur im öffentlichen Leben des Staats zum sittlichen Bewusstsein des allgemeinen Zwecks. Der Genuss im häuslichen Leben war für den freien Menschen nur ein Werk seines Eigenthums; und lediglich beim Sklaven, der vom öffentlichen Leben ausgeschlossen blieb, war die Nahrung, die Befriedigung seiner Bedürfnisse, kurz sein Lebensunterhalt der Lohn, den der Herr ihm für die Arbeit zahlte. Es gab auf diese Weise keine Gesetze auch nur der blinden Nothwendigkeit, nach welchen die freie Thätigkeit Aller das besondere Wohl jedes Einzelnen hervorbringen konnte. Die Volkswirthschaft war so noch gar nicht vorhanden; sie ist eine ganz neue Wissenschaft, welche nach Ganilh's richtiger Bemerkung ihren Namen davon erhalten hat, dass ihr Gegenstand „in einem und demselben Punkt die Kraftäusserung der Einzelnen als Richtungen der ganzen Gesellschaft umfasst und begreift."

Während bei uns der Reichthum aus der Arbeit entspringt, war er im Alterthum die Folge der Eroberung. Die Unterdrückung der besiegten Völker führte den Siegern den Sklavenstand der Arbeiter aus dem eroberten Lande zu; und im erobernden Volke selbst erzeugte der Reichthum Einiger die immer steigende Armuth der Massen, wie wir diess bereits (Bd. I, S. 182) an dem Beispiele Sparta's sahen. So wenig also im Alterthum die einzelnen Bürger eines und desselben Staates sich durch ihre gegenseitigen Leistungen bereicherten, so wenig war diess bei den Völkern der Fall, indem ein jedes ja eben vielmehr nur durch den Sturz des andern stieg, und sich nur auf Kosten desselben bereicherte. Überhaupt aber trägt Sklavenarbeit weniger Reichthum ein, als freie Arbeit, weil die Furcht weniger wirksam ist, als der Stachel des Interesses, sich Genuss zu verschaffen. Und wenn in den Americanischen Pflanzstädten die Sklavenarbeit zunächst für einträglicher angesehen wurde,

weil der freie Weisse sie in dem heissen Himmelsstriche schwer ertragen zu können behauptete, so wird er jetzt mit dem befreiten Neger wetteifern müssen, den Wohlstand immer mehr zu erhöhen. In der Vorstellung eines paradiesischen Zustandes, so wie im Leben der Wilden fehlt dann aber auch die durch die Sklaverei immer noch gesetzte Beziehung der Menschen auf einander, da jede Familie für sich — dort ohne Arbeit, hier mit harter Arbeit — sich die Befriedigung ihrer Bedürfnisse verschaffte. Nachdem jetzt aber im Zusammenleben der Menschen die Besonderheit ihrer Interessen und Zwecke selbst zu einer unabweislichen Seite ihrer Freiheit geworden ist, so ist die Sittlichkeit der neuern Staaten viel nachhaltiger, indem die Allgemeinheit des Zwecks auch den Kreis der Besonderheit des Einzelnen ergriffen hat. Was im wirklichen Griechischen und im idealen Platonischen Staat nur als Verderben erschien, die freie Selbstbewegung der Einzelnen, das ist nunmehr selbst zu einem Bestandtheile des sittlichen Zusammenlebens geworden. Genuss, Arbeit, Vermögen wird, ohne den Charakter des Eigenthums aufzuheben, zu einem gemeinschaftlich Errungenen; und erst so kann der Reichthum sich auf alle Bürger erstrecken.

Der Grundsatz und Angelpunkt, der diese höhere Sittlichkeit zugleich mit dem allgemeinen Wohlstand erzeugt, ist aber der, dass der selbstsüchtige Zweck, den sich jede Person bei Befriedigung ihrer Bedürfnisse vorsetzt, sich unmittelbar und nothwendig in Thätigkeit für die Zwecke der Andern verkehrt, indem Jeder das, was er braucht, nur durch Tausch von den Andern gegen das, was sie brauchen, erhält. Alles, sagen Bastiat und Proudhon in Einem Athem, ist Tausch und Gegenseitigkeit von Dienstleistungen. So werden erst in unsern Zeiten durch die Freiheit der Arbeit Völker sowohl, als Einzelne, zu gleichem Reichthum berufen, während im Alterthum durch die Arbeit des Sklaven nur die Selbstsucht des Herrn befriedigt wurde. Jetzt aber wird Jeder um so mehr den Bedürfnissen der Andern genügen, je mehr er seine Waare, z. B. der Schuhmacher Stiefeln, erzeugt, um die eigene Selbstsucht zu befriedigen. Nicht nur in der Liebe, selbst auf diesem Standpunkt der verkümmerten, zerrissenen Sittlichkeit gilt also der Satz: Je mehr ich gebe, je mehr auch hab'. ich. „Alle rechtmässigen Interessen sind in Übereinstimmung,“ sagt daher Bastiat; das sei der Grundton der Volkswirthschaft. Der Zweck des Einzelnen wird, auch ohne dass er es will, ein allgemeiner; denn indem er nur sein Wohl im Auge zu haben glaubt, befördert er das allgemeine. Wäh-

rend er meint, wie im Hobbesischen Naturzustand, in einem Krieg Aller gegen Alle begriffen zu sein, unterstützen sich alle gegen einander arbeitenden Kräfte auf's Innigste. Alles geschieht also aus persönlichem Interesse in der Volkswirthschaft; aber die Natur richtet es so ein, dass es sittlichen Zwecken dient. Die Noth ist so, auch nach Plato, die Gründerinn der Staaten gewesen. Aber die Sittlichkeit ist die höhere Vernunft, die, wie Hegel sich ausdrückt, List genug besitzt, um hinter dem Rücken der Menschen einen sittlichen Zweck hervorzubringen, den sie gar nicht ahneten und wollten. Wegen dieses Gegensatzes des äusserlich Beabsichtigten und des schliesslich Hervorgetretenen hat Proudhon im Gegensatz zu Bastiat, der von den „wirthschaftlichen Übereinstimmungen" *(Harmonies économiques)* ausgeht, die Volkswirthschaft eine gegensätzliche Wissenschaft genannt. Beide Männer haben Recht, indem die Übereinstimmung, wie wir sehen werden, aus dem Kampfe der Gegensätze selbst entspringen wird.

Wie der besondere Zweck in den allgemeinen umschlägt, so sind die Personen bei ihrem scheinbaren Selbstständig-Gewordensein zugleich in unbedingter Abhängigkeit von einander. Im Alterthum vereinigte der freie Bürger möglichst in seinem Hauswesen alle gewerblichen Thätigkeiten. Die Familie strebte so sehr in sich selbstgenügsam zu sein, dass bei Homer sogar die Königinnen für ihren eigenen Bedarf woben. Jeder Familienvater war so unabhängiger vom andern, und nur durch's Staatsband mit ihm verknüpft: während jetzt, bei vollkommener Freiheit der Einzelnen, die Verschränkung derselben durch ihre Bedürfnisse zur innern Nothwendigkeit eines neuen sittlichen Bandes geworden ist.

Aus dem Gesagten ergeben sich die Fragen: Was hat der Mensch für Bedürfnisse, die ihn so in die Gemeinschaft mit andern Menschen bringen? und wie kann er sie gemeinschaftlich befriedigen? Oder, was ist erstens das System der Bedürfnisse, das sich in dem geselligen Leben entfaltet? was sind die Genüsse, die der Mensch sich in ihm verschaffen will? Das Zweite, was wir zu untersuchen haben, sind die Mittel, wodurch er sich diese Genüsse verschafft, und seinen Lebensunterhalt sichert; das ist die Arbeit, welche ebenso, wie die Kette der Bedürfnisse, durch das Verhältniss der verschiedenen Stände ein gemeinsames Band um die Menschen schlingt. Der Erfolg der Arbeit ist endlich drittens das Eigenthum des Einzelnen, welches, als ein gemeinsam Errungenes, ebenso den allgemeinen Reichthum des Volkes darstellt, wie es für

den Einzelnen die unmittelbare Möglichkeit des Lebens durch Befriedigung der Bedürfnisse in sich schliesst, während es bei der Arbeit noch zweifelhaft bleiben konnte, ob sie denn auch das Eigenthum und den Genuss zur Folge haben werde.

### A. Das System der Bedürfnisse.

1. Indem der Mensch, als geistig, nicht bei dem bloss natürlichen, rohen Bedürfnisse stehen bleibt, so lässt er dasselbe nicht in seiner ursprünglichen Einfachheit. Ein Thier hat immer dieselbe Speise, seine Wohnung ist z. B. eine blosse Höhle u. s. w. Die Bedürfnisse des Menschen steigen aber immer mehr, sobald er die bisherige Befriedigung derselben gewohnt geworden. Durch die Gewohnheit tritt das Nichtbefriedigtsein ein. Ein neuer Trieb erzeugt sich raschen Laufs, der, weil das Mittel seiner Befriedigung nur hinkend nachfolgt, diese also noch nicht gefunden ist, als Schmerz zum Stachel wird, der den Menschen anspornt, solche weitere Mittel und Befriedigungen aufzusuchen. Der Mensch vervielfältigt daher seine Bedürfnisse, so wie die Mittel ihrer Befriedigung immer mehr, indem er jedes natürliche Bedürfniss in eine Menge von Seiten zerlegt, und darauf bedacht ist, für jede dieser Seiten immer richtigere und angemessenere Mittel aufzufinden; — die Verfeinerung. Zu den dem Menschen von der Natur gegebenen Bedürfnissen fügt er also angebildete, eingebildete hinzu, und vermehrt dadurch seine Abhängigkeit. Aber es fragt sich, von wem? Durch das Bedürfniss sind wir zunächst von der Natur abhängig. Die Cyniker und Rousseau wollten die Vollendung des freien geistigen Menschen darin sehen, diese Abhängigkeit auf das geringste Maass zurückzuführen. „Es ist den Göttern eigen," sagte Diogenes, „nichts zu bedürfen, und den göttergleichen Menschen, so wenig als möglich." Und Rousseau rieth aus diesem Grunde dem Menschen schnurstracks in die Wälder zurückzukehren, — um Eicheln zu essen. Wurden denn die Cyniker aber durch diese Beschränkung ihrer Bedürfnisse frei? Sie brauchten immer Mantel, Brod, Bettelsack, Tonne, Wanderstab u. s. w. Sie entgingen der Abhängigkeit von der Natur nicht; denn sie können sich nicht, wie jener Bauer es endlich vom Pegasus hoffte, des Essens entwöhnen.

Wenn aber auch auf diesem Wege die Freiheit, die Unabhängigkeit von der Natur nicht zu erreichen ist: so scheint es doch immer widersinnig, die geistige Freiheit gerade durch Vervielfäl-

tigung der Bedürfnisse, also durch vermehrte Abhängigkeit, erringen zu wollen. Aber dennoch wird sie dadurch errungen. Dadurch dass ich mir künstliche Bedürfnisse mache, das einfache Kleidungsstück in Hut, Halsbinde, Weste, Rock, Beinkleid, Hemde, Strumpf, Handschuh u. s. w. zerlege, überwinde ich die Natur. An die Stelle des natürlichen Bedürfnisses, dem ein Thierfell genügte, setze ich mehrere durch meinen Verstand erzeugte. Ich hänge nun nicht mehr von der Natur, sondern von meinen eigenen Meinungen, Ansichten, kurz von meiner Erfindungsgabe ab. Indem ich aus mir uud meiner Umgebung in Wohnung, Kleidung und Nahrung ein Kunstwerk mache: so vollbringe ich eine Selbstthat, während der rohe Naturmensch ein Werk der Natur bleibt. Und so sehen wir die Cyniker auch bald aus ihrer geschraubten, unlebendigen Geistigkeit zu schamlosen Bettlern und Schmarotzern werden, ohne die höhere geistige Bildung, welche die Philosophie gewähren soll, erreicht zu haben. Da wir also nicht frei werden können durch Einschränkung oder Unterdrückung der natürlichen Bedürfnisse, so bleibt nichts übrig, als sie zu freien, geistigen, menschlichen zu machen, um nicht mehr von der Natur, selbst innerhalb ihrer, sondern von uns selber abhängig zu werden, und die natürliche Bedürftigkeit durch Kunst zu verdecken.

Aber nicht nur von sich selbst, sondern auch von den andern Menschen ist jeder bei der Befriedigung seiner künstlichen Bedürfnisse abhängig. Um in einem Ball-Anzuge, oder auch nur in Reisekleidern zu erscheinen, um ein Gastmal zu geben, ja nur eine häusliche Malzeit herzustellen, wieviel hundert Hände bedürfen wir nicht dazu! Es ist schlechterdings unmöglich, diess Alles selbst zu leisten. So sind wir von hundert Menschen in jedem Augenblicke unseres Lebens, auch bei unsern gemeinsten Bedürfnissen, und sie wieder von uns abhängig. Auch diese Abhängigkeit ist eine Befreiung von der Natur. Denn in der Gegenseitigkeit dieser Abhängigkeit ist, wie in der Ehe, auch eines Jeden Selbstständigkeit gewahrt; — aber nicht nur diess, sondern auch, wie Bastiat sagt, ein unendlich gesteigerter Genuss enthalten. Ich kaufe für meine Arbeit von wenigen Tagen, was ich allein in hundert Jahren nicht hätte hervorbringen können, sondern was nur durch die vereinte Arbeit vieler Menschen so schnell und wohlfeil herzustellen möglich war.

Die Theilung der Bedürfnisse vollendet endlich die Befreiung des Menschen dadurch, dass nun auf jedes Mittel und

jede Befriedigung mehr Fleiss und Sorgfalt verwendet werden kann. Denn indem auf diese Weise das Mittel immer geeigneter und vollkommener wird, das Bedürfniss also immer besser befriedigt werden kann: so wird die Befriedigung ebenso zu einer künstlichen, verfeinerten, wie vorhin das Bedürfniss selbst. Da die Thiere ihr Bedürfniss auf eine rohe Weise befriedigen, so wird es nur unvollkommen befriedigt. Die Höhle lässt durch ihren Eingang, durch Felsenspalten u. s. w. Wind und Wetter hindurch. Der Mensch sorgt dafür, dass durch Dach, Fenster, Thür u. s. w. auch kein Tröpfchen Regen durchkomme, die natürliche Luft künstlich erwärmt werde u. s. w. Kurz, die bequeme Einrichtung, durch welche er sich vor allen nachtheiligen Einflüssen der Natur immer mehr bewahrt, und in einer immer mehr durch ihn und seine Mitmenschen umgeschaffenen, zweiten Natur, die eben die Gewohnheit ist, lebt, vollendet seine Befreiung von der Natur.

2. Bleibt der Mensch nun auch dem Inhalt nach bei Befriedigung seiner Bedürfnisse im natürlichen Sein (denn es ist die Bedürftigkeit seiner Natur, welche ihn diesen Mangel aufzuheben treibt), so ist es doch eben die Vergeistigung dieser Bedürfnisse, welche die Form der Allgemeinheit an die Stelle der natürlichen Einzelnheit setzt. Im Naturzustande hat Jeder seine besonderen Triebe, und befriedigt sie nach seiner Laune. Wenn ich aber, um die Mittel der Befriedigung meiner Bedürfnisse zu erhalten, von dem Willen und der Thätigkeit der Andern abhängig bin, so wie sie von mir: so können wir bei der Befriedigung unserer Bedürfnisse nicht mehr bloss unserer eigenen Willkür folgen, sondern Jeder muss sich nach dem Andern richten. Das Bedürfniss wird zu einem gemeinschaftlichen, und zu einem auf dieselbe Weise von Allen zu befriedigenden; — die Mode. Da ich mir nicht die Mittel zur Befriedigung selbst mache, sondern sie hinnehmen muss, wie die Anderen sie mir darbieten, die der Mittel Bedürftigen aber freilich durch ihre Wünsche auch wieder auf die Art und Weise der Hervorbringung derselben Einfluss üben: so werden die Bedürfnisse zu allgemein anerkannten, gesellschaftigen Bedürfnissen. Einer will sie so befriedigen, wie der Andere. Jeder will die Mode mitmachen. Und es ist die Sache des Sonderlings, sich hierin auszeichnen zu wollen, etwas Absonderliches anzustreben. Wer danach trachtet, der thäte freilich besser, mit Rousseau in die Wälder zu fliehen und Eicheln zu essen, als, wie Diogenes, mitten in der Gesellschaft den Ungeselligen zu spielen,

und durch Kleidung, Gang, Benehmen und andere solche Äusserlichkeiten lieber Auffallen zu erregen, als sich durch hervorstechenden Geist auszuzeichnen. Das war auch der Fehler der Deutschthümler im zweiten Zehnt dieses Jahrhunderts, welche sich durch ihren Anzug nur lächerlich machten, statt Achtung zu erwerben und die Aufmerksamkeit der Verständigen auf sich zu ziehen.

Die Hauptsache bei der Mode ist also die Gleichheit. Jeder will es so haben, wie der Andere. Indem aber die Vervielfältigung der Bedürfnisse und der Mittel zu ihrer Befriedigung nicht still steht, sondern immer Neues aufgesucht wird: so tritt die Ungleichheit jeden Augenblick störend in die bisherige Gleichheit ein. Die, welche ein Bedürfniss befriedigen wollen, sinnen auf eine Weise, wie es besser geschehen könne, als bisher, um grössere Bequemlichkeit zu erzielen: die, welche das Mittel für die Befriedigung anfertigen, strengen ihren Scharfsinn in Vervollkommnung desselben an, um dasselbe leichter absetzen zu können. Aber die so entstandene Ungleichheit wird wieder vom Strome der Gleichheit fortgerissen. Denn Jeder sucht sich die neue Erfindung anzueignen, sie zu gebrauchen, und allen Andern darin gleich zu werden. Man sagt dann, dass durch diese Nachahmung Aller eine neue Erfindung Mode geworden ist. Kaum ist aber die Gleichheit wieder hergestellt, so thut sich eine neue Ungleichheit auf. Das Alte kommt aus der Mode, und wird wieder von etwas Anderem verdrängt, — der Fortschritt der Moden in's Unendliche, der auf dem Wechsel der Gleichheit und der Ungleichheit beruht; wo es dann häufig der Fall sein kann, dass in diesem Kreislauf das Alte wieder neu wird, und, wie jetzt, wo man alles Alte wiederherstellen will, der Rococcostyl als das Neueste erscheint, sich so anch die Reifröcke als Crinolinen verjüngt haben. Die Allgemeinheit, die in der Mode liegt, ist aber darum nur äusserlich, weil jede sich hervorthuende Ungleichheit immer nur eine neue Besonderheit des Inhalts erfindet, und diese Natur der Besonderheit nur dadurch verdeckt wird, dass Alle sie für eine Zeitlang annehmen, und so stets, was auch dieser besondere Inhalt sei, zur Vorstellung ihres gemeinsamen Strebens und Wollens gelangen.

3. Nennen wir die sich hervorthuende Ungleichheit Verfeinerung des Bedürfnisses, die Gleichheit dagegen, welche diese Erfindung allgemein macht, Mode: so können wir auch sagen, Verfeinerung und Mode jagen einander stets weiter. Eine abgenutzte,

d. h. eine Mode gewordene Verfeinerung ist bald ausser Mode gekommen, und macht einer neuen Mode Platz. Kaum haben die Letzteu die Mode mitgemacht, so ist sie schon hei den Ersten etwas Altes geworden, dessen sie sich durch eine bessere Erfindung zu eutschlagen suchen. „Diese Richtung des gesellschaftlichen Zustandes auf die unbestimmte Vervielfältigung und Besonderung der Bedürfnisse, Mittel und Genüsse, welche, so wie der Unterschied zwischen natürlichem und angebildetem Bedürfnisse, keine Grenzen hat,“ nennt Hegel nun mit Recht den Luxus, — den Inbegriff des Unnöthigen, Überflüssigen: d. h. alles dessen, was über die Nothdurft der Natur hinausgeht, damit aber auch den Menschen zum Menschen macht. Luxus in diesem Sinne ist etwas sehr Allgemeines, welches nicht nur dem Wohlhabenden, Reichen, sondern auch dem weniger vom Glück Begünstigteu zukommt. Wer begnügt sich, wie die Thiere, mit dem unabweislich von der Natur Geforderteu? Der Luxus ist so nichts Übles, am Wenigsten ein Laster, sondern die erste Bedingung höherer Bildung. Das körperliche Wohl, sagt Bastiat, wird auch das geistige erhöhen. Wer sich mit der Befriedigung des Naturbedürfnisses begnügt, bleibt auch auf dem thierischen Standpunkte stehen. Wo, wie in vielen Theilen America's, noch der Kampf gegen die rohe Natur zu führen ist, hat die höhere geistige Ausbildung noch keine Gelegenheit, Platz zu greifen. Die Verfeinerung, der Erfindungsgeist spornt den Menschen an, seinen Geist auch edlern höhern Erfindungen und Genüssen zuzuwenden, nachdem er vorerst seine sinnlichen Bedürfnisse veredelt und vergeistigt hat. So geht mit dem Luxus die geistige Bildung immer Hand in Hand; und die gebildetsten Völker sind immer die gewesen, in denen sich auch der grösste Luxus entwickelt hat. Erst nachdem alle nothwendigen Bedürfnisse in einem Volke befriedigt waren, sagt Aristoteles, hat man zu philosophiren angefangen, — d. h. den Wissenstrieb zu befriedigen gesucht. Und so meint Hegel, die Philosophie sei ein Luxusartikel.

Im Gegensatz zur guten Seite des Luxus, ist aber dann auch allerdings mit seinem Steigen die Sittenverderbniss in Lastern aller Art hereingebrochen, indem die Selbstsucht der Menschen ihre List immer erfinderischer machen musste; so dass Jeder seine bis in's Unendliche gesteigerten Bedürfnisse auf Kosten seiner Nebenmenschen befriedigte, was Verbrechen aller Art erzeugte. Aber selbst aus diesem Grunde darf eine gesunde Volkswirthschaft

uns nicht rathen, wieder in die Wälder zu fliehen. Den von Proudhon schon angedeuteten Widersprüchen müssen wir nicht ausweichen wollen; sondern wir können sie nur überwinden, wenn wir sie kühn in's Auge fassen. Wer höhere geistige Bedürfnisse und Bildung, wer die Entfaltung von Kunst und Wissenschaft für die höchste Blüte des gesellschaftlichen Lebens ansieht und herbeiwünscht, darf auch die entgegengesetzten Übel nicht ausschliessen wollen. Denn sie sind Beide nothwendige Folgen des Luxus. Das Böse ist die Unterlage des Guten, und dieses das Heilmittel für Jenes; sie sind untrennbar, und das Gute um des Schlimmen willen aufgeben, hiesse das Kind mit dem Bade ausschütten.

Aber noch andere Nachtheile soll der Luxus in seinem Gefolge haben. Der Reiche, sagt man, verschwende seine Güter unnütz. Von dem vergeudeten Gelde könnten Hunderte ernährt werden. Eine gesunde Volkswirthschaft wird zwar nicht für die Verschwendungen des Hofes als guten Grund anführen, dass Tausenden dadurch Arbeit verschafft, obenein etwa ihre Unzufriedenheit beschwichtigt werde. Nichtsdestoweniger bleibt es wahr, dass der Luxus der Einen immer den Wohlstand der Andern erhöht. Ein Luxus treibender Mensch muss um so thätiger sein, wenn er die Kosten seines Aufwandes erschwingen will: um so viel mehr erwerben, als seine Ausgaben steigen; des Vortheils gar nicht einmal zu gedenken, dass er, wie man sagt, das Geld unter die Leute bringt. Freilich einem Luxus, der nur verzehrt, ohne zu erzeugen, den sogenannten Müssigen *(les oisifs)* der Saint-Simonisten, muss die Volkswirthschaft abhold sein. Doch auch so bringt der Verschwender das Geld unter die Leute; und nicht nur Zinsen, sondern auch Capital, wenn er dabei sein Erbtheil vergeudet. — Liegt also einerseits im Luxus, statt einer Hemmniss des Wohlstandes, vielmehr eine Ursache desselben, wie er auch dessen höchster Gipfel ist, so macht er doch auch andererseits den Unterhalt der Einzelnen wieder schwieriger. Denn nicht nur müssen die Anstrengungen verdoppelt werden, um gleichen Schritt mit Allen zu halten, und die Mode mitmachen zu können. Sondern indem in dieser Abhängigkeit Aller von Allen der Mensch aufhört, für sich mit seiner Familie ein Ganzes zu sein, und nur Eine Art des Bedürfnisses durch seine Arbeit befriedigt: so kann es kommen, dass beim Wechsel der Moden das bestimmte Erzeugniss, welches er zu verfertigen allein erlernt hat, keine Nachfrage mehr, und er somit keine Abnehmer dafür findet. Je mehr also der

Luxus auf der Einen Seite steigt, desto schwieriger wird es den Andern, sich auch nur das Nothdürftigste anzuschaffen. Ein neuer Widerspruch, der des Reichthums und der Arbeit, auf den wir noch später zu sprechen kommen werden, tritt so hervor. Am Golde der Teppiche und Gewänder, die der Reiche in seiner Wohnung zur Schau trägt, hängt die einsam verweinte Thräne des Arbeiters, der den Luxus, für dessen Hervorbringung er thätig ist, nicht geniessen kann. Der in's Unendliche gesteigerte Luxus wird zu einer in's Unendliche gehenden Abhängigkeit, Elend und Noth.

**B. Die Arbeit und der Stand.**

1. Die Befreiung des Menschen von der Abhängigkeit gegen die Natur, die darin besteht, dass er sie überwindet, verneint und umgestaltet, um seine gesellschaftlichen Bedürfnisse, statt der bloss natürlichen, zu befriedigen, ist nun der Begriff der Arbeit. Das Thier arbeitet nicht, weil, wenn es auch seine Beute zerreisst, einen Schluck Wasser trinkt u. s. w., sich also der Natur, als eines Gegenstandes seiner Begierde, bemächtigt, denselben doch nur als eine Gabe der Natur hinnimmt, von deren Überwindung es nichts weiss. Selbst der Mensch in einem ursprünglichen Zustande, dem sogenannten Paradiese oder dem goldenen Zeitalter, bricht die Früchte der Natur ohne Arbeit, da die Erde seinem Genusse, wie die Dichter singen, „Alles von selber darbot.“ Wenigstens ist Zugreifen und Essen ein Geringstes an Arbeit; und in südlichen Himmelsstrichen, wo die Natur ergiebiger ist, bleibt immer noch ein Anklang jenes ursprünglichen Zustandes übrig. Wenn wir aber selbst in diesem den Menschen als Geist fassen müssen, so ist die einfachste Befriedigung seiner natürlichen Bedürfnisse, da dieselbe doch nie ohne irgend eine vorgängige Veränderung der Natur eintreten kann, schon immer eine Arbeit, durch die der Mensch sich als Herrn über die Natur, und somit als frei weiss. Wenn dann mit der Vervielfältigung und Verfeinerung der Bedürfnisse und der Genüsse, auch die Arbeit und die Befreiung steigt: so ist darum mit Recht das Verlassen des Paradieses nicht bloss als ein Arbeiten des Menschen im Schweisse seines Angesichts, sondern auch als seine Gottähnlichkeit ausgesprochen worden, und daher sein erster Schritt, sich aus der Natürlichkeit zur Freiheit und Geistigkeit zu erheben.

Während also mit der Vervollkommnung der Arbeit der Luxus und die geistige Bildung Hand in Hand gehen, finden wir beide

Seiten doch im Alterthum weder im Verhältnisse der Ursächlichkeit mit einander verbunden, noch überhaupt in Einer und derselben Person beisammen, da die Arbeit weder für den Einzelnen, noch für das ganze Volk die Quelle des Luxus und der Bildung war, und die beiden Letzteren nur dem Reichen, dem Sklaven die Erstere zufiel. Im Christenthum soll zwar diesen Missständen abgeholfen werden. Wenn aber wohl schon die Arbeit die Quelle der Bildung und des Luxus geworden ist, so hat der Gegensatz von Luxus und Bildung auf der Einen Seite und Armuth und Reichthum auf der andern doch selbst jetzt noch nicht ganz aufgehört, wenngleich die Arbeit frei geworden ist und sich auch auf die gebildeten Stände erstreckt; so dass der Gegensatz von Armuth und Reichthum, Luxus und Arbeit u. s. w. mehr nur zu einem quantitativen Unterschiede herabgesetzt worden, der auf dem besten Wege ist, sich organisch immer mehr auszugleichen. Weil aber im Alterthum dieser Gegensatz in dem der Herrschaft und Knechtschaft wurzelte, so war er ein qualitativ unüberwindlicher, der nur in der Dialektik dieses Verhältnisses seine Auflösung finden konnte, damit aber die Sittenverderbniss zur nothwendigen Folge hatte. Denn der freie Bürger, der nur im öffentlichen Leben das Bewusstsein eines sittlichen Zweckes hatte, konnte — nach dem Verluste der staatlichen Freiheit, wie sie in Griechenland seit dem Peloponnesischen Kriege, in Rom mit dem Sturze des Freistaats eintrat — in seinem Reichthum und seinem Luxus, da sie nicht die Arbeit zur Ursache hatten, nur die besonderen Interessen seines Genusses ohne irgend welche Allgemeinheit des Zweckes herauskehren, und musste so jeden sittlichen Halt einbüssen. Das Christenthum, welches in den Schlamm dieser allgemeinen Sittenverderbniss seine Wurzeln trieb, kam daher zu dem Ausspruch, dass ein Schiffstau eher durch ein Nadelöhr, als ein Reicher in den Himmel gelangen werde. Dem sklavischen Bewusstsein verblieb dagegen, nach Verlust des öffentlichen Lebens, das Erfassen des einzigen noch möglichen sittlichen Zwecks mitten in der Besonderheit der selbstsüchtigen Interessen der bürgerlichen Gesellschaft. Dem Sklaven, als dem einzigen Arbeiter im Alterthum, war nämlich an der Arbeit, durch die er für Andere sorgte, eine Wurzel der Sittlichkeit, die dem Freien fehlte, geblieben. Durch die harte Arbeit im Dienst des Herrn hat der Sklave sich seine Selbstsucht abgethan, und ist in dieser Geselligkeit an sich für die geistige Allgemeinheit des Zwecks reif geworden, während der

Herr seine Freiheit nur in dem sklavischen Bewusstsein seines Dieners anschaut (s. Bd. I, S. 144). So behielt das Christenthum ausschliesslich den Armen, den Mühseligen und Beladenen, das Himmelreich offen. So ist es gekommen, dass im Mittelalter der Arbeiter, der Gewerbetreibende, selbst zu einem Freien herangewachsen, und die neuere Freiheit also viel entwickelter und vorgeschrittener ist, als selbst die der freiesten Staaten Griechenlands.

2. Was die Art der Arbeit betrifft, so ist der Mensch in der Gesellschaft, da er nicht mehr für alle seine Bedürfnisse selber arbeitet, zu einem Gliede, zu einem Stifte im Räderwerk des Ganzen der Bedürfnisse herabgefallen. Jeder steht an einer bestimmten Stelle dieses Ganzen, hat seine ihm durch was auch immer angewiesene Arbeit; und das ist der Ursprung der Stände, welche sich in die Arbeiten, als in die Mittel theilen, die der Befriedigung unserer Bedürfnisse dienen. Im Stande ist die Besonderheit gegenständlich geworden, und ausdrücklich in die Form der Allgemeinheit erhoben, indem eine ganze Klasse von Arbeitern dieser bestimmten Thätigkeit zugetheilt ist, in welcher sie sich auch als ein Gemeinsames wissen; während im Alterthum der freie Mensch als Staatsbürger wohl objectiv ein Ganzes war, die subjective Seite seiner Besonderheit aber nie auch nur in die Form der Allgemeinheit durch Anschluss an einen ständischen Verband erheben konnte. Es gab nur staatlich unterschiedene Stände, und die ἑταίρειαι und *sodalitia* bezogen sich nur auf Zusammenkünfte, um Feste oder Gastmäler gemeinsam zu feiern: also nicht auf die Arbeit, sondern auf den Genuss; und wurden bisweilen auch zu staatlichen Zwecken, wie Verschwörungen, missbraucht.

a. Indem die Arbeit sich nun umgestaltend zur Natur verhält, so wendet sie sich an dieselbe, um zunächst nur ihre Gaben in Besitz zu nehmen. Indem sich solche Thätigkeit auf ein Sammeln, Einernten u. s. w. beschränkt, wenn auch nicht, wie im Paradiese, ohne dass vorher gesäet, gearbeitet worden wäre, so steht der Stand dieser Arbeiter doch mit der Natur noch in unmittelbarerem Zusammenhang. Die Wirkung dieser Arbeit hängt mehr von der Natur, als vom Menschen ab; beim Ackerbau z. B. vom Verlauf des Wetters. Hier, sagt Adam Smith, thue die Natur ein ganzes Drittel der Arbeit selbst. Wegen dieser Macht und Wohlthat der Natur lebt dieser Stand noch im Zutrauen zu ihr, ist in den Bruch des Geistes gegen sie noch nicht eingetreten: und so können wir ihn den unmittelbaren, den natürlichen

Stand nennen; womit wir dasselbe sagen wollen, was Hegel mit dem Ausdruck des substantiellen Standes bezeichnet. Es ist der Stand, der in der Einfachheit seiner Sitten noch nicht zum Nachdenken über sich, zum Selbstgefühl des Einzelnen, woraus die Bildung entspringt, gekommen ist. So ist derselbe mehr, als die anderen, zum Gehorsam, zur Unterwerfung unter ein äusseres Ansehen geneigt. Ich nenne ihn absichtlich nicht den Stand der Landbewohner im Gegensatz zu den Städtern, weil dieser Unterschied des Mittelalters, der den Städtern nothwendig andere Arbeit aufzwang, als den Dorfbewohnern, im Verschwinden begriffen ist, wie eifrig man ihn auch jetzt retten, oder da, wo er schon verschwunden, wiederherstellen will. Hat man doch schon lange Ackerbürger in den Städten, und städtische Gewerbe auf den Dörfern zulassen müssen. Weil aber der Gegensatz doch, in Europa wenigstens, noch thatsächlich besteht, so wollen äusserste Rückschrittsmänner, welche den Widerstand der Städter fürchten, deren Wohnsitze vom Erdboden vertilgt sehen, damit Alles wieder zur ländlichen Einfachheit der ursprünglichen Zustände zurückkehre.

Nicht die Äusserlichkeit des Orts ist aber das charakteristische Merkmal des unmittelbaren Standes, sondern diess, dass, wenn auch bei ihm die künstliche Theilung und Vervielfältigung der Bedürfnisse bis zu einem gewissen Grade schon eingetreten ist, er doch immer der gedrungenen Ganzheit der Natur näher steht, als die anderen Stände, weil im Gewinnen der Naturerzeugnisse die Theilung der Arbeit noch nicht in so hohem Maasse vorhanden ist, wie wir später bei andern Ständen sehen werden, und die Arbeit selbst in vielen Punkten eine rohe bleibt. Die Familie ist hier noch mehr ein geschlossenes, sich selbst genügendes Ganze, und bedarf der andern Familien weniger, wenn sie derselben auch nicht durchaus, wie etwa bei den Germanen des Tacitus, entbehren kann, noch sich, wie die cyklopische, gänzlich abschliesst. Der Landmann bäckt sich selbst sein Brod, die Bauernweiber weben, wie im Alterthum die Königinnen; der Bauer schlägt sich auch wohl noch sein Haus zusammen, wie der in America sich ansiedelnde Hinterwäldler. Aber ganz kann er doch den Tausch fremder Arbeit nicht entbehren. Eiserne Geräthe und dergleichen, Bücher, Möbel u. s. w. wird er kaufen müssen, und darum seine der Natur abgewonnenen Schätze auf den städtischen Märkten zu verwerthen suchen. Nichtsdestoweniger bleibt das Familienleben immer die Hauptsache; und weil es hier stärker ist, so sind die späteren Bande einer höhern,

geistigern Sittlichkeit noch loser. Es ist ein Überrest des ursprünglichen Zustands der Menschheit, als diese mehr ein patriarchalisches Leben führte; und so sagt Steffens sehr gut, dass im Landleben des ackerbauenden Standes das Paradies noch nicht gänzlich verschwunden sei: wie es auch einer der Hauptgedanken der Gessner'schen Idyllen zu sein scheint, diesen Spuren des Paradieses im Landleben nachzugehen, und sie wieder aufzufinden, ohne desshalb mit Rousseau in die Wälder zurückzukehren.

Da die Theilung der Arbeit auch schon hier beginnt, sich jedoch weniger auf die Verfeinerung der Bedürfnisse, als auf die rohen Naturerzeugnisse bezieht: so ist der Eintheilungsgrund dieses Standes weniger die Verschiedenheit der Bedürfnisse, als die Gegenstände selbst, welche der Mensch der Natur abgewinnt. Theilen wir hiernach die Natur in ihre drei Reiche, das Steinreich, das Pflanzenreich und das Thierreich, so zieht der Mensch seinen Reichthum aus allen drei Reichen der Natur: der Bergmann fördert die unterirdischen Schätze zu Tage; der Gärtner, Förster und Landbauer beschäftigen sich mit den Erzeugnissen des Pflanzenreichs; der Fischer, der Jäger, der Hirt bringt das Thierreich in den Besitz des Menschen.

Den Mittelpunkt aller dieser Beschäftigungen bildet der Ackerbauer, der sogenannte Landmann, dem nach einer früher (Bd. I, S. 173, 185) entwickelten Ansicht ja auch die Schätze seines Bodens unter dessen Oberfläche gehören, und der je nach der Beschaffenheit seines Bodens, wenn derselbe mit Wald bewachsen, von Flüssen und anderem Gewässer unterbrochen ist, auch Gärtner, Jäger, Förster und Fischer wird, endlich nothwendig Viehzucht treiben muss, um durch dieselbe für seinen Boden Dünger zu gewinnen. Der Bauernstand des Mittelalters, den wir den Mittelstand im ländlichen Grundbesitz nennen können, indem er genug Land hat, um mehrere Thätigkeiten in sich zu vereinigen, aber noch nicht so viel, um selbst nicht mehr Hand an's Werk zu legen zu brauchen, ist noch nicht zur Theilung der Arbeit fortgegangen. Seine unterirdischen Schätze wird er freilich nicht selbst ausbeuten, sondern mag die unter seinem Acker streichenden Gangarten Andern, einem Einzelnen oder einer Gesellschaft, verkaufen, verpachten, oder sie gemeinschaftlich mit Andern bearbeiten. Er selbst mit seiner Familie wird Garten und Feld bestellen, seine Heerde selbst besorgen, nicht gehindert werden, ein Wild, das ihm in's Gehege kommt, zu erlegen (s. Bd. I, S. 187). Kurz, er nähert sich der Einfachheit des

patriarchalischen Lebens; und es kann ihm, wie dem Americanischen Ansiedler, oft an Gesinde fehlen, um die Arbeit mit demselben zu theilen. Ebenso wird aber auch die Trennung der Stände in Eigenthümer und Tagelöhner, in den kleinen und den mässigen Grundbesitzer eintreten. Das Letzte ist der Gegensatz zwischen dem Ganzbauer einerseits, dem Halbbauer, Kossäthen, Gärtner, Häusler, oder wie sie sonst genannt werden, andererseits. Die Gärtnerei sondert sich vom Landbau ab. Es kann Tagelöhner geben, die bloss Hirten sind, u. s. w. Und so kann auch die Fischerei, Försterei, Jägerei ganz ohne Grund und Boden, als ein blosses Dienst- oder Pachtverhältniss auftreten. Alle diese Stände, den Landbauer mit eingeschlossen, können dann auch wieder als Gesinde, Tagelöhner oder durch sonstige Vertragsverhältnisse im Dienste eines grossen Grundbesitzers, was der geschichtliche Adel ist, stehen, der alle diese Theilung der Arbeit, die beim Bauer noch nicht vorhanden war, wieder in die Einheit seiner Landwirthschaft zusammenfasst.

Das ist die grosse Wirthschaft im Unterschiede von der kleinen. In der kleinen Wirthschaft, als der ungetheilten Arbeit, wird diese auch noch nicht so verfeinert sein, weil Einer alle ländlichen Geschäfte übernehmen muss; die kleine Wirthschaft schreitet also auch nicht fort, und nähert sich dem Naturzustande am Meisten. In der grossen Wirthschaft wird der Unterschied der Stände viel bedeutender hervortreten. Der grosse Grundeigenthümer hat Tagelöhner, einen Aufseher; und er wird selbst die Oberaufsicht führen. Weil jeder Tagelöhner nur Eine bestimmte Arbeit thut, so wird er sie besser thun, schneller damit fertig werden; und die dadurch gewonnene Zeit wird schon auf neue Arbeiten verwendet werden können. Ja die Arbeit, indem sie mechanischer wird, kann ferner durch vermehrten Gebrauch der Pferde und durch Maschinen ersetzt werden. Der Pflug wird vervollkommnet, Dresch-, Säc-Maschinen und dergleichen erfunden werden. Während die kleine Wirthschaft mehr Menschen und weniger Pferde bedarf, tritt bei der grossen der umgekehrte Fall ein. Durch die Ersparung dieser Handarbeiten wird es der grossen Wirthschaft möglich, immer noch mehr Unternehmungen mit der überschüssigen Menschenarbeit zu machen. Es werden Runkelrüben gebaut, Zuckersiedereien angelegt; aus Kartoffeln wird Brandwein gewonnen, oder Brod gebacken. Die Überreste der Kartoffeln nach dem Brennen dienen wieder zum Futter der Thiere, der Unrath des Viehes zum Düngen. Drai-

nage, Mergel, Guano, andere künstliche Düngungsmittel werden den Boden verbessern. Der Ackerbauer macht sich so zum Herrn seiner Natur; was bis zur Änderung, Milderung des Himmelstrichs fortgeht. Aus dem Schlag des Waldes wird Bauholz zu Brettern geschnitten; es werden Ziegeleien angelegt. Mit einem Worte, in der grossen Wirthschaft kann sich der durch Theilung der Arbeit und Verfeinerung fortschreitende Gewerbefleiss auch im Ackerbau nicht verleugnen, wenngleich im Ganzen die Einfachheit und die ungetheilte Arbeit die Grundlage bleibt.

b. Die Arbeit besteht zweitens darin, die Erzeugnisse der Natur nicht so zu lassen, wie sie unmittelbar aus deren Händen kommen. Nur die wenigsten, z. B. das Obst, können unzubereitet genossen werden; die meisten bedürfen einer weitern Bearbeitung und Formirung, um für die Bedürfnisse der Menschen geeignet zu werden. Diese Arbeit ist, wie wir schon in der Lehre vom Eigenthum sahen (Bd. I, S. 190), eine höhere, geistigere, als die Occupation oder die Accession, wodurch der Landmann erwirbt. Die Stände, welche die rohen Erzeugnisse formiren, nennen wir die Gewerbe im Gegensatz zu den vorhergehenden. Und da die Form der vom Geiste geborene Zweck ist, den sie in den Stoff legen: so erhellt sogleich, dass erst hier der Sitz der geistigen Bildung und Verfeinerung eigentlich zu suchen ist. Indem wir aber auch schon beim Ackerbau Formirung und Erfindungsgeist wahrnehmen, so lässt sich die Trennung nicht strenge durchführen. Im Gewerbe bildet die Theilung der Arbeit indessen sogleich die nothwendige Grundlage und den Anfangspunkt der Thätigkeit, während sie bei den ländlichen Beschäftigungen erst der hinzukommende Gipfel der Verfeinerung ist. So ist in dem Gewerbefleisse der Städte geschichtlich das Selbstgefühl, das Vertrauen auf sich selbst und der Freiheitssinn zuerst erwacht, weil diese Stände erkennen, dass sie Alles, oder doch das Hauptsächlichste ihrer eigenen Thätigkeit, nicht mehr der Natur verdanken, indem der Werth der rohen Stoffe sehr bedeutend durch die Form, welche sie erhalten, erhöht, und dieselben damit erst überhaupt nutzbar werden. Wie aber der Unterschied der ländlichen Arbeiten sich nach den Naturerzeugnissen richtete, so wird er hier unmittelbar von den verschiedenen Bedürfnissen, und nur mittelbar vom Stoffe abhängen, der für ihre Befriedigung verwendet wird. Diess Beides ist jedoch nur der eine Eintheilungsgrund, und zwar der untergeordnete, während Hegel (Rechtsphilosophie, §. 204) die Haupteintheilung sehr gut in

der einfachern oder verwickeltern Natur des Bedürfnisses selbst setzt: die „Arbeit für einzelne Bedürfnisse, in concreter Weise und auf Verlangen Einzelner,“ werde vom Handwerkerstande geübt; die „abstractere Gesammtmasse der Arbeit für einzelne Bedürfnisse, aber eines allgemeinern Bedarfs“ falle in den Fabrikantenstand; endlich sei der Umlauf aller einzelnen Mittel der Befriedigung im Tausch durch Geld das Geschäft des Handelsstandes.

*α.* Der Unterschied zwischen Handwerkerstand und Fabrikwesen ist auch nur ein beziehlicher. Die Mittel für die Befriedigung der Bedürfnisse, welche der erste hervorbringt, sind wohl mehr ein Ganzes als die Erzeugnisse der Fabriken; aber abgesehen davon, dass auch das Handwerk fabrikmässig betrieben werden kann, und darin eben, wie beim Ackerbau, der Fortschritt des Gewerbefleisses besteht: so ist auch beim Handwerk, als solchen, die Theilung der Arbeit schon so gross, dass die nothwendigsten Bedürfnisse in eine Menge von Arten zerfallen, und darum von einer grossen Zahl von Ständen befriedigt werden. Es giebt nicht etwa Einen Stand, der für die Nahrung, einen anderen, der für die Kleidung, einen dritten, der für die Wohnung sorgt. Sondern um von dem natürlichsten Bedürfnisse, von der Nahrung, zuerst zu sprechen, welch' eine Menge von Ständen beschäftigt dasselbe, bis die rohen Naturerzeugnisse für den verkünstelten Genuss des Menschen hinlänglich zubereitet sind! Wenn hier Müller, Fleischer u. s. w. die verschiedenen Naturerzeugnisse schon vorbereiten: so giebt ihnen der Koch, als der die Theilung der Arbeit am Meisten zusammenfassende Stand, die letzte Vollendung.

Wie viel Stände sind dann erforderlich, um einem gebildeten Menschen Kleidung zu verschaffen: Schuster, Schneider, Handschuhmacher, Putzmacher u. s. w.! Indem nun bei der Form, z. B. dem Schnitt des Kleides, die Beweglichkeit der Mode besonders hervortritt: so wird der Wetteifer der Handwerker in Erfindung immer neuer Formen, in der tadellosern Herstellung der bereits erfundenen den Gewerbefleiss erhöhen. Der Wetteifer ist auf diese Weise die Quelle der Vervollkommnung; und die Gemeinschaftslehrer, die ihn aufheben wollen, bringen damit den Stillstand und die Fäulniss in die Gesellschaft, deren Fortschritt sie doch eifrig anstreben. Wie schon beim Ackerbau, ist dann aber auch hier die Maschine, und zwar in höherem Grade, ein bedeutender Hebel der Vervollkommnung, wie wir denn Druck-, Näh-, Waschmaschinen und dergleichen in unsern Tagen haben auftauchen sehen.

Nicht minder mannigfaltig sind die Handwerke, welche für die Herstellung der **Wohnung** arbeiten: Maurer, Zimmerleute, Tischler, Schlosser u. s. w. Hier ist die Theilung der Arbeit so weit gediehen, dass Jeder nicht einmal für sich einen ganzen Theil des Hauses hervorbringt, wie der Schneider den ganzen Rock, der Schuhmacher den ganzen Stiefel; sondern Tischler, Schlosser, Anstreicher machen nur vereint die Thür, die selbst nur ein Theil des Zimmers, als eines Theils des Gebäudes ist. Die Tischlerarbeit einer Thür kann selbst wieder an mehrere Arbeiter vertheilt sein, indem der eine die Bretter schneidet, der andere sie hobelt, der dritte sie zusammensetzt, ein vierter sie glättet. Eine so getheilte Arbeit macht den Arbeiter geschickter, scharfsinniger im Erfinden, da er seinen Geist auf diesen Einen Gegenstand beschränkt. Indem aber ein Ganzes hergestellt werden soll, so müssen die so getrennten Thätigkeiten in der **Werkstatt** wieder durch den Werkmeister in Eine Einheit zurückgenommen werden. Die Oberaufsicht tritt bei den Handwerken, wie beim Ackerbau, ein; und je grösser die Theilung war, um so nothwendiger ist auch das Zusammenfassen.

β. Im grössten Maassstabe findet dieses Beides im **Fabrikantenstande** Statt. Hier werden die unendlich vielen Mittel hervorgebracht, ohne welche die grossen Bedürfnisse, Nahrung, Kleidung, Wohnung, gar nicht befriedigt werden können. Um Zucker für die Speisen, Nadeln zur Befestigung der Kleidungsstücke, Nägel oder Ziegel für die Bauhandwerker, Lichte und Öl zur Erleuchtung u. s. w. herzustellen, werden überall Fabriken angelegt. Da in ihnen die Arbeit immer mechanischer und einförmiger wird, so sind sie der eigentliche Sitz der **Maschine**; und die Arbeit des Menschen kann zurücktreten, um die Natur an seiner Stelle arbeiten zu lassen. Es ist des Menschen unwürdig, selbst zu thun, was eine blinde Naturkraft üben kann. Statt solcher geisttödtenden Arbeit, kann er sich einer würdigern hingeben. So gewinnt man unendlich viel Arbeitskraft; und die grössere Menge von Waare, die man dadurch erlangt, wird auch besser. Als Richard Arkwright die Baumwollenspinnmaschine erfand, verkürzte er dadurch diese Art Arbeit um zwei Dritttheile, und machte sie zwanzig Mal ergiebiger, als sie vorher war. Aber auch schon vor dieser Erfindung trugen die vorhin angedeutete Arbeitstheilung, der Wetteifer und die Werkstätte in hohem Maasse zur Vervollkommnung der Arbeit bei. Wenn z. B. in einer Nadelfabrik ein Arbeiter den Draht zubereitet, der andere ihn entzwei schneidet, der dritte ihn spitzt,

der vierte nur die Nadelköpfe macht, der fünfte endlich die Stücke zusammensetzt: so stellt der Fabrikant nicht nur eine vollendetere Nadel her, sondern kann mit denselben geübtern Arbeitskräften auch eine grössere Menge Waare erzeugen. Kommt dann noch die Maschine mit ihrer regelmässigen unfehlbaren Naturkraft hinzu, die gleichmässiger, als ein Handarbeiter mit aller seiner Geschicklichkeit, arbeitet, und dabei doch weniger zu erhalten kostet, als er mit seinen vielen menschlichen Bedürfnissen (ein Kind kann die Maschine speisen und leiten), so ist dem Gewerbefleisse ein unbegrenzter Spielraum eröffnet. Ist einmal die Naturkraft an die Stelle der menschlichen Arbeit gesetzt, so geht die Theilung der Arbeit immer weiter; vervollkommnete Maschinen steigern den Wetteifer in's Ungemessene. Ein Fabrikherr läuft immer dem andern den Rang ab. Aber die Maschine vereint auch, was die Menschen getheilt haben. Sie kann in ihrem Mechanismus eine Menge von Thätigkeiten zugleich verrichten, und tritt so an die Stelle der Werkstatt und ihres Werkmeisters. So werden die Vortheile durch Zusammenfassen wieder ebenso vermehrt, wie im Landbau bei der grossen Wirthschaft im Verhältniss zur kleinen: so sah ich z. B. in Dublin auf der Gewerbe-Ausstellung von 1853 eine Maschine, die eine Anzahl von fünf oder sechs Stücken verschiedenfarbiges seidenes Band auf einmal verfertigte.

Es ist nun billig, dass derjenige, welcher durch seine Anstrengungen und seine Erfindungsgabe, durch das Daranwagen seines Capitals den Gewerbefleiss gefördert hat, dafür belohnt werde. Die Erfindung ist zunächst sein Geheimniss, das er sorgfältig bewahren kann, um daraus grossen Vortheil zu ziehen. Denn weil er durch dasselbe in den Stand gesetzt ist, bessere Waare und noch dazu wohlfeiler zu liefern, als seine Mitbewerber: so wird er, wenn er dieselbe wegen ihrer grössern Güte auch nur etwas theuerer verkauft, immer noch den grössten Absatz finden. Die Mode führt ihm alle Käufer zu. Diese Belohnung seiner Mühe würde ihm aber entgehen, wenn seine Erfindung ohne Weiteres Gemeingut würde. Diess führt die Volkswirthschaft dahin, den Alleinverkauf zu befürworten. Der Erfinder bekommt ein Vorrecht, wenn auch nur für einige Jahre, auf seine Erfindung; und Keiner darf unterdessen sein Geheimniss benutzen. Das ist, sagt Proudhon, der verdiente Preis des Siegers im Kampfe des Gewerbefleisses. Freilich könnte er damit zur Ausbeutung der Käufer Missbrauch treiben, wenn er in Ermangelung von Mitbewerbern seine Preise beliebig hoch setzen

wollte. Der Gewerbefleiss der Andern bietet zwar dagegen ein Heilmittel dar, indem man ihren Erfindungsgeist nicht aufhalten kann. Und darf auch das Geheimniss des Erfinders nicht verrathen werden, so kann doch Niemanden verwehrt werden, es zu errathen, — ja bei der Nachahmung vielleicht sogar etwas Besseres, noch weiter Vorgeschrittenes zu erfinden. So, sagt Bastiat, hebt die Mitbewerbung durch Nachahmung das Vorrecht des Einzelnen auf, und macht es gemeinschaftlich.

Aber noch eine andere, auch schon erwähnte Theilung der Stände wird durch das Fabrikwesen auf den höchsten Gipfel gebracht, während sie auch schon beim Ackerbau und dem Handwerk nicht fehlt. Um Maschinen anzuschaffen, um Werkzeuge der Arbeit überhaupt zu kaufen, bedarf es des Capitals. Der Landeigenthümer, der Meister der Werkstatt, der Fabrikherr leisten Geld, Fähigkeiten, Oberaufsicht: der Tagelöhner, Geselle, Fabrikarbeiter die materielle Arbeit. So sind die verschiedenen Quellen der Erzeugnisse an verschiedene Personen vertheilt. Und die Volkswirthe haben diesen Gegensatz als den des Capitalisten und des Arbeiters beklagt, der Müssigen und des Proletariats. Indessen ist doch auch der Capitalist thätig durch den Eifer, sein Capital nutzbar zu machen, durch den Ankauf der Mittel, die Anstrengung seines Geistes im Erfinden, und die Oberaufsicht. Dem Arbeiter zahlt für seine Leistung der Capitalist Geld; und die Gegenseitigkeit der Dienste ist auch hier vorhanden. Überdiess ist dieser Gegensatz schon desshalb nicht ein unbedingter, weil auch Capitalist dem Capitalisten wetteifernd entgegensteht. Der grössere Capitalist wird bessere Stoffe und Werkzeuge wohlfeiler anschaffen können, weil er sie im Grossen kauft, und so den Sieg über den kleinen Capitalisten davon tragen. Und warum sollte denn der Arbeiter durch Sparen von seinem Lohne nicht auch endlich zum Capitalisten, und der kleine Capitalist durch angestrengten Fleiss zum grossen werden können? Viele unserer grössten Fabrikherren, z. B. Borsig, sind als arme Arbeiter in die Hauptstadt gekommen.

γ. Wenn aber Alles ein Austausch von Waaren und Dienstleistungen ist, so müssen zur Befriedigung der gesteigerten Bedürfnisse Aller auch die Mittel, welche sich alle gegenseitig für diese Befriedigung darbieten, leicht in Umlauf gesetzt werden können. Die Bewerkstelligung dieses Umlaufs ist eine neue Arbeit, und als getrennt von den übrigen Arbeiten ist sie das Geschäft des Handelsstandes. Der Naturmensch ist zufrieden mit dem, was ihm

seine Natur, seine Heimat bietet, wie eine Raupe nur die Blätter des Baumes frisst, auf dem sie ausgekrochen ist. Der gebildete Mensch ist aber nicht einmal zufrieden mit den künstlichen Genüssen, die er durch die Arbeit seiner Nachbarn erhält; er spürt auch Waaren nach, die in der Ferne besser und wohlfeiler erzeugt werden können, weil die Natur dort bessere Stoffe liefert, der Gewerbefleiss vorgeschrittener ist u. s. w. Jedes Volk, jeder Himmelsstrich, jeder Erdgürtel hat seine Erzeugnisse und seine Arbeit, die sie am Besten, am Verfeinertsten herstellen, weil sie dazu am Geeignetsten sind. So tauschen alle Bewohner der Erde ihre Erzeugnisse unter einander aus. Für Südfrüchte und Weine des Südens geben die Engländer Steinkohlen, die Russen Hanf und Talg u. s. w.

*a.* Die Bewerkstelligung des Fortschaffens der Erzeugnisse und Arbeitskräfte überall hin übernimmt derjenige Theil des Handelsstandes, den wir die Spediteure nennen; und es schliessen sich als ihnen dienend hier eine Menge Gewerbe an, die zum Theil noch dem Handwerk zugezählt werden: Fuhrleute, Schiffer u. s. w. Auch gehört hierher die Post, Dampfschiffe, Eisenbahnen, Telegraphen u. s. w. Letztere, die Spediteure des Gedankens, dürfen so wenig, wie alles Andere, ein Staatsvorrecht sein; nur in der freien Mitbewerbung werden alle diese Geschäfte die höchste Blüte ihrer Leistungen erreichen.

*b.* Indem der Spediteur den Umlauf auf Bestellung und einzelnes Verlangen besorgt, wie der Handwerker ein Arbeitsstück: so entspricht nun der eigentliche Kaufmann dem Fabrikanten, der die Waaren im Allgemeinen für die in der Folge etwa eintretende Nachfrage verfertigt. Auch der Kaufmann wartet nicht, bis ein Einzelner eine bestimmte Waare an einen bestimmten Ort hingeschafft haben will. Er sieht voraus, dass jetzt an diesem Orte diese Waare sehr gefragt sein wird, z. B. Branntwein, weil ein Russenkrieg droht: Korn, weil die Ernte missrathen wird. Er späht auf dem ganzen Erdboden umher, wo jetzt am Besten und Wohlfeilsten diese Waare zu haben ist, wo von ihr am Meisten aufgestapelt worden. Er kauft, wo das grösste Angebot ist, und verkauft, wo die grösste Nachfrage ist. So kauft er wohlfeiler, als er verkauft, und darin liegt der Lohn seiner Arbeit. Doch nützt er selbst bei seinen höhern Preisen den Andern noch sehr. Denn ohne seine Voraussicht würde die Waare gar nicht, oder doch nur noch theurer zu beschaffen gewesen sein. So werden wiederum die Bedürfnisse durch diese Theilung der Arbeit am Besten befrie-

digt. Auch hier wird der Wetteifer vor Übertheuerung bewahren. Aber die Vorausberechnungen des Kaufmanns können irrig sein, wie vor längerer Zeit die Engländer einmal zu viel Waaren nach Australien geschafft hatten. Der Kaufmann hat dann falsch speculirt. Denn Speculiren kann man in der That dieses Berechnen nennen, wo nun die höchste Selbstthät vorhanden ist, der Kaufmann gar nichts mehr der Natur, sondern durchaus Alles seinem Voraussehen verdankt. Daher lebt besonders im Handelsstande grosser Städte dieses Freiheitsbewusstsein, das die neueren Städteverwüster eben mit sammt den grossen Städten selbst in Flammen wollen aufgehen sehen (s. S. 17). Doch haben die Kaufleute einmal ihren Berechnungnn gemäss ihre Einrichtungen getroffen, so wünschen sie auch, dass die Begebenheiten sich so ereignen, wie sie sich dieselben gedacht, damit sie nicht zu Schaden kommen; und ihre Freiheit hängt so an ihrer Waare und ihrer Berechnung. Ihre Seelen sind eingepresst, sagt Fiesko, in die Ballen Levantischer Wolle u. s. w. Sie wollen Frieden, damit die Actien steigen, die sie in Aussicht desselben niedrig gekauft haben, um sie wieder hoch zu verwerthen u. s. w.

*c.* Indem sie nun in Masse kaufen, um zur rechten Zeit wieder zu verkaufen, so bedürfen sie zur Ausführung so umfassender Geschäfte vieles Geldes. Sie müssen die durch das Aufspeichern der Waaren aufgezehrten Zinsen beim künftigen Verkauf auf den Preis schlagen. Da die Waare, welche der Kaufmann bedarf, um alle Waaren damit zu kaufen, das Geld ist: so muss es ebenso feil sein, wie alle übrigen Waaren, wenn der Umlauf regelmässig, wie beim Blute, stattfinden soll. Der Theil des Handelsstandes aber, der durch die Theilung der Arbeit die Befriedigung dieses Bedürfnisses übernimmt, ist der B a n q u i e r. Wer überflüssiges Geld hat, leiht es diesem: wer es braucht, borgt es von ihm gegen Zins, den Gebrauchswerth des Capitals. Die Höhe des Zinses richtet sich nach dem Verhältniss des Angebots zur Nachfrage, und darf nicht durch Wuchergesetze beschränkt sein. Der Unterschied zwischen dem Zins des geborgten und dem des geliehenen Geldes ist der Nutzen des Banquiers.

Da geliehenes und geborgtes Geld, wie wir (Bd. I, S. 219) sahen, in's Eigenthum des Andern übergeht: so beruht diess Geschäft auf Vertrauen, — dem sogenannten C r e d i t. Indem das subjective Vertrauen aber eine gegenständliche Sicherheit, das Pfand (s. Bd. I, S. 225), zur Grundlage haben muss: so wird der Gläu-

biger des Banquiers eigentlich nur sicher sein, wenn dieser so viel feste Werthe im Besitze hat, wie die ihm anvertrauten Capitalien betragen; der Banquier, wenn seine Schuldner ihm dafür ihre noch unverkauften Waaren verpfänden. Denn des Credits bedarf nur, wer nicht in jedem Augenblicke den Werth seiner Waare verwirklichen kann, indem er sie zu Gelde macht, da sonst der Credit unnütz wäre. Dass derselbe nun bedeutend die Befriedigung der Bedürfnisse erleichtert, erhellt aus seinen verschiedenen Arten. Wird er einem Handwerker gewährt, so kann dieser schon immer weiter arbeiten, wenn sein letztes Stück auch noch nicht verkauft ist: während er ohne denselben so lange warten müsste, bis er durch den Verkauf seiner Vorräthe Geld für neue Einkäufe von Rohstoffen erhalten hätte.

Ein noch grösserer Vortheil tritt beim Credit ein, wenn dadurch der Tausch des Geldes, dessen Fortschaffung Mühe macht, erspart wird. Papiergeld, Wechsel erleichtern den Verkehr, weil sie diese Mühe verringern, also die Bedürfnisse besser befriedigen. Diese Erleichterung findet z. B. beim sogenannten Handelscredit Statt. Der Unternehmer einer Fabrik muss zwar seine Arbeiter, der Verbraucher den Kleinhändler, von dem er die Waare kauft, bezahlen. Aber bei den Zwischenpersonen ist kein Geld nothwendig. Der Grosshändler zahlt dem Fabrikanten in Wechseln, und wird vom Kleinhändler durch solches Papier befriedigt. Die unverkaufte Waare bildet auch hier das Pfand. Dürfte denn aber, wie der Graf Cieszkowski will, kein anderer Credit, als ein so mit einem Pfande beschwerter für Recht erachtet werden können? Ich sollte meinen, ein persönlicher Credit, wo ich gewissermaassen meine Arbeitskraft, meine persönliche Freiheit durch Wechselverbindlichkeit verpfände, wäre auch den Begriffen des Rechts nicht zuwider: nur muss, wie wir (Bd. I, S. 225) sahen, die Schuld getilgt sein, wenn der Gläubiger die Wechselhaft als ein wirklich äusserstes Zwangsmittel, und zwar auf die ganze Zeit angewendet hat, welche das Gesetz für die jedesmalige Grösse der Schuldsumme festsetzt. Denn eine bestimmte Freiheitsberaubung, die ich verpfände, ist doch das Gleichmaass einer gewissen Geldsumme, und über dieses Zeitmaass hinaus wäre die Haft, wenn sie erstanden, unrechtlich. Da also dieselbe an sich nicht unrechtlich ist, so kann sie aus Nützlichkeitsgründen vom Gläubiger beantragt werden. Dieser Nutzen besteht aber darin, dass die Haft den Credit erhöht, indem der Schuldner und seine Familie lieber die grössten Anstrengungen machen werden, ehe sie es zu diesem Äussersten kommen lassen.

c. Wenn Bastiat zu den Bedürfnissen, deren Befriedigung wir bisher beschrieben haben, und die nur die sinnliche Natur des Menschen betreffen, nun noch Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit, Bewegung, Erholung, Schönheitsgefühl, Sicherheit der Personen und des Eigenthums, endlich den Unterricht hinzufügt: so hat er damit so ziemlich alle Bedürfnisse aufgezählt, welche von den sogenannten höhern Ständen befriedigt werden, die wir die Stände der geistigen Bedürfnisse nennen können, und Hegel (Rechtsphilosophie, §. 205) den allgemeinen Stand genannt hat, weil er „die allgemeinen Interessen des gesellschaftlichen Zustandes zu seinem Geschäfte hat"; wie denn z. B. der Wissenstrieb, der hier besonders befriedigt wird, eben die verallgemeinerte Selbstsucht und Geselligkeit ist (s. Bd. I, S. 99). Vom Stande, der für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums sorgt, werden wir noch später zu sprechen haben. Den Stand für die Befriedigung des Unterrichts können wir in den für den religiösen und den für den wissenschaftlichen Unterricht unterscheiden. Und Gesundheit, Erholung, Schönheitsgefühl werden Theils durch den Arzt, Theils durch den Künstler befriedigt.

α. Wir beginnen mit dem Arzt, der durch das Mittel, dessen er sich bedient, die Wissenschaft des menschlichen Leibes, den höhern Ständen angehört, wenn auch der Zweck, den er erreichen will, nur ein natürliches Gute, die körperliche Gesundheit, zu sein scheint. Da diese aber die Bedingung für die Befriedigung nicht nur der sinnlichen, sondern auch der geistigen Genüsse ist: so steht der Arzt in der Mitte zwischen beiden Seiten der menschlichen Bedürfnisse, und hat es hiernach, wie zwei Ärzte, Schultz-Schultzenstein und Stamm, im Vereine wollen, auch mit dem Geiste, der Erziehung und Veredelung des Menschen zu thun. Des Arztes Wahlspruch ist vor Allem: *mens sana in corpore sano.* Er soll dann auch nicht allein die Gesundheit herstellen, wenn sie verloren gegangen; sondern sein Augenmerk muss noch mehr darauf gerichtet sein, dieselbe durch Bewegung, Bäder, kurz durch eine richtige Lebensordnung zu erhalten. Wenn der Arzt schon dadurch volkswirthschaftlich wirkt, dass die seiner Obhut anvertraute Gesundheit, als alle Arbeit und namentlich die gute Arbeit erst ermöglichend, die vorzüglichste Quelle des Wohlseins für Jeden ist: so kräftigt und vermehrt er sogar die Bevölkerung durch Weiterhinausrücken des Alters und des Todes nach Hufelands Lebensverlängerungskunst und Schultzensteins Verjüngungslehre. Eine

echte Volkswirthschaft muss daher sehr für eine gut geordnete Gesundheitspflege Sorge tragen. Denn je mehr Arbeitskräfte vorhanden sind, desto mehr Gegenstände für die Befriedigung der Bedürfnisse werden erzeugt, desto leichter werden also auch die Bedürfnisse befriedigt. Und man wende hier nicht ein, dass die vermehrte Bevölkerung auch mehr Verzehrer erzeuge. Das ist zwar richtig; da aber die Verbindungen Mehrerer vortheilhafter arbeiten, als die Weniger: so vermehren sich die Erzeugnisse nicht bloss im Verhältniss der Arbeiter, sondern in einer fortschreitenden Steigerung.

Die Theilung und das Zusammenfassen der Arbeit tritt auch für diesen Stand ein. Während bei den Griechen Apotheker, Arzt und Wundarzt noch nicht unterschieden waren, — der Ägypter aber, wie Herodot (II, 84) erwähnt, einen Arzt für jedes Glied hatte: so haben auch wir für Auge, Zahn, Entbindungen u. s. w. besondere Ärzte. Doch ist jetzt bei uns die verknüpfende Richtung der Arzneikunde vorherrschend, — der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer wieder in Eine Person vereint worden.

β. Dem Arzte schliesst sich der Künstler an, indem wir die Befriedigung des Schönheitsgefühls schon von der Gesundheitspflege erwarten, die ja auch unser äusseres Aussehen verbessern wird, wie Göthes „Mann von fünfzig Jahren" zeigt. Der Trieb nach Verschönerung des Leibes, besonders wenn er als Fälschung durch Schminke u. s. w. auftritt, ist dann allerdings noch ein sehr untergeordnetes Bestreben der Kunst. Etwas edler wird sie schon, wenn sie, wie in dem Anfange der Bildung, auch nur als Gestaltungstrieb auf das Nützliche gerichtet ist, und allmälig fortschreitend so alle sinnlichen Bedürfnisse mit dem Heiligenscheine des Schönen verklärt. Aber wir können hierin doch nur das Ziel alles Gewerbefleisses überhaupt, noch nicht das der freien Kunst, erblicken. Denn auch der Handwerker muss die Waare nicht so allein herstellen, dass sie das betreffende Bedürfniss befriedige, und mithin nützlich sei, sondern vielmehr so, dass in ihr das allgemein Gefällige und Ansprechende mit dem Nützlichen sich verbinde:

*Omne tulit punctum, qui miscuit utile dulci.*

Namentlich sucht die Mode das Schöne in Wohnung, Kleidung u. s. w. zu erreichen; das hohe Verdienst des Luxus ist es aber erst, mit dem Schönen der Nützlichkeit auch die freie Kunst gedeihen zu lassen. Die eigentliche Aufgabe des Künstlers ist es endlich, den Schönheitssinn durch Darstellung des Urbilds zu befriedigen, indem er das Wahre und Gute dem sinnlichen Auge und

der Einbildungskraft des Menschen zur Richtschnur seines Geistes vorführt. Die Theilung der Arbeit ergiebt sich hier von selbst durch die verschiedenen Künste, es sei denn, dass Universalgenie's, wie Michel-Angelo, in mehrern zugleich sich auszeichnen. Und das Monopol, ohne dass es verliehen zu werden brauchte, ist das unentreissbare Vorrecht des Genius.

γ. Wenn wir nun die Idee des Guten, Wahren und Schönen nicht den Sinnen dargestellt, sondern der gemeinen Vorstellung aller Menschen vergegenwärtigt wissen wollen, so wenden wir uns an den religiösen Lehrer; und diesem Theile des geistigen Standes geben wir auch zum ersten Male diesen Namen, ihn, freilich mit einem kleinen Umlaut, den Geistlichen nennend. Denn er ist der Erste, der das rein geistige Bedürfniss auch auf eine rein geistige Weise befriedigt. Indessen auch hierbei leistet er nur Dienst gegen Dienst. Der Eine braucht Wohnung, der Andere religiösen Trost u. s. w. Alles ist nur Tausch von Dienstleistungen, die, wie bei jedem Tausch, nach ihrem Werthe abgeschätzt werden müssen. Den Ausnahmestandpunkt, den Hegel für diesen und alle folgenden Stände, auf die wir noch kommen werden, in Anspruch nimmt, kann ich nicht gelten lassen. „Der directen Arbeit," sagt Hegel, „für die Bedürfnisse muss er entweder durch Privatvermögen, oder dadurch enthoben sein, dass er vom Staate, der seine Thätigkeit in Anspruch nimmt, schadlos gehalten wird; so dass das Privatinteresse in seiner Arbeit für das Allgemeine seine Befriedigung findet." Es schimmert hier einerseits der Unterschied von Staatsbürgern und Arbeitern, wie das Alterthum und eine frühere Abhandlung Hegels*) ihn kennt, hindurch; andererseits wird der dermalige Zustand unserer Europäischen Staaten als die philosophische Richtschnur hingestellt. Als ob nur die sogenannten höheren Stände für das Allgemeine arbeiteten! Als ob nicht alle Stände Arbeiter im Weinberge des Herrn wären! Als ob nicht Jeder, indem er für das Allgemeine sorgt, sein besonderes Interesse befriedigt finden müsse!

Indem dabei der Staat, dessen Begriff wir noch gar nicht entwickelt haben, vorausgesetzt wird: so müssen wir uns auf die Erwähnung derjenigen seiner dermaligen Thätigkeiten beschränken, die erforderlich ist, um gewissen Arbeitern für geistige Bedürfnisse unter dem Charakter der Amtlichkeit ein festes Gehalt gewähren

*) „Über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts" (Werke, Bd. I), S. 370—371.

zu können: ich meine die Erhebung der Steuern, auch von denjenigen Bürgern, die etwa diess Bedürfniss gar nicht befriedigen wollen. Das ist aber Gemeinschaftslehre, keine Freiheit. Denn es stösst den Grundsatz um, dass Leistung gegen Leistung nach eigener Wahl ausgetauscht werde. Warum fängt dann aber der Staat mit der Besoldung erst beim Geistlichen an? Warum bekommt nicht auch der Künstler und der Arzt Gehalt? Etwa weil jener nur dem Luxus dient? Und soll die Besoldung der Ärzte auf die Kreisphysici und die Armenärzte beschränkt sein? Warum sollen ferner nicht alle Stände besoldet werden, wie Cabet's Staatskoch? Entweder also mache man alle Stände zu Staatsbeamten, wie bei den Wiedertäufern und in Louis Blanc's Nationalwerkstätten, oder keinen. Und es ist keine Frage, dass die Freiheit das Letztere fordert. Das Zwangssystem ging davon aus, dass man die Stände für die höheren Bedürfnisse von Staatswegen bezahlen musste, wenn sie nur überhaupt bestehen sollten, indem in der Noth des Lebens der Mensch beim Beginn der Staatenbildung nur die unumgänglichsten Bedürfnisse befriedigte. Sobald aber der fortschreitende Luxus und die in seinem Gefolge sich einfindende Bildung den Sinn für die höheren Bedürfnisse aufschliesst, ist in einer solchen, dem Urbild sich annähernden Gesellschaft gar nicht zu fürchten, dass diese geistigen Bedürfnisse nicht mit derselben Stärke Befriedigung heischen sollten, wie die leiblichen, ja noch mit einer viel grössern. „Der Mensch lebt nicht von Brod allein," sagt Christus. Und auch die Religion, welche das früheste der geistigen Bedürfnisse ist, würde nur um so naturgemässer gedeihen, wenn man sie ihrer eigenen Kraft überliesse.

δ. Dieselbe Bewandtniss hat es endlich mit dem Stande, der das Bedürfniss nach Wissenschaft, als solcher, befriedigt, dem wissenschaftlichen Lehrer. Die reine Erkenntniss gewährt nach Aristoteles die grössten Genüsse; und so nennt er sie denn auch (s. Bd. I., S. 31) die göttliche Glückseligkeit, als in welcher die Befriedigung der Triebe den höchsten Gipfel erreicht hat. Überall zeigt sich die Erscheinung, dass, je gebildeter ein Volk ist, das Bedürfniss nach Wissenschaft sich desto mehr verbreitet, dieser Trieb in desto tiefere Schichten der Bevölkerung dringt, bis er sie schliesslich alle ergreift. Erst wenn ein Volk den Kreislauf seiner Entwickelung vollendet hat und die ausgesuchteste Befriedigung des Luxus ihm unentbehrlich geworden ist, verlangt es auch, als Ziel seiner geistigen Entwickelung, dass das höchste Wissen, in

allgemein verständlicher Form vorgetragen, Allen so zugänglich werde, wie das Schöne im Kunstwerk, zugleich aber aufhöre, ein Luxus-Artikel zu sein (S. 12), nm vielmehr das Eine zu werden, was Noth thut. Denn je mehr die Befriedigung des Wissenstriebes Gemeingut Aller wird geworden sein, desto mehr wird die Wissenschaft ihrerseits dazu beitragen, die Verfeinerung der Arbeit für alle niedrigeren Bedürfnisse zu steigern. Je vollendeter z. B. die Chemie geworden, desto mehr Fortschritte werden auch die Fabriken und der Ackerbau machen. Durch solchen „rationellen" Gewerbefleiss, wie man es nennt, wird das Selbstgefühl, was schon immer der Antheil des Städters ist, zum vollsten Freiheitsgefühl erstarken. Die Wahrheit macht uns hauptsächlich eben darum frei (s. B. I, S. 90), weil der Mensch, was er der Wissenschaft verdankt, am Meisten sich selbst verdankt.

3. Der grösste Erfolg der Arbeit, wenn wir einen Rückblick sowohl auf ihre allgemeine Natur, als ihre besonderen Arten werfen, ist also, dass sie den Menschen immer mehr befreit, je weiter er sich in sie vertieft. Die letzte Forderung, womit wir ihre Betrachtung schliessen, ist also die Freiheit der Arbeit. Da Jeder durch die Arbeit Befriedigung, Selbstgefühl, mithin Selbstbestimmung erringt: so darf in der vollendeten Gesellschaft nicht die Natur, wie in Indien und Ägypten, noch, wie bei Plato und den Saint-Simonisten, die Obrigkeit den Stand der übrigen Bürger bestimmen (Bd. I, S. 147—148, 79), sondern ein Jeder muss es nach freier Wahl selber thun. Die Gliederung der verschiedenen Stände ist zwar eine innere Nothwendigkeit, die aber durch die Willkür der Einzelnen vermittelt sein muss. Freilich ist eine solche Wahl nicht unbedingt freiwillig, wie wir ja auch in der Lehre von der Zurechnung (Bd. I, S. 114) sahen, dass alle Handlungen gemischte seien. Wie die änsseren Umstände die Handlung stets umändern, so hängt auch bei der Wahl des Standes viel von ihnen ab. Die Vermögensverhältnisse der Eltern, das Beispiel, die zufällige Überfüllung eines Standes, das steigende Bedürfniss an Arbeitskräften in einem andern und ähnliche Umstände bedingen die Wahl, ohne dass jedoch die Meinung der vollkommenen Freiheit dabei ausgeschlossen zu sein braucht.

Wenn Jemand so mit freier Wahl einen Stand ergriffen hat, so findet er sich auch heimisch in seiner Arbeit, und ist stolz darauf, seine selbstergriffene Bestimmung zu erfüllen. Da der Mensch in der Gesellschaft zu einem blossen Theile geworden ist,

so kann er seine Ganzheit, wie Schiller sagt, nur dadurch wieder erlangen, dass er sich dienend einem Ganzen anschliesst, — gerade durch das Eingehen in diese Besonderheit das Allgemeine in sich zur Darstellung bringt. Zu der allgemeinen Ehre, die der Mensch sich als Mensch erwirbt, indem er seine allgemeinen Menschenpflichten übt, kommt also jetzt noch die besondere **Standesehre** hinzu, die besonderen Pflichten seines Berufs mit Rechtschaffenheit zu erfüllen. Die Jugend hält das Ergreifen eines bestimmten Standes für eine Philisterei, weil sie, mit der Ausbildung ihrer selbst beschäftigt, in der Wissenschaft des Allgemeinsten lebt, die von sich rühmen kann, keine Besonderheit zu sein, sondern sich nach Novalis' Ausspruch überall zurechtfinden zu können. Ihre Besonderheit ist aber dennoch, nur die Theorie zu sein; wie denn auch das Lehren dieser Wissenschaft selbst einen besonderen Stand beschäftigt. Weil dem Menschen also Wirksamkeit ohne das Eingehen in irgend eine Besonderheit unmöglich ist: so müssen wir nicht mit dem Gerichtsdiener, als er auf seine Bemerkung gegen Don Juan, dieser müsse doch Etwas sein, die Antwort erhielt, der Ritter sei Nichts, ausrufen: „Das ist göttlich!" Etwas Besonderes zu sein, ist vielmehr, in dieser Verschränkung der geselligen Bedürfnisse, das einzige Mittel, der Allgemeinheit anzugehören, während wer Nichts ist, eine blosse Privatperson, kein dienendes Glied eines Ganzen ist, und somit auch keine Standesehre hat. Fragen wir aber, was das nächste Allgemeine ist, das die Stände durch ihr allseitiges Zusammenwirken hervorbringen: so müssen wir sagen, es ist die allgemeine Möglichkeit, wodurch Jeder seine Bedürfnisse auf's Beste befriedigen kann; — der Volksreichthum, an welchem Jeder nach Maassgabe seiner Arbeit Theil hat.

### C. Der Volksreichthum.

Wenn die Arbeit den Antheil darstellt, den Jeder an dem allgemeinen Reichthum des Volkes hat, indem, wie wir (Bd. I, S. 140) sahen, die durch natürliche und geistige Anlagen gesetzte Ungleichheit der Menschen dadurch zur Gleichheit zurückgeführt wird, dass Jeder so viel bekomme, als er verdient: so ist doch die Arbeit nicht der einzige Grund des Volksreichthums, da die Freigebigkeit der Natur in Darreichung ihrer rohen Erzeugnisse die der Arbeit entgegengesetzte Seite des Reichthums ausmacht. Bevor wir indessen, zur Erfassung desselben, auf die besonderen Widersprüche näher eingehen, welche aus jeder einzelnen dieser beiden Quellen

des Reichthums, für sich genommen, entspringen, haben wir noch einen ersten allgemeinen, der im Kampfe dieser Seiten unter einander enthalten ist, zu lösen.

Sind nämlich die Andern geleisteten Dienste der zureichende Rechtsgrund für den durch Tausch zu erwerbenden Reichthum: so findet im Zustande der gänzlichen Vereinsamung, in welcher Robinson Crusoe lebte, oder in einem paradiesischen Zustande, wo die Natur Alles ohne Arbeit gewährt, gar kein Reichthum Statt. Denn in beiden Fällen gäbe es, nach der von Proudhon aufgestellten Unterscheidung (s. Bd. I, S. 197), gar keine Tauschwerthe, ohne dass es darum an Befriedigungen oder Nutzwerthen fehlte, welche die Natur eben, sei es umsonst, sei es für einsame Arbeit, spendete. Nun scheint es aber doch einseitig, den Reichthum nur im Tauschwerthe und nicht auch im Nutzwerthe zu erblicken. Wir können also vielmehr sagen, dass wir im Paradiese schlechthin reich sind, weil die Natur uns umsonst die mannigfaltigsten Genüsse bietet. Diese zwei Bedeutungen des Reichthums unterschied Say daher mit Recht als den natürlichen und den gesellschaftlichen Reichthum.

Doch so schroff, wie es hiernach aussieht, stehen sich diese Gegensätze wohl niemals einander gegenüber, schon weil der einsame Zustand eine seltene Ausnahme, der paradiesische nur in der Vorstellung vorhanden ist, und die Gesellschaft die Regel bildet. Und zwar wird bereits in der ersten, ganz rohen Gesellschaft, wo noch keine Verfeinerung der Bedürfnisse eingetreten ist, jeder von der Natur gelieferte Stoff irgendwie eine Verarbeitung erleiden, die ihm einen Tauschwerth verleiht. Ja, je unbehülflicher und schwieriger die Arbeit im Beginne der Gesellschaft aus Mangel an Bildung und Gewerbefleiss ist, desto theurer wird sie sein, wie diess uns das Beispiel der Vereinigten Staaten von Nordamerica zeigt. In ungebildeten Gesellschaften werden hiernach die Waaren theuer und dabei doch schlecht sein, d. h. wenig Nutzwerth und hohen Tauschwerth haben. Wenn aber durch den Einfluss höherer Bildung die Hindernisse, welche unserer Arbeit entgegenstanden, überwunden, und durch Vervollkommnung derselben die Naturkräfte, wie wir (S. 22) sahen, immer mehr dem Menschen dienstbar gemacht worden sind, dann werden durch diese fortwährend erhöhte Freigebigkeit der Natur immer weniger menschliche Dienste hinreichen, um denselben Gegenstand unserer Befriedigung besser herzustellen, und zwar mit weniger Kosten, indem gleiche Dienste

im Tausche gleichviel gelten. So fällt, wegen der Unentgeltlichkeit der Gaben der Natur, der Tauschwerth in dem Maasse, wie die menschliche Arbeit gegen die der Natur zurücktreten kann. Je mehr der Nutzen der Waare steigt, desto mehr fällt also ihr Werth; woher die Formel Proudhon's: „Nutzwerth und Tauschwerth stehen im umgekehrten Verhältniss zu einander." Der Naturstoff und die Naturkraft, sagt Bastiat sehr richtig, sind an sich gar nichts werth, sondern haben nur so viel Werth, wie menschliche Arbeit darin steckt, — z. B. im Wasser nur der Trägerlohn, — obgleich sie sehr nützlich sind. Von zwei Dingen also, die denselben Nutzen gewähren, hat dasjenige weniger Werth, wo die lästige Arbeit des Menschen mehr durch die Geschenke der Natur verdrängt worden.

Die Entscheidung der allgemeinen Frage, was Reichthum sei, hängt hiermit hauptsächlich von dem Verhältniss ab, das zwischen Nutzen und Werth stattfindet. „Da nun," sagt Bastiat, „die meisten Schriftsteller die drei Ausdrücke: 1) Nützlichkeiten, oder Befriedigungen; 2) Reichthümer; 3) Werthe, für gleichbedeutend halten, so ist daraus eine falsche Lehre entsprungen." Denn wegen des umgekehrten Verhältnisses von Werth und Nützlichkeit kommt es eben darauf an, wie der Reichthum sich zu Beiden verhält. Die Lehrer der Volkswirthschaft, welche in dieser Hinsicht einen geraden Gegensatz bilden, sind Adam Smith und Say, indem jener sagt: „Reich oder arm ist ein Mensch, je nach der grössern oder geringern Menge der nützlichen Dinge, deren Genuss er sich verschaffen kann." Wogegen Say — hier nur den von ihm so genannten gesellschaftlichen Reichthum in's Auge fassend — behauptet: der Reichthum stehe im Verhältniss zum Werthe; er sei gross, wenn die Summe der Werthe, aus denen er bestehe, beträchtlich; klein, wenn diese es seien. Wer also nicht den Nutzen, sondern nur den Werth, der in der Arbeit liegt, zum Maassstab des Reichthums macht, der behauptet, da Arbeit und Freigebigkeit der Natur in umgekehrtem Verhältniss stehen, dass auch der Reichthum sich in diesem Verhältnisse zur Freigebigkeit der Natur befinde. Woraus folgen würde, dass, je mehr die Natur thue, je weniger mithin der Mensch zu arbeiten brauche, er um desto ärmer sei. Da wären sonderbarer Weise die an Naturschätzen ärmsten Völker die reichsten, während nur soviel richtig ist, dass sie am Meisten arbeiten müssen, um den Mangel der Naturgaben nur einigermaassen zu ersetzen. Wenn Bastiat dann zunächst zur entgegengesetzten Ansicht hinzuneigen scheint, indem er einmal sagt, die Menschheit

habe um so mehr Befriedigungen oder Reichthümer, je weniger Werthe sie habe: so erkennt er doch schliesslich an, dass die Wahrheit in der Verknüpfung der Gegensätze enthalten sei. Denn er bemerkt sehr gut: „Die Unwissenden geben dem Wort Reichthum beide Bedeutungen. Manchmal hört man sie sagen: Der Überfluss an Wasser ist ein Reichthum für diese Gegend; dann denken sie nur an die Nützlichkeit. Wenn aber Einer von ihnen seinen eigenen Reichthum kennen will, so macht er sein Güterverzeichniss, wo er nur die Werthe abschätzt. Mit Erlaubniss der Gelehrten, ich glaube, die Unwissenden haben diessmal Recht. Der Reichthum ist, in der That, entweder wirklich oder relativ. Unter dem ersten Gesichtspunkt wird er nach unsern Befriedigungen beurtheilt; die Menschheit wird um so reicher, je mehr Wohlsein sie erwirbt, was auch der Werth der Gegenstände sei, der es verschaffe. Aber wollen wir den besonderen Antheil jedes Menschen am allgemeinen Wohlsein kennen, d. h. den relativen Reichthum, so entdeckt uns der Werth allein dieses Verhältniss."

Hieraus ergeben sich zwei ganz verschiedene Beurtheilungen des Reichthums. Denn es ist offenbar, dass, wenn der Reichthum in der Menge unserer Befriedigungen besteht, wir um so reicher sind, je mehr Gegenstände unserer Befriedigungen wir uns verschaffen können; wir werden uns aber um so mehr verschaffen können, je weniger Tauschwerth dieselben haben. Da nun der Nutzen den absoluten Reichthum, den Volksreichthum, der Tauschwerth den relativen darstellt: so scheint es, dass Proudhon Recht hat, die Armuth des Einzelnen darin zu finden, dass er den Nutzwerth nicht in Tauschwerth verwandeln könne. Der Reiche wird durch Geldüberfluss für geringe Tauschwerthe grosse Nutzwerthe erwerben, und sich also viel Genüsse verschaffen können, während der Arme durch das Fallen der Tauschwerthe um so weniger Nutzwerthe wird erlangen können, da er seine Waare nicht zu Gelde machen kann. Überdiess werden mit steigender Bildung die dann erforderlichen Mittel für die Befriedigung der geistigen Bedürfnisse, wo die unentgeltliche Freigebigkeit der Natur in geringerem Grade vorhanden ist, mehr Tauschwerth besitzen, als die Mittel für die Befriedigung der sinnlichen Bedürfnisse, wo die Gaben der Natur eine grössere Rolle spielen. So wird der Arme sich die geistigen Genüsse noch viel weniger, als die sinnlichen, verschaffen können. So steigt nach Proudhon die Menge der Genüsse und Werthe auf der Einen Seite immer mehr, je mehr sie auf der andern

fällt; und die Gesellschaft ist, wie Hegel sagt, beim Übermaass des Reichthums nicht reich genug. Wie lösen wir nun diesen in den Begriff des Reichthums eingebrochenen allgemeinen Widerspruch?

Proudhon, durch seinen Freund Grün in die Tiefen der Deutschen Dialektik eingeweiht, hält diesen Gegensatz, wie jeden, für nothwendig. Bastiat spottet seiner desshalb, und erzählt, Proudhon habe ihm einmal gesagt, er fände das Paradies langweilig, weil der Widerspruch dort fortfiele. In der That, im Paradiese ist absoluter Reichthum zugleich absolute Armuth, ohne den mindesten Gegensatz, weil Jeder die unentgeltliche Nützlichkeit der Natur geniesst, ohne der Arbeit, die erst Werthe schafft, zu bedürfen, und sich durch dieselbe, im Gegensatze zu einem Andern, mehr bereichern zu können. Bastiat will die Gegensätzlichkeit überhaupt nur für eine scheinbare erklären. Man kann aber einen Widerspruch in der Natur der Sache begründet finden, und dennoch nicht an seiner Lösung verzweifeln. Das wollte Proudhon auch nicht, wiewohl er selten bis zur bejahenden Lösung durchdringt. Bastiat aber können wir zugeben, dass auch die Übereinstimmung im Begriff der Sache liegt; und die Weise, wie er diess aufzeigt, erreicht den höchsten Gipfel der Klarheit.

Weil nämlich die Erzeugenden, je bessere Waaren sie durch gesteigerten Gewerbefleiss zu liefern im Stande sind, dieselben desto wohlfeiler losschlagen müssen: so kann diess sie zwar zur Verzweiflung bringen, indem ihr relativer Reichthum fällt, während sich der Nutzen für Alle, d. h. für die Verzehrer, vermehrt, also der absolute Reichthum steigt. Da man nun in der Volkswirthschaft, nach Bastiat's richtiger Bemerkung, mehr die Erzeugenden, als die Verzehrer berücksichtigt hat: so sind manche Lehrer dieser Wissenschaft auf den trostlosen Einfall gekommen, die Vermehrung der Hindernisse der Arbeit als die Quelle des Reichthums anzusehen. Man vergisst aber, dass die Erzeugenden, was sie auf der Einen Seite verlieren, hundertfältig auf der andern wiedergewinnen. Denn da durch den steigenden Gewerbefleiss auch die Gegenstände aller übrigen Befriedigungen, wo jene die Verzehrer sind, besser und wohlfeiler werden: so bleibt das Verhältniss beim Tauschwerth gleich, und der gesteigerte Nutzen kommt Allen unentgeltlich zu Gute. „Die Natur," sagt Bastiat, „ist der Sklav, der alle Übrigen befreit, weil er Nichts kostet."

Wenn wir ihm nun aber auch diese Lehre von der unentgeltlichen Nützlichkeit der Natur zugeben, so brauchen wir diese darum

doch noch nicht für werthlos — in jedem Sinne — zu halten. Robinson hatte an seinen Thieren, seinen Früchten u. s. w. grosse Nutzwerthe, wenn er sie auch nicht in Tauschwerthe verwandeln konnte. Beim einsamen Menschen decken sich also der absolute und der relative Reichthum. Indem dann der Tauschwerth nur durch die menschliche Dienstleistung hervorgebracht wird, so vertritt diese bei Bastiat allein das Eigenthum, den Einzelstandpunkt, indem durch grössere Thätigkeit Jeder seinen relativen Reichthum erhöhe. Da das, was die Natur zur Herstellung des Gegenstandes der Befriedigung darbiete, aber Allen unentgeltlich zu Gute komme, so erblickt Bastiat darin den wahren Communismus: nicht, wie Lassalle, in der Verminderung des Einzeleigenthums. Bastiat sagt sehr gut, dass das Gebiet dieser Gemeinschaft sich immer mehr ausdehne, während das des Einzelstandpunkts sich immer mehr einschränke, indem der verminderte Werth aus dem Eigenthum in die Gemeinschaft übergehe. Was aber nicht hindert, den Gegensatz Proudhon's zwischen Tauschwerth und Nutzwerth auch so zu lösen, dass, indem die Nutzwerthe für die Gesammtheit gleichmässig steigen, das Fallen der Tauschwerthe für jeden Einzelnen dadurch ausgeglichen wird, dass er mehr Waare mit Leichtigkeit hervorbringen kann; so dass die Summe der Werthe durch den Fortschritt nicht abgenommen, wohl aber die Summe der Nützlichkeiten zugenommen hat, weil mehr Waaren jetzt denselben Werth haben, als vorher weniger. So sind absoluter und relativer Reichthum in der Gesellschaft in Übereinstimmung. Wenn aber Einer dabei relativ reicher wird, als der Andere, ungeachtet der gleichen Nützlichkeit, die die Gaben der Natur Jedem gewähren: so liegt diess lediglich darin, dass er mehr gearbeitet, als jener.

In je tiefere Kreise endlich aber die Bildung herabsteigt, desto mehr Mittel auch für die Befriedigung der geistigen Bedürfnisse müssen erzeugt werden, desto leichter und wohlfeiler werden auch sie vermittelst der allgemeinen Verbreitung der Bildung angeschafft werden können, und so der Gegensatz der geistigen und der körperlichen Arbeit, der Bildung und ihres Mangels, der Armuth und des Reichthums immer geringer werden. So werden die Unterschiede der Standesbildung allmälig immer mehr verschwinden. „Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit," sagt daher Bastiat sehr gut, „sind nicht im Naturzustande vorhanden, sondern das Ergebniss der Gesellschaft." Die gesellschaftliche Ordnung schreitet vorwärts, um von der ursprünglichen Gleichheit der Nackt-

heit, durch die schroffe Ungleichheit der Mitte hindurch, zur schliesslichen Gleichheit im Besitze des Wohlseins und der Wahrheit zu gelangen. Diese allgemeine Lösung des Gegensatzes zwischen gemeinsamem und persönlichem Reichthum erspart uns aber nicht, in jedem einzelnen Punkte immer wieder neuen Widersprüchen zu begegnen, weil der Volksreichthum nicht ohne den der Einzelnen gedacht werden kann.

1. Die Quelle des Reichthums, die sich zuerst darbietet, ist der Grund und Boden, die allgemeine Möglichkeit, welche die Natur gewährt, um die Stoffe für die Befriedigung unserer Bedürfnisse zu erzeugen. Wenn wir im Bisherigen (Bd. I, S. 159, 172, 65, 76—78) aus dem Begriff der freien Persönlichkeit den Übergang der von Kant aufgestellten urbildlichen Gütergemeinschaft an Grund und Boden in Einzeleigenthum durch Besitzergreifung forderten, die leihweise Vertheilung des Bodens an die Landbauer durch die Obrigkeit in der Gemeinschaftslehre dagegen als Staatsbevormundung der Bürger verwerfen mussten, so giebt uns die Arbeit nunmehr das beste Beweismittel für das Grundeigenthum. Freilich scheint daraus vielmehr das Gegentheil hervor zu gehen. Denn wenn nur die Formirung des Grund und Bodens durch den Arbeiter das Recht auf Erwerbung giebt, so wäre vielmehr dieser, nicht der Grundherr der berechtigte Eigenthümer. So sind wir also sogleich bei dem Gegensatze des Grundeigenthümers und des Arbeiters angekommen; und so wollen die Gemeinschaftslehrer, um der Frage nach dem rechtmässigen Eigenthümer zu entgehen, lieber gleich das Grundeigenthum ganz aufheben. Das ist aber eine neue Folgewidrigkeit. Wollten sie sich treu bleiben, so müssten sie vielmehr den alten Eigenthümer herauswerfen, und den Arbeiter zum Eigenthümer machen.

Die Lösung der Schwierigkeit ist sehr einfach. Allerdings ist Jeder gleich berechtigt, unbebautes Land zuerst urbar zu machen. Wer es aber zuerst gethan, der hat dann auch das Recht, jeden Anderen davon auszuschliessen. Denn die von der Natur dargebotene Nützlichkeit ist und bleibt zwar Gemeingut Aller; was Proudhon einseitig festhält, wenn er sagt, dass der Eigenthümer sich mit Unrecht die unentgeltlichen Geschenke der Natur bezahlen lasse. Indem der Eigenthümer aber immer nur für seine Arbeit bezahlt wird, so hat er doch zuerst seine Dienstleistungen angewendet, um die Dienste der Natur hervorzulocken, und so zugleich mit dem Eigenthum an jenen auch das an diesen erworben. Nur

seine Arbeit hat die Gaben der Natur ermöglicht, da der Acker nicht von selber trägt. Wenn ich das Feld beackert, Gebäude, Ställe darauf aufgeführt habe: so habe ich auch das Recht, das Korn zu verkaufen. Das Korn kostet aber Nichts, sondern nur die Arbeit, die ich darauf verwendete, um es an den Markt zu bringen. Ebenso wenig kostet die Erdscholle selbst etwas. „Die Regierung von Arkansas," sagt Bastiat, „verkaufte den Acker Landes für einen Dollar. Das ist wohlfeil. Aber woher kommt der Dollar? Der Dollar ist zu viel, da Niemand noch die Hand angelegt hat. Der Dollar ist der Kaufpreis für die Sicherheitsleistung des Erwerbs durch die Regierung."

Aber warum kann nach dem ersten Grundeigenthümer nicht ein zweiter Arbeiter ebenso verfahren, wie dieser? Weil der erste Eigenthümer, wenn er sein Korn verkauft, nicht die Substanz der ganzen Dienstleistung (der Urbarmachung) für eine andere Dienstleistung oder deren gleichen Werth, das Geld, austauscht, sondern nur den Werth des Gebrauchs seiner Dienstleistung. Aus seiner in das Land gesteckten Arbeit wird nicht einmal Korn erworben, sondern für ewige Zeiten. Wenn aber der Grundeigenthümer auch jetzt nicht mehr selbst arbeitet, so bekommt er doch bezahlt für die Arbeit seiner Väter, mit denen er Eine Person bildet, oder für seine frühere Arbeit. Was sage ich? Er muss jedes Jahr die Arbeit erneuern, steckt jedes Jahr immer mehr Arbeit in seinen Grund und Boden, verbessert und vermehrt dadurch die Erzeugnisse; und der Nutzen kommt wieder Allen zu Gute, indem auch sein Eigenthum sich verbessert. Arbeitet er nicht auch durch die Oberaufsicht, welche er über seine Arbeiter führt? Er bekommt also nicht seinen Zins, „seinen Capitalprofit," wie sich Lassalle etwas wegwerfend ausdrückt, umsonst, wie die meisten Lehrer der Volkswirthschaft meinen. Weil aber hier die unentgeltliche Nützlichkeit der Natur am Auffallendsten ist, so hat man den Grundeigenthümern am Ersten vorgeworfen, dass sie sich für die Gaben Gottes bezahlen lassen; und so ist ihr Eigenthum zuerst erschüttert worden, wie denn auch ackerbauende Völker, wie Ägypter, Chinesen, Inder, Sicilier, Polen leicht erobert wurden.

Alle gebildeten Völker sind aber ursprünglich von dem Grundeigenthum und dem Ackerbau ausgegangen, und haben in ihm die vornehmlichste Quelle des Reichthums gesehen. Auch Adam Smith neigt sich noch dahin, indem er den jährlichen Ertrag des Bodens und der Arbeit eines Landes für seinen wahren Reichthum, und

den Ackerbau für die ergiebigste Arbeit hält. Aus diesem Grunde sollten auch nur die Grundeigenthümer die Regierenden sein. Da nun die grosse Wirthschaft, die man mit einer Maschine vergleichen kann, ergiebiger, wie wir (S. 19) sahen, als die kleine ist: so wäre hiernach der grösste Reichthum eines Volkes darin zu setzen, dass der Grund und Boden in den Händen weniger grosser Eigenthümer, des Adels, zusammengedrängt wäre, und die Masse des Volks ihm als Schutzbefohlene, Pächter, Tagelöhner dienten. Das ist allerdings die Erscheinung, die wir am Anfang der Entwickelung jedes Volkes, namentlich eines ackerbauenden Staates, wahrnehmen. Doch zeigt dieser Zustand im Gegentheil keineswegs den grössten Reichthum. Denn einerseits ist die Masse des Volkes im unfreien Zustande der Abhängigkeit, Hörigkeit oder des Lohnverhältnisses: ermangelt auch der Bildung, weil der Ackerbau keine grosse Geschicklichkeit erfordert: und hat endlich nicht den Sporn des persönlichen Interesses, durch fleissigere Arbeit mehr zu gewinnen; — Alles Gründe, welche die Arbeit unergiebiger machen. Andererseits weiss der Grundeigenthümer einer grossen Strecke nichts damit anzufangen. Er lässt nur einen kleinen Theil beackern; einen grossen Theil benutzt er nur als Weide, lässt ihn auch wohl unbebaut liegen. Ein Theil dient als Wald der „nobeln," wie es heisst, aber nicht sehr einträglichen „Passion" der Jagd.

Der Ackerbau entwickelt so, weil er nicht fortschreitet, den Reichthum nicht sehr. Solche Zustände müssen daher verlassen werden. Denn sie enthalten wohl die Möglichkeit der Ausbildung der grossen Wirthschaft; aber diese tritt noch nicht ein, weil der Gewerbefleiss, die Theilung der Arbeit, und Alles, was in seinem Gefolge den Fortschritt hat, sich noch nicht hervorgethan hat. Dieser ist nur dann möglich, wenn durch die Theilung des Grund und Bodens mehr Glieder des Volks Eigenthümer werden, damit aber sich für ihr Eigenthum mehr interessiren, als wenn sie das Land ihrer Herren bebauten. Je mehr Bauern selbstständig das eigene Land bebauen, desto höher wird dem grossen Grundbesitzer der Tagelohn zu stehen kommen, weil weniger Arbeiter ihm dienen. Indem es dem Tagelöhner auf diese Weise besser geht, wird auch er allmälig am Eigenthum des Bodens Theil nehmen, während die steigende Bevölkerung dem grossen Grundbesitzer immer wieder neue Arbeitskräfte zuführt. Die so immer weiter schreitende Theilung des Bodens sehen wir nun auch bei allen Völkern eintreten; sie werden alle mehr oder weniger, wie die Römer, ihre Kämpfe um Ackergesetze haben.

Dann wird der Bauer Verbesserungen machen, und auch der Ackerbau wird in den Strom des Fortschritts hineingerissen werden. In Italien, namentlich im Kirchenstaate, ist mehr der ursprüngliche Zustand geblieben; und hat auch diess alte Land der Bildung viele seiner Wälder verloren, so hat darum doch die Bebauung des in den Händen der Grossen befindlichen Landes nicht zugenommen. In Deutschland und namentlich in Frankreich ist durch die immer weiter gegangene Theilung der Wohlstand in immer tiefere Schichten der Gesellschaft herabgestiegen, ohne dass darum der Wohlstand des grossen Grundbesitzers abnahm, da die durch die grosse Wirthschaft ermöglichte Verwendung der unnöthig gewordenen Arbeiter zur Brennerei, zum Holzschneiden u. s. w. (S. 19—20) seinen Reichthum im Gegentheil vermehren musste. England und Polen aber zeigen eine gebildete Adelsherrschaft, die, ohne den Landbesitz zu dieser Zersplitterung in viele Hände herabsteigen zu lassen, unmittelbar zu der Verfeinerung der grossen Wirthschaft fortgegangen ist, und auch dem Arbeiter, dem Tagelöhner, indem sie ihn zum Pachtverhältniss zuliess, ein erträglicheres Dasein, wenigstens in England, verschaffte; was jetzt auch in Polen und Russland durch die neueste Gesetzgebung, die ihm sogar Eigenthum verlieh, bevorsteht.

Wenn England dem Tadel ausgesetzt ist, nicht zu der von uns verlangten Freiheit des Eigenthums gekommen zu sein (Bd. I, S. 177): so hat in andern Ländern die unendliche Zersplitterung desselben zwar diese Forderung des Rechts, aber auf Kosten des Wohlstands der grossen Masse, erfüllt: und so durch das Übermaass den entgegengesetzten Erfolg von dem gehabt, den wir vorhin aufstellten. Dadurch nämlich, dass der Grundbesitz in die Hände zu Vieler übergegangen ist, hat er sich dergestalt getheilt (denn wo ist die Grenze zu finden?), dass er für die Ernährung seines Eigenthümers nicht mehr ausreichend war. Und das ist der Grund der Entstehung eines ländlichen Proletariats geworden. Der Gegensatz ist also der, dass, während die fortschreitende Bildung das in den Händen der grossen Gutsbesitzer verbliebene Land durch die Vervollkommnung der grossen Wirthschaft immer nutzbarer machte, der kleine Wirthschafter durch Zerstückelung der Erbschaft u. s. w. immer mehr herunterkam, bis er schliesslich dennoch wieder zum Tagelöhner wurde, wenn sein Stück Land z. B. nicht einmal mehr so gross war, eine Kuh zu ernähren. Diesem Übelstande hat nun die Gesetzgebung abhelfen wollen, namentlich in Preussen. Denn

nachdem durch die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung die Umgestaltung der bäuerlichen Verhältnisse sich den Anforderungen des Naturrechts entgegengehoben hatte, will man jetzt die Freiheit des Eigenthums verletzen, um, wie man sich ausdrückt, einen kräftigen Bauernstand zu erhalten. Hat man doch schon nicht nur beim Adel, sondern auch im Bauernstande das in England nie abgeschaffte Erstgeburtsrecht wiederherstellen wollen, um so den Wohlstand auf Kosten der Familienrechte zu befördern. Das ist der besondere Widerspruch, an dem der Volksreichthum hinsichtlich des Grundbesitzes in unsern Tagen steht. Und es ist die Frage, wie wir ihn lösen, wie wir Wohlstand und Freiheit, die sich jetzt in Kampf befinden, in Übereinstimmung bringen. Wir können hier die einzelnen Fragen nur stellen, um sie später zu beantworten, — d. h. die Möglichkeit nachzuweisen, wie auch in diesem besondern Falle der ungehindert steigende Volksreichthum zugleich den aller Einzelnen zur Folge habe.

2. Gehen wir zweitens an das bewegliche Eigenthum, so ist es einerseits eben das, was die unbewegliche Natur liefert, — ihre rohen Erzeugnisse, wo die Arbeit des Menschen nur eine vorhergehende und sammelnde ist: andererseits die Erzeugnisse des Gewerbefleisses, wo die menschliche Arbeit Alles, aber noch an einem Rohstoffe, ist; bis endlich die Bewegung selbst, d. h. der Umlauf, neue Werthe gründet. Auch hier wird sich zeigen, dass die Arbeit allein bezahlt wird.

a. Was nun erstens die Rohstoffe betrifft, wie die Natur sie spendet, so könnte man die Natur der Ungerechtigkeit anklagen, dass sie einem Volke eine solche Fülle von Erzeugnissen bietet, während sie das andere ganz stiefmütterlich behandelt hat: dass sie dieselben Erzeugnisse dem einen Volke mit weniger Anstrengung und besser liefert, als einem andern. Wenn die Südfrüchte im Norden schlechter fortkommen, als im Süden, so haben die südlichen Völker einen grösseren Reichthum. Aber wir wissen schon, diess ist der absolute Reichthum, der der Gemeinschaft angehört, und also Allen zu Gute kommt, ohne von ihnen bezahlt zu werden. Die Engländer würden nur dann den Spaniern nachstehen, wenn sie sich z. B. eigensinnig darauf legten, mit grossen Kosten und Mühen Apfelsinen als künstliche Treibhauspflanzen zu ziehen, die dann obenein doch noch sauer und ungeniessbar wären. Sie würden ihre Arbeitskräfte unnütz vergeuden, während sie diese Früchte in Spanien, wo sie natürlich gedeihen und den Sammlern daher

wenig Arbeit machen, wohlfeil kaufen können. Dasselbe würde den südlichen Völkern begegnen, wenn sie, statt Steinkohlen von den Engländern, Talg und Hanf von den Russen zu beziehen, diese Erzeugnisse bei sich gewinnen wollten. Dergleichen Waaren, sagt daher Adam Smith sehr richtig, muss man nicht selbst anfertigen, um seine Arbeitskräfte mit mehr Nutzen auf andere Arbeitszweige wenden zn können. Da nun an jedem Erzeugniss immer nur die Arbeit bezahlt wird, die es gekostet hat: so ist jedes Volk so reich, als es durch seine Arbeit zu werden verdient. Und je mehr Tauschwerthe jedes Volk sich durch seine Arbeit verschafft, um so mehr fremde Erzeugnisse anderer Länder kann es durch seine Waare eintauschen. Da also, wie Hegel sehr gut sagt, der gebildete Mensch zwar nicht Menschenfleisch, wohl aber Menschenfleiss und Menschenschweiss verzehrt, so bekommt er die Nutzbarkeit der Natur aller Himmelsstriche mit in den Kauf; denn indem nur Fleiss gegen Fleiss aufgewogen wird, so hilft der grössere Reichthum der Natur einem Volke nichts.

Ja, er kann ihm sogar schädlich sein, und ist es auch; und das ist der Widerspruch, zu dem uns der in den Rohstoffen eines Volks enthaltene Reichthum führt. Denn einmal bedarf die Natur des Landes nicht so vieler Anstrengung, um seine Reichthümer dem Menschen darzubieten. Da diese Völker, wie es im Süden denn nun auch in der That der Fall ist, weniger zu arbeiten brauchen: so können sie für ihre Früchte, auch wenn sie noch so köstlich sind, keine grosse Belohnung in Anspruch nehmen. Indem ferner ihre Thätigkeit nicht so sehr in Anspruch genommen wird, so gewöhnen sie sich an geringe Thätigkeit, an das *dolce far niente*, da ihre Natur sie noch dem ursprünglichen Zustande näher rückt. Sie haben daher weniger Betriebsamkeit, und sind bei allem ihrem absoluten Reichthum relativ weniger reich. Sie könnten ihre Thätigkeit anderswohin wenden; aber sie thun es nicht, weil die Natur für sie arbeitet. Gerade das entgegengesetzte Schauspiel bieten die nordischen Völker dar. Denn haben auch sie Naturerzeugnisse, die sie wieder leichter gewinnen können: so sind sie doch im Ganzen durch ihre widerspenstige Natur gezwungen, ihre Arbeitskraft und ihren Gewerbefleiss höher zu steigern, um durch ihre eigene Freiheit zu ersetzen, was die Natur ihnen versagte.

Dass der Reichthum der Natur eine Quelle der Armuth für ein Volk geworden ist, hat sich besonders in Spanien nach der Entdeckung von America gezeigt. Gold, edle Metalle, sagt man,

sind die Quelle des grössten Reichthums. Denn da sie zum Gelde gebraucht werden, mithin der Werthmesser aller Dinge geworden sind: so kann, wer sie besitzt, alle Gegenstände seiner Befriedigungen erstehen, und ist also der Reichste. Was macht aber das Gold so kostbar? Derselbe Umstand, der den Diamanten. An sich ist er nichts werth; weil er aber so selten gefunden wird, so hat das Suchen so grosse Mühe gemacht, und diese grosse Mühe wird dem Finder so theuer bezahlt. Als nun in Peru und Brasilien, wie jetzt in Kalifornien und Australien, viel Gold gefunden wurde: da war die Mühe des Suchens geringer, und das Gold fiel im Preise. Je mehr die Spanier also davon nach Europa einführten, sagt Montesquieu, desto mehr stieg der Preis aller übrigen Waaren. Mit andern Worten, die Spanier wurden an Tauschwerthen immer ärmer, je mehr sich der Reichthum ihrer Natur bekundete. Das ist so ein schlagendes Beispiel des Widerspruchs, der in den Rohstoffen enthalten ist. Die Nützlichkeit des Goldes besteht darin, ein Tauschmittel zu sein. Durch seine Menge verringert sich aber sein Tauschwerth, ohne dass seine Nützlichkeit stiege. Denn wenig Geld thut dieselben Dienste, wie vieles; weniger vertritt dann nur mehr Waare. Und wenn es sich darum handelt, den Reichthum eines Volkes festzustellen, so ist die grosse Frage die, ob die Tauschwerthe fallen, weil die Naturnützlichkeiten sich vermehrt haben, oder nur, weil mehr Geld vorhanden ist. Bei den Spaniern war das Letzte der Fall, und darum wurden sie im Verhältniss zu andern Völkern, statt reicher, nur immer ärmer, je mehr sie in Golde schwammen.

b. Vielleicht fällt dieser Widerspruch der immer grössern Verarmung bei immer steigenden Erzeugnissen fort, wenn wir uns an eine zweite Art beweglichen Eigenthums als Quelle des Reichthums wenden. Das ist die Form, die das städtische Gewerbe, der Handwerker und der Fabrikant, dem Stoffe angedeihen lässt. Für diesen Stand tritt die aus der unentgeltlichen Nützlichkeit der Natur stammende Seite des Reichthums in den Hintergrund, und wir haben es mehr nur mit der andern Seite, mit der in der menschlichen Arbeit enthaltenen Kraftäusserung, zu thun. Wenn nur die Arbeit, die dem Naturerzeugnisse gewidmet wird, bezahlt wird, diese Form aber beim Gewerbe bedeutend wichtiger, als beim Ackerbau ist: so zeigt sich klar, dass das Gewerbe eine grössere Quelle des Reichthums ist, als der Ackerbau; und die Frage über den Vorzug des Agricultursystems, oder des Industriesystems ist entschieden.

Die Völker beginnen gewöhnlich mit dem Ackerbau, um sich bei steigender Bildung und wachsendem Reichthum dem Industriesystem zuzuwenden, welches dann selbst eine Quelle grössern Reichthums wird. So hat Colbert Frankreich aus einem ackerbauenden in ein gewerbetreibendes Land verwandelt, und damit den Grund seiner Blüte gelegt. Sobald die anfänglich armen Bürgerklassen, durch gewerbliche Arbeit bereichert, sich von der Abhängigkeit des Adels losreissen, wird die Theilnahme an den gesellschaftlichen Vortheilen allgemeiner. Adam Smith sieht das Übergewicht des Handels und der Gewerbe in der üblen Lage des platten Landes, den Vorrechten der Städte gegenüber, statt dass dasselbe vielmehr in der Natur der Sache liegt, da der Ackerbau nicht so viel Erzeugnisse anhäufen kann, weil sie leichter verderben, er auch mehr Kosten verursacht, sich langsamer vervollkommnet, grössern Gefahren ausgesetzt ist u. s. w., als die Arbeit der Gewerbe.

Doch tritt uns gleich beim Beginn dieses durch Gewerbefleiss erhöheten Reichthums ein allgemeiner Widerspruch entgegen. Da der Werth des geleisteten Dienstes von der Quantität und Qualität der Kraftanstrengung abhängt, so dass Dienste getauscht werden, die sich in dieser Rücksicht das Gleichgewicht halten (wobei Quantität und Qualität gegen einander ausgeglichen werden können): so folgt, dass die künstlichere Form, die grössere Kraftanstrengung einen höheren Werth hat. Da also der Übergang aus dem Agricultursystem in das Industriesystem eine Steigerung der Werthe der Arbeit zur Folge hat, so wird der Tagelohn des ländlichen Arbeiters sicherlich geringer sein, als der des städtischen. Geht nun aber der steigende Gewerbfleiss, wie wir (S. 34) sahen, vielmehr darauf aus, die Nützlichkeit der Natur immer mehr zu erhöhen, und die menschliche Arbeit immer mehr zu verringern, wie ja schon beim Ackerbau Vieles durch Maschinen der Natur überlassen wird: so vernichtet das städtische Gewerbe sich selbst, indem es durch Entwerthung seiner Arbeit den ihr verdankten Reichthum herabsetzt. Dieser Widerspruch ist indessen nur ein scheinbarer, den wir schon (S. 37) im Allgemeinen lösten. Denn mit der durch Gewerbefleiss geminderten Arbeit steigt die Nützlichkeit der Natur, mithin der absolute Reichthum der Gemeinschaft. Wenn also auch der Arbeitslohn fällt, so steigt darum doch der relative Reichthum des Lohnarbeiters, indem bessere und reichlichere Waaren vorhanden sind, und er dieselben nun auch zu einem geringern Preise einkaufen kann. Entwickeln wir jedoch näher die durch die einzelnen

Fortschritte des Gewerbefleisses entstehende Steigerung des Reichthums, so werden wir nicht mehr von bloss scheinbaren Widersprüchen sprechen können, sondern sie in der Natur der Sache begründet finden.

α. Da nämlich, je mehr die Theilung der Arbeit fortschreitet, der Arbeiter zu einem immer unbedeutendern Rade des Ganzen herabsinkt: so wird er einerseits zwar selber immer gewandter und gewinnt an Zeit, weil der Wechsel der Beschäftigungen fortfällt (S. 22—23); andererseits wird aber seine Arbeit auch immer unbedeutender, gedankenloser, stumpfsinniger, weil zerstückelter. Nur der Werkmeister, der Fabrikherr fasst sie zusammen. Je mehr Lohn diese für ihre geistigere Arbeit in Anspruch nehmen können, desto weniger jene für ihre geistlosere, mechanische, da, wie gesagt, die Qualität die Quantität ersetzen kann. Je mehr also das Handwerk fortschreitet, desto mehr kommt der Handwerker herunter; je mehr Genuss, also Reichthum der Käufer der gewerblichen Erzeugnisse hat, desto elender geht es dem, durch den er aller dieser Befriedigungen theilhaftig wird. Wer fragt nach dem Handwerker, dessen Arbeitszweig ausser Mode, der also selbst ausser Brod gekommen ist? Wenn Wachslichte statt Talglichte, dann Öl statt Wachs, später an die Stelle des Öls Gas gebraucht wird, und auch beim Öl und Gas immer wieder verschiedene Arten Mode werden: so wirft man den abgenutzten Arbeiter, wie eine ausgepresste Apfelsinenschaale, fort. Einige lehren ja auch, man müsse Alles gehen lassen, wie es will; und wer im Strome zurückgeblieben sei, müsse sich selbst wieder aufhelfen oder vollends zu Grunde gehen. Wie soll er das Erstere aber? da der Arbeiter durch die Abstumpfung, in welche die Art seiner Thätigkeit ihn brachte, zum Lastthier geworden, und der Funke der göttlichen Ebenbildlichkeit, die auch in ihm von Natur vorhanden war, durch die Gesellschaft ganz erstickt worden.

Wenn andere Volkswirthschaftslehrer gewaltsame Lohnerhöhungen vorschlagen, um die Lage der Arbeiter zu verbessern, so verwickeln sie sich damit nur in um so grössere Widersprüche. Denn eine künstliche Lohnerhöhung heisst: den Einen im Tausche mehr geben, als ihre Dienstleistung werth ist, also die Anderen um diese Summe berauben. Übrigens würde jenen aber auch diese Ungerechtigkeit nichts helfen. Denn durch eine künstlich anbefohlene Erhöhung Einer Art Dienstleistung würden auch die Werthe der andern erhöht werden. Man müsste denn das neue Unrecht

begehen, diess durch einen neuen Machtspruch zu verbieten. So würde die Volkswirthschaft, statt Darstellung der Freiheit zu sein, nur ein Zustand der Sklaverei und des Krieges Aller gegen Alle werden. Schlägt man zur Abhülfe vor, die Arbeiter durch Unterricht zu bilden: so macht gerade der Stumpfsinn, dem sie verfielen, sie für die Bildung unempfänglich. Und hätten sie noch Sinn dafür, so würden sie diese mechanische Arbeit nicht mehr verrichten wollen. Am Traurigsten ist es, wenn wir betrachten, wie solche höhere Bildung dem heranwachsenden Geschlechte sogleich verschlossen wird, indem es frühzeitig den Eltern zum Erwerb behülflich sein muss, und in den Fabriken körperlich, geistig und moralisch verkommt. Das durch Theilung der Arbeit erzeugte Steigen von Reichthum, Wohlsein, geistiger Bildung auf der Einen Seite führt also auf der andern Seite Elend, Geistlosigkeit in immer höherem Maasse mit sich; und der Gegensatz der Besitzenden und der Besitzlosen tritt immer schroffer hervor.

β. Die Maschine ist zwar erfunden, um dem Menschen die unwürdige Arbeit abzunehmen; sie macht die Naturkräfte, indem sie Menschenarbeit spart, dem Menschengeiste in höherem Grade dienstbar. So ermöglicht sie also einerseits die geistige Bildung des Arbeiters, indem sie ihn der Menschlichkeit wiedergiebt: und bereichert Alle, indem sie die Nützlichkeit der Natur erhöht. Denn indem bei weniger Auslagen mehr erzeugt wird, können durch Wohlfeilheit mehr Verzehrer am Genuss der Waaren Theil nehmen, die ja obenein noch besser werden. Aber auch diese Quelle des Reichthums wird wieder zur Quelle unsäglichen Elends: diess für den Arbeiter, jenes für den Fabrikherrn; und zwar, indem durch die Maschinen Arbeit und Lohn verringert wird. Der durch die mechanischen Naturgesetze gewährte Nutzen kommt nämlich zunächst dem Fabrikherrn zu Gute, indem er von der Abhängigkeit gegen seine Arbeiter befreit wird, und ihrer nicht mehr bedarf. Die Arbeit dagegen ist in die vollkommenste Abhängigkeit gegen den Eigenthümer der Maschine gerathen. Das, was der Arbeiter noch mit seiner Kunstfertigkeit, z. B. der Kattundrucker, seinem Brodherrn leisten konnte, hat dieser mit der Maschine als sein Eigenthum erworben. Und statt dem Arbeiter die unwürdige Arbeit abzunehmen, hat die Maschine nur die Qualität derselben mit der Quantität vermindert. Der Fabrikant braucht weniger Arbeiter, und diese müssen noch unwürdigere Arbeit verrichten; sie sind zu Handlangern der kunstfertigen Maschine herabgesetzt. Auch die

grössere Geschicklichkeit, die in der Erfindung der Maschine liegt, fällt in den Kopf des Fabrikanten, und wird ihm mithin bezahlt. Die schlechtere und geringere Arbeit, die den Handarbeitern übrig bleibt, wird natürlich schlechter bezahlt; und so kommt die eine Hälfte derselben ausser Brod, die andere verliert an Wohlstand.

Die erste Wirkung der Einführung der Maschinen ist daher die gewesen, dass die Arbeiter sie zertrümmert haben. Aber bald sahen sie ein, dass die vermehrte Erzeugung, ungeachtet der verringerten Arbeit, doch mehr Arbeitskräfte heranzog, als früher. Sie finden bei neu aufkeimenden Manufacturen ihren Unterhalt, haben alle wieder Arbeit; aber sie ist nicht so lohnend. Der Fabrikherr gewinnt ungeachtet der grössern Wohlfeilheit der Waare immer mehr, weil er mehr absetzt, und den Lohn seiner Arbeiter herabdrückt; sie aber haben keinen Vortheil weder vom relativen Reichthum ihres Brodherrn, noch vom absoluten der Gemeinschaft. Das Günstigste für sie wäre noch, wenn durch vervollkommnete Erfindungen in allen andern Arten der Arbeit die Waaren überall wohlfeiler würden; was aber nicht mit einem Mal geschehen kann, noch bei allen Arbeitszweigen wahrscheinlich ist. So werden Übererzeugung und Mangel zugleich eintreten. „Es kann keine Brüderlichkeit stattfinden,“ ruft Proudhon aus, „zwischen Geschöpfen, wie sie die Theilung der Arbeit und die Maschinen gemacht haben.“

γ. Je mehr die Gesammtheit nach Vervollkommnung strebt, und der Reichthum dadurch steigt, desto erbitterter wird der Wetteifer, und artet in einen Krieg der Einzelnen gegen einander aus. Kann man ihm nun auch eine gute Seite nicht absprechen, indem ohne denselben gar kein Fortschritt denkbar ist: so hat er doch zugleich eine sehr bedenkliche, unabwendliche Folge, indem er das Elend des in ihm Besiegten ebenso steigert, wie die Blüte des Siegers. Denn, indem Jeder durch neue Erfindungen preiswürdigere und wohlfeilere Waare herstellen will, um mehr verkaufen zu können: so bereichert sich Derjenige, welcher es hierin dem Andern zuvorthut, immer mehr, während der Erzeuger, welcher seine minder preiswürdigen und doch theureren Waaren nicht absetzen kann, immer mehr verarmt. Den Wetteifer nennt daher Proudhon eine Versteigerung an den Mindestfordernden. Wollte man, um dem durch die Wohlfeilheit erzeugten Überfluss zu steuern, die Erzeugung einstellen, so würde damit sowohl dem Arbeiter, als dem Fabrikherrn am Meisten geschadet, indem jener brodlos würde, diesem sein Capital keinen Ertrag abwürfe.

Wenn sich die Gesammtheit diess Alles gefallen lassen kann, wenn der Handarbeiter kaum mehr tiefer sinken kann: so ergreift nun die Armuth die Fabrikanten selbst, und die Erhöhung des Reichthums lässt auch die Armuth in immer höhere Schichten der Gesellschaft steigen. Indem der Arbeiter, der ohne Maschinen und mit geringerer Geschicklichkeit arbeitet, dem Capitalisten erliegt, der durch seine Geldkräfte sich Maschinen verschaffen kann, und der grössere Capitalist, der mit mehr Mitteln arbeitet, wiederum den Sieg über den kleineren davonträgt: so tödtet der Wetteifer den Wetteifer, wie Louis Blanc (s. Bd. I, S. 81) wollte. Der Sieger bleibt allein auf dem Schlachtfelde übrig, bis er mit andern Mitbewerbern den Streit erneuern muss. Je weiter dieser Kampf sich fortsetzt, und er hört nie auf, desto mehr Kämpfer werden unfähig, und vermehren durch ihren Fall den Reichthum des Siegers. So lange dieser sich ohne Nebenbuhler weiss, kann er die Preise auch wieder steigern.

δ. Diesen Waffenstillstand heiligt gewissermaassen der Alleinverkauf, indem es den Sieger in der Mitbewerbung für eine gewisse Zeit über die Nachtheile derselben erhebt, und ihn zum unumschränkten Herrn der Lage macht. „Der Alleinverkauf," sagt Proudhon, „ist der Kampfpreis des Genie's und der stärkste Stachel zu allen Fortschritten." Eine solche ergiebige Quelle des Reichthums darf eine gesunde Volkswirthschaft nicht vernachlässigen, und zwar um so weniger, als diess Vorrecht Ackerbau, Gewerbefleiss, Handel und Alles erobert. Andererseits leiden aber auch alle Klassen darunter; und wenn der das Haupt wieder erhebende Wetteifer dem Alleinverkauf die Spitze abgebrochen hat, oder die Zeitdauer des dem Sieger vom Staat verliehenen Vorrechts abgelaufen ist, so ist der Schaden schon geschehen. Es scheint unmöglich, mit dem steigenden Reichthum das Steigen der Armuth zu verhindern. In diesen trostlosen Wechselschluss lässt uns die formirende Arbeit der Gewerbe fallen.

c. Sollte etwa der durch den Handelsstand bewirkte Umlauf eine Hülfe dagegen gewähren? Zunächst scheint es im Allgemeinen allerdings der Fall zu sein. Denn da er es vollends nicht mehr mit Stoffen zu thun hat, die keine Werthe bieten, diese vielmehr in den Dienstleistungen enthalten sind: so schafft uns die Mittelsperson zwischen dem Erzeuger und dem Verzehrer, welche wir den Handelsmann nennen, lauter neue Werthe. Einmal spart der Handel uns durch seine Vermittelung viele Mühe: sodann kommt er

der Betriebsamkeit zu Hülfe, indem er die Verzehrer durch die Masse der Erzeugnisse, und die Aufsuchung unbekannter, die er an den Markt bringt, — die Arbeiter dadurch ermuntert, dass er ihre Erzeugnisse gegen andere eintauscht, und die überflüssigen abzusetzen sucht; so dass er, als Schaffer der Erzeugnisse und Tauschmittel, den Reichthum höchlich fördert. Obgleich der Handel nichts selbst erzeugt, ist seine Arbeit also keineswegs unergiebig. Überhaupt scheint, beiläufig gesagt, der Unterschied zwischen ergiebiger und unergiebiger Arbeit, den Viele machen, unstatthaft zu sein. Auch die Rathgebung eines Arztes oder eines Rechtsgelehrten ist ergiebig, weil sie uns die Arbeit durch Erhaltung unserer Gesundheit oder unseres Eigenthums erleichtert. Dasselbe thut die Ausführung eines Musikstücks, indem sie uns durch Erholung zur Arbeit kräftigt. Selbst die Thätigkeit des Soldaten, die man besonders zu den unergiebigen rechnet, ist es keineswegs, indem sie Sicherheit schafft: nur darf nicht, wie in unsern Europäischen Staaten, die Zahl der Soldaten das Bedürfniss überschreiten; dann liegt aber der Schaden nicht in der Thätigkeit, sondern im Nichtsthun, — darin, dass so viele rüstige Hände ruhen. Wenn wir aber sagten, dass der Handelsstand die Zwischenpersonen abgiebt: so sind wir eigentlich, da Niemand Materie schafft, alle Mittelspersonen zwischen der Natur und dem Verzehrer.

α. Gehen wir nun auf die besondere Art und Weise ein, in welcher der Handel diese Vortheile zu gewähren scheint: so macht er zunächst den Überfluss der Waaren, der an einem Punkte vorhanden ist, und den Mangel, der am andern auftritt, durch einen über den ganzen Erdkreis verbreiteten und geregelten Umlauf verschwinden. Je schneller diese Spedition, wie jetzt durch Eisenbahnen und Dampfschiffe, bewirkt wird, desto mehr wird Theuerung auf der einen Seite, Verschleuderung der Waaren auf der andern beseitigt werden. Die Leichtigkeit der Verbindungen erhöht also den Reichthum um ein Beträchtliches, indem sie rasch einer darbenden Bevölkerung das Nothwendige zuführt und der Verarmung der Erzeugenden durch Eröffnung eines fremden Markts begegnet. Ich spreche hier nicht von der Verarmung der Segelschiffer und der Wagenfuhrleute, welche sich durch dieses Auftreten des Dampfes und des Eisens beeinträchtigt wähnen. Denn es leuchtet sogleich ein, dass ihnen durch die Entziehung der Hauptstrassen, deren sich die Dampfmaschine bemächtigt, auf den Nebenstrassen, und selbst im Wetteifer mit diesen verfeinerten Fortschaffungs-

mitteln immer noch genug, und sogar mehr Arbeit übrig bleibt, als vorher, gerade wie es dem Handarbeiter der Maschine gegenüber erging. Der Bau von Eisenbahnen, Landstrassen und Wegen überhaupt scheint also unbedingt ein wirksames Mittel zur Steigerung des Reichthums zu sein; und hier wenigstens scheinen wir keine unverträglichen Gegensätze befürchten zu müssen. Doch es scheint nur so. Denn wenn die Verbindungsmittel sehr verbessert und vervielfacht sind, so können die Waaren auch mit Leichtigkeit da hingebracht werden, wo noch kein Mangel fühlbar ist, und eben damit eine Überfüllung des Markts schnell herbeiführen, die, wenn der Ort durch Sümpfe, Moräste, bodenlose Wege geschützt wäre, nicht so leicht hätte eintreten können. Freilich läuft der Ort dann auch Gefahr, beim Mangel an Waaren zu entbehren. Kurz, der Gegensatz zwischen Überfluss und Mangel ist vorhanden, und wird selbst dadurch erzeugt, dass der Wetteifer sich frei von Ort zu Ort, von Land zu Land ausdehnt und über den ganzen Erdkreis verbreitet. So haben z. B. die kleinen Städte fühlbaren Mangel an Fleisch u. s. w., seitdem Eisenhahnen Alles der Hauptstadt zuführen.

β. Dieser ungehinderte Wetteifer, welcher alle Länder einem Jeden durch unbeschränkten Umlauf öffnet, ist nun der Freihandel. Und es ist die grosse Frage unter den Lehrern der Volkswirthschaft, ob man ihn bedingungslos gestatten solle, oder das Wohlsein der Völker nicht vielmehr seine Einschränkung verlange.

*a.* Der unumschränkte Freihandel, der äussere Handel mit allen Völkern scheint sich unmittelbar als das Natürlichste darzubieten. Denn wenn die Gaben der Natur umsonst verliehen werden, jedes Volk durch seine Arbeit aber nur gewisse Arten von Waaren erzeugen kann und auf die Erzeugung der übrigen verzichten muss: so ist diese Verschiedenartigkeit der Erzeugnisse ein Wink für die Völker, den auswärtigen Handel zu begünstigen. Ohne ihn müssten wir die Erzeugnisse fremder Länder, wie z. B. Schweizerkäse, entbehren, da uns doch nicht zugemuthet werden kann, den faden, in Elbing nachgemachten dafür hinzunehmen. Der Freihandel dagegen bietet dem Volke die Reichthümer aller Erdgürtel für geringe Kosten dar, indem man die Waaren immer von dort holt, wo sie am Leichtesten hervorgebracht werden. Jedes Volk kann durch den unumschränkten Freihandel aber auch die Waaren, die es selbst hervorbringt, am Besten verwerthen, indem ihm die ganze Erde als Markt offen steht. So ist der äussere Handel die ergiebigste Quelle des Volksreichthums, und bei ihm erleidet kein Theil Ver-

lust. Man verkauft die eigenen Waaren theurer im Auslande, und kauft die ausländischen wohlfeiler ein. Der Russe kann den Talg dem Franzosen theurer verkaufen, als dem Russen, weil dieser Preis den Franzosen, wenn sie Talg bei sich erzeugten, immer noch wohlfeil erscheint. Bei Französischen Büchern tritt der umgekehrte Fall ein. So gewinnen alle Völker den Unterschied der theurern und wohlfeilern Waaren, weil er sich auf verschiedene Erzeugnisse bezieht; und der Tausch ist immer beiden Völkern vortheilhaft, — schon aus dem einfachen Grunde, weil er sonst gewiss nicht stattfinden würde. Der äussere Handel verbindet somit alle Völker zu Einer Gesellschaft, überträgt Theilung der Arbeit und Wetteifer auf alle, erspart viele Kräfte derselben und ist auch der mächtigste Hebel ihrer Bildung. Es ist keine Frage, dass auch aus diesem Grunde das Mercantilsystem Recht behält, und in höherem Maasse zum Wohlstand eines Volkes beiträgt, als der Ackerbau. Und Adam Smith selbst gesteht ein, dass das Ackerbausystem endlich Gewerbe und Handel in Verfall bringe, während das Handelssystem auch den Ackerbau zur höchsten Stufe erhebe.

*b.* Aber diese rosige Anschauung des freien Verkehrs ist nur die Eine Seite der Sache. Wir können der Kehrseite nicht entgehen, dass der auswärtige Handel, wie eine unläugbare Quelle des Reichthums, so der Grund unsäglicher Armuth wird. Denn sollen wir alle Waaren aller Länder, auch die Arten, die wir selbst durch unseren heimischen Gewerbefleiss bei uns naturgemäss herstellen, frei und ungehindert zulassen? Setzen wir dazu noch den Fall, dass das andere Volk durch seine schon erworbenen grösseren Reichthümer sich bessere Maschinen, vollkommnere Werkzeuge verschaffen kann: so würden unsere heimischen Erzeuger ganz und gar nicht mit den ausländischen wetteifern können, und unsere Arbeitskraft vollständig gelähmt werden. Nicht nur die Fabrikanten würden an den Bettelstab kommen, sondern auch die Tausende von Arbeitern, welche in ihren Fabriken beschäftigt gewesen waren, würden unwiederbringlich untergehen, wenn auch der allgemeine Reichthum der Verzehrer vermehrt würde. Der unumschränkte Freihandel, sagen also Viele, und sogar Proudhon unter ihnen, wäre Unsinn, Selbstmord, der vollständige Verderb des heimischen Gewerbefleisses. Hier gehen nun Einige, wie Fichte, bis zum entgegengesetzten System des geschlossenen Handelsstaats, und erblicken in ihm das höchste Urbild der Vollkommenheit eines Volkes: gerade dadurch, dass wir allen fremden Erzeugnissen den

Eintritt über unsere Grenze verbieten, spornen wir unsere einheimischen Arbeiter an, Alles hervorzubringen. Das Vorrecht, das wir ihnen gegen die Mitbewerbung des Auslands geben, bereichert also das Volk. Namentlich bei Waaren, von denen wir voraussehen, dass sie schlechterdings nicht, weder jetzt noch zu irgend einer Zeit, mit den entsprechenden Waaren des Auslandes wetteifern können, müssen wir, scheint es, das unbedingte Einfuhrverbot zur Anwendung bringen. Doch hat dasselbe gerade für sie wiederum viel Bedenkliches. Denn wenn uns die Natur nun guten Schweizerkäse und Apfelsinen herzustellen versagt hat, so könnte die bei uns erzeugte schlechte und theure Waare das Volk leicht dahin bringen, auf solche Genüsse zu verzichten. Und dann würde das Einfuhrverbot auch nicht den Reichthum der Erzeugenden erhöhen. Ja selbst wenn das sich absperrende Volk sich dieser Genüsse auch nicht enthielte, würde es schon dadurch verarmen, dass es theurer bezahlen müsste, was es im Auslande wohlfeiler kaufen könnte.

Dürfen hiernach nur solche Arbeitszweige gepflegt werden, von denen wir hoffen können, dass sie uns mit der Zeit durch dieselbe Arbeitskraft eine gleiche Befriedigung gewähren werden, wie ein anderes Volk sie bietet: so scheint es wenigstens bei ihnen, z. B. Seidenwirkereien oder Tuch- und Kattunfabriken in ihrem Entstehen, wirthschaftlich gerechtfertigt, sie durch Einfuhrverbote zu berücksichtigen, bis sie erstarkt mit dem Auslande in die Schranken treten können. Denn sonst würden die zarten Keime dieses Gewerbefleisses durch unumschränkten Freihandel sogleich erstickt werden. Allein der Volkswirth bedenke wohl, was er thut, indem sich hier sogleich folgender Widerspruch einfindet: Wie soll ein junger Gewerbefleiss erstarken, wenn ihm der Hebel des Wetteifers abgeht? Man muss also, meint Ganilh, nicht zum unbedingten Verbote seine Zuflucht nehmen, damit der heilsame Wetteifer nicht ausgeschlossen werde, sondern diesem Arbeitszweige von Staatswegen durch Vorrechte, Preise für Ausfuhr, Vorschüsse u. s. w. dergestalt aufhelfen, dass er die volle Mitbewerbung des Auslands nach und nach ertragen lerne. Daher entsprang die Vorschrift, dass nur, wenn eine Regierung so schlecht sei, dass sie die heimische Arbeit gar nicht unterstütze, dieselbe den Wetteifer mit dem Auslande durch Verbote aus dem Wege räumen müsse. Eine gute Regierung werde die heimische Arbeit allmälig aus dem Treibhause an die freie Luft bringen, durch einen mässigen Schutzzoll

ihr einen Vorsprung über den ausländischen Gewerbefleiss gewähren, bis sie gänzlich ihrer eigenen Kraft überlassen werden könne.

Der Widerspruch, der sich bei diesem Schutzzoll ergiebt, ist aber sogleich der. Entweder ist der Zoll so gross, dass die ausländische Waare dadurch theurer wird, als die einheimische; dann ist, bei gleicher Güte derselben, der Schutzzoll ein wahres Verbot, folglich aller Vortheil des auswärtigen Handels, auch der Wetteifer als Quelle des Reichthums, ganz fortgefallen. Oder aber der Zoll ist so gering, dass doch noch mit Vortheil die Waare von Auswärts bezogen werden kann; dann verfehlt der Schutzzoll seinen Zweck, ohne darum das Missliebige und Rechtswidrige der Gütergemeinschaft abzulegen, das darin enthalten ist, dass er immer den Betrag der Steuer der ausländischen Waare aus den Taschen der Verzehrer in die des Staats oder der Erzeuger bringt. Da ferner in unsern dermaligen Staaten die Erzeugenden, die grossen Fabrikbesitzer, näher an der Gesetzgebung, als die Verzehrer, sitzen: so werden sie die Schutzzölle eher zu hoch, als zu niedrig, greifen, — nicht allmälig sie herabsetzen, bis zu dem Punkte, wo die erstarkte Arbeit den ganz frei gegebenen Wetteifer aushalten könne, sondern immer sagen, diese Zeit sei noch nicht gekommen; wodurch gerade dieser Arbeitszweig, weil er keine Mitbewerber zu fürchten hat, in Verfall gerathen, und, ohne sich zu vervollkommnen, den Verzehrern schlechtere und theurere Waare aufdringen wird, die sie besser und wohlfeiler im Auslande kaufen könnten. Die schlechten Gesetze wird freilich der Schmuggelhandel immer zum Theil unwirksam machen, aber einerseits auf Kosten der Sittlichkeit, andererseits zum Nachtheil der Staatsverwaltung, die hohe Einkünfte aus den Zöllen erzielen wollte.

Wir haben bisher zwei Gründe angeführt, aus welchen es höchst rathsam scheint, den auswärtigen Handel auszuschliessen: der eine war die Rücksicht auf unsere Arbeiter, der andere entsprang aus der Natur der Waare und des Arbeitszweigs, um den es sich handelte. Ein dritter Bestimmungsgrund wäre der, dass wir verarmen würden, wenn wir uns in zu grosse Abhängigkeit vom Auslande versetzten, indem wir zu viel Geld ausser Landes schickten, um die Erzeugnisse fremder Arbeit zu kaufen. „Die Handelsbilanz," sagt man, „würde zu unserem Nachtheil ausfallen: wir müssen die Wagschaale vielmehr zu unserem Vortheil ausschlagen lassen; wenn wir mehr verkauften, als einkauften, so würden wir immer reicher werden." Als wenn die Summe des baaren Geldes

den Reichthum eines Volkes ausmachte! Als wenn diese Menge des edlen Metalls nicht vielmehr, wie wir (S. 44) sahen, die Armuth Spaniens hervorgebracht hätte! Das Geld ist immer nur der Maassstab zwischen zwei Dienstleistungen. Wo viel Geld ist, werden die Waaren theuer. „Es ist daher gleichgültig," sagt Montesquieu, „wie viel Geld da ist; es vertritt immer die ganze Waarenmasse." Wenn baares Geld in ein Land geflossen ist, so dass dieses Land dessen zu viel hat: so wird es daselbst wohlfeil, und fliesst natürlich wieder dahin zurück, wo wenig ist. Obgleich Geld, bemerkt Graf Veri, die allgemeine Waare ist, so wird sein Werth doch ebenso von allen Waaren, die ihn darstellen, gemessen, als es selbst ihren Werth misst. So stellt sich das Gleichgewicht zwischen Einkauf und Verkauf im auswärtigen Handel, also zwischen Einfuhr und Ausfuhr immer von selbst her. Ein Volk kann nur so viel einkaufen, als es verkauft. Denn es tauscht nur Dienstleistungen von gleichem Werth. Und wenn ein Volk diesen gleichen Werth eines Gegenstandes seiner Befriedigung bei sich selbst findet, dann geht es nicht mehr, die Waare im Auslande zu suchen. „Der Eintausch," sagt Bastiat, „vermindert das Verhältniss der Arbeitskraft zur Befriedigung. Der Eintausch wird aufhören, wenn die durch die Arbeit des fremden Volks erlangten Genüsse geringer würden, als die durch eine gleiche heimische Arbeit gewährten. Wenn die Arbeit eines Volkes 12, die des andern, weil es mehr unentgeltliche Naturkräfte in Anwendung bringen kann, 8 ausmacht: so wird das erste Volk so lange einführen, bis die Kosten des Tausches nicht die Zahl 4 erreichen. Von dem Augenblick an, wo diess der Fall ist, wird der Eintausch aufhören, ohne viel Gesetzgeherei." Müssen sich aber auch Einfuhr und Ausfuhr stets das Gleichgewicht halten, so kann doch ein Volk reicher, als das andere werden. Denn das Capital einer Gesellschaft vermehrt sich, wenn der Tauschwerth des jährlichen Ertrags den des jährlichen Verbrauchs übersteigt; die Gleichheit zwischen Ertrag und Verbrauch ist aber ganz verschieden von der zwischen Einfuhr und Ausfuhr.

*c.* Unumschränkter Freihandel und Schutz oder Verbot (denn ohne Verhinderung der Einfuhr ist der Schutz unwirksam) haben sich, nach der Ansicht mehrerer Lehrer der Volkswirthschaft, als die entgegengesetzten Enden herausgestellt, welche sich in Rücksicht auf Schädlichkeit das Gleichgewicht halten; so dass, welches der beiden Äussersten man auch ergreife, die Nothwendigkeit des menschlichen Elends da, wo der Reichthum das Ergebniss sein sollte,

vorhanden ist. Diessmal bleibt Proudhon aber bei diesem verneinenden Gegensatz, seiner Gewohnheit zuwider, nicht stehen: noch deutet er bloss mittelbar, wie er sonst wohl zu thun pflegt, die bejahende Lösung an; sondern er will hier einmal ausnahmsweise, in echt Hegel'scher Dialektik, den Punkt der Übereinstimmung, den Bastiat nie aus den Augen verliert, selbst erfasst haben. „Als man auf den Handel kam," heisst es in der Philosophie der Staatswirthschaft, „berechnete jedes Volk seine Beschaffungspreise und die seiner Nebenbuhler; und nach dieser Berechnung haben sich alle Völker Tarife einer Vergütung angelegt, ohne die sie in den Tausch weder willigen dürfen noch können. Das ist der wahre Grundsatz, die Philosophie der Mauthen. Ist es nun nicht wahr, dass die Mauthtarife, die unaufhörlich von dem völligen Verbot zur völligen Freiheit hin und her schwanken, je nach den Erfordernissen eines Landes, der Aufklärung der Regierung, dem Einflusse der Vorrechte, dem Widerstreit der Interessen und dem Misstrauen der Völker, nichtsdestoweniger zu einem Punkte des Gleichgewichts, und, um den Kunstausdruck zu gebrauchen, zu einem Differentialzoll sich hinneigen, dessen Erhebung, wenn sie richtig und ehrlich vor sich ginge, die wirkliche Vereinigung der Völker ausdrücken würde? Der Differentialzoll ist nicht die Verneinung zweier äussersten Enden, ohne Bejahung, ohne irgend eine Kenntniss des dritten Gliedes, des wahren Mittelgliedes, sondern der verknüpfende Ausdruck der Freiheit uud des Vorrechts, die genaue Begriffsbestimmung dieses dritten Gliedes, das Wissen der Wahrheit nicht nur in ihren Gegensätzen, sondern auch an und für sich." In der That scheinen alle Völker dann mit allen andern in Verkehr und Mitbewerbung treten zu können, indem man zur Freiheit noch die Gleichheit hinzufügt. Doch bleiben auf der andern Seite immer dieselben Übelstände bestehen. Ohne den Zoll könnte das Erzeugniss des von der Natur begünstigtern oder durch Fleiss mehr vorgeschrittenen Landes wohlfeiler gekauft werden. Auch hebt der Differentialzoll die Mitbewerbung gerade ebenso auf, wie der Schutzzoll. Denn wenn sich die Bedingungen der Arbeit im fremden Lande verbessern, also der durch den Differentialzoll gelähmte Wetteifer wieder hervorbrechen könnte, muss man den Zoll ändern; und thut man es nicht, so wird auch er wieder unnütz, ohne darum aufzuhören, ungerecht zu sein. Proudhon hat also auch hier den Widerspruch nicht wahrhaft gelöst; und in diesem Falle befinden sich alle Staatsmänner und die Wissenschaft selbst, welche auf

diese Weise einen Vergleich zwischen gänzlichem Freihandel und Einfuhrverbot schliessen wollen.

Das bejahende Ergebniss, welches wir aus dieser Dialektik des Zollsystems ziehen müssen, wäre also diess, dass keine der drei erwähnten Zollarten in einer gesunden Volkswirthschaft zugelassen werden dürfe, selbst nicht bei den Waaren, wo das Inland mit dem Ausland eine Mitbewerbung versuchen wollte. Wo nun aber solcher Wetteifer unmöglich ist, wie z. B. bei der Einfuhr von Südfrüchten nach nördlichern Ländern, da, sollte man doch meinen, müsste selbst eine ganz schutzzöllnerische Regierung für den unbeschränkten Freihandel sein. Doch sie ist einmal so an's Steuereinnehmen gewöhnt, dass sie auch auf die Befriedigung dieser Bedürfnisse einen Zoll legt. Da sie aber Nichts damit schützen will, so nennt sie einen solchen Zoll einen Finanzzoll; sie besteuert eine gewisse Gattung von Genüssen, bloss um sich Einkünfte zu verschaffen: bedenkt aber nicht, dass sie wieder Gütergemeinschaft übt, indem Gelder, die für die Befriedigung der Bedürfnisse der Gesammtheit dienen sollen, von Einer Klasse der Einwohner, die gerade die mit dem Finanzzoll belastete Waare brauchen, gezahlt werden. Auch hier also tritt wieder eine Bereicherung Einiger oder der Gesammtheit zu Gunsten Anderer ein.

Und das ist der allgemeine Widerspruch, der in jeder indirecten Steuer zum Vorschein kommt. Hohe Steuern, sagt man, erhöhen den Gewerbefleiss eines Landes, weil man grössere Anstrengungen machen muss, um dieselben aufzubringen; und je grösser die Steuerkraft eines Landes, desto reicher sei es. Richtig! Aber je mehr man den Einzelnen durch Steuern nimmt, desto ärmer werden sie; und man wird doch auf den Volksreichthum nicht die Beschreibung des Lochs:

*Dic mihi, quid majus fiat, quo plurima demas?*

anwenden wollen. Alle indirecte Steuer ist also Gütergemeinschaft, weil sie eine ungerechte Vertheilung des Beitrags eines Jeden zu den allgemeinen Lasten ist. Dasselbe tritt bei der directen Besteuerung besonderer Gegenstände ein. Wenn in Berlin die Hundesteuer dazu verwendet wird, um zwei Drittel der von den Hausbesitzern auf ihren Bürgersteig zu legenden Granitbahn zu tragen: so müssen die Hundebesitzer diese Hühneraugenerleichterung, diese Verbesserung des schlechten Wandels, wie Shakespeare sagt, aus ihrer Tasche bezahlen. Und ist so ein armer Hundebesitzer ausserdem noch gar Hauseigenthümer, so zahlt er diese Befriedigung

Aller mit dem letzten Drittel voll. Ja, indem in gewissen Fällen, z. B. bei Neubauten, jene städtischen Hülfsgelder nicht gezahlt werden, so hat auch ein solcher Hauswirth die ganzen Kosten zu tragen. Bereichert eine solche ungerechte Steuervertheilung auf die Einzelnen denn aber wenigstens das Allgemeine? Haben nicht vielmehr alle Europäischen Staaten eine ungeheuere Schuldenlast? Nur die Americaner hatten vor Buchanan's Verwaltung ihre Schulden fast getilgt, weil sie vernünftigere Finanz-Grundsätze anwendeten, bis dessen Verrath und vollends der jetzt beendete vierjährige Krieg dieselben allerdings wieder hoch hat anschwellen lassen.

Doch da wir nun einmal auf die Beziehung der Finanzwissenschaft zum Volksreichthum gekommen sind, so kann ich nicht umhin, auch die besonderen Widersprüche anzuführen, welche entstehen, wenn man an eine nähere Feststellung der verschiedenen Steuern geht. Eine richtige Volkswirthschaft, heisst es, darf die Luxusgegenstände nicht besteuern; denn da der steigende Luxus eine Hauptquelle des steigenden Reichthums ist, so würde damit diese Quelle versiegen. So kommt man von den Luxussteuern auf die Verbrauchssteuern. Brod, Fleisch u. s. w. isst Jeder. Es scheint also billig, dass diese Gegenstände besteuert werden, weil diess Alle gleich trifft. Aber das Gleiche ist hier vielmehr das Gegentheil des Gerechten. Denn ein Armer braucht so viel Brod, wie ein Reicher, muss also ebenso viel an Steuern bezahlen, wie der Reiche, der hundertmal mehr zahlen könnte. Darin liegt auch das Ungerechte einer Kopfsteuer. Und dann, was sage ich? Ein Armer verzehrt mehr Brod, weil er weniger Leckerbissen geniesst; er zahlt also mehr, als der Reiche. Dazu kommt, dass die Verbrauchssteuern, eben um nicht die bevorzugte Klasse der Luxusgegenstände zu treffen, auf die nothwendigsten Bedürfnisse gelegt werden, da die Reichen die Steuergesetze machen. Man besteuert Schweinefleisch mehr, als Wildbret u. s. w. Kurz, unsere bisherige Steuergesetzgebung hat die Reichen immer reicher, die Armen immer ärmer gemacht. Und so ist es das Äusserste der Verkehrtheit, wenn man das, was die Quelle alles Reichthums ist, die Arbeit, z. B. in der Gewerbesteuer besteuert, d. h. ihr Hindernisse in den Weg legt, wodurch sie unergiebiger wird.

γ. Wenn der Tausch dann eine so vorzügliche Quelle des Reichthums ist, so muss das jeden Tausch allererst ermöglichende Mittel, das Geld, als die durch die Arbeit des Banquiers herbeigeschaffte Waare, auch die vorzüglichste Quelle des Reichthums

sein. Und ungeachtet der bittern Erfahrung der Spanier mit ihrem Golde, lässt sich der Einzelne es nicht ausreden, und wohl auch mit Recht, dass, wer viel Geld hat, — *rem*, wie der Römer sagt, auch viel Reichthum besitze. Haben wir nun auch über Werth und Geld das Allgemeinste früher in der Lehre vom Eigenthum (Bd. I, S. 197—200) gesagt, so kommt es doch hier, wo wir aus diesen Grundlagen den Reichthum erbauen und seine Widersprüche erörtern wollen, auf eine tiefere Besprechung dieser Begriffe an.

*a.* Ist nun viel Geld haben, nicht gleichbedeutend mit Reichsein, wie wir an dem Beispiel der Spanier, des Römischen Feldherrn Aquillius, dem der Barbare Gold in den Schlund goss, und des Midas sehen, der verschmachtete, indem er Alles, was er berührte, in Gold verwandelte: so fragt sich näher, wodurch Geld eine Quelle des Reichthums sei. Hierauf ist die erste Antwort die: weil es den Tausch befördert. Es ist als Sache, was der Kaufmaun als Person. Es erleichtert den Tausch, indem es an die Stelle dieses ursprünglichen Vertrags Kauf uud Verkauf setzt, ein zusammengesetzter Tausch mit zwei Factoren, wie Say sagt, und durch diese Erleichterung den Reichthum vermehrt. Wie der Kaufmann sich zwischen den Verzehrer und den Erzeuger geschwätzig vermittelnd einschiebt, um an diesen den von jenem empfangenen Werth der Waare zurückzuzahlen: so ist das Geld dieser stumme Vermittler, welcher, statt des Tausches zweier besondern Nutzbarkeiten, die nur in der Vorstellung mit einander verglichen werden, ihre Werthe wirklich zur Darstellung bringt. Wenn ich Stiefeln habe und Bier brauche, gehe ich ursprünglich zu meinem Nachbar dem Brauer, und tausche mir für meine Stiefeln Bier; ich brauche jedoch auch Kleider, muss nun also weiter gehen zum Schneider, um zu fragen, ob er mir für Bier Kleider geben will, u. s. w. Wenn ich aber meine Stiefeln zu Gelde mache, so haben auch meine Käufer ihr Geld nur bekommen, weil sie Dienste geleistet hatten. So verwandelt sich der Kauf immer in eine Reihe von einfachen Tauschen. Mit dem Erlös des Geldes für meine Waare besitze ich so den verwirklichten Werth aller Nützlichkeiten, und kann eine unendliche Menge von Geschäften ersparen, die mir wenigstens die Hälfte meiner Arbeitszeit kosten würden. Welche ungeheuere Quelle des Reichthums das Geld ist, sieht sonach Jeder. Der Widerspruch ist aber der, dass, während das Geld nur erleichterte Waarentausche darstellen soll, es selbst, als Waare, im Werthe steigt und fällt: und nur dann der Überfluss an Gelde, der seinen

Werth herabdrückt, von keinen Nachtheilen begleitet ist, wenn auch der Überfluss der Waaren in gleicher Weise steigt. Und daraus ergiebt sich von einer andern Seite das ganz Schiefe der schon erwähnten Handelspolitik, mehr verkaufen, als einkaufen zu wollen, um die Handelsbilanz eines Volkes zu seinem Vortheil zu wenden. Denn dadurch würde ja eben nur das Geld häufiger und die Waare seltener, mithin theurer werden.

So entsteht überhaupt die Frage, ob ich denn reicher durch Einkaufen oder Verkaufen werde. Je mehr ich alle verschiedenen Waaren kaufe, um die grosse Mannigfaltigkeit meiner Bedürfnisse auch für die Zukunft zu befriedigen, desto mehr steigert sich mein absoluter Reichthum; ich werde mir stets alle möglichen Befriedigungen verschaffen können. Das ist der wirthschaftliche Grundsatz des Verschwenders. Er hält sich für um so reicher, je mehr er ausgiebt. Die Volkswirthe, welche diesen Satz billigen, sehen daher im Luxus den grössten Beförderer des Reichthums. Wenn dem Verschwender das Geld aber ausgegangen ist, so wird er sich mit den Befriedigungen begnügen müssen, für die er Mittel erstanden hat, und Mangel leiden, wenn er nicht für alle Fälle, auch die neu erzeugten Bedürfnisse, voraussichtlich gesorgt hat, oder wenn seine Vorräthe zu Ende gehen. Der Geizige befolgt den gerade umgekehrten Grundsatz. Er verkauft so viel als möglich, um immer den Geldkasten voll zu haben. Er sieht also die Möglichkeit vor Augen, in jedem Augenblicke sich immer neue und die neuesten Genüsse zu verschaffen; aber er gönnt sie sich nicht wirklich. Zwischen dem Verschwender und dem Geizigen ist der ganze Unterschied der Möglichkeit und der Wirklichkeit. Jener geniesst wirklich, dieser kann es. Und um wie viel höher nach Aristoteles die Wirklichkeit über die Möglichkeit steht, um so klüger handelt, scheint es, der Verschwender, als der Geizige; — ein neuer Grund, warum die Verschwendung das geringere Laster ist (s. Bd. I, S. 259). Wenn der Verschwender den absoluten Reichthum besitzt, indem er mit der Waare den Genuss hat: so schwelgt der Geizige im relativen, indem er seine Arbeit sich stets als Geldeswerth vergegenwärtigt. Aber wie sich im Geniessen beim Verschwender mit dem relativen Reichthum auch die Möglichkeit des absoluten verliert: so schwindet in den Händen des Geizigen durch das Verschmähen des absoluten, als der Nutzbarmachung, auch der relative als ein werthloser Gegenstand dahin. Der Verschwender verarmt durch den Überfluss seines Reichthums;

der Geizige ist reich mitten in der bittersten Armuth. Was aber Beider Nützlichkeit für die Anderen betrifft, so bringt der Eine das Geld der Substanz nach unter die Leute, der Andere dessen Gebrauch, indem er sich durch Darlehne Zinsen verschaffen wird. Die Wahrheit liegt, wie beim Volke im auswärtigen Handel, in der Mitte, das Gleichgewicht zwischen Einkauf und Verkauf herzustellen: jedoch ist, wie Aristoteles sagt, die Mitte beziehlich, nämlich hier mit der Bestimmung, dass man vielleicht den grösseren Theil seines Einkommens, um sich wirklich zu befriedigen, ausgeben, und nur den kleineren Theil an Möglichkeit, d. h. an Vermögen, zurückbehalten muss, um die wirklich eintretenden Bedürfnisse, die nicht alle vorhergesehen werden konnten, nöthigenfalls stets zu befriedigen.

Wenn man aber zu Vertretern des Werths die edlen Metalle wählte, so hat diess seinen Grund darin, dass man ihren Werth wegen ihrer Seltenheit nicht bloss für einen hohen, sondern auch für einen festen ansah. Und das ist im Ganzen, ungeachtet einiger Schwankungen im Kleinen und im Grossen, wenn z. B. von Zeit zu Zeit ergiebige Goldgruben hier und da entdeckt werden, auch wohl der Fall. So viel Arbeit aber das Prägen der Münze, das Fortschaffen von einem Orte zum andern beim Kauf beträgt, um so viel muss von der Erhöhung des Reichthums durch das Geld abgezogen werden. Je geringer die Kosten dieses Verfahrens sind, desto mehr fördert also das Geld den Reichthum. Und die Erwägung dieses Umstands hat zur Einführung des Papiergeldes geleitet, — einer neuern Erfindung, in welcher der Göthe'sche Mephistopheles die ganze Staatsweisheit und Heilsordnung unserer neuen Gesellschaft niedergelegt meint. Beim Herstellen und Fortschaffen des Papiergeldes spart man offenbar viel Arbeit und Zeit, die also zur Erzeugung neuen Reichthums verwendet werden kann. Der Gegensatz, der sich aber hier darbietet, ist der, dass die Sicherheit darunter leidet. In den edlen Metallen habe ich den wirklichen Werth mit dem Geldstücke, als unnehmbares Faustpfand. Das Papiergeld ist nur ein vorgestellter, übereingekommener Werth, der mit der Meinung steht und fällt; und darin liegt das Gefährliche, den Reichthum Untergrabende dieses Tauschmittels. Dass seine Herstellung, wie auch das Münzen der edlen Metalle, zu einem sogenannten Kronrecht erhoben werde, wie auch Lassalle befürwortet, hilft nicht viel. Der Staat ist nun der Gewährleister des Werths. An seinen Kassen kann das Papiergeld, sagt man,

in jedem Augenblicke verwirklicht, in edle Metalle umgesetzt werden. Aber erstens ist diess eine Täuschung. Wollte man mit einem Male alles Papiergeld einlösen, so würde der Staat ohne Weiteres seine Zahlungen einstellen müssen. Und auch wenn man nicht ihre Kassen bestürmt, haben Staaten schon oft dem Papiergelde Zwangsumlauf gegeben oder einen Bankbruch erlitten. Denn die ungeheuere Schuld, die auf allen lastet, vermehrt sich noch täglich! Und giebt man den Einzelnen oder den Vereinen das Recht, Papiergeld, Anweisungen auf ihre Kassen auszugeben, wo liegt da die Gewährleistung? Die Freiheit, die wir zum Grundsatz machen, verlangt, dass diess erlaubt sei. Wenn einer bei den Andern Glauben findet, warum soll er solche Verschreibungen nicht ausgeben können. Desto besser! Er macht sich Geld, kann damit wirthschaften, und erhöht so den allgemeinen Reichthum. Ohnehin kann man es ihm gar nicht verwehren, wenn seine Verschreibungen und Wechsel Vertrauen finden. Aber die Gewähr, dass er durch einen Bankbruch den allgemeinen Reichthum nicht ebenso sehr gefährde, fehlt; und so ist wieder mit dem steigenden Reichthum auch die grössere Gefahr der Verarmung verbunden.

In alter und neuer Zeit hat man diesem neuen Widerspruche begegnen wollen. Und indem ich hier einer Griechischen und Römischen Einrichtung von grosser Weisheit Erwähnung thue, so kann man sagen, dass in ihr die Schwierigkeiten des Metallumlaufs vermieden wurden, ohne dass zum Papiergelde die Zuflucht genommen worden wäre. Beim öffentlichen Banquier (τραπεζίτης, *argentarius*) hatte Jeder seine offene Rechnung; und bei Kauf- und andern Geschäften ging man zu ihm, um die Summe, von der es sich handelte, als Haben und Sollen umzuschreiben (*expensum*, *acceptum referre*). Indessen konnte in unruhigen Zeiten nicht auch hier der Einzelne Schaden leiden? Und die öffentlichen Bankbrüche, welche von den jedesmaligen Gewalthabern verübt wurden (σεισάχθειαι, *tabulæ novæ*) haben diess öfters gezeigt. Das Sicherste ist immer, wie der Geizigste thut oder in Kriegszeiten geschieht, sein Geld in den Kasten zu verstecken; aber dann nützt es auch nicht, und kann keinen Reichthum hervorbringen. So ist man in neuern Zeiten zu einer Einrichtung gekommen, die alle Vortheile des Papiergeldes mit der Sicherheit des Metallgeldes verbindet. Das sind die sogenannten Depositen-Banken, wie z. B. die 1688 errichtete Hamburger. Ein Jeder kann eine Summe baaren Geldes in die Bank legen und hat für so viel in den Büchern der Bank gut, um

damit seine Zahlungen zu leisten. Die Bank von Venedig, die 1171 gegründet wurde, war die erste dieser Art, und diente der Amsterdamer, die 1609 entstand, zum Muster. Adam Smith schätzt die in letzterer niedergelegten Summen auf 69 Millionen Gulden, Andere auf das Zwölffache. Solche Banken sind nun zwar durch die in ihren Kellern aufbewahrten Münzen oder Barren ganz sicher, tragen aber nur in beschränktem Maasse zur Erhöhung des Reichthums bei, weil sie nur die Vortheile bieten, den Geldumlauf zu beschleunigen, die Kosten der Fortschaffung zu ersparen, Rechnungsfehler, das Abnützen des Geldes und das Falschmünzen zu verhindern. Doch bald stieg der Verkehr und der Umsatz auf eine viel höhere Summe, als der Baarvorrath der Banken betrug; und man machte bald den weiteren Schritt, die Banken nur als Papiergeld-Anstalten anzusehen. Sobald das baare Geld, was hinterlegt war, nicht mehr hinlängliche Sicherheit leistete, konnte man diese nur in der Redlichkeit, Gewandtheit, Ehrlichkeit und Treue der Bankvorsteher erblicken.

So wurden aus den Depositenbanken blosse Umlaufsbanken. In ihnen findet sich der Gedanke des Handels am Reinsten verwirklicht, indem ihr Bestreben ist, alle Gegenstände in Umlauf zu bringen, und zwar ohne der Hülfe und der Vermittelung des Geldes zu bedürfen. Der erste Versuch dieser Art geschah in Lyon durch die sogenannten Scontobriefe *(virements)*. Die Grundlage derselben ist der Wechselbrief *(lettre de change)*, eine Erfindung, sagt Ganilh, die ein Lichtstrahl für den Handel war, und der nach David Macpherson erst im Jahre 1255 Erwähnung geschieht, obgleich andern Schriftstellern zufolge die Athener und die Araber sie bereits gekannt haben. Die aus mehrern Staaten Europa's vertriebenen Juden sollen ihre daselbst ausstehenden Forderungen durch an ihre Schuldner gerichtete Anweisungen eingezogen haben, bei deren Vorzeigung diese dem Inhaber zahlten. So entstand die Möglichkeit, wie ein Gläubiger sein Guthaben übertragen kann, indem er durch dieses Verfahren seine Schuld seinem Gläubiger abträgt, oder Dinge, die er zu haben wünscht, dafür erhält. Der Wechsel ist ursprünglich eine Abtretung von Forderungen, und nichts weiter; und von dieser Seite haben wir vornehmlich seinen Beitrag zur Erhöhung des Reichthums aufzufassen, während die schon (S. 27) erwähnte Rücksicht auf die Sicherheitsleistung erst ein Späteres ist. Wenn nun die Wechsel das Metallgeld bei den mittlern Handelsgeschäften ausschliessen und vertreten, indem der

Grosshändler dem Landwirth und Manufactur-Besitzer Wechsel giebt, und deren vom Kleinhändler erhält: so bieten sie alle vorhin erwähnten Vortheile der Depositenbanken dar, und dehnen die Abrechnung von gegenseitigen Handelsschulden auf verschiedene Städte und entfernte Staaten aus. Der Verlust am Wechselcourse hebt sich durch den Gewinn, der eben dadurch entsteht, dass das Geld bald an einem Orte, bald an dem andern theurer oder wohlfeiler ist; wovon ein Grund, aber es ist nicht der einzige, das abwechselnde Überwiegen von Einfuhr und Ausfuhr sein kann.

Was der Wechsel auf eine ganz vereinzelte, zersplitterte Weise that, das geschah eben auf eine ganz allgemeine Weise, wie bei einer Bank, durch die genannten Scontobriefe, freilich nur für eine bestimmte Stadt, Lyon, weil es sich dort am Vortheilhaftesten herausstellte. Es wurden nämlich nicht einzelne Wechsel gezogen und girirt, sondern jede drei Monat ein allgemeiner Austausch der Tratten besorgt. Zu der jedes Vierteljahr stattfindenden Messe machte man sich für jede Zahlung verbindlich. Da nun um diese Zeit alle Lyoner Kaufleute unter einander Gläubiger und Schuldner waren, so tilgten sie gegenseitig ihre Schuld durch wirklichen Austausch ihrer Wechsel ohne Vermittelung des Geldes, oder wenigstens so, dass nur unbedeutende Summen baaren Geldes zur Ausgleichung der Reste nöthig waren.

Wo aber nicht eine solche Gleichmässigkeit der Handelsverhältnisse vorhanden war, noch dieselbe Sicht von drei Monaten, wie in Lyon, angewendet werden konnte, da mussten umfassendere und grossartigere Einrichtungen getroffen werden. Da der Wechsel auf Vertrauen, auf der Ehrlichkeit und Rechtlichkeit der Verkehrtreibenden beruht, und überdiess die persönliche Haft ihm eine hinreichende Sicherheit gewährte: so errichtete man nun zur Tilgung der Handelsschulden Banken, die ein Bankpapier ausgaben, das den Baarvorrath übersteigen konnte, da dasselbe keine neuen Sicherheiten darzubieten brauchte, — es also ganz gleichgültig war, ob dasselbe von Silber oder Papier ist. Dieser Schritt wurde zuerst von der Londoner Bank gethan. Die Wechsel, die London als Schuldner und Gläubiger für Einkauf und Verkauf ausstellte und empfing, hatten verschiedene Verfalltage. So musste zwischen die Wechsel ein neues Zahlungsmittel geschoben werden. Man bekam für einen fälligen Wechsel Banknoten, um mit diesem Zahlungsmittel die eigenen Wechsel, die später fällig wurden, einzulösen. So berichtigten sich endlich alle Handelsgeschäfte Londons

mit diesem Papier. Von London dehnte sich diese Zahlungsart auf alle Provinzen und das Ausland aus; und London wurde so die Hauptstadt des Welthandels. Diese Bankzettel waren ein Tauschmittel für Papier, nämlich für Wechsel. Indem damit die Zahlung ganz ideell geworden, wurde sie auf die einfachste, schnellste und wohlfeilste Weise bewerkstelligt. Nach Thornton gab es schon vor mehr als 50 Jahren 386 solcher Zettelbanken, die alle gleichsam Zweige der Londoner Bank waren; und von England hat sich diese Art Banken über alle Länder verbreitet. Thornton sagt, dass die 60 bis 70 Banquiers in London jährlich sechzehn bis siebzehn hundert, also täglich vier bis fünf Millionen Pfund Sterling Zahlungen leisten, und dieselben durch zwölf bis dreizehn Millionen in Banknoten bestritten werden. Und noch der Wochenbericht der Londoner Bank vom 17. März 1855 giebt den Notenumlauf nur auf 18,984,010, die Masse der ausgefertigten Noten auf 27,479,975 an, während der Metallvorrath nur 14,201,243 betragen habe.

So sehr diese reinen Umlaufsbanken nun auch den Volksreichthum erhöhten, so gefährlich waren sie doch wiederum. Denn wenn z. B. dem Ausland eine grössere Summe geschuldet wird, als sich durch den Wechselaustausch tilgen lässt: so muss die Bank ihre Noten gegen baares Geld einlösen, und läuft sehr leicht Gefahr, ihre Zahlungen einzustellen, wenn ihr Baarvorrath nicht ausreicht; und damit laufen alle diejenigen Gefahr, welche diess Bankpapier in Händen haben, weil es seinen Werth verliert. Auch in einer bedrohlichen Lage des Staats verlangen die Inhaber der Banknoten ihre Verwirklichung; und die Bank muss abermals das Geschäft schliessen. Oder sollten endlich die Kaufleute selbst, weil sie durch falsche Berechnungen zu viel Waaren angehäuft haben, als dass sie dieselben bezahlen könnten, gezwungen sein, ihre Papiere in zu grosser Masse bei der Bank einzulösen: so wird auch in diesem Falle deren Geldvorrath, weil er der Summe der Noten nicht gleich kommt, unzureichend sein, einer Handelsklemme vorzubeugen. Der Widerspruch ist hier also der, dass je höher der Volksreichthum durch Banken steigt, er desto mehr durch Bankbrüche und Handelsklemmen gefährdet ist.

*b.* Nachdem wir die Lehre vom Tausch und seiner immer steigenden Erleichterung als den innersten Mittelpunkt der Volkswirthschaft und die hauptsächlichste Quelle des Volksreichthums erkannt haben: so müssen wir nun auch seiner unbestimmten Ausdehnung, wegen der Widersprüche, die er in seinem Schoosse barg,

ein Ziel setzen, weil er sonst allen Reichthum zu zerstören droht. Doch wenn der Verschwender, wie wir (S. 61 fl.) sahen, durch übermässigen Tausch seinen relativen Reichthum, seinen absoluten der Geizige durch zu grosse Einschränkung des Tauschs auf's Spiel setzte: so können wir auch den, welcher die Mittelstrasse zu halten suchte, noch keineswegs reich nennen. Stellt er nämlich nur so viel Werthe her, als er vernichten musste, um seine Bedürfnisse zu decken: so lebt er, wie man zu sagen pflegt, von der Hand in den Mund; und da er sein ganzes Einkommen aufzehrt, so kann man sogar seine Lage für sehr schwankend halten. Erübrigt er aber Werthe durch seine ersparte Arbeit, so dass er, wenn er auch einmal nicht arbeitet, leben kann: so hat Adam Smith zwar den Fortschritt des Reichthums, bei Völkern sowohl als bei Einzelnen, in dem stets steigenden Überschuss der Erzeugnisse über den Verbrauch, — in den Werthen gesehen, die das übersteigen, was die Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse kosten. Aber auch dieser Reichthum ist sehr zweifelhafter Natur und scheitert wieder an dem grausamsten Widerspruche, indem solche Werthe zunächst ungenützt dazuliegen scheinen. Denn wenn mit steigenden Ersparnissen der Reichthum steigt, der steigende Überfluss zu immer grösserem Bedarfe reizt, dieser aber wieder zu höherer Erzeugung führt, und die daraus folgende Wohlfeilheit, wie wir (S. 37) sahen, die Armuth steigert: so könnte diess dazu verleiten, keine Arbeit zu ersparen, weil sie nutzlos bliebe, — also, um der Armuth zu entfliehen, keinen Reichthum zu erwerben.

Die Lösung dieses Widerspruchs, welche die blosse Möglichkeit der Werthe wieder in wirklichen Nutzen dadurch verwandelt, dass der todte Werth der ersparten Arbeit von dem Eigenthümer und Andern gebraucht werde, ist der Begriff des Capitals, den wir jetzt näher zu entwickeln haben. Als solcher Überschuss des Einkommens, als solche Anhäufung der Erzeugnisse der Arbeit durch Ersparung bieten sich uns nun zunächst die vorräthigen Waaren dar, die der Erzeuger hergestellt und noch nicht abgesetzt: das Geld, das er für sie erlöst und noch nicht zur Befriedigung seiner Bedürfnisse ausgegeben hat: die Waarenläger der Kaufleute, die sie in Hoffnung eines künftigen Begehrs der Verzehrer aufgestapelt haben. So besteht das Capital nicht bloss in baarem Gelde, wie das Mercantilsystem, noch lediglich in den Auslagen des Ackerbaus, wie das Agricultursystem behauptet; sondern es begreift nach Adam Smith die Auslagen und Stoffe zum Betrieb aller Ge-

werbe, also die Bodenverbesserungen, die Handwerkszeuge, Maschinen, Gold, Silber, Vorrath von Lebensmitteln und Waaren, ja alle Arbeitskräfte, — mit Einem Worte: Alles, was Werth hat, sowohl Nutz- als Tauschwerth in sich. Und diesen Werth fasst Bastiat in einem Überblick, wo er nun Werth selbst in einem allgemeinern Sinne nimmt, historisch so zusammen: Stofflichkeit, Erhaltbarkeit, Häufbarkeit, Nutzen (nach Say), Arbeit (nach Ricardo), Seltenheit (nach Senior), Urtheil (*pretium affectionis*, nach Storch). Die ersparte Arbeit, die ein Grundeigenthümer oder sein Erblasser in die Erde gesteckt hat, ist ein Capital; und da diess Capital die Bodenerzeugnisse vermehrt und verbessert, also Allen mehr Befriedigungen verschafft: so wird hier augenscheinlich, wie das Capital Einiger zum allgemeinen Reichthum beiträgt. Das Capital ist die Mühe des Pflanzers, um die Baumwolle wachsen zu lassen: gleichviel, ob er oder sein Vater diese Mühe gehabt. So lebt, sagt Bastiat, ein Student in Paris, von der ersparten Arbeit seines Vaters. Die ersparte Arbeit ist es, welche, durch Erleichterung und Abkürzung der gegenwärtigen Arbeit, die Naturkräfte heranzieht, für überflüssige Arbeitskräfte neue Thätigkeiten ermöglicht, und die Waaren schneller, wohlfeiler und besser herstellt. Kurz, erst das Gesagte lässt uns die Vortheile recht erkennen, welche der Capitalist über den blossen Arbeiter hat, der — und er muss dazu noch gesund sein — auf das tägliche Werk seiner Hände beschränkt ist.

Diese ersparte Arbeit nützt der Eigenthümer für sich selbst oder für seine Familie, wenn er seinen Grund und Boden verbessert, seine Betriebscapitalien erweitert, sich Werkzeuge und Maschinen anschafft, Vorräthe für den Winter sammelt u. s. w. Aber er kann sie auch einem Andern leihen, der noch keine ersparte Arbeit, um damit grösseren Reichthum zu erwerben, besitzt. Dadurch dass man einem Andern den Gebrauch der ersparten Arbeit, z. B. eines Geldcapitals, überlässt, erhält derselbe alle Vortheile eines Capitalisten, ohne den Eigenthümer zu berauben. Für diesen Gebrauch giebt der Schuldner dem Gläubiger eine Rente, einen Zins, und gewinnt durch die Schuld, der er sich unterzieht, doch noch ebenso viel, wie der Andere: ja, weil er Betriebsamkeit besitzt, wohl auch noch mehr, als der Gläubiger, der nur sein willenloses Capital arbeiten lässt. Durch den Schuldschein verdoppelt sich also geradezu der Reichthum, indem dasselbe ausstehende Capital sowohl unter dem +Zeichen, als unter dem des — arbeitet, und damit doppelte Zinsen trägt.

Hier entsteht aber die grosse Frage: worin liegt denn überhaupt die Berechtigung einer Rente? Proudhon, und nach ihm Lassalle, hat bekanntlich diess Recht dem Capitalisten abgesprochen: und also die Unentgeltlichkeit des Darlehns verlangt, oder den Zins auf das Geringste, etwa $\frac{1}{2}$ %, als den Preis für die Sicherheit der Rückzahlung, oder aus sonstigen Nebenrücksichten, zurückführen wollen. In diesem Falle wird sich aber schwerlich noch Jemand finden, der ein Darlehn gewähren würde. Wenn man für den Dienst einer Axt, sagt Bastiat, oder jede andere Leistung den entsprechenden Werth in Anspruch nehmen kann, warum dann nicht für den Dienst der ersparten Arbeit? Dass ein Erblasser sie erspart hat, macht, noch einmal sei es gesagt, doch keinen Unterschied, wegen der Einheit der Personen in der Familie (s. Bd. I, S. 337). Würde die Unentgeltlichkeit des Darlehns, wie im kanonischen Recht, gefordert: so würde das Gesetz, wie im Mittelalter, durch Gülten- oder Rentenkäufe umgangen werden. Oder aber Jeder würde sein Capital lieber aufessen, als es ohne Nutzen zu verborgen, — obenein auf die Gefahr hin, es ganz einzubüssen. Dass indessen eine solche Quelle des Reichthums, wie das Gelddarlehn ist, versiegen würde, kann noch nicht der Grund der Einführung des Zinses sein, sondern dieser muss etwas tiefer gesucht werden.

Bastiat entwickelt die Vernunftgemässheit der Zinsen nun sehr scharf und klar auf folgende Weise: Um die unentgeltliche Nützlichkeit der Natur, zur Erhöhung des Reichthums, immer mehr heranzuziehen, bedarf man der Werkzeuge, welche, um hergestellt zu werden, wieder anderer Werkzeuge, der Stoffe, bedürfen; was Alles eine lange Arbeit voraussetzt, die unternommen wird, nicht um gegenwärtige Bedürfnisse zu befriedigen, sondern um eine spätere Arbeit zu erleichtern. Damit aber erstere vorgenommen werden könne, sind endlich noch während derselben Vorräthe zur Befriedigung der täglichen Bedürfnisse nöthig. Haben wir nun Werkzeuge, Stoffe, Vorräthe, kurz Capital allmälig gesammelt: so werden wir mit mehr Kräften arbeiten und unsere Bedürfnisse besser befriedigen können, weil wir unter vielfachen Entbehrungen im Voraus gearbeitet haben. Die Vertheilung dieses Vorschusses auf die Gesammtheit der Erzeugnisse, für welche der Arbeiter sich desselben bedient hat, ist der wahrhafte Grund der Zinsen. Denn wenn der Arbeiter z. B. diese durch Mühe und Entbehrungen ersparte Arbeit nicht für sich selbst braucht, sondern einem Andern

leiht: so ist das ein demselben geleisteter Dienst, für den er eine Gegenleistung in Anspruch nehmen kann, die aus freier Übereinkunft durch Gleichheit der Werthe festgestellt werden muss. So verlangt es die Gegenseitigkeit der Dienstleistungen, wenn auch natürlich beim Capital, wie bei jedem andern Dienste, nur der Werth, nicht die unentgeltliche Nützlichkeit der Natur bezahlt wird. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das Capital in Form von Werkzeugen, Stoffen, Vorräthen, oder unmittelbar mit dem Werthzeichen des Geldes erscheint, weil man mit dem Gelde alles Übrige kaufen kann. Da nun der Werth jedes Capitals in seinem Gebrauche besteht, so muss der Schuldner den gleichen Werth dieses Gebrauchs dem Gläubiger abtreten, so lange als er es gebraucht: und wenn diess nicht mehr der Fall ist, den Stock zurückerstatten. Dieser Gebrauchswerth ist der Zins oder die Rente. Gäbe der Schuldner nach einem Jahre nur einfach das Capital zurück, so würde er den Gläubiger um den Gebrauch desselben für dieses Jahr beeinträchtigt haben. Den Gebrauch einer Wohnung nennen wir Miethszins, eines urbar gemachten Ackers Pacht, eines Geld-Capitals Rente. Wollte ich mir durch meine Arbeit erst alles das schaffen, wofür ich die Zinsen zahle, ich hätte hundert Mal mehr Arbeit; und so muss man dieselben auf's Freudigste zahlen.

Wenn aber die Lehre von der Unverzinslichkeit des Capitals den Reichthum durchaus in's Stocken bringen würde, so fragt sich, ob die zu grosse Höhe des Zinsfusses nicht dasselbe Ergebniss hätte. Mit andern Worten, viele Volkswirthe befürworten Wuchergesetze, damit harte Gläubiger nicht das borgende Volk immer mehr aussaugen, — nicht Reichthum und Armuth, Adelsherrschaft und Proletariat in immer grösseren Gegensatz treten. Die ungeheure Härte des Römischen Adels gegen seine Schuldner, die bis zur Haft, ja Sklaverei derselben gehen durfte, soll nach Einigen diesen Reichthum der alten Römer zur Folge gehabt haben, indem das Volk von Sieg zu Siege, und so bis zur Eroberung des Erdkreises geführt werden musste, um mit der Beute seine Schulden bezahlen zu können. Je mehr aber das Volk durch diese weltgeschichtliche Bedeutung an Macht und Reichthum gewann, in die Centurien aufgenommen wurde, die Ackergesetze durchsetzte, staatliche Rechte und endlich vollständige bürgerliche Gleichheit errang, wurde umgekehrt zur Erhaltung seines Wohlstands der höchste Zins bald mit 12, bald mit $8\frac{1}{3}$, bald mit $4\frac{1}{6}$% u. s. w. eingeführt. Dagegen wurden unter den Kaisern, um die Macht der

Vornehmen immer mehr zu brechen, die Schuldner gegen die Gläubiger in Schutz genommen, indem sich der Grundsatz bildete, dass jene mehr Theilnahme, als diese verdienen. Wenn das Mittelalter diese Lehre auf's Äusserste trieb, wobei der staatliche Grund, den Lehnsadel zu brechen, wohl im Hintergrunde lag: so ist der beim Gültekauf üblich gewesene Zins von 5 % bis in die neueste Zeit als das gewöhnliche höchste Maass festgehalten worden: wie denn das Preussische Recht sie „landübliche Zinsen" nennt, Kaufleuten aber 6 % und unter näher bestimmten Umständen sogar noch mehr zu nehmen erlaubt.

Auch hier ist nun, wie überall, die Freiheit als das Vernünftigste und Nützlichste auszusprechen. Das Capital ist eine Waare, die, wie jede andere, ihren Preis hat, der sich nach Angebot und Nachfrage richtet. Im Anfang einer Gesellschaft, wo wenig Capital vorhanden ist, ist das Geld natürlich theurer: je mehr Reichthum ein Volk erwirbt, desto mehr fällt auch der Zinsfuss, weil jede Waare — und Geld ist auch eine Waare — durch Überfluss wohlfeiler wird. Auf Null kann der Preis nie fallen, weil dann der Capitalist seine Ersparnisse, wenn nicht aufzehren, doch wenigstens nur für seine eigenen Bedürfnisse bei eintretender Noth bewahren würde. Aber auch hier sehen wir, wie der steigende Reichthum Aller zugleich den Einzelnen zu Gute kommt, indem sie den Gebrauch des Geldes wohlfeiler kaufen können; denn Familien- und öffentlicher Reichthum laufen immer parallel. Freie Übereinkunft, wie in jedem Vertrage, muss also den Zinsfuss festsetzen dürfen. Und selbst, wo die Parteien diess versäumten, hat die richterliche Entscheidung nicht durch ein Gesetz dem Gläubiger einen höchsten Zins zu ertheilen. Das hiesse nichts Anderes, als für einen Rechtsfall ein für alle Mal z. B. den Preis des Getreides feststellen. Der Richter hat nur den dermaligen Marktpreis des Geldes zuzuerkennen. Wenn aber kein höchster Zinssatz bestimmt werden darf, so ist der Widerspruch der, dass bei der allgemeinen Wohlfeilheit des Geldes gerade den Bedürftigsten, d. h. denen, die die geringste Sicherheit bieten können, der höchste Zinssatz, gewissermaassen zur Gewähr gegen den Verlust des Darlehns, abgefordert wird: mithin gerade die Ärmsten immer ärmer werden. Dagegen ist wiederum zu sagen, dass, wenn sie wegen eines gesetzlichen höchsten Zinsfusses keine Gläubiger zu demselben fänden, sie in eine noch schlimmere Lage geriethen, weil ihnen dann jede Möglichkeit der Hülfe abgeschnitten wäre, während sie doch bei einem noch so hohen Zinssatze

immer noch ihre Rechnung finden können, wie schwer es ihnen auch werden mag.

*c.* So hat sich aus der unbedingten Willkür des Zinsfusses ein neuer Gegensatz, der des Credits, gebildet. Je mehr der Schuldner Vertrauen erweckt, zu desto niedrigerem Zinsfuss wird ihm Geld geliehen. Wenn das Borgen des Geldes, und zwar zu niedrigem Zinsfuss, den Reichthum steigert: so ist die Sicherheit, welche der Schuldner darbietet, das Vertrauen, welches der Gläubiger zu ihm hat, die vorzüglichste Quelle des Reichthums, weil sie das Darlehn erleichtert. Dürfen wir also auch wucherische Zinsen nicht verbieten, so ist doch, die Macht des Geldes im Wucherer zu brechen, der Credit erfunden. Er ist dem Gelde, was das Geld den dem Tausche unterworfenen Waaren, indem er es wieder wie eine Waare vertritt, und so das Wesen des Geldes verallgemeinert. Nicht nur, wenn die Waare hinterlegt ist, bekommt der Arbeiter Vorschuss vom Capitalisten, ohne sich selbst um die Auffindung der Absatzwege zu bemühen zu brauchen (s. S. 27). Nicht also nur auf die Vergangenheit, d. h. eben auf die schon hergestellte Waare, bezieht sich der Credit. Das Vertrauen des Gläubigers auf die Sicherheit des Schuldners gründet sich hauptsächlich auf die Zukunft: darauf, dass der Schuldner durch das Darlehn im Stande sein werde, mit den Zinsen auch den Stock zurückzuzahlen; d. h. dass er so viel Arbeit selbst erspart haben wird, um nicht mehr der ersparten Arbeit des Andern zu bedürfen. Wenn ein Tischler ein Capital aufnimmt, um seine Werkstatt einzurichten: so ist die zukünftige Arbeit, die er durch dasselbe ermöglicht, die Gewähr des Gläubigers für die Rückzahlung des Capitals, das auf diese Weise zukünftige Werthe schafft. „Wir können," sagt Bastiat, „in Arbeitswerkzeuge, Eisenbahnen, Häuser ein Capital verwandeln, was noch nicht geboren ist, indem wir auf diese Weise Dienste nützlich machen, die erst im folgenden Jahrhundert wiedererstattet werden. Es giebt Banquiers, die es vorschiessen im Vertrauen darauf, dass die Arbeiter und die Reisenden des dritten oder vierten Menschenalters für die Zahlung sorgen werden; und diese Rechtsansprüche auf die Zukunft gehen von Hand zu Hand, ohne je unfruchtbar zu bleiben."

Wenn wir nun im Gegensatz zum Handelscredit, den der Kaufmann als Vermittler zwischen Erzeuger und Verbraucher zur leichtern Verwerthung der Waaren gewährt (s. S. 27, 64—65), den des Banquiers, bei welchem Besitzer und Begehrer von Capitalien einander

begegnen und ergänzen, den Privatcredit nennen: so ist klar welche Zeit und Mühe auch dieser erspart, welche grosse Quelle neuen Reichthums darin enthalten ist, dass man sich nicht seine Gläubiger oder Schuldner zu suchen braucht, sondern der Banquier durch Theilung der Arbeit diess Geschäft übernommen hat. Mit andern Worten, zum Charakter, Depositen- und Umlaufs- oder Zettelbanken zu sein (s. S. 63—64), haben die Banken noch einen dritten dazu erhalten: nämlich Leihbanken zu sein, d. h. für Schuldner Geld anzuschaffen; was unmöglich wäre, wenn nicht Gläubiger Geld hergäben, die Bank also auch eine Sparkasse wäre. Nachdem im Jahre 1716 in Paris eine Umlaufsbank nach dem Muster der Londoner auf Antrag des Schotten Law errichtet worden war, eröffnete sechzig Jahre später der Kaufmann Panchaud eine Leihbank *(caisse d'escompte)*, und im Jahre VI. der Republik errichteten die Pariser Banquiers eben eine solche *(caisse des comptes courants)*. Unter verschiedenen Namen vervielfältigten sich diese Anstalten, die nach verschiedenen Schicksalen, wobei sie mit einander wetteiferten, zuletzt in die schon im Jahre VIII. gegründete Bank von Frankreich aufgelöst wurden. Mit einem Geldstock von 51 Millionen Franken discontirte sie im Jahre XIII. 630 Millionen an kaufmännischen Wechseln. So sehen wir viele Banken den dreifachen Charakter, Depositen-, Umlaufs- und Leihbanken zu sein, in sich vereinigen. Am 25. Jan. 1866 betrug z. B. der Metallvorrath der Bank von Frankreich 301,378,123 Franken; die Wechsel 740,633,131; Vorschüsse *a*) auf Renten 19,314,100, *b*) auf Eisenbahn-Effecten 50,512,080; der Notenumlauf 972,811,075; Conto-Corrent *a*) des Schatzes 67,949,641, *b*) der Privaten 163,728,885. Und die Preussische Bank hatte am 31. Januar 1866 an Vermögen: 61,235,000 Thaler geprägtes Geld und Barren, 2,265,000 Kassen-Anweisungen und Privatbanknoten, 75,235,000 Wechselbestände, 13,964,000 Lombardbestände, 13,942,000 Staatspapiere und verschiedene Forderungen; an Schulden: 117,581,000 Banknoten im Umlauf, 20,774,000 Depositen-Capitalien, 4,123,000 Guthaben der Staatskassen, Anstalten und Privatpersonen mit Einschluss des Giroverkehrs.

Da auch hier der Umsatz die hinterlegten Capitalien weit übersteigt, so finden bei eintretenden Krisen dieselben Gefahren Statt, die wir bereits (S. 63, 66) erwähnten. So schlägt auch der Privatcredit in sein Gegentheil um. Er soll durch einen Vorschuss an Capital die Arbeit erleichtern, aber dieser Vorschuss soll sicher gestellt sein; und indem der Arbeiter diese Sicherheit durch ein Pfand

nicht leisten kann, die aus der persönlichen Haft fliessende Sicherheit des Wechsels, dessen durch die neue Deutsche Wechselordnung jetzt alle Klassen der Gesellschaft fähig geworden sind, dem Gläubiger und dem Banquier vollends nicht genügt: so ist der Credit nur für den Reichen da, dem Armen aber nicht zugänglich, weil das Pfand ihm fehlt. Der Credit, sagt Proudhon daher, ist das Gegentheil von Vertrauen. Wollten die Banken auch dem Armen ohne Pfand leihen, so würden sie sich sämmtlich zu Grunde richten. Die Depot- und Disconto-Banken können nur dazu dienen, den Reichen immer reicher zu machen; und so erhöht der Credit fortwährend die Macht des Geldes, und vollendet dessen Alleinherrschaft. Das Vorrecht des Geldes verbirgt sich hinter dem Anschein der Freiheit und des Fortschritts. Statt den Werth jeder beweglichen und unbeweglichen Sache freizumachen, zu verwirklichen, indem es ihn in Bankscheinen darstellt, deren Pfand sie sind, ordnet das gemünzte Geld sie erst recht ihm selbst unter, da sie gegen dasselbe verlieren. Hat dann aber Jemand noch wirklich ein Pfand zu bieten, nachdem der persönliche Credit, das pfandlose Vertrauen, zu Grunde ging, so theilt auch der Realcredit dasselbe Loos. Denn während das Geld immer der unwandelbare Maassstab des Werthes bleibt, fallen die zum Pfande gegebenen Waaren entweder im Preise, oder werden ganz unverkäuflich: im letztern Falle bekommt man gar keinen Credit; im erstern muss man sich einen Abzug gefallen lassen, etwa ein Drittel. Durch den Zins, setzt Proudhon hinzu, kehrt vollends das geliehene Capital nach vierzehn Jahren vom Schuldner zum Gläubiger zurück. Kurz, weil der Credit nicht erfüllt, was er verspricht, mehr nimmt, als er giebt, nur dem Besitzenden nützt: so verbreitet und verewigt er das Elend, unterdrückt die Arbeit; und immerwährende Bankbrüche sind sein letztes Wort.

Was aber vor Allem die Gefahren der Banken vermehrte, ist, dass sie sich nicht auf den Handels- und Privatcredit beschränkten, sondern — zum Theil gezwungen, wenn sie Staatsanstalten waren — sich mit dem sogenannten Staatscredit befassten. Oft war er der Grund ihrer Entstehung, von dem sie sich nur in ihrem Wachsthum mehr oder weniger befreiten. Zunächst empfiehlt sich die Staatsanleihe als ein unendlich vorheilhafteres Mittel im Vergleich zu den Steuern, um den Reichthum zu vermehren. Mit den Steuern wird den Einzelnen geradezu Einkommen entzogen, also die Erzeugungskraft vermindert, um die Bedürfnisse des Staats

zu befriedigen; durch die Anleihen werden die Bürger zu Capitalisten gemacht, und allen Ausgaben des Staats genügt. Auch die, welche die Bedürfnisse, um deren willen die Anleihe geschah, befriedigt haben, sind durch ihre Bezahlung vermittelst der Staats-Anleihe reicher geworden. Im Staatsschuldschein ist die verausgabte Anleihe noch als Capital erhalten. Ja, der Staat gewinnt auch noch so viel, um durch einen Tilgungsfond die Schuld endlich zu amortisiren. Das heisst aber, setzt man Dem entgegen, die Nachkommen für die Bedürfnisse der Gegenwart zahlen lassen, indem sie die Zinsen, und die allmälige Tilgung des Capitals, das der Gegenwart nützt, aufbringen müssen; und aufgebracht können sie doch nur durch vermehrte, die Arbeit hindernde Steuern werden. Wenn ferner der Staat bankbrüchig wird, so geht viel Vermögen der Einzelnen zugleich damit verloren. Erweckt endlich der Staat durch die vielen schon gemachten Schulden kein Vertrauen, so muss er die Anleihen zu einem schlechten Satze abschliessen, und bringt so den allgemeinen Reichthum immer mehr herunter, indem das Volk immer mehr Zinsen aufbringen muss, — ganz abgesehen davon, dass der Staat seine eigenen Wuchergesetze überschreitet. Die durch den Privatcredit in Umlauf gesetzten Ersparnisse tragen im Ganzen zur Vermehrung der ergiebigen Arbeit bei, indem sie meist aus Betriebsamkeit, zum Behuf von Speculationen u. s. w. aufgenommen werden. Staatsanleihen, d. h. die durch den Staatscredit in Umlauf gesetzten Ersparnisse, bewirken aber nur einen Überfluss der Ausgaben für's Ganze; und die Capitalien verschwinden ohne Ersatz mit dem Verbrauche, den sie nur befördern und vergrössern. Dazu kommt, dass bei schlechter Staatsverwaltung die Anleihen in die Taschen der Gewalthaber, wenigstens zum grossen Theil, fliessen, der Rest obenein den Staatslieferanten in die Hände fällt, und so für die Masse des Volks selbst der Nutzen, der aus dem grössern Verbrauche, also der grössern Befriedigung der Staatsbedürfnisse entspringt, sehr geschmälert wird. Um den Widerspruch in Eine letzte Formel zusammenzufassen: Sagt man, dass nur reiche Völker Anleihen machen können, so sind gerade die Anleihen das, was sie am Allerersten arm macht. Wenn Venedig, Genua, Spanien und Holland durch die im Verfolg ihrer unaufhörlichen Kriege gemachten Anleihen verfielen, so hat Frankreich und England Trotz derselben seinen Wohlstand erhalten; America ist aber bis zum Bürgerkriege unzweifelhaft das blühendste Land gewesen, weil es, statt immer neue Anleihen zu machen,

überflüssiges Geld zur gänzlichen Tilgung der alten, auch noch vor der Verfallszeit, anwendete.

Wir sind jetzt auf einem Punkte angekommen, wo der Gipfel des Reichthums erstiegen zu sein scheint; und so ziemt es sich, einen Blick rückwärts zu werfen, um entweder auf dieser Höhe Halt zu machen, oder, durch den Strudel eines neuen Widerspruchs bewogen, noch höhere Gipfel des Reichthums zu erklimmen.

Ueberschlagen wir die verschiedenen Quellen des Reichthums, die sich bis jetzt ergeben haben: so werden wir sehen, dass der Ertrag der jährlichen Arbeit sich in Pacht vom Boden, Arbeitslohn und Gewinn vom Capitale vertheilt. Aus diesen drei Quellen fliesst nothwendig das Einkommen, und der Ueberschuss dieses Einkommens über die für unsere Bedürfnisse nothwendigen Ausgaben stellt die Höhe unseres Reichthums dar. Adam Smith will die Gesetze gefunden haben, nach welchen die Vertheilung der Erzeugnisse der Arbeit auf diese drei Arten des Einkommens bei zurückgehendem, stillstehendem und fortschreitendem Zustand des Volksreichthums geschieht. Schreitet der Reichthum zurück, so fällt von der Erzeugung so wenig auf den Arbeitslohn, dass der Arbeiter sich kaum zu erhalten vermag; auch der Ertrag der Landrente nimmt ab, und in der allgemeinen Verarmung wächst nur der Vortheil von Capitalien. Denn das Geld wird immer theurer, je seltener es vorhanden ist. Steht der Reichthum still, so bleibt auch der Gewinn vom Capital auf demselben Flecke stehen, während die beiden anderen Zweige des Einkommens immer noch verlieren. Bei steigendem Reichthum endlich vertheilen sich die Erzeugnisse der Arbeit mit gleicher Lebhaftigkeit auf Arbeitslohn, Capitalzins und Landpacht, sollte auch die absolute Höhe eines jeden dieser Zweige fallen, da ja die Menge und Wohlfeilheit der Erzeugnisse den Ausfall überflüssig ersetzt.

3. Hier ergiebt sich nun aber drittens der unauflöslich scheinende, früher (S. 67) erwähnte Widerspruch, dass, indem durch diesen Ueberfluss der Erzeugnisse auch die wohlfeiler gewordenen Waaren unabgesetzt bleiben, alle Stände, da sie alle Erzeuger so gut wie Verzehrer sind, an ihrem Einkommen leiden. Was hilft aller Umlauf, der den Credit befördern soll, wenn es an Verzehrenden fehlt, die Erzeugnisse zu geniessen? So ersticken wir im eignen Fett. Der Credit setzt den Absatz voraus; und wenn dieser fortfällt, so sind die überflüssigen Erzeugnisse, die nicht in arbeitendes Capital umgewandelt werden können, für die Gesammtheit,

und für den, welcher sie in Händen behält, sei es der Erzeugende oder der Creditgeber, eine den steigenden Reichthum hemmende Last. Die Lösung dieses Widerspruches, der freilich wieder neue Knoten schürzen wird, fällt schon innerhalb der Stände der Wissenschaft, von denen wir nunmehr zu betrachten haben, wie auch ihre Arbeit, als die höchste Spitze des Luxus und der Bildung, ergiebig ist, und so den Reichthum des Volkes auf den höchsten Gipfel bringt.

a. Das Wort der Lösung jenes zuletzt angeführten Widerspruchs ist nämlich die immer steigende Bevölkerung, an der der Arzt durch die praktische Ausübung der Wissenschaft der Gesundheit einen so wesentlichen Antheil hat, sollte er auch nur den Gesetzen der steigenden Bevölkerung zu Hülfe kommen. Diese Gesetze liegen darin, dass Ueberfluss und Wohlfeilheit der Waaren die Bedingungen des Daseins erleichtern, damit aber das Schliessen von Ehen, und mithin die Erzeugung der Kinder begünstigen. Eine weise Volkswirthschaft wird die Ehen begünstigen, den Kindermord zu verhindern suchen. Je mehr Kinder geboren werden, desto mehr können aber auch wieder hingerafft werden, wenn der Arzt die Gesundheit durch Vorbeugen nicht zu erhalten, und da, wo sie verloren ist, wiederherzustellen weiss. Wenn nun die Zahl der Verzehrer wächst, so steigt der Reichthum des Volks dadurch, dass nicht nur alle überflüssigen Waaren abgesetzt werden, sondern auch immer mehr Arbeitskräfte entstehen, welche wiederum mehr Waaren erzeugen können. Beim Ackerbau insbesondere bemerkt Carey, der Americanische Volkswirthschaftslehrer, im Gegensatze zu Ricardo, dass das Anwachsen der Bevölkerung einen immer fruchtbareren Boden, die üppigeren Niederungen anzubauen, und so den Wohlstand zu vermehren gestatte, während die geringere Bevölkerung nur so viel arbeitende Kräfte besitze, um den leichteren Boden der Abhänge zu bebauen. Mit dieser Wechselwirkung von Steigerung des Reichthums und Vermehrung der Bevölkerung wird ein unendlicher Fortschritt eingeleitet. Alles, was den Reichthum vermehrt, vermehrt auch die Bevölkerung, indem z. B. bessere Verbindungen zwischen den verschiedenen Ortschaften Verkehr, Ehen u. s. w. durch grössere Auswahl befördern werden. So ist die steigende Bevölkerung das sicherste Kennzeichen der Blüte eines Volkes. Seitdem Spanien durch seine Goldeinfuhren und andere Ursachen verarmte, ist die Bevölkerung von 20 auf 10 Millionen gefallen. Und je weniger Arbeitskräfte, desto weniger Waaren

werden erzeugt; so dass dann auch nicht einmal die geringere Bevölkerung damit versorgt werden kann.

Aber auch hier schlingt sich um die Pflanze des Reichthums wieder das Unkraut des Elends mit erstaunlicher Schnelligkeit herum. Die Bevölkerung wächst nach Malthus rascher, als die Erzeugnisse ihrer Arbeit. Während nämlich die Bevölkerung, sagt Proudhon, in geometrischer Reihe steigt, steigen die Lebensmittel nur in arithmetischer. Werden aber auch nur irgendwie mehr Esser erzeugt, als Nahrungsmittel vorhanden sind, so steigert die Bevölkerung und die Ehe das Elend immer mehr. An Englands Beispiel kann man nach Hegel diese Erscheinung im Grossen wahrnehmen. Beim ungeheuersten Reichthum Englands, dessen grosse Betriebsamkeit die Bevölkerung stets wachsen liess, haben wir Tausende von Arbeitern, besonders in Irland, geradezu verhungern, oder oft fasten und nur kümmerlich ihr Leben fristen sehen, und sehen es noch. Die grösste Bildungsstufe erzeugt das grösste Proletariat. Gerade beim Proletariat aber — wie ja auch sein Name, der von *proles* stammt, es andeutet — ist die Zeugungskraft stärker, weil in Ermangelung der künstlichen Genüsse des Luxus der Naturtrieb dieselben ersetzen muss, während der Reiche durch die Zerstreuung, die andere Genüsse ihm bieten, nicht so ausschliesslich der Vermehrung der Nachkommenschaft obliegt. So ist mit dem Keime des in die steigende Bevölkerung gelegten Elends der Fortschritt dieses Elends ein unaufhaltsamer. So geht das Menschengeschlecht zu Grunde, sagt Proudhon, durch die Bethätigung seiner Lebensfähigkeiten, durch Arbeit und Liebe. Aber die Liebe geht zu schnell, die Arbeit zu langsam. Und könnte man die Zeugungsglut hemmen, so würde auch die hervorbringende Kraft der Arbeit erlahmen, deren hauptsächlichster Stachel, nach Helvetius, jene ist. Dazu kommt, dass der Arme nicht für die Zukunft sorgt, und also in den Tag hinein geniesst, — Kinder erzeugt, auch ohne die mindeste Aussicht zu haben, dass er sie ernähren und gross ziehen könne.

Hiermit scheint der Gipfel der Gegensätzlichkeit in der Staatswirthschaft erreicht zu sein. Der höchste Reichthum, der der Arbeitskräfte, ist selbst das höchste Elend geworden. Diesen Gipfel hat Proudhon daher auch mit einer besondern Kraft seines scharfen Pinsels ausgemalt. Sollte die ewige Vernunft, ruft er aus, sich bei dem Menschengeschlecht in eine Sackgasse verrannt haben? Fast scheint es so. Denn alle Mittel, welche die Wissenschaft zur

Abhülfe vorgeschlagen hat, sind Theils unzureichend, Theils empörend. Schon im Alterthum war das Aussetzen der Kinder, wie noch jetzt in China, ein beliebtes Mittel. Malthus' Vorschlag, den Tod als Gegenmittel gegen das Elend zu gebrauchen, erscheint freilich am Wirksamsten. Er will von der überflüssigen Bevölkerung nicht die Erwachsenen vertilgen; sondern den Müttern sollen ihre Kinder, wenn sie deren zu viel gebären, frühzeitig genommen, das zarte Leben im Keime erstickt werden, ehe es die Rauhigkeit der Entbehrungen gefühlt hat. Ein schöner Garten soll die frühen Gräber der Neugeborenen umschliessen, die trauernden Mütter dort vereinen, und sie damit trösten, dass ihre Lieben so grossem Elend entgangen sind. Man schaudert über die Kräftigkeit des Vorschlags, den wohl kein Staatswirth ernstlich nehmen wird. Und was dann, wenn die fallende Bevölkerung nun doch dasselbe Elend durch das Zuwenig erleidet, wie vorhin durch das Zuviel die steigende? Wie soll Malthus' würgender Scherge da die richtige Mitte treffen?

Die Staatswirthschaft hat sich zu gelindern Mitteln herabgelassen, wie Vorsicht in der Liebe, Vertagung der Ehe. Aber lässt sich dem Liebeswerk, dessen die Jugend bedarf, wie Homer sagt, befehlen? Würde nicht, wenn dieser Trieb gewaltsam zurückgedrängt würde, alle Spannkraft erschlaffen? Wäre nicht ein zu spät erzeugtes Geschlecht ebenso schwächlich, wie ein zu früh erzeugtes? Auch Natur oder Vorsehung wird von Volkswirthen zu Hülfe gerufen, um die Bevölkerung zu vermindern, und Hungersnoth, Krieg und Pest so zu Mitteln des erhöhten Reichthums gemacht. Das ist schon eine Chinesische Anschauung. Denn als der Kaiser von Russland bei Annäherung der Cholera seinem Bruder von China Vorbeugungsmaassregeln zur Unterdrückung der Seuche mittheilen wollte, liess dieser ihm antworten, dass der Himmel am Besten wisse, wie unnütze Menschen durch Krankheiten zu vertilgen seien. Andre schlagen vor, dass die Mutter drei Jahre lang säuge, weil während dieser Zeit ihre Fruchtbarkeit aufhöre. Dieser will Fourier durch fett machende, zu kräftige Nahrung Schranken setzen. Ganz unsittliche Mittel wären Abtreiben der Frucht, Verhütung der Empfängniss, — und da ertheilt man den Rath, neue Verfahrungsarten zu erfinden; was immer noch besser ist, als wenn Herr Kirchmann an die Arbeiter den nackten Machtspruch richtet: Zwei Kinder, und nicht mehr! Endlich schlug ein Französischer Arzt vor, den Keim herauszuziehen oder den Saamen auszurotten. Und gelänge auch alles dieses, brächte man damit auch keine Vermin-

derung, sondern nur einen Stillstand der Bevölkerung hervor, auch Stillstand ist Rückschritt; der Reichthum würde uns auf die eine Weise so gut, wie auf die andere entschlüpfen. —

Wir scheinen mit dem Kreise unserer Widersprüche an's Ende gelangt zu sein. Wir haben damit begonnen, dass die Arbeit die Quelle aller Genüsse, alles Reichthums sei. Die Arbeit ist aber sogleich ein Widerspruch in sich selbst. Sie häuft sich beim Sparsamen, der das Ersparte auf seine Kinder, die Eine Person mit ihm sind, vererbt; und indem diese von der gehäuften Arbeit leben, so geniessen sie ohne zu arbeiten. Der Gegensatz des Reichen und des Armen, des Capitalisten und des Arbeiters ist ein Zwiespalt innerhalb der Arbeit selbst. Die ganze Aufgabe der Staatswirthschaft ist, diesen Gegensatz zu lösen, — zur wirthschaftlichen Uebereinstimmung zu kommen: Alle sollen Sparer, Alle sollen Eigenthümer werden, Begüterte und Unbegüterte nicht mehr in einem Kampfe auf Leben und Tod begriffen sein. Die Frage ist nur, wie das anzufangen. Und hier haben alle Formen der Arbeit, die wir aufgezählt, nur immer neue Schwierigkeiten herangewälzt. Die Theilung der Arbeit hat nur die Entwürdigung des Arbeiters hervorgebracht; und desshalb musste die Arbeit in der Werkstatt und in der Maschine wieder zusammengefasst werden. Die Maschine hat nur Sklaven erzeugt, und die Werkstatt nur Lohndiener; desshalb hat sich der Wetteifer entzündet. Der Wetteifer hat den Alleinverkauf geboren. Die Steuern machen das Vorrecht zinspflichtig, und legen dem Capital einen Abzug auf, um damit dem Proletarier zu Hülfe zu kommen. Aber gerade die Steuern drücken den armen Arbeiter am Meisten. Und wenn gleich im auswärtigen Handel die Arbeiter aller Völker sich brüderlich die Hand reichen, so thun es auch die das Volk ausbeutenden Capitalisten aller Länder. Der Vortheil des Credits schlägt immer zum Besten der Geldmänner aus, und bleibt ein Nachtheil für die Besitzlosen, die mit der steigenden Bevölkerung den letzten Gnadenstoss empfangen. Unsere Arbeit macht unsere Dürftigkeit immer dürftiger. Von Formel zu Formel, von Einrichtung zu Einrichtung sucht die Gesellschaft jenes Gleichgewicht, das ihr immer entgeht, und bei jedem neuen Versuche ihren Luxus und ihr Elend gleichmässig steigert. Wir enden mit einem vollständigen Widerspruche; und die „Nothwendigkeit des Elends“ auf dieser Erde scheint nach Proudhon, der sogar seiner Philosophie der Volkswirthschaft diese Worte als zweiten Titel hinzufügt, unzweifelhaft.

b. Bis dahin haben die Diener der Religion die Menschheit gelangen sehen, und treten nun an die Stelle der Volkswirthe, um die Lösung der Aufgabe in einem höhern Gebiete, in dem des Glaubens, als ein Jenseits zu verkünden. Da der Sklav im Alterthum durch seinen Herrn ernährt wurde, und es also sogar dem Tagelöhner auf Erden gut ging: so wurde damals das Elend in's Jenseits verlegt, indem, wie Homer dichtete, selbst Könige in der Unterwelt das Loos des irdischen Tagelöhners beneideten. Auch im Mittelalter, wo sich der Gedanke einer jenseitigen Glückseligkeit erst recht allgemein ausbildete, war doch das diesseitige Proletariat noch nicht entstanden, indem Theils der Zunftzwang, Theils die stets einen Zufluchtsort darbietenden Klöster den Hunger, diesen Erbfeind der Menschheit, auszuschliessen wussten. Erst nachdem in neuern Zeiten der freie Arbeiter auf sich selbst und seine eigenen Kräfte angewiesen worden, hat sich das Elend im Gefolge der Freiheit eingestellt; und nun trat die Ansicht auf, dass der Arme in Ermangelung der irdischen Güter zum Ersatz im Himmel reichlich belohnt werden würde. Die Reichen, sagte eine alte Überlieferung, hätten ihren Lohn bereits auf Erden dahin; wogegen die hier nicht belohnte Arbeit der Armen, ja ihre Thränen ihnen jenseits für die kurze Leidenszeit auf Ewig, also mit wucherischen Zinsen, vergolten würden. Die Sackgasse scheint hiermit verschwunden, die göttliche Gerechtigkeit, die unbedingte Gleichheit hergestellt; keine Werthe gehen verloren, die Volkswirthschaft hat ihre Vollendung erreicht.

Betrachten wir zunächst das Bejahende, was in dieser Auffassungsweise enthalten ist: so ist der religiöse Trost, den der Geistliche dem armen Verschmachtenden spendet, offenbar, als Arbeit, ein Werth für den Spender, als Befriedigung ein Werth für den Empfänger. Der Mensch lebt auch von himmlischer Speise, setzt Christus seinen früher (S. 31) angeführten Worten hinzu. Die innere Zufriedenheit, die frohe Zuversicht, die ja schon der Stoicismus in einer Zeit der geistigen und körperlichen Verkommenheit gewährte, wird auch hier verliehen. Man kann nicht sagen, dass diese Arbeit unergiebig sei, selbst nicht im Sinne der materialistischen Staatswirthschaft. Die Kraft, welche dieser Glaube mitten in den Entbehrungen darbietet, hält den Muth des Arbeiters aufrecht; er wird zu neuen Anstrengungen angespornt, und rafft sich aus der leiblichen und sittlichen Verworfenheit, in die er gefallen ist, auf. Und so kann die Arbeit des Geistlichen unmittelbar den

wirthschaftlichen Reichthum des Volks vermehren. Die Segnungen der Religion sind ferner nicht nur für den Unglücklichen, sondern auch für den Glücklichen vorhanden. Wird sie nicht seine Gefühle veredeln, seinen Handlungen den Stempel höherer Pflichtmässigkeit aufdrücken? damit aber ihn williger zum Wohle seiner Mitmenschen wirken lassen? Die Freudigkeit, welche das religiöse Bewusstsein erzeugt, wird sodann allen Arbeitern einen höheren Anstoss geben, und so zum allgemeinen Reichthum des Volkes beitragen. Es liegt endlich auf der Hand, dass die Religion auch ein Zügel ist, der das Verbrechen zurückhält, und somit den Schaden, der den materiellen Gütern zugefügt werden kann, verhindern wird.

Diesem Satze gegenüber wird aber der Gegensatz mit immer steigenderer Macht sich Bahn zu brechen suchen. In kindlichen, unausgebildeten Zuständen des Volkes wird der Glaube allgewaltig auf die Gemüther der Menschen wirken. Die Religion ist die Amme, die an der Wiege des Volkes steht, dem Kinde die Brust zu reichen. Doch dieser ersten Nahrung entwöhnt, dem Gängelbande entwachsen, das sie leitete, kommt die Bevölkerung eben durch steigende Bildung zu dem Bewusstsein, dass sie ihr Wohl sich selbst, nicht einem Fremden, Äusserlichen zu verdanken hat. Sie zieht die natürliche Folge der Arbeit jener künstlichen, künftigen, — und sehr ungewissen vor. Der Zweifel hat den Glauben angefressen. Der Zweifel ist das Kind fortschreitender Aufklärung. Wir wollen hier nicht die Frage nach der Haltbarkeit oder Unhaltbarkeit einer solchen Lehre, die uns auf ein jenseitiges vergeltendes Dasein vertröstet, ihrer innern Möglichkeit nach untersuchen. Das wäre Sache der Religionsphilosophie. Die Volkswirthschaft begnügt sich, von der Thatsache auszugehen, dass die Vertröstung auf ein anderes Leben ein Hirngespinnst wird, sobald der Glaube erschüttert ist.

Dein Glaube war Dein zugewog'nes Glück.

Dieses Glück ist mit dem Zweifel geschwunden, und somit jeder Anhalt, jede Handhabe zu einem volkswirthschaftlichen Wohlsein durch den Glauben — dahin. Sind die Dinge im Nachdenken des Volkes einmal so weit gediehen, so wirft sich von selbst die Frage auf: Beruht ein solches Creditsystem, in welchem die Religion Wechsel auf die andere Welt ausstellt, auf einer zuverlässigen Grundlage?

„Die Schuldverschreibung lautet an die Todten,“
Hohnlächelte die Welt,
„Die Lügnerin, gedungen von Despoten,
Hat für die Wahrheit Schatten Dir geboten;
Du bist nicht mehr, wenn dieser Schein verfällt.“

Die Religion wird so in den Händen der Regierenden zu einem Mittel der Knechtschaft und Beraubung. Selbst die Religion, dieser Trost der Armen, schlägt, wie alle wirthschaftlichen Mächte, zu Gunsten der Reichen und Mächtigen aus. „Wenn die Beraubung," sagt Bastiat, „den Starken gegen den Schwachen bewaffnet, so kehrt sie nicht minder den Verstand gegen die Leichtgläubigkeit. Welche arbeitsame Bevölkerung auf der Erde ist der Ausbeutung priesterlicher Gottesherrschaften entgangen, welche Kutte und welchen Namen sie auch tragen mögen? Unter dieser Form hat der böse Geist der Beraubung seinen Stützpunkt im Himmel, und lähmt nicht nur den Arm, sondern auch die Geister, indem er verwirklicht, was unmöglich schien: geistige Knechtschaft! Es schien, im Gedanken musste die Freiheit einen unverletzlichen Zufluchtsort finden. Unterliegt sie auch hier, was wird aus der Hoffnung der Jahrhunderte und dem Werthe der menschlichen Natur?" Selbst Bastiat ist hier dem Widerstreit nicht entgangen. Das Schlimmste ist, dass diese Unterdrücker im Staate sich noch zu Werkzeugen der Vorsehung aufspreizen, — zu Geisseln Gottes, welche die Schwielen an der Hand und die Leere im Magen des Arbeiters für die Zuchtruthe in der Prüfungszeit ausgeben, und sie dem Strebenden als die erste Sprosse der Leiter anpreisen, auf der er aus dem irdischen Jammerthale zur ewigen Glückseligkeit einzig und allein emporklimmen könne. Diese Lehre vergessen sie aber für sich selbst. Denn während sie dem Armen sein Darben recht mundrecht machen wollen, schwelgen sie selbst im Ueberfluss aller irdischen Güter, ohne die Erfüllung der eigenen Worte ihres Meisters zu fürchten, denen gemäss sie so wenig als Stricke, wie als — Kameele (denn so übersetzen sie das biblische Wort), durch das enge Öhr der Himmelspforte dringen können (s. S. 15). Das ist die durch Missachtung ihrer eigenen Lehre an den Tag gekommene Lüge der von ihnen vorgeschlagenen Lösung der gesellschaftlichen Frage.

c. So tritt endlich die Wissenschaft auf, um eine letzte Antwort zu ertheilen. Aber auch hier kann Bastiat den Zwiespalt nicht mehr in Abrede stellen, wenn er im Verlauf des vorhin Angeführten hinzusetzt: „Indessen auf die Länge entwickelt die Beraubung in dem Bereiche selbst, worin sie ausgeübt wird, einen Widerstand, der ihre Gewalt bricht, und eine Aufklärung, die ihren Betrug entlarvt. Darum aber giebt sie sich nicht gefangen; — sie gebiert die Staatsklugheit. Sie unterdrückt die Freiheit der Bürger,

um ihre Reichthümer besser auszubeuten, und lässt ihre Reichthümer versiegen, um besser mit ihrer Freiheit fertig zu werden. Die öffentliche Thätigkeit ersetzt den Gewerbefleiss der Einzelnen. Alles geschieht durch Beamte; eine unverständige und belästigende Kanzleiherrschaft bedeckt das Land. Der öffentliche Schatz wird ein grosser Behälter, worein die Arbeiter ihre Ersparnisse schütten, welche von da sich unter die Stellenjäger vertheilen. Die freie Erörterung ist nicht mehr die Regel der Tausche; und die Gegenseitigkeit der Dienste wird unterdrückt. Der wahre Begriff des Eigenthums verschwindet bei dieser Lage der Dinge. Man tritt in's Zeitalter der Vorrechte. Die Beraubung, die immer feiner wird, nistet sich in ihnen, und versteckt sich hinter Zollschranken. Sie treibt Capital, Arbeit und Bevölkerung in künstliche Richtungen. Sie lässt mit Mühe im Norden hervorbringen, was der Süden mit Leichtigkeit vollbrächte; sie erzeugt schwächliche Arbeitszweige und unsicheres Auskommen, setzt an die Stelle der unentgeltlichen Kräfte der Natur die lästigen Mühen der Arbeit. Sie begünstigt Arbeitsanstalten, die keine Mitbewerbung aushalten können, und ruft gegen die Wetteifernden die öffentliche Macht zu Hülfe. Sie schürt Eifersüchteleien der Völker, beschleunigt stets gewerbliche Klemmen und Bankbrüche, erstickt in den Bürgern jede Hoffnung auf die Zukunft, selbst das Gefühl des Rechten. Und wenn endlich die Wissenschaft ihre Unthaten aufdeckt, hält sie ihre eigenen Opfer jener vor, indem sie dieselbe als ein Hirngespinnst verschreit. Sie leugnet die Möglichkeit einer sich ihr entgegenstellenden Wissenschaft mit der letzten Waffe der Zweifelsucht: Es giebt keine Grundsätze. Die Masse der leidenden Arbeiter erhebt sich, um durch eine Staatsumwälzung die Regierung zu stürzen; und die neu sich erhebende führt — im Namen der Brüderlichkeit und unter dem Banner von Organisation der Arbeit, Unentgeltlichkeit des Credits — die Beraubung in andern Formen fort. Die Beraubung ist nicht zufällig. Wenn sie aber nothwendig in das Spiel des gesellschaftlichen Tastenwerks als ein Missklang eingreift, wie kannst Du den Einklang der wirthschaftlichen Gesetze behaupten?" Durch diesen Einwand gegen sich selbst hat Bastiat endlich seine Einseitigkeit gegen Proudhon aufgegeben, — die Gegensätzlichkeit für ebenso, wie es die Lösung ist, in der Natur der Sache erklärt.

Die Wissenschaft bleibt uns hiernach als der letzte Anker übrig, um den Widersprüchen der Volkswirthschaft ein Ziel zu setzen. Sehen wir, ob und wie sie diess vermag. Alle Fortschritte,

die wir bisher in dem Gewerbefleisse, und somit im Reichthum des Volkes sich entwickeln sahen, haben ihre letzte Quelle in der Wissenschaft. Die Fortschritte der Mechanik, der Physik, der Chemie vervollkommnen die Gewerbe. Eine rationelle Behandlung des Ackerbaus erhöht die Fruchtbarkeit des Bodens, Fortschritte der Heilkunde mehren die Bevölkerung. Kurz, die Pflege der Wissenschaften ist die Wurzel alles Wohlstands. Endlich soll die rationelle Behandlung der Volkswirthschaft selbst, soll das Aufsuchen der Gesetze und Bedingungen des Wohlstands in der Theorie nicht auch praktisch zu seiner Steigerung beitragen? Aber nicht nur alle diese sogenannten praktischen Wissenschaften, die Philosophie selbst ist, wie die letzte aus dem Luxus entstandene Wissenschaft, so auch die nützlichste. Sie erstürmt die Festung des Vorrechts in der letzten Schanze, hinter die es sich zurückzieht. „Die Priesterschaft," sagt Schopenhauer, „hat sich das Monopol der Befriedigung des metaphysischen Bedürfnisses der Menschen angeeignet." Hiergegen tritt die Philosophie, die Arbeitstheilung zusammenfassend, mit der Lehre auf, dass die Brücke zwischen Himmel und Erde wiederherzustellen, der Ersatz für die Mühen dieses Lebens nicht in einer jenseitigen Welt zu suchen sei, sondern die eigenen Thaten des Menschen schon im Diesseits die natürliche und nothwendige Quelle seines Elends und Wohlstands seien. So entzündet sich ein Kampf zwischen Glauben und Aufklärung; und weil die Priester der Religion auch meist den Staat auf ihrer Seite haben, so wird es ihnen nicht schwer, die Fortschritte der Philosophie aufzuhalten, und auf einen kleinen Kreis von Eingeweihten zu beschränken. Wenn auch die Zeiten des Mittelalters vorbei sind, wo die Kirche mit Feuer und Schwert gegen die Jünger der freien Wissenschaft wüthete: so sehen sich diese nichtsdestoweniger auch jetzt noch gezwungen, dem Spruche des Cicero zu folgen, „auf wenige Urtheilsfähige sich zu beschränken, und absichtlich die Menge zu fliehen." Freilich hat auch unter den Philosophen das Bestreben sich kund gethan, Cicero's Satz Lügen zu strafen, ihre Lehre zu verallgemeinern, und das Wissen in die Massen zu werfen. Die Philosophie der That ist aufgestellt worden. Da ist aber erst recht der Kampf zwischen Aberglauben und Freidenkerthum, zwischen Lichtfreunden und Dunkelmännern entbrannt. Je mehr das ganze Volk zum Lichte sich drängt, um durch Wissen frei zu werden, und damit allen Trieben, die in der menschlichen Natur angelegt sind, ihre höchste Entfaltung zu verschaffen, um desto fester will die Priesterschaft sie in

die alten Fesseln schlagen. Und da der Staat den Unterricht in Händen hat, und auf dem Verwaltungswege, etwa durch Regulative, zu leiten das Recht zu haben meint, wenngleich eine Verfassung ein Unterrichtsgesetz verhiess: so schien dem verstorbenen Stahl z. B. diess Zurückschrauben auf überschrittene Standpunkte, diess Einzwängen in die ausgetretenen Kinderschuhe, diese zu bewerkstelligende „Umkehr der Wissenschaft“ eine leichte Aufgabe zu sein; — wenn nicht die Familie wäre, die auf dem Heerde ihrer häuslichen Götter den ewigen Funken der Freiheit und des Selbstgefühls zu nähren, und dem heranwachsenden Geschlechte einzuflössen verstände. Der traurige Gegensatz ist hier nur wiederum der: Wie viel Kinder finden gesunde Speise in diesem Zufluchtsorte? Kaum das Treibhaus der Schule können sie regelmässig besuchen, da sie früh den Eltern beim Erwerb helfen, in Fabriken arbeiten müssen; und im Schoosse der Familie lernen sie nur Rohheit und Unsittlichkeit, weil das gründlichste Mittel, Elend, Unseligkeit, Stumpfsinn auszurotten, — die Wissenschaft — dem bereits zu tief in diese Zustände versunkenen Proletarier unzugänglich wurde (S. 48).

Hiermit hat sich uns nun aber der höchste Zwiespalt aufgethan, da, während im Beginne einer Gesellschaft die Bildung Aller fast auf gleicher Stufe steht (S. 38), weil sie im kindlichen Glauben sich noch der Leitung der Priesterschaft hingeben, im Fortgang der Bildung neben der Befreiung Einiger durch die Wissenschaft, die Knechtung der Meisten nicht nur durch Religion, sondern auch durch Unwissenheit selbst immer schlagender hervortritt. Diese Unwissenheit erstreckt sich aber nicht nur auf metaphysische Dinge (was man für unschädlicher halten könnte), sondern auch auf das Recht, auf die Bande, welche die menschliche Gesellschaft auf Erden zusammenhalten. Und so ist das letzte Ergebniss des immer steigenden Reichthums in materieller und geistiger Rücksicht das in leiblichem, moralischem und geistigem Verkommensein wurzelnde Verbrechen. Das Verbrechen ist selbst ein gesellschaftliches Erzeugniss; und der letzte Ausdruck, den die staatswirthschaftliche Dialektik sich giebt. Wenn das grosse Eigenthum die Arbeit entwerthete, so rächt sich das Elend im Verbrechen, indem es das Eigenthum angreift. Wer im leiblichen Wohlsein lebt, und durch Unterricht und Bildung zum Erfassen der allgemeinen sittlichen Grundsätze gekommen ist, hat den Sporn zum Verbrechen fern. Der Hunger, und der Blödsinn, dass das Unrecht uns die leichteste Quelle für die Befriedigung der Bedürfnisse werden könne, erzeugt

die Verbrechen. Unter hundert Verbrechern sind neunundneunzig unbemittelt. Die Zurechnung fällt darum nicht fort; und den Verbrecher trifft die Schuld seiner That. Er konnte, wenn er, durch böse Beispiele und natürliche Reize oder Mangel auch noch so sehr angetrieben, das Verbrechen beging, aus hundert andern Beispielen die dem Verbrechen auf dem Fusse folgende Strafe, die Belohnung fleissiger Arbeit ersehen. Nichtsdestoweniger trägt die Gesellschaft die halbe Schuld des Verbrechens, während den wohlhabenden Verbrecher selber die doppelte trifft.

Wie aber in der Volkswirthschaft überhaupt die Gesellschaft das Übel, welches sie an ihrem Theile mitgeschaffen: dass der Mensch ihr unselbstständiges Glied geworden, durch die Gegenseitigkeit der Dienste im Tausche wieder gut machen muss: so hat sie auch die Pflicht, das Verbrechen, und seine Wirkungen sowohl auf den Verletzer, als auf den Verletzten, so gut sie kann, aufzuheben, und unter Umständen zu verhindern. So verlässt sie das Reich der blind wirkenden Gesetze der Volkswirthschaft, um mit klarem Bewusstsein durch gemeinschaftliche Veranstaltung die Mittel des Wohlstands herbeizuschaffen, welche die Kräfte der Einzelnen übersteigen. Ich will damit keineswegs den Satz Adam Smith's umstossen, dass jeder Einzelne besser weiss, als die Regierung, zu welcher Gattung von Arbeit sein Capital sich eigene, um grösseren Gewinn zu ziehen. Ich finde es mit ihm an den Staatsverwesern lächerlich, sich in die Verwendung des Volksreichthums mischen zu wollen. Aber zwei Mittel sind dennoch anzugeben, durch welche, ich sage gar nicht einmal der Staat und seine Macht, — denn Beide kennen wir ja noch nicht, — sondern die Verbindung der Einzelnen, vermöge einer aus ihrer Selbstregierung hervorgehenden Gewalt, dem aus dem Verbrechen erzeugten Elend entgegentreten muss: das eine, um das Verbrechen unmittelbar zu verhindern, und, wenn es begangen, so viel als möglich ungeschehen zu machen, und durch Strafe dafür zu sorgen, dass es nicht wiederkehre, ist die Rechtspflege; das andere, um die Quelle des Verbrechens zu verstopfen, es mittelbar zu verhindern, indem durch freie Vereine, durch Verbindung der Kräfte der Einzelnen die Arbeit und in ihrem Gefolge der Wohlstand, die der Einzelne sich nicht verschaffen konnte, mit grösserer Leichtigkeit ihm geboten werden, — diess, was wir, dem heutigen Stande der Wissenschaft gemäss, als die Aufgabe des freien Vereinsrechts ansehen müssen, ist, der dermaligen Gewohnheit der festländischen Staaten zufolge, die Polizei-

wissenschaft. Polizeirecht und Rechtspflege, Beide durch frei sich verbindende Körperschaften in's Werk gesetzt, sind also die zwei Ergänzungen und Vervollständigungen der Volkswirthschaft, mit deren Hülfe allein diese Wissenschaft sich rühmen darf, ihr Ziel, den allgemeinen Wohlstand, zu erreichen.

## Zweites Kapitel.

### Die Rechtspflege.

Indem wir hier wieder dem strengen Rechte begegnen, so haben wir es doch in einer ganz andern Rücksicht, als im ersten Buche, zu betrachten. Es kommt uns nicht mehr auf die Darstellung der Freiheit der Einzelnen an sich, auf das Geltendmachen der Persönlichkeit, als letzten Zweck, an. Sondern auch das strenge Recht ist uns etwas Gesellschaftliches geworden, ein Band, welches die Einzelnen zusammenhält, wie vorhin das Bedürfniss diess that. Hörte man also auch noch hier und da beim strengen Rechte den Grundsatz aussprechen: *Fiat justitia, pereat mundus*, so dient es jetzt vielmehr zur Erhaltung der Welt. Zu einem Mittel des Wohlstands geworden, ist das Eigenthum nunmehr um des Gebrauches willen, als der Hauptsache, da, indem wir durch denselben eben unsere Bedürfnisse befriedigen (s. Bd. I, S. 193). Ja, die Rechtspflege selbst ist die Befriedigung eines Bedürfnisses, nämlich die des Rechtstriebes (Bd. I, S. 99), von der sich die der übrigen Triebe nur dadurch unterscheidet, dass dieselben eine besondere Seite des Wohls der Einzelnen betreffen, während das Recht die allgemeine Möglichkeit ihrer Befriedigung für Alle, und somit der wesentlich gesellige Trieb ist. Die Rechtspflege verleiht erst den Personen und dem Eigenthum den Schutz und die Sicherheit, ohne welche der Einzelne seines Wohlstands nicht in Ruhe geniessen kann. Von diesem Gesichtspunkt aus hat man den Staat als eine Schutzanstalt für Personen und Eigenthum angesehen, und den Rechtsstaat genannt. Wogegen zu erwiedern wäre, dass wir, um diese Schutzanstalt herzustellen, noch des Staates gar nicht bedürfen, sondern den freien Verein für ausreichend halten, während wir dem Staate eine viel höhere Bestimmung zuertheilen.

Doch auch das Recht, obgleich hier nur Mittel, muss dem Naturrechtslehrer schon für höher gelten, als der von der Volkswirthschaft verfolgte Zweck, zu welchem wir durch dasselbe gelangen

sollen. Denn wir erfassen uns im Rechte nicht mehr als Hungernde, Begehrende überhaupt, sondern immer als freie Personen, in denen das Dasein des allgemeinen Willens die Grundlage für den besonderen Inhalt der verschiedenen Triebe bildet. Das Höhere dieses Standpunkts gegen den, welchen wir so eben verlassen haben, ist aber darin zu suchen, dass, während bisher die in Streit gerathenen selbstsüchtigen Interessen nur bewusstlos durch ein inneres Band der Nothwendigkeit zusammengehalten wurden, jetzt zum ersten Mal das S. 3. geforderte Bewusstsein der Verknüpfung eintritt. Denn wenn in der Volkswirthschaft die Bedürftigkeit der Einzelnen nur an sich Geselligkeit erzeugte, wobei aber, durch eine gleichsam schicksalsschwangere Dialektik, die Selbstsucht der Einen von der der Andern zugleich vielfach verletzt wurde: so beschwichtigt das Recht, als der leidenschaftslose Schiedsmann zwischen den kämpfenden Parteien, den einem andern Eigenwillen schroff entgegentretenden Eigenwillen, indem es dieselben zur Erkenntniss der einem Jeden gesetzten nothwendigen Schranke bringt, die sie unter der Bedingung der Gegenseitigkeit achten oder zu achten angehalten werden, damit Keiner dem Andern Schaden zufüge.

Diess giebt nun dem Recht einen ganz anderen Charakter. Denn da jetzt nicht mehr die nur an sich seiende Vernunft, sondern auch das Bedürfniss der wirklich mit einander verkehrenden Bürger die Quelle seines Bestehens ist: so ist es, als das positive Recht, wie ich im allgemeinen Theile (Bd. I, S. 7) sagte, hier nicht das ewig unwandelbare Recht; sondern es wechselt mit dem wechselnden Bedürfniss, und nimmt unter verschiedenen Himmelsstrichen, Völkern und Zeiten, bei steigendem Luxus und steigender Bildung immer neue Formen an. Damit ist aber keineswegs die Forderung aufgegeben, dass es der Vernunft immer mehr und mehr entspreche. Sondern, im Gegentheil, eben indem es aufhört, bloss an sich vernünftig zu sein, wird seine Vernünftigkeit erst wirklich: und zwar gerade dadurch, dass es zu einem vom Volkswohl geforderten und gesetzten, zu einem geltenden und von Allen in einem gegebenen Zustande Rechtens anerkannten gemacht wird, — das Gesetz; und das ist der erste Punkt, den wir in der Rechtspflege zu betrachten haben. Dieses Gesetz ist aber selbst wieder eine unwirkliche Allgemeinheit, zu deren Verwirklichung zweitens thätige Personen nothwendig sind; diess so lebendig gewordene Gesetz ist der Richter, gewissermaassen die Gewähr der Verwirklichnng, aber noch nicht die wirkliche Geltendmachung und Ausführung des Gesetzes. Dass

nun der Richter, als der Grund der Wirksamkeit, die blosse Möglichkeit des allgemeinen Gesetzes in jedem einzelnen Falle zur Darstellung bringe, das ist drittens der Rechtsgang im Rechtsstreit, der sich erhebt, sobald das Recht verletzt worden.

### A. Das Gesetz.

1. Wiewohl es immer das Heil der Staaten bleiben wird, dass das, was Rechtens ist, zugleich an sich Recht, aus der Vernunft stammendes Recht sei: so haben wir doch hier, weil es in einem gegebenen Falle zufällig ist, ob diese Übereinstimmung vorhanden sei, oder nicht, philosophisch nichts über den Inhalt des geltenden Rechts auszumachen, der vielmehr in die philosophische Betrachtung der allgemeinen Rechtsgeschichte fällt; sondern nur die nothwendigen Formen zu entwickeln, unter denen der jedesmalige Inhalt zur Erscheinung kommt, um das System der Bedürfnisse zu schützen und zu fördern. Dabei hat nun der bereits im allgemeinen Theile (Bd. I, S. 71) besprochene Standpunkt der historischen Schule, dass das Recht Gewohnheitsrecht sei, durchaus seine Berechtigung, da nicht die von Oben kommende, dem Himmel entsprossene Vernunft (s. Bd. I, S. 8), sondern die wirklichen Bedürfnisse des Volks die Quelle dieses Rechts sind, das also allerdings von Unten herauf allmälig emporwächst; und diese bei den verschiedenen Völkern aus der Verschiedenheit ihrer Bedürfnisse, ihres Handels, ihrer Sitten, ihres Familienlebens u. s. w. entspringenden mannigfaltigen, auf Einen Grundsatz zurückgeführten Rechtsbestimmungen bilden eben den Geist ihrer Gesetze (s. Bd. I, S. 10). Diess Gewohnheitsrecht ist ein ungeschriebenes Recht in einem andern Sinne, als wir das Vernunftrecht ein solches nannten; es ist so wenig das Ergebniss der bewusst dialektischen Entwickelung der Vernunft, wie des verständigen Nachdenkens des Gesetzgebers, sondern des auf das eigene Wohl gerichteten Naturtriebs der Völker.

2. Wie die Sprache nun zwar auch von Unten aus dem unmittelbaren Volksleben hervorkeimt, um dann aber durch die Sprachkundigen erst auf feste, niedergeschriebene Grundsätze zurückgeführt zu werden: so muss auch das Gewohnheitsrecht nicht ein an sich seiendes, bloss gefühltes Band des Zusammenlebens bleiben, sondern eben als das erscheinen, was es ist, nämlich als ein Gesetztes. Das ist der Übergang des Gewohnheitsrechts in's Gesetz, welches niederschreibt und zum Bewusstsein bringt, was zunächst nur in der unbefangenen Sitte lebte. Durch diess Bewusstwerden

soll das geltende Recht aber nicht aufhören, Sitte zu sein; und wenn Savigny ganz Recht hat, gegen die Willkürlichkeit der Gesetzgeberei zu eifern, so hätte er doch darum das Gesetzgeben überhaupt nicht ganz verwerfen sollen. Das Recht muss ein dem Volke angehöriges, ihm innewohnendes Besitzthum sein. Wenn aber nur die Rechtswissenschaft das Gewohnheitsrecht weiter bildet, so wird es gerade durch diese nur wissenschaftliche Behandlung ein dem Volke äusserliches. Das Volk muss daher selbst sein eigener Gesetzgeber werden, wie es der Urheber seines Gewohnheitsrechts wurde, — das Gesetz das Erzeugniss Aller, der Ausdruck des allgemeinen Willens sein. Wie diess zu bewerkstelligen, wird die Aufgabe der Staatskunst sein. Es dürfen nicht Gesetze gegeben werden, um einem Stand gegen den anderen Vortheile zu gewähren; sondern wenn die Sitte, die Gewohnheit nicht mehr ausreicht, um in der Verschränkung der Bedürfnisse die von Alters her eingeführten Rechtsnormen festzuhalten, — wenn also Einzelne die Sitte verletzen und aus eigener Willkür nach Befriedigung ihrer Triebe streben: dann bringt die Gesammtheit das längst Geltende zum Bewusstsein, um es zu einem für die Verletzenden äussern Bande zu machen. Erst wenn das Recht verletzt wird, wird das Gesetz erlassen; das Recht ist aber längst da, ehe es als Gesetz auftritt.

Wird das Recht nun einerseits dadurch, dass es geschriebenes Gesetz ist, ein den Einzelnen äusserlicher Gegenstand: so muss doch andererseits das Bestreben des Gesetzgebers dahin gehen, dass es den Charakter, ungeschriebenes, im Geiste der Einzelnen wurzelndes zu sein, nicht verliere, indem er es ihrer Vorstellung nahe bringt; so dass das gegenständliche Recht auch für sie Gegenstand sei. Das erste Erforderniss eines Gesetzes ist hiernach seine Bekanntmachung, die an eine feierliche Form gebunden ist, von welcher, ohne dass dieselbe zur Hauptsache werde, die Gültigkeit des Gesetzes abhängt. Wie mit den Gesetzen überhaupt, so verhält es sich nun auch mit den einzelnen Rechtsgeschäften. Verträge, letzte Willenserklärungen, Ehegelöbnisse müssen, um von der Gesellschaft anerkannt zu sein, ebenfalls in solchen feierlichen Formen abgefasst werden. Zur Bekanntmachung der Gesetze gehört aber, nach Hegel (Rechtsphilosophie, §. 215), auch die leichte Zugänglichkeit; und desshalb dürfen sie weder, wie Dionysius that, so hoch am Markte aufgehängt werden, dass die Bürger sie nicht lesen können: noch, wie das Römische Recht für die Deutschen, bei denen es noch gilt, in einer fremden Sprache geschrieben sein.

Da vor der Bekanntmachung das geltende Recht nicht für das Bewusstsein der Einzelnen ist, so folgt hieraus der allgemeine Satz, dass kein Gesetz rückwirkende Kraft hat, sondern nur vom Augenblicke seiner Bekanntmachung an zur Wirksamkeit kommt. Jede Rückwirkung, die eintritt, ist immer nur scheinbar. Jedes Gesetz, sagt Lassalle sehr gut, beginnt für Jedermann erst mit dem Augenblick, wo es gegeben ist, seine Einwirkung, weil in ihm das Volk sich eine neue Form seiner Freiheit, die sogleich Dasein haben muss, geschaffen hat. Aber kein aus Handlungen Einzelner vor dem spätern Gesetze erworbenes Recht darf rückgängig gemacht werden, weil widrigenfalls das Recht des Einzelnen, d. h. seine Freiheit, das, was er bereits verseinigt hat, vernichtet würde; was dem Begriffe der Sache widerspräche. So kann nur eine mildere Strafe, wenn ein späteres Gesetz sie verhängt, auf das vorher begangene Verbrechen zurückwirken, nicht aber eine schärfere, weil der Verbrecher sich durch diese von seiner That hätte abschrecken lassen können, also in der damals geltenden Strafe nur die mildere, keineswegs die schärfere verseinigt hat. Die Strafe, welche zur Zeit des begangenen Verbrechens bestand, kommt aber beim Eintritt einer spätern mildern desshalb ausser Anwendung, weil diese schon allgemeiner Volkswille geworden ist: muss jedoch beim Eintritt einer spätern härtern in Anwendung bleiben, weil der allgemeine Volkswille nicht das schon erworbene Recht auf die mildere Strafe verletzen darf. Wenn nun ein Verbrechen, auf welches noch gar kein Gesetz angewendet werden kann, begangen worden: so fragt sich, wie es da zu halten sei. Hier müssen wir die positiven Verbrechen von den übrigen unterscheiden (s. Bd. I, S. 117, 123). Die Übertretung eines bloss polizeilichen Verbots kann nur dann als straffällig gelten, nachdem es gegeben worden, weil diess Gesetztsein des Rechts der einzige Grund seines Bestehens ist. Insofern dagegen das Recht, welches verletzt wurde, ein aus der Vernunft selbst fliessendes ist, und schon als Gewohnheitsrecht im Volke lebte, wie wir diess bei den grossen vernunftrechtlichen Bestimmungen: „Du sollst nicht stehlen, Du sollst nicht tödten,“ u. s. w., wohl immer voraussetzen dürfen; so sind die Römer sehr weise verfahren, wenn sie eine solche Rechtsverletzung auch ohne vorhandenes Gesetz nicht ungeahndet liessen, sondern, wie sie es nannten, eine ausserordentliche Untersuchung anordneten *(extra ordinem quærere)*, bei welcher es sich fragte, ob nicht das begangene Verbrechen unter ein ähnliches Gesetz gebracht werden

könne, wenn auch der eigentliche Fall, um den es sich handelte, nicht ausdrücklich vorgesehen war. Dieses Römische Beispiel wäre den Preussischen Abgeordneten sehr zur Nachahmung zu empfehlen, um die Ministeranklage, welche durch Hintertreibung eines Gesetzes über Ministerverantwortlichkeit unmöglich gemacht werden soll, in allen Formen anzustellen.

3. Das höchste Ziel des Gesetzgebers besteht aber darin, weder ein neues Recht zu schaffen, noch nur das bisherige Gewohnheitsrecht zu bestätigen, sondern vielmehr Gewohnheits- und geschriebenes Recht immer mehr den Forderungen des Vernunftrechts anzupassen und anzunähern. Denn obgleich ein grosser Theil des geltenden Rechts, wie wir in dem allgemeinen Theile (Bd. I, S. 8—9) sahen, durchaus positiver Natur bleibt, nämlich die Anwendung des Rechts auf den einzelnen Fall, und Alles das, was aus den besondern Zuständen eines Volkes fliesst: so kann doch selbst in diesen ganz endlichen Inhalt das Naturrechtliche mehr oder weniger hineinscheinen, indem er, durch eine sachgemässe Anordnung der Form der Vernünftigkeit entgegen gehoben wird. Denn wird auch das zunächst nur auf eine unförmliche Weise, weil in Form des Gefühls, vorhandene Gewohnheitsrecht später wohl gesammelt und niedergeschrieben, wie in den Englischen Parlamentsverhandlungen, in den Entscheidungen der Gerichtshöfe, welche die Richter zu steten Gesetzgebern machen, ja nach Savigny auch in den Bearbeitungen der Gesetze durch die Rechtswissenschaft, welche dadurch selbst Gesetzgeberin wird,— so ist damit doch die wüste, ungeordnete Form noch nicht aufgehoben. Kenner des Englischen Rechts bezeugen die Verwirrung, welche durch einen solchen Zustand in die Handhabung des Rechts kommt. Es hilft nichts, in diesen Wust Ordnung bringen zu wollen durch ein neues Gesetz, welches in Bezug auf einen einzelnen Punkt Abhülfe gewährt. Solche N o v e l l e n sind selbst nur eine Vermehrung des Gewohnheitsrechts, indem sie zwar die schriftliche Form hereinbringen, aber den Inhalt formlos lassen. Die Vernunft der Sache erfordert vielmehr, den endlosen Stoff des gegebenen Rechts durch ein von wissenschaftlicher Ordnung getragenes G e s e t z b u c h auf die allgemeinen Grundsätze des Rechts, — wieder auf das ungeschriebene, ewige Recht zurückzuführen. So hat Justinian, indem er kaiserliche Verordnungen und wissenschaftliche Entscheidungen unter allgemeine Rechtstitel brachte, so hat bei allen Völkern die C o d i f i c a t i o n, zuletzt durch Robert Peel in England,

wo sie eben besonders Noth that, die Annäherung des geltenden Rechts an's vernünftige am Meisten gefördert. Nur muss das Gesetzbuch nicht, wie das Preussische Landrecht, wieder eine Vielheit von einzelnen Fällen zur Würde allgemeiner Grundsätze erheben, und so, um der Vollständigkeit willen, die Bezwingung des unförmlichen Stoffs des Gewohnheitsrechts erschweren. Viel höher steht in dieser Rücksicht der *Code Napoléon*, der, bei mässigem Umfang, eben durch die Zurückführung des mannigfaltigen Stoffs auf die einfachen Grundsätze, der Vernünftigkeit am Nächsten steht.

Indem nun Gewohnheitsrecht und Gesetzbuch in Wechselwirkung treten, weil einerseits das sich fortbildende Gewohnheitsrecht von Zeit zu Zeit ein neues Gesetzbuch heischt, andererseits das schon bestehende Gesetzbuch der weitern Ausbildung des Gewohnheitsrechts die Richtung geben wird: so erhellt, dass die Form der Vernünftigkeit, welche das Gesetzbuch dem Gewohnheitsrecht verschafft hat, auch der Vernünftigkeit des Inhalts immer mehr zu Gute kommen wird. Diese fortschreitende Annäherung des gegebenen Rechts an das vernünftige tritt zunächst selbst in Form der Gewohnheit, die über das Gesetz den Vorsprung gewinnt, auf. Wenn ein Gesetz noch besteht, die Sitte des Volks es aber schon ausser Brauch gesetzt hat: so löst sich dieser Widerspruch zunächst durch eine mildere Praxis, durch eine mildere Auslegung des Gesetzes. Aber nicht nur die Richter werden auf diese Weise fortwährend Gesetzgeber; das Volk selbst wird es, indem es die Gesetze umgeht, bis nun auch der Widerspruch ausdrücklich gehoben, und ein neues Gesetz der Ausdruck des höhern Rechtsbewusstseins eines Volkes wird. So geht alles Recht aus dem dunkeln Gefühl der Sitte eines Volkes, als ungeschrieben hervor, wird sich dann — geordnet — in schriftlicher Abfassung gegenständlich, um zuletzt in höchster Entwickelung dem ungeschriebenen Recht in einer andern Bedeutung immer gemässer zu werden.

Aus dieser steten Wechselbeziehung zwischen geschriebenem und ungeschriebenem Recht erklärt sich nun die Wandelbarkeit eines Gesetzbuches bei einem Volke; und damit vollendet sich, der ewigen Festigkeit des Naturrechts gegenüber, der Charakter des positiven Rechts. Weil das Gesetzbuch, welches die Mitte zwischen den zwei ungeschriebenen Rechten, zwischen dem Gewohnheits- und dem Vernunftrecht ist, nicht nur das Gewohnheitsrecht vernünftiger macht, sondern seinerseits durch dieses stets vernünftiger gemacht wird: so ist das Gesetzbuch für ein Volk der Spiegel

seines Charakters und das sicherste Merkmal seines Bildungsgrades; und zwar das Strafgesetzbuch in einem noch höhern Maasse, als das des bürgerlichen Rechts, dessen Regeln bleibender sind. Freilich werden auch die bürgerlichen Gesetze je nach der Bildungsstufe eines Volks, so wie nach dem Unterschied seiner Beschäftigungen, ob es mehr ackerbauend oder gewerbetreibend, oder zur See handelnd u. s. w. ist, verschieden ausfallen: das Eigenthum kann ferner freier oder unfreier sein, ja die Person selbst noch nicht allgemein zur Freiheit gelangt sein, wie wir diess früher (Bd. I, S. 176, 144) bemerkten; die Verträge, die Ehe haben sich vielleicht noch nicht aus ihrer religiös-sinnbildlichen Form herausgearbeitet, um in freier bürgerlicher Sittlichkeit eine einfachere, der Vernunft angemessenere Form der Feierlichkeit zu gewinnen.

Dass dann aber besonders das Strafgesetzbuch den jedesmaligen Standpunkt der Bildung eines Volkes ausdrücke, scheint zunächst ungerechtfertigt. Denn wenn nach dem Grundsatz der Wiedervergeltung die Strafe der Grösse nach, d. h. hier in ihrem Wesen, dem Verbrechen gleich sein muss (s. Bd. I, S. 244 flg.), so wird immer nur ein und dieselbe Strafe für ein bestimmtes Verbrechen als die richtige gelten können. Indessen was Gleichheit sei, ist schwer zu bestimmen, da, wie wir sahen, das strenge *jus talionis* in den wenigsten Fällen anwendbar ist. Überdiess hat das Verbrechen hier nicht bloss den Gesichtspunkt, eine Rechtsverletzung des Einen zu sein, die durch eine zweite Rechtsverletzung, als die Vernichtung der Willkür des Verbrechers, aufgehoben werden soll. Sondern da das Recht hier als Mittel des Wohlstands gilt, das Verbrechen mithin zugleich als dessen Hinderniss betrachtet werden muss: so tritt, nachdem einmal das Recht zur Strafe durch die Wiedervergeltung festgestellt worden, der Gesichtspunkt der Sicherung der Personen und des Eigenthums ein. Das Verbrechen muss also verhindert, oder, nachdem es verübt worden, seine Wiederholung verhindert werden, um nicht bleibend den Wohlstand der Einzelnen zu untergraben. So bekommt das Verbrechen den Charakter der Gefährlichkeit für die Gesellschaft. Und der polizeiliche Standpunkt hat nicht nur ein Recht, bei der Art und Weise der Strafe, wie wir im ersten Buche (Bd. I, S. 251) erwähnten, mitzusprechen, sondern auch seinen Einfluss auf die Grösse der Strafe zu üben. Denn dadurch, dass das Verbrechen nicht nur eine dem Einzelnen angethane Rechtsverletzung, die er zu rächen getrieben wird, sondern auch eine Verletzung des Wohls

Aller ist, die sie zu beseitigen aufgefordert werden, — durch diesen Eintritt in die gesellschaftliche Sphäre wird die Rechtsverletzung selbst eine grössere.

Dazu kommt noch der Gesichtspunkt, dass, weil beim Beginn der Staatenbildung die Willkür des Einzelnen ungebändigter ist, als in einem bereits nach allen Seiten hin geordneten Gemeinwesen, die Strafe auch eine um so grössere sein muss, wenn sie die hervorbrechende Willkür des Verbrechers niederdrücken will. So werden die Gesellschaften mit Drakonischen Gesetzen beginnen. Jemehr dann umgekehrt durch Sitte und Gewohnheit die Macht des allgemeinen Willens erstarkt, kann das Verbrechen als eine um so geringfügigere, gleichgültigere Unregelmässigkeit angesehen werden, die durch eine geringere Strafe schon hinlänglich getroffen und wirksam gezügelt wird. Diess veränderliche Maass der Strafe gehört selbst zur positiven Seite der Strafbestimmung. Wenn anfänglich ein geringer Diebstahl mit dem Tode, so kann später der bedeutendste mit zeitlicher Haft bestraft werden. Wie die Sitte, als Gesittung des Gemeinwesens, endlich die Todesstrafe überhaupt abschaffen wird, haben wir bereits (Bd. I, S. 246) angegeben. Wenn in England noch auf viele Verbrechen der Tod steht, so kommt diess eben von der mangelhaften Codification her, der zufolge das Gewohnheitsrecht das Gesetz bereits weit überholt hat, und der Richter sich nur durch Umwege, wie wir (ebendaselbst, S. 247) sahen, durch die königliche Begnadigung u. s. w. helfen kann. Die zum Tode Verurtheilten werden z. B. ausser Landes geschafft, um nicht nur für die alte Gesellschaft unschädlich, sondern auch den Pflanzstädten nützlich gemacht zu werden. Und wenn für Fälschung die Englische Regierung auch jetzt noch nicht zu begnadigen, sondern die Todesstrafe zu vollziehen pflegt: so hat diess eben seinen Grund in der grossen Gefährlichkeit dieses Verbrechens für den ersten Handelsstaat der Welt, dessen Bank das Vertrauen des ganzen Erdballs sich erhalten muss.

### B. Das Gericht.

Indem an die Stelle des Naturrechts das Gesetz getreten ist, hat der Einzelne, der sein Recht für verletzt hält, nicht nur nach der Richtschnur des ungeschriebenen Rechts in seinem Busen zu fragen. Der Naturzustand, in dem Jeder Gewalt übt oder die ihm angethane mit Gewalt zurückweist, und das Recht noch kein anerkanntes Dasein hat, ist dem gesellschaftlichen Zustande gewichen,

in welchem die Einzelnen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse und zum Schutz ihrer Personen und ihres Eigenthums gewisse allgemeine Rechtsnormen im Gesetze anerkannt haben. An die Stelle der Selbsthülfe und der Rache, um das bürgerliche Unrecht und das Verbrechen zu sühnen, muss ein leidenschaftsloses Ansehen treten, welches nicht, wie die Parteien, ein Interesse bei der Sache hat, also, statt der das Maass überschreitenden Willkür, die ruhige und kalte Entscheidung des Gesetzes treffen wird (s. Bd. I, S. 233, 251). Diess lebendig gewordene Gesetz, diese beseelte Gerechtigkeit, ist das Gericht, welches durch eine neue Theilung der Arbeit die Ausübung des Rechts ebenso betreibt, wie die anderen Stände sich der Befriedigung der übrigen Bedürfnisse der Menschen widmen, und gleichfalls dem allgemeinen Gesetze der Volkswirthschaft, Dienst um Dienst, unterworfen ist. Muss aber auch der Beruf, das Recht zu sprechen, als die Aufgabe der Mitglieder eines besondern Standes erscheinen: so ist doch andererseits das Recht zugleich so sehr Gemeingut, dass ihnen auch Theilnehmer aus den übrigen Ständen beigesellt werden müssen, indem ja das Recht auf alle Sphären der bürgerlichen Thätigkeit angewendet wird, und zur Findung desselben eine genaue Kenntniss des jedesmal in Frage stehenden Gebietes gehört; woraus sich wieder in den Gerichten selbst eine Theilung der Arbeit, und ihre verschiedene Zuständigkeit ergeben wird. Das hier Gesagte bildet die allgemeine Grundlage, aus welcher nunmehr die einzelnen Bestimmungen abzuleiten sind.

1. Betrachten wir, bei der Thätigkeit des Rechtsprechens, zunächst das Verhältniss derer, die Recht nehmen, zu denen, die Recht finden, die Gerichtsbarkeit: so zerfällt diese in das Recht Desjenigen, der sein verletztes Recht wiederhergestellt wissen will, Schutz vom Gericht zu erhalten, und in die Pflicht dieses Gerichts selbst, ihm diesen Schutz zu gewähren. Da aber Recht und Pflicht, wie wir (Bd. I, S. 286—287) sahen, hier nicht mehr auseinanderfallen: so folgt daraus, dass der Gerichtsangehörige nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, sein strittiges Recht nur vom Gerichte zu nehmen, und auf Selbsthülfe und Rache zu verzichten: wie umgekehrt das Gericht nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht hat, die Gerichtsbarkeit auszuüben. Indem wir Recht und Pflicht in ihrem Zusammenfallen aber ebendaselbst zugleich mit der höchsten sittlichen Freiheit vereint fanden: so ist die grosse Frage die, wie die Überordnung des Gerichts über seine

Insassen ihrer Selbstregierung und Freiheit, die wir ja von Anfang an (Bd. I, S. 86) als den höchsten Grundsatz aufgestellt haben, keinen Abbruch thue.

Diese Schwierigkeit steigert sich nun noch, wenn wir die Sache lediglich nach den von uns aufgestellten Gesetzen der Volkswirthschaft beurtheilen. Denn wenn das Recht ein Bedürfniss ist, dessen Befriedigung Jeder, nach eigenem Ermessen, sich entweder selbst verschaffen, oder von der Thätigkeit des Einen oder des Andern bei unbedingter Mitbewerbung annehmen kann, sobald dieser sie ihm gewähren will: so darf das Gericht eigentlich Niemanden zwingen, sein Recht nur bei ihm zu nehmen. Mit diesem Satze soll indessen keineswegs der Zustand der Blutrache in der Kindheit aller Völkür, das Fehderecht des Mittelalters u. s. w. als der vollendetste behauptet werden. Vielmehr ist zuzugeben, dass diess nur ein Nothstand in einer Zeit gewesen sei, wo das Ansehen des Gerichts noch nicht anerkannt, noch nicht mächtig genug war, um den Einzelnen zu schützen, der also, in Ermangelung des allgemeinen Schutzes, auf sich selbst angewiesen blieb. Wenn aber Jemand in festen gesitteten Zuständen das Ansehen des Gerichts nicht anerkennt, indem er etwa die Beiträge verweigert, die das Gericht als Tausch für seine Dienste beansprucht, dessen Urtheile missachtet u. s. w.: so würde ihn einerseits selbst vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus der Tadel treffen, wieder in die Zeit der Rohheit, welche noch keine Theilung der Arbeit kennt, zurückkehren zu wollen. Wollte ihm dann die Gesellschaft diess auch gestatten, so müsste sie ihm natürlich auch den Schutz seiner Person und seines Eigenthums durch das Gericht entziehen. Und da würde er sich sehr bald volkswirthschaftlich den Überschlag machen, dass es ihm weit mehr kosten würde, bewaffnete Wächter zu unterhalten, um sein Eigenthum und seine Person zu schützen, als wenn er, in die Theilung der Arbeit willigend, diesen Schutz für einen geringen Beitrag dem Gerichte überliesse, und die Arbeitskräfte seiner bewaffneten Wache anders verwendete. Andererseits würde er aber auch folgewidrig handeln, indem er, einmal in die Gesellschaft eingetreten, doch wissen müsste, dass die Pflege des Rechts, wie die Familie, bereits eine sittliche Thätigkeit ist, in welcher die Gemeinsamkeit mit Andern, als freiwillig übernommene Pflicht, zugleich selbst nur der Ausdruck des freien Rechts der Einzelnen ist.

Wenn dann das Faustrecht ein Äusserstes der Willkür auf Kosten der sittlichen Freiheit wäre, das von den Rechtsnehmern

begangen würde: so schildert uns Herr von Haller in seiner „Restauration der Staatswissenschaft“ ein nicht geringeres Äusserstes an Willkür der Rechtsfinder, indem er „die Einführung des Rechtsprechens von Seiten der Fürsten und Regierungen als blosse Sache einer beliebigen Gefälligkeit und Gnade“ angesehen wissen will (Hegel, Rechtsphilosophie, §. 219). Ist dann in Preussen seit der Staatsumwälzung von 1848 den Urtheilssprüchen der Richter die Formel: „Im Namen des Königs“, vorgesetzt worden; so wollen wir diess durchaus nicht als eine Rückkehr zu jener Haller'schen Lehre, die allerdings im Mittelalter mehr oder weniger vorgewaltet hat, betrachten. Wegen der Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt können wir jener Formel keinen anderen Sinn beilegen, als den, dass darum im Namen des Staatsoberhaupts Recht gesprochen werde, weil es die Richter ernennt. Aber wenn man sich schliesslich auf den Standpunkt des Vernunftrechts stellt, so muss eben gesagt werden, dass die Forderung der Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt so lange nicht erfüllt ist, als die Richter durch fürstliche Ernennung zu ihren Ämtern gelangen. Auch die Bestimmung, dass die Richter nur durch ein richterliches Urtheil abgesetzt werden können, genügt nicht, indem Versetzung, Beförderung, doppeltes Amt und sonstige Gunstbezeigungen diese Unabhängigkeit, wie wir nur zu häufig erfahren haben, immer noch sehr in Frage stellen. In Belgien ist man daher auf eine Ernennung der Richter durch Provinzialversammlungen, in den Vereinigten Staaten von Nordamerica durch den Senat und in manchen einzelnen derselben durch das Volk gekommen, und hat damit die Gewähr für die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt bereits sehr erhöht. Ebenso könnte man auch jede Gemeinde, als den Inbegriff derer, die von demselben Gericht Recht nehmen, zu Wählern desselben machen, wie ja auch in der ursprünglichen Verfassung der Deutschen die Schöffen und Grafen von den Gemeinden gewählt wurden.

2. Doch um die Bildung des Gerichts ganz aus der vernünftigen Natur der Sache zu schöpfen, müssen wir jetzt näher auf die Personen übergehen, welche die Thätigkeit des Rechtsprechens ausüben. Der Stand der Rechtsgelehrten, den wir zu den bisher angegebenen nunmehr hinzuzufügen haben, gehört offenbar zu den Ständen der Wissenschaft (S. 28, 77), indem die wissenschaftliche Erkenntniss des Rechts das Mittel ist, welches ihn zur Ausübung seines Berufs befähigt.

a. Die nächste Thätigkeit des Rechtsgelehrten ist die, dass, wenn Jemand, auch ganz abgesehen von einer Rechtsverletzung, die ihn betroffen hätte, zu wissen wünschend, was Rechtens ist, eben um sich in seinem Rechte zu schützen, zum Rechtsgelehrten geht, dieser ihm mit seinem Rath beistehe. Der Rechtsgelehrte ist also zuvörderst Rechts-Rathgeber *(juris consultus)*. Indem dann Verträge oder Ehen geschlossen werden, letzte Willenserklärungen aufzusetzen sind: so kommt es darauf an, die vom geltenden Rechte geforderten Förmlichkeiten (S. 91) nicht zu vernachlässigen, um sich dadurch keinen Rechtsnachtheil zuzuziehen. So rufen die Parteien freiwillig einen Sachverständigen herbei, der ihnen das Schriftstück abfasse, damit es allen Formen genüge. Das sind die sogenannten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die vor Notaren vollzogen werden, ohne dass es nothwendig sei, während dagegen bei andern Rechtsgeschäften, z. B. Verkauf von unbeweglichem Vermögen, Hypothek auf Grundstücke, die gerichtliche Verhandlung selbst zu den gesetzlichen Formen des Geschäfts gehört. Tritt endlich ein Rechtsstreit ein, so kann die Partei, die nicht selbst erscheinen will, und ihr Recht durch einen Rechtsgelehrten besser erstreiten zu können glaubt, einen solchen durch einen Bevollmächtigungs-Vertrag an ihrer Stelle vor Gericht erscheinen lassen; — der Anwalt.

b. Die eigentlichen Richter unterscheiden sich von den bisher genannten Arten der Rechtsgelehrten lediglich dadurch, dass sie nicht zufällig zu Rechtsbeiständen von dieser oder jener einzelnen Person in jedem einzelnen Falle genommen werden, sondern ein für alle Mal im Voraus zu Rechtsfindern für die Gesammtheit derer, die unter einander ihr strittiges Recht nehmen wollen, bestimmt sind; — der Gerichtshof. Es versteht sich hier von selbst, dass das örtliche Zusammenwohnen der natürlichste Grund dieses Verbandes sein wird. Dass solche Rechtsgelehrte, die sich durch langjährige Rathgebung bereits bekannt gemacht haben, den Vorzug erhalten werden, ist auch selbstverständlich. Daher ist es ganz sachgemäss, wenn z. B. in Frankreich der junge Rechtsgelehrte mit der Anwaltschaft beginnt, und diese die Pflanzschule des Richteramts ist. Um die Selbstständigkeit und Unparteilichkeit des Richters aber auf's Vollständigste zu wahren, und die Selbstregierung zum höchsten Ausdruck zu bringen, ist es dann das Vernünftigste, dass weder der Staat, noch das Volk, die Rechtsfindenden (S. 99), sondern die vorhin genannten Rechtsgelehrten selbst, als eine freie

Genossenschaft, Diejenigen aus ihrer Mitte selber erwählen, welche sie für die würdigsten zum Richteramt halten. Die Unabsetzbarkeit der Richter, die nur bei fürstlicher Ernennung eine Gewähr, und noch dazu eine sehr unvollkommene, für gute Rechtspflege ist, wäre bei der so eben vorgeschlagenen Wahlart nicht mehr nöthig. Und so würde sich denn, wie in der Schweiz, eine von Zeit zu Zeit in regelmässigen Zwischenräumen eintretende Erneuerung als das Beste empfehlen, indem dann ein Richter, der sich als gut bewährte, von seinen Standesgenossen gewiss wiedergewählt werden würde, — während, wenn diess nicht geschehen sollte, ihm die Rückkehr zu seinen Anwalts- und Notariatsgeschäften, in den Stand der einfachen Arbeiter für das Rechtsbedürfniss, immer unbenommen bliebe.

Wie die Arbeiter, die ein und dasselbe sinnliche Bedürfniss befriedigen, sich in eine Menge von Klassen unterscheiden (s. S. 21), so nun auch die verschiedenen Gerichte je nach der Verschiedenheit der streitigen Sachen. Die Grundeintheilung macht hierbei sogleich der Unterschied der bürgerlichen und der Strafgerichte, indem, dem Grundsatz der Theilung der Arbeit zufolge, wohl Rechtsgelehrte mehr Geschick für die eine oder die andere Art der Rechtsprechung haben. Was dann namentlich die Strafgerichte betrifft, so kann das Naturrecht den von der Französischen Gesetzgebung gemachten und in das Preussische Strafgesetzbuch aufgenommenen Unterschied verschiedener Gerichte für verschiedene Grade des peinlichen Unrechts nur billigen. Weniger empfehlungswerth ist, dass die damit zusammenfallende Eintheilung des peinlichen Unrechts in Übertretungen, Vergehen und Verbrechen im Preussischen Gesetzbuche nur quantitativer Natur ist, indem das Strafmaass den Eintheilungsgrund bildet: während die Französische Gesetzgebung viel richtiger zwischen den drei Arten der Gerichtshöfe und den vor sie gehörenden Strafsachen einen qualitativen Unterschied festsetzt. Indem nämlich die Polizeigerichte die Übertretungen nur mit Polizeistrafen belegen sollen, so werden solche Übertretungen wohl im Ganzen mit den von uns bereits öfter besprochenen Polizeiverbrechen zusammenfallen. Wenn dann Vergehen von den Zuchtpolizeigerichten mit sogenannten Besserungsstrafen *(peines correctionelles)*, das Verbrechen endlich von den Assisen durch eine entehrende Leibesstrafe *(afflictive et infamante)* bestraft werden soll: so entsprechen die drei Gerichtshöfe den drei Strafrechts-Theorien, die in einem geltenden Rechtszustand sehr wohl vereint wirken können (s. B. I, S. 248—251).

Während nämlich Übertretungen geahndet werden, um Verbrechen zu verhindern: so fasst das Zuchtpolizeigericht mehr die Besserung, der Assisenhof die eigentliche strafende Gerechtigkeit in's Auge.

Indem dann beim peinlichen Unrecht überhaupt, wie wir (S. 95) sagten, der Gesichtspunkt der Gefährlichkeit für Alle noch hinzukommt: so rechtfertigt es sich, dass die Verbrechen nicht durch Klagen der Einzelnen, wie das bürgerliche Unrecht, zur Beurtheilung des Richters kommen, sondern ein öffentlicher Ankläger auftritt, der, ebenso wie die Richter gewählt, im Namen der gesammten Gesellschaft den Verbrecher, welcher sie durch seine That verletzte, zur Verantwortung zieht. Diess darf aber das Klagerecht der Einzelnen nicht ausschliessen, wenn der Staatsanwalt etwa keinen Strafantrag stellen sollte; was indessen bei einem gewählten Staatsanwalt seltener zu befürchten ist, als wenn er, durch das Ministerium ernannt, von diesem aus staatlichen Parteirücksichten daran verhindert würde.

c. Wenn wir es aber bisher nur mit Rechtsgelehrten zu thun hatten, um in Sachen des sogenannten gemeinen Rechts das Recht zu finden: so tritt, wegen der Anwendung des Rechts auf alle Sphären der Arbeit, doch häufig der Fall ein, dass der Richter, aus mangelnder Einsicht in diese besonderen Arbeitskreise, das Recht nicht auf genügende Weise sprechen kann. Er muss sich dann entweder Beisitzer, als Sachverständige, für jeden einzelnen Fall hinzurufen, welche ihr Gutachten in der Sache abgeben, damit er demgemäss mit voller Sachkenntniss entscheiden könne. Oder aber, wenn solche Fälle sich häufig wiederholen, so ist es angemessener, Sachverständige als dauernde Beisitzer zu Mitgliedern des Gerichts zu ernennen, an dessen Spitze dann mehrere oder ein Rechtsgelehrter als Syndicus, Auditeur u. s. w. thätig ist, während die übrigen Richter dem Stande angehören, für dessen Streitigkeiten der Gerichtshof eingesetzt ist. Das sind die besonderen Gerichtshöfe, wie z. B. Berggerichte, Gewerbegerichte, Handelsgerichte, Kriegsgerichte u. s. w. Wenn die Bauern früher unter dem Lehnsverbande in ihrem Gutsherrn sich einen Gerichtsherrn gefallen lassen mussten, und man jetzt nach errungener Freiheit des Eigenthums den alten geschichtlichen Rittergutsbesitzer wieder zur gebornen Polizeiobrigkeit des Dorfes machen will: so ist ein solcher besonderer Gerichtshof wesentlich von den bisher genannten verschieden. Denn diese Patrimonial-Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf das ganze gemeine Recht, so-

wohl in bürgerlichen als Strafsachen. Der Gerichtsherr, wenn er auch einen Amtmann an seiner Statt zu bestellen hat, bleibt doch auch Richter in seinen eigenen Sachen; und ein nicht aus der freien Wahl der Rechtssuchenden hervorgegangener, angestammter Gerichtsherr widerspricht dem Begriffe des freien Rechtsstaats, dessen Grundzüge wir zu entwerfen haben, durchaus.

3. Wegen der Mannigfaltigkeit sowohl der zu verhandelnden Sachen, als der Gerichtshöfe, die wir so eben dargestellt haben, ist endlich die Frage aufzuwerfen, bei welchem Gerichtshof diese oder jene Sache anhängig gemacht werden müsse. Das ist nicht immer auf den ersten Blick einleuchtend; und so haben wir hier über den Gerichtsstand *(forum)* zu sprechen. Es versteht sich dabei von selbst, dass die Person des Angeklagten, wenn sie auch bei Erörterung der Zuständigkeit mit in Betracht kommt, doch nicht das allein Bestimmende sein kann, wie es im sogenannten persönlichen Gerichtsstand, welcher gemeiniglich auch ein bevorrechteter sein wird, der Fall ist. Denn das widerstreitet dem von uns schon im allgemeinen Theil (Bd. I, S. 141) an die Spitze alles Rechts gestellten Grundsatz von der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz. Aus diesem Grunde dürfen also z. B. Geistliche oder Krieger nicht als solche in gemeinrechtlichen, sei es bürgerlichen oder peinlichen, Sachen vor besondere Gerichte gezogen werden, bloss dieses Standes wegen, sondern müssen ihr Recht vor den gemeinen Gerichten suchen: es sei denn, dass z. B. ein besonderes Militärvergehen, das dann allerdings vor die Kriegsgerichte gehört, beurtheilt werden soll, — oder ein Amtsvergehen des Geistlichen vorliege. Ebenso unstatthaft ist es, wenn bei uns vor der Staatsumwälzung von 1848 Adliche und — Juden nicht vor dem Stadtgericht, sondern vor dem Kammergericht angeklagt werden mussten. Endlich darf der Staat oder Fiscus keinen besonderen Gerichtsstand haben. Dass aber der des Verklagten, nicht der des Klägers maassgebend sei, hat wohl darin seine Rechtfertigung, dass eben nach einer Handlung des erstern, deren Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit beurtheilt werden soll, die Frage ist.

Was dann die sachlichen Gerichtsstände betrifft, so ist, wenn Wohnsitz und Geburtsort des Angeklagten zusammenfallen, die Entscheidung einfach. Ist aber das *forum domicilii* ein anderes, als das *forum originis:* so muss in dieser Collision zweifelsohne dem erstern der Vorrang gebühren, indem die Handlung doch

da beurtheilt werden muss, wo der Angeklagte sich jetzt gewöhnlich aufhält. Wenn er aber die Handlung nicht an seinem Wohnsitz oder Geburtsort begangen, noch daselbst ergriffen worden: so siegt in diesem Kampfe das *forum delicti commissi*, das *forum comprehensionis*, d. h. der Gerichtshof des Orts, wo ein Verbrechen begangen, ein Vertrag geschlossen worden ist, u. s. w. Denn einmal ist wegen der Betheiligung Mehrerer ihr gemeinsamer Gerichtsstand nur aus der Einheit der begangenen Handlung herzustellen, da doch nicht jeder Schuldige vor sein heimisches Gericht gezogen werden kann; und dann müssen doch Verbrechen und Rechtsgeschäfte nach dem Recht des Landes, in welchem sie vollbracht wurden, beurtheilt werden, — der Ort der That auch der der Sühne sein. Daraus erklärt sich auch bei Streitigkeiten über unbewegliches Eigenthum das *forum rei sitæ*. Dem Einwande, es sei ein Recht des Angeklagten, nach seinem Heimathsrechte, nicht nach dem des Landes, in welchem er zufällig weilte, beurtheilt zu werden, ist vielmehr zu entgegnen, dass man sich dem Gesetze des Landes fügen muss, in welchem man sich gerade befindet. Wird aber die Frage aufgeworfen, wer solche Competenz-Conflicte zu entscheiden hat, so müssen wir antworten: das Gericht, vor dem die Sache anhängig gemacht worden. Die erste Frage für jedes Gericht ist also die, ob es auch zuständig sei; und wie es in der Sache selbst nur seinem eigenen Ermessen folgt, so kommt ihm auch die rechtsgültige Entscheidung dieser Vorfrage zu.

### C. Die Gerichtsordnung.

Die Verknüpfung des Richters, als der blossen Thätigkeit, mit dem Gesetze, als der blossen Möglichkeit, ergiebt nun in der Verwirklichung des Rechts, als eines geltenden, den Rechtsgang, wie ihn die Gerichtsordnung vorschreibt. Wie ein einzelnes Recht, z. B. ein Vertrag, erst durch die feierliche Form, an die es gebunden ist, ein von Allen anerkanntes ist, weil eben Richter und Parteien seinen Inhalt auch leicht daran erkennen: so darf auch die allgemeine Form, in welcher ein strittiges oder verletztes Recht wieder hergestellt wird, dieser Anerkennung nicht entbehren. Vor Gericht, sagt Hegel (§. 222), erhält das Recht den Charakter, ein erweisbares sein zu müssen: der Rechtsgang setzt die Parteien in den Stand, den Beweis zu führen; und wenn ich ein Recht habe, ohne es beweisen zu können, so ist es, als ob ich es nicht hätte. Das kann empören. Aber es liegt in der Natur der Sache, dass

das Recht, wenn es für Alle sein will, sich diese Anerkennung durch Beobachtung der gesetzlichen Formen verschaffen müsse.

1. Indem aber die durch's Gesetz bestimmten Regeln des Verfahrens doch immer, als blosse Formen, dem Inhalt, als der Hauptsache, nachstehen müssen, wenn Rechtsanwalte nicht aus gewinnsüchtiger Absicht die Form dazu erheben: so muss es den Parteien erlaubt sein, bevor sie den feierlichen Rechtsgang beschreiten, ihr Recht auf eine kürzere Weise zu wahren. Das sind die sogenannten Friedensgerichte in England und Frankreich, in Preussen die Schiedsrichter, wo in jedem Bezirk der Stadt Berlin z. B. Einer thätig ist, — kurz ein sogenannter Billigkeits-Gerichtshof; aber nicht in dem Sinne, dass das strenge Recht hier der Billigkeit weichen soll. Sondern der Sinn dieses abgekürzten Verfahrens ist vielmehr der, dass man nicht den Inhalt des Rechts seiner Form opfern solle: dass erst versucht werden müsse, ob nicht, auch abgesehen von der umständlichen Form, die Parteien, sei es durch Vergleich, sei es durch die rechtliche Überzeugung des Friedensrichters, in den sie Vertrauen setzen, zu ihrem Rechte gelangen können; wodurch sie sowohl Zeit, als Kosten ersparen. Denn wenn die Parteien auch den Friedensrichter bezahlen müssen, so versteht es sich doch von selbst, dass die Kürze des Verfahrens die Kosten sehr verringert. Da aber immer nur Dienste bezahlt werden, so versteht es sich überhaupt von selbst, dass die Richter jeder Art nur durch die Sporteln besoldet werden, und so wenig als die Anwälte ein festes Gehalt beziehen. Dass die Parteien zuerst vor den Friedensrichter gehen, könnte ihnen auch als Pflicht auferlegt werden, wenigstens wenn es eine der Parteien verlangt. Doch würde keineswegs dadurch auf den förmlichen Rechtsweg verzichtet werden; eine vorläufige Ausführung des Urtheilsspruchs liesse sich aber dadurch rechtfertigen, dass es wichtig ist, wer in den Besitz gesetzt werden solle, indem es unbillig ist, dass Derjenige, der schon ein Urtheil für sich erstritten hat, so lange, bis die Sache endgültig entschieden ist, des Besitzes beraubt sein soll. Der Schiedsrichter darf aber nicht, wie wir im Sonderrechte (Bd. I, S. 234) sahen, aus der Wahl der Parteien hervorgehen, weil dadurch die Willkür ja eben zum Entscheidenden des Rechts gemacht würde. Sondern wie die Rechtsgelehrten der ganzen Gemeinde die Gerichtshöfe, so wählen die Genossen eines einzelnen Bezirks den Friedensrichter.

2. Was dann ferner den feierlichen Rechtsgang selbst betrifft, wenn der Friedensrichter es nicht zum Vergleiche bringt,

oder die Parteien sich schliesslich bei seiner Entscheidung nicht beruhigen: so fragt sich zunächst, wer der Kläger ist, der die Sache bei dem ordentlichen Gerichte anhängig macht, — und den Schuldigen, als Angeklagten, zur Verantwortung zieht. Im bürgerlichen Rechtsstreit geht die Sache nur den Verletzten an. Da er also auf sein Recht verzichten kann, so hat der Richter von Amtswegen gar nicht zu untersuchen, ob hier ein Unrecht vorliegt oder nicht. Denn indem der Verletzte, dem Verletzer gegenüber, auf das Recht, welches angegriffen ist, verzichten kann: so ist gar kein Unrecht vorhanden, so lange der Kläger sich nicht beschwert. Diess bedingt für den bürgerlichen Rechtsstreit offenbar den accusatorischen Process; und so ist dieser denn für solche Sachen auch bei allen Völkern beliebt worden. Da aber von einem Verbrechen eigentlich Jeder berührt wird, so kann nicht nur der Verletzte anklagen (ist er todtgeschlagen, so ist es ja unmöglich), noch bloss seine Verwandten, welche mit ihm eine Einheit der Person bilden. Sondern die Vernunft fordert, dass Jeder diess könne. Strafsachen sind, wie die Römer sagen, *actiones populares*. Oder das Gericht kann auch von Amtswegen einschreiten, — der inquisitorische Process. Zwischen diesen zwei Endpunkten, dass Jeder aus dem Volke anklagen könne, oder nur der Richter selbst die Sache einleiten dürfe, bildet nun die (S. 102) angegebene Einrichtung des öffentlichen Anklägers oder Staatsanwalts (*attorney general* in England, *procureur général* in Frankreich) die Mitte; was seit 1848 auch in Preussen eingeführt worden, jedoch nur unter der am angeführten Orte gemachten Einschränkung zulässig erscheint. Unter dieser Bedingung ist die Einrichtung der Staatsanwaltschaft auch offenbar die bessere. Denn während bei der beliebigen Anklage jedes Einzelnen aus dem Volke die Willkür immer noch nicht ganz ausgeschlossen ist, da Alle es unterlassen können, im inquisitorischen Processe der Richter zugleich Ankläger ist, und so, wie mir selbst Preussische Richter versicherten, leicht hineinuntersucht, was er einmal als verdächtig aufgefasst hat: so ist in dem aus dem Volke gewählten öffentlichen Ankläger alle Zufälligkeit der Willkür entfernt, indem er einerseits seine Anklage nicht selbst bis zum Urtheilsspruch fortführen kann, und es andererseits nicht einmal von ihm abhängt, ob der Anklage wirklich Folge gegeben wird. Ebensowenig darf es vom Gerichtshof, welcher das Urtheil spricht, abhängen, dieselbe anzunehmen, weil sonst Anklage und Urtheil wieder in Einer Hand lägen. Sondern ein Anklage-Senat

(*jury d'accusation*, wie die Franzosen ihn nennen) muss erst die Anklage für begründet halten, ehe der öffentliche Ankläger oder ein Privatmann dieselbe vor dem urtheilenden Gerichtshof anzubringen befugt ist.

Wenn auf diese Art aber sowohl der bürgerliche Rechtsstreit, als das Strafrechtsverfahren accusatorisch ist, so darf doch in Beiden eine inquisitorische Seite nicht verkannt werden. Im bürgerlichen Rechtsstreit kann sie im Laufe der Verhandlung eintreten, wenn der Kläger oder sein Rechtsanwalt das rechtliche Verhältniss falsch fassen sollte. Denn damit die rechtliche Hülfe des Gerichts auf diese Weise nicht hinfällig werde, noch der Inhalt des Rechts über die Form zu Grunde gehe, hat der Gerichtshof die Pflicht, eine andere Auffassung des Verhältnisses, als die vom Kläger angebrachte, zur maassgebenden zu machen. Es ist ein Mangel des Englischen Gerichtsverfahrens, dass diess dem Richter verwehrt ist, er also, wenn er auch noch so sehr vom Rechte des Klägers, aber aus einem andern Titel, überzengt ist, denselben abweisen muss, sobald der angebrachte Titel nicht für stichhaltig befunden würde. Im Strafrecht aber versteht sich diess inquisitorische Verfahren um so mehr von selbst, als der Verbrecher eben das Interesse haben wird, das wahre Rechtsverhältniss zu verdunkeln, um der Strafe zu entgehen. Und so ist es dem Begriffe nicht entsprechend, wenn noch in Rom gewisse Verbrechen als *crimina privata* auftraten, die nur durch den Beschädigten zur Aburtheilung des Richters gebracht werden durften. Es gab deren vier, von denen wir es eigentlich nur bei der Injurie für gerechtfertigt ansehen können, die auch bei uns nicht von Amts wegen geahndet wird, es sei denn, dass die Beleidigung einen öffentlichen Beamten betrifft, indem der Staat sich da für beleidigt hält. So ist es ganz folgerichtig, wenn im alten Griechenland jede Beleidigung eines Bürgers als *causa popularis* galt, indem jeder ein Mitglied des Souverains war, und also eine gegen ihn gerichtete Injurie sogleich den Charakter einer Majestätsbeleidigung annahm.

Gehen wir, nach diesen vorläufigen Bemerkungen über die Einleitung des Verfahrens, zu der Betrachtung der Stufen desselben über, so werden sie in folgenden dreien erschöpft sein, die einen vollständigen logischen Schluss in der ersten Figur (E—B—A) darstellen: indem es zunächst darauf ankommt, den zu beurtheilenden Fall, als eine reine Thatsache, in seiner rechtlichen Bedeutung hinzustellen, — der Untersatz (E—B); dann, den so erkannten

Fall auf das passende Gesetz zu beziehen, — der Obersatz (B—A); endlich, das Gesetz im einzelnen Fall zur Ausführung zu bringen, — der Schlusssatz (E—A). Die drei Glieder des Schlusses, deren je zwei immer ein Urtheil bilden, sind also: E, die einzelne Thatsache; B, die besondere rechtliche Natur derselben; A, das allgemeine Gesetz.

a. Die erste Stufe oder das erste Urtheil, die Feststellung des Thatbestandes, wird im bürgerlichen Rechtsstreit die Instruction, im strafrechtlichen Verfahren die Inquisition genannt, zum Beweise, dass im letztern der Richter die Untersuchung selbstständig vornimmt, während er im bürgerlichen Rechtsstreit doch immer mehr von den Anträgen der Parteien ausgeht, wenn er auch hinterher ihre Rechtsansichten durch wohlgemeinte Rathschläge, ja selbst Beschlüsse (S. 107), wie die Preussische Gerichtsordnung ausdrücklich vorschreibt, verbessern darf. Diese erste Stufe des Rechtsgangs zerfällt selbst wieder in drei Seiten.

α. Das Erste ist die einseitige Behauptung des Klägers durch Einreichung der Klageschrift, die Information; — oder die Anklageschrift des Staatsanwalts. Wo der reine inquisitorische Process gilt, hat dieser Anfang des Verfahrens im Strafrecht den Namen der Denunciation, indem der Ankläger dann mehr den Charakter eines Zeugen annimmt, selbst wenn er der Beschädigte ist, wie er denn auch seine Anzeige mit der ausdrücklichen Hinweisung darauf beschwören muss, dass das Interesse, was er bei der Sache allerdings hat, ihn nicht verleiten dürfe, der Wahrheit zuwider auszusagen. Der Angeschuldigte hat sodann ein Generalverhör zu bestehen, das vorhergehen muss, bevor er in Anklagestand versetzt werden kann.

β. Das Zweite, eigentlich Instruction oder Inquisition genannt, ist das contradictorische Verfahren, wo der Verklagte die Klage beantwortet, Replik und Duplik erfolgt, kurz die beiden Theile ihre entgegengesetzten Rechtsansichten und Titel vor dem Richter anbringen. Im strafrechtlichen Verfahren wird ebenfalls im speciellen Verhör der Angeschuldigte, der nunmehr Inquisit genannt wird, vernommen, um sich selbst oder durch seinen Anwalt gegen die Beschuldigungen der Anklageschrift ausführlich zu rechtfertigen. Der Schluss dieses contradictorischen Verfahrens tritt dann ein, wenn jeder Theil sowohl alle rechtlichen als thatsächlichen Punkte, die zur Unterstützung seiner Rechtsansicht dienen, vorgebracht hat. Die rechtlichen merkt sich der

Richter als Stoff für sein künftiges Urtheil. Bei den thatsächlichen muss genau festgestellt werden, was eingeräumt, was bestritten wird. So ist der Schluss dieser zweiten Seite die Darstellung der Sachlage *(status causæ et controversiæ)*, damit nun zur Ermittelung des Thatbestandes geschritten werde.

γ. Diess ist drittens das Beweisverfahren. Jeder, welcher eine Behauptung aufstellt, die der Gegner leugnet, hat die Verpflichtung, diese Thatsache zu beweisen, während die blosse Verneinung natürlich keines Beweises bedarf *(neganti nulla probatio)*. Und darum ist z. B. der Besitzende im Vortheil, weil er, wie wir im allgemeinen Theile (Bd. I, S. 157) sahen, nur das Recht des Andern zu leugnen braucht, während der Nichtbesitzende das seinige erweisen muss. Ebenso hat der Staatsanwalt zu beweisen, was der Inquisit nicht gutwillig eingesteht; und so lange dieser Beweis nicht geführt worden, darf der Angeschuldigte die Vermuthung der Unschuld für sich in Anspruch nehmen: *Quilibet præsumitur bonus, donec probetur contrarium.* Aus der Natur des hier zu Beweisenden fliessen auch die in Anwendung zu bringenden Beweismittel. Indem es sich nicht um wissenschaftliche Wahrheit, sondern um sinnliche Gewissheit handelt: so hat die Übereinstimmung des Subjectiven und des Objectiven, welche in jeder Wahrheit enthalten ist, — so hat hier die Wahrheit nur den Sinn der Übereinstimmung meiner persönlichen Überzeugung mit einem sinnlich gegebenen Gegenstande; und diese kann nie den Charakter unbedingter Gegenständlichkeit und Allgemeinheit beanspruchen. Je nachdem diese Beweismittel nun mehr nach der subjectiven oder mehr nach der objectiven Seite hin liegen, oder es zu einer Einheit beider Seiten bringen, sind sie selber mehr oder weniger zutreffend.

*a.* Der rein subjective Beweis, zu dem daher der Richter auch nur in Ermangelung aller andern seine Zuflucht nehmen wird, ist der Eid. Es versteht sich von selbst, dass im strafrechtlichen Verfahren dem Angeschuldigten kein Eid über seine Unschuld auferlegt werden darf. Denn Derjenige, zu dem man sich eines Verbrechens versehen kann, — und durch die Zulassung der Anklage ist er bereits verdächtig, — wird auch wohl nicht anstehen, wissentlich die Unwahrheit zu sagen, um sich der Strafe zu entziehen. So ist der Angeschuldigte nicht verpflichtet, über sich selbst Nachtheiliges auszusagen. Und wir müssen es hiernach für die Kindheit des Rechtsverfahrens ansehen, wenn im Mittelalter dem Angeschuldigten der Reinigungseid auferlegt wurde. Was diese Maass-

regel eigentlich in einem bessern Licht erscheinen lässt, ist dann freilich diess, dass dieser Eid erst dadurch vom Richter als beweisend anerkannt wurde, wenn der Angeschuldigte zwölf freie Männer aus der Gemeinde auffand, welche als sogenannte Eideshelfer die Richtigkeit seiner Überzeugung durch eidliche Versicherung der ihrigen bekräftigten. In bürgerlichen Sachen, wo das Thatsächliche nicht so unmittelbar Recht oder Unrecht in sich schliesst, auch von den Parteien eben gar nicht vorausgesetzt wird, dass sie *mala fide* sind, ist dagegen der Eid in allen Gesetzgebungen gestattet worden. Doch darf hier der eine Thatsache Behauptende nicht zum Eide zugelassen werden, sondern er muss Demjenigen, gegen den er eine Thatsache behauptet, den Eid zuschieben, es sei denn, dass dieser ihm denselben zurückschöbe. Eine Thatsache, die Jemanden verpflichtet, muss derselbe am Besten kennen. Wollte der aus ihr ein Recht Ableitende durch seine eigene Versicherung sie seinem Gegner aufdrängen, so würde der Richter darin nur eine ganz subjective Behauptung erblicken können, während die Verweigerung und Zurückschiebung des Eides durch den Anderen doch eigentlich schon eine Art von Beweis ist. Das Gefährliche dieser Art des Beweises liegt aber immer darin, dass man ihn dem Gewissen des Gegners anheimgiebt.

Bei einem sogenannten halben Beweise, den man auch den Indicien-Beweis genannt hat, findet eine andere Eidesordnung Statt. Wenn nämlich eine Thatsache durch die gesetzlichen Beweismittel nicht vollständig erhärtet worden, sondern nur Wahrscheinlichkeit für sie vorhanden ist, — und was zur Wahrscheinlichkeit oder zum vollen Beweise gehört, muss das Gesetz erst feststellen, da auf diesem Boden eben rechtsphilosophisch wegen der schwankenden Natur der Beweise Nichts ausgemacht werden kann —: so muss sich der Richter fragen, auf welcher Seite die grössere Wahrscheinlichkeit des Behaupteten liege, und dann derjenigen Partei, zu welcher dieselbe sich neigt, einen Erfüllungs-Eid auferlegen. Auch hier zeigt sich also der Eid immer nur als eine Ergänzung bei fehlendem oder unvollständigem Beweise. Das aber versteht sich von selbst, dass der Eid im Gerichte nicht nach den verschiedenen Bekenntnissen anders abgenommen werden darf, wie jetzt bei uns z. B. Zeugen und Sachverständige noch nach den Regeln ihres besondern Bekenntnisses schwören müssen, während nur bei den Geschworenen eine allgemeine Eidesformel gilt. Denn erstens widerspricht diess der verlangten Gleichheit vor dem

Gesetze, und zweitens wird dadurch jeder Eid trügerisch und jeder Meineid erlaubt, indem ein Zeuge nur ein falsches Bekenntniss anzugeben braucht, und, so nach einer Förmlichkeit vereidigt, die nicht die seinige ist, gar keinen Eid geschworen zu haben behaupten darf. Dieser Fall, wodurch ein Jude der Strafe des Meineides sich entziehen zu können glaubte, hat sich in einem Strafverfahren, wo ich selbst Geschworener war, im October 1855 hier in Berlin ereignet, und mir die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Abhülfe in unserer Gesetzgebung recht anschaulich gemacht.

*b.* Dem Eide steht nun zweitens eine Reihe von Beweismitteln gegenüber, welche nicht mehr die persönliche Ueberzeugung des Betheiligten über eine vergangene Thatsache, sondern die noch jetzt im Ganzen oder in ihren Theilen und Spuren gegenständlich vorhandene Thatsache selbst enthalten. Das ist einerseits das *corpus delicti*, wenn also bei einem Morde der Getödtete selbst noch vorliegt, oder Anzeichen dieser That in Blutspuren, Mordwerkzeugen und dergleichen vorhanden sind. Der Zusammenhang des Thäters mit der That kann dann selbst mehr oder weniger durch solche Spuren, z. B. Blutflecke an seinen Kleidern, festgestellt werden. Solchen gegenständlichen Thatbestand bilden ferner auch Schriftstücke, Urkunden aller Art, Wechsel, Hypothekenscheine u. s. w., welche eben das Vorhandensein eines Rechtsgeschäfts unwiderleglich darthun. Freilich wie dort der Zusammenhang zwischen That und Thäter erst bewiesen werden musste, so auch hier die Echtheit des Schriftstücks, die Echtheit der Unterschrift; wo dann Sachverständige als Zeugen darüber zu vernehmen sind, ob die Handschrift, verglichen mit anderer Schrift des Betreffenden, sich als dieselbige erweist. Dieser letzte Beweis ist schon sehr subjectiver Natur, und oft entscheiden zwei Schreiblehrer auf entgegengesetzte Weise. Die Handschrift kann gut nachgemacht, auch durchgezeichnet sein. Und wenn der Richter nicht auf seine Überzeugung sich verlassen will, so kann, um zur Entscheidung zu kommen, wieder ein Ergänzungs- oder je nach den Umständen ein Diffessions-Eid gefordert werden.

Das eidliche Zeugniss ist die gegenständliche Beweisführung, welche, wenn die Thatsache in der Wirklichkeit verschwunden, aus der Erinnerung Anderer, Unbetheiligter über die Vergangenheit geführt wird. Ein Zeuge, sagt Montesquieu sehr gut, beweist aber nichts, weil sein Zeugniss durch die Behauptung des Läugnenden aufgewogen wird. Daher entscheidet erst der zweite Zeuge.

Durch zweier Zeugen Mund
Wird allerwegs die Wahrheit kund,

sagt Göthe. Wenn indessen auch Ein Zeuge schon, sobald er nur ganz unverdächtig ist, wenigstens einen halben Beweis zu liefern im Stande ist, der unter Umständen auch einem vollen sehr nahe steht, und durch die Überzeugung des Richters oder den Ergänzungs-Eid der Partei vervollständigt werden kann: so liegt diess darin, dass der Zeuge kein Interesse bei der Sache hat, so dass allemal seine Aussage die eines Betheiligten überwiegt. Daher auch nur ein Interesseloser zum Zeugeneide zugelassen wird.

*c.* Der vollständigste Beweis endlich ist offenbar der, wo die persönliche Überzeugung des Richters nicht durch die des Betheiligten oder der Zeugen ergänzt zu werden braucht, sondern sich aus der noch vorhandenen Gegenständlichkeit der That selbst durch sinnliche Anschauung bildet. Der Beweis durch Augenschein des Richters, sei es dass er die That in ihren Spuren noch wiedererkenne, oder die Urkunden einsehe u. s. w., überragt jeden anderen an Sicherheit; nur ist er, der Natur der Sache nach, bloss in seltnern Fällen anwendbar. Doch auch wo der Augenschein nur noch theilweise möglich ist, wird er immer die übrigen Beweismittel sehr ergänzen und vervollständigen.

Sind nun alle Beweismittel beigebracht und die von den Parteien und dem Richter für nothwendig erachteten Thatsachen bewiesen, oder auch hat dieser Beweis nicht gelingen wollen, und sind alle Wege, die Thatsache aufzuhellen, erschöpft: so macht ein Mitglied des Gerichtshofes, das wieder, vermöge der Theilung der Arbeit und um der Unparteilichkeit willen, vom instruirenden oder inquirirenden Richter verschieden sein muss, den Bericht, oder der Vorsitzende selbst giebt die Zusammenfassung der Verhandlungen; die Sache hat so einen Schritt weiter gethan, und ist spruchreif.

b. Die zweite Stufe der Thätigkeit des Gerichtshofes ist der Urtheilsspruch, oder Obersatz (B—A), indem die auf ihre rechtliche Bedeutung (B) zurückgeführte Thatsache nunmehr dem allgemeinen Gesetze untergeordnet wird. Das Urtheil befasst sich zunächst gar nicht mehr mit dem sinnlich Gegebenen, was im Untersatz schon festgestellt worden: sondern ist ein ganz allgemeiner Ausspruch, der dann auch erst hinterher auf das Thatsächliche bezogen werden kann. Diess war z. B. der Fall im Römischen Verfahren, wo der Gerichtshof sein Urtheil, wie der Logiker, mit dem Obersatze, nicht mit dem Untersatze begann. Der Prätor

nämlich setzte die Thatsache ununtersucht voraus; und nachdem er die Unterordnung unter's Gesetz (B—A) vorangeschickt hatte, forderte er den Richter, der hiermit eigentlich Geschworener war, auf, je nach dem Befunde der Thatsache einen bejahenden oder einen verneinenden Untersatz auszusprechen: *si paret*, wenn die Thatsache richtig ist, *condemna; sin minus, absolvito*. Ist im strafrechtlichen Verfahren das Thatsächliche dem Gesetze gemäss, so ist kein Verbrechen vorhanden: und das Urtheil freisprechend, d. h. bejahend. Entspricht dagegen die Handlung dem Gesetze nicht, so fällt das Urtheil verneinend, d. h. verurtheilend aus, indem die auf das Verbrechen gesetzlich stehende Strafe im Obersatz damit verknüpft wird. Im bürgerlichen Rechtsstreit gewinnt die Partei, deren Rechtstitel mit dem Gesetz in Übereinstimmung gefunden wird. Doch kann das Gericht auch eine Theilung des Urtheils vornehmen und jeder Partei aus ihrem Rechtstitel theilweise Recht geben. Wenn dann im Strafrecht zwischen Schuld oder Unschuld des Angeklagten kein Drittes möglich zu sein scheint, so ist doch jede Thatsache so besonderer Art, dass sie einen grösseren oder geringeren Grad der Strafbarkeit in sich schliesst; und darin liegt die Abhängigkeit des Obersatzes vom Untersatz, indem, nach der Natur des Falls, der Richter zwischen dem grössten und dem geringsten Strafmaass, die das Gesetz als die äussersten Grenzen annimmt, zu wählen hat. Diese bei der Beziehung auf das allgemeine Gesetz obwaltenden Rücksichten, welche Milderungsgründe genannt werden, gehören, wenn wir fragen, ob sie vorhanden sind, noch zum Untersatz: wenn wir aber ihren Einfluss auf das der Willkür des Richters überlassene Strafmaass in's Auge fassen, — dem Obersatze an.

c. Der Schlusssatz, die dritte Stufe des Verfahrens, welche die Ausführung des Gesetzes im einzelnen Fall (E—A) oder die Executions-Instanz bildet, muss wieder in den Händen ganz anderer Personen liegen, als das Urtheil, indem durch diese Trennung am Besten für die Freiheit der Bürger gesorgt sein wird. Wenn im bürgerlichen Rechtsstreit die Parteien sich dem Urtheil nicht gutwillig unterwerfen, so tritt hier der Fall ein, wo es sich zeigt, dass das strenge Recht Zwangsrecht ist (Bd. I, S. 240), obgleich es darum doch richtig bleibt, was Rousseau sagt, dass, wer so gezwungen wird, nur gezwungen wird, frei zu sein, da das Gesetz, das über seine Willkür siegt, seine eigene wahre Freiheit ist (Bd. I, S. 63). Die Executoren können hier Unterbeamte sein, und nur

ihr Haupt muss wohl Rechtsgelehrter sein, indem es sich auch hier noch um rechtliche Gesichtspunkte, um die Ausführung der Bestimmungen der Gerichtsordnung handelt.

3. Ist nun die Durchführung und Aufrechthaltung dieses so eben beschriebenen Rechtsgangs besonders Sache des rechtsgelehrten Richters, so müssen doch auch die Bürger mit ihrer Überzeugung und ihrem Vertrauen ihn zum ihrigen machen (S. 104). Zu dem Ende genügt es nicht, dass sie die Gesetze kennen, diese Gerichtsordnung als eine äusserliche, gegenständliche Macht über sich ergehen lassen. Sondern, wie sie, nach unsern frühern Betrachtungen (S. 105), diese feierlichen Formen umgehen konnten, um in abgekürztem Verfahren das Recht als ihr eigenes durch den von ihnen anerkannten Schiedsmann zu nehmen: so ist die weitere Forderung die, dass auch bei diesem feierlichen Rechtsgange ihr Selbstsehen und geistiges Dabeisein, kurz das Recht des subjectiven Selbstbewusstseins nicht fehle, damit, wie Hegel sehr gut sagt, der Bürger nicht nur das Recht habe, leiblich vor Gericht zu stehen *(in judicio stare)*, sonderu auch mit seiner Gesinnung, mit seinem Wissen und Wolleu *(ex animi sententia)* dabei sei.

a. Wenn der Bürger aber überhaupt dabei sein soll, so muss er es auch bei allen Seiten dieses Rechtsgangs sein, also zunächst und vornehmlich beim Untersatze. Denn wenn die Unterordnung unter das Gesetz das recht eigentliche Geschäft des Richters ist, so ist die Thatsache eben die Angelegenheit der Partei, des Angeschuldigten; und es wäre eine Härte, ja eine Art Leibeigenschaft, wenu die Feststellung des Thatbestandes ohne das Zuthun des Betheiligten geschähe. Was hilft es, wenn zwei Zeugen die Wahrheit zu bekunden behaupten? Können sie nicht, ungeachtet ihrer Unverdächtigkeit, ein verborgenes Interesse an der Sache haben und den Angeschuldigten fälschlich bezüchtigen?

α. Diess könnte vorerst darauf leiten, das Eingeständniss für nothwendig zur Strafe zu erachten. Denn es scheint das heiligste Recht des Verbrechers zu sein, dass keine Strafe ohne sein Eingeständniss, d. h. ohne seine Einwilligung, eintrete. Der Geständige willigt gewiss in die Strafe ein, und erkennt das Recht als das seinige. Wenn aber das Eingeständniss des Verbrechers nothwendig wäre, so würde jeder Schuldige der Strafe sich eutziehen könneu, indem er nur hartnäckig, ungeachtet aller Kreuzverhöre, und gegen die augenscheinlichsten Beweise, zu leugnen fortführe. Bei vollem Beweise muss also das Eingeständniss als unerheblich

angesehen werden, und eigentlich immer die volle Strafe, selbst die unwiderrufliche des Todes, eintreten. Es fragt sich nur, ob bei mangelndem Eingeständniss dem Rechte des Selbstbewusstseins anderweitig Genüge geschehen könne: was besonders dann nothwendig erscheint, wenn nur halber Beweis vorhanden ist. Dass aber auf der andern Seite, wenn es an jedem Beweise fehlt, selbst das Eingeständniss zur Vollziehung der Strafe für sich nicht ausreiche, erhellt leicht daraus, dass ja Jemand aus Lebensüberdruss sich z. B. des Mordes schuldig bekennen kann, um eben vom Leben zum Tode befördert zu werden. Nun wollen wir zwar den Satz gelten lassen: *Volenti non fit injuria.* Nichtsdestoweniger ist es eine gegenständliche Forderung des Rechts, dass das Unrecht überhaupt nicht geschehe; und eine Vollstreckung der Todesstrafe gegen einen Unschuldigen, der gesteht, ist nicht minder ein Gerichtsmord, als gegen einen Unschuldigen, den zwei Zeugen bezüchtigen. Desshalb wäre es allerdings besser, zur Verhängung der Todesstrafe sowohl den vollen Beweis, als das Eingeständniss zu verlangen, wenn eben dem Rechte des Selbstbewusstseins nicht auch auf eine andere Weise genügt werden könnte.

β. Da es das stete Bestreben des Richters sein muss, das Recht des Selbstbewusstseins vollständig zu wahren, also das Eingeständniss mit dem gegenständlichen Beweise verbunden zu erhalten, weil nur erst aus dieser Übereinstimmung der höchste Grad unerschütterlicher Überzeugung erwachsen kann: so hat er zu dem Ende in ungebildeten Zeiten von jeher nicht Anstand genommen, unnatürliche Mittel zu gebrauchen, wenn ihm keine ungezwungenen zu Gebote standen, — und zwar um so unnatürlichere, je roher noch der Zustand des Volkes war. Fehlte also die Gegenständlichkeit der sinnlichen Gewissheit durch Urkunden, Zeugen, Augenschein des Richters: so überliess man zunächst bei eigener Rathlosigkeit in den Zeiten des einfachen Glaubens, in Indien sowohl als im Mittelalter, die Entscheidung einer über das Selbstsehen und die eigene Erfahrung hinausreichenden höhern Macht des Geistes, welche auch die Gegenständlichkeit mit der Innerlichkeit zu verknüpfen schien; — die sogenannten Gottesurtheile. Wer in einen Sack genäht nicht unterging, wer ein glühendes Eisen anfassen konnte, ohne sich zu verbrennen, wer im gerichtlichen Zweikampf den Sieg davon trug, wurde für unschuldig angesehen. Beim gerichtlichen Zweikampf konnte man sagen, dass das Bewusstsein der Unschuld im Vertrauen auf jene höhere Macht dem Sieger Muth verleihen werde.

8*

In barbarischen Zeiten, sagt dann Montesquieu, wo Tugend Tapferkeit bedeutet, werde die harte Haut der Hände, welche eine Folge der Tapferkeit sei, dem Tapfern, also dem Tugendhaften, gegenüber dem Feigling, den Sieg dadurch zuwenden, dass das glühende Eisen seine Hand nicht verletze. Ein sehr unzuverlässiger Beweis! Und beim Sacknähen geht jeder erdenkliche aus.

γ. Indem sich so diess Ersatzmittel des gegenständlichen Beweises als äusserst mangelhaft erwies, so versuchte man es ferner, das Geständniss zu erzwingen; und das war die Folter. In Rom durften nur Sklaven, und auch nicht, um gegen ihren Herrn auszusagen, auf die Folter gespannt werden. Im Mittelalter wurden ihr alle Freien unterworfen. Und der Gebrauch, dass das während der Folter abgelegte Geständniss hernach ohne Folter freiwillig wiederholt werden musste, um Gültigkeit zu haben, zeugt auch nicht von grosser Menschlichkeit. Denn erstens kann der Gefolterte, durch die ausgestandenen Schmerzen sinnesbetäubt, gestehen, was er gar nicht begangen. Zweitens wenn er bei Sinnen blieb, gestand er erst recht, um den bei fortgesetztem Leugnen nothwendig anzuwendenden höhern Graden der Folter, denen er die Erduldung der gesetzlich auf die bezüchtigte Handlung stehenden Strafe vorzog, zu entgehen.

δ. Als nun aufgeklärtere Jahrhunderte die Folter abschafften, wie es Friedrich II. 1740 bei seiner Thronbesteigung that, und die Gottesgerichte längst im Glauben des Volkes untergegangen waren, was sollte da an die Stelle gesetzt werden? Liess sich auch bei einem bessern Gerichtsverfahren ein gegenständlicher Beweis sicherer herstellen, so konnte man zwar bei vollem Beweise das Eingeständniss als entbehrlich ansehen; und wollte man auch dann die Todesstrafe ausschliessen, um nichts Unwiderrufliches zu verhängen, so konnte man bei einer widerruflichen Strafe, falls die Unschuld des Leugnenden später noch zum Vorschein kommen sollte, das Recht des Selbstbewusstseins durch Entschädigung einigermaassen gewahrt glauben. Wenn aber nur ein halber, ein Indicien-Beweis vorhanden war, so war da das Eingeständniss zur Ergänzung nothwendig. Und wenn es ausblieb, so half man sich lange durch eine mittelbare Folter, da die unmittelbare verboten war; Hunger, Prügel für hartnäckiges Leugnen, Drohung, Versprechungen für's Gestehen, die man nicht hielt, u. s. w. wurden angewendet. Schnitt die immer mehr fortschreitende Bildung auch diese Mittel ab, die aber hie und da noch häufig in unsern Gerichten herumspuken, so

hatte man je nach dem verschiedenen Grade der Wahrscheinlichkeit des halben Beweises einen doppelten Weg. War die Wahrscheinlichkeit so gering, dass der Richter die überwiegende Überzeugung der Unschuld hatte: so trat die vorläufige Freisprechung wegen mangelnden Beweises *(absolutio ab instantia)*, welche nicht den Werth eines endgültigen Urtheils hatte, sondern wo das Verfahren in jedem Augenblicke ohne Weiteres wieder aufgenommen werden konnte, ein. Wenn dagegen beim Richter die Überzeugung der Schuld überwog, so wollte er doch den Angeschuldigten nicht frei ausgehen lassen; und das Recht des Selbstbewusstseins schien damit gewahrt, dass man eine geringere Strafe, als die gewöhnliche, eine ausserordentliche Strafe eintreten liess, wobei die Todesstrafe also natürlich nie zur Anwendung kam.

Aber auch diese Ersatzmittel des mangelnden Eingeständnisses stellen sich als sehr dürftig heraus, wenn sie nicht noch etwas Schlimmeres sind. Denn die vorläufige Freisprechung lässt über den Angeschuldigten stets das Schwert des Damokles schweben, während er verlangen kann, schuldig oder unschuldig zu erscheinen, und wenn schuldig, seine Strafe zu büssen, um nachher wieder gereinigt in die Gesellschaft zurückzukehren. Dieser Forderung der Entscheidung genügt zwar die ausserordentliche Strafe, welche das Schuldig ausspricht. Aber auch dieses Schuldig ist nicht gerecht, in Rücksicht auf die gegenständliche Gerechtigkeit, während die vorläufige Freisprechung dem Rechte der einzelnen Person zuwider ist. Denn wie diese die Erklärung der vollen Unschuld, nicht einer vorläufigen, die ein Widerspruch ist: so kann die Gesellschaft, bei erkannter Schuld, die volle Strafe verlangen. Wenn einer schuldig ist, so verdient er die volle Strafe: ist er unschuldig, gar keine, auch nicht den bleibenden Flecken des Verdachts. Die ausserordentliche Strafe ist so in beiden Fällen ungerecht, mindestens eine Folgewidrigkeit, in der freilich die höhere Folgerichtigkeit enthalten ist, weil der hier allein mögliche Beweis, seiner Natur nach, kein geometrisches oder philosophisches Beweisen, kein apodiktischer Schluss ist, also immer mehr oder weniger unsicher, willkürlich ist, und durch die Überzeugung der Richter ergänzt werden muss. Derselben fällt schon der volle Beweis z. B. insofern anheim, als der Richter über die Unverdächtigkeit eines Zeugen zu entscheiden hat. So ist es vielmehr folgerichtig, dem halben Beweise auch eine halbe Strafe folgen zu lassen. Da aber sowohl die ausserordentliche Strafe, ungeachtet ihrer Folgerichtigkeit, als die vorläu-

fige Freisprechung, wegen ihrer Grausamkeit, das Recht des Selbstbewusstseins, mit seinem Wissen und Wollen dabei zu sein, unberücksichtigt lassen: so erkannte die Preussische Gesetzgebung lange vor der Staatsumwälzung von 1848, dass diese Auskunftsmittel gegen die fortschreitende Menschlichkeit verstossen, und griff zu einem letzten Mittel, ehe die wahre Abhülfe angenommen wurde, indem sie, die Lücke in der Gerichtsordnung zu füllen, die Richter als Geschworene erklärte: d.h. ihnen auch bei blossen Indicien-Beweisen gestattete, nach ihrer Überzeugung zu sprechen; und wenn diese für die Schuld war, die volle Strafe zu verhängen.

ε. Man könnte zu Gunsten dieser Einrichtung anführen, dass Richter durch ihre rechtswissenschaftliche Bildung eben nicht unfähig werden, auch über das Thatsächliche zu entscheiden: dass sie vielmehr, gerade wegen derselben, es mit grösserer Sicherheit zu thun vermögen; Geschworene also überflüssig seien, ja noch dazu bei der Neuheit der Einrichtung sich oft ungeschickt erweisen könnten. Nichtsdestoweniger muss der Forderung des Selbstbewusstseins, dass das Recht nicht von einem Stande, als den Baronen des Rechts, den Einzelnen auferlegt werde, Rechnung getragen werden. Und so ist Gans denn jener neu auftauchenden Einrichtung in Preussen sogleich bei ihrem Entstehen mit Recht entgegengetreten; und wenn sie seitdem auch durch die Einführung der Geschworenengerichte unnütz geworden ist, so hat sich dennoch der Grundsatz in unsern Gesetzen erhalten, und gilt namentlich in den Rechtssachen, welche der Erkenntniss der Schwurgerichte wieder entzogen wurden, also z. B. im Staatsgerichtshof, noch als praktisches Recht. Das ist gewiss der deutlichste Beweis, wie unentbehrlich Schwurgerichte sind, und besonders bei Pressvergehen und Staatsverbrechen gar nicht entbehrt werden können, wenn dem Rechte des Selbstbewusstseins Genüge geschehen soll, indem es in den genannten Sachen gerade am Allermeisten auf die Überzeugung ankommt, und hier eben das Volk als solches, nicht der gelehrte Richter über Recht und Unrecht zu entscheiden hat; denn sie werden diess erst durch die öffentliche Meinung. Dass aber die Geschworenen, als die Gleichen des Angeschuldigten, nicht aus den Rechtsgelehrten, sondern vom Volke gewählt, der doppelten Anforderung der Gegenständlichkeit des Beweises und des Rechts des Selbstbewusstseins vollständig genügen, und so die Schwierigkeit befriedigend lösen, lässt sich unschwer erkennen. Denn sie liefern, um es mit Einem Worte zu sagen, durch ihr Schuldig ein

gegenständliches Geständniss. Sie sprechen aus der Seele des Angeschuldigten heraus; nnd nachdem ihnen alle Indicien vorgeführt sind, nehmen sie, ohne das Interesse des Verschweigens, wie der Angeschuldigte, zu haben, die That ihrer ganzen Gegenständlichkeit nacb in ihre Überzeugung auf.

Hat der Angeschuldigte vollständig gestanden, und wird das Geständniss durch hinlänglicbe Indicien begründet, so wird das Urtheil ohne Geschworene gefällt. Aber das Recht des Selbstbewusstseins ist aucb dann gewahrt, wenn die Gleichen des Angeschuldigten, seine Standesgenossen, nicht aber der gelehrte Richter, für ihn das Geständniss ablegen. Gans hat vollständig Recht, die Geschworenen aus der Einrichtung der Eideshelfer (S. 109—110), nicht aus der der Schöffen oder Beisitzer abzuleiten. Da der Angeklagte als nnschuldig angesehen wurde, wenn sich zwölf Männer in der Gemeinde fanden, die seine Unschuld, wie er, beschwuren: so verlangt das Englische Recht Einstimmigkeit sowohl für Schuld, als für Unschuld. Und wenn nach Frankreichs Vorgang auch bei uns die Mehrheit von 7 gegen 5 entscheidet, so heisst diess nur, dass wir sieben Stimmen für die Unschuld des Angeklagten als hinreichend ansehen, während für die Schuld eigentlich acht erforderlich sind, indem bei einer Mehrheit von nur sieben, wenn dieselbe schuldig spricht, der Gerichtshof der freisprechenden Minderheit von fünf beitreten kann. Wenn ich indessen von Gleichen oder Standesgenossen redete, so darf diess nicht so verstanden werden, als ob über Kaufleute nur Kaufleute u. s. w. als Geschworene sitzen sollten. Sondern in bürgerlichen und Strafsachen des gemeinen Rechts — und man sieht nicht ein, warum nicht auch im bürgerlichen Rechtsstreite Geschworene das Thatsächliche entscheiden sollen, wie es in England wirklicb geschieht — ist der Gleiche der, welcher, wie jeder andere schlichte Bürger, Recht nimmt, nicht wer, als Rechtsgelehrter, es findet. Daher dürfen Rechtsgelehrte auch nicht Geschworene sein. In bürgerlichen Sachen der besondern Gerichte wird es sich freilich von selbst so treffen, dass die sachverständigen Beisitzer eines Standes mit dem Verklagten sind; und hier ist auch die besondere Sachkenntniss zur sicbern Ermittelung des Thatsächlichen sehr nothwendig. Ebenso werden sogenannte Ehrengerichte, als Disciplinar-Gerichtshöfe der verschiedenen Stände, natürlich aus Mitgliedern dieser Genossenschaft gebildet.

Nachdem wir das Geschworenengericht aus der Vernunft der Sache, als eine nothwendige Forderung der Freiheit, begründet

haben: kann es uns wenig daran liegen, auch noch **Nützlichkeitsgründe** dafür anzuführen, wiewohl das Vernünftigste eben immer auch das Nützlichste sein wird. Wenn also auch Richter ebenso unparteiisch das Thatsächliche sollten entscheiden können, so ist doch damit nicht gesagt, dass dieselbe Fähigkeit nicht auch den Geschworenen beiwohne. Im Gegentheil. Sie haben das Vorurtheil der rechtsgelehrten Auffassung nicht; und dann hat der Angeklagte gewiss immer die Meinung von ihrer grössern Unparteilichkeit. Der beste Beweis, dass sie diese grössere Unparteilichkeit wirklich haben, ist der, dass Regierungen, die Partei sind, und sich gewaltsam gegen die Mehrheit des Volkes aufrecht erhalten wollen, mit Geschworenen bei Press- und Staatsprocessen nicht auskommen können, indem sie verlangen, dass im Sinne ihrer Parteiansicht entschieden werde; wozu sich in der Abhängigkeit von der Regierung befindliche Richter eher verstehen werden, während die aus der Mehrheit des Volkes hervorgegangenen Geschworenen auch den Willen des Volkes in ihrem Wahrspruch verkünden werden. Der Umstand, dass wir (S. 101) die Wahl der Richter durch ihre Standesgenossen verlangten, macht darum die Schwurgerichte nicht entbehrlich; denn immer sind die Richter nicht die Vertreter des ganzen Volks, sondern nur ihres Standes.

Ein letzter unumstösslicher Nutzen der Schwurgerichte ist die Theilung der Arbeit, weil durch dieselbe wiederum die Unparteilichkeit befördert wird. Dass aber der Geschworene nur das Thatsächliche, der Richter den Rechtspunkt zu erörtern habe, ist selbst ein sehr bestrittener Punkt. Um Beides streng auseinander zu halten, soll sogar in Frankreich den Geschworenen verboten sein, den *Code* einzusehen; so dass sie ihren Wahrspruch nicht danach einzurichten im Stande seien, während bei uns im Gegentheil das Gesetzbuch im Berathungszimmer der Geschworenen aufliegt. Wenn nun die Geschworenen mit der thatsächlichen Frage auch die in dem Zusammenhange der Handlung enthaltene rechtliche Natur derselben, welche das Prädicat des Untersatzes ist (S. 108), beantworten: also zugleich wissen müssen, was ein Kaufvertrag, ein Diebstahl, ein Betrug u. s. w. sei, um über das Dasein oder Nichtdasein eines solchen rechtlichen Begriffs entscheiden zu können; so haben sie hierdurch freilich mittelbar auch über die Strafe zu verfügen. Das Französische Verbot hat daher wohl auch nur den Sinn, dass die Geschworenen sich durch die Grösse der Strafe, die das Gesetzbuch ihnen angiebt, nicht bei Entscheidung der That-

frage bestimmen lassen sollen; — ein Verdacht, der also bei uns noch nicht scheint aufgetaucht zu sein. Indessen hängt es auch wieder von der Fragestellung des Gerichts ab, ob die Antworten mehr nur das rein Thatsächliche enthalten sollen, oder nicht. In vielen Fällen ist es auch gar nicht so leicht ersichtlich, welche rechtliche Handlung die abgefragten Thatsachen in sich schliessen. Die Entscheidung aber, welches Gesetz und welches Strafmaass auf jeden einzelnen Fall anzuwenden sei, bleibt immer dem Gerichte vorbehalten. Freilich insofern die Milderungsgründe, welche das Strafmaass bedingen (S. 113), wieder von den Geschworenen behauptet oder geleugnet werden, hat ihr Ausspruch auch hierin auf den Obersatz oder das Urtheil grossen Einfluss, wie umgekehrt der gelehrte Richter durch die Fragestellung den grössten Einfluss auf den Untersatz, die Feststellung des Thatsächlichen, ausübt. So fasst die Theilung der Arbeit sich auch wieder volkswirthschaftlich zusammen.

b. Ist durch das Schwurgericht nun dem freien Selbstbewusstsein für den Untersatz sein Recht, gegenwärtig zu sein, geworden, so muss diess nun auch in Bezug auf den Obersatz geschehen. Damit die Parteien, die Angeschuldigten, das ganze Volk wissen, ob in der Unterordnung des einzelnen Falls unter's Gesetz dieses auch wirklich zur Geltung komme, müssen sie zunächst den feierlichen Rechtsgang vor ihren Augen sich entwickeln sehen; — die Öffentlichkeit der Rechtspflege, nicht nur im Strafverfahren, sondern auch im bürgerlichen Rechtsstreite: mit dem Unterschiede jedoch, dass in diesem die Parteien ihres Interesses wegen, in jenem das Gericht aus Sittlichkeits-Rücksichten die Öffentlichkeit ausschliessen können. Im Strafverfahren wird aber dann die Mittheilung des Urtheils doch wenigstens immer öffentlich sein, wogegen Berathungen der Geschworenen oder des Gerichts, worin die Mitglieder ihre besonderen Meinungen austauschen, ehe die Mehrheit zu einem Gesammtergebniss gelangt, nothwendig geheim bleiben, da sie Sache der Einzelnen sind. Indem nur Wenige aus dem Volke als Zuhörer unmittelbar gegenwärtig sein können, so wird der grössere Theil den Hergang erst durch die Presse erfahren. Und da ist denn kein Grund vorhanden, warum, wie die Zuhörer einen Process mehrere Tage hinter einander nur stückweise erhalten, nicht auch die Veröffentlichung der Gerichtsverhandlungen stückweise geschehen dürfe, ohne dass, wie bei uns, gewartet werden müsse, bis das Endurtheil gefällt sei.

c. Der höchste Gipfel der Freiheit in dieser Sphäre, wodurch nun der ganze Verlauf des Rechtsgangs für das Selbstbewusstsein wird, ist endlich die Mündlichkeit der Rechtspflege. Das schriftliche Verfahren, sagt man, ist genauer, sicherer, und darum besser, als das mündliche, wo Vieles ausgelassen, falsch aufgefasst werden kann. Allerdings darf man sich nicht, wie das Alterthum that, wo wohl nur die Anklage selber schriftlich war (γραφή), mit dem mündlichen Verfahren begnügen. Sondern jetzt wird zunächst Alles, — sowohl in der polizeilichen Voruntersuchung, als in der eigentlichen gerichtlichen Untersuchung, — die Verhöre, die Gegenüberstellungen, die Zeugenaussagen, die Gutachten der Sachverständigen, zu Papier gebracht. Das Gericht gewinnt durch solches schriftliches und nothwendiger Weise geheimes Verfahren einen vollständig klaren Überblick der ganzen Begebenheit, und kann ihn nur auf diese Weise gewinnen. Aber es muss ihn auch haben, bevor es die Sache dem Volke, als den Zuhörern, und den Geschworenen, als den Vertretern dieses Volkes, mittheilen könne. Durch das mündliche Verfahren in feierlicher Sitzung wird dann die oft nicht einmal in ihren Spuren übrig gebliebene That noch einmal auf dem Boden der Vorstellung als ein Ganzes wiedererzeugt. Der Berichterstatter muss sich im rein schriftlichen Verfahren aus den einzelnen Verhandlungen das Gesammtbild mühsam zusammentragen. Er liest dieselben noch weit schlechter, als man fürchten kann, dass der eine oder der andere der Geschworenen etwas überhöre. Die urtheilenden Mitglieder des Gerichts, welche die Verhandlungen nicht kennen, sind an die Auffassungsweise des Berichterstatters gebunden. Wird auch zu grösserer Sicherheit ein zweiter Berichterstatter ernannt, so bleibt doch nur die Wahl zwischen ihren beiden Anschauungen; und das Urtheil wird verschieden ausfallen, je nachdem der Eine oder der Andere die Sache besser darstellt. Auf keinen Fall haben die Richter eine unmittelbare Anschauung der That, sondern sie empfangen Alles immer nur aus der zweiten oder dritten Hand. Im mündlichen Verfahren dagegen schauen Geschworene, Ankläger, Angeklagter, Zeugen, Sachverständige, Anwalte unmittelbar selbst an. Die aus dem Tageslichte der Gegenwart in den dunkelen Schooss der Vergangenheit entrückte That wird, so viel möglich, wieder von dem Schattenreiche der Erinnerung zur Wirklichkeit der innern Anschauung heraufgeholt, um durch die etwa noch vorhandenen Spuren, wie ein abgeschiedener Geist, in den Zauberkreis des Gerichtssaals hereinbeschworen,

und wieder lebendig zu werden. Der Geist der That ergreift alle an der gerichtlichen Verhandlung Theilnehmenden; und wenn der Vorsitzer noch einmal durch seine Zusammenfassung des ganzen Inhalts das Wesen dieses Geistes den Geschworenen vorführt, dann können sie, wie aus eigener Erfahrung, über das Ganze entscheiden. Man braucht nur einmal als Geschworener an solcher feierlichen Verhandlung Theil genommen zu haben, um die Vernunft der Sache und die Nützlichkeit vereint in diesem Verfahren zu finden. Wenn L. Bucher das so eben beschriebene Verfahren damit tadelt, dass das mündliche Verfahren immer noch auf das schriftliche gepfropft bleibt, so hat er wohl gefürchtet, dass diese Doppelheit der Ursprünglichkeit Abbruch thue.

Wenn aber die Rechtspflege, deren Hauptstufen wir so eben beschrieben, nur dazu dient, das Recht wieder herzustellen, wo es verletzt ist, und das Eigenthum zu schützen, wo es vorhanden ist: so wird damit nur die Eine Seite der Schwierigkeit gehoben, die uns aus der Dialektik der Volkswirthschaft entsprang, nicht aber die andere (s. S. 87). Denn was hilft Rechtspflege, wenn Eigenthum fehlt? Um also den Wohlstand des Volkes, d. h. Aller, herzustellen, muss dafür gesorgt werden, dass Alle Eigenthum als Mittel ihres Wohls besitzen. Und indem in der Gesellschaft der Mensch die Selbstständigkeit eines Cyklopen und rohen Wilden aufgiebt, um Glied einer Gesammtheit zu sein: so muss die Haftung Aller für Alle sich nicht nur auf das Recht, sondern auch auf das Wohl beziehen. Die freiwillige Vereinigung der Einzelnen hat also nicht bloss Recht, strittiges Recht, sondern auch den ganzen Umfang des Wohls der Einzelnen in's Auge zu fassen; — das Vereins- und Polizeirecht.

## Drittes Kapitel.

### Die Polizeiwissenschaft als Vereinsrecht.

Bisher war es Sache der Staatsregierung, sich, auch ganz abgesehen vom strittigen Recht, vermittelst der Polizei um das Wohl der Einzelnen zu bekümmern, und sie väterlich zu bevormunden, damit sie keinen Schaden litten. Weil nun dieses Wohl nicht in so strenge Grenzen und feste Formen eingeschlossen ist, wie das Recht: so liegt darin die Seite der Willkürlichkeit, welche man der Polizei vorwirft, und wodurch sie dem Einzelnen oft gehässig erscheint; und zwar um so mehr, je weiter sie, bei fortschreitender Bildung, die Sphäre ihrer Wirksamkeit ziehen zu müssen meint.

„Folgender Paragraph des Landrechts," sagte mir einmal ein höherer Preussischer Polizei-Beamte, „ist der ganze Rechtstitel, aus welchem alle unsere Verordnungen fliessen" (Allg. Pr. L. R., Th. II, Tit. 17, §. 10):

> „Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei."

Das Landrecht stellt in der Anordnung seines Stoffs die Polizeigerichtsbarkeit unmittelbar hinter die bürgerliche und die strafrechtliche, als eine Pflicht des Staats. Indem wir aber in allen diesen drei Sphären das Recht der Selbstregierung beanspruchen, so setzen wir hier der Polizei-Pflicht des Staats das Vereins-Recht der Einzelnen zur Erreichung ihres Wohles entgegen. Seit 1848 ist das in England und America längst geltende Vereinsrecht auch auf dem Europäischen Festlande grundsätzlich anerkannt worden, wenn gleich noch vielfach in der praktischen Ausübung verkümmert. Natürlich! Der Staat will sich die polizeiliche Bevormundung nicht nehmen lassen, obzwar die mündig gewordenen Bürger sich nicht mehr ohne ihr Zuthun beglücken lassen wollen. Daher ist der Satz aufgestellt worden: „Hilf Dir selbst, so wird der Himmel Dir helfen." Darum liegen in unserer Zeit Polizei und Verein in so hartem Kampf mit einander, weil sie Beide dasselbe, aber auf verschiedenem Wege, suchen. In der Idee ist uns Beides eines; und Alles, was bisher die Volkswirthschaft als Polizeiwissenschaft und Polizeirecht darstellte, werden wir als Ergebniss und Zweck des Vereinsrechts aufzufassen haben.

Dass der Rechtszustand aufrecht erhalten werde, indem der Richter das geschehene Unrecht bestraft und das Recht auf Entschädigung ausspricht, fördert den Wohlstand nur im Allgemeinen und auf eine sehr unvollständige Weise. Denn einmal bleibt es immer noch fraglich, ob ein Einzelner dieses bestimmte Recht habe, und wie es ihm verschafft werden könne; und dann kann er gerade durch die freie Ausübung desselben den Wohlstand gefährden, so dass die Anforderungen der Gesellschaft diese ungehinderte Ausübung vielfach schmälern. Es ist nämlich klar, dass der Wilde in der rohen Selbstständigkeit des Naturzustandes, als ein einsam Wohnender, weniger von der Willkür seines Nachbars zu fürchten hat, während durch das Zusammenleben der Menschen die Gefahr, welche aus der Willkür der Nachbarn, der Zufälligkeit der Natur-

begebenheiten und den Gesellschaftszuständen des Volks entspringt, in's Unendliche gesteigert wird. Wie leicht führt das Zusammenwohnen gegenseitige Beschädigungen, Feuersgefahr, ansteckende Krankheiten herbei. So ist es die Pflicht der Gesellschaft, den Schaden, an dem sie Schuld ist, auch durch gegenseitige Haftung aller Einzelnen unter einander wieder gut zu machen, und sie gegen diese erhöhte Gefahr in Schutz zu nehmen. Das Augenmerk der Polizei wird also ein doppeltes sein, bejahend das Wohl zu fördern: verneinend die Folgen jener Zufälligkeit sowohl der Natur, als des Willens, dadurch unschädlich zu machen, dass sie jeden Einzelnen so weit in der Ausübung seines Rechts beschränke, als zur Erhaltung des allgemeinen Wohls nothwendig ist. Die Formel dieses Standpunkts fasst Hegel (Rechtsphilosophie, §. 230) daher sehr gut in die Worte zusammen: „Dass das besondere Wohl als Recht behandelt und verwirklicht sei," — aber setzen wir hinzu, nicht als Zwangsrecht durch ein äusseres Ansehen, sondern durch freie sittliche Übereinkunft der Betheiligten. Und erst so wird auf dieser Stufe das Recht, d. h. das Dasein der Freiheit, gewahrt.

Jene Zufälligkeiten können nun erstens dem strengen Rechte selbst, der Person und dem Eigenthum, schädlich sein; und die Polizei, insofern sie diese Zufälligkeiten entfernt, schliesst sich der Rechtspflege als ein dienendes Glied an, indem sie denselben Gegenstand hat, nur, statt zu strafen und wiederherzustellen, vorbeugt und verhindert, — die Sicherheitspolizei. Aber nicht nur die Rechtsperson, als solche, sondern auch die Reihe ihrer Äusserungen, ihrer Thätigkeiten, kurz die Arbeit soll zweitens gesichert sein: womit das Recht auf Arbeit, was wir schon in den Grundrechten (Bd. I, S. 148) entwickelten, zu seiner Anerkennung, und zwar in dem Sinne kommt, dass Jeder durch Arbeit sich Eigenthum und durch Eigenthum die Befriedigung seiner Bedürfnisse verschaffen könne; eine Aufgabe, welche sich die Güterpolizei stellt, aber nur dann wird lösen können, wenn sie es dahin bringt, dass die Arbeit stets verwerthet werde. Endlich können wir uns Beides verbunden denken, die Sicherung weder bloss der strengen Rechtsperson noch allein der Arbeit, sondern der Rechtsperson, als der Quelle, aus welcher die Summe der Arbeitsthätigkeiten fliesst, d. h. des Arbeiters selbst; darin ist das Recht auf Dasein (Bd. I, S. 149), welches wir ebenfalls zu den Grundrechten zählten, enthalten, — und den Inbegriff dieses Schutzes können wir als die Aufgabe der Sittenpolizei bezeichnen, indem wir sie mit der der Familie ver-

gleichen können. Nur müssen freilich alle diese polizeilichen Geschäfte stets aus dem eigenen Schoosse der Gesellschaft, als deren Selbstregierung, hervorgehen. Während also Hegel (§. 231) zunächst von der Polizei, als einer äussern Ordnung und Veranstaltung, welche durch die Vorsorge des Staats bewirkt werde, und erst hinterdrein (§. 249) von der Corporation spricht, als womit „das Sittliche als ein Immanentes in die Gesellschaft zurückkehrt", befinden wir uns immer innerhalb dieser immanenten Sittlichkeit, indem wir die Ausübung der Polizeigewalt Männern anvertrauen, welche ihr Amt der Wahl freiwilliger Vereine aller Art verdanken. So sind hier die beiden Grundsätze: Freiheit des Einzelnen und sittliche Gemeinschaft (Bd. I, S. 86), als gleichberechtigt verbunden; und erst damit ist der Satz Proudhon's, dass die Ordnung die Tochter der Freiheit sei (Bd. I, S. 83), zur Wahrheit geworden.

### A. Die Sicherheitspolizei.

1. Wenn durch das strafende Gericht der Gerechtigkeit genug geschehen, so ist damit dem Wohlsein der Einzelnen noch nicht sonderlich gedient. Denn da gewöhnlich die Armen eine Rechtsverletzung aus Noth begehen (S. 86—87), so werden sie nicht im Stande sein, dem Verletzten Entschädigung zu leisten, die bei unwiederbringlichen Schäden, z. B. beim Morde, vollends unmöglich ist. Der sittliche Wille der Gesellschaft muss daher nicht nur die innere Zufälligkeit des Willens im Beschädiger und Verbrecher durch die Strafe umkehren, sondern auch deren äussere Wirkungen zu verhüten suchen. Es wird also durch eine neue Theilung der Arbeit gewissen Personen, die in neuern Zeiten sehr gut Schutzmänner genannt worden, zunächst der Wirkungskreis zuertheilt, die Übelthäter und ihre Unthaten zu ermitteln, zu verhaften und dem Richter vorzuführen, um dadurch der Zufälligkeit, dass ein Verbrechen verborgen bleibe, vorzubeugen. Weil ein so Ergriffener noch nicht für schuldig erkannt, sondern nur verdächtig ist, so liegt hierin eben ein Beispiel für die (S. 123) erwähnte Gehässigkeit der Polizei. Wer kann nicht verdächtigt werden, und wen hat man nicht verdächtigt! In Zeiten von Staatsumwälzungen ist die Willkür der Herrschenden bei Beurtheilung des Verdächtigtseins besonders gefährlich. Und das Verfahren des Convents, welcher sogar ein Gesetz der Verdächtigen gab, ist berühmt und berüchtigt geworden. Das wahre Gesetz der Verdächtigen ist der Grundsatz der persönlichen Freiheit, dass einer

nur aus gesetzlichen Gründen und auf Befehl des Richters verhaftet, Haussuchnng bei ihm gehalten werden darf n. s. w., wie wir es in den Grundrechten (Bd. I, S. 152) forderten. Die mit der Polizeigewalt bekleideten Personen dürfen also durchaus nur im Dienst und Auftrag des Gerichtes handeln. Ein auf frischer That Ertappter kann allerdings ohne Weiteres verhaftet werden. Doch auch bei ihm, und ebenso bei den im Fall der Gefahr des Verzugs wegen Verdachts der Flucht von der Polizei vorläufig Verhafteten verlangt das Preussische Gesetz Vorführung vor den Richter und Verhaftsbefehl desselben, widrigenfalls der Verhaftete innerhalb vierundzwanzig Stunden wieder entlassen werden muss, damit das Grundrecht der persönlichen Freiheit nicht dem Wohle der Einzelnen, welches durch die Bestrafung der Verbrecher gefördert wird, zu sehr geopfert sei.

Da es sich indessen hauptsächlich um Verhinderung des Schadens, den ein Verbrechen verursachen könnte, handelt: so muss die Polizei ferner dieses selber zu verhindern suchen. Der polizeiliche Standpunkt der Sicherungstheorie, deren theilweise Berechtigung wir schon früher (Bd. I, S. 249—250; Bd. II, S. 101) zugegeben haben, setzt hier den Menschen gar nicht mehr, wie es anfänglich schien, zum blossen Mittel herab. Denn indem durch die Androhung oder Vollstreckung der Strafe Theils der Verbrecher für die Folge und die Anderen überhaupt durch sein Beispiel von dem Begehen des Verbrechens abgeschreckt werden, die Strafe also zum Wohle ausschlägt: so wird der Bestrafte Selbstzweck, weil das Wohl aller Einzelnen, also auch das seinige, durch gemeinsame Veranstaltung in's Auge gefasst wird. Wollen wir dann auch ganz und gar nicht die Einwirkung auf den bösen Willen des Verbrechers zum Behufe seiner Besserung verschmähen, so hat die Polizei doch insbesondere die unabsichtlichen Beschädigungen zu verhindern, welche durch Versehen aus der sonst erlaubten Willkür für sich rechtlicher Handlungen, z. B. selbst aus dem Gebrauch meines Eigenthums, wegen des Zusammenhangs der Wohnungen der Menschen und ihres Zusammenlebens überhaupt, möglicher Weise entstehen können (Bd. I, S. 122). Indem wir diese Möglichkeiten selbst zu strafbaren Handlungen, welche, als Übertretungen, als die uns schon bekannten Polizeiverbrechen, der polizeilichen Strafgerichtsbarkeit anheim fallen, erwachsen sahen (s. S. 101): so können wir in dieser Beschränkung der Willkür, sein Recht zu gebrauchen, doch nicht bloss vom sittlichen Standpunkte aus nicht

(s. S. 125), sondern auch nicht einmal vom streng rechtlichen eine Beschränkung der Freiheit erblicken, weil eine solche Ausübung meines Rechts, z. B. meine Cigarre in einem Pulvermagazin zu rauchen, oder in belebten Strassen rasch zu fahren und zu reiten, als Möglichkeit des Unrechts, eben selbst ein Unrecht, dessen Verneinen also die sich auch hier zu Gunsten des Rechts Aller durchsetzende Freiheit des Handelnden selbst ist (Bd. I, S. 244).

2. Es ist aber nicht nur der durch die Willkür, als innere Zufälligkeit, gesetzte Schade, sondern auch der, welchen die äussere Naturzufälligkeit hervorbringt, durch polizeiliche Anordnungen zu verhindern. Da jedes Volk an Naturverhältnisse geknüpft ist, einen besonderen Wohnsitz hat, so ist es vielfach von diesem abhängig. Und wie die Natur sich ihm günstig zeigt, seinen Ackerbau durch die Witterungsverhältnisse befördert, so kann sie auch seinem Wohle schädlich werden.

Denn die Elemente hassen
Das Gebild von Menschenhand.

Zum Schutze des Ackerbaues werden die Bauern daher in Vereine zusammentreten, um durch gemeinschaftliche Veranstaltungen Überschwemmungen der Flüsse oder des Meers zu verhüten, indem sie auf gemeinschaftliche Kosten Deiche, Schleusen, Abzugscanäle u. s. w. erbauen und stets in baulichem Zustande erhalten. Es wird durch andere Vereine für Strassenerleuchtung, gute Wege, Pflasterung der Strassen, Brücken, Löschanstalten gegen Feuersgefahr u. s. w. gesorgt werden müssen. Der Flurschütz, der Nachtwächter, die Spritzenleute schliessen sich den Schutzmännern an. Und wie beim Verbrechen in erster Linie der Schaden verhindert, sodann aber, wenn er geschehen, wieder gut gemacht werden muss: so auch bei dem von der Natur verursachten Schaden, möge derselbe haben abgewendet werden können, oder nicht, wie Letzteres z. B. beim Hagelschlag der Fall ist. Da, unserem Grundsatze gemäss, Alle für Einen haften, so muss der einen Einzelnen treffende Schaden dadurch beseitigt werden, dass sie ihn sämmtlich tragen. Diess geschieht durch Versicherungsanstalten aller Art, sei es, dass Actien-Gesellschaften zu dem Ende zusammentreten, welche von den Versicherten eine kleine Summe, die sogenannte Prämie, erheben, um aus diesen Geldern den entstandenen Schaden zu decken, indem Jeder durch Zahlung der Prämie ein Anrecht auf Entschädigung erwirbt. Oder aber, ohne besondere kaufmännische Gesellschaften, zahlen Alle, z. B. die Hauseigenthümer Berlins, bei durch Feuers-

brünste angerichteten Schäden nach Maassgabe des Werthes ihres Grundstücks jährlich so viel, als hinreichend ist, um dieselben zu vergüten. Hier wird die Prämie nachher statt vorher bezahlt, und ist nie grösser, als der wirkliche Schaden, also wandelbar, während sie bei besondern Gesellschaften, die ihren Gewinn mit herausziehen wollen, eine feste ist.

3. Wenn endlich Volksbewegungen eintreten, mehr vereinzelter Art, wie Strassenaufläufe, Tumulte, oder mehr allgemeiner Natur, wie Staatsumwälzungen: so können wir sie Theils der innern Zufälligkeit des Willens, Theils den natürlichen Aufregungen des Volks zuschreiben; und darin, wenn sie durch Zerrüttung der gesellschaftlichen Zustände veranlasst worden, den Zug der geistigen Nothwendigkeit, welcher die Menschheit auf eine höhere Stufe der Entwickelung bringen will, erkennen. Wenn nun bei solchen, wie auch immer beschaffenen, öffentlichen Unruhen der Einzelne an seiner Person oder seinem Eigenthume Schaden nimmt: so versteht es sich von selbst, dass das vom Allgemeinen Verschuldete auch vom Allgemeinen getragen, und der unschuldig Leidende entschädigt werden müsse, und zwar um so eher, wenn dieser Schaden des Einzelnen zum Vortheil des Ganzen ausschlug, und der Einzelne so gewissermaassen als ein Opfer für's Gemeinwohl erscheint. In England werden bei solchen Anlässen, um die den Bürgern innewohnende Polizeigewalt und Allgewähr recht anschaulich zu machen, Bürger zu Schutzmännern *(constables)* eingeschworen, um für die öffentliche Ordnung zu sorgen. Sie unterscheiden sich durch Abzeichen von den Andern, wie diess auch bei uns in den Märztagen des Jahres 1848 geschehen ist; und in England hat sich sogar einmal der Herzog von Wellington selbst als Constabel einschwören lassen.

### B. Die Güter-Polizei.

Hatten wir bisher die Polizei von ihrer verneinenden Seite als Abwenderin des Schadens betrachtet, so besteht ihre zweite Aufgabe darin, das Wohl unmittelbar auf bejahende Weise zu befördern; und das ist die andere der am Schluss der Volkswirthschaft (S. 87) von uns angegebenen Ergänzungen derselben. Es genügt nicht, das Eigenthum derer zu sichern, die besitzen; sondern es muss vielmehr den nicht Besitzenden Eigenthum verschafft werden, damit sie durch dasselbe zu ihrem Wohle kommen können. Die Erfüllnng dieser Forderung ist eigentlich das, was man in neuern

Zeiten die Lösung der gesellschaftlichen Frage genannt hat, und die darin besteht, den zu grossen Gegensatz von Reichthum und Armuth wieder auszugleichen. Zwei Mittel sind nun für diesen Zweck vorgeschlagen oder angewendet worden: das Letztere ist die bisherige Armenpflege, das Erstere die Gütergemeinschaft.

Auf die Armenpflege hat man dasselbe Verfahren der Bevormundung, wie bei der verneinenden Seite der Polizei, in Anwendung briugen wollen, indem der Staat den Bürgern eine Armensteuer auflegte, damit so Alle für das Wohl der Armen sorgten. Doch ist die Begründung der Armenpflege, dass die Armen durch die Verschränkung der Gesellschaft in's Unglück gerathen seien, die Gesammtheit sie also zu entschädigen habe, nicbt ganz zutreffend. Denn wenn bei Beschädigungen durch Verbrechen oder Naturereignisse die Ansprüche auf Entschädigung sich dadurch rechtfertigen, dass der Beschädigte gar keine Schuld hat, sondern nur durch die aus dem Zusammenwohnen entspringenden Verhältnisse leidet: so scbeint, da die Arbeit die Quelle des Reichthums ist, der Arme durch seinen Mangel an Fleiss die Schuld seines Unglücks selber zu tragen, also auch auf Verpflegung keinen Anspruch zu haben, da wer nur arbeiten will, nicht verarmen könne. In der Lehre von den Widersprüchen der Volkswirthscbaft haben wir aber gerade gesehen (S. 47 flg.), wie die Theilung der Arbeit, die Maschine, die Mitbewerbung u. s. w. die Arbeiter beim besten Willen oft verarmen lässt; die Gesellschaft hat daber für den Schaden einzustehen, den sie verschuldet. Was indessen keineswegs beweist, dass die Befriedigung der Bedürfnisse dem Armen ohne Arbeit gewährt werden dürfe, wie es unsere bisherige Armenpflege tbut. Denn durch diese Bevormundung nimmt sie ihm die Ehre, sich durch seine eigene That sein Wohl zu verschaffen. Dieser Mangel an Selbstgefühl erzeugt in ihm die Erbitterung gegen die Gesellschaft, welche ihn aus dem Zusammenhange ihres Getriebes als ein verbrauchtes Werkzeug herausgeworfen hat. Indem sie dann die Verpflichtung fühlt, sich seiner anzunehmen, und ihn zu erhalten: so erweckt diess seinen Trotz gegen die Gesammtheit, diese Erhaltung als ein Recht zu fordern. Jene Arbeitslosigkeit, verbunden mit diesem Trotz und diesem Mangel an Ehrgefühl, erzeugt, was Hegel (Rechtsphil. §. 244) den Pöbel nennt, dessen Erzeugung man, es koste, was es wolle, zu verhindern suchen muss. Das vermag nun aber eben die bisherige Armenpflege keinesweges, wie

uns Englands Beispiel lehrt (s. S. 78). Denn von den drei Millionen Einwohnern Londons haben im Jahre 1865 nicht weniger, als 103,192 öffentliche Unterstützungen erhalten: und in England und Wales 882,025. Wenn den Begüterten dort also ungeheure Steuern auferlegt werden, um dem Übel zu steuern: so ist dasselbe dadurch nur um desto grösser geworden, weil die Leichtigkeit des Genusses ohne Arbeit Viele zur Faulheit anreizt; so dass man endlich kein erprobteres Mittel dagegen gefunden, als „die Armen ihrem Schicksal zu überlassen und sie auf den öffentlichen Bettel anzuweisen" (Hegel, Rechtsphilosophie, §. 245). Wenn dieser auch in Italien und andern Ländern erlaubt ist, so will ihn bei uns die Polizei als eine Belästigung Aller verhindern, scheint dann aber für die Erhaltung der Armen sorgen zu müssen.

Aus diesem Kreisschluss herauszukommen, hat nun in unsern Zeiten die Wissenschaft ein anderes Mittel vorgeschlagen, die Gütergemeinschaft. Aber wir wissen schon (Bd. I, S. 75), dass sie nicht minder, als die bisherige Armenpflege, die Freiheit des Einzelnen verletzt. Zwar will diese Lehre nicht, wie die Polizei in der Armenpflege thut, die Arbeit den Armen ohne Genuss verschaffen. Aber indem auch in der Gütergemeinschaft die Arbeit nicht selbst zum Maassstabe des Wohls gemacht, sondern jedem Arbeiter lediglich so viel, wie er bedarf, aus dem gemeinsamen Eigenthum zugetheilt wird: so schlägt die Spitze der Willkür des Einzelnen, zu arbeiten, so viel ihm beliebt, doch in die Unfreiheit und Bevormundung desselben um, sich von der Gesammtheit ernähren zu lassen. Die grosse gesellschaftliche Aufgabe, die wir zu lösen haben, ist also die, dass, da der Wohlstand weder aus der Gütergemeinschaft noch aus der Armenpflege mit Freiheit hervorgehen kann, sondern nur die Arbeit diess zu leisten im Stande ist, dafür gesorgt werde, diese lohnend zu machen, indem sie Eigenthum und die ihr entsprechenden Werthe in ihrem Gefolge habe. Was nur durch den Grundsatz der austheilenden Gerechtigkeit, wonach jeder so viel in jedem Augenblicke für seine Arbeit erhält, als er verdient, ermöglicht werden kann.

Wenn diese Frage aus den Widersprüchen der Volkswirthschaft ungelöst hervorging, weil wir den Einzelnen im blinden Kampfe um sein Dasein sich selbst überliessen: so haben wir jetzt bereits den Weg zur Lösung gefunden; und das ist die freiwillige Vereinigung. Denn durch sie wird der in der Arbeit steckende Werth, wie Lipke sagt, immer gleich Geld sein; — durch sie, wie wir

bereits aus Proudhon anführten, jeder Handwerker an seiner Arbeitsstube eine Münzstätte besitzen (Bd. I, S. 199). Diese Forderung können wir in folgende drei Formeln auseinanderlegen:

1) Angebot und Begehr befinden sich im Gleichgewicht;
2) Arbeitskräfte und Erzeugnisse stehen in richtigem Verhältnisse;
3) Nutzwerth und Tauschwerth sind sich gleich.

Sind diese drei besonderen Punkte erreicht, so wird der allgemeine Grund des Wohlstands sich als der ungehinderte Umlauf ergeben, wo nirgends Stockungen eintreten, und somit, wie im thierischen Leben, die Gesundheit hergestellt ist. Um aber zu zeigen, wie diess zu bewerkstelligen sei, müssen wir nun näher entwickeln, wie die auf jeder einzelnen Stufe des Fortschritts sich immer mehr vertiefenden Widersprüche des Reichthums und der Armuth nur durch die allgemeine Gewährleistung Aller für Alle gehoben werden können. Und so werden wir aus der Proudhon'schen Nothwendigkeit des menschlichen Elends zu den wirthschaftlichen Einklängen Bastiat's endgültig gelangen.

1. Zunächst haben wir die Widersprüche, welche die **Theilung der Arbeit** verursacht, zu lösen.

a. Wenn die Theilung der Arbeit dem grossen **Grundbesitzer** den Sieg über den kleineren Eigenthümer verschaffte (S. 19, 42), indem Dieser noch nicht dazu gekommen, Jener sie wieder zusammengefasst hatte: so ist die einfache Lösung des Widerspruchs die, dass die Bauern durch freiwillige Vereinigung ihre Grundstücke zusammenlegen, um die Vortheile der grossen Wirthschaft zu erreichen. Sie theilen die Arbeit des Ackermanns, Hirten, Jägers (wobei natürlich die Jagdfreiheit vorausgesetzt ist), Brauers, Brenners u. s. w. unter sich, schaffen sich gemeinschaftlich Dresch-, Mäh-, Säe-Maschinen an und vertheilen dann den gemeinschaftlichen Gewinn nach Maassgabe ihrer Arbeit, so wie des eingeschossenen Landes und seiner Güte. Ihre Brennereien, Stärke-, Zucker-Fabriken, ihre Hochöfen werden mit denen des grossen Grundbesitzers wetteifern können; und wenn auch mehrere Familien zusammen nur so viel erwerben, als Eine, so bestehen sie doch bei der Vertheilung, weil sie selbst arbeiten, also weniger Arbeitslohn zu zahlen haben, während der grosse Grundbesitzer, weil er nur die Arbeit der Aufsicht führt, doch auch eine Menge Familien mit dem Ertrag des Landes ernähren muss, und so der Unterschied des grossen und des kleinen Grundbesitzes auch hierin geringer

wird. So hat Hegel Unrecht, wenn er (§. 250) nur dem Handwerkerstande, nicht auch dem ackerbauenden und dem allgemeinen, die Nothwendigkeit der Corporation, der Vergesellschaftung auferlegt, wie denn überhaupt der Unterschied von Stadt und Land nur noch einer der Grösse geblieben ist.

b. Doch lässt sich allerdings nicht leugnen, dass die Theilung der Arbeit und ihre Übelstände beim Gewerbe mehr hervortreten, und also auch durch vereinigte Anstrengungen eine thatkräftigere Abhülfe heischen. Kleine Meister desselben Handwerks verbinden sich, miethen eine gemeinsame Werkstätte, kaufen Rohstoffe im Grossen gemeinschaftlich ein, und sparen so an Heizung, Werkzeugen, Miethe. Ähnliche Handwerke verbinden sich, um, wenn das eine überfüllt ist, und das andere zu wenig Arbeitskräfte hat, ihre Mitglieder in einander übergehen zu lassen, und so Arbeitskräfte und Erzeugnisse in ein richtiges Verhältniss zu bringen. Auch können verwandte Handwerke, z. B. alle, die zum Bau eines Hauses, eines Wagens beitragen, landwirthschaftliche Geräthe verfertigen u. s. w., sich vereinen, um das gemeinsame Werk herzustellen. So brauchen sie keinen Unternehmer, der Capitalien vorschiesst, und dadurch den grösseren Theil des Gewinns zieht. Sie sind im Stande, das Werk wohlfeiler herzustellen, und den Gewinn beim Verkauf unter sich nach Verdienst zu vertheilen. Um ferneren Schaden, den die Theilung der Arbeit hervorbringt, abzuwenden, werden sie die Arbeit des Handelsstandes mit der ihrigen verbinden. Sie miethen eine Verkaufshalle, und verwerthen dort gemeinschaftlich die von ihnen gefertigten Arbeiten, wie wir diess bei Tischler- und Schneider-Vereinen häufig sehen. Freilich muss Jeder auf sein Geld warten, bis seine Arbeit verkauft ist; aber auch hier können sie sich helfen, indem sie mit ihrer Arbeit auch noch die des Banquiers vereinen. Sie nehmen Actien von geringem Betrage auf, oder das Capital wird durch wöchentliche Groschenbeiträge erzeugt; es ist unglaublich, wie leicht auf diese Weise Geld zusammenkommt, nach dem Grundsatze: *Concordia res parvae crescunt.* Die eingeschossenen Summen werden den Arbeitern gut geschrieben, verzinsen sich, nehmen am Gewinn Theil; und für das Eingeschossene haben die Arbeiter Credit, indem Borger und Leiher gewissermaassen dieselben Personen sind, und sich so noch wohlfeiler und einträglicher begegnen und ergänzen, als vorhin (S. 72—73) bei einem besondern Banquier. In diesem Sinne hat besonders Schulze-Delitzsch seine Handwerker-

banken eingerichtet, die durch ganz Deutschland verzweigt sind, sich im blühendsten Zustande befinden, und bereits in Frankreich und Italien Nachahmung gefunden haben. Auf diese Weise hilft sich der Handwerker am Besten selbst, und bedarf nicht mehr des Capitals der Reichen. Noch weniger braucht er, wie Lassalle will, die Hülfe des Staats in Anspruch zu nehmen; was immer auf eine Art Gütergemeinschaft hinauslaufen würde, indem der Staat zum alleinigen Capitalisten gemacht werden müsste.

c. Indem auf den Fabrikantenstand die Theilung der Arbeit den verderblichsten Einfluss neben dem heilsamsten ausübt, so kommt hier besonders Alles darauf an, den letzteren beizubehalten und den ersteren zu entfernen. Wenn das grosse Capital seine Arbeiter immer mehr drückt, durch Herbeiziehung neuer Arbeitskräfte den Lohn herabsetzt, — wenn die Capitalisten zusammentreten dürfen, um die Höhe des Lohnes zu bestimmen: so muss auch ihren Arbeitern dasselbe Recht gewährt, und die Einstellung der Arbeit nicht für ein Vergehen ausgegeben werden. In England und America haben die Arbeiter in dieser Hinsicht die vollste Freiheit, und die *strikes* der Englischen Arbeiter sind bekannt. Aber neben dieser Freiheit tritt auch die Forderung der Gleichheit auf, damit weder der Arbeiter sich mit seinem kärglichen Lohne, der ihn kaum ernährt, begnügen müsse, noch der Capitalist, ausser dem Genusse der Zinsen seines Geldes, auch noch eine sogenannte „Capitalprämie“ oder „Capitalprofit“ (S. 40) davon trage, „der,“ wie Lassalle sagt, „sich bildet durch den Unterschied zwischen dem Verkaufspreis der Waare und der Summe der Löhne und Vergütungen sämmtlicher, auch geistiger Arbeiten, die in irgend welcher Weise zum Zustandekommen der Waare beigetragen haben.“ Dieser Unterschied ist freilich vom Übel, weil er dem Fabrikherrn allein zu Gute kommt. Wenn die mechanische, die geistige, und wir setzen hinzu: die Capitalsarbeit, welche Lassalle nicht gelten lässt, bezahlt sind, — indessen nicht nach dem festen Fourier'schen Ansatze (Bd. I, S. 80), sondern wie die Mitbewerbung den Preis dieser Thätigkeiten jedes Mal bestimmt; dann würde der Kostenpreis auch der Verkaufspreis sein, wenn nicht wieder der Wetteifer den letzteren öfters entweder über oder unter den ersteren triebe. Da der Arbeiter seinen festen Lohn erhält, so könnte man denken, dass es gerecht sei, dem Fabrikherrn den Überschuss, den Capitalgewinn, zu lassen, wie er auch die Gefahr des Sinkens der Preise trägt. Das Beste freilich wäre, diesen Schwan-

kungen selbst vorzubeugen; und wir werden bald sehen, wie diess möglich ist. Andererseits soll aber schon bei dem bestehenden Zustande nicht ein Kriegsstand, sondern ein sittliches Verhältniss zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern stattfinden. Jener gewährleistet diesen einen Theil des Gewinns, und kann soviel von dem gemeinschaftlichen Überschuss als eisernen Bestand zurückbehalten, um widerwärtigen Zeitverhältnissen und Verlusten die Stirn zu bieten. So wird der Arbeiter Theilnehmer am Geschäft, wenn auch mit einem noch so geringen Antheil; und der Gegensatz von Geld und Arbeit verschwindet, der Fabrikherr, indem auch die Arbeit eine „Prämie" erhält, bildet ferner mit seinen Arbeitern eine sittliche Gemeinschaft, baut ihnen Häuser rings um die gemeinsame Anstalt herum, wo sie gesunde, wohlfeile Wohnungen finden, und dergleichen, wie es Eugène Sue in seinen gesellschaftlichen Romanen so schön beschreibt. Freilich muss diess Alles auf freiwilligem Übereinkommen beruhen. Denn das sogenannte „Trucksystem," wo die Arbeiter, statt Geld, Waaren zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse bekommen, ist für sie noch drückender, weil der Fabrikherr den Preis und die Güte der von ihm eingekauften Waaren willkürlich bestimmen, und seine Arbeiter auf diese Weise am Lohn ungerechter Weise verkürzen kann.

d. Die vorhin angedeuteten Schwankungen der Preise zu verhindern, dient nur der wahre Handel, — nicht der Speculationshandel, welcher, wie wir (S. 25) angaben, darin besteht, durch die Grösse seiner Capitalien sowohl Erzeuger, als Verzehrer immer noch, ungeachtet seiner nicht geringen Dienstleistungen, zu benachtheiligen, indem von jenen so wohlfeil, wie nur möglich, gekauft, die Waare bei vorhandenem Überfluss aufgestapelt, und, wenn Mangel eintritt, diesen möglichst theuer verkauft wird. Besonders bei den sogenannten Kornwuchern erscheint diess Verfahren im höchsten Grade strafbar, weil, möge das Volk auch noch so sehr zu darben anfangen, sie darum doch nicht ihre Speicher öffnen, indem sie noch höhere Preise erzielen wollen. Soll man sie zum Verkaufen zwingen? Soll man, wie Hegel (§. 236), bis zu diesem Äussersten der Unfreiheit fortgehen, durch eine sogenannte „Marktpolizei" selbst die „Artikel der gemeinsten Lebensbedürfnisse" nach einem bestimmten Satze verkaufen zu lassen (s. Bd. I, S. 11)? wie denn noch jetzt in Preussen der Preis der Blutegel festgesetzt wird, und erst vor Kurzem der des Brodes in Paris freigegeben wurde. Alles kommt also darauf an, durch die Freiheit des Ver-

kehrs selbst dem willkürlichen Schwanken der Preise entgegenzutreten. Der wahre Handel ist nur der Träger des Umlaufs. Indem durch die erleichterten Fortschaffungsmittel, durch Dampfschiffe, Eisenbahnen, Telegraphen u. s. w. die Verbindungen immer leichter, die Stockungen immer seltener werden: so soll der wahre Kaufmann nicht Vortheil von dem künstlichen Steigen und Fallen der Preise ziehen, — ein wahres Börsenspiel, das um nichts besser ist, als das mit Geldpapieren —; sondern er ist nur der Makler, der Vermittler zwischen Erzeuger und Verzehrer, und lässt die durch jene besondere Zwischenperson gesetzte Theilung der Arbeit und deren Nachtheile fortfallen. Die Erzeuger geben ihm ihre Waaren aller Art in Verwahrung, ohne dass er sie selber kaufe; und beim Verkauf an den Verzehrer berechnet er sich für seine Mühewaltung, für Lagergeld, Versicherung u. s. w. nur seine Spesen. Möge der „grosse Kaufmann“ ihn dafür immerhin einen Krämer schelten! Auch die Gewerbe, welche, als Spediteure, die Fortschaffung der Waaren besorgen, stehen mit ihm in der innigsten Verbindung; und er bildet in seinen Speichern den allgemeinen Markt, wo Verzehrer und Erzeugende einander begegnen, Letztere auch von ihm, wie beim Banquier, Vorschuss gegen Zinsen erhalten; so dass auch diese Arbeitstheilung aufgehoben ist.

Durch solche allgemeine Verbindung von Nachfrage und Angebot wollte eine in Paris und die nach ihrem Muster in Berlin gebildete „Waaren-Credit-Gesellschaft“ den Gebrauch des Geldes abschaffen, indem ein Jeder durch Anweisungen auf seine Erzeugnisse sich Erzeugnisse aller Andern verschaffen könnte. Es sollte zum alten Tauschhandel zurückgekehrt werden, wie Proudhon eine Tauschbank in jeder Gemeinde errichtet wissen wollte, gleichsam einen Gemeindebazar. Man bedachte aber nicht, dass, so sehr die Verbindungen auch erleichtert waren, so sehr auch die Waaren selbst durch den Umlauf ihren Werth rasch verwirklichen konnten, dennoch die Bedürfnisse zu zahlreich, das Begehren also zu mannigfaltig geworden, als dass, wie bei der Einfachheit der ursprünglichen Gesellschaft, der Umtausch sich auf einen beschränkten Kreis hätte zurückführen lassen. Indem solche Anweisungen dann auch nur an Einem einzigen Platze sich im Werthe erhalten können, so muss für den Handel im Grossen von Ort zu Ort das Geld und der Wechsel des grossen Kaufmanns als Vermittler doch dazwischen treten. Denn ist auch nach Deutschem Wechselrechte jetzt Jeder wechselfähig, so wird doch das Zutrauen zum Wechsel, und also

noch weit mehr zu jenen Anweisungen der kleinen Erzeuger nicht über den Ort ihres Wohnsitzes hinausreichen.

2. Wie die Theilung der Arbeit, verliert auch die Maschine ihre verderbliche Wirkung, wenn der freie Verein dem Übergewicht des grossen Capitals die Stange hält. Die kleinen Meister, ja die Gesellen vereinigen sich, um durch ihre in die Volksbanken gelegten Ersparnisse allmälig vervollkommnetere Werkzeuge, Maschinen anzuschaffen. Der Besitzer einer Maschine verbindet sich auch wohl mit dem Handarbeiter, und jede so verbesserte Arbeit trägt ihren guten Lohn. Oder der Eigenthümer der Maschine vermiethet deren Kräfte theilweise an mehrere selbstständige Arbeiter der verschiedensten Art, deren Werkstätten in der Nähe liegen, wie diess in England, Frankreich und Belgien geschieht. Die Maschine macht dann nicht mehr Sklaven, indem sie den Gewerbefleiss hebt, sondern befreit den Arbeiter von der Herrschaft des Geldes, indem er mit dem grossen Capitalisten zu wetteifern im Stande ist.

3. Hat da selbst die Mitbewerbung nicht ebenso ihr Abschreckendes verloren? Wenn die Vereine mit dem einsam stehenden grossen Capitalisten wetteifern, wird dieser gewahr, dass ihm der Sieg nicht mehr so leicht gemacht ist, als gegen die einsamen kleinen Meister. Er wird, um sein Eigenthum zu retten, ja vielleicht noch grösseren Gewinn zu erzielen, aus freien Stücken dem Vereine beitreten, und so dem Kampfe zwischen Geld und Arbeit ein Ende machen. Der Wetteifer zwischen Einzelnen und Einzelnen, Gesellschaften und Gesellschaften soll darum nicht aufhören. Denn ohne ihn würde der Gewerbefleiss in Stockung und Stillstand gerathen. Der Wetteifer ist nothwendig zur Feststellung der Werthe, die niemals, so wenig, als beim Gelde (S. 71), gesetzlich angeordnet sein dürfen. Selbst bei gemeinsamen Verkaufshallen ist der Wetteifer nicht ausgeschlossen, indem die einzelnen Arbeiter ja auf ihren Arbeiten genannt werden können, und die Preise derselben nach deren Güte verschieden sind. Der Kampf soll nicht einer um's Leben, sondern um die Stellung in der Gesellschaft sein. Der Unterliegende tauscht, bei der Leichtigkeit des Übergangs von einem Gewerbe in's andere, eine Arbeitssphäre gegen die andere um. Fourier's „Flattertriebe" finden hier ihre genügende Befriedigung. Zunächst wird freilich zu einem verwandten Gewerbe übergegangen werden (S. 133), bis endlich, wenn Alles fehlschlägt, der Spaten in die Hand genommen wird, um zum ur-

sprünglichen Stande der Menschheit, zum noch nicht ganz verlorenen Paradiese zurückzukehren. Denn wie bei dem Streben nach Verfeinerung und Bildung die Arbeitskräfte vom Landbau den andern Ständen zueilen, so müssen sie bei eintretender Überfüllung wieder zu jenem zurückfliessen, und der beständige Umlauf ebenso die Arbeitskräfte, wie die Waaren, umfassen. Wie bei Künstlern, Ärzten und Sachwaltern die Mitbewerbung auch in unserer heutigen Gesellschaft nicht ausgeschlossen ist, so muss sie bei den Lehrern der Religion und der Wissenschaft eingeführt werden. Ein sicheres Gehalt, eine lebenslängliche Anstellung lässt oft die Thätigkeit erschlaffen, während schon jetzt der Lehrer der Hochschule bei uns im Ehrensolde einen Sporn des Fortschritts findet. Nur muss überall die Abhängigkeit vom Staate fortfallen, der Lehrer und die Anderen nur von ihrem Vereine abhängig sein. Indem sie ihn als freie Genossen bilden, haben Lehren und Lernen dasselbe ungezwungene Verhältniss, wie Arbeit-Geben und Nehmen bei allen andern Ständen. Es giebt keine Beamten den Nicht-Beamten gegenüber, oder Alle sind nur Beamte ihrer Genossenschaften und Vereine, die Jedem seine Arbeitsthätigkeit durch Vermittelung seiner Willkür zuweisen.

4. Den Alleinverkauf darf der Staat auch zur Ermuthigung des Gewerbefleisses nicht aufrecht erhalten, weil damit immer eine polizeiliche Bevormundung übrig bleibt, ohnehin dem Kunstfleiss der Andern ein Hemmniss entgegengestellt wird, während die ganz frei gegebene Mitbewerbung, sowie deren Erfolg, immer die beste Ermuthigung ist. Wie soll aber dann dem Sieger im Wettkampf die verdiente Palme, ohne Beibehaltung des Vorrechts, ertheilt werden? Wollte der Staat dem Erfinder sein Geheimniss abkaufen, ihm für die Allgemeinmachung desselbeu eine öffentliche Belohnung zuerkennen: so würde das an Gütergemeinschaft grenzen, indem auch den Erzeugern, die es nicht verdienten, weil sie nichts erfunden haben, ein Vortheil durch die Staatskasse gewährt würde. Die Schwierigkeit löst sich, wie überall, auf die einfachste Weise von der Welt, nämlich durch den freiwilligen Verein. Gelänge es dem Erfinder, seine Erfindung geheim zu halten: so ergäbe sich sein Lohn von selbst, da er die Waare theurer verkaufen könnte. Freilich geschähe diess auf Kosten des allgemeinen Besten, dem erst dadurch im vollsten Maasse Vorschub geleistet würde, dass die neue Erfindung allgemein verbreitet sei, um von allen Arbeitern der ganzen Erde benutzt zu werden. Wie ist diess

nun ohne Beschädigung des Erfinders zu bewerkstelligen? Da es ihm immer schwer werden würde, die Errathung eines solchen Geheimnisses zu verhindern, auch eine Entschädigungsklage gegen den, welcher es ihm auf widerrechtliche Weise verrathen oder genommen hätte, sehr zweifelhaft bliebe, in beiden Fällen aber sein Vorrecht unwiederbringlich verloren wäre: so wird er, um seinen Vortheil zu sichern, ihn mit dem seiner Miterzeuger vergesellschaftlichen, indem sie ihm einen Preis für seine Erfindung zahlen, und er den Verein dafür an dem Vorrecht Theil nehmen lässt. Der Wetteifer hätte sich von Einzelnem zu Einzelnem auf Verein zu Verein übertragen; und sollte dann nicht unterdessen schon die alt gewordene Erfindung durch eine neuere überholt worden sein, so könnte ein weiterer Verkauf für eine viel geringere Summe an alle übrigen, noch nicht im Geheimniss befindlichen Arbeiter die Sache vollends erledigen und die Erfindung zum unbeschränkten Gemeingut erheben (s. S. 23—24, 50).

Um bei Geisteswerken den Kampf zwischen dem Vorrechte des Schriftstellers und Verlegers auf der Einen Seite, und dann dem Rechte des Volks an dem Erwerbe der neuen Gedanken, die Gemeingut sind, zu begegnen, bedarf es ebenso wenig des von Louis Blanc vorgeschlagenen Auskunftsmittels, dass der Staat eine Belohnung für den Verfasser aussetze, um ihm auch das alleinige Recht der Vervielfältigung abzukaufen, weil das, wie wir schon bemerkten, ebenso nach Gütergemeinschaft zu schmecken scheint (s. Bd. I, S. 203—206). Das Unrecht eines solchen gezwungenen Abkaufs wäre um desto grösser, als, so lange der Verfasser lebt, er veränderte Ausgaben machen kann, also auch das geistige Eigenthum noch den Stempel der Persönlichkeit trägt. Wenn aber auch mit dem Tode des Verfassers das geistige Eigenthum nun vollständig Gemeingut geworden ist, warum soll das körperliche der ausschliesslichen Vervielfältigung den Händen seiner Erben oder des Verlegers, da es nicht schlechter, als anderes Eigenthum ist, entzogen werden? Bei Erfindungen des Gewerbefleisses ist diess Entziehen, sei es rechtlich durch die Geistesanstrengung einer eigenen Erfindung, sei es durch Diebstahl geschehen, immer schwieriger, als beim Büchernachdruck, gegen den darum auch dem Verlagsrecht der vollste Schutz der Gerichte in unsern Zeiten geworden ist. Es fragt sich nur, wie es zu halten sei, wenn ein Volk, nachdem es das vollständige geistige Eigenthum an den Gedanken eines Schriftstellers erworben hat, sich einem Verleger gegenüber zu ver-

halten habe, der kraft seines Vorrechts entweder keine neue Auflage macht, weil er die Kosten scheut, oder die vorhandene zu theuer verkauft, und somit die Verbreitung der Bildung in immer tiefere Schichten der Gesellschaft verhindert. Wenn nun Erben oder Verleger eines Schriftstellers das ausschliessliche Verlagsrecht kraft Eigenthumsübertragung erworben haben, so sieht man zwar nicht ein, warum ihr Recht dreissig Jahre nach dem Tode des Schriftstellers, wie unsere Gesetzgebungen oft feststellen, erlöschen soll. Doch liegt die Sache auch insofern anders, als hier ein Eigenthümer dem Eigenthümer, das Volk dem Verleger gegenübersteht. Wenn nun der Verleger durch wohlfeilen Verkauf der Werke das geistige Eigenthum des Volks nicht beeinträchtigt, so ist kein Grund vorhanden, ihm sein wohlerworbenes körperliches Eigenthum zu nehmen. Da der Verleger aber keine Mitbewerbung zu fürchten hat, so wird er nur zu sehr geneigt sein, sein Vorrecht auszubeuten; und da muss denn im Kampfe das körperliche Eigenthum dem geistigen weichen, freilich nicht ohne Entschädigung, die, selbst wenn der Staat sie zahlte, der Tadel der Gütergemeinschaft weniger träfe, weil sie ja auch für ein gemeinsames Gut geleistet wird. Um aber auch den Schein einer solchen zu vermeiden, da doch immer Einzelne sagen könnten, wir haben keinen Vortheil von der gemeinschaftlich bezahlten Entschädigung, weil wir die Werke dieses Schriftstellers nicht kaufen: so bleibt wiederum nur das Vereinsrecht als die einzige genügende Lösung der Frage übrig. Denn um sowohl den Nachtheilen des Nachdrucks, als der drohenden Enteignungsklage zu entgehen, wird der Verleger es für das Gerathenste halten, sein Vorrecht dem Buchhändlervereine abzutreten, welcher ihm einen Preis dafür bewilligt, dass alle Verkäufer nun an dem Verkaufe des Buchs gewinnen und auch die Käufer noch wohlfeiler, als unter der Herrschaft des Vorrechts, bedient würden. Durch die Gewährung eines Nachlasses im Preise für die Verleger unter sich, wie sie jetzt besteht, wird nur der Käufer gedrückt, da es zufällig ist, ob der Buchhändler sich von diesem den Abzug gefallen lässt. Wenn weder der Staat eine Entschädigung, noch ein Verein eine Kaufsumme böte, so würde nur auf dem Wege der Verjährung durch Nichtgebrauch des Verlegers auch dieses körperliche Eigenthum in den allgemeinen Gebrauch übergehen, und ein Schriftsteller von jedem Buchhändler herausgegeben werden können; wo dann aber jede besondere Ausgabe mit ihren Lesearten und Anmerkungen, ohnehin eine Übersetzung, wieder Sondereigenthum

wird, bis auch sie auf dem so eben beschriebenen Wege in's allgemeine Eigenthum übergeht.

Ebenso ist Schriftstellern, wenn sie nicht schon sehr beliebt beim Leser sind, anzurathen, ihr Vorrecht an ihrem geistigen Eigenthum, um der Gefahr zu entgehen, keinen Verleger zu finden, einer Gesellschaft ihrer Arbeitsgenossen abzutreten, indem diese bei den von der Mehrheit genehmigten Werken sich wieder mit einem Buchhändlervereine in Verbindung setzen würde, um dieselben zu verwerthen. Ja, die Vergesellschaftung des Schriftstellers, Buchhändlers und Buchdruckers würde wohl den bedeutendsten Nutzen für diese nicht minder, als für die Gesammtheit abwerfen. Nur zu häufig kommt es vor, dass zum Schaden der Gesammtheit, wie der Verleger selbst und der Schriftsteller, wichtige Werke ungedruckt bleiben und unwichtige gedruckt werden, weil dem einzelnen Buchhändler das richtige Urtheil fehlt. Doch versteht sich auch hier von selber, dass alle solche Vereine nur auf freiwilliger Übereinkunft beruhen dürfen, wenn man dem Vorwurf der Gütergemeinschaft entgehen will. Der Commissions-Verlag ist dagegen eine Ausbeutung des Schriftstellers durch den Buchhändler, die aus der gänzlichen Vereinzelung beim Mangel der so eben angedeuteten Genossenschaften entspringt. Eine zu Leipzig am 20. August 1865 von hundert Deutschen Schriftstellern besuchte Versammlung hat daher einen Deutschen Schriftstellerverein gegründet, welcher folgende Aufforderung erliess: „Unter dem Drucke mannigfacher und schwerer Übelstände leidet gegenwärtig der Deutsche Schriftsteller. Unzulänglich, sie zu beseitigen, ist die Kraft des Einzelnen. Nur durch Zusammenstehen Vieler, nur durch die feste und innige Vereinigung der Deutschen Schriftsteller zu einem Bunde, können sie bei ausharrender Wirksamkeit überwunden, kann der gesammte Deutsche Schriftstellerstand zu der ihm gebürenden Bedeutung emporgehoben werden. Was eine festgeschlossene Gemeinschaft zu erringen vermag, beweisen die Erfolge, welche der Verein der Französischen Schriftsteller in Paris erreicht hat."

5. So lange der Wissenstrieb noch nicht mächtig im Volke geworden ist, so dass der Staat die Kinder zwangsweise zum Schul- und zum kirchlichen Unterricht anhalten muss, ist auch die Nothwendigkeit der Besoldung der Geistlichen, der Lehrer u. s. w. angezeigt. Wird dagegen aus dem Volke selbst durch Vereine aller Art für die Befriedigung dieser Bedürfnisse Sorge getragen, so fällt mit dem Gehalte dieser und anderer Staatsdiener auch die Noth-

wendigkeit fort, Steuern zur Aufbringung desselben zu erheben. Da Jeder nur für die Leistungen, die er zu kaufen wünscht, zahlt, die Steuer als solche mir aber einen Theil meines Eigenthusm nimmt, gleichviel ob ich eine Gegenleistung beanspruche oder nicht, so ist sie Gütergemeinschaft. Namentlich gilt diess von allen indirecten Steuern, indem sie die Verzehrer auf Kosten der Erzeuger ausbeuten (s. S. 58—59). Die fortschreitende Einkommensteuer, die jeder Verein sich für seine Bedürfnisse auflegt, ist aber nicht nur die vernünftigste, indem Gemeinschaft und Eigenthum nicht nur vollkommen ausgeglichen sind, mein Beitrag zur gemeinsamen Kasse selbst zu Gunsten meines Eigenthums geschieht; sondern sie ist auch die nützlichste, den Wohlstand am Meisten fördernde. Denn statt dass jede Ernährungssteuer den Armen am Meisten drückt, trägt bei der Einkommensteuer Jeder nur nach Maassgabe seines Einkommens und des jedesmaligen Bedürfnisses seiner Genossenschaft bei; so dass Jeder gleiche Lasten hat, indem die Verschiedenheit seines Beitrags ihm, bei Verschiedenheit des Einkommens, ebenso schwer und ebenso leicht, als allen Andern wird. Jeder schätzt dabei sich selbst ab, oder wird es von seinen Genossen, die einander kennen. Indem so die Steuer selbst, die erklärteste Feindin des Eigenthums, nur diesem dient, und zur freiwilligen Gegenseitigkeit von Leistung und Arbeit wird: so sehen wir schon, wie, was Proudhon als den Zweck der Gesellschaft angiebt, nämlich die Herrschaft der Arbeit, erreicht wird; und das Folgende wird diese Herrschaft immer noch mehr begründen.

6. Um nämlich die Arbeitskraft zu ihrem vollen Werthe gelangen zu lassen, und so die Persönlichkeit des Menschen, welche die Reihe seiner Thaten ist, zur unendlichen Geltung zu bringen, muss die Arbeitskraft ihre Erzeugnisse in vollständig ungehinderten Umlauf, sowohl für den inneren, als den äusseren Handel, setzen können. Zuerst sperrten sich Städte, dann nur Kreise, endlich wenigstens Staaten gegen einander ab. Jetzt schliessen diese Handelsverträge, um theilweise Erleichterungen im Verkehr hervorzubringen, die Zölle gegenseitig herabzusetzen u. s. w. Sie müssen aber gänzlich fortfallen, und zwar zwischen allen Völkern des Erdballs, damit seine Umkreislinie zugleich seine Zollgrenze werde. Nicht nur Verbote, nicht nur Schutzzölle, auch sogenannte Finanzzölle müssen fortfallen, weil auch sie noch Gütergemeinschaft sind, und durch die genannte Einkommensteuer vollständig ersetzt werden können. Alle früher (S. 53—57) gegen den unbeschränkten Frei-

handel gemachten Einwände fallen fort, wenn auf dem Vereinswege die leidenden, noch jungen Gewerbezweige unterstützt werden, der Übergang der Arbeiter vom einen in den anderen erleichtert wird u. s. w. Nur beim Freihandel kann dann ein Gewerbefleiss erstarken und die Mitbewerbung des Auslands ertragen lernen. Dadurch dass jedes Volk nur das erzeugt, was es am Besten und Wohlfeilsten vermag, wird jedes auch das Beste am Wohlfeilsten kaufen können; die Preisschwankungen verschwinden immer mehr, und Allen ist geholfen. Zu dem immer steigenden Verkehr wird die immer steigende Verbesserung der Verkehrswege am Meisten beitragen. Heerstrassen, Eisenbahnen begünstigen nicht nur den Umlauf; letztere machen bei der grossen Menge des Fortzuschaffenden auch die Verzollung fast unmöglich, und der Fortfall des Zolles lässt wieder den Schmuggel versiegen.

7. Da je weniger die Werthe schwanken, desto mehr sich im Nutzwerth stets der Tauschwerth darstellt, und also in Wahrheit der Arbeiter in seiner Werkstätte eine Münzstätte findet (S. 132): so kann ihm um so eher Credit gegeben werden, indem der Grund des Credits, das ausschliessliche Vorrecht des Besitzenden, sich verallgemeinert hat. Wenn dem Arbeiter schon der persönliche Credit nicht entgehen kann, weil die Arbeitskraft durch ihre leichte Beweglichkeit (S. 133) stets die Pfänder der Schuld hervorbringen wird: um wieviel eher wird der Arbeiter auf die schon geleistete Arbeit wegen ihres festen Preises Vorschuss erhalten! Der grosse Widerspruch des Credits, den Proudhon (S. 74) hervorkehrte, ist gelöst. Und die Creditbanken der Handwerker, von denen wir (S. 133—134) sprachen, ersteigen erst dann den Gipfel ihrer Vollendung, wenn sie zugleich Vereine zu gemeinschaftlicher Erzeugung sind; womit Schulze-Delitzsch daher auch enden wollte, während Lassalle nicht mit Unrecht damit beginnen will, indem der Erzeugungsverein eben der Creditbank erst die sichere Grundlage verschafft. Wie ein Handwerkerverein, so hat in England z. B. jede Gemeinde ihre Bank, die den dreifachen Charakter, den wir (S. 73) als die Vollendung des Bankwesens angesehen haben, in sich schliesst, und deren Noten, soviel sie noch nöthig haben sollten, den Baarvorrath nie zu übersteigen brauchen. Je sicherer aber die Tauschwerthe durch die Festigkeit der Preise werden, um so weniger wird überhaupt der Arbeiter des Credits bedürfen. Jedenfalls würde das Capital sich gern mit der Arbeit verbrüdern, weil es bei der Gewissheit der Rückzahlung seinen ebenso festen Zins,

da auch der Preis des Geldes an der Festigkeit aller Werthe Theil nehmen wird, geniessen kann.

8. Noch ein letzter Widerspruch bleibt aber zu lösen übrig. Denn wenn die durch die Lösung aller bisherigen Widersprüche erhöhte Leichtigkeit in der Befriedigung der Bedürfnisse und damit in der Gründung eines eigenen Hausstands die Bevölkerung in schnellerem Verhältnisse, als die Erzeugnisse, wachsen lässt (S. 78), so kommt uns zwar auch hier schon die Lösung der frühern Widersprüche für die des jetzigen zu Gute. Wir brauchen nur die Beweglichkeit der Arbeitskräfte von Gewerbezweig zu Gewerbezweig in eine von Ort zu Orte, wie es die Waaren thaten, zu verwandeln; und vermittelst des Grundrechts der vollkommenen Freizügigkeit, der Auswanderung u. s. w. (s. Bd. I, S. 149) kann die überflüssige Bevölkerung eines Landes sich in ein anderes, wo fremde Arbeiter noch hinreichendes Auskommen finden, begeben. Sind aber alle in der Bildung vorgeschrittenen Länder überfüllt, in ihnen genug Arbeitskräfte vorhanden: so wandert die überflüssige Bevölkeruug in neue unbebaute Erdstriche. Alle gebildeten Völker des Alterthums und der neuern Zeit: Phönicier, Griechen, Römer, Portugiesen, Spanier, Franzosen, Engländer, Deutsche, haben so Pflanzstädte gegründet. In ihnen verjüngt sich der Geist eines Volkes, und der Einzelne kehrt zum Ackerbau, als der ursprünglichen Beschäftigung des Menschen, zurück, indem er an dem unbebauten Boden sich Eigenthum und eine neue Heimath erwirbt. Ist aber die bewohnbare Erde überall bevölkert, wie dann? Die gesellschaftliche Frage scheint an einem letzten Widerspruche dennoch unbeantwortet scheitern zu müssen. Denn wenn den Reichthum der Ueberschuss der Erzeugnisse darstellt, der durch die schneller steigende Bevölkerung immer wieder vernichtet wird: so ist endlich, wenn keine Pflanzstädte mehr gegründet werden können, der Reichthum wiederum durch den Reichthum der überschüssigen Arbeitskräfte vernichtet.

Wenn aber nunmehr jeder Ausweg abgeschnitten zu sein scheint, da wir doch auf die bereits (S. 79) angegebenen Mittel, den Anwachs der Bevölkerung zu verhindern, besonders auf die unsittlichen, zurückzukommen anstehen müssen: so hat nichtsdestoweniger Proudhon den Gipfel des gesellschaftlichen Gebäudes zu krönen und die Lösung auf Erden zu gewinnen vermocht, während die Priester den Menschen auf den Himmel vertrösten. Der richtige Gedanke, der ihm zur Erreichung dieses Zieles behülflich ist, ist nämlich der:

dass die geistigen Bedürfnisse, welche durch den allgemeinen Stand befriedigt werden, — dass Kunst und Wissenschaft, als die höchsten Tröster in der Noth, den Wohlstand über das Elend siegen lassen werden und die Nothwendigkeit des letztern zu brechen bestimmt sind. Zwar könnte man schon der Natur die Lösung überlassen, und sagen, dass, wie ein Baum nicht mehr Früchte hervorbringt, als er tragen kann, der Erde wohl ein Gleiches geschehe. Aber der Mensch ist eben kein blosses Naturerzeugniss; und wenn die Natur dafür sorgt, dass die Thiere sich nicht zu sehr vermehren: so ist es die Sache des Menschen selbst, seine Vermehrung auf das richtige Maass zurückzuführen. Hier sagt nun Proudhon: Weil im rohen Naturmenschen die Zeugungskraft am Stärksten ist, wie z. B. namentlich beim Neger, im gebildeten Zustand dagegen der Proletarier, der Landmann, auch der Landprediger die meisten Kinder hat, während in den gebildetern Ständen die Ueberfülle aufhört, indem sie neben der Befriedigung des sinnlichen Bedürfnisses der Liebe eine Menge geistiger haben; so besteht die Aufgabe der Volkswirthschaft darin, durch das Vereinsleben die höheren Genüsse in Kunst und wissenschaftlicher Bildung bis in die untersten Schichten der Gesellschaft herabsteigen zu lassen. Der Kunstfleiss, der auf die Schönheit der Formen in den Arbeiten des Handwerkers sieht, die allgemeine Verbreitung einer guten Erziehung, die Belehrung des schon herangewachsenen Volks durch Vorträge, Sonntagschulen, Theater u. s. w., theilen die Genüsse; und indem der Mensch so zur höchsten Stufe geistiger Bildung emporsteigt, löst er zugleich den letzten, für unüberwindlich gehaltenen Widerspruch. Mit der steigenden Bildung wird die Bevölkerung nicht mehr so riesenhaft anwachsen, wenn wir darum auch nicht den Satz entkräften wollen, dass die wachsende Bevölkerung dennoch — bis zur Vollendung der Bildung — ein Zeichen des Wohlstands eines Volkes bleibt.

### C. Die Sitten-Polizei.

Wenn wir zunächst das Eigenthum und die Rechtsperson geschützt sahen, indem die von der Rechtspflege angebahnte Sicherheit Beider durch's Vereinsleben vervollständigt wurde: sodann die Person in ihrem rechtlichen Dasein, die gegenständliche Person in ihrer Arbeit sich der Obhut der Vereine anvertraute, welche dahin wirkten, dass die Arbeit auch das Eigenthum und den Genuss zur Folge habe; so bleibt noch die Beantwortung einer letzten Frage

übrig, wie nämlich aus der Person, als dem Einheitspunkte des Lebens, auch der Inbegriff ihrer Thätigkeiten, die Arbeit, entspringen kann. Da die Arbeit nicht ein Werk der Natur, sondern eben des Geistes ist: so muss die Person geeignet gemacht werden, um arbeiten zu können. Wir haben also noch die arbeitende Person sicher zu stellen: die Hindernisse hinwegzuräumen, welche nicht in den gegenständlichen Verhältnissen, sondern in den persönlichen Zuständen liegen. Vereine aller Art müssen sich bilden, um die natürliche Person in den geselligen Arbeiter umzuwandeln. Nicht nur der angehende Mensch muss zum Arbeiter erzogen, für den werdenden Arbeiter gesorgt werden: sondern auch den Naturzufälligkeiten, welche die Thätigkeit des gemachten Arbeiters lähmen, entgegengetreten; endlich dem ermüdeten, unfähig gewordenen Arbeiter der Abend des Lebens erheitert werden. Wie die Familie sich als die volle Person zeigte, welche der Mangelhaftigkeit des Alters, des Geschlechts u. s. w. in ihren Gliedern als vereinzelten Stiften abhalf (Bd. I, S. 289): so hat der Arbeiter das Recht, als Sohn der Gesellschaft, von ihr, als einer grössern Familie, in Schutz genommen und durch den Verein wieder in's Ganze eingefügt zu werden, indem wieder Alle für Einen und Einer für Alle stehen. Und darum nennen wir diesen Punkt die Sittenpolizei, die aber wiederum nicht eine von Aussen durch den Staat veranstaltete, sondern aus der Vereinigung selbst hervorgewachsene, gegenseitige Hülfe sein muss.

1. Wenn für den werdenden Arbeiter zunächst die Familie zu sorgen, ihm zur Wahl seines Standes die Anleitung zu geben hat: so kann die Familie durch den Tod des Ernährers aufgelöst worden sein, bevor der Arbeiter selbstständig und fähig geworden ist, sich sein Brod selbst zu verdienen. Hier trat bisher die Armenpflege als eine öffentliche Veranstaltung ein, indem das unmündige Kind des Armen in Waisenhäuser untergebracht wurde. Das Vormundschaftsgericht setzt den Mündeln einen Vormund, und thut ein Gleiches für einen Verschwender oder einen Verrückten, sowohl in ihrem eigenen Interesse, als in dem ihrer Erben. Was die öffentliche Wohlthätigkeit betrifft, so bleibt sie immer für den Empfänger eine Erniedrigung, weil sie ein Almosen ist; und auch die gerichtliche Vormundschaft ist etwas der Familie Äusserliches. Damit das Verhältniss ein sittliches werde, setzt der schon (Bd. I, S. 295) erwähnte Familienrath Vormünder für Unmündige, Verrückte und Verschwender ein; doch freilich

müssen die zwei letzten durch einen Richterspruch förmlich als solche anerkannt worden sein. Vereine, örtliche oder nach Ständen zusammentretende, sorgen dafür, dass den der natürlichen Familie Beraubten eine künstliche gewährt werde: nicht so, dass die Polizei Kinder, z. B. uneheliche, an eine einzelne Familie austhut, was man die sporadische Familienpflege nennen könnte; ebenso wenig, dass Hunderte von Kindern in einem gut eingerichteten Waisenhause erzogen werden, wo ihnen die Wohlthat des Familienlebens abgeht. Sondern, um dieselbe den Waisen zu gewähren, bilden sich Vereine, die mehrere einer Familie zutheilen. Es wird Land gekauft oder gepachtet, wo eine ganze Anzahl von Kindern, wie in einer grössern Familie, erzogen werden, wie z. B. in der nach dem grossen Erzieher benannten Pestalozzistiftung, welche Diesterweg in Pankow gründete. Die unter einem Hausvater und einer Hausmutter stehenden Kinder treiben Landbau, erhalten Unterricht. In den Nordamericanischen Freistaaten sind diese Einrichtungen im Grossen vorhanden, während sich bei uns nur die ersten Anfänge zeigen. Ebenso kann die Standesgenossenschaft, welche eine geistige Verwandtschaft bildet, gemeinschaftlich für die Waisen des Standes sorgen. Doch versteht es sich von selbst, dass auch dieser Verein, wie alle anderen, ein freiwilliger ist, und vom geschlossenen Zunftwesen des Mittelalters nicht die Rede sein kann.

Diese Genossenschaften nehmen auch die Standeserziehung der angehenden Arbeiter in ihre Hand. Und hierher gehört der Streit, ob die Lehrlinge, Gesellen und Meister Prüfungen vor dem Vorstande der Genossenschaft abzulegen haben, oder vollständige Gewerbefreiheit, wie man es nennt, stattfinden solle: d. h. dass Jeder ein Gewerbe, eine Arbeit, ein Amt ausüben könne, wenn er auch seine Befähigung dazu gar nicht nachgewiesen hat. Es wäre erschrecklich, hört man aufrufen, wenn jeder Pfuscher auftreten und sich den Verzehrern als ein so oder so Befähigter hinstellen könnte, um ihre Bedürfnisse auf's Allerschlechteste zu befriedigen. Dem wird von der andern Seite entgegnet, dass es eines jeden Verzehrers Schuld sei, wenn er sich an einen ungeprüften Pfuscher wende: dass selbst keine Prüfung helfe, indem die Pfuscher doch durchkommen, und oft die Gescheitsten durchfallen, wie diess Leibnitz vor der Leipziger Rechts-Facultät begegnete, als er sich um ihren Doctorhut bewarb. Wie soll man bei diesem Widerspruche entscheiden? Die einzige Antwort hier, wie überall im Gebiete des Rechts, ist die Freiheit. Überlasse man es den zu freiwilligen Standesgenossenschaften zu-

sammentretenden Vereinen, es damit zu halten, wie sie wollen. Die Mitglieder einer Genossenschaft, auch einer gelehrten, können verlangen, dass die neu Hinzutretenden sich bewähren. Der Stand gewinnt so im Ganzen an Ansehen, wenn er nur Mitglieder aufnimmt, die ein Meisterstück geliefert, eine Inaugural-Dissertation verfasst haben, indem er den Nachfragenden dadurch eine grössere Gewähr seiner Leistungen anbieten zu können glaubt. Wer nicht in die Genossenschaft treten will, hat aber das volle Recht, seine Geschicklichkeit durch die That, auch ohne Prüfung darzulegen. Ist die Arbeit trefflich, so wird sie Beifall und Abnehmer finden, während der geprüfte Pfuscher ohne Kundschaft bleibt. Die Entwickelung des Kunstfleisses hat in Preussen durch die sogenannten „Patentmeister“ nicht gelitten. Wenn die Preussische Regierung aber nur für Gewerbe, nicht für den Arzt, den Lehrer, den Geistlichen die freie Ausübung zu gestatten wagte: so könnte man fragen, warum sich Jemand nicht dem Apfelpetsch anvertrauen dürfe, wenn er Zutrauen zu ihm hat? Welche Ungerechtigkeit, Homöopathen zu zwingen, die Prüfungen der Allopathen zu bestehen! In America kann Jeder Prediger werden, wenn eine religiöse Genossenschaft ihn wählt; und der religiöse Sinn hat wahrlich nicht darunter gelitten. Während bei uns nur Fachmänner lehren dürfen, darf sich in America jeder fahrende Scholast einen Hörsaal miethen, das Volk zu belehren, ohne dass dazu, wie bei uns, die polizeiliche Erlaubniss nöthig wäre.

2. Ist dem fertigen Arbeiter durch Naturzufall, durch Zustände der bürgerlichen Gesellschaft die Arbeit erschwert oder unmöglich gemacht, so nimmt der Polizeistaat sich auch hier dieses Sohnes der Gesellschaft an. Arbeitshäuser, Krankenhäuser sind aber Theils unfreie Arbeit, Theils Almosen. Am Schlimmsten ist es, wenn der Staat, eine einseitige religiöse Richtung begünstigend, das Aufdringen religiöser Überzeugungen als Kaufpreis für die leibliche Pflege festsetzt. Die Hülfe muss auch hier eine gegenseitige, freie sein; der Arbeiter muss wissen, dass, wenn ihm geholfen wird, er selbst zu dieser Hülfe beigetragen hat. Wird ein Arbeiter, der, wie man sagt, aus der Hand zum Munde lebt, zeitweise arbeitsunfähig: so wird er gleich brodlos, und darbt mit seiner Familie, indem er Schulden machen, seine nothwendigsten Sachen versetzen muss; dergestalt zurückkommt, und sich auf viele Jahre vielleicht von dem Schlage nicht erholen kann. Dagegen helfen nun die Gesundheitspflege-Vereine, indem der Ar-

beiter für sich und seine Familie einen kleinen Beitrag in die Krankenkasse zahlt, die einen oder mehrere Ärzte anstellt, welche den Kranken behandeln; auch werden wohl Arzneien unentgeltlich oder zu ermässigtem Preise verabreicht, ja dem Arbeiter ein Theil seines täglichen Lohns gezahlt. Es fragt sich hier, sollen diese Vereine örtlicher Natur oder Standesvereine sein. Auch hier überlasse man Alles der freien Vereinbarung; so wird geschehen, was in jedem Falle das Zuträglichste ist. In einer grossen Fabrik, deren Besitzer den Arbeitern vielleicht schon gemeinschaftliche Gebäude vermiethet (S. 135), werden solche Kassen unter den Arbeitern, die verschiedenen Ständen angehören, wie Maschinenbauer, Schlosser, Tischler, Tagelöhner, selbst am Besten errichtet werden. Vor mehrern Jahren wollte der Berliner Magistrat diese verschiedenen Arbeiter zwingen, jeden seinem Gewerke zuzutreten und zu dessen Kassen beizutragen. Dafür ist gar kein vernünftiger Grund vorhanden. Im Gegentheil. In grossen Städten wird die Arbeit des Gewerksarztes sehr erschwert, wenn er durch die ganze Stadt seine Kranken aufsuchen muss, während der Bezirksarzt sie in der Nähe hat. Auch Frauen und Kinder können mit zur Krankenkasse des Standes oder der Fabrik gezogen, ebenso aber auch für sie besondere örtliche Bezirkskassen eingerichtet werden, wenn der Eintritt in die anderen Kassen nur den Männern offen steht.

Für die Wittwen und Kinder der verstorbenen Arbeiter muss ebenso durch Wittwenkassen, zu denen sie im Leben beigetragen haben, gesorgt werden; denn wenn sie freudig arbeiten sollen, müssen sie die Gewissheit haben, dass nach ihrem Tode die Ihrigen nicht darben werden. Hierher gehören auch Lebensversicherungs-Gesellschaften, in denen der zu zahlende Beitrag das Anrecht auf ein Capital gewährt, das mit dem Tode des Versicherten ausgezahlt wird, entweder an eine bestimmte Person, oder besser an seine Erben. Doch nicht immer kann der Wittwe durch ein Capital geholfen werden. So hat sich in letzter Zeit in Berlin ein sehr lobenswerther Verein gebildet, um Wittwen, oder Frauen, die gar nicht ihre Bestimmung in der Familie erfüllen konnten, dann zu freien Arbeiterinnen, wie die Männer es sind, zu erheben (s. Bd. I, S. 310), um sie auf diese Weise vor Elend oder der verzweifelten Aufopferung ihrer weiblichen Ehre zu schützen. Zur sorglosen Aussicht des Arbeiters in die Zukunft gehören dann auch Sterbekassen für die Begräbnisskosten; und können dieselben auch mit Wittwen- und Krankenkassen verbunden werden. An dem Beispiele Englands,

wo, wie es in einem Bericht heisst, „alle Erfolge bloss aus dem Arbeiterstande selbst hervorgegangen sind“, und Frankreichs, wo die Kaiserliche Volksherrschaft die Vereine unter ihren Schutz nimmt, kann man diese Einrichtungen wieder im Grossen betrachten.

3. Wenn endlich der Arbeiter nicht mehr arbeiten kann, so darf er nicht dem Hungertode ausgesetzt sein, sondern muss den Abend seines Lebens sorgenlos zu verbringen das Recht haben. Wie die Kinder ihre alten Eltern zu ernähren haben, so die Gesellschaft die durch Alter arbeitsunfähig Gewordenen. Für die Staatsbeamten ist in unsern bestehenden Staaten durch Pensionen gesorgt. Das Recht des Ruhestandes ist aber ein allgemeines. Wie die Beamten sich zu dem Endzweck Abzüge von ihrem Gehalte gefallen lassen müssen, so trägt der Arbeiter etwas zur Alter-Versorgungskasse bei, während er in Hospitälern und Invalidenhäusern nur ein Almosen empfängt. Eine fernere Rente kann sich der Begüterte auch dadurch verschaffen, dass er einer Gesellschaft ein Capital übergiebt, um nach einer Reihe von Jahren einen höheren Zins zu geniessen, als sein kleines Capital ihm bringen würde. Die Rentenversicherungs-Anstalt ist so das Umgekehrte der Lebensversicherung; Beide aber heben die Unsicherheit und Zufälligkeit, die in der Zukunft und im Alter enthalten sind, auf.

Dass nun alle diese Vereine nicht vereinzelt dastehen, sondern sich unter sich wieder vergesellschaften, und nach Maassgabe der Örtlichkeit in Bezirken, Gemeinden und Kreisen zu grössern Verbänden zusammentreten, — das ist die Sache der bürgerlichen Gesellschaft, als der den Inhalt des Wohlstands verwirklichenden Form.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Die bürgerliche Gesellschaft.

Immer enger schliesst der Mensch dem Menschen sich an, um den allgemeinen Willen aus dem Zusammenklange aller einzelnen zu erzeugen. Im Vertrage brachte noch die Willkür zwei Personen zu einander; in der Familie war es die sittliche Liebe, im Vereine die bewusste Übereinstimmung von Selbstsucht und Geselligkeit.

Die Vereine, welche ein örtliches Zusammensein erfordern, verbinden sich erstens zu einem Ganzen im Bezirksvereine; wenn die gemeinschaftlichen Interessen eines Bezirks gemeinschaftlich verwaltet werden, so ist wieder klar, dass sie besser und wohlfeiler verwaltet werden können, als bei ihrer Vereinzelung. Die Vergesellschaftung vieler Bezirke bildet zweitens die Gemeinde, die Sammelgemeinde, da wir auch einen Bezirk schon eine kleine Gemeinde nennen können; so dass das Dorf als eine kleinere Gemeinde, oder als ein Gemeindetheil angesehen werden kann, während eine Stadt, als eine Örtlichkeit von grösserem Umfange (S. 133), oft selbst schon eine Sammelgemeinde sein wird. Der Bund vieler Gemeinden bildet drittens den Kreis, der sich an die natürlichen Stammesunterschiede eines grossen Volkes anlehnt, wie Deutschland einst nach dem Unterschiede seiner Stämme in zehn Kreise getheilt war.

## Erstes Kapitel.

### Die Bezirksverfassung.

Wenn die ländlichen, mehr zerstreut stehenden Familiensitze sich als Dorf in Einen Bezirk zusammenfassen, so zerfällt eine Stadt, besonders eine grosse, als eine ganze Gemeinde, in viele Bezirke, während eine kleine Stadt, wie ein Dorf, als Ein Bezirk gelten kann, der sich dann erst mit andern ländlichen Gemeinden in Eine grosse Sammelgemeinde zusammenfassen wird. Alle die verschiedenen Vereine, die sich in einem Bezirke bilden, halten ihre Versammlungen in Einem gemeinschaftlichen Gebäude des Bezirks, dem Vereinshause, sonst Krug oder Rathhaus genannt, welches sie auf gemeinschaftliche Kosten erwerben, und so bedeutend an Auslagen sparen. Diess Gebäude ist zugleich der Sitz des leitenden Vorstands des ganzen Bezirks, wie der Versammlungsort des allgemeinen Bezirksvereins. Der Bezirk ist wie das Blutkügelchen im thierischen Leben, das sich nur zu immer höhern Vergesellschaftungen entwickelt: sich, ohne seine Natur zu verlieren, mit seines Gleichen verbindet; und so das Ganze, in das es eingegangen, wiederspiegelt.

#### A. Der allgemeine Bezirksverein.

1. Betrachten wir nun zunächst die Verfassung des allgemeinen Bezirksvereins, so ist sie Vorbild der Verfassungen aller übrigen Vereine, vom kleinsten, wie eine Handels- oder Eisen-

bahn-Gesellschaft u. s. w., bis zum grössten: von denen sowohl, die wir bereits erwähnten, als von denen, die wir noch zu besprechen habeu werden. Diese Verfassung zeigt, wie hier die blinde Nothwendigkeit der Verknüpfung vollends zum klaren Bewusstsein des sittlichen Bandes geworden ist (S. 89). Alle Einwohner des Bezirks, insofern sie sich freiwillig dazu melden, bilden eigentlich diesen Verein; denn gezwungen kann natürlich Niemand werden. Alle stimmfähigen Mitglieder, wozu wir vorläufig nur die mündigen Männer rechnen wollen, setzen in einer allgemeinen Versammlung das Grundgesetz — die Willkür, wie man es im alten Deutschen Rechte nannte — fest, erwählen die Vorstände des Vereins, bewilligen die Gelder, nehmen den Rechenschaftsbericht entgegen u. s. w. Diese Versammlung ist in dem logischen Schlusse (E—B—A) das Prädicat des Obersatzes, der *terminus major* (A), welcher den allgemeinen Willen der Gesammtheit, als einen solchen, ausspricht, und für Alle zur bindenden Richtschnur macht. Der von der allgemeinen Versammlung auf Zeit, etwa Ein Jahr, gewählte Verwaltungsrath, aus Vorsitzern, Schriftführern, Schatzmeistern bestehend (B), besorgt die laufenden Geschäfte, d. h. verwaltet eben. Der erste Vorsitzer ist der thätige Wille des Vereins (E), der die Versammlungen beruft, die Beschlüsse ausführt u. s. w.

2. Was dann die Geschäfte des Vereins betrifft, so können wir sie am Besten ganz erfahrungsgemäss aus der Beschreibung aller der Bezirksvereine, mit denen jetzt ganz Berlin bedeckt ist, entnehmen. Dieselben lehnen sich an die neue Eintheilung der Stadt in kleinere Bezirke an, indem sich immer die örtlich verbundenen Bezirke in einen solchen Bezirksverein zusammenschliessen. Hier kommen die Mitglieder als Menschen, Staatsbürger, Gemeindeglieder, nicht als Standesgenossen und Gewerbetreibende zusammen: nicht also, um in Gemeinschaft ihre volkswirthschaftlichen, sondern ihre allgemein menschlichen und bürgerlichen Interessen nachbarlich wahrzunehmen. Das sehr vernünftige Bestreben dieser Vereine ist jetzt, die Gemeindehörden, welche den Mittelpunkt der Macht der Gemeinde bilden, zu beeinflussen, indem sie die städtischen Einrichtungen, insoweit sie innerhalb des Bezirkes fallen, zu beaufsichtigen und mitzuleiten suchen, um so den lebendigen Quell der Thätigkeit überall hinzuführen und aus dem Mittelpunkt auch auf den Umkreis zu vertheilen. In den regelmässigen Sitzungen des Vereins, die gewöhnlich alle vierzehn Tage stattfinden, wechseln wissenschaftliche, religiöse, volkswirthschaftliche, staatliche u. s. w.

Vorträge. Die Angelegenheiten des Tages und der Gemeinde werden besprochen. Im Fragekasten legen die Wissbedürftigen ihre Anfragen nieder, über die eine Verhandlung eröffnet wird.

3. Die Polizei beaufsichtigt endlich in unserer urbildlichen Gesellschaft diese Vereine nicht, indem dieselben vermöge der Selbstregierung sich selber überwachen, und durch aus dem Schoosse der Versammlung gewählte Ordner die Freiheit mit der Ordnung zu verbinden wissen. Frauen dürfen auf den Gallerien den Verhandlungen beiwohnen. Wenn städtische, Kreis- oder Staatswahlen vorzunehmen sind, so versteht sich von selbst, dass sie von diesen Vereinen geleitet werden. Zu diesen Versammlungen für öffentliche Angelegenheiten kommen dann noch gesellige Zusammenkünfte für die Familien hinzu, von denen wir später noch ausführlicher zu reden haben werden.

**B. Die volkswirthschaftlichen Vereine.**

Die besonderen Vereine, welche wir zur Erzeugung des Wohlstands, zur Lösung der Widersprüche der Volkswirthschaft, für die neue im Entstehen begriffene Gesellschaft gegründet haben, schliessen sich dem allgemeinen Bezirksvereine, als dessen untergeordnete Glieder, an.

1. Hierher gehört zunächst der Vorschuss- oder Darlehnsverein, der oft auch einen Sparverein bildet; was das Sachgemässeste ist, indem er so zur Bezirksbank erwächst. Auch solcher Vereine zählt Berlin jetzt viele, die unter sich wiederum in Verbindung getreten sind, um ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu berathen. Doch haben sie sich noch nicht alle nach den Grundsätzen von Schulze-Delitzsch (S. 133, 143) einrichten wollen, da in manchen noch die Regel besteht, dass, wenn die Borger auch vorher kleine Beiträge zahlen müssen, sie dieselben doch verlieren, während sie ihnen bei Schulze-Delitzsch gut geschrieben werden. Es ist in solchen Vereinen also ein Gesammt-Capital zusammengebracht worden, welches nicht Eigenthum der den verschiedensten Ständen angehörigen Mitglieder ist, und von Solchen verwaltet wird, die nicht selber borgen wollen; — ein kleiner Überrest von Bevormundung und öffentlicher Wohlthätigkeit. Die allgemeine Versammlung, Vertrauensmänner, ein Vorstand bilden die drei Glieder des Vereins. Die Vertrauensmänner untersuchen die Verhältnisse des Darlehnssuchers, seine Arbeits- und Zahlungsfähigkeit, so wie die Zuverlässigkeit des Bürgen. Dieser, wie der Schuldner, verpflich-

ten sich wechselmässig; Letzterer zahlt die Schuld allmälig in kleinen Summen ab, und erlegt mit der letzten Abzahlung auch die Zinsen. Der Vorstand entscheidet über die Bewilligung des Darlehns, und der Vorsitzende führt die Beschlüsse aus.

2. Daran schliessen sich nun die übrigen Vereine aller Art an: der Gesundheitspflegeverein und alle die anderen auf die Sitten-, Güter- und Sicherheitspolizei bezüglichen, wenn sie für den Einen Bezirk, nicht für die ganze Gemeinde gegründet sind: so z. B. die Versicherungsvereine aller Art, welche, wenn sie auf Gegenseitigkeit beruhen, geeigneter sind, sich auf Einen Bezirk, oder auf Eine Gemeinde oder Kreis zu beschränken, während die zu Gunsten Dritter und aus Speculation von Capitalisten auf Actien gegründeten ihre Thätigkeit weiter auszudehnen pflegen (s. S. 128—129). Ferner sind die Vereine für den Einkauf gemeinsamer Vorräthe, wie Kartoffeln, Brennstoffe u. s. w., zu erwähnen, die, vom Vorstand im Grossen angekauft, im Vereinshause aufgespeichert, von den Bezirksgenossen wohlfeiler, als wenn sie sie im Kleinen kauften, erstanden werden. Sodann gehören hierher noch die auf die Sicherheit, z. B. des Verkehrs u. s. w., sich beziehenden: also die Vereine für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, für Strassenerleuchtung, Erhaltung der Wege, ihre Besprengung u. s. w. Alle diese Vereine, wenn auch ganz selbstständig für ihre besonderen Angelegenheiten, bilden doch gewissermaassen Ausschüsse innerhalb des allgemeinen Bezirksvereins, der sie seinerseits untereinander in Beziehung setzt, indem er die ihnen gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgt.

3. Endlich sind noch die Vereine hierher zu rechnen, welche sich auf die höchsten Bedürfnisse des Menschen beziehen, auf Kunst, Religion und Wissenschaft, — also die kirchliche Genossenschaft, die im Bezirk ihr Vereinshaus, Bethaus oder Kirche hat. Und warum sollte das nicht der grösste Saal des Rathhauses sein können? Wenn auch die Schulen, welche im Bezirke vorhanden sind, dem allgemeinen Bezirksvereine untergeordnet sind, da die Volksschule, als solche, um der Selbstregierung des Volkes nicht entzogen zu werden, ursprünglich aus ihm hervorwachsen und seiner Pflege anvertraut sein muss (s. S. 152): so gehören doch die Lehrervereine, wie alle Standesgenossenschaften, noch nicht dem Bezirke, als solchen, sondern der Gemeinde an, indem wohl in einem Bezirke noch zu wenig Genossen wohnen möchten, um unter sich schon einen eigenen Verband zu bilden.

**C. Der Bezirksvorsteher.**

Da in einer Gesellschaft, die sich selbst regiert, und worin Verein und Polizei eine und dieselbe Sache sind (S. 124), von keinem äusserlich durch den Staat oder die Gemeinde dem Bezirke vorgesetzten Beamten die Rede sein kann: so ist der Bezirksvorsteher, welcher an der Spitze des Bezirks als dessen ausführender Vorstand steht (E), in unserer Gesellschaft ein und dieselbe Person mit dem Polizeilieutenant, während dermalen die Polizeigewalt gewöhnlich vom Gemeindevorstand ausgeübt wird, oder gar, wie in Berlin, Sache des Staates ist; womit dann die höhere Polizei, als geheime Polizei, zur Sicherung des Staates, d. h. der jeweiligen Machthaber, überhaupt aber die vollständigste Bevormundung der Bürger verbunden ist. Wenn der Friedensrichter (S. 105) und die Geschwornen (S. 120) von der allgemeinen Bezirks-Versammlung gewählt werden, so wird der Bezirksvorsteher aus der Wahl der vereinten Ausschüsse: dagegen die ihm in der Ausführung der Beschlüsse der Bezirksvereine zur Seite stehenden, die verschiedenen Arbeiten nach dem Grundsatz der Theilung unter sich ordnenden, Alles beaufsichtigenden Untergebenen, wie der Nachtwächter, die Strassenreiniger, die Schutzmänner u. s. w., auch aus der Wahl der betreffenden Ausschüsse hervorgehen. Der Bezirksvorsteher hat auch die Thätigkeit des Bezirks nach Aussen, die Beziehungen zu andern Bezirken und alles das zu leiten, wodurch der Bezirk sich mit diesen in einen höheren Verband zusammenfasst, — die Gemeinde. Denn unser Gesetz verbietet nicht, wie das Preussische, die gegenseitigen Mittheilungen der Vereine unter einander.

## Zweites Kapitel.

### Das Gemeindewesen.

In einer Sammelgemeinde, wie sie noch jetzt in Italien und bei uns am Rhein bestehen, auch in einer nicht zur Ausführung gekommenen Preussischen Gemeindeordnung, die zugleich für die alten Provinzen auf dem Papiere entworfen worden war, — in einer grossen, viele Bezirke umfassenden Stadt haben wir wieder die drei Glieder, welche 1) als Schöffen oder Stadtverordnete, kurz als Gemeindevertreter, 2) als Magistrat oder Beisitzer, 3) als Bürgermeister oder Schulze bekannt sind. Wenn die Ersteren die

Gelder bewilligen, die Ausschüsse des Magistrats die besonderen Arbeitszweige verwalten, der Bürgermeister die Beschlüsse ausführt: so sind doch in diesen untern Schichten die Arbeiten noch nicht so streng getheilt, wie in höhern Kreisen, und die Stadtverordneten auch verwaltend, indem meist aus Magistrat und Stadtverordneten gemischte Ausschüsse die Geschäfte gemeinschaftlich besorgen.

### A. Die Gemeindevertretnng.

Das erste Glied im Schlusse, den *terminus major* (A), bilden die Vertreter der Gemeinde, was man in der Schweiz den grossen Rath nennt. Als den allgemeinen Willen der Gemeinde darstellend, hat diese Versammlung die gesetzgebende Gewalt in Händen, entwirft die Gemeideordnung, genehmigt die Steuern für die gemeinsamen Angelegenheiten und Bedürfnisse der Gemeinde, ernennt die Gemeindebeamten, lässt sich jährlich Rechenschaft legen u. s. w., wie die allgemeine Bezirksversammlung es thut (s. S. 152). Es versteht sich von selbst, dass auch diese Gemeindevertretung aus der Wahl aller stimmfähigen Glieder der Gemeinde hervorgeht, indem die Wahlen nach Bezirken vorgenommen werden, wo dann, wenn ein Wahlbezirk, der je Einen Stadtverordneten wählt, kleiner ist, als der betreffende Bezirksverein, dieser die Wahl nicht selber vornimmt, sondern sie nur in jedem einzelnen Wahlbezirke durch Ausschüsse, die aus dessen Einwohnern gewählt werden, leiten lässt.

Was sich aber nicht von selbst versteht, ist die Frage, warum die allgemeine Versammlung nur aus den Vertretern der Bürgerschaft, nicht aus den Bürgern selber bestehen solle. In der Schweiz tritt sogar in Staaten, d. h. in kleinen Kantonen, an die Stelle des grossen Raths die Urversammlung aller Einwohner. Und wenn man diese, auch in Frankreich zu den Zeiten des Convents versuchte, Einrichtung als für einen grossen Staat nicht geeignet aufgeben musste: so könnte doch, scheint es, in einer Gemeinde die ganze Volksversammlung, wie in Athen auf der Pnyx, zusammenkommend, die Entscheidungen treffen; — und in der That schlug Esther, der Abgeordnete der Preussischen Nationalversammlung, diess 1848 in einem Entwurfe der Gemeindeverfassung auch vor. Doch ergiebt sich bei irgend wie ausgebildeten Zuständen, wenn es sich nicht lediglich, wie in Uri, z. B. um Abstimmung der ganzen Gemeinde wegen eines Stadtbullen und dergleichen handelt, diess Zurückgehen

auf die Urversammlungen schon in grössern Gemeinden als durchaus unstatthaft. Wie könnten auch alle Bürger Alles selbst berathen? Vermöge der Theilung der Arbeit üben sie ihr Hoheitsrecht durch die Wahl aus, und gehen dann ihren besondern Geschäften nach, während sie die allgemeinen den Männern ihrer Wahl anvertrauen.

### B. Der Gemeinderath.

Was zweitens den Magistrat, die Beisitzer des Gemeindevorstands, als die Verwaltungsbehörde, betrifft, die in der Schweiz der kleine Rath heisst: so müssen wir sie genau von dem Vorstande, dem die Ausübung zufällt, trennen. Während die gesetzgebende Versammlung aus dem allgemeinen Stimmrecht aller Bürger, als solcher, hervorgeht: so werden die Verwalter der wirthschaftlichen Angelegenheiten aus den einzelnen ständischen Genossenschaften erwählt. Von den Hauptbeschäftigungen der Gemeindemitglieder wird es abhangen, welcher Natur die ständischen Ausschüsse sind, aus denen die Abtheilungen des Magistrats bestehen. Denn wenn eine Gewerbe-Abtheilung wohl immer vorhanden sein dürfte, weil das Handwerk jeder Gemeinde unentbehrlich ist: so möchte auf dem Lande eine Handels-Abtheilung, in den Städten eine Ackerbau-Abtheilung fehlen. Die Mitglieder jedes Standes haben das Recht, vereinzelt zu bleiben, oder sich in eine Genossenschaft, ohne Zunftzwang, zu vereinen, um ihre gemeinsamen Angelegenheiten zu besorgen, die wir bereits in der Lehre vom Polizeirecht (S. 123 flg.) entwickelten. Doch erhellt von selbst, dass sie nur insofern ein ständisches Wahlrecht besitzen, als sie sich ihren Standesgenossen im Vereine anschliessen. Solche Vereine können auch z. B. alle Handwerke einer Gemeinde umfassen, wie der hiesige Handwerkerverein, der sich indessen nicht sowohl wirthschaftliche, als mehr gesellige und Bildungs-Zwecke u. s. w., wie die allgemeinen Bezirksversammlungen, vorsetzt, ein eigenes Haus hat, und es in gedeihlichem Wohlstande weiter als alle übrigen Vereine gebracht hat.

Ausserdem schicken die Schulen und kirchlichen Gemeinden Abgeordnete in den Magistrat, namentlich aber die Rechtsgelehrten, indem jede Gemeinde doch ein Gericht haben muss, das auch eine Abtheilung des Magistrats, wie die anderen, ist. Diejenigen Abtheilungen, welche nicht eigentlich richterliche sind, um das gemeine Recht zu finden, bilden dennoch in strittigen Fällen, die sich auf

die Angelegenheiten ihres Fachs beziehen, die besonderen Gerichte, sowohl die, von denen wir S. 102. gesprochen haben, als auch die Disciplinargerichtshöfe, wenn eine Verletzung der Berufspflicht vorliegt (S. 103); so dass in unserer urbildlichen Gesellschaft Verwaltung und Rechtspflege sich decken, indem die Verwaltung nur eine Rechtspflege gewisser gesellschaftlicher Angelegenheiten ist. Nicht nur darum aber, weil die Verwaltungsbeamten zugleich als richterliche Beamte dieses Zweigs thätig sind, wird die Willkür der Verwaltung fortfallen; sondern, ganz abgesehen davon, dass sie aus der Wahl des Volks hervorgehen, noch mehr aus dem Grunde, weil sie, als Sachverständige, meist nur in Rücksicht auf die Feststellung des Thatbestandes auftreten, und die Entscheidung des Rechtspunkts mehr oder weniger in den Händen des Syndicus liegt.

### C. Der Bürgermeister.

Die ausübende Gewalt, welche drittens die Beschlüsse beider berathenden Gemeindebehörden lediglich auszuführen hat, kann in den Händen einer oder zweier Personen sich befinden, die im letztern Falle sich wieder in die Arbeit theilen. Als die Spitze des Ganzen geht der Bürgermeister und Oberbürgermeister aus der Wahl beider in vereinter Sitzung zu dem Zweck zusammentretenden Körperschaften der Stadt hervor; eine Wahlart, welche es erwirkt, dass die ausübende Gewalt der Gemeinde weder den jetzt üblichen Fingerzeigen einer höhern Bevormundung folgen wird, um den selbstsüchtigen Absichten der jeweiligen Machthaber des Staats Vorschub zu leisten, noch sich selbst ihren Mitbürgern gegenüber zum unumschränkten Herrscher machen kann.

Wenn hiermit eine polizeiliche Beaufsichtigung der Gemeinde von Oben her selbstverständlich fortfallen muss, so hat man doch eine Beaufsichtigung der städtischen Genossenschaften durch den Bürgermeister und seine Beamten gestatten zu müssen geglaubt. Freilich ist man in den letzten Zeiten auch in Preussen zu der Einsicht gelangt, dass die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Stände der bürgerlichen Gesellschaft denn doch auf dem Wege der Selbstregierung am Besten verwaltet werden. Und so hat man aus der Wahl der Stände, wenigstens der Handwerker, Fabrikanten und Kaufleute, sogenannte Gewerberäthe hervorgehen lassen, die sich auch in diese Fächer sonderten. Sie waren so die Schattenbilder der entsprechenden Ausschüsse des Magistrats, führten aber in der

That nur ein schattenhaftes Dasein, weil der Bürgermeister als die höhere Weisheit erschien, der dieselben immer gängeln und maassregeln wollte, wie wir diess (S. 149) an einem schlagenden Beispiele gesehen haben. Es entspannen sich auch fortwährend Streitigkeiten zwischen dem Gewerberath und dem Magistrat, worin eben ersterer nothwendig den Kürzeren ziehen musste, weil ihm jede amtliche Macht abging; und so erstarb er an seiner eigenen Ohnmacht, während in der Gesellschaft der Vernunft, kraft der Selbstregierung ihrer Glieder, Gewerberath und Magistrat eine und dieselbige Behörde sein muss, die dann sicherlich nicht an solcher Doppelgängerei kranken würde.

So darf der Bürgermeister, wie der ganze Magistrat, ohne sich durch Nebenrücksichten, welcher Art sie seien, bestimmen zu lassen, nur als der freien Gemeinde freies Oberhaupt, das deren Willen Ausdruck verleiht, auftreten: und behält dabei doch oft einen grösseren Einfluss und Geschäftskreis, als der Fürst manches Staats; man denke nur an London mit seinen zwei bis drei Millionen Einwohnern. Eine Gemeinde ist überhaupt ein Staat im Kleinen, und von diesem dem Wesen nach nicht unterschieden, wie in der Griechischen Sprache für Staat und Stadt auch dieselbe Bezeichnung (πόλις) gebraucht wird. Die Neue Preussische Zeitung warf daher den bereits von uns (S. 155—156) erwähnten unausgeführten freien Gemeinde-Ordnungen vor, sie schüfen eine Menge von unabhängigen Freistaaten. Nun ja! Die Aufgabe ist dann aber eben die, alle diese kleinen Freistaaten zum grossen Ganzen des Staatslebens zusammenzufügen. Und je freier jede in sich selbst ist, desto bereitwilliger wird sie sein, den grossen freien Willen des Volks in sich aufzunehmen, und aus ihrem kleinen Spiegel zurückzustrahlen. Den ersten Schritt hierzu bildet der Kreisverband.

## Drittes Kapitel.

### Der Kreis.

Die Vergesellschaftung der Gemeinden eines und desselben Stammes des Volks vollendet die bürgerliche Gesellschaft mit dem Kreisverbande, oder auch dem Gau der alten Germanen; was in England und Nordamerica eine Grafschaft genannt wird, wie ja auch dem alten Deutschen Gau ein Graf vorstand. Der Kreis ist der Städtebund dieses Landstrichs, der die gemeinsamen Angele-

genheiten desselben besorgt. Es ist nicht gut, dass in Frankreich an die Stelle der Stammesunterschiede der Provinzen durch die Staatsumwälzung von 1789 blosse geographische Unterschiede der Departements getreten sind, indem dadurch die Herrschaft des Mittelpunkts nur um so straffer angezogen wurde; — das Hauptgebrechen, woran Frankreich noch heute leidet. Der Kreis bietet sich als das Mittelglied zwischen Gemeinde und Staat dar. In England und America hat die Grafschaft keine staatlichen Körperschaften, die Provinz bei uns und das Französische Departement hat aber zugleich eine allgemeine Versammlung, ausser dem Vorstand und den ausübenden Persönlichkeiten. In der That lässt sich denken, dass jeder Stamm des Volks, wie seine eigene Mundart, so auch seine besonderen Rechtsformen habe, für deren Fortbildung gesorgt werden muss, wie wir z. B. Baiern oder Sachsen gewiss ihre besondere Gesetzgebung, auch wenn Deutschland einmal ein Bundesstaat geworden, und sie dadurch wieder zu Kreisen herabgesetzt sein sollten, nicht entziehen würden.

### A. Die Kreisversammlung.

Somit ist die gesetzgebende Versammlung eines Kreises nicht ganz von der Hand zu weisen, wenn sie auch in den freiesten Staaten nicht besteht. Am Wenigsten darf sie aber, wie wir es in Preussen gesehen haben, aus den dem Grabe wieder entstiegenen Ständen des Mittelalters gebildet werden, über welche die Staatsumwälzung von 1848 zur Tagesordnung übergegangen war. Sie muss vielmehr aus unmittelbaren Wahlen nach der Kopfzahl im allgemeinen Stimmrecht, wie bei der Wahl der Gemeindevertreter, entspringen: nur dass jetzt nicht bezirksweise, sondern nach Gemeinden gewählt wird, ohne dass darum ausgeschlossen sei, dass, wenn eine Gemeinde wegen ihrer Grösse mehrere Kreisvertreter zu wählen hat, sie sich auch in so viel Wahlbezirke gliedert, damit jede Wahl nur Einen Abgeordneten erziele. Ausser der Ausbildung der Kreisgesetzgebung nach dem Herkommen dieses Stammes, werden auch die Kreissteuern von dieser Versammlung genehmigt. Denn nach dem Grundsatze, dass jeder Verband für seine eigenen Bedürfnisse aufzukommen habe, die höheren aber nur die Verknüpfung der engern sind: müssen die Geldmittel für die Ausgaben des Kreises ebenso von den Gemeinden aufgebracht werden, wie die Gemeinden dafür ihre Bezirke in Anspruch nehmen. Was nicht ausschliesst, dass ein niederer Verein in Ermangelung hinreichender

Mittel für die Leistung seiner Ausgaben bei den Behörden eines höhern Vereins um Aushülfe nachsucht.

### B. Die Kreisregierung.

Die Verwaltung des Kreises betrifft zunächst z. B. sein gemeinsames Eigenthum, seine Landstrassen, Irrenhäuser, die nach Grundsätzen der Billigkeit auf die Gemeinden, die Bezirke und die Einzelnen herab zu vertheilenden Steuern, welche, wie wir wissen (S. 142), immer nur im Verhältniss zum Einkommen eines Jeden ausgeschrieben werden dürfen. Vor Allem wird also ein Geldausschuss in der Kreisregierung gebildet werden müssen, der indessen auch schon bei den niedrigern Vereinen zum Bedürfniss geworden sein wird; er schliesst eine Kreisbank in sich, die wieder ihre Bezirks- und Gemeinde-Banken, welche sich gegenseitig aushelfen, unter sich hat.

Zu diesem Geldausschuss kommen dann alle die übrigen Abtheilungen der Kreisverwaltung hinzu, welche die verschiedenen Fächer, wie Schule, Kirche, Krieg, Handel, Gewerbe, Ackerbau vertreten, endlich die eigentlichen Gerichte, die zusammen das bilden, was wir die Regierung des Kreises nennen. Diese Ausschüsse der Kreisräthe gehen aus den Wahlen der gleichartigen Ausschüsse der örtlichen Arbeitszweige, der Schulräthe, Kirchenräthe, Handelsräthe, Gewerberäthe, Landschaftsräthe u. s. w. der Gemeinden hervor, welche zum Zwecke dieser Wahlen in der Hauptstadt des Kreises zusammenkommen. Hier ist die mittelbare Wahl, nicht die unmittelbare, wie bei den gesetzgebenden Versammlungen, am rechten Orte, weil aus der Masse der ständischen Mitglieder die Einsichtigsten, der Adel der Tugend, am Sichersten durch eine mehrstufige Sichtung immer reiner hervorgezogen werden. Und zwar muss diess nicht nur von den übergeordneten Verwaltungsfächern, sondern auch von den eigentlichen Gerichten gelten; so dass die Untergerichte die Mitglieder der Obergerichte aus ihrer eigenen Mitte sowohl, als aus der aller Rechtsgelehrten wählen, wo sie die Besten finden (s. S. 100—101). Diese Kreisausschüsse verwalten nun die volkswirthschaftlichen Angelegenheiten des Kreises, wie die örtlichen Ausschüsse die der Gemeinde.

Erhebt sich aber zwischen den Wünschen verschiedener Gemeinden ein Gegensatz, tritt sogar ein Rechtsstreit unter ihnen ein, so entscheidet die betreffende Abtheilung des Kreises; wobei, wie wir sogleich sehen werden, immer noch eine Berufung an die höhere

Abtheilung des Staats möglich ist, wenn die Betheiligten sich bei dem ersten Urtheil nicht beruhigen wollen. Und so sind wir denn hier zum ersten Male auf die Frage nach der Berufung, die beim strengen Recht am Wichtigsten ist, aber auch auf alle Gebiete der volkswirthschaftlichen Angelegenheiten Anwendung findet, gekommen. Wenn nämlich zuvörderst ein Rechtsstreit zwischen Insassen verschiedener Gerichtsbezirke, d. h. Gemeinden, entsteht: so muss auch hier die Zuständigkeitsfrage, von der wir (S. 103) sprachen, aufgeworfen werden. Um dabei weder der einen noch der andern Partei zu Gunsten zu sein, muss ein dritter, den Parteien fremder Gerichtshof, das Obergericht des Kreises, das Kreisgericht, oder je nach dem Gegenstande, die betreffende Arbeitsabtheilung des Kreises, als besonderes Gericht, entscheiden. Derselbe Fall tritt auch dann ein, wenn ein Einzelner aus der Gemeinde mit der Gemeindebehörde selbst in Streit geräth. Da diese nämlich nicht Richterin in ihrer eigenen Sache sein darf, wenn auch nur die betreffende Abtheilung die Sache entscheiden würde: so muss, damit nicht gar ein Theil über das Ganze urtheile, die Sache wieder vor das Kreisgericht gebracht werden. Dasselbe muss drittens in dem Falle geschehen, von welchem wir ausgingen, dass nämlich zwei Gemeinden mit einander in Rechtsstreit gerathen. Wenn endlich auch das Ortsgericht zwischen zwei Insassen derselben Gemeinde entschieden hat, so darf die einmalige Entscheidung doch darum nicht eine endgültige sein *(res judicata)*. Nach gefälltem Urtheil entspinnt sich nämlich gewissermaassen ein neuer Rechtsstreit zwischen der einen Partei, die das Recht genommen, und dem Gericht, das es gefunden. Und dieser kann durch Berufung bei dem höhern Gerichte anhängig gemacht werden.

Wenn man einen solchen Gerichtshof zweiter Instanz bisher Appellationsgerichtshof genannt hat, so bietet sich nach dem Gesagten ganz einfach der schon angeführte Ausdruck Kreisgericht im Gegensatze zum Gemeindegericht, sei es Dorf- oder Stadtgericht, dar. Dass das Appellationsgericht der Provinz Brandenburg seinen altehrwürdigen Namen des Kammergerichts, der ihm bei den Märzereignissen von 1848 abhanden kam, wieder gefunden hat, wollen wir ihm gönnen. Indem dann für manche Parteien das Kreisgericht, wie wir so eben sahen, die erste Instanz ist: so ergiebt sich die Nothwendigkeit eines obersten Gerichtshofes für den ganzen Staat, den wir Staatsgerichtshof nennen können, wenn wir dabei nur weder an eine ausserordentliche Gerichtsbarkeit noch auch

an Staatsverbrechen denken wollen. Denn ausserordentliche Gerichtsausschüsse dürfen überhaupt nie eingesetzt werden; und Staats-Verbrechen müssen, wie alle anderen, ihr zuständiges Gericht haben, — den Assisenhof. Wenn aber der Staat im bürgerlichen Rechtsstreit verklagt wird, mag eben der oberste Gerichtshof des Landes die erste Instanz sein, weil der Staat nicht Insasse eines Kreises oder einer Gemeinde ist, es sei denn, dass das *forum rei sitæ* (S. 104) bei Streitigkeiten über Grundeigenthum geltend gemacht werde. Dieser Oberappellationshof, der in Preussen das in Berlin sitzende Obertribunal ist, muss aber dann in sich selbst wieder einen Ausschuss bilden, um als höhere Instanz zu dienen.

Wenn nun der zweite Gerichtshof, der in der Appellations-Instanz entschieden hat, dem ersten Richter widerspricht: so verwandelt sich der Rechtsstreit des Richters und der Partei in einen solchen zweier Gerichte, und daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit einer dritten Instanz, — die Revision. Der Richter dritter Instanz entscheidet dann die ganze Sache zwischen den beiden Gerichten, und es liegt auf der Hand, dass damit endgültig entschieden ist, indem nun zwei Zeugen des Rechts gegen Einen auftreten (s. S. 111—112). Sind die beiden ersten Urtheile aber gleichlautend, so sind die zwei Rechtszeugen schon ohne eine neue Berufung da. Und dann wird nur noch in dem Falle ein neues Verfahren eingeleitet, wenn entweder neue Thatsachen beigebracht werden, oder aber vom frühern Richter gegen den klaren Wortlaut eines Gesetzes verstossen wurde. Das höchste Gericht entscheidet dann aber nicht selbstständig über die Sache, sondern nur über den behaupteten Formfehler, und verweist die Sache in die frühere Instanz. Ein Revisionsverfahren, welches diesen Zweck verfolgt, heisst die Nichtigkeitsbeschwerde.

In Strafsachen tritt wegen der reinen Entscheidung des Assisenhofes aus dem innersten Gewissen der Geschwornen, deren Wahrspruch grundlos, also unanfechtbar ist, kein Instanzenzug ein: und es bleibt nur das Cassationsgesuch vor dem Cassations-Gerichtshofe, wegen eines nachgewiesenen Formfehlers, übrig. Die Sache wird dann vor ein anderes Schwurgericht verwiesen; und diese Berufung steht so oft frei, als ein Cassationsgesuch für nothwendig erachtet wird. Ja, wenn der Cassationshof es verwirft, so kann noch zu einem Obercassationsgericht, als einem Theil des obersten Gerichtshofs des Landes, Zuflucht genommen werden.

Auch in Bezug auf die Executionsinstanz, von der wir S. 113. sprachen, findet ein durch die Natur der Sache gegebener Unterschied zwischen bürgerlichen und peinlichen Sachen Statt. Wenn für's bürgerliche Recht schon der Spruch des Friedensrichters, wie wir (S. 105) bemerkten, vollzogen werden durfte: so muss um so mehr nach dem ersten Urtheil des ordentlichen Richters die Execution vollstreckt werden können, auch wenn der Unterliegende Berufung einlegt. Denn das Recht muss dafür angesehen werden, so lange auf Seiten des Siegers zu sein, bis ein zweites Urtheil es abändert. Er muss also in der Zwischenzeit auch die Früchte seines Sieges geniessen; was um so ungefährlicher ist, als die Herstellung in den früheren Stand nach einer entgegengesetzten Entscheidung leicht ermöglicht werden kann, wie denn auch jede Partei die Kosten der Instanz, in welcher sie unterliegt, zu tragen hat. Im Strafrecht dagegen darf die Strafe nicht vollzogen werden, weil hier die Berufung stets als Nichtigkeitsbeschwerde auftritt, also auf Cassation des ganzen Verfahrens geht, — auch ein zum Tode Verurtheilter z. B. nicht in den ersten Stand zurückversetzt werden kann, wenn er nach Vollstreckung des Urtheils in einem zweiten Verfahren sollte freigesprochen werden; — eine Unwiederbringlichkeit, die eigentlich bei jeder Strafe mehr oder weniger vorhanden ist.

Dass, zum Behufe der Rechtssicherheit, das Recht der Berufung an eine Frist von wenigen Tagen gebunden ist, leuchtet wohl von selber ein. Ist also diese Frist verstrichen, ohne dass Berufung eingelegt worden, oder die Sache in letzter Instanz entschieden: so muss auch das Entschiedene als inhaltliches Recht gelten, weil es die Form der letzten Entscheidung in der *res judicata* erlangt hat, selbst für den Fall, dass sich das Gegentheil hernach als das Wahre herausstellen sollte. Und in bürgerlichen Sachen, wo es sich eben nur um Eigenthum handelt, muss der unrechtmässig Verurtheilte, um der Festigkeit des Rechtes willen, sich dann auch mit seinem Schaden zufrieden geben, obgleich er ihm noch vollständig ersetzt werden könnte. In peinlichen Angelegenheiten dagegen, wo der sachliche Schaden meist unauslöschlich geschehen ist, aber noch die Ehre des Verurtheilten, eben das Leben nach dem Tode, wie wir (Bd. I, S. 97) sie nannten, wieder hergestellt werden kann, darf eine, etwa auf ganz neue Thatsachen gegründete, Durchsicht des Processes, und demnach eine Ehrenrettung des unschuldig Verurtheilten z. B. von seinen Nachkommen

beantragt werden, wie bei dem Hexenprocesse der Jungfrau von Orleans; so dass eine *restitutio in integrum*, so weit als sie nur immer möglich ist, nicht ausgeschlossen wird.

### C. Der Kreishauptmann.

Die ausübende Gewalt des Kreises ist in den Händen eines Kreishauptmanns, als des Vorstands des Kreises, welchen man im Preussischen Staatsrecht den Oberpräsidenten der Provinz nennt, der der Vorsitzer der Provinzialregierung ist: nur lassen wir ihn freilich wieder nicht vom Staate ernennen, sondern von den gesetzgebenden und verwaltenden Körpern des Kreises in vereinter Sitzung wählen. Wie ihm die Ausführung aller Angelegenheiten des Kreises in bürgerlicher Hinsicht zusteht, so steht er auch an der Spitze der Kriegsmacht des Kreises. Doch darf dieselbe, wie wir noch in der Folge sehen werden, keinen Gegensatz gegen die Bürgerwehr bilden, sondern nur das Volk in Waffen sein, welches also im Kreise den Kreishauptmann bei der Durchführung der Beschlüsse der Kreiskörperschaften, als die wirkliche Macht, unterstützen wird, wie die Bürgerwehr jeder Gemeinde und jedes Bezirks dem Bürgermeister und dem Bezirksvorsteher, als der bürgerlichen Gewalt, untergeordnet ist. Namentlich im Kriege, wofür das Heer doch eigentlich nur bestimmt ist, wird der Bezirksvorsteher, der Bürgermeister und der Kreishauptmann die streitbaren Mannschaften gliedern und nach Bedürfniss dem Staatsoberhaupte zuführen.

---

## Dritter Abschnitt.

### Die Staatswissenschaft.

Der grosse Verein der Stämme (S. 159) bildet nun den Staat, in welchem sich die Persönlichkeit eines ganzen Volkes darstellt. Das Erste ist hier die innere Gliederung des Volkslebens, als eines in sich abgeschlossenen Gemeinwesens; das Staatsrecht. Das Verhältniss der Völker, die als Personen, wie im Einzelrecht, einander gegenüberstehen, ist zweitens das Völkerrecht. Drittens kehrt das Volk aus diesem seinem Anderssein zum Fürsichsein zurück, indem innerhalb des bestimmten Staats der Einzelne aus der Besonderheit der vielen Völker sich durch ihre gegenseitige Mittheilung zur Allgemeinheit des Menschen erhebt; — das Weltbürgerrecht.

## Erstes Kapitel.

### Das Staatsrecht.

Da der Staat die höchste Stufe des Daseins der Freiheit ist, die wir bisher erstiegen haben, so sind in ihm die besonderen Interessen der Familien, Vereine, Stände und Stämme des Volks sowohl aufgehoben und verschwunden, als auch aufbewahrt und erhalten. Im wahren Staat ist der allgemeine Wille durch die Besonderheiten der vielen Vereine, sowie durch den Willen der Einzelnen, selber vermittelt. Oder vielmehr, während der Staat aus der Familie und der bürgerlichen Gesellschaft hervorzugehen scheint, bildet er die setzende Grundlage derselben. So muss der Staat unserer Betrachtung am Spätesten unterworfen werden, da das der Würde nach Erste, als das Reichste, das alle niedrigeren Gestalten in sich schliesst, in der philosophischen Entwickelung nur erkannt werden kann, wenn ihm dieselben vorausgeschickt worden sind. Wie aber der wahre Staat diese innigste Durchdringung des Allgemeinen, Besondern und Einzelnen sei, wollen wir nun zunächst an der Erörterung seines *allgemeinen Begriffs* zeigen, bevor wir an das Einzelne gehen.

Wenn wir in dem Gipfelpunkte des Einzelrechts, in der Familie, bereits verschiedene Personen zur Einheit des sittlichen Zwecks verbunden sahen: so kamen dieselben doch noch zu keiner Selbstständigkeit, indem der Familienvater nur nach Aussen ihre Freiheit vertrat, während sie nach Innen seiner väterlichen Gewalt unterworfen waren. In den freiwilligen Vereinen bis zum Kreise erwuchsen dann zwar deren Mitglieder auch innerhalb derselben zu freien Personen, ohne darum die Einheit des sittlichen Zwecks zu verlieren, indem sie nicht nur den Blutsverwandten, sondern den Genossen als Bruder anerkannten. Ihr gemeinschaftlicher Zweck hatte aber immer noch das besondere Bedürfniss, die Befriedigung und den Wohlstand der einzelnen Familien selbst zum Inhalt. Dieser Knorren der Besonderheit, wie Lassalle es nennt, hat indessen auch seine Berechtigung: und ist die erste Staffel, die als das verbindende Mittelglied uns zu einem allgemeinern Interesse erheben soll. Denn die Besonderheit, als selbst eine bestimmte Allgemeinheit, schliesst die Allgemeinheit in sich. So sind es gerade die besonderen Interessen des Vereinslebens, an welchen sich das *öffentliche Leben* des Staats entzündet, indem sie in dem

allgemeinen Interesse wurzeln. Während also der Einzelne, als Privatmann, nur die selbstsüchtigen Interessen seiner Familie und seines Standes zu verfolgen meint, offenbart sich der allgemeine Volksgeist als sein inneres Wesen. Diesen so in jedem Einzelnen nur der Möglichkeit nach enthaltenen allgemeinen Menschen bringt der Staat erst zur Wirklichkeit, indem er in grossen Zügen das Bild der Vernunft, aber freilich nur innerhalb der Besonderheit eines natürlichen Volkes, ausführt.

Fragt man dann nach dem Inhalt des Staatszwecks, so tritt auch hier noch die Theilung der Arbeit, wie bei den frühern Vereinen, ein, weil eben auch der Staat noch ein besonderer Verein, dem Menschenthum gegenüber, ist. Jedes Volk hat eine bestimmte Sendung in der Weltgeschichte zu erfüllen, damit endlich das Urbild der allgemeinen Menschheit in seiner ganzen ungetrübten Reinheit hervortrete. Wenn dieser Inhalt auch allerdings erst aus der allgemeinen Rechtsgeschichte klar werden kann, so steht doch so viel fest, dass ihm, da das Wohl des Ganzen das höchste Gesetz ist, alle untergeordneten Zwecke des Staatslebens weichen müssen; aber freilich ist es eben die Aufgabe des Staatsrechts, die Form zu finden, in welcher die höchste Versöhnung aller Sonderinteressen mit dem allgemeinen Interesse vollzogen werde, und jene innerhalb dieses bestehen können. Die öffentliche Wohlfahrt *(le salut public)* aber so ohne Weiteres zum Grundsatz des Staatsrechts zu machen, wie der Convent und andere Staatsmänner gethan haben, ohne das besondere Recht zu berücksichtigen, ist ein umwälzerischer, die ganze Verfassung in die besondere Anschauungsweise einer Partei auflösender Standpunkt.

Die weitere Frage, ob der Staat oder der Einzelne höchster Zweck der Geschichte sei, ist nach dem Gesagten eine im höchsten Grade müssige, die nur aufgeworfen werden kann, wenn man die Seiten dieses Gegensatzes mit einseitigem Verstande auseinanderhält. Die Einzelnen, sagt man, sind das Wirkliche, der Staat ein bloss abgezogener Begriff. Wenn es der Staat aber erst ist, welcher dem Einzelnen sittlichen Inhalt, seine Bestimmung im Leben der Gattung anweist, so ist der Einzelne eben nur die Form der Bethätigung dieses Inhalts. Nicht also der abgezogene Begriff des Staats ist der Inhalt, sondern seine Verwirklichung im Einzelnen. Aber freilich handelt es sich nicht bloss um die Befriedigung des besondern Wohls der Einzelnen; sondern indem sie diese Befriedigung zur vorausgesetzten Bedingung machen, ist

ihr höchstes Interesse und der Zweck ihres Daseins, mit vereinten Kräften die Bestimmung ihres Volks zu erfüllen. Erst wenn die Einzelnen selbstthätig an der Vollführung dieser Bestimmung mitarbeiten können, entfaltet sich im Volk ein öffentliches Leben: sind die Bürger Staatsbürger *(citoyens)*, während sie sonst nur als Spiessbürger *(bourgeois)* in den Interessen des Sonderlebens versumpfen würden. Erst so will und weiss der Einzelne den allgemeinen Zweck als seinen Zweck, und der Gegensatz des Einzelnen gegen den allgemeinen Volksgeist ist nicht vorhanden: wird aber sogleich wieder heraufbeschworen, wenn man eben die Sonderinteressen, die sich, als berechtigte, im Staate entwickelt haben, — mithin das Recht, — um eines vermeintlichen allgemeinen Besten willen, zertritt. Denn auch dieses darf sich nur in der Form des Rechts geltend machen, da es eben das höchste Dasein der Freiheit ist.

Doch ist nicht zu leugnen, dass auch der Staat sich noch auf die Natur bezieht. Der Staat hat freilich zunächst keinen sichtbaren Körper, das Volk ist nicht eine in die Erscheinung fallende Person. Vielmehr hat der Volksgeist ein unsichtbares Dasein in den Gemüthern der Einzelnen; er wird dadurch Eine Person, dass Alle sich in ihm als Einer fühlen: und zwar indem sie ihre endliche, vergängliche Persönlichkeit in der bleibenden allgemeinen des Volks versenkt und gewahrt wissen. Nichtsdestoweniger können wir das Land, den Himmelsstrich, kurz die ganze geographische Lage eines Volks den Leib desselben nennen, der ebenso unvergänglich, wie sein Geist ist, und die Gebeine der Einzelnen nach ihrem Tode ebenso in sich aufnimmt, wie der allgemeine Geist die einzelnen Geister. Während der einzelne Geist im Leben durch seine Thaten für den Volksgeist wirkt, so will er durch die Nachwirkungen derselben auch einer ewigen Dauer im Volksleben theilhaftig sein: wie der Einzelne ja auch leiblich wünscht, in vaterländischer Erde begraben zu werden.

Den Inbegriff des aus den natürlichen Voraussetzungen eines Volks gebildeten Charakters desselben können wir seine Volksthümlichkeit nennen. Bemächtigt sich dieser besondere Natur-Charakter nun einer bestimmten Sendung in der Weltgeschichte, so erhebt er sich zum geistigen Charakter des Volks; und so ist ein Volk erst durch diese so ausgeprägte Nationalität und allein durch sie fähig, den vollendeten Begriff der Menschheit in sich zu verwirklichen. Da diese Volksthümlichkeit, um in der Weltgeschichte wirken zu können, ein rechtliches Dasein ihrer Freiheit braucht:

so ist klar, dass sie sich nur in einem Staate gestalten kann, wie dieser umgekehrt die Volksthümlichkeit zum Ausgangspunkte haben muss; so dass dann Staat und Volk zusammenfallen. Der Staat ist eben gewissermaassen der geistig gewordene Inhalt des der Natur durch seine geographische, anthropologische u. s. w. Beschaffenheit entsprossenen Volks. Naturvölker, welche sich in der Stufenleiter der Weltgeschichte nicht eines solchen geistigen Inhalts bemächtigt haben, bringen es daher zu keiner entwickelten Staatbildung, und gehen als befruchtende Bestandtheile in einem geistiger entwickelten Volke, welches man ein Bildungsvolk nennen kann, nur auf. Da aber in einem solchen der Staat so weit, wie das Volk, reicht: so ist es kein geringeres Unrecht, Ein grosses Bildungsvolk in mehrere Staaten zu zerlegen, wie diess mit Deutschland, und bis vor Kurzem auch noch mit Italien, der Fall: als mehrere Bildungsvölker, oder abgerissene Theile derselben in Einen Staat zu verbinden. Wenn wir in Deutschland den Bundesstaat zu Stande bekommen sollten, so begehen wir daher kein Unrecht am „Bairischen Volke“ z. B., es in diess grössere Ganze aufzunehmen; denn seine bestimmte Sendung in der Weltgeschichte ist unbekannt geblieben.

Freilich giebt es Grenzländer, die in der Mitte zweier Volksthümlichkeiten stehen, indem die Grenznachbarn zu verschiedenen Zeiten verschiedentlich über die Grenze übergegriffen haben. Solche Länder, wie Schleswig und andere, sollten, statt ein Zankapfel der Nachbarn zu sein, vielmehr dieselben mit einander vermitteln. Doch müsste es ihrer Entscheidung anheimgestellt bleiben, zu welchem der beiden Völker sie sich in staatlicher Beziehung halten wollen. Staaten, die ein wahres Gemisch von Völkern bilden, namentlich wenn Stücke alter Bildungsvölker sich darunter befinden, wie in Österreich, werden die aufkeimenden Abneigungen nur durch die eiserne Macht der Waffen und der Zwingherrschaft niederdrücken können; es sei denn, dass sie den Kitt der äussersten staatlichen Freiheit anwenden, diese Völkergruppen sich einander nähern zu lassen. Diess sahen wir in der Schweiz und Nordamerica geschehen: jene mit der Bestimmung, die drei in ihr zusammenstossenden Bildungsvölker durch Mischung in den kleinen Alpenthälern zu vermitteln; dieses mit der umfassendern Aufgabe, auf einer grössern Bühne selbst die Racen des Menschengeschlechts zu verschmelzen. In solchen Ländern beginnt also der Staat selbst, sich zu einer höhern Stufe, als es die Volksthümlichkeit ist, nämlich zum Welt-

bürgerrecht, empor zu schwingen. Als Staaten haben aber auch diese zwei angeführten Beispiele immer eine überwiegende Volksthümlichkeit, die Schweiz die Deutsche, Nordamerica die Englische.

Wenn nun der Staat, dem Begriffe nach, auch seinen Ursprung in dem allgemeinen Volksgeiste hat, und die Entfaltung des vernünftigen Willens eines Volkes ist: so fragt sich immer noch, was seine geschichtliche Entstehung sei. Hier können wir sagen, dass, wie die Ehe zwar kein Vertrag ist, aber doch aus einem Vertrage entspringt, so kann auch der Staat aus einem ausdrücklichen Vertrage hervorgehen; denn ein stillschweigender, wie Rousseau will (Bd. I, S. 61, 63), ist eine leere Voraussetzung, die schon Aristoteles bekämpfte (Bd. I, S. 35). Aber aus einem ausgesprochenen, aus einem gegenseitig bindenden Vertrage *(contrat synallagmatique)* entstand 1830 das Französische Julikönigthum, indem die Kammer der Abgeordneten Ludwig Philipp den Thron anbot, und ihm und seinen männlichen Nachkommen auf so lange zusicherte, als sie die Verfassung unverletzt erhalten würden. Indessen ist eine solche Entstehung des Staates selten, und meistentheils entspringt er in den ältesten Zeiten der Geschichte aus der Gewalt; das nennt Hegel (Rechtsphilosophie, §. 93) das Heroenrecht, als das Recht, die Vernunft über die rohe Gewalt des Naturzustandes in einem beziehungsweise geordnetern Zustande zum Siege zu führen. Darum darf aber nicht die Gewalt, die Macht, der Zwang als der Grund des Staats im Begriffe aufgefasst werden. Denn der Staat ist kein Mechanismus, wo die einzelnen Gegenstände äusserlich auf einander bezogen sind, wie auch noch die Personen im strengen Recht. Aber auch einen Dynamismus*) dürfen wir den Staat nicht nennen, wie das Vereinsleben und die bürgerliche Gesellschaft es allerdings sind, indem die einzelnen Familien bei ihrer scheinbaren Selbstständigkeit doch ein inneres Band der Nothwendigkeit, gewissermaassen als eine Kraft, zusammenhält, die sich dann auch in der Äusserlichkeit klar und deutlich hinzustellen strebt.

Indem dagegen im Staate eben dieses innere Band der Nothwendigkeit, als der bewusste Volksgeist, zum völligen Durchbruch gekommen ist: so tritt nicht mehr die Selbstsucht als der Zweck der einzelnen Familien auf, der sich in gesellschaftlicher Rücksicht mit den Zwecken der andern verbindet; sondern der allgemeine

*) Vergl. meine Geschichte der letzten Systeme der Philosophie, Bd. II, S. 744.

Zweck erscheint als der für sich freie Geist, welcher sich in allen Einzelnen, als den Gliedern des Volksleibes, wie im thierischen Leben, zum Dasein bringt. Der Staat fällt also unter den Begriff der innern Zweckmässigkeit; er ist ein lebendiges Ganze, wo jedes Glied ebensowohl Mittel als Zweck ist, und darum eben der allgemeine Zweck mit dem besondern übereinstimmt. So verwandelt sich der immer noch mit Selbstsucht getränkte Geselligkeitstrieb, der bisher die Grundlage war, in Vaterlandsliebe, in die Gesinnung, nicht bloss seine einzelnen Zwecke zu verfolgen, sondern auch, wenn es darauf ankommt, sie dem allgemeinen Zwecke aufzuopfern, und Eigenthum, Wohlstand, ja sogar das Leben für das allgemeine Beste in die Schanze zu schlagen. Denn Jeder weiss sehr gut, dass, wenn Alle für den gemeinsamen Zweck einstehen, dadurch auch seine besonderen Zwecke am Sichersten geschützt werden. Diese Einheit des Einzelnen mit dem Staat bildet die staatsbürgerliche Gesinnung, die er schon mit der Muttermilch eingesogen. Der Mensch lebt im Staate, weiss, dass er ihm Alles verdankt, derselbe zu jedem seiner Genüsse beiträgt. Diess Zutrauen und diese Liebe zum Staate ist um so grösser, je freier die Grundsätze und Einrichtungen sind, welche das Staatsleben beherrschen. Sie sind dem Staatsbürger in Fleisch und Blut übergegangen; und diese staatsbürgerliche Gesinnung, welche den ruhigen gewöhnlichen Fluss des Lebens begleitet, ist nicht minder ein Ausdruck der Vaterlandsliebe, als die erwähnten Opfer, welche der Einzelne bei ausserordentlichen Gelegenheiten und Gefahren des Staates willig bringt. Wenn auch hier ausnahmsweise ein Kampf zwischen dem besondern und dem allgemeinen Zwecke eintritt, so fallen sie doch in der Regel zusammen, indem jedes Glied die Gesundheit des Ganzen dadurch am Meisten fördert, dass es sich selbst erhält.

Dieser im Bisherigen angegebene Begriff des Staats muss sich nun in der Einrichtung desselben verwirklichen; und das können wir die Verfassung des Staats nennen, als den in die Gegenständlichkeit gebornen Geist eines Volkes, oder seinen eigentlichen Leib, in einem höhern Sinne, als der vorhin beschriebene natürliche Körper. Wie jedes Lebendige, muss der Staat nun einen logischen Schluss bilden; und wenn, nach den drei Figuren der Schlüsse, die Verhältnisse des Lebens selbst dreifach sind, indem es sich zunächst auf sich selbst, dann auf ein anderes Lebendige, endlich auf seine Gattung bezieht (S. 165): so haben wir es hier im innern Staatsrecht nur mit der Beziehung des Volkes auf sich selbst, mit

dem Gestaltungsprocesse zu thun, der im Ganzen unter dem Bilde der ersten Figur (E—B—A) steht. Der Einzelne (E) wird durch seinen Stand, seine Besonderheit (B), mit dem allgemeinen Volksgeist (A) zusammengeschlossen. Doch eben wegen dieser Verknüpfung der drei Glieder im allgemeinen Geiste des Volkes, enthält dieser sie im Schlusse der Staatsverfassung auch als die Thätigkeiten des Volkslebens selber in sich.

Das Erste, die allgemeine Grundlage, auf welcher der ganze Staat beruht, ist die Darlegung seines Willens, d. h. seiner Freiheit überhaupt. Die erste Thätigkeit eines Volkes besteht also darin, seinen Willen auszusprechen; und das thut die Gesetzgebung (S. 91). Im Gesetze stellt das Volk dar, wie es das Vernunftrecht auf der geschichtlichen Stufe, die das Volk einnimmt, bei sich verwirklicht hat (S. 94—95). Diese Thätigkeit des Volkes, die allgemeine Richtschnur, nach welcher Alles im Volke geleitet werden soll (A), herauszubilden, können wir den Verstand des Volkes nennen. Wie das Blut das den ganzen Körper im thierischen Leben Durchdringende ist, so ist das Gesetz dieser allgemeine Wille, der durch alle Adern des Volkslebens hindurchfliesst. Darum müssen zweitens alle jene besonderen Kreise des Volkslebens, welche wir bereits betrachtet haben, Ackerbau, Gewerbe, Handel, Gerichte, Kunst, Religion, Wissenschaft, stets aus ihrem einzelnen Falle auf ihre gesetzmässige Besonderheit (B), auf ihre bestimmte Allgemeinheit zurückgeführt, d. h. verwaltet, dem Gesetze gemäss gemacht werden. Diese Unterordnung des einzelnen Falles unter seine gesetzliche Besonderheit ist vorzugsweise ein Urtheil; und wir können diese Thätigkeit des Volkslebens also mit der Urtheilskraft im einzelnen Geiste vergleichen. Wenn drittens alles Geschehen im Staate so theoretisch auf das Gesetz zurückgeführt worden, kommt es nun darauf an, das Gesetz im einzelnen Falle zur Ausführung zu bringen; das bildet das andere äusserste Glied des Schlusses (E), welches wir den Willen des Volkes nennen können.

Diese drei Glieder verbinden sich dann selbst wieder zu drei Urtheilen. Wie in der Rechtspflege, bezieht die Gesetzgebung, als Obersatz (B=A), die Besonderheit auf's Allgemeine, indem sie das Gewohnheitsrecht aus den Entscheidungen der Verwaltung schöpft, um es zum Inhalt des geschriebenen Gesetzes zu machen. Die Verwaltung spricht den Untersatz (E=B), und die Ausübung den Schlusssatz (E=A) aus. Indem seit Aristoteles die mittlere Ge-

walt die richterliche genannt wird, ist damit willkürlich die Verwaltung des Rechts von der aller übrigen Sphären der bürgerlichen Gesellchaft abgesondert, und ihr allein eine grössere Selbstständigkeit zugeschrieben worden; was wir bereits (S. 158) als unstatthaft zurückgewiesen haben.

Diese drei Thätigkeiten sind dem Volke nothwendig; und es kann keine fehlen, wenn ein Staat vorhanden sein soll. Die Frage ist nur, welches das Verhältniss derselben zu einander sei, — ob diese Thätigkeiten alle in Einem Gliede vereinigt, oder an verschiedene vertheilt sein müssen? Hier ist nun zu sagen, dass, wie das unvollkommenste thierische Leben dasjenige ist, wo alle Lebensthätigkeiten noch in Einem Gliede vereinigt sind, wie der Polyp, der eigentlich nur einen Magen hat: so ist der vollkommenste Staat der, in welchem jede Thätigkeit ihr besonderes Glied hat. Jedes Glied soll ebenso selbstständig sein, wie es sich in Einheit mit dem Ganzen weiss. Wegen dieser Selbstständigkeit hat man jedes Glied eine Gewalt genannt: die gesetzgebende, die verwaltende und die ausübende Gewalt. Der Ausdruck Gewalt kann aber leicht den schon (S. 170) beseitigten Irrthum wieder hereinbringen, als ob der Staat ein Mechanismus sei, z. B. auf dem Gleichgewichte der Gewalten beruhe, wo dann die eine die andere so viel als möglich zu hemmen habe, um keine Übergriffe von ihr zu erdulden. Womit dann aber das Staatsleben zu einem schlechten Schaukelspiele würde, welches Alles auf die lange Bank schöbe und die Thätigkeit erlahmen liesse, wie oft in unsern heutigen Verfassungsstaaten geschicht. Das Zweite zu der Selbstständigkeit der Gewalten ist also ihre sittliche Einheit durch die Gesinnung. Es soll damit nicht gesagt sein, dass die staatsbürgerliche Gesinnung genüge. Denn sie bleibt etwas Subjectives ohne den festen gegenständlichen Halt. Wenn aber auch in einer geschriebenen Verfassung die Rechte und Geschäfte jeder Gewalt genau abgegrenzt sein müssen, so ist diess zwar schon für ein Volk eine hohe Gewährleistung seiner Freiheit. Das Stück Papier, das geschriebene Recht macht es indessen nicht allein, wenn die Glieder des Staatslebens sich nicht auch in der sittlichen Gesinnung Eins wissen. Die geschriebene Verfassung und die staatliche Gesinnung bilden also erst in ihrer Durchdringung den vollendeten Begriff des Staatslebens.

Näher besteht diese Sittlichkeit darin, dass, indem jede Staatsgewalt ihre eigene Selbstständigkeit zu wahren sucht, sie auch die

der andern anerkennt und vollkommen gewähren lässt. Zu dem Ende müssen die Grenzen einer jeden Gewalt eben so streng als möglich geschieden sein, und jede in ihrem Kreise unbedingt auftreten; was nicht hindert, dass sie auch Seiten und Ausläufer hat, womit sie sich auf die anderen bezieht, aber ohne dadurch deren Unbedingtheit zu schädigen. Das hier Gesagte kann mit Einem Worte so ausgedrückt werden: nicht die Theilung, sondern die Trennung der Gewalten ist das wahrhafte Verhältniss. In unsern gewöhnlichen Verfassungen ist die Gesetzgebung an zwei Kammern und an die ausübende Gewalt vertheilt. Und daher entsteht der Streit, die Reibung und das Unbehagen, wenn eine Kammer verwirft, was die andere annimmt, oder gar die Krone ihr Verweigerungsrecht gegen den Willen beider Kammern einlegt. Ausser dieser Übermacht der ausübenden Gewalt hat sie dann auch noch das Recht der Ernennung der Verwaltungsbeamten, wodurch auch diese Gewalt ganz in ihren Händen ist. Wogegen die Englische sogenannte parlamentarische Regierung nur ein schwaches Gegengewicht bildet, indem das Parlament insofern mit verwaltet, als dasselbe es in der Hand hat, einem Ministerium die Mehrheit zu entziehen, und somit andere Minister von der Krone zu verlangen. Ist die Trennung der Gewalten aber vorhanden, so braucht sich die Gesetzgebung gar nicht in die Verwaltung, welche von der ausübenden Gewalt gänzlich unabhängig ist, zu mischen, und kann ebenso dieser die volle Verantwortlichkeit für ihre Thaten überlassen; — wodurch eben die parlamentarische Regierung gegenstandslos wird.

Fragen wir nun nach der Natur der Glieder, durch welche diese drei Gewalten bethätigt werden, so versteht es sich, dass die Gesetzgebung, als der allgemeine Wille des Volks, die Sache Aller, sei es unmittelbar oder mittelbar, ist (S. 156). Die Verwaltung, als Urtheilskraft, verlangt die besondere Einsicht in diesen bestimmten Fall. Es sind also Einige, die Einsichtigsten in jedem Fach, welche an der Spitze der Verwaltung stehen müssen. Die That des Willens aber ist die Sache Einer Person. An der Spitze der ausübenden Gewalt steht also Einer. Es wiederholen sich also in diesen drei Gewalten die drei Urtheile des Wesens: das singulare, das particulare und das universelle. Und so sind denn die drei durch Aristoteles aufgestellten Verfassungsformen (Bd. I, S. 36—37), von denen Tacitus sagt, ihre Verknüpfung sei leichter zu denken, als auszuführen, zu unterschiedenen Seiten der wahren Verfassung

geworden. In der Gesetzgebung zeigt sich das demokratische, in der Verwaltung das aristokratische, in der Ausübung das monarchische „Bestandstück“, wie man es heisst. Aber die wahre Verfassung besteht überhaupt nicht aus solchen Theilen, eben weil jene einseitigen Verfassungen in ihr zu lebendigen Gliedern geworden sind.

In dieser Flüssigkeit aller Thätigkeiten des Staatslebens liegt endlich das, was man seine Souverainetät genannt hat. Als nämlich aus der fürstlichen Oberlehnsherrlichkeit des Mittelalters die unumschränkte Monarchie hervorging, wurde der Fürst, als Oberherr, der Souverain, da in ihm eben alle lehnsrechtlichen Besonderheiten flüssig geworden und alle Staatsgewalten in ihn zurückgeflossen waren. So wurde es Sitte, den König von Gottes Gnaden zu nennen und die Majestät des Volkes nur in ihm zu erblicken. Mit der Umbildung der unumschränkten Monarchie in die constitutionelle, ohnehin in der Nordamericanischen Volksherrschaft, begann die Vorstellung der Volkssouverainetät im Gegensatze zu der des Fürsten aufzukommen. Wegen der sittlichen Übereinstimmung der Glieder des Staatslebens ist aber ein solcher Gegensatz vom Übel. Die sittliche Macht, welche aus der Einheit der Gewalten entspringt, ist die Oberherrlichkeit des Staats; und in sofern das Gesetz der *terminus major* des Schlusses ist, aus welchem alle Glieder hervorgehen, kann man mit Casimir Perier von der Oberherrlichkeit des Gesetzes sprechen. In wiefern aber die ausübende Gewalt die das Gesetz erst verwirklichende Spitze bildet, so ist der Fürst der Vertreter der Volksoberherrlichkeit, und kann in diesem Sinne immerhin der Souverain genannt werden. Unterthanen sind die freien Staatsbürger jedoch immer nur des Gesetzes, und insoweit ist auch das Oberhaupt des Staats Unterthan. Überhaupt aber ist der Ausdruck jetzt zu vermeiden, da er aus jener lehnsherrlichen Unterordnung hervorging, die vom Bauern bis zum Papst eine Menge Stufen durchlief.

### A. Die gesetzgebende Gewalt.

Bei der gesetzgebenden Gewalt, wie bei den beiden andern, haben wir zunächst von dem Inhalt ihrer Thätigkeit, sodann von den Personen, welche sie ausüben, endlich von den Veranstaltungen zu sprechen, welche die Gewähr dafür leisten, dass jede Gewalt für sich in ihrer Selbstständigkeit erhalten werde, so wie auch die Selbstständigkeit der andern nicht antaste.

1. Die Geschäfte der gesetzgebenden Gewalt sind zuerst: das ihr eigenthümliche, die Darlegung des allgemeinen Willens im Gesetze; zweitens, in Beziehung auf die Verwaltung, die Gewährung der Mittel, welche das Volk zur Ausführung des Staatszwecks herzugeben beschliesst; drittens, im Verhältniss zur ausübenden Gewalt, die Feststellung der Grösse der Heeresmacht, welche als der Arm der ausführenden Gewalt angesehen werden muss.

a. Die gesetzgebende Gewalt hat im Allgemeinen, wie Hegel (Rechtsphilosophie, §. 273) sich ausdrückt, den Staat nicht neu zu machen; sondern ihre Aufgabe kann in gesetzlichen Zuständen nur erstens die Fortbildung der Gesetze, nach den in der Verfassung niedergelegten Grundsätzen, sein. Wobei zu bemerken ist, dass Verfassung und Gesetz nur dadurch da sind, dass sie stets weiter ausgebildet werden; denn der Stillstand wäre Rückschritt oder Tod. Ist indessen der Staat durch eine Umwälzung zerstört worden, so hat ihn diese Gewalt immerhin auf neuer Grundlage wieder aufzubauen. Und in diesem Falle kann man allerdings sagen, dass eigens dazu berufene Versammlungen die Verfassung neu machen, wie die zwei Französischen Constituanten von 1789 und 1848 und die Deutschen Versammlungen von 1848: während im Jahre 1830 zufällig der regelmässigen Gesetzgebung in Frankreich das Amt der Verfassungsgründung übertragen wurde.

Wenn es sich darum handelt, wer das Antragsrecht der Gesetze hat, so ist die allgemeine Antwort, dass das Volk, welches eben seinen allgemeinen Willen im Gesetze ausspricht, auch das Recht der Änderung desselben haben muss. Der Grund dieser Änderung ist das Bedürfniss des besondern Falls, indem in irgend einem Kreise des gesellschaftlichen Lebens die Verhältnisse sich so gestalten, dass eine neue allgemeine Rechtsbestimmung nothwendig wird, um dieselben zu ordnen. Das Gefühl dieses Bedürfnisses kann die gesetzgebende Gewalt selber haben, deren Beschäftigung ja eben das Gesetz ist. Der Wunsch nach Änderung kann aber noch mehr von der Verwaltung gehegt werden, welche gerade dem besondern Falle näher steht, und das Bedürfniss am Unmittelbarsten empfindet. Und warum sollte der neue Vorschlag nicht auch von der ausübenden Gewalt ausgehen können, namentlich für die Kreise, welche ihr am Nächsten liegen, wie das Heer und die auswärtigen Angelegenheiten. Endlich hat auch das Volk als solches das Vorschlagsrecht insofern wenigstens, als es sich in Bittschriften an die gesetzgebende Gewalt wenden kann, welcher aber jeden-

falls in diesem Geschäfte der Gesetzgebung die alleinige Entscheidung zusteht. Noch gehört ihr ausschliesslich die Auslegung der Gesetze an, da sie dieselben auch gegeben hat, wenngleich der Richter seine Auslegung beim Rechtsprechen so lange wird geltend machen können, bis die Gesetzgebung amtlich die ihrige verkündet. Dass ein Richter aber nicht zu untersuchen haben sollte, ob das Gesetz und seine Auslegung in den verfassungsmässigen Formen oder ungesetzlich gegeben sei, ist eine so ungeheuerliche Zumuthung der neuesten Rückschrittszeit, dass sie kaum glaublich schiene, wenn wir sie nicht zu unserem Schaden erfahren hätten.

b. Was das sogenannte Finanzgesetz betrifft, womit zweitens die gesetzgebende Gewalt sich auf die Verwaltung bezieht: so wird es sich in unserem Staate sehr vereinfachen, weil nur die Gelder für die allgemeinen Staatsangelegenheiten, wie Gesandtschaften, Heer, Flotte u. s. w., zu bewilligen sein werden, während jedes besondere Interesse, Ackerbau, Handel, Kunst, Wissenschaft oder Kirche, da sie ihre Angelegenheiten selbst verwalten, auch die Mittel dafür selber aufzubringen haben. Wie aber, was der Einzelne nicht leisten kann, der Verein, die Gemeinde, der Kreis zu leisten hat: so wird auch schliesslich der Staat hülfreich beispringen, und auf Anforderung der untergeordneten Sphären Unterstützungen gewähren (S. 160—161). Die Natur der Beisteuer zu den allgemeinen Angelegenheiten kann, da die Besonderheit der Thätigkeit dem freien Ermessen eines Jeden anheimfällt (S. 32), nur in einem Geldbeitrag, als dem allgemeinen Mittel für die Befriedigung der Bedürfnisse, bestehen. Da jede Zollschranke und indirecte Steuer verwerflich ist, wie wir (S. 58, 142; Bd. I, S. 178) sahen: so bleibt nur die fortschreitende Einkommensteuer übrig, wo Jeder nach dem Procentsatz seiner Stufe, sowohl bei Staats- als Kreis- und Gemeinde-Steuern, herangezogen wird.

Die allgemeine Regel bei jedem Finanzgesetz ist aber die, zuvörderst die nöthigen Ausgaben festzustellen, um dann erst hinterher die Einnahmen, den verhältnissmässigen Antheil zu bestimmen, den Jeder von seinem Einkommen beizusteuern hat. Wenn Hegel (Werke, Bd. VII, 2, §. 544, S. 417—419) das Finanzgesetz eine Regierungsangelegenheit nennt, indem ein Gesetz nicht, wie das Budget, nur auf ein Jahr bewilligt werde: so hat er vollkommen Recht, und bestätigt nur, dass im Finanzgesetz die Gesetzgebung sich zur Verwaltung verhält. Kämpft er dabei aber gegen „den hochklingenden Namen der Bewilligung des Budgets“ an, indem er

bemerkt, dass doch das Ganze nicht bestritten werden könne, sondern der Hauptbestandtheil als bleibend angesehen werden müsse, und nur der kleinste Theil veränderlicher Natur sei: so arbeitet er mit diesem Satze unsern Rückschrittsmännern gründlich vor, die auch die parlamentarische Regierung, welche ein Ministerium durch Steuerverweigerung stürzen kann, hinwegräumen wollen. Hegel will im Besitz solcher Zwangsmittel eine bloss mechanische Auffassung des Verhältnisses erkennen; und stellt zum Beweise, wie unnütz sie seien, die Behauptung auf, dass in solchem Falle ja der Staat zerrüttet wäre, indem keine Regierung, sondern nur Parteien vorhanden seien. Er hat also gar keine Ahnung davon, dass die dermalige constitutionelle Monarchie eben wesentlich eine Partei-Regierung ist, — wie die der Englischen Tories und Whigs, und wir es leider überall wahrnehmen —: ja oft einer recht kleinen, aber mächtigen Partei. Dann ist aber eben das einzige Mittel, den lebendigen Geist des Volkes mitten in diesem thatsächlich gegebenen Mechanismus (s. S. 173—174) nicht untergehen zu lassen, diess, vermittelst der parlamentarischen Regierung, bald die eine bald die andere Partei an's Ruder zu bringen, um so, allerdings durch ein Schaukelsystem von einem Äussersten zum andern, die richtige Mitte und das Gleichgewicht wenigstens nothdürftig zu treffen. In unserem Staate ist die Regierung keine Parteisache, also von keinem Gleichgewichte und Schaukelsystem die Rede: sondern durch die lebendige Einheit der Glieder des Staatslebens die parlamentarische Regierung in der Selbstregierung des Volkes, dessen Willen die ausübende Gewalt nur zu vollstrecken hat, untergegangen.

c. Ausser dem Gelde könnte, so scheint es, nur noch Eine besondere Thätigkeit von den Bürgern verlangt werden: nämlich die Landesvertheidigung, weil sie selbst eine ganz allgemeine ist; und darin liegt drittens die Beziehung der Gesetzgebung auf die Ausführung. Doch auch hier ist zu sagen, dass die Gesetzgebung nur die Geldmittel jedes Jahr zu bewilligen hat, um die Zahl der Mannschaften zu bestimmen. Diese können dann durch freiwillige Werbung zusammengebracht werden, weil im Frieden das Heer nur zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit dienen soll. Aber auch im Kriege ist auf die Vaterlandsliebe der Bürger zu rechnen, dass sie sich in hinlänglicher Menge zur Vertheidigung der Heimat stellen werden; und wenn sie es bei einem Angriffskriege nicht thun, wenn auch die gesetzgebende Gewalt die Gelder zu bewilligen Anstand nimmt, dann ist er nicht volksthüm-

lich, und wird besser unterlassen. Die Zumuthung der jetzigen Preussischen Regierung, eine von der Volksvertretung nur für den Fall der Kriegsbereitschaft bewilligte, fast das Doppelte erreichende Vermehrung des Heeres auch für den Frieden bleibend beibehalten zu wollen, selbst gegen den Willen der Landesvertretung, ist eine so maasslose, dass sie jeden Schatten einer verfassungsmässigen Ordnung über den Haufen zu werfen droht. Wird von der gegnerischen Seite der Satz behauptet, dass nach unsern Verfassungen der König über Krieg und Frieden zu befinden habe: so stellt sich die Sache so, dass die gesetzgebende Gewalt nicht Krieg machen kann, auch wenn sie die Gelder bewilligen wollte; der König aber es nur dann vermag, wenn ihm diese Gelder bewilligt werden. In America muss schon auch der Senat seine Zustimmung zum Kriege geben; und das Vernünftigste wäre, dass, wie am Ziele der Weltgeschichte allerdings in Aussicht steht, Niemand mehr zuzustimmen braucht, weil Kriege überhaupt, als das Unvernünftige, unmöglich geworden sein werden.

2. Was die Personen der gesetzgebenden Gewalt betrifft, so ist die nächste und natürlichste Vorstellung die, dass alle erwachsenen männlichen Bürger, also die sogenannten Familienväter, in Urversammlungen zusammenkommen, um selber über die Gesetze abzustimmen. Ist Einstimmigkeit vorhanden, so ist der allgemeine Wille auch der Wille Aller; und der ist dann sicherlich auch der vernünftige, — obgleich man immer noch sagen könnte, dass selbst ein ganzes Volk durch Leidenschaft hingerissen werden kann, wie diess denn dem leicht beweglichen Athenischen öfters begegnet sein mag. Nichtsdestoweniger ist bei Stimmeneinhelligkeit der allgemeine Wille, das Gesetz, immer unzweifelhaft, eben weil es der Allen gemeinsame ist. Wenn aber die allgemeine Volksversammlung sich in eine Mehrheit und in eine Minderheit spaltet, so ist darum der allgemeine Wille noch nicht verloren gegangen, wiewohl er nicht mehr der Wille Aller ist; es genügt, dass er der vernünftige sei. Es fragt sich nur, woran dieser erkennbar sein soll. Da nun die Mehrheit der Allheit näher steht, so ist in ihr der vernünftige Wille vorauszusetzen, und wenn auch mit weniger Gewissheit, als in der Allheit, so doch immer noch mit grösserer Wahrscheinlichkeit, als in der Minderheit (s. Bd. I, S. 64). Die Herrschaft der Mehrheit ist ein Schluss der Induction. Wenn Rousseau diese Herrschaft der Mehrheit eine Unterdrückung der Minderheit nennt, so ist sie doch das einzige Mittel, um, was die

Aufgabe des Staats ist, die Willkür zur Freiheit zu erheben. Die Minderheit wird sich als die Willkür ansehen müssen, sich daher dem Beschlusse der Mehrheit, der für den vernünftigeren zu halten ist, unterwerfen, und ihn selber in freier Sittlichkeit mit ausführen helfen. An sich lässt sich wohl denken, dass die Minderheit im Rechte gegen die Mehrheit sei: „Die Minderen die Gesünderen" *(Minora saniora)*, führt Herr Trendelenburg an. Wenn wirklich die höhere Vernunft auf der Seite der Minderheit ist, so wird diese durch Vernunftgründe die Mehrheit überzeugen, und allmälig selbst zur Mehrheit anwachsen, wie diess denn häufig geschieht.

Dass nun aber die wirkliche Mehrheit der Bürger die Entscheidung treffe, ist nur in kleinen Staaten möglich, da wir es schon in grossen Gemeinden für unstatthaft erklären mussten (S. 156). Die Beibehaltung der Volksabstimmungen auf dem Markte selbst, nachdem Rom die Welt geworden war, ist eben einer der Hauptgründe seines Verfalls. Zu einem aus ruhiger Erwägung und besonnener Berathschlagung hervorgehenden Beschlusse gehört eine kleinere Versammlung. Da verbietet es sich denn von selbst, das ganze Volk zusammenzurufen. Es kann nur Bevollmächtigte oder Vertreter schicken, die an seiner Statt berathen und die Entscheidung treffen. Hier hat der Satz: *Minora saniora*, seine richtige Bedeutung, indem diese vernünftigere Minderheit die durch die Wahl der Mehrheit aus dem Volke hervorgegangenen Besten sind. Die Herrschaft der Mehrheit verdammen, weil auch in einer Abgeordneten-Versammlung die Volksleidenschaften die Überhand hätten, ist eine Ausrede Bonapartistischer Zwingherrschaft.

Die grosse Schwierigkeit ist nur die, wie sollen die Vertreter des Volkes aus der Wahl desselben hervorgehen. Hier sind die verschiedensten Verfahrungsarten vorgeschlagen worden. Die vernünftigste ist, dass, da das Volk als solches den allgemeinen Willen aus sich erzeugen soll, es auch als solches zur Wahlurne trete: und zwar durch Zettel in geheimer Abstimmung wähle, weil dadurch am Sichersten jedem ungebürlichen Einfluss entgegengearbeitet wird. Da jedes Sonderinteresse bei der Feststellung des Gesetzes zurücktreten muss, so wird das Volk nach der Kopfzahl wählen: also, je nach der Grösse des Staats, etwa auf 30,000 bis 70,000 Einwohner Einen Abgeordneten, damit die Versammlung höchstens die Zahl von 400 bis 500 erreiche. Die Wahlkreise sind so einzurichten, dass, im Anschluss an die bereits (S. 151—159) erwähnte Gliederung der Bezirke, Gemeinden und Kreise, so viel Sammel- und

Einzel-Gemeinden zusammengelegt, die grossen Städte in soviel Wahlbezirke getheilt werden müssen, dass die geforderte Einwohnerzahl herauskomme. Es ist besser, dass jeder Wahlkreis seinen Abgeordneten habe, wie bei den Gemeindewahlen (S. 156), damit er gewissermaassen als eine staatliche Person, als ein selbstständiger Verein in der Versammlung auftrete. Dass kein selbstständiger *(sui juris)*, unbescholtener, volljähriger Bürger von allen solchen Wahlen ausgeschlossen sei, genügt nicht; er muss auch wählbar sein. Das allgemeine Stimmrecht muss aber auch ein unmittelbares, nicht durch die Stufen der Urwähler und Wahlmänner hindurchgehendes, und damit abgeschwächtes sein. Der Vertreter des Volks muss unmittelbar aus der Masse desselben hervorgehen, weil er dessen allgemeinen Willen unzersplittert in sich tragen soll. Man hat gegen unmittelbare Wahlen den Einwand erhoben, dass, wenn man nicht engere Wahlen, die sehr weitläufig seien, vornehmen wolle, Minderheitswahlen oder bloss beziehliche Mehrheitswahlen entstehen. Der Bewerber, welcher die meisten Stimmen hat, wird als der Gewählte verkündet, wenn auch die übrigen zusammengenommen mehr Stimmen haben. Bei Wahlmännerwahlen dagegen lassen sich leichter, sagt man, unbedingte Mehrheiten erzielen. Das ist aber eine Täuschung. Denn engere Wahlen bleiben immer Minderheitswahlen, weil die auf die engere Wahl Gebrachten immer nur von Minderheiten vorgeschlagen waren. Minderheitswahlen sind also überhaupt nicht zu vermeiden, und beziehliche Mehrheitswahlen sind immer solche. Will das Volk unbedingte Mehrheitswahlen, so muss es sich nicht mehr in Parteien spalten, und wird dann leicht mit überwiegender Mehrheit den Besten des Wahlkreises herausfinden.

Gegen das allgemeine Stimmrecht ist in den letzten Zeiten allerdings ein grosses Misstrauen wach geworden, weil Napoleon III., der alle äussersten Gegensätze zu vereinen strebt, auch die Zwingherrschaft und das allgemeine Stimmrecht in Übereinstimmung gebracht hat. Mit der Präfectenwirthschaft und der Säbelherrschaft ist es ihm gelungen, das Kaiserthum wiederherzustellen: Savoyen und Nizza, auch gegen den Willen des Volks, Frankreich einzuverleiben. Das Zerrbild ist bis auf's Äusserste getrieben, wenn im Namen und vermittelst des allgemeinen Volkswillens diesem geradezu Hohn gesprochen wird. Und diese Erscheinung ist zum Theil nur daraus zu erklären, dass vermittelst der Ideen, die der Napoleonide an die Spitze seiner Leitung Frankreichs, — ja Europa's

stellt, oft der vernünftige Wille, der in den Parteien und Völkern zerfahren ist, sich in seiner Persönlichkeit zusammennimmt. So hielt auch der Oheim sich für den wahreren Volksvertreter, für den Vertreter des ganzen Volks, während er die Abgeordneten nur als die Vertreter ihres bezüglichen Wahlkreises bezeichnete. Denn die Napoleoniden lassen sich immer durch das allgemeine Stimmrecht zur Herrschaft erheben. Ihr Sturz ist unvermeidlich, sobald auch in Europa, wie in America, der allgemeine Wille sich wirklich unverfälscht und unzersplittert in der allgemeinen Abstimmung kundgeben wird: und das Volk selbst die Initiative ergreift, ohne den Inhalt seines Willens einer bevollmächtigten Person zu überlassen; sondern diese vielmehr nur zur ausführenden Thätigkeit, zur formellen Spitze macht, der es selbst den Inhalt seiner Entschliessungen eingiebt.

Aus allem Gesagten geht hervor, dass die vernünftige Vertretung der gesetzgebenden Gewalt das Einkammersystem ist, wie es in wenigen Staaten, z. B. in der jetzt wiederhergestellten Kurhessischen Verfassung von 1831, besteht, während selbst in Nordamerica noch das Zweikammersystem nicht gänzlich verschwunden ist. Was man zu Gunsten des Zweikammersystems anführt, sind äusserliche Rücksichten, wie zunächst die Nützlichkeit einer doppelten Erwägung, da eine einmalige irrthümlich sein könne. Diesem Einwand zu begegnen, kann man ja bei der Einen Kammer mehrmalige Abstimmung einführen. Eine zweimalige ist ohnehin bei Verfassungsänderungen, und zwar als eine nach einem gewissen Zeitraum wiederholte, oder auch mit der Forderung einer Zweidrittel- oder Dreiviertel-Mehrheit geboten. In England werden bei jedem gewöhnlichen Gesetze drei Lesungen vorgenommen. Soll aber die doppelte Erwägung eine Berathung verschiedener Körperschaften sein, so wird, wie auch immer dieselben zusammengesetzt seien, die Einheit des Volkes, welches seinen allgemeinen Willen als einen einigen aussprechen soll, getrübt. Am Wenigsten noch geschieht diess im Norwegischen Storthing, wo das Lagthing nur ein Ausschuss des Odelsthings ist, also der einfache Ursprung aus dem Volke ungeschmälert bleibt, wenn auch das allgemeine Stimmrecht in Norwegen noch nicht zur Geltung gekommen ist.

Jede andere Einrichtung des Zweikammer-Systems zerstört aber vollends diese Einheit des Volks, und ist also vom Übel: wie zunächst schon die Belgische, indem beide Kammern zwar Wahlkammern sind, der Senat aber aus höher Besteuerten besteht; so

dass der gesellschaftliche Gegensatz des grössern oder geringern Vermögens einen Keil in die staatliche Einheit des Volks getrieben hat. Es tritt hier schon der zweite Grund, den man zu Gunsten des Zweikammer-Systems anführt, ein: nämlich, dass es in der Gesetzgebung ein besonnenes, mässigendes, erhaltendes, beharrliches Glied, und ein bewegliches, rastlos vorwärtsschreitendes geben müsse. Diese Vorstellung lag besonders dem Rath der Alten und dem Rath der Jungen in der Französischen Directorial-Verfassung zu Grunde. Es ist aber offenbar, dass dieser Gegensatz, um fruchtbar zu sein, innerhalb Einer Versammlung fallen muss. Denn gehört er zwei Versammlungen an, deren jede ein unbedingtes Verweigerungsrecht des Gesetzes hat: so ist klar, dass, wenn beide Häuser nicht übereinstimmen, nichts geschieht, also das beharrliche Glied im Vortheil ist, weil es allein den Fortschritt hemmen, das lebendigere, beweglichere Glied für sich aber den Fortschritt nicht durchsetzen kann.

Mehr oder weniger wird solcher gesetzgehender Senat auch immer eine adlige Färbung an sich tragen, da die Gesetzgebung doch volksherrschaftlich sein soll. Und so sehen wir denn in Europa immer noch mehr oder weniger den Adel herrschen, wenn es auch nur der des Geldes ist. Da eine Adelskammer vom Standpunkt der Vernunft verwerflich ist, so ist auch jetzt vom Gesichtspunkt des Staatsrechts aus die im Einzelrecht (Bd. I, S. 180) noch offen gelassene Frage, ob zu Gunsten des Staats die Gleichheit der Erben durch ein Erstgeburtsrecht beeinträchtigt werden dürfe, auf's Bestimmteste zu verneinen. Dass in Preussen durch ein auf verfassungswidrige Weise entstandenes Wahlgesetz der Geld-Adel (τιμοκρατία) im Dreiklassensystem der Urwähler auch in das Haus der Abgeordneten eingedrungen ist, ist der Grund eines achtzehnjährigen Rückschritts, eines ganz auf lehnsrechtlichem mittelaltrigem Boden entsprossenen Herrenhauses. Und jetzt erst, nachdem die verschiedenen Stufen des Reichthums sämmtlich den volksthümlichen Fortschritt wollen, ist die Ungehörigkeit dieses Wahlgesetzes gelähmt worden: leider aber das damit entstandene und sich jetzt für abgeschlossen haltende Herrenhaus nun als ein höchst schwer zu beseitigender Stein des Anstosses verbliehen, weil es unbedingt, jede Art des Fortschritts zu hemmen, im Stande ist, und von dieser seiner Macht auch den vollsten Gebrauch macht; um so mehr, als die Krone, die es durch einen Herrenschub allein umzuändern im Stande wäre, nach einem kurzen Verlassen des Rückschritts,

jetzt vielmehr die endgültige Befestigung dieses Hauses auf seinen lehnsrechtlichen Grundlagen glaubt vollführt zu haben.

Im Zusammenhang mit den angegebenen, aber nur angeblichen Vortheilen des Zweikammer-Systems steht drittens der, dass dadurch eine Vertretung der verschiedenen im Volke vorhandenen Interessen ermöglicht werde. Namentlich hat die letzte Österreichische Verfassung diess ausdrücklich als ihren Zweck ausgesprochen, indem sie den grossen Grundbesitz und die Intelligenz, wie man es gewöhnlich nennt, im Oberhause, den kleineren Grundbesitz und den Gewerbefleiss im Unterhause vertreten sein lässt. Die verschiedenen Interessen sind aber nichts Anderes, als die Stände der bürgerlichen Gesellschaft. Und so sind wir denn hier bei der grossen Frage angekommen, ob die ständische Monarchie die wahre constitutionelle Verfassung sei: die Stände der bürgerlichen Gesellschaft auch die staatlich berechtigten Stände seien, wie denn ja auch die Landesvertretung vielfach die Stände genannt wird. Die Einrichtung stammt aus dem Mittelalter, wo die Besonderheit der ständischen Interessen das Hauptgewicht im staatlichen Leben bildete, und der Fürst sich nur durch Vergleiche mit ihnen abfinden konnte. Jeder Stand bewilligte dem Fürsten besondere Gelder, und suchte sich dafür Vorrechte auszubedingen. Diese Stände waren Adel, Geistlichkeit, und der dritte Stand, das Bürgerthum; wozu dann, wo der Bauer der Leibeigenschaft enthoben war, dieser als der vierte Stand hinzutrat. Die reinste ständische Monarchie unserer Zeiten, die sich aus dem Mittelalter erhalten hat, ist die Schwedische, indem diese vier Stände in besondern Versammlungen berathen, und die Mehrheit unter den vier Stimmen entscheidet. In England ist eigentlich ganz dasselbe vorhanden, nur dass im Oberhause Adel und Geistlichkeit, im Unterhause Grafschafts- und Burgflecken-Vertreter zusammensitzen. Hegel, der, wie Montesquieu, die Englische Verfassung nahezu als das Urbild der Verfassung setzt, überträgt mithin auch die gesellschaftlichen Stände auf den Staat: giebt ihnen aber, als dem „ständischen Element", nur einen kleinen Antheil an der Gesetzgebung neben der Regierung und dem Könige (Rechtsphilosophie, §. 301).

Aber nicht nur der Grösse, auch der Art nach schmälert Hegel (ebendaselbst) — und Herr Trendelenburg ihm nach, diesen Antheil der „ständischen Behörde" (Werke, Bd. VII, 2, §. 544), indem sie ihr nur einen beschränkten Gesichtskreis — jetzt würde man sagen, Unterthanenverstand —, den Ministern allein die Über-

sicht über's Ganze zuschreiben, so dass diese denn auch das Beste in der Gesetzgebung machen sollen. Das heisst aber in der That, um mich eines Hegel'schen Ausdrucks zu bedienen, der Gesetzgebung die Krätze geben, um sie kratzen zu können. Dem Gesetze gegenüber sollen aber die besonderen Interessen schweigen. Und eine nach allgemeinem Stimmrecht aus unmittelbarer Wahl dem ganzen Volke entstammte Versammlung, wo die verschiedenen Stände nicht als solche, sondern ihre Mitglieder nur als freie Staaatsbürger eintreten, wird eben die Übersicht und den freien Blick für's Allgemeine besitzen, den Hegel nur in der Regierung erkennt. Wir werden vielmehr sehen, dass diese gerade — ohnehin als Parteiregierung (s. S. 178) — in der Besonderheit der Interessen befangen ist, und erst die von uns vorgeschlagene gesetzgebende Gewalt das Allgemeine in allen diesen Besonderheiten zu finden hat. Ebensowenig sind die Gesetzgeber die blossen Bevollmächtigten ihrer Kreise, von denen sie Befehle zu erhalten hätten, weil die örtlichen Interessen ebensowenig zur ausschliesslichen Geltung kommen dürfen, als die gesellschaftlichen. Im Kreise, in der Gemeinde sind die örtlichen Interessen hinlänglich vertreten; und es muss als eine Verfälschung der Gesetzgebung angesehen werden, wenn Ludwig Philipp sich die Mehrheit dadurch zu gewinnen suchte, dass er den einzelnen Abgeordneten die Berücksichtigung der örtlichen Interessen versprach. Aber allerdings können wir es als eine sittliche Verpflichtung der Abgeordneten anerkennen, ihre Vollmacht niederzulegen, wenn sie sich im Allgemeinen nicht mehr in Übereinstimmung mit ihren örtlichen Wählern wissen.

Die gesetzgebende Gewalt, die wir aufgestellt haben, ist somit das, was man in neuesten Zeiten eine Verfassung auf breitester Grundlage genannt hat. Und wenn sie, als der *terminus major* (A), die Mitte in der dritten Schlussfigur (B—A—E) bildet: so ist das der wahre Schluss des Staatslebens, indem alle Gewalten aus dem Volke als solchem hervorgehen müssen. Darum haben wir auch mit ihr den Anfang gemacht, weil eben das Gesetz, wie wir sagten, der wahre Oberherr ist. Hegel begann umgekehrt mit der fürstlichen Gewalt, weil diese nach ihm die Grundlage, und die entscheidende Spitze von Allem ist, nachdem die Berathung hin und her geschwankt hat (Rechtsphilosophie, §. 275). Mit andern Worten, er baut die Pyramide von dem Scheitelwinkel aus auf, und lässt Verwaltung und Gesetzgebung, die Mitte und breiteste Grundlage auf ihr, auf dieser scharfen Spitze schweben. Ja, in der

spätesten, bereits (S. 177, 184) erwähnten Darstellung, in der dritten Auflage der Encyklopädie (Werke, VII, 2, S. 417), wird diese „schliessliche Entscheidung," sogar „absolut" genannt; so dass die ständische Monarchie bei Hegel eigentlich eine solche ist, worin die Stände zu bloss berathenden herabsinken sollen, wie es schon Friedrich II. vor hundert Jahren gewollt hatte (Bd. I, S. 60), und Friedrich Wilhelm III. 1822 durch die Gewährung einer „landständischen Verfassung" ins Leben führte, während er doch selbst am 22. Mai 1815 noch Reichsstände mit entscheidender Stimme versprochen hatte. Es ist wohl wahr, dass eine Regierung schwer der Stimme der Volksvertreter, auch wenn sie nur Rathgeber sind, entgegenhandeln wird. Es ist aber doch ein grosser Unterschied, ob das Sich-ihrer-Entscheidung-fügen-Müssen geschriebenes Recht oder nur eine sittliche Verpflichtung sei. Der wahre Nerv der vernünftigen Verfassung ist, dass die Forderung der Sittlichkeit auch ein mit Volksrechten beschriebenes Stück Papier sei; was Friedrich Wilhelm IV. 1840 nicht wollte, und dann doch 1850 beschworen hat.

3. Die Gewährleistungen für und gegen diese Gewalt vereinfachen sich in unserer Staatsverfassung sehr, eben weil die Trennung der Gewalten die Übergriffe der einen über die andere weit mehr beseitigt, als da, wo sie — bei der Theilung — sogar gesetzlich geregelt sind. Dennoch muss eine jede Gewalt auch hier noch mit gewissen Einrichtungen umgeben sein, welche ihre Selbstständigkeit nun auch gesetzlich vor jedem Eingriff der andern sicher stellen.

a. Die erste dieser Gewährleistungen für und gegen die gesetzgebende Gewalt ist die Öffentlichkeit der Verhandlungen, wodurch das Volk stets von den Thaten seiner Vertreter Kenntniss erlangt und damit in der Lage ist, Rechenschaft von ihrem Verhalten in Wählerversammlungen, die zu dem Ende immer zusammentreten können, zu fordern. Vor den Augen des Volks wird der erwählte Kern desselben sich auch jeder Zeit dieses Vertrauens würdig zu zeigen suchen: und damit das Volk selbst, wie bei der Öffentlichkeit der Rechtspflege (S. 121), auch die allgemeine Sache als eine von Allen gewusste und gewollte erkennen. Diese Öffentlichkeit gereicht dann ebenso den Vertretern zum grössten Vortheil, indem dieselben wissen, dass sie sich damit in steter Übereinstimmung mit dem Volke zu setzen vermögen, daran aber auch einen festen Rückhalt für ihr Auftreten besitzen.

b. Das Zweite, Höhere, was so durch die Öffentlichkeit hervorgebracht wird, ist die öffentliche Meinung. Wenn das

Volk an den öffentlichen Verhandlungen Theil nimmt, so wird es sich auch gewöhnen, über die öffentlichen Angelegenheiten nachzudenken, und auf dieselben durch die öffentliche Meinung Einfluss zu üben. Die wahre öffentliche Meinung ist die höchste Spitze der sittlichen Gesinnung, weil in ihr eben jeder Einzelne nach seiner persönlichsten Überzeugung den Staatszweck in sich aufnimmt. Aber freilich, weil die zufällige Meinung auch hierbei im Spiele ist, so kann die öffentliche Meinung beim Streit der Parteien selber hin und her schwanken; und so findet sie ihren sachlichsten Ausdruck erst in den Entscheidungen der gesetzgebenden Versammlung. Die Zustimmung der allgemeinen Meinung zu diesen Entscheidungen ist die sicherste Gewähr für deren Volksthümlichkeit, so wie dieselben zugleich die grösste Festigkeit erlangen, wenn sie in der öffentlichen Meinung wurzeln. Wenn Minister, wie Guizot und andere, die öffentliche Meinung verachten zu wollen erklärten: so kann diess nur dann einen vernünftigen Sinn haben, wenn sie die Idee des Fortschritts besitzen, zu dem sie das Volk emporzuheben die gegründetste Hoffnung haben. Unglücklicher Weise war jedoch bei Guizot der entgegengesetzte Fall vorhanden, indem er hinter der wahren öffentlichen Meinung zurückblieb.

c. In England, wo so viel von der öffentlichen Meinung und ihrem Gewichte gesprochen wird, hat sich die *Times* durch das Bezaubernde ihrer Schreibart, durch vorher in die Welt geschickte Leitartikel, wie Fühlhörner, fast das Vorrecht errungen, die öffentliche Meinung zu bilden. Denn ausser der gesetzgebenden Versammlung ist es vornehmlich die Presse, in welcher sich diese öffentliche Meinung ausdrückt. Die freie Presse bildet so die dritte Gewährleistung für und gegen die gesetzgebende Gewalt; man hat sie daher mit mehr Recht, als Herr Trendelenburg das stehende Heer, die vierte Gewalt im Staate genannt. In allen freien Verfassungen ist also die Einführung der Censur und Beschränkungen der Presse verboten. Es wäre auch sonderbar, bei Verbrechen durch die Schrift den Weg der Verhinderung vor der That, statt den der Strafe nach begangenem Verbrechen, einzuschlagen, während man doch nicht alle Messer in Beschlag nimmt, um den Mord zu verhindern u. s. w. Ja, selbst mit Strafbestimmungen gegen die Presse muss sehr behutsam verfahren werden. In England und in Nordamerica, wo die ungebundenste Pressfreiheit herrscht, ist ein Pressprocess etwas Unerhörtes, — namentlich ist die Besprechung öffentlicher Angelegenheiten in der unbeschränktesten

Weise gestattet; und wenn sich Einzelne verletzt fühlen, können sie wegen Beleidigung klagen. Die öffentlichen Personen und Charaktere aber halten es unter ihrer Würde, anders, als durch ihre Reden und Thaten, den Angriffen der Presse zu antworten. Überhaupt ist die Presse selbst das beste Mittel gegen die Presse. Und die Volksvertreter können sie vollends gewähren lassen, insofern in den Verhandlungen der Versammlung die öffentliche Meinung sich noch besser, als in der Presse, ausdrückt. Die Ängstlichkeit, womit dagegen in jungen Verfassungsstaaten des Festlandes die Äusserungen der Presse von den Regierungen betrachtet werden, wie diess namentlich in Preussen in der letzten Zeit auf sehr auffällige Weise geschieht, schliesst, wie gesagt worden ist, dem Ausbruch des Volksunwillens nur die Sicherheitsklappe, die das plötzliche Platzen — des Kessels hindert. Nicht minder auffallend und für das alte constitutionelle England unerhört ist es, wenn die Verwaltung, deren Spitze die Minister sind, von der Gesetzgebung im Finanzgesetze Geld verlangt, um sich eine der gesetzgebenden Versammlung vielleicht feindliche Presse zu schaffen. In unserem Vernunft-Staate wäre aber dergleichen unmöglich, weil es darin gar keine der Gesetzgebung feindliche Verwaltung giebt und geben kann, indem jede Gewalt vor ihrer Thür fegt und nicht in das Gebiet der andern einfällt. Die Genossenschaften des Handels, der Wissenschaft u. s. w. besitzen ihre besonderen Handels-, gelehrten Zeitungen u. s. w., welche natürlich auch ungestraft und gelegentlich Staatskunst in ihren Aufsätzen üben können. Der Einfluss der Verwaltung auf die Gesetzgebung darf immer nur ein berathender, kein diese Gewalt hemmender, wie in den jetzigen Staaten, sein.

d. Fügen wir zur Presse viertens noch die öffentlichen Volksversammlungen (*meetings*) hinzu, um z. B. für einen bestimmten Gegenstand, der gerade in der Gesetzgebung verhandelt werden soll, Bittschriften mit vielen Unterschriften zu Stande zu bringen, so haben wir damit den letzten Ausdruck der öffentlichen Meinung angegeben. Doch ist es selbstverständlich, dass hier nicht, wie in den Zeiten der Französischen Umwälzung, die Bittsteller in Person, noch weniger mit den Waffen in der Hand, in der gesetzgebenden Versammlung erscheinen dürfen, um ihre Wünsche gewissermaassen auf der Spitze ihrer Piken ihren Vertretern aufzudrängen.

e. Eine fünfte Gewährleistung, die man eingeführt hat, wenn die gesetzgebende Gewalt nicht die wahre öffentliche Meinung aus-

drücke, ist das Recht der ausübenden Gewalt, dieselbe aufzulösen. Dieses Recht hat nur Bedeutung, insofern die ausübende Gewalt als selbst Theilnehmerin an der Gesetzgebung die Überzeugung gewinnen will, ob sie oder die Versammlung der wahre Ausdruck des allgemeinen Willens sei. Selbst also unter dieser Voraussetzung hat die Auflösung der Versammlung nur den Sinn, eine Berufung an das Volk zu sein, um zwischen beiden Gewalten zu entscheiden. In unsern Tagen wird aber leider die Auflösung nur zu oft zu einem Mittel gebraucht, um den wahren Willen des Volks zu ersticken und durch Wahlumtriebe der an der Spitze der Verwaltung stehenden Partei sich eine künstliche Mehrheit in der Volksvertretung zu verschaffen. Ist ihr diess gelungen, so nimmt sie den Mund voll, dass sie das Land hinter sich habe. Ist es ihr nicht gelungen, so legt sie der siegenden Volksmehrheit die Wahlumtriebe unter, die sie selber begangen hat, und spricht Napoleonisch von unnatürlicher, durch die Presse erregter Parteileidenschaft, welche einer unbefangenern Auffassung zu weichen habe. Wegen der Möglichkeit solchen Missbrauchs, und weil in unserem Vernunft-Staate die Regierung überhaupt gar keine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung hat, muss das Auflösungsrecht ganz fortfallen. Das beste Mittel aber, ausser der Presse und den Volksversammlungen, um das Volk mit seinen Vertretern in Übereinstimmung zu erhalten oder zu setzen, ist diess, dass die Versammlung öfter, etwa alle drei Jahre, gesetzlich erneuert wird, indem nach Ablauf dieser Zeit die Wahlversammlungen von selbst zusammenkommen, um das Haus zu erneuen. Dass die ausübende Gewalt das ausschliessliche Recht der Berufung der Wahlversammlungen und der Landesvertretung habe, ist noch ein Rest jener Theilung der Gewalten, die wir in unserem Urbild abgeschafft haben. Die Volksvertretung ist daher während ihrer ganzen Wahlzeit dauernd, und vertagt sich nur nach eigenem Ermessen.

f. Dass sie Tagesgelder aus der Staatskasse für ihre Arbeit bezieht, ergiebt sich von selbst daraus, dass jede Arbeit ihren Lohn in sich tragen muss. Die Zahlung kann man insofern für eine sechste Gewährleistung ansehen, als die Stellung der Volksvertreter dadurch eine unabhängigere wird. Auch ist es erst auf diese Weise möglich, dass Jeder ohne Vermögensbedingungen gewählt werde (S. 181), indem nichts, als das persönliche Verdienst, entscheidet. Will man die Nichtzahlung dagegen als eine Gewähr ansehen, indem dann nur vermögende Leute, welche die unabhän-

gigsten Männer seien, als Volksvertreter gewählt werden können: so läuft man Gefahr, die Verfassung zu einer Herrschaft des Geldadels zu machen, welche wenigstens ebenso verderblich, als die des Geburtsadels ist (s. S. 183).

g. Als siebente Gewähr kann man die Unverletzlichkeit der Volksvertreter anführen. Denn da sie als die Besten des Volks aus seiner Wahl hervorgegangen sind, so ist zunächst die Voraussetzung ihrer Rechtlichkeit in noch höherem Grade, als bei jedem einfachen Bürger, vorhanden (S. 109). Persönliche Haft wegen Schulden, Verhaftung wegen Verdachts eines Verbrechens darf also nur mit Zustimmung der Versammlung stattfinden, weil sonst gegen den allgemeinen Willen ein Glied desselben ausgemerzt werden könnte. Während der Vertagung bleibt ja immer noch Zeit zu solchen Maassnahmen. Ausgenommen hiervon ist jedoch der Fall der Ertappung auf frischer That, weil hier kein Verdacht, sondern bereits die Gewissheit des Verbrechens vorliegt, und damit der Austritt aus der Versammlung ohne Weiteres erfolgen muss. Denn wer das Gesetz verletzt, kann zur Feststellung desselben nicht fürder beitragen. Ebensowenig dürfen Abgeordnete wegen ihrer Abstimmungen — und ihrer Reden wegen anders, als nur dem Hause selbst — verantwortlich gemacht werden, da wir nicht, wie der Beschluss des Obertribunals vom 29. Januar 1866 thut, spitzfindig zwischen Äusserungen und Meinungen unterscheiden dürfen, um doch noch irgendwie eine gerichtliche Verantwortlichkeit hineinzusehen.

h. Eine letzte Gewähr der Freiheit, welche man in dem Vorhandensein einer Oppositions-Partei erblicken könnte, ist in unserem Staate ganz unnütz. Sie hätte nur Sinn, wenn eine Opposition den Volkswillen gegen eine herrschende Regierungspartei, welche die Volkswünsche bekämpfte, zu vertheidigen hätte. Die Opposition ist dann das Drängende, welches die Forderung des Volkes durchzusetzen sucht. Der Mangel einer Opposition in einem constitutionellen Staate würde also den Schein der Zwingherrschaft auf die Regierung werfen. Man erzählt sich daher, dass Pitt einmal, durch das Verschwinden der Opposition im Parlamente in die höchste Verlegenheit gebracht, nichts Eiligeres zu thun hatte, als sich eine Opposition — zu kaufen. Ist aber die ausübende Gewalt nur die formelle Spitze des inhaltlichen Willens des Volkes selbst, so hat die Opposition in der Versammlung nur etwa die Bedeutung, die Minderheit zu sein, welche die neu auftauchenden, erst gegen das

Bestehende und Geltende in der Versammlung zum Durchbruch strebenden Ideen, der Mehrheit gegenüber, vertritt.

### B. Die Regierungsgewalt.

Als das mittlere Glied zwischen der ausübenden und der gesetzgebenden Gewalt, ist die Regierungsgewalt selbst nichts Anderes für den Staat, als was wir für die Vereine den Verwaltungsrath (S. 152), in der Gemeindeordnung den Magistrat oder auch den Gemeinderath (S. 157) genannt haben, und was für die Kreise oder Provinzen in Preussen auch in der That mit dem Namen der Regierungen bezeichnet wird (s. S. 161). Der Name Rath ist der geeignetste für diese Gewalt, weil ihr eben im gegebenen Fall die Pflicht obliegt, kraft ihrer Einsicht denselben zu berathen, nach allen Seiten hin zu erwägen und die Erfordernisse des Gesetzes an ihm zur Anschauung zu bringen. So gliedert sich die Regierungsgewalt in Gemeinderäthe, Kreisräthe und Staatsräthe. Da wir die beiden ersten bereits bei der Darstellung der Gemeinde- und der Kreisverfassung behandelt haben, so kommt es jetzt nur noch darauf an, auch die Geschäfte, Personen und Gewähren des Staatsraths oder Senats zu entwickeln.

1. Die Geschäfte der Regierungsgewalt sind wieder Theils ihr eigenthümliche, Theils solche, die sich auf die zwei anderen Gewalten beziehen.

a. Die Regierungsgewalt bildet erstens in eigenen Angelegenheiten die höhere Instanz für die Gemeinde- und Kreisräthe, um den gesellschaftlichen Interessen die Krone aufzusetzen, und damit die Gesellschaft als ein regelmässiges Glied in das allgemeine Volksleben einzureihen. Wiewohl jeder Verband, kraft der Selbstregierung, seine Geschäfte selbstständig besorgt, und in unserem Staate selbstredend jede Beaufsichtigung der untergeordneten Verbände durch die höheren fortfällt (S. 158), der Staat also z. B. nicht den Bürgermeister und seine Beisitzer zu bestätigen, Gemeindeversammlungen u. s. w. aufzulösen hat: so müssen doch z. B., wie die Handelsinteressen des ganzen Kreises dem Kreisrathe, ebenso dem Staatsrathe die des ganzen Staats zur Beurtheilung unterbreitet werden. Und wie eintretende Streitigkeiten zwischen den Gemeinden der Kreisrath (S. 162), so entscheidet die der verschiedenen Kreise der Staatsrath. Da, wie wir (S. 173) sahen, es überhaupt Grundsatz sein muss, alle Verwaltung in dem Rechtsstaate auf dem Wege Rechtens zu entscheiden: so steht eben die in der

gewöhnlichen Staatslehre aufgestellte richterliche Gewalt, als eine besondere, unabhängige, der Regierung nicht gegenüber, indem alle Sphären der Verwaltung zu dieser Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt erhoben werden müssen; wovon im Grossherzogthum Baden jetzt ein erfreulicher Anfang gemacht worden. Dermalen versteht man freilich unter Verwaltung meistentheils die mehr oder weniger willkürlich auftretende Entscheidung der ausführenden Gewalt durch ihre Beamten; und da herrscht denn jetzt die ganz entgegengesetzte Strömung vor, welche nichts Anderes bezweckt, als in diese Entscheidung der Verwaltung immer mehr Fälle, selbst solche, die von augenscheinlich richterlicher Natur sind, hereinzuziehen.

Aus diesem Bestreben entsprang die Einrichtung eines Gerichtshofs für Competenz-Conflicte, welcher bei uns seit 1848 aus dem Französischen Rechte eingeführt worden ist. Es handelt sich dabei nicht um Conflicte zwischen Gericht und Gericht, von denen wir (S. 103—104) sprachen, sondern zwischen Gerichtshöfen und Verwaltungsbehörden, um die Ausschliessung des Rechtswegs — selbst bei rein rechtlichen Fällen — unter den Deckmantel einer Art richterlicher Entscheidung zu verbergen, und auf dem Verwaltungswege desto mehr Willkür, ungehindert von der richterlichen Beurtheilung, auszuüben. Die Ungeheuerlichkeit einer solchen Einrichtung wird noch dadurch erhöht, dass die Verwaltungsbehörden dabei oft Richter in ihrer eigenen Sache sind, statt dieselbe dem richterlichen Ausspruch zu überlassen. Die Berechtigung zu einem solchen Verfahren müssen wir durchaus in Abrede stellen, namentlich bei der jeweiligen Zusammensetzung dieses Gerichtshofes, welcher Theils aus Verwaltungs-, Theils aus richterlichen Beamten besteht. Womit vielleicht die Unparteilichkeit desselben herausgekehrt werden soll, als würde dadurch jede Sache vor ihren zuständigen Beurtheiler gebracht, in der That aber nur das Mittel ausgeklügelt ist, den Nebel des Scheinrechts vorzumachen. Da jede Beeinträchtigung der Personen und des Eigenthums, welchem gesellschaftlichen Gebiete die Frage auch angehören mag, auf rechtlichem Wege auszutragen ist: so müssen niedrigere Verwaltungsbehörden oder der Staat selbst, wenn ein Einzelner sich von ihnen in seinem Rechte verkürzt glaubt, sich vor ihrem zuständigen Gerichte, wie jeder Einzelne, stellen, indem sie eben selbst Sammelpersonen sind (Bd. I, S. 155). In einem freien Staate, bemerkt daher Hegel (Rechtsphilos., §. 221) sehr gut, gehen Rechtsstreitigkeiten

des Fiscus leicht verloren, weil dieser ein recht klares Recht haben muss, wenn er seinen Rechtsanspruch anerkannt sehen will, damit es nicht einmal den Anschein gewinne, als ob die Verwaltung ihre Macht willkürlich gegen den Einzelnen gebrauchen könne. Diess ist in einem freien Staate überhaupt unmöglich, da die Verwaltungsbehörden in allen Stücken ebenso nach Gesetz und Recht alle gesellschaftlichen Interessen entscheiden, wie die eigentlichen Gerichte die bürgerlichen und peinlichen Sachen, und umgekehrt die gemeinen Gerichte nur eine besondere Sphäre der Verwaltung selber bilden, nämlich die des strengen Rechts (S. 192). Wie also die Gewerberäthe der Gemeinde z. B. die Handelsgerichte erster Instanz (S. 157), die Kreisräthe die der zweiten, als ganz unabhängige, das Recht entscheidende Behörden, in sich enthalten (S. 161): so wird der Staatsrath auch in strittigen Fällen die dritte Instanz bilden.

Aber nicht nur als höhere Instanz für die bisher von uns in der Volkswirthschaft betrachteten Interessen, wie Ackerbau, Handel, Gewerbe, Gesundheitspflege durch die Ärzte, Rechtspflege, polizeiliche Thätigkeit, hat der Staatsrath eine entscheidende Stimme; sondern die Arbeit der Stände bezieht sich auch auf Interessen, die erst im Staate und mit dem Staate entstehen. So wird das Heer, so die Beziehungen zu andern Staaten, so endlich Kunst, Religion und Wissenschaft, ja die Geldangelegenheiten des Staats, Theils seine Liegenschaften, Theils die Steuern, welche die gesetzgebende Gewalt bewilligt, besondern Verwaltungen unterworfen sein. In allen diesen Sphären kommt es auf die Unterordnung des einzelnen Falls unter die gesetzliche Bestimmung an. Der grosse Unterschied des urbildlichen Staats vom thatsächlichen ist der, dass immer collegialisch durch Mehrheiten der Räthe das entschieden werden muss, was die Minister hinterher auszuführen haben, — und zwar entschieden durch aus dem Volke hervorgegangene Räthe: während bisher selbst die von dem Oberhaupte des Staats ernannten Räthe dem ausführenden Minister gegenüber nur berathend auftreten, und diesen in seiner Entscheidung nicht binden, nach Unten hin dagegen, als Vertreter der Krone, wieder einen entschieden grossen Druck auf's Volk ausüben. Wenn in diesem Verhältniss das ausgedrückt ist, was man Kanzleiherrschaft (*bureaucratie*) zu nennen pflegt, so ist dieselbe unserem Staate gänzlich fremd.

b. Das zweite Geschäft der Regierungsgewalt bezieht sich auf die Gesetzgebung; und hier tritt der Senat an die Stelle eines Oberhauses, einer ersten Kammer, die ja auch in Baiern die Kammer

der Reichsräthe heisst. Wie überhaupt die Urtheilskraft, die Einsicht und die besondere Sachkenntniss das Eigenthümliche dieser Gewalt ist (S. 172): so dehnt sie, als die Mitte, diese ihre Kraft auch von da auf die beiden äusseren Glieder aus. Von welcher der drei Gewalten daher auch ein Gesetzvorschlag ausgehe, das Gutachten des Staatsraths oder des Senats wird immer den Anfang machen müssen und von grossem Gewicht sein, wie die βουλή in Athen und der Römische Senat ihr Ansehen vorher einsetzten, ehe die Sache an's Volk kam. Geht der Gesetzvorschlag von der Regierungsgewalt selber aus, so versteht sich die vorherige Berathung im Schoosse des Senats von selbst. Doch auch wenn der Minister der ausübenden Gewalt oder ein Volksvertreter einen Antrag einbringt, so wird stets der Erörterung in der gesetzgebenden Versammlung die Einholung eines Gutachtens des Senats *(senatus consultum)* vorhergehen müssen. In dieser gesetzgeberischen Thätigkeit des Senats werden wir alle die früher angeführten Vortheile des Zweikammersystems, wie doppelte Berathung, besonnene Mässigung, Berücksichtigung der besondern Interessen u. s. w., vereint finden, ohne den Nachtheilen desselben zu begegnen. Hier kann von keiner Eifersucht des Volks und des Adels, von keiner gegenseitigen Hemmung der Gewalten die Rede sein, weil sich eben keine gleichberechtigten Gewalten gegenüberstehen, kurz keine Theilung, sondern Trennung der Gewalten vorhanden ist (S. 174). Was beim Finanzgesetze zum Theil schon jetzt eingetreten, dass die Wucht der Entscheidung bei der Volkskammer liegt, das ist da, wo es nur diese Eine gesetzgebende Versammlung giebt, verallgemeinert worden. Das Gutachten des Senats bindet die Gesetzgebung nicht. Doch wird, wenn es sich um Geldbewilligungen für niedrigere Sphären handelt (S. 177), die Verwendung des Senats von grösserem Einfluss sein, als wenn nur untergeordnete Räthe den Vorschlag machten.

c. Was drittens das Verhältniss zur ausübenden Gewalt betrifft, so hat auch hier der Senat sein Gutachten zu ertheilen. Wenn nämlich der Inhalt der Entscheidung durch die betreffende Abtheilung des Staatsraths festgestellt ist, so bleibt der formellen Spitze der Ausführung immer noch eine verschiedene Art und Weise des Handelns freigestellt, indem der Inhalt seine wahre Bedeutung erst durch die richtige Ausführung erhält. Um diese nun zu finden, kann die ausübende Gewalt ebenso den Rath der Einsichtsvollen, der Fachmänner besonders einholen: oder aber das Gutachten kann schon in die collegialische Berathung der Staatsraths-Abtheilung

über die Unterordnung des Falls unter's Gesetz eingeschlossen sein; jedenfalls hat der Senat hier nicht mehr die entscheidende Stimme, die er bei den eigentlich gesellschaftlichen Thätigkeiten ausübt. Wenn es sich vollends um militärische Anordnungen, um Gesandtschaften u. s. w. handelt, welche das eigentliche Gebiet der ausübenden Gewalt bilden, wo sie nicht bloss der Arm der Regierungsgewalt ist, sondern mit selbstständiger Verantwortlichkeit eintritt: so werden die Minister zwar auch hier noch der Einsicht der Fachmänner bedürfen, haben aber darum nicht das Recht, einen Theil der Verantwortlichkeit von sich abzuwälzen. Dass der Senat in Nord-America, dessen Rath der Präsident bei Krieg und Frieden, Gesandtenanstellung u. s. w. befolgen muss, noch eine gesetzgebende Körperschaft blieb, ist eine Folgewidrigkeit. Immer müssen aber, wie wir bereits (S. 178) gesehen haben, die Kriegsgelder und die Grösse der Heeresmacht — ohnehin alle sich auf zu verändernde Heereseinrichtungen beziehenden Gesetze — von den Bewilligungen der gesetzgebenden Gewalt abhängen.

2. Indem die Personen der Regierungsgewalt auch aus dem Volke, aber nach Ständen gegliedert, hervorgehen: so erledigt sich der Gegensatz der ständischen Monarchie und der neuen constitutionellen Verfassung auf die einfachste Weise so, dass der Regierungsgewalt die ständische Gliederung, der Gesetzgebung die Wahl nach Kopfzahl angehört (S. 180). Indem durch die mittelbare Wahl, wie wir (S. 161) erörterten, der Verdienstadel, der einzige, den unser Staat duldet, stets aus der Volksherrschaft selber entspringt: so ist dann erreicht, was Plato gefordert hat, dass die Wissenden regieren (s. Bd. I, S. 23). Wie also die Gemeinderäthe unmittelbar aus der Wahl der Körperschaften, die Kreisräthe aus den Fachabtheilungen der Gemeinderäthe hervorgehen: so empfiehlt es sich, den Staatsrath aus denen der Kreise entspringen zu lassen. — Wenn jeder Stand aber auch ausschliesslich die Ernennung seiner Vertreter vorzunehmen hat, so versteht es sich von selbst, dass er nicht gezwungen ist, Standesgenossen zu wählen, obwohl dieselben in der Regel als die geeignetsten erscheinen mögen. Doch ist Praxis und Theorie auch eine verschiedene Sache; und wir können uns wohl denken, dass der Gewerbe- oder Handelsstand z. B. einen gelehrten Volkswirthschaftslehrer einem Standesgenossen vorziehen werde. Überhaupt liegt die Gewährleistung für die Güte der Wahl im Wahlkörper, im Stande selbst, dessen Sache es ist, sich die besten Vertreter aufzusuchen.

Der Staatsrath zerfällt, wie auch die untergeordneten Räthe, in so viel Abtheilungen, als es Arbeitstheilungen — den höchsten Gerichtshof des Staats als dritte Instanz mit eingeschlossen (s. S. 162)— in der bürgerlichen Gesellschaft giebt, damit er jeden Zweig mit vollkommenster Einsicht leite. In der Verwaltung der gesellschaftlichen Interessen wird jede Abtheilung ihre eigenen Angelegenheiten selber für sich zu entscheiden haben. Und nur wenn ein Fall in mehrere Gebiete einschlägt, werden auch die betreffenden Abtheilungen zusammentreten, um nach Curien zu entscheiden; wo dann, wenn eine *itio in partes* eintritt, dem ganzen Rathe in vereinter Sitzung die Entscheidung zusteht. Beim Abgeben von Gutachten über Gesetzvorschläge kommt derjenigen Abtheilung, in deren Fach die betreffende Vorlage einschlägt, die Vorberathung und Vorbereitung des Inhalts, der vereinten Sitzung aller Abtheilungen aber die Schlussentscheidung zu. Handelt es sich endlich um Gutachten über auszuführende Maassregeln, so genügt die Berathung des betreffenden Fachs, es sei denn, dass die ausübende Gewalt es vorziehe, den ganzen Senat um Rath zu fragen.

3. Die Gewährleistungen gegen Kanzleiherrschaft, die Controlle von Oben nach Unten, und umgekehrt, von denen Hegel (Rechtsphilosophie, §. 295) so viel spricht, fallen durchaus fort, weil wir es gar nicht mehr mit Kanzleiherrschaft zu thun haben, und im vollendeten Staate die Selbstregierung das Aufsichtsrecht der Behörden ersetzt hat.

a. Die Controlle von Unten nach Oben ist selbstverständlich in der Wahl enthalten; und das ist die erste Gewähr. Als Wähler, müssen die Standesgenossen und unteren Räthe sich dafür nun aber auch den Entscheidungen ihrer Erwählten unweigerlich fügen; sie bleiben in diesem Gehorsam vollkommen frei, weil sie nur ihren eigenen Bevollmächtigten folgen. In der Verfassung auf breitester Grundlage geht der Strom des Willens, oder der Freiheit überhaupt von Unten nach Oben*). Mit der Kanzleiherrschaft

*) Was Hegel eben so vornehm, wie unrichtig, eine „Seichtigkeit" nennt, wenn er in der Vorrede zur Rechtsphilosophie den Ausspruch von Fries tadelt: „in dem Volke, in welchem echter Gemeingeist herrsche, würde jedem Geschäft der öffentlichen Angelegenheiten das Leben von Unten aus dem Volke kommen, würden jedem einzelnen Werke der Volksbildung und des volksthümlichen Dienstes sich lebendige Gesellschaften weihen." Gerade dieses Volk und diesen Staat haben wir im Urbilde zu entwerfen unternommen, — jedoch den „Brei des Herzens", den Hegel darin erblicken will, bei Seite gelassen.

geht auch der amtliche Charakter der Vertreter der Regierungsgewalt, die im Polizeistaat die Vertreter der Majestät des Alleinherrschers sind, verloren. Die Unterordnung von Unten gegen Oben, die im Lehnsstaate den Charakter der Treue hatte, ist im unumschränkten Königthum eine vollkommene Dienstbarkeit geworden, indem den Befehlen der Obrigkeit, als einer von Gottes Gnaden, unweigerlich Folge geleistet werden muss. Und die neue constitutionelle Monarchie ringt vergeblich nach Freiheit, so lange sie an diesen überlieferten Voraussetzungen der Zwingherrschaft festhält. In unserem Staate sind alle Arbeiter — welcher gesellschaftlichen Thätigkeit sie auch zugehören, Geistliche, Lehrer, Ärzte, Künstler und Kaufleute — Privatpersonen, indem selbst die Bevollmächtigten, welche sie in die Räthe schicken, nur für so lange aus ihrer Arbeitssphäre ausscheiden, als sie die Interessen ihres Standes darin zu vertreten berufen sind (S. 101). Alle Kennzeichen der Senatoren treffen bei diesen Räthen zu. Als durch Einsicht und Fachkenntniss in ihrer Sphäre ausgezeichnet, möge ein höheres Alter für sie festgesetzt werden, etwa vierzig Jahre, während die Gesetzgeber nur dreissig alt zu sein brauchen. Sind diese auf drei Jahre, so die Senatoren auf sechs Jahre gewählt, damit der zu häufige Wechsel nicht die Verwaltungsgeschäfte lähme. Die Gewährleistung gegen die Verknöcherung des Senats zu einer Kanzleiherrschaft liegt darin, dass die Senatoren, wenn auch wieder wählbar, sich doch von Neuem in das Bad der Volkswahl zurücktauchen müssen.

b. Eine andere Gewährleistung, welche aus den Staatsprüfungen der Beamten geschöpft wird, ist in unserem Staate ebenfalls durch die Wahl der Genossen dargeboten. Wenn damit nicht gesagt sein soll, dass jede Prüfung fortfalle, sondern wir es den Genossenschaften überliessen (S. 147—148), von ihren Mitgliedern, als Lehrlingen, Gehülfen und Meistern, Bewährungen ihrer Tüchtigkeit nach ihren Graden zu verlangen: so versteht es sich von selbst, dass einsame Patentmeister, die sich von jeder Genossenschaft frei halten, wenn auch noch so viel Verzehrer ihnen ihr Vertrauen schenken, jedenfalls des Rechts entbehren, an den Senatswahlen Theil zu nehmen; sie dürfen sich nur, als Staatsbürger, an den Wahlen für den gesetzgebenden Körper und die diesem untergeordneten Stufen betheiligen. Und das wird zweifelsohne ein neuer Sporn sein, dass auch die sich am Stärksten in ihrer gesellschaftlichen Thätigkeit fühlen und durch eigene Kraft den

Wetteifer bestehen zu können hoffen, doch, um der staatlichen Rechte willen, die Genossenschaft nicht verschmähen werden. So wird ein reges Staatsleben solche Sonderlinge immer mehr verschwinden lassen. Und wenn einst die Handlung: „Gebrüder Schickler" in Berlin, in die Körperschaft der Kaufleute einzutreten verschmähend, ihren Wechseln, noch bevor das Deutsche Wechselrecht die allgemeine Wechselfähigkeit einführte, doch Anerkennung zu verschaffen wusste, — den Lockungen eines Senatssitzes hätte sie vielleicht nicht widerstanden.

c. Die fernere Gewähr, die in den jetzigen Staaten in der Verantwortlichkeit der Beamten liegt, ist gerade etwas sehr Schwankendes, weil der niedrigere Beamte seine Verantwortlichkeit auf die der höhern zurückwälzt, und nach ihrem Willen zu handeln die Verpflichtung hat. Die höheren Beamten, namentlich die Minister, sind dann zwar der Volksvertretung verantwortlich, indem gemeinhin die Volkskammer anklagt, die Adelskammer richtet. Aber ausserdem, dass ein Gesetz für die Verantwortlichkeit der Minister in vielen Staaten vergebens begehrt wird oder sich auf Staatsverbrechen beschränkt, geht die Ministerwillkür leicht durch alle Schranken hindurch, indem die Starken die Bande zerreissen, welche den Schwachen fesseln. Im urbildlichen Staate sind Alle vor dem Gesetze gleich, jeder also seinem zuständigen Richter verantwortlich, indem jeder Einzelne jeden Rath wegen vermeintlich angethaner Rechtsverletzung verklagen kann (S. 192). In gemeinrechtlichen Sachen wird jeder Rath vor die gewöhnlichen Gerichte mit dem Instanzenzuge verwiesen (s. S. 162), wo eben die richterliche Abtheilung des Staatsraths die dritte Instanz bildet, wie etwa im Englischen Oberhause, wenn eine Rechtssache vorkommt, und das Haus sich in den Gerichtshof verwandelt, nur die rechtsgelehrten Lords stimmen. Was aber die sogenannten Amtsverbrechen betrifft, wenn ein Rath es z. B. an der Einsicht fehlen lässt, die zur Handhabung der Geschäfte nöthig ist, seine Standesehre verletzt, überhaupt die Verwaltung schlecht führt: so ist er dafür der Disciplinargewalt seiner Abtheilung, als dem Ehrenrathe seiner Amtsgenossen, verantwortlich (s. S. 103, 119), und auch hier den Instanzenzug der Disciplinargerichte zu verfolgen berechtigt. Wenn den Staatsräthen die zwei unteren Instanzen abgehen, und sie also eine geringere Gewähr haben: so ist ihre hohe Stellung, ihre durch sichtende Wahl hervorgebrachte bevorzugte Lage, kurz ihre Einsicht und Bildung auch eine, wenngleich nur subjective,

Gewähr dafür, dass sie sich solche Verbrechen oder Amtsübergriffe seltener zu Schulden kommen lassen. Mildert einerseits diese ihre Stellung die höhere Gefahr, die für sie, wie bei den Gesetzgebern, in der einmaligen Aburtheilung vorhanden ist, so heischt auch andererseits ihre grössere Verantwortlichkeit jene stärkere Gefahr.

d. Die Unverletzlichkeit ihrer Personen theilen die Räthe viertens ebenfalls mit den Gesetzgebern, ja mit jedem einzelnen Bürger. Und eine Beleidigung der Räthe kann, unbeschadet der Gleichheit Aller, nur dadurch einen anderen Charakter, einen höheren Grad der Strafbarkeit annehmen, dass in ihnen nicht bloss ihre besondere Freiheit, sondern vielmehr das verletzt wird, was durch die Wahl des Volkes schon als der allgemeine Wille ausgesprochen ist (s. Bd. I, S. 33): wenn die Beleidigung auch nicht gleich, wie in Athen (S. 107), geradezu für eine Majestätsbeleidigung gilt. So dürfen wir die höhere Strafe, die besonders dann eintritt, wenn die Beleidigung während der amtlichen Thätigkeit vorgefallen ist, durchaus nicht einer besondern Heiligkeit dieser Personen, sondern nur der allgemeinen Sache, die sie vertreten, zuschreiben. Wenn Hegel (Rechtsphilosophie, §. 294) die Ausnahmestellung der Beamten daraus ableiten will, dass das Amtsverhältniss nicht in einem blossen Vertrage, sondern in einem substantiellen sittlichen Verhältnisse bestehe: so schliesst das Vertragsverhältniss den sittlichen Charakter hier so wenig aus, als z. B. bei der Ehe: wie ja auch ein Beamter sowohl aus der Vertrags-, als aus der sittlichen Seite seines Verhältnisses klagen und verklagt werden kann.

e. Was endlich die Gewährleistung zu Gunsten dieses Standes betrifft, welche Theils im Staatsgehalt, Theils in der Bewilligung eines Ruhestandsgeldes gesehen wird, so geht auch dieses Verhältniss in's gemeine Recht zurück. So wenig der Gehalt unserer Räthe eine Ausnahmestellung hervorbringt, indem immer die Personen die Arbeit lohnen, welche sie geniessen, also die Sammelpersonen der Gemeinde, des Kreises, des Staats: ebenso sind die Ruhestandsgelder bei allen Arbeitern gleichen Ursprungs, indem Vereine der Stände jeder Art, oder auch der örtlichen Bezirke ihren Genossen durch deren regelmässige Beiträge das Ruhestandsgeld gewährleisten (S. 150). Ebenso ist es denkbar und auch schon vorgekommen, dass die Standesgenossen sich als Körperschaft bei einer Versicherungsgesellschaft zu dem Endzwecke betheiligen. Von einem Ruhestandsgelde nicht wegen Unfähigkeit zur Arbeit, sondern wegen Wechsel der herrschenden Partei im

Amte kann in unserem Staate aber nicht die Rede sein. Denn wir haben weder die unumschränkte Regierung, nach welcher der Fürst seine Beamten willkürlich nehmen und entlassen kann: noch die parlamentarische Regierung, wo die Verwaltung den Entscheidungen der gesetzgebenden Mehrheiten unterliegt, da in der Selbstregierung diese mittlere Gewalt ebenso in sich selbst gegründet und selbstständig ist, wie die anderen (s. S. 174, 178). Wenn die Wahl ihrer Körperschaften nicht wieder auf die Räthe fällt, so brauchen z. B. die Schulräthe oder Medicinalräthe gar nicht einmal, wie wir (S. 197) sagten, wieder in ihre Praxis zurückzutreten; sie können sie während der Dauer ihres Verwaltungsamts nach eigenem Ermessen beibehalten, wie eine solche doppelte Thätigkeit auch schon jetzt häufig stattfindet, obgleich freilich Unzuträglichkeiten daraus entstehen können. Es verhält sich dabei aber nicht anders, als wie wenn ein Richter nicht mitstimmt, sobald sein persönliches Interesse in der betreffenden Sache mit im Spiele ist.

### C. Die ausübende Gewalt.

Das andere äusserste Glied zur Gesetzgebung im Schlusse des Staatslebens, die ausübende Gewalt, umfasst nun allerdings, als die logische Einzelheit (E), die Allgemeinheit und Besonderheit in sich. Indem so diese Gewalt das Ganze in sich schliesst, macht Hegel (§. 275, 278) sie zum eigentlichen Vertreter der Oberherrlichkeit des Staats, da doch diese Oberherrlichkeit, der zufolge alle Besonderheiten nicht, wie im Lehnsstaate, Rechte Einzelner, sondern flüssige Glieder des allgemeinen Geistes geworden sind, nur vom Staate selbst, nicht von seinem Oberhaupte gelten kann (S. 175). Dass die Einzelheit in der ausübenden Gewalt auch wirklich ein Einzelner sein müsse, wollen wir Hegel (§. 279) schon einräumen. Wenn er dieser Gewalt aber die Oberherrlichkeit aus dem Grunde zusprechen will, weil ihr nach Erwägung aller besondern Rücksichten die letzte Entscheidung anheimfällt (S. 185), so nähert sich solcher Staat immer mehr oder weniger dem unumschränkten Herrscherthum. Es war daher Hegels Grundsätzen eigentlich zuwider, mit dieser von ihm sogenannten „fürstlichen Gewalt“ zu beginnen, da ihm das Vollendetste und Höchste in jedem Ganzen, der philosophischen Methode zufolge, erst zuletzt als das dritte Glied erscheint. Indem Hegel aber dann die fürstliche Gewalt sowohl in den Anfang, als an's Ende setzte: so spricht diess zwar für die ihr untergelegte Vollendung, zerreisst aber ihre Einheit auf sehr unge-

hörige Weise. Wenn also die ausübende Gewalt auch immerhin die Oberherrlichkeit als Person ist, so haben wir doch diesen Begriff nicht darin zu sehen, dass die Auflösung aller besondern Seiten des Staatslebens wieder in dieser Einen Person fest werde, sondern dass auch sie, wie alle anderen Seiten des Staatslebens, in die Flüssigkeit seines Blutumlaufs zurückgenommen werde, und stets wieder daraus hervorgehe.

1. Die Geschäfte der ausübenden Gewalt sind nun eben keine anderen, als die: dass, während jede der beiden andern Gewalten den allgemeinen Willen des Volks immer noch in einer Besonderheit darstellt, nämlich entweder als den rein allgemeinen des Gesetzes, oder in der That als irgend einen besonderen in den verschiedenen Sphären der gesellschaftlichen Thätigkeit; die ausübende Gewalt, als die inhaltslose Spitze des ganzen Staatslebens, das nach allen Seiten hin den Volkswillen Verwirklichende ist. So umfasst diese Gewalt zwar den ganzen Staat, aber nur so, dass alle Adern des Staatslebens ihr den Inhalt zutragen, damit sie denselben an's Dasein fördere, ohne selbst etwas von dem ihrigen hinzuzufügen. Als der Gipfel des Gebäudes steht sie am Höchsten; und mit Recht sagt daher Aristoteles, wer am Höchsten steht, übt die wenigste Willkür. Die Majestät des Oberhaupts liegt eben darin, dass den Inhalt seines öffentlichen Thuns, was auch der seines besondern Lebens sei, nur der allgemeine Wille bilden könne. Wenn daher Hegel in der von ihm selbst herausgegebenen Rechtsphilosophie immer von der letzten Entscheidung des Fürsten spricht, so ist die mündliche Überlieferung, welche auch in die Zusätze der ersten, von Gans besorgten Ausgabe in den gesammten Werken (§. 280, S. 373) geflossen ist, dass der Fürst den Punkt auf's I setze, der Vernunft der Sache gemässer. Und obgleich an der Authenticität dieses Satzes nicht zu zweifeln ist, so hat der Sohn Hegels ihn doch in der zweiten Auflage gestrichen. Als man aber Hegel, kurz nachdem er diesen Ausspruch in seinen Vorlesungen gethan hatte, bei Friedrich Wilhelm dem Dritten desswegen anzuschwärzen unternahm, als sei jene Äusserung eine Herabsetzung des Königthums, erwiederte der König sehr richtig: „Ohne den Punkt wäre das I denn doch kein I." Der Satz gefiel dem bescheidenen Fürsten, der eben nichts lieber wollte, als dieser Punkt auf dem I zu sein, während andere sich auch zum Grundstrich machen wollen. Wenn es dann in einem Zusatze zum §. 279 (S. 370) ebenso unzweifelhaft in Hegels Sinne heisst:

dass die Thätigkeit des Monarchen nicht willkürlich sein dürfe, an den concreten Inhalt der Berathungen gebunden sei, und sich oft nur auf die Namensunterschrift beschränke; so wäre damit die formelle Seite der Entscheidung zwar richtig erkannt und scharf hervorgehoben, die ausübende Thätigkeit aber doch umgekehrt zu gering veranschlagt, weil die Art und Weise der Ausführung, die Thatkraft, Schnelligkeit, Gewandtheit bei derselben ganz wichtige Seiten des Handelns, auch abgesehen vom Inhalt, in sich schliesst.

a. Das Geschäft, welches nun in das eigentliche Gebiet der ausübenden Gewalt fällt, ist erstens diess, das ganze Volk überhaupt stets als Eine handelnde Person zur Darstellung zu bringen. Hierin liegt das Monarchische auch unserer gedanklichen Verfassung, wenn wir uns hier auch noch nicht über Erblichkeit oder Wahl, über Monarchie oder Republik entscheiden wollen. Wenn in der Gesetzgebung Alle, in der Verwaltung Einige, so muss nothwendig in der Ausführung Einer den Willen des Volks vertreten. Diese Einheit des Willens wollen wir aber durchaus nicht darin sehen, dass alle übrigen Thätigkeiten des Staatslebens im Namen des Königs geübt werden. Bei der Verwaltung müssen wir diess in unsern thatsächlichen Staaten schon gelten lassen, weil in ihnen die Verwaltung eben ganz von der Ausübung abhängig ist; — während wir es, selbst im Gesichtskreise solcher Staaten, für das Rechtsprechen (S. 99) missbilligen mussten. In unserem Staate der Selbstregierung aber darf natürlich auch die Verwaltung nicht im Namen des Staatsoberhaupts, sondern nur in dem der Auftrag gebenden Körperschaften geführt werden. Das Geschäft der ausübenden Gewalt im Innern des Staats hat vielmehr nur darin zu bestehen, die Oberherrlichkeit jeder besondern Sphäre zur vollkommenen Geltung zu bringen, sie für sich gewähren zu lassen, und in ihrer Unabhängigkeit zu erhalten. Die ausübende Gewalt muss also insofern allerdings die Macht des Staats sein, wie Spinoza und nach ihm Herr Trendelenburg will, aber eben wieder nur die formelle Macht, die Ordnung aufrecht zu erhalten, ohne die Freiheit zu erdrücken. Wenn diese Macht nur dadurch eine wirkliche wird, dass sie auch die materielle Kraft im Heere hinter sich hat: so sind wir doch sehr weit davon entfernt, die Kriegsmacht mit Herrn Trendelenburg als eine vierte Gewalt im Staat zu setzen. Vielmehr ist diese Macht durchaus nur das Dienende, der blinde Arm des allgemeinen Volkswillens, die Wächter des Gesetzes, wie sie Plato (s. Bd. I, S. 24) sehr gut nennt. Und daher hat sich sogar in unsere

bestehenden Verfassungen als ein Zukunftsblick die Bestimmung eingeschlichen, dass die Kriegsmacht nur auf Verlangen der bürgerlichen Obrigkeit einschreiten darf. Die Rückschrittspartei will dagegen, dass sie wirklich in allen Dingen die inhaltliche Willkür des unumschränkten Königs gegen die noch so bestimmten Ansprüche des allgemeinen Willens stütze.

Wenn die ausübende Gewalt im Innern die Oberherrlichkeit des Volks dadurch schützt, dass sie allen Besonderheiten Rechnung trägt: so hat dieser Begriff, nach Aussen gekehrt, allerdings die Bedeutung, alle Besonderheiten des Volks in die allgemeine Persönlichkeit des Staats, als solche, zurückzunehmen, und damit denselben als eine Person überhaupt andern allgemeinen Personen oder Staaten gegenüberzustellen. Wie im Familienvater die Familie nach Aussen als Eine Person erscheint, so ist das Volk durch sein Oberhaupt, ohne dem Bild vom Landesvater eine weitere Ähnlichkeit gestatten zu wollen, vertreten. In dieser Vertretung nach Aussen hin liegt das Recht der ausübenden Gewalt, Gesandte bei andern Völkern zu beglaubigen, Handels- und andere Verträge zu schliessen, über Krieg und Frieden zu entscheiden; und hier ergiebt sich die zweite höhere Bedeutung des Heeres, dass, wenn es im Innern die Ordnung, die ruhige Gliederung der Oberherrlichkeit des Volks aufrecht erhält, es nach Aussen das ganze Dasein des Volks, sobald es angegriffen worden, zu bewahren bestimmt ist. Dann aber können es nicht einige Diener der ausübenden Gewalt, das ganze Volk in Waffen muss es sein, was, vom Oberhaupt des Staats geführt, alle Einzelnen als den Einen ausführenden Willen erscheinen lässt.

b. Das zweite Geschäft der ausübenden Gewalt bezieht sich auf die Verwaltung. Wenn bei dem zuerst beschriebenen die ausübende Gewalt nicht an die Gutachten der Verwaltung gebunden war, sondern nach eigener Verantwortlichkeit handelte (S. 195): so ist sie in Bezug auf die Ausführung der gesellschaftlichen Thätigkeiten durchaus an den Inhalt des Gutachtens, an die collegialische Entscheidung des Senats gebunden, und verantwortlich nur für die Art und Weise der Ausführung.

c. In Bezug auf die Gesetzgebung ist aber drittens die ausübende Gewalt durchaus kein „Factor" derselben, wie man jetzt zu sagen pflegt, in Verbindung mit Adels- und Volkskammer. Und wenn ihr auch die Initiative nicht abgesprochen werden soll, so doch das unbedingte Einspruchsrecht *(Veto)*. Mit diesem

Rechte wird die Verfassung etwas Mechanisches, ein Hemmschuh für die Bewegung des allgemeinen Willens. Die unbeschränkte Willkür kann beim constitutionellen Veto zwar nicht mehr bejahend den Inhalt ihres Strebens durchsetzen, aber verneinend das Vernünftige verhindern. Auch bleibt es immer eine sehr gefährliche Waffe in den Händen der Minister, gefährlicher, als das Auflösungsrecht der Kammer. Denn die ausübende Gewalt setzt sich damit in Widerspruch gegen die öffentliche Meinung, gegen das gesammte Volk. Und obgleich gesetzlich dazu berechtigt, haben seit Karls I. Enthauptung die Englischen Könige sich nie mehr dieses Rechts bedient.

Doch könnte hier die Frage aufgeworfen werden, wenn auch das unbedingte Verweigerungsrecht schädlich ist, wie wäre es denn mit dem zeitweiligen? wie in Nordamerica, wo das Staatsoberhaupt das Recht hat, einen Gesetzentwurf den Häusern zurückzuschicken; in welchem Falle er dann bis zum Ende seiner Amtsdauer ruht, es sei denn, dass der Congress ihn mit einer Zweidrittel-Mehrheit annehme. In Norwegen aber ist das Gesetz von selbst in der dritten Sitzungszeit durchgegangen, wenn es jedesmal von der Kammer angenommen und vom Könige verworfen worden ist. Diess zeitweilige Veto ist eine Halbheit, die eine Theilung der Gewalten auf zwei oder vier Jahre bedeutet, in America aber am Wenigsten schädlich ist, da der Congress auch diese Zeit abkürzen kann; was er indessen nur höchst selten, wie so eben gegen Johnsons letztes Veto, gethan hat. So hat das bedingte Verweigerungsrecht eigentlich nur den Sinn einer reiflichern Überlegung, wie auch die schon (S. 182) erwähnte Einrichtung einer doppelten oder dreifachen Berathung, — nur allerdings für eine längere Zeit. Die einzige vernunftgemässe Thätigkeit der ausübenden Gewalt bei der Gesetzgebung besteht in der Veröffentlichung der Gesetze, die durch die vollziehende Unterschrift in die Gesetzsammlung gelangen. Verweigert die ausübende Gewalt ihre Unterschrift, so vollzieht der Vorsitzer der Volksvertretung das Gesetz durch die seinige.

2. Zunächst scheint nicht sowohl von Personen, als nur von Einer Person, bei der ausübenden Gewalt die Rede sein zu können. Doch bieten bereits die verschiedenen, dem Staate untergeordneten Sphären eine Mehrheit von Personen, denen die Ausführung zukommt, dar. Was der Vorsitzer jedes Vereins, der Gemeindevorsteher jeder Gemeinde, der Statthalter oder Oberpräsident jedes Kreises, das ist für den ganzen Staat das Oberhaupt desselben.

a. Hier ist nun erstens die grosse Frage, ob das Oberhaupt des Staats erblich sein, oder durch die Wahl an seine Stelle gebracht werden soll. Für die Nützlichkeit der Erblichkeit sprechen die Zwistigkeiten der Königsfamilien in den Wahlreichen, die Zerwürfnisse dieser Reiche selbst, wie wir es an Deutschlands und Polens Beispiel gesehen haben. Die Erblichkeit giebt dem Staate Einheit, Festigkeit, wenn immer der älteste männliche Nachfolger, ohne Theilung unter mehrere Brüder, den Thron besteigt. Diesen Grundsatz der Legitimität und Erstgeburt hat man dann seit dem Sturze Napoleon's I. zum Grundpfeiler der constitutionellen Weisheit gemacht; und der Rückschritt hat sich mit Ängstlichkeit darauf gestützt, um so das unumschränkte Königthum beibehalten zu können.

Statt das Von-Gottes-Gnade-Sein als das Göttliche der Könige, wie man es widersinniger Weise gethan hat, auf die Geburt, die Natur zurückzuführen, als ob die Natur göttlicher wäre, denn der Geist: hat Hegel der Erblichkeit in aufrichtig constitutioneller Gesinnung eine tiefere, geistig-metaphysische Bedeutung beilegen wollen; wobei man ihm die Qual ansieht, durch drei lange Paragraphen hindurch (Rechtsphilosophie, §. 279—281) den Sprung von der sittlichen Persönlichkeit des Monarchen zu seiner Natürlichkeit zu machen. Wenn wir seinen Worten nachgehend, ihren Sinn zu erfassen, sie also erläutern wollten, würde er unsere Erklärung wohl zugeben. Es sei, meint er, der Staat in der That etwas Göttliches, der menschlichen Willkür Enthobenes, der substantielle Geist des Volkes, der das Feste und Bleibende im Wechsel seiner Accidenzien sei. Der Vertreter dieses beharrenden Geistes des Volkes sei das durch Erstgeburt jedesmal an der Spitze stehende, der Willkür enthobene Haupt der Herrscherfamilie: wie es in Frankreich hiess, dass der König nicht sterbe *(Le Roi est mort. Vive le Roi!)*. Um diese von den Accidenzien ganz unabhängige substantielle Majestät des Volksgeistes darzustellen, müsse die Natur, fährt dann Hegel fort, nicht der Wille der Einzelnen diesen Vertreter bestimmen. Und hier beginnt sein Irrthum. Er will die Willkür der Menschen bei der Wahl ausschliessen, d. h., wie er selber erläutert, die Zufälligkeit des Willens, und setzt an deren Stelle die Zufälligkeit der Natur. Ist diese aber besser, als jene? Er selbst sagte mir einmal, als ich gegen erbliche Gesetzgeber zur Zeit der Juli-Umwälzung mit ihm stritt: „Ach! die Natur macht es ebenso gut, als die Wahl.“ Die Natur, meine ich aber erstens,

hat im Staate nicht das grosse Wort zu führen, sondern ist nur das beiherspielende Kleid des Volksgeistes. Wie sollte vernunftgemäss gerade ihr die Krönung des Gebäudes, den Gipfel des geistigen Lebens zu bestimmen, anheim gegeben werden? Zweitens, wie kann die Natur die Wahl so gut treffen, als der freie Wille der Menschen? Die Natur kann Blinde, Blödsinnige, Blutdürstige und dergleichen auf den Thron berufen, und hat es leider nur zu oft gethan. Die dagegen nothwendigen Gewährleistungen werden wir später sehen. In der Wahl eines Staatsoberhaupts fasst das Volk aber sich in seine höchste geistige Blüte zusammen, indem es Denjenigen an die Spitze stellt, den es für den Würdigsten hält. Es ist tiefer, dass diese Idee der sittlichen Staatseinheit auch in der Wirklichkeit als und durch die Freiheit Aller gesetzt werde, nicht als und durch die Natur; wiewohl Hegel diess wieder eine „Seichtigkeit des Gedankens“ nennt. Mit dem reinen Verdienstadel ist auch die Wahl-Monarchie nothwendig gesetzt, während die erbliche am Besten zum Geburtsadel stimmt, doch auch ohne ihn denkbar ist. Lassalle hat Recht, die Erblichkeit der Krone als das letzte Einzelrecht zu fassen, das sich auf lehnsrechtliche Weise in den Staat eingedrängt und bis heute erhalten hat. Der Staat, als der sittliche, durch die freie Willkür vermittelte Geist, muss so viel wie möglich Alles aus geistiger Freiheit hervorbringen. In unserem Staate haben wir bisher alle Sphären, Seiten und Gewalten aus freier Wahl hervorgehen lassen. Warum sollte diese einzige Ausnahme stattfinden?

Wenn aber auch das Wahlreich das Vernünftigste wäre, dürften wir es zulassen wegen seiner Schädlichkeit? Mag indessen in der Barbarei des Mittelalters, wo die Kraft des Gesetzes noch nicht die Willkür der Einzelnen gebändigt hatte, das Wahlreich zu vielen Unzuträglichkeiten geführt haben: so folgt daraus doch nicht, dass diess auch in unsern gebildeten Zeiten der Fall sei. Die Idee ist in unsern Zeiten fester geworden, als die Natur. Und ein durch den Gedanken und den Willen gesetzter Führer gewinnt leicht mehr Ansehen, als ein von der Natur aufgedrungener. Je wankender aber der Grundsatz der Legitimität in der Meinung des Volks geworden ist, desto mehr hütet der Rückschritt ihn, und sucht ihn mit neuem Heiligenscheine zu umgeben; nur in der Schleswig-Holstein'schen Angelegenheit hat er unkluger Weise sehr wenig Gewicht auf denselben gelegt. Dass aber in unsern Zeiten die Wahl grössere Festigkeit gewährt, als die Legitimität, sehen wir z. B.

daraus, dass diese seit 1789 so oft, und noch neuerlich in Italien, gestürzt worden ist. Die Franzosen besonders scheinen keine Legitimität mehr ertragen zu können. Alle Thronfolger werden als Kinder entfernt. Und Napoleon III. rühmt sich, als der Erwählte von fünf Millionen, grosses Ansehens und grosser Festigkeit. In America ist die Wahl aber gesetzlicher Zustand, und noch nie ist Unordnung und Zerrüttung daselbst aus der Abwesenheit der Erblichkeit entstanden. So sehen wir, dass mit fortschreitender Bildung das Vernünftigste auch das Nützlichste wird. Wie weit Europa aber bei seinen verschränkten und verwirrten Verhältnissen, bei den grossen stehenden Heeren, die es unterhält, noch von diesem frei von uns aufgestellten Urbilde entfernt sei, haben wir hier nicht zu untersuchen: und überlassen es der Geschichte, wann sie dasselbe praktisch auf die bestehenden Zustände anwenden wolle.

b. Da sich die Geschäfte der ausübenden Gewalt nicht darauf beschränken, Vertreter der staatlichen Einheit des Volkes, sondern ebenso in der dritten Instanz das Ausführende aller gesellschaftlichen Thätigkeiten zu sein, das Oberhaupt des Staates aber unmöglich alle diese Geschäfte selbst übernehmen kann: so sieht es sich gezwungen, hier zweitens Gehülfen zu wählen, welche die Geschäfte statt seiner und in seinem Namen führen, — die Minister. Ihre Verantwortlichkeit deckt aber nicht die seinige, wie beim erblichen Fürsten; sondern in unserem Staate, wie auch schon in America, sind Beide verantwortlich. Ja, das Oberhaupt des Staats wird eine grössere Verantwortlichkeit, als die Minister selber, haben, indem es ja durch seine Wahl der Minister auch deren Verantwortlichkeit mit auf sich nimmt. Für diese ausführenden Minister kann auch keine Volkswahl stattfinden, eben weil das Staatsoberhaupt für die Ausübung verantwortlich ist. Darin liegt der Unterschied der verwaltenden und der ausübenden Beamten, wiewohl es sich von selbst versteht, dass das Staatsoberhaupt Solche zu Ministern wählen wird, die gerade für das Fach der gesellschaftlichen Thätigkeit, deren Ausführung ihnen anvertraut ist, die nöthige Einsicht haben, also Fachmänner sind. Der Ministerien sind nämlich wieder so viele, als es Abtheilungen im Staatsrathe giebt; wobei nicht ausgeschlossen ist, dass verwandte Gebiete zusammengefasst werden: also z. B. Krieg und See-Angelegenheiten, Kunst, ärztliche Thätigkeit, Religion und Wissenschaft u. s. w. Die Ministerien bilden nicht collegialische Behörden, wie der Senat, eben weil der Minister persönlich für die Ausführung der Entscheidungen des

Senats verantwortlich ist. Während er aber im Vernunft-Staate auch an diese Entscheidungen gebunden ist, so liegt es in der Natur der Sache, dass die Art und Weise der Ausführung ganz von ihm und dem Staatsoberhaupte abhange, wenn er dabei auch den Rathschlag von Hülfsarbeitern, als Räthen seines Ministeriums, vorher einzuholen für gut findet (s. S. 193).

Indem man in neuern Zeiten das Bedürfniss gefühlt hat, die gesellschaftlichen und staatlichen Thätigkeiten, die jetzt in unsern Ministerien verbunden sind, mehr zu trennen: so sind als Vorsitzer für jene die Beamten entstanden, welche man Unterstaatssecretäre in jedem Ministerium nennt, und die Vorsitzer der Abtheilungen unseres Senats sind. Die Mehrheit in der gesetzgebenden Versammlung brauchen die ausführenden Minister in unserem Staate aber gar nicht zu haben, weil der Inhalt der Verwaltung nicht in ihren Händen liegt. In der parlamentarischen Regierung dagegen muss die Gesetzgebung Einfluss auf ihn haben, um nur die Willkür der ausübenden Gewalt zügeln zu können; so dass, während bei der Theilung der Gewalten die parlamentarische Regierung das einzige Auskunftsmittel ist, die staatliche Freiheit zu erhalten, solche im Staate der Selbstregierung ohne Übergriffe von selber da ist (s. S. 200). Die Minister brauchen also auch keine Staatsmänner zu sein, um durch ihre Kammerreden die sogenannten Vorrechte der Krone zu schützen, oder so viel als möglich mit der Verwaltung in die Gesetzgebung überzugreifen. Sie sind einfache Fachmänner, haben keinen Sitz in der Versammlung, verhandeln zumeist mit den Ausschüssen und Abtheilungen der gesetzgebenden Versammlung sowohl, als des Senats, weil ihre Sache nur die Ausführung der Entscheidungen dieser beiden besonders eingerichteten Volksversammlungen ist. Während das Oberhaupt des Staats aber die monarchische Seite in der ausübenden Gewalt bildet, so sind die Minister die aristokratische, indem sie durch ihre Einsicht zu dieser Würde gekommen sind.

c. Die demokratische Seite endlich in der ausübenden Gewalt wird, wie sonderbar diess auch zunächst scheinen möchte, durch's Heer gebildet, welches, als Volksmasse, erst die materiellen Mittel, die wirkliche Kraft dem einsichtig ausführenden Willen verleiht. Wenn Plato von diesen Wächtern des Gesetzes mit Recht die Folgsamkeit gegen die Wissenden fordert, um das Ganze gegen innere und äussere Feinde zu vertheidigen (S. 202): so muss dieser Stand einerseits die Verneinung seiner Persönlichkeit im Dienste des Allge-

meinen selbst bis zum Tode durchführen (S. 171), — der Stand der Tapferkeit; andererseits auf bejahende Weise diesen Gehorsam durch Unterordnung unter einen höheren Willen in strenger Disciplin bethätigen. Wenn man aber aus diesem leidenden Gehorsam die Lehre gezogen hat, dass das Heer nicht auf die Verfassung vereidet werden solle, so ist ein solcher Zustand der Ungleichheit unter den Bürgern ein ganz unzulässiger. Und soll das Heer Wähler sein, Verfassungsrechte ausüben, so muss es auch derselben treu sein. Der Gehorsam gegen den Befehlshaber darf also nie bis zu einer Verfassungsverletzung fortgehen; und so wenig ein Soldat gegen seine moralische Überzeugung seinem Vorgesetzten zu gehorchen braucht, wenn dieser ihm z. B. ein Verbrechen befiehlt: ebenso wenig gegen seine staatliche Überzeugung, wenn derselbe ihm einen Verfassungsbruch zumuthet, der ja auch ein Verbrechen ist. Wir stimmen dem Satze bei, dass die bewaffnete Macht nicht unter den Waffen berathschlagen dürfe; sie hat eben nur auszuführen. Aber die Lehre vom Staatsoberhaupt, als dem Kriegsherrn, der der unbedingte Herr und Eigenthümer grösserer stehender Heere — dieser eigens erfundenen vierten Staatsgewalt (S. 202) — sei, führt nothwendig zum unumschränkten Herrscherthum, wie wir diess in Russland, im Napoleonischen Frankreich sehen, und die jetzige Preussische Regierung eben dahin strebt. Alle freien Völker dagegen, wie England, Nordamerica, haben keine stehenden Heere.

Doch die Frage nach den stehenden Heeren muss nicht bloss in ihrer Beziehung zur Freiheit betrachtet, sie muss in sich selbst entschieden werden. Und hier können wir sagen, dass, wenn der Stand der Tapferkeit ein in der Gliederung des gesellschaftlichen Lebens nothwendiger ist, wie er es denn ist, dieses Glied auch ein selbstständiges, gesondertes, dauerndes Dasein neben den andern Gliedern haben müsse, und nicht bloss zufällig für das augenblickliche Bedürfniss geworben werden dürfe. Diess wollen wir nun auch zugeben. Aber wie die Wahl jedes Standes aus der freien Willkür der Einzelnen hervorgehen muss, so um so mehr die dieses Standes, in welchem es besonders auf eine natürliche Stimmung, auf die gerade dem natürlichen Charakter entspringende Tapferkeit ankommt. Die mässige Truppenzahl, welche genügen wird, um die Ordnung im Innern aufrecht zu erhalten, besteht aus denjenigen Bürgern, die Geschmack und Liebhaberei zu diesem Berufe führt: sie sind also die Einsichtigen, die Besten, die Aristokratie dieses Standes; und machen so den Stamm aus, an welchen

sich für den Krieg die Masse des Volks anschliesst, um das Vaterland zu vertheidigen. Dem stehenden Heere tritt so die Volkswehr, Bürgerwehr, Landwehr, oder wie man es nennen will, — das Volksheer gegenüber, die demokratische Seite des Heeres, von der das stehende Heer nur ein Ausschuss ist. Wenn der Rückschritt also, um das Heer zum Werkzeug der Zwingherrschaft zu machen (S. 203), den Satz aufgestellt hat: Gegen Demokraten helfen nur Soldaten; so braucht der Staat der Zukunft den Satz nicht umzudrehen: Gegen Soldaten helfen nur Demokraten, — da in ihm Beide, statt einen Gegensatz zu bilden, vielmehr ein und dasselbe sind (S. 208). Das Lied, das man die Preussische Volkshymne nennt, sagt selbst dem Könige, dass nicht Burgen und Reisige, sondern sein Volk seine beste Schutzwehr sei; und doch will man jetzt in Preussen die Landwehr durch das stehende Heer verdrängen, und in einigen Preussenvereinen soll sogar bei Anstimmung jenes Liedes diese Strophe ausgelassen worden sein.

Was die Gliederung dieses Standes betrifft, so könnte für das stehende Heer allerdings die Ernennung der höchsten Officiere durch das Staatsoberhaupt das Geeignetste sein, insofern sie, wie die Minister, die ausführenden Diener seines Willens sind. Die Verwalter in den betreffenden Abtheilungen des Gemeinde-, Kreis- und Staatsraths gehen aber jedenfalls aus der Wahl ihrer Standesgenossen, wie überall, hervor. Und wenn sich dann das ganze Volk erhebt, um sein eigenes Dasein zu retten: so wird ihm auch das Recht gegeben werden müssen, sich seine Führer selbst zu wählen, sei es aus dem stehenden Heere selbst, sei es aus der eigenen Mitte. Doch darf der Gegensatz zwischen Heer und Bürgerwehr auch nicht wieder so gefasst werden, als ob jenes eine äusserliche Ordnung im Innern herzustellen, die Landwehr den äusseren Feind zu bekämpfen hätte, da wir, im Gegentheil, schon (S. 165) gesehen haben, dass, kraft des Vereinswesens, jede Gemeinde, jeder Kreis, wie der Staat, sich aus ihrem Schoosse ein stehendes Heer, eine Gemeindewehr, eine Kreiswehr u. s. w. bilden werde, die sich eben selbst regiert. Sagt man, dass bei der Landwehr, bei der Miliz die Freiwilligkeit unmöglich sei, weil es dann vom Belieben der Einzelnen abhangen würde, ob der Krieg geführt werde: so haben wir schon (S. 177—179) darauf geantwortet, dass ein unvolksthümlicher Krieg eben nicht geführt werden soll. Und weil das Staatsoberhaupt, ungeachtet es über Krieg und Frieden zu bestimmen hat, doch dazu die Geldbewilligung der gesetzgebenden

Gewalt und die Arme der freiwillig herbeieilenden Bevölkerung nicht entbehren kann, so sind auf diese Weise allein sogenannte Kabinetskriege unmöglich geworden. Conscription, allgemeine Wehrpflichtigkeit sind also Einrichtungen, welche im urbildlichen Staate nicht mehr stattfinden dürfen, wenn auch die Noth sie manchmal zulässt, wie wir diess ganz kürzlich in Nordamerica gesehen haben.

3. Die Gewährleistungen gegen diese Gewalt werden in der constitutionellen Monarchie sehr stark sein müssen, während in unserem Staate schon die Einrichtungen selbst Gewähr gegen die Willkür leisten. Wenn der Fürst, als durch die Geburt an seinen Platz gestellt, unverantwortlich ist: so ist es eben die Plage dieser Staatsverfassung, dass der Glanz der Krone, die ungeheuere Civilliste von mehrern Millionen, das Hofwesen u. s. w. die Macht dieser unverantwortlichen Gewalt schon zu einer sehr bedeutenden steigert; wozu die alten Erinnerungen, die Ehrfurcht vor der angestammten Herrscherfamilie u. s. w. das Ihrige beitragen. Der Schuldigste wird so oft der Strafe entrückt, wie wir es bei Karl X. sahen. Selbst die Minister, welchen festen Willen sie auch in ihr Amt mitbringen, werden von den Strahlen der Sonne dieser Majestät geblendet, und in den Kreis ihrer Denkungsweise hineingezogen. So neigen oft die freisinnigsten Männer, sobald sie Minister geworden, zum Rückschritt; und Bias hatte sehr Recht, wenn er ausrief: ἀρχὰ ἄνδρα δείξει. Diese Sinneswandlung und Abnutzung der volksthümlichsten Männer zeigt sich im Grossen in der Geschichte des Juli-Königthums. Und die Verantwortlichkeit der Minister, die durch ihre Unterschrift die Unverletzlichkeit des Königs decken, ist eine sehr schwache Waffe gegen diese immer mehr sich ausbreitenden Vorrechte der Krone. Die Engländer schickten solche gewissenlose Minister noch auf den Henkerblock, einmal haben die Franzosen gegen Polignac auf bürgerlichen Tod erkannt. Aber seitdem sieht es überall mit der Ministerverantwortlichkeit sehr schlecht aus. Darum, wenn sie in allen Dingen, die sich nicht auf ihr Amt beziehen, den gewöhnlichen Gerichten, wie alle anderen Bürger, unterworfen sind: so sind sie in unserem Staate, wie das Staatsoberhaupt, sobald es sich um die Verantwortlichkeit als ausführender Gewalt handelt, ihren Vollmachtgebern Rechenschaft schuldig. Und so ist es ganz in der Ordnung, dass die Volksvertreter die Anklage erheben und der Senat das Urtheil fällt; während in beiden Körperschaften, wenn es sich nicht um gemeines

Recht handelt, der Einzelne nur seiner Genossenschaft, wie überall, verantwortlich ist (s. S. 190).

Die schwache Gewährleistung, welche ferner gegen die Übergriffe der Kriegsmacht in den gewöhnlichen Staaten vorhanden ist, die jährliche Feststellung der Zahl des Heeres und der für dessen Unterhaltung nothwendigen Gelder (S. 178), ist in unserer Verfassung zur stärksten geworden; oder vielmehr, es ist gar keine Gewährleistung mehr nöthig, wenn das Heer das ganze in Waffen geübte Volk ist. Denn dann hat dasselbe es in seinen eigenen Händen, sei es durch Wahl der Führer, sei es durch seine ganze Haltung, sich jeder Willkürherrschaft entgegen zu stemmen, und sie, wo sie auch auftauchen mag, zu stürzen: wie denn in manchen Verfassungen, z. B. der Französischen von 1830, auch der Bürgerwehr der Schutz der Verfassung ausdrücklich anvertraut wurde.

## Zweites Kapitel.

### Das Völkerrecht.

Indem das Oberhaupt des Staats der Vertreter des nach Aussen gekehrten Volkes ist, so liegt darin das Verhältniss zu andern Staaten. Es schien zunächst, als könnten wir mit dem innern Staatsrecht unsere Betrachtungen schliessen. Denn was liegt noch darüber hinaus, nachdem wir den Vernunftstaat nach allen seinen Seiten hin aufgebaut und alle Thätigkeiten des Volkslebens im Geiste der Freiheit entwickelt haben? Da indessen der Mangel des bis jetzt erreichten Standpunkts darin enthalten ist, dass der einzelne Staat die Idee der Freiheit noch mit einer Schranke darstellt, indem er mit der Volksthümlichkeit behaftet ist: so werden wir erst dann das Ende unserer philosophischen Betrachtungen erreichen, wenn wir die Überwindung dieser letzten Schranke als das Ziel der Weltgeschichte werden dargestellt haben. Dazu gehört, dass der einzelne Staat sein schroffes Fürsichsein aufgebe. Wie die Rechtsperson im Einzelrecht nur frei ist, indem sie sich auf eine andere Person bezieht: wie das Familienglied erst dadurch eine wirkliche Person wird, dass es seine natürliche Einseitigkeit durch die anderer Personen ergänzen lässt; ebenso verhält es sich jetzt mit den einzelnen Staaten, die ihre Volksthümlichkeit und Natürlichkeit nicht verleugnen, sondern dieselbe nur vergesellschaften und ergänzen sollen, — der Assimilationsprocess des Lebens in der

zweiten Schlussfigur (A—E—B). So baut sich über den Verein des Staatslebens ein höherer Verein der Völker auf, die erst durch diese Vergesellschaftung volle, ganze Personen werden. Erst wo mehrere unabhängige Staaten vorhanden sind, kann sich auch ein freies Verhältniss unter ihnen gestalten, während die Universalmonarchie die Freiheit erdrücken würde. Da, wie reich auch das Leben der Freiheit im Innern des Staats sei, die Staaten nach Aussen gewissermaassen zum Naturzustand des Einzelrechts gegen einander herabgefallen sind: so haben wir, wie in diesem, sie zunächst als Personen und Eigenthümer zu betrachten; sodann ihr Vertragsverhältniss darzustellen; und endlich zum Unrecht und seiner Wiederaufhebung zu gelangen, — das Kriegsrecht, welches den Übergang in's Weltbürgerrecht machen wird.

### A. Die Anerkennung der Staaten.

Wie der erste Grundsatz im Einzelrecht war: Sei eine Person, und achte die Anderen als Personen (Bd. I, S. 143); so beginnen wir auch hier mit der gegenseitigen Anerkennung der Staaten. Während es sich aber im Staatsrecht um die innere Freiheit der einzelnen Bürger handelt, so müssen wir diese im Völkerrecht vergessen; und nur die Richtung der Freiheit, die verschiedene Völker in ihrem Verhältniss nach Aussen haben, in Betracht ziehen.

1. Die erste Regel des Völkerrechts ist daher, sich nicht in die inneren Angelegenheiten eines andern Staats zu mischen; — der Grundsatz der Nichteinmischung. Da aber, wie im Einzelrecht, zunächst auch im Völkerrecht der unparteiische Richter über die Einzelnen fehlt: so sind die Bestimmungen des Völkerrechts ein blosses Sollen, das dem einzelnen Staat, als oberherrlich, die freie Wahl lässt, ihnen zu folgen oder nicht. Einmischung und Nichteinmischung hängt so vom Belieben der Völker ab. Und wir werden es erst als die eigene geschichtsphilosophische Entwickelung des Völkerrechts aufzufassen haben, wie sich dieses schwankende Sollen in feste Regeln umgestaltet.

Doch braucht darum diese völkerrechtliche Willkür auch gleich anfänglich nicht ganz grundlos in der Luft zu schweben, sondern die Einmischungsgelüste stützen sich selbst auf den Grundsatz der Nichteinmischung. Folgendes Beispiel möge diesen sonderbar scheinenden Satz erläutern. Da die Verpflichtung der Anerkennung auf Gegenseitigkeit beruht, so kann ein Staat, dessen Nachbar plötzlich seine Verfassung ändert, diese Änderung für eine Gefahr, die ihn

selber bedroht, ansehen, und in der nachbarlichen Verfassungsänderung eine Nichtanerkennung seiner eigenen Verfassung, und somit einen Einmischungsgrund erblicken. Zur gegenseitigen Anerkennung der Staaten gehört also, sagt man, eine gewisse Verwandtschaft der Verfassungen. So hielten es die östlichen Mächte Europa's für eine Verletzung ihrer Oberherrlichkeit, also für einen Einmischungsgrund, als die Franzosen ihren König enthaupteten und einen Freistaat gründeten. England freilich, bemerkt Napoleon I, hatte dazu kein Recht, weil es daheim ebenso verfahren war. Aber wir sprechen überhaupt jedem Volke das Recht ab, die innere Verfassung eines Nachbars, und selbst seine Staatsverbrechen im Innern, je für einen Einmischungsgrund gelten zu lassen, da das Völkerrecht es ja eben nur mit den äussern Verhältnissen der Staaten zu einander zu thun hat. Und dann, wenn die Europäische Staatenfamilie von Alters her die Freistaaten Venedig, Holland, die Schweiz u. s. w. ertragen konnte, und sich nicht einmischte, warum nicht auch einen Französischen? Die Americaner verfahren hier am Vernünftigsten, indem sie es sich zum Grundsatz gemacht haben, jede thatsächlich bestehende Regierung anzuerkennen, ihr innerer Ursprung mag sein, welcher er wolle, während die alte Welt in neuester Zeit die ängstlichsten Besorgnisse und Verwahrungen auftauchen sah, wie es denn lange dauerte, ehe Preussen und Russland z. B. das neue Königreich Italien anerkannten. Statt dass aber zur Zeit der wiederhergestellten Bourbonen Europa in steten Einmischungen, meist zu Gunsten der Fürsten gegen die Völker, wie in Spanien, Neapel und Sardinien, selten, wie in Griechenland, für die Völker, begriffen war: so ist jetzt der zuerst nur von England verfochtene Grundsatz der Nichteinmischung ziemlich allgemein geworden, wenn auch Napoleon III. durch seine lange Besetzung Roms denselben umgangen hat.

Ist aber jede Einmischung überhaupt verpönt, so besonders eine solche, die nicht nur gewisse Thaten des Nachbars, sondern seine ganze Person aufheben will. Sollte also auch in einzelnen Fällen die Frage, was Einmischung, was Nichteinmischung sei, zweifelhaft sein: so weit darf die Einmischung keinesfalls gehen, die ganze Oberherrlichkeit, d. h. Persönlichkeit eines Volkes aufzuheben, und es einem andern einzuverleiben, wie diess der grossen Polnischen Familie angethan worden. Denn die Selbstständigkeit eines Volkes ist ja, wie wir (Bd. I, S. 210) sahen, ein unveräusserliches und unverjährbares Recht. Ein Volk einem andern

einverleiben, heisst geradezu, es zum Sklaven zu machen. Dennoch geschieht diess fortwährend in der Geschichte, und namentlich haben die Römer es in grossem Maassstabe betrieben. Hierüber ist zu bemerken, dass, was auf dem Standpunkt des Völkerrechts ein Unrecht ist, auf dem höhern Standpunkt der Weltgeschichte zu einem Rechte werden kann. Der Fortschritt der Weltgeschichte besteht eben darin, dass jedes Volk, welches seiner Zeit der Träger der Bildung gewesen ist, wenn sein Standpunkt überschritten ist, in seiner besondern Volksthümlichkeit untergehe, und die Herrschaft der Welt seinem Nachfolger abtrete (s. S. 169). Was aber nicht ausschliesst, dass, nachdem der Gedanke des Menschenthums errungen, das Ziel der Weltgeschichte erreicht worden: alle untergegangenen, zertretenen, zerrissenen früheren Bildungsvölker, nachdem sie ihre beschränkte Volksthümlichkeit in das allgemeine Menschenthum versenkt haben, wieder daraus hervortauchen, um die natürliche Bestimmtheit ihres Geistes nunmehr als eine Seite des allgemeinen Menschengeistes darzustellen. So werden alle Völker der Erde eine grosse Familie bilden, und der Menschheit, nach Hegels Worten, die Unendlichkeit aus dem Kelche dieses Geisterreiches fliessen.

2. Wie die Person des fremden Staats als Person anerkannt werden muss, so auch zweitens das Dasein dieser Person, d. h. die ihr zukommenden Eigenthumsrechte. Denn wie die Person nur ist, insofern sie Eigenthum hat, so muss auch dem Volke die Sphäre dieses äussern Daseins der Freiheit gesichert sein. Das erste unzweifelhafte Eigenthum eines Volkes ist nun sein Ländergebiet, indem es durch dessen Beschaffenheit, durch den Himmelsstrich u. s. w. seine besondere Volksthümlichkeit besitzt. Dieses Gebiet ist unverletzlich. Das Volk kann daher fremden Völkern den Durchgang verweigern, wie umgekehrt durch Vertrag auch im Völkerrecht die Dienstbarkeit (s. Bd. I, S. 195) des Durchgangsrechts für die Streitkräfte eines Volkes auf den sogenannten Etappenstrassen ausgemacht werden kann. Dem Volke gehören daher auch die Ströme, die sein Land durchfliessen, die Ufer des Meers, woran es liegt. Und wenn sie nach Römischem Recht auch gemeinsames Eigenthum für die Einzelnen innerhalb jedes Volks sind, so können sie doch als Einzel-Eigenthum des ganzen Volkes gelten. Indem die Meere wieder, wie wir (Bd. I, S. 175—176) sahen, gemeinsames Eigenthum der Völker — entweder der umwohnenden bei Binnenmeeren, oder aller bei Weltmeeren — sind: so lässt es sich eigentlich nicht mehr rechtfertigen, dass die Türken auch nur

Kriegsschiffen die Durchfahrt durch die Dardanellen verweigern können, weil diese, wie der Sund und der Canal La Manche, jetzt eine allgemeine Wasserstrasse bilden. Und gegen die an Dänemark gezahlte Entschädigung für die Ablösung des Sundzolls wäre auch noch diess anzuführen, dass bei der unbedingten Handelsfreiheit zwischen den Völkern alle Zölle auf Land- und Wasserstrassen von uns als unvernünftig müssen verworfen werden.

Wenn wir einem Volke dann ein Erwerbungsrecht auf herrenlosen Grund und Boden auch nicht absprechen wollen, besonders wenn eine solche Erwerbung den Zweck hat, die überflüssige Bevölkerung in Pflanzstädte, wo die neuen Ankömmlinge umsonst oder für einen geringen Preis Land erhalten, abzuführen: so ist nur die Frage im Völkerrecht, was herrenloses Land sei. Zunächst könnte man antworten: unbewohnte Inseln, unbewohnte Striche eines fremden Festlands. Aber indem dieses, indem die Inseln durch ihre Erdbildung mit einem grössern Lande zusammenhangen: so könnte der Zweifel aufsteigen, ob ferne Seefahrer, die solches Land betreten, das Erwerbungsrecht haben, oder nicht vielmehr die in Besitz zu nehmende Strecke den Völkern des nahen Festlands durch Zusammengehörigkeit eignet. Die Engländer haben zwar Nordamerica in Besitz genommen, und sich um die „legitimen" Eigenthümer, wie Siesfield die wilden Indianer nennt, nicht bekümmert, aber nur kraft des Rechts des Stärkern. Mit Australien und Neuseeland sind sie nicht besser verfahren. Wenn aber ein gebildetes Volk in der Nähe ist, so thut es mit Recht Einspruch, wie die Nordamericanischen Freistaaten jetzt durch die sogenannte Monroe-Lehre (weil der Vorsitzer Monroe sie zuerst aufstellte) nicht nur die Landeserwerbung Americanischen Bodens, sondern auch jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Americanischen Staats, fremden Mächten untersagt haben. Und wenn jetzt Napoleon III. in Mexico diese Lehre hintansetzt, so ist die schwierige, durch den Bruderkrieg und seine Nachwehen hervorgebrachte Lage der Nordamericanischen Freistaaten wohl der Grund, warum sie bisher, solchen Anmaassungen gegenüber, den Abzug der Franzosen noch nicht mit der Thatkraft verlangt haben, die sie sonst wohl entfaltet hätten.

Indem die Persönlichkeit eines Staats sich auf sein gesammtes Eigenthum erstreckt, so ist das Schiff davon nicht ausgenommen. Und nicht nur wenn es im Hafen liegt, sondern auch auf hoher See ist unter seiner Flagge und auf seinem Verdeck der Grund

und Boden seines Volkes. Denn wie wir sahen, dass der Müller durch seine Mühle sich den Wind zum Eigenthum macht, so das Schiff die Meeresfurche, die es durchläuft und jedesmal inne hat. Daher gelten auf einem Englischen Schiffe Englische Gesetze, und die Südstaaten von Nordamerica fürchteten desshalb die Annäherung eines Englischen Schiffs an ihre Häfen, weil ihre auf dasselbe entlaufenen Sklaven dadurch frei wurden. Und wenn die Engländer, so lange der Krieg dauerte, ein grösseres Mitgefühl für die südstaatlichen Aufrührer offenbarten, als mit ihrem Sklavereihasse verträglich schien, so war wohl ihre Baumwollennoth daran Schuld, ihren Grundsätzen so untreu zu werden.

Ist aber auch die offene See gemeinsames Eigenthum aller Völker, so schliesst diess doch nicht aus, dass der der Küste naheliegende Theil des Meeres, welchem sie eben eine besondere Gestaltung giebt, gewissermaassen durch formirende Accession (s. Bd. I, S. 191) Eigenthum des Uferstaats sei. Hieraus folgt, dass, wenn die Fahrt und Fischerei auf offener See auch allen Völkern gestattet ist, doch die Fischerei an der Küste und die Küstenschifffahrt das Eigenthum des betreffenden Volkes sei, und nur durch Vertrag einem andern Volke eröffnet werden könne. Austernbänke gehören zur Küste, werden also nur vom Eigenthümer derselben benutzt werden dürfen. Auf wie viel Meilen in die See hinein das Küstengebiet sich erstrecken soll, kann das Naturrecht nicht bestimmen; genug, dass irgend eine Entfernung bestimmt sei (s. Bd. I, S. 9).

Aus dem Recht der freien Schifffahrt folgt auch die ungehinderte Fahrt, — das Recht, sich nicht durch irgend ein Kriegsschiff eines fremden Volks anhalten oder gar untersuchen zu lassen. In Friedenszeiten wird diess Recht wohl auch allgemein anerkannt. Vom Kriege werden wir nachher, wenn es sich um die Rechte der Parteilosen handelt, sprechen. Haben sich die Engländer nun auch oft unrechtmässiger Weise, wegen der Übermacht ihrer Flotte, die polizeiliche Aufsicht auf den Meeren angemaasst: so haben sie es doch immer sehr übel genommen, wenn man gegen ihre Schiffe dieses Aufsichtsrecht hat ausüben wollen. Eine polizeiliche Ordnung scheint allerdings auch auf dem Meere vorhanden sein zu müssen, damit nicht Seeräuber den harmlosen Wanderer auf den „unfruchtbaren Pfaden“, wie Homer sagt, belästigen können. So ist man denn im Völkerrecht darüber einverstanden, dass jedes Schiff seine Flagge führen müsse, mit Papieren versehen

sein müsse, die seine Volksthümlichkeit beweisen u. s. w. Was hilft aber eine Flagge, wenn ein Schiff mehrere falsche mit sich führt? Und so könnte auch noch diese polizeiliche Beschränkung auf dem Meere fortfallen, wie zu Lande die Passpolizei zu wanken beginnt. Da dann auch kein ständiges Gericht sich über die Meere erstreckt, so hat jeder Wanderer sich gegen Seeräuber selbst zu vertheidigen; und jedem Volke steht es frei, sich die Sicherheit gegen Freibeuter zu verschaffen, indem es die Kauffahrer durch seine Kriegsschiffe begleiten lässt.

Wenn der einem Volke gehörige Küstenstrich verletzt worden, so fragt es sich, wie weit das verletzende Schiff vom verletzten Volke verfolgt werden dürfe. Ein merkwürdiger Fall der Art trat vor längern Jahren bei einem Streite zwischen Piemont und Neapel ein, wo ein Schiff mit Piemontesischer Flagge Aufrührer auf die Neapolitanische Küste geworfen hatte, von Neapolitanischen Fahrzeugen aber erst auf offener See angehalten und aufgebracht wurde. Die Piemontesische Regierung verlangte das mit richtigen Papieren versehene Schiff heraus, weil es nicht innerhalb der Neapolitanischen Küsten gefangen worden war. Unter dem Beistand der Engländer setzten die Piemontesen auch die Freigebung des Schiffes durch: und mit Recht, da das Schiff sich an einem Orte befand, worüber die Neapolitanische Regierung kein ausschliessliches Recht mehr hatte. Nur ein Krieg würde ihr das Recht des Aufbringens gegeben haben; und es ist die Schuld des Neapolitanischen Fahrzeugs, nicht schneller bei der Hand gewesen zu sein, gerade wie die Landpolizei sich beeilen muss, einen über die Grenze entfliehenden Verbrecher noch vorher zu erwischen.

Ein anderer Fall aber, wo das Recht, ein fremdes Fahrzeug auf offener See anzuhalten, unbestreitbar ist, ist der von Sklavenschiffen. Diess kommt nur daher, weil er durch Vertrag festgestellt worden ist, da er sich ohnediess nicht von selbst verstände. Nachdem nämlich der Sklavenhandel vom Völkerrecht für Seeräuberei erklärt worden ist, sind nun auch die Mächte darauf bedacht gewesen, dieser Übereinkunft nachhaltige Wirksamkeit zu verschaffen. Und hier ist die Seepolizei, wie wir es bei der Landpolizei forderten (S. 124), wenngleich nur ausnahmsweise, mit dem Vereinsleben Eins geworden. So haben besonders die Franzosen und Engländer sich gegenseitig verpflichtet, Kriegsfahrzeuge an der Africanischen Küste zur Unterdrückung des Sklavenhandels zu bestellen, und einander die Erlaubniss ertheilt, ihre beiderseitigen Schiffe, die eines

solchen Handels verdächtig sind, anzuhalten, zu durchsuchen und im Fall der Schuld aufzubringen. Portugiesen und Spanier haben sich hierin auch gefügt. Nur die Nordamericaner haben diess Besuchungs- und Untersuchungs-Recht ihrer Schiffe nie einräumen wollen, und sind in steten Streitigkeiten mit den Engländern darüber gewesen, weil die mehr oder weniger von den Südstaaten beeinflusste Americanische Regierung sich dem Sklavenhandel günstig zeigte. Und erst seit dem Aufstande des Südens, erst seitdem der Norden zu der Einsicht gekommen war, dass der Süden nur durch Aufhebung der Sklaverei überwunden werden konnte, haben die Vereinigten Staaten einen Vertrag mit England geschlossen, worin das Besuchungs- und Durchsuchungsrecht Americanischer Schiffe zugestanden wurde.

3. Die Persönlichkeit eines Staats muss aber nicht nur in seiner innern Thätigkeit, noch auch bloss in Bezug auf das äussere Dasein seiner Freiheit anerkannt sein, sondern ebenso ausserhalb Landes, wo auch immer der Staat als eine Person erscheine, also selbst mitten im fremden Volke; die Persönlichkeit des Staats muss gewissermaassen im andern bei sich selbst sein, und so erst eigentlich zum Fürsichsein gelangen. Aus diesem Grundsatz fliesst drittens das Gesandtschaftsrecht. Sei es, dass ein Volk einem andern eine Botschaft, eine Mittheilung, welcher Art sie auch immer sei, zu senden habe, oder einen ständigen Gesandten im fremden Lande unterhält, so ist dieser für heilig und unverletzlich anzusehen; und der Mord der Französischen Gesandten, als sie von Rastatt zurückkehrten, machte daher einen so ungeheueren Eindruck in Europa, dass Schiller singen konnte:

Ein Jahrhundert ist in Sturm geschieden,
Und das neue öffnet sich mit Mord.

Da der Fürst die Oberherrlichkeit des Volkes nach Aussen vertritt, so ist es ganz in der Ordnung, dass die Gesandten von ihm ernannt werden. Sie sind seine ausübenden Hülfsbeamten nach Aussen, wie die Minister, bis auf den der auswärtigen Angelegenheiten, nach Innen. Und so sind die Gesandten in der That die unmittelbaren Vertreter der Oberherrlichkeit des Volks, die in ihnen, wie im Staatsoberhaupte, persönlich geworden ist. Diese Unverletzlichkeit hört selbst im Kriege nicht auf, indem ihnen freies Geleit gewährt, und die Pässe zugeschickt werden müssen, im Fall es zum Kriege kommen sollte.

Indem in den Gesandten Ein Volk im andern bei sich selbst

ist, so folgt daraus ihre Exterritorialität, d. h. das Recht, sich im fremden Lande so anzusehen, als seien sie im eigenen. Ein Gesandter ist also von den Steuergesetzen des fremden Landes befreit, lebt unter seinen eigenen Landesgesetzen; und seine Wohnung im fremden Lande wird gewissermaassen als Grund und Boden seines Vaterlandes angesehen, wie wir diess bereits (S. 216—217) von der Flagge auf dem Meere behauptet haben. So können die Gesandten auch die Flagge ihres Volks auf ihr Haus stecken; und es ist nicht abzusehen, warum die Österreicher ein solches Ärgerniss daran nahmen, als zu den Zeiten Napoleon's I. der Französische Gesandte in Wien, Marschall Marmont, einmal das dreifarbige Banner auf diese Weise entfaltete. Verfuhren sie doch später einmal ihrerseits bei einer andern Gelegenheit auf eine ähnliche Weise, indem der Österreichische Gesandte in Paris den Herzogstitel eines Marschalls, des Herzogs von Treviso, nicht anerkennen wollte, weil die Stadt eine Österreichische Besitzung sei. In der Kammer zur Rechenschaft gezogen, dass er diess geduldet, antwortete der Minister Villele, dass im Österreichischen Gesandtschaftshause zu Paris Österreich sei, diesem also freistehen müsse, jenen Titel dort anzuerkennen oder nicht. Folgewidrig ist es dabei von den Österreichern gewesen, die dreifarbige Fahne auf des Gesandten Wohnung nicht anerkennen zu wollen: es sei denn, dass in beiden Fällen die Folgerichtigkeit in der Nichtanerkennung der Umwälzung, dem steten Steckenpferde Österreichs, gesucht werden müsse.

Indem der Gesandte als die gegenwärtige Oberherrlichkeit eines Volks im fremden Lande erscheint, so ist er der natürliche Schutzherr aller seiner dort sich befindenden Landsleute, sei es, dass sie bloss Reisende sind, oder längere Zeit sich ihres Erwerbs wegen darin aufhalten. So werden auch in die entferntesten Länder solche Stellvertreter des Staatsoberhaupts geschickt, die, wenn sie hauptsächlich für das Wohl ihrer handeltreibenden Landsleute zu sorgen haben, Consuln genannt werden. In Europa finden sich oft Gesandte und Consuln verbunden, in den Orientalischen Ländern meist nur Europäische Consuln. Und während in Europa, bei grösserer Gleichmässigkeit der Gesetzgebung unter allen Völkern, die Fremden den Landesgesetzen unterworfen sind (S. 104): so üben im Orient die Consuln meist eine Gerichtsbarkeit über ihre Landsleute aus, weil diese bei der grossen Ungleichartigkeit der Gesetze grosses Unrecht leiden würden, wenn sie dem fremden Rechte un-

terworfen würden, wie z. B. dem Chinesischen, welches Tod auf zufälligen Todtschlag bestimmt. Mit dem Gesandtschaftsrecht ist nun das Verhältniss des Volks zum Volke, ihr gegenseitiger Verkehr eingeleitet; und wir gehen hier, wie im Einzelrechte (s. Bd. I, S. 210), so auch im Völkerrechte, von den Personen und dem Eigenthum zu den Verträgen über.

### B. Die Volksverträge.

Weil jedes Volk von den andern als eine unbedingt selbstständige Persönlichkeit anerkannt wird, so ist der besondere Inhalt ihres Willens, wodurch sie in nähere Rechtsbeziehung zu einander treten, nur durch die Willkür jeder Person bestimmt; denn das ist eben die Natur der Verträge. Da Staaten ungleich selbstständiger sind, und jeder mehr ein in sich befriedigtes, sich selbst genügendes Ganze bildet: so ist der Inhalt dieser Staats-Verträge von geringerer Bedeutung und Umfang, als in der bürgerlichen Gesellschaft, wo, je entwickelter sie ist, um so mehr der Einzelne von allen andern abhängig wird.

1. Diese Verträge können nun erstens denselben Inhalt, wie im Einzelrecht, haben, nämlich dem Bedürfnisse zu dienen. Denn indem Ein Volk Waaren dieser Art, ein anderes deren anderer Art hervorbringt: so können sie durch gegenseitigen Tausch ihre Bedürfnisse am Wohlfeilsten und Besten befriedigen. Wenn, wie wir (S. 52, 142) sahen, der unbedingte Freihandel hierzu das Fördersamste ist, wie er zugleich das Vernünftigste ist: so bedarf es dazu weiter keiner Handelsverträge unter den verschiedenen Völkern, die immer nur die Bedeutung haben, in irgend einem Punkte, mit irgend einem Volke die beengenden Schranken der Schutzzölle, Eingangssteuern u. s. w. zu erweitern, ohne sie gänzlich niederzureissen. Wie das Äusserste des Freihandels, so bedarf auch das andere Äusserste, der Fichte'sche geschlossene Handelsstaat (S. 53), gar keiner Verträge. Während dieser aber den richtigen Gedanken der Selbstständigkeit eines Staats fälschlich im klösterlichen Abschliessen, so erblickt ihn jener naturgemässer im unverhinderten Verkehr. Handelsverträge, die sich auf die gesellschaftlichen Bedürfnisse beziehen, sind also nur in der mittlern Lage nothwendig, in welcher sich dermalen die Europäischen Staaten befinden, welche zwischen Freihandel und Einfuhrverbot hin und her schwanken. Zu solchen Beschränkungen gehörten auch die Englischen Schifffahrtsgesetze, welche fremden Schiffen den

Verkehr wesentlich erschwerten. Wie sie endlich gefallen sind, so auch die ihr verwandten Korngesetze, welche dem Englischen Adel gestatteten, den armen Verzehrern das Brod für schweres Gold zu liefern, damit derselbe nicht vom Festlande abhängig wäre. Als ob der hohe Preis des Korns in England, der Ausschluss fremden Korns von Englischen Häfen nicht ebenso den Engländern, wie den Fremden, nachtheilig wäre, da dieselben, jemehr Korn sie in England absetzen, auch desto mehr Englische Waaren dafür kaufen können.

Es blieben, bei unumschränktem Freihandel, als Stoff für solche Verträge bestimmten Inhalts etwa nur die erwähnten Verträge über Etappenstrassen (S. 215), Küstenschifffahrt, Fischfang (S. 217) und dergleichen übrig. Wenn Preussen unter Hardenberg mit dem grossen Grundsatze des freien Handels den Anfang gemacht hat, so sind die Engländer unter Huskisson spät und die Franzosen erst durch Napoleon III. jetzt gefolgt. Aber immer ist nur die erste Hülse des Schutzzolls gefallen, der ganze Grundsatz noch lange nicht vernichtet. Und von den Grossmächten hat Russland und Österreich kaum den ersten Schritt gethan, während die Schweiz und die Türkei in freisinnigem Handelsverkehr vielleicht keiner Grossmacht nachstehen.

Wenn auch diese erste Art von Verträgen nur ganz besondern Inhalts ist, so ist es doch immer der Staat als freie Person, der sie abschliesst; und so ist im Abschliessen auch des geringfügigsten solcher Verträge immer schon die Anerkennung der Oberherrlichkeit eines Staats, von der wir zuerst sprachen, enthalten. So beschränkt sich oft die Anerkennung eines neuen Staats darauf, dass die alten mit ihm Handelsverträge schliessen. Es tritt diess besonders bei Losreissungen neuer Staaten von den alten ein, wie als die Nordamericanischen Pflanzstädte Englands und die Südamericanischen Spaniens von ihrem Mutterlande abfielen. Nachdem der Krieg eine Zeit lang gedauert hatte, und die sogenannten Aufrührer ihre selbstständige Kraft hinlänglich bewiesen hatten, schlossen fremde Mächte mit ihnen Handelsverträge. Freilich ist diess ein Kriegsfall des Mutterlands gegen das Vertrag schliessende Volk. Und wenn, in dem jetzt beendeten Kriege der Vereinigten Staaten von Nordamerica gegen den aufgestandenen Süden, England oder Frankreich mit diesem Verträge geschlossen, d. h. sie anerkannt hätten, so würde der Norden darin ebenfalls einen Kriegsgrund erblickt haben. Die mit einem abgefallenen Pflanzstaat einen

Vertrag schliessenden Staaten sind gemeinhin nicht sehr bedenklich dabei, Theils wegen der Erschöpfung des Mutterlands, Theils um sich Handelsvortheile auszubedingen. Nur mit dem Südamericanischen Junkeraufstande, wie sehr die Engländer auch von einer Seite ihm günstig gestimmt waren (S. 217), haben sie, ungeachtet der ungeheuern Entbehrungen ihrer Baumwollen-Arbeiter, woraus sie sogar einen gerechten Grund der Einmischung ableiten konnten, es bis zuletzt nicht gewagt, in irgend ein Vertragsverhältniss zum Behufe der Anerkennung des Südens zu treten, — weil John Bull es mit seinem nördlichen Bruder Jonathan denn doch nicht gründlich verderben mochte.

2. Wie nun die Verträge mittelbar die Anerkennung der Selbstständigkeit eines andern Volks zum Gegenstande haben können, indem sie dieselbe voraussetzen: so kann zweitens diese und deren Erhaltung auch der unmittelbare Zweck der Verträge sein, welche in diesem Falle Bündnisse genannt werden. Da es im Interesse eines schwächern Volkes liegt, sich Schutz zu suchen, wo es ihn findet: so wird es sich einem mächtigern anschliessen, indem es ein Schutz- und Trutzbündniss mit demselben eingeht. Auch diesem wird das Anerbieten willkommen sein. Denn wenn das mächtigere das schwächere schützt, so dient doch auch des letztern Gewicht immerhin dazu, das mächtige noch mächtiger zu machen. Solche Bündnisse sind aber selbst wieder der Zufälligkeit preisgegeben. Denn da eben keine feste Regeln in einem Gesetzbuche des Völkerrechts vorhanden sind, sondern die bestehenden Verträge selbst, d. h. die Willkür, das Setzende des geltenden Rechts unter den verschiedenen Völkern sind, so hat die gegenseitige Anerkennung keine Gewähr; und es ist auch zweifelhaft, ob das schwächere Volk zum Schutz seiner Selbstständigkeit einen mächtigeren Bundesgenossen finde, indem es den mächtigen Nachbar gelüsten kann, seine Hand vielmehr nach dem schwächern auszustrecken, und, statt eines Schutz-Bündnisses mit diesem, vielmehr ein Trutzbündniss mit einem habgierigen Nachbar einzugehen, um den dritten zu verschlingen. Diese Bündnisse offenbaren ihre Zufälligkeit auch durch die bestimmte Zeitfrist, für die sie abgeschlossen werden, und die selbst wieder durch die wandelbaren Interessen der Staaten bedingt ist; — eine Wandelbarkeit, die freilich immer mehr zurücktreten wird, je freier die Verfassung der Staaten ist, weil eine solche der etwaigen Ländergier ihres Oberhaupts einen Riegel vorschiebt.

Bündnisse, welche diesen Charakter der Zufälligkeit verlieren und die Willkür im Verhältnisse der freien Staaten ausschliessen, also den Naturzustand gewissermaassen aufgeben und einen Rechtszustand der Staaten unter einander gründen, — solche Bündnisse, sage ich, heissen ein Bundesstaat. Er ist zunächst vom Einheitsstaat, dessen Urbild wir im innern Staatsrecht beschrieben haben, nur dadurch unterschieden, dass er in der Stufenfolge der Gliederung der Gewalten noch eine Sprosse mehr hat. Wie die Kreise sich zum Staate, so verhalten sich wieder die einzelnen Staaten zum Bunde, als ihrem staatlichen Mittelpunkte. Wenn es sich aber fragt, warum grosse Völker bald zum Einheits-, bald zum Bundes-Staate sich vereinigen, so liegt der Grund in der Verschiedenheit ihrer geschichtlichen Entwickelung. Da, wo die einzelnen Stämme des Volkes sich bald ihrer Einheit bewusst wurden, haben sie ihre gesonderte Selbstständigkeit auch bald aufgegeben und den ungetheilten Volksgeist zum Bewusstsein gebracht, wie z. B. in Spanien und in Frankreich: und zwar hier noch mehr, als dort. Wo dagegen die verschiedenen Stämme des Volkes eine grössere Besonderheit und eigene Charaktere zeigen, da kommt es schwer oder gar nicht zum Bundesstaate, wie wir diess an dem schweren Ringen Deutschlands sehen; oder aber es tritt, wie in Italien, ungeachtet der frühern Abneigung der Stämme, doch endlich der Einheitsstaat auf, Theils freilich weil die Romanischen Völker nicht diese persönliche Zähigkeit besitzen, die den Germanischen eigen ist, Theils auch weil die Gewalt die Einheit erzeugte.

Den ersten Bundesstaat sehen wir in den sieben Provinzen der Niederlande entstehen, die, ungeachtet ihrer Selbstständigkeit, doch bei ihrem Abfall das engere Band des Bundesstaats um sich knüpfen mussten, um ihrem mächtigen Dränger widerstehen und das köstliche Kleinod der Freiheit bewahren zu können. Daher sie auch den schon (S. 133) angeführten Wahlspruch, dass Eintracht stark mache, annahmen. Indem das eigentliche Deutschland, dessen Schwestervolk doch Holland ist, die fremde Unterdrückung nie gefühlt hat: so haben seine Stämme auch das Bedürfniss des nähern Zusammenhaltens nicht empfunden, bis es in diesem Jahrhundert denn doch endlich auch unter uns zum Durchbruch gekommen ist. Mächtiger ist das Bedürfniss nach einem Bundesstaate dann bei allen den Völkern, die durch ihr Land, Himmelsstrich, Sitten u. s. w. zwar der Einheit sich bewusst sind, aber doch verschiedenen Völkern angehören, wie die Schweiz und Nordamerica. Indem diese

Verschiedenheit den Einheitsstaat ausschliesst, so ist die freie Entwickelung jeder Volksthümlichkeit nur im Bundesstaate möglich. Am Mächtigsten ist aber das Bedürfniss nach einem solchen endlich in den Völkern vorhanden, welche nicht durch die Natur oder ihren Willen, sondern durch fremde Gewalt, wie in Österreich, aus verschiedenen Volksthümlichkeiten in Einen Staat zusammengezwängt wurden, weil in dieser Staatsform die einzige Möglichkeit ihrer Freiheit gegeben ist (s. S. 169—170). Daher lebte die Regierung des Kaiserstaats auch in einer grossen Verblendung, als sie meinte, das doppelte Bedürfniss der Freiheit und der Volksthümlichkeit bei seinen verschiedenen Theilen mit der papiernen Verfassung eines Einheitsstaats befriedigen zu können. Die jüngst mit der Wiederauffrischung überwundener Volksthümlichkeiten, welche nur ein Staatenbund lose zusammenhalten sollte, und ganz zuletzt mit den Ungarn wegen eines doppelten Brennpunkts der Staatsellipse gemachten Versuche werden nur dazu beitragen, Österreichs Verlegenheiten immer grösser, die Wirren immer unauflöslicher zu machen, wenn es sich nicht endlich dazu entschliessen kann, die volle staatliche Freiheit im Bundesstaate zu gewähren.

Der Bundesstaat ist es dann aber eben, zu dem sich ein erbliches Fürstenthum so schwer herbeilässt, während seine Errichtung in Freistaaten mit so grosser Leichtigkeit vor sich geht. Der Grund dieser Erscheinung liegt darin, dass, weil im Bundesstaat die bisher höchste Stufe der staatlichen Freiheit erstiegen ist, durch ihn der Fürst sich die zusammenfassende, Alles verschlingende Macht der letzten Entscheidung entwunden sieht. Während nämlich in einem Bundesstaate die einzelnen Glieder eine grössere Selbstständigkeit besitzen, ihre Oberherrlichkeit nach Innen wenigstens erhalten bleibt, sie also ihre eigene Gesetzgebung, Einrichtungen und Sitten haben können: und die Bundes-Regierung es nur mit der Oberherrlichkeit nach Aussen zu thun hat, indem die Kriegsmacht, die auswärtigen Angelegenheiten hauptsächlich ihre Sache sind; so will der Fürst der alleinige Inhaber dieser doppelten Oberherrlichkeit sein. Indem dann aber bald mehr, bald weniger in das Gebiet der Bundesthätigkeit gelegt werden kann: so würden wir Deutsche, um unsern kleinen Fürsten das Opfer ihrer Zwergoberherrlichkeit recht mundrecht zu machen, gut daran thun, wenn wir uns zunächst damit begnügten, für die Preussische Spitze nur die Leitung der kriegerischen und der auswärtigen Angelegenheiten zu fordern. Sollte diese Bescheidenheit das erbliche Fürstenthum mit dem

Bundesstaate ausgesöhnt haben, so ist es immer später noch Zeit, die Verfassung zu vervollständigen. Und gehören nicht jetzt schon die Zollsachen zu den gemeinsamen Angelegenheiten? Hat nicht Preussen schon jetzt ihre Leitung in Händen? Haben wir nicht bereits in Deutschland ein gemeinsames Wechsel- und Handelsrecht u. s. w.? Die Americanische Bundesgewalt hat auch Post, Münze, Maass, Gewicht u. s. w. in ihrer Hand. Und streben wir nicht ebenfalls nach solcher Vereinigung, wenn wir die Einführung der Deutschen Reichsverfassung vom 28. März 1849 auf unser Banner schreiben?

Eine Hauptsache beim Bundesstaat ist das oberste Bundesgericht, weil es eben diejenige Einrichtung ist, wodurch die Völker aus dem natürlichen Zustande des Völkerrechts in den bürgerlichen, rechtlich geordneten des Weltbürgerrechts treten. Denn während im Völkerrecht die Staaten keinen höheren Richter über sich anerkennen, sondern die Frage nach Recht oder Unrecht ganz ihrer Willkür anheimfällt: so entscheidet ein Bundesgericht Theils die Streitigkeiten Einzelner, die verschiedenen Staaten angehören, Theils die des Einzelnen gegen einen Staat, sowie die der Staaten unter einander, ja sogar die des einzelnen Staats mit der obersten Bundesbehörde, wenn z. B. die Auslegung der Verfassung zweifelhaft sein sollte, und dergleichen. Da nun der oberste Bundessenat im vollkommenen Staate ebenso die Fach-Abgeordneten der einzelnen Staaten in sich schliesst, wie das gesetzgebende Haus die Vertreter des gesammten Volks aller Staaten, so kann die rechtsgelehrte Abtheilung dieses Senats als oberstes Bundesgericht gelten. Und wenn in den Nordamericanischen Freistaaten der Bundessenat auch schon verwaltende Thätigkeiten zu üben anfängt, ohne sich jedoch bereits von der gesetzgebenden Gewalt, wie wir es in unserer urbildlichen Verfassung verlangen, gänzlich abgelöst zu haben (S. 179, 195), so erkennen wir schon hierin eine Hindeutung auf die Vervollkommnungsfähigkeit auch der Americanischen Verfassung.

3. Schritten wir nun in der Darstellung des sittlichen Zusammenlebens der Menschen von freiwilligem Verein zu freiwilligem Verein stets weiter, stiegen wir von der Familie bis zum Bundesstaate immer höher, so haben wir doch den Gipfel des freien Vereinsrechts noch nicht erreicht. Es beruhte darauf, die natürliche Einseitigkeit der Menschen dadurch zu überwinden, dass sie einander in gemeinsamer Thätigkeit ergänzten. Zu den Einseitigkeiten des Alters, des Geschlechts, der Bildung, des Standes, des Volks-

stammes kommt nun die Einseitigkeit ganzer Völker, welche sich eben in ihrer Volksthümlichkeit ausspricht, noch hinzu. Wenn Napoleon I. behauptete: „Was ein Volk hasst, das ist ein anderes Volk,“ so soll das geläuterte Völkerrecht eben diesen Hass in Liebe umwandeln, indem jedes nicht nur für sich einen Einheits- oder Bundesstaat bildet, sondern drittens seine Einseitigkeit in dem Verein der Race aufgehen lässt. Die Mongolische Race in Asien, die verschiedenen Zweige der Kaukasischen Race, der Slavische, der Romanische, der Germanische, mögen sich also in einen loseren Verein zur Besorgung ihrer gemeinsamen Interessen zusammenthun, und so unter sich einen Staatenbund schliessen. Hier kann es sich nicht mehr um eine staatliche Einheit handeln, sondern um eine Versammlung von Abgeordneten an einem Bundessitze, welche freilich nicht bloss von der ausübenden Gewalt des Staats, sondern von allen dreien im Verein beschickt werden muss, ohne dass ihre Beschlüsse auch nur die Oberherrlichkeit der einzelnen Staaten nach Aussen, geschweige nach Innen hin, beschränkten. Die Abgesandten sind an die Befehle ihrer Auftraggeber gebunden, Alles hat mehr den Charakter eines völkerrechtlichen Vertrages. Wenn aber Volksstämme, die wirklich ein Ganzes bilden, wie Deutschland, sich nur zu einem Staatenbunde, nicht zu einem Bundesstaate aufraffen, so ist das richtige Verhältniss gefälscht. Und gelang es der Schweiz eher, als Deutschland, das wahre Verhältniss zu erreichen: so kommt diess eben daher, weil erbliche Fürsten eigensinniger, als freistaatliche Regierungen, auf die äussere Oberherrlichkeit, welche im Bundesstaate mehr, als im Staatenbunde, geopfert werden muss, bestehen (S. 225). Aber der Sache nach bleibt sie auch hier nicht unversehrt, wie Österreichs und Preussens Übergewicht im Deutschen Bunde beweisen.

Wenn der Gegenstand solcher Abgeordneten-Versammlungen die gemeinschaftlichen Interessen der Race, des von ihr bewohnten Welttheils sind: so müssen wir uns endlich denken, dass auch alle Racen das gemeinschaftliche Interesse des Erdballs und der ihn bewohnenden Menschheit in's Auge fassen können, um die Angelegenheiten der Menschheit auf dem Wege ruhiger Erörterungen zu fördern, und so, wie Ancillon sagt, das Ich des Erdballs, als eine sichtbare Vorsehung, zum Bewusstsein zu bringen. Um einen Gegenstand einer solchen Angelegenheit der Menscheit als Beispiel anzugeben, könnten wir an das Telegraphen-Tau erinnern, das durch's Atlantische Meer Europa und America verbinden sollte,

und sich vielleicht einer Linie über das Americanische und Asiatische Festland zurück nach Europa anschliessen wird. Vor Allem aber gehörte hierher ein Bundesgericht, das nicht etwa, wie bei dem Staatenbunde der Race, nur die Asiatischen, oder nur die Europäischen, oder Americanischen Streitigkeiten, sondern die der Racen und ihrer Welttheile unter sich, wie als die Engländer und Franzosen China, Napoleon III. Mexico angriffen, zu schlichten hätte. Ein solches Bundesgericht der Menschheit wird wieder aus den Abgeordneten der einzelnen Staatenbunde hervorgehen, und hauptsächlich dazu dienen, den ewigen Frieden an die Stelle des Kriegszustands der Menschheit zu setzen.

Dieser seit anderthalb Jahrhunderten von dem Abt Etienne de Saint-Pierre bis auf Kant und unsere Zeiten angestrebte Gedanke hat bereits einige Schritte zu seiner Verwirklichung gethan, wenn die Menschheit auch noch weit vom Ziele entfernt ist. Nach den ungeheuern Kriegen, welche am Anfang dieses Jahrhunderts Europa heimsuchten, fühlten die Mächte dieses Welttheils, dass es die höchste Zeit sei, aus diesem Naturzustande des Völkerrechts zu einem rechtlichen Verhältnisse zu gelangen. Es wurde nach dem Sturze Napoleon's I. die sogenannte „heilige Allianz" geschlossen, welche mit dem neuern Gedanken des Menschenthums, der allgemeinen Verbrüderung der Völker Ernst machen wollte. Zunächst waren es aber nur die Fürsten, die auf Congressen zusammenkamen, um, wie zu Aachen, Laibach, Verona u. s. w., die Kriege durch friedliche Berathungen abzuwenden, wenn irgendwo eine Welle sich im staatlichen Leben der Europäischen Völker, sei es in Spanien, Portugal, Piemont oder Neapel, kräuselte. Die fünf Grossmächte warfen sich als Schiedsrichter auf, um den Schwächeren vor ihr Gericht zu ziehen und ihren Entscheidungen zu unterwerfen. Dieses Verfahren ist so an die Stelle der Lehre vom Gleichgewicht Europa's, die im vorigen Jahrhundert geherrscht, und in der man eben der Gewalt die Entscheidung überlassen hatte, gesetzt worden. Christliche Liebe sollte die Gewalt verdrängen, artete aber selbst nur zu bald in Selbstsucht und Unterdrückung der Völkerfreiheit aus. Noch früher versuchten Karl V., Heinrich IV., Ludwig XIV., dann Napoleon I. die Universal-Monarchie, welche allerdings, wenn sie möglich wäre, dem Kriege schlechthin ein Ende machen, aber auch die Volksthümlichkeit der einzelnen Glieder der Menschheit völlig vernichten würde (s. S. 213).

Mit der Juli-Umwälzung hörten die Congresse auf, und Protocolle traten an die Stelle, indem statt der Fürsten die Minister, statt der ausübenden Gewalt die Verwaltung sich die Regelung der Europäischen Verhältnisse zum Gegenstande nahm. So wurde die Belgische Frage geordnet. Wenn Napoleon's III. Vorschlag eines Europäischen Congresses wieder auf die Fürsten zurückgreift, so wäre vielmehr noch der Schritt zu thun, dass auch die gesetzgebende Gewalt an der Gründung dieses Areopags der Völker, welcher ihre Verbrüderung mehr zur Wahrheit machen würde, als die heilige Allianz es vermochte, Theil nehme. Wenn aber schon im Staatenbunde das Gericht nur ein Schiedsgericht sein kann, von welchem die Betheiligten immer an die Entscheidung des Schwerts sich berufen können: so wird diess hinsichtlich des Areopags der Menschheit noch mehr der Fall sein, wenn es auch keineswegs sittlicher ist. Der Mächtigere wird sich oft noch dem Urtheilsspruche der Mehrheit entziehen wollen. Indessen möge er doch bedenken, ob diess für ihn nicht mit grossen Gefahren verknüpft sei, und die Demüthigung nicht leicht grösser werden könne, als wenn er nachgäbe. Denn wenn alle im Areopag verbundenen Staaten einen Beitrag an Mannschaften zum Bundes-Executionsheere der Menschheit liefern, so könnte dieses doch mit seiner Übermacht jeden widerspänstigen Staat unschwer in seine Schranken zurückweisen, um der Entscheidung des Areopags Geltung zu verschaffen. Ja, haben wir nicht schon beim Eintritt des Krimmkriegs gesehen, dass der Europäische Areopag der fünf Grossmächte sich gegen Russland in dessen Streite mit der Türkei erklärte, wenn sie auch, als jenes nicht weichen wollte, nicht alle zur That übergingen, sondern nur zwei, nämlich Frankreich und England, mit den Waffen in der Hand zu Gunsten der Türkei einschritten, und Italien seine Sporen als sechste Grossmacht sich verdiente.

Durch die immer mannigfaltiger werdenden Beziehungen der Europäischen Grossmächte zu Asien und America haben mehrere derselben, England, Frankreich und Russland, ihren Einfluss nicht auf Europa beschränkt, sondern über den ganzen Erdkreis ausgedehnt. Und wenn wir zu ihnen noch Nordamerica hinzurechnen, so halten wohl diese vier, als Weltmächte, die Geschicke der Welt, wie die Europäischen Grossmächte das Europa's, in Händen. Die Frage ist nur die, diese thatsächliche Machtstellung in einen rechtlichen Zustand zu verwandeln, und so dem Völkerrechte aus seinem rohen Naturzustande zur vernünftigen Einrichtung zu ver-

helfen, das Sollen in ein Sein zu verwandeln. Da dieser unbedingt vernünftige Zustand aber noch nicht der bestehende ist, so hat das Naturrecht das im bis jetzt Gegebenen Vernünftige hervorzuheben, um es dem unbedingt Vernünftigen entgegenzuführen. Das beziehungsweise Unvernünftige im Völkerrecht war aber nicht nur die Form, dass die Verträge gehalten werden sollen, sondern ihr Inhalt selbst, der eben aus der Willkür floss. Da also der Ursprung der Verträge in der Willkür zu suchen ist, wie z. B. der vom 8. Mai 1852 über die Dänische Thronfolge recht deutlich zeigt: so ist es auch wiederum das ganz Vernünftige, dass dieselben nur gehalten werden sollen.

Weil nämlich das allgemeine Wohl der höchste Grundsatz und die einzige Richtschnur der Handlungsweise eines Volkes ist, so hält es die Verträge nur so lange, als es ihm zuträglich scheint, und bricht sie, sobald sein Vortheil es erheischt. Und da der Richter über diesen Vortheil wieder die Willkür ist, so ist die Erfüllung der Verträge eine eben solche Willkür, wie ihre Nichterfüllung. Ein Völkervertrag ist ein Versprechen, das sogleich mit der stillschweigenden Absicht, es zu brechen, gegeben wird. Staatskunst und Sittlichkeit sind also der Zeit noch in Widerspruch, und die Diplomatik eine sophistische Kunst.

Begehen die Völker aber auch Unrecht, wenn sie Verträge brechen: so ist dasselbe doch hier nicht mehr so einfacher Natur, wie im Einzelrecht; sondern in dem Unrecht, welches etwa gegen ein anderes Volk begangen wird, liegt oft die Erfüllung der höchsten sittlichen Pflicht gegen das eigene, — wie wir denn bereits die Äusserung des philosophischen Königs kennen, dass ein Fürst sogar seine Einzel-Sittlichkeit opfern müsse, wortbrüchig werden dürfe, wenn das Wohl seines Volkes es erheische (s. Bd. I, S. 59). Wir wollen nun zwar nicht einer doppelten Sittlichkeit das Wort reden: einer grossen und einer kleinen; einer, welche in den Verhältnissen der Völker unter einander, — einer, welche unter den Einzelnen herrsche. Indessen können wir, wie bei der Pflichtenlehre, von einer Collision, die im höchsten Grade beklagenswerth ist, sprechen. So kann z. B. die geschichtliche Entwickelung der Völker durch unsittliche Mittel befördert werden, wie z. B. Königsmord: was jedoch den Einzelnen, der diese Handlung beging, nicht von der Verantwortlichkeit befreit; selbst der Lorbeerkranz, der dem Helden auf's Haupt gesetzt wird, weil er das allgemeine Wohl durch ein Verbrechen förderte, verdeckt noch nicht seine sittliche

Schuld. Und, wenn von Volk zu Volk List oder Gewalt als Mittel zum Fortschritt der Menschheit diente, so hebt diess ebensowenig die Schuld eines ganzen Volkes auf.

Die Aufgabe ist nur, wie solche Collision unmöglich werde. Wenn Kant diess Ziel im Abschluss des ewigen Frieden erblickt, so will er diesen wieder dadurch herbeiführen, dass Staatsklugheit und Sittlichkeit zusammenfallen; — ein Zusammenfallen, das endlich durch die freie Verfassung aller Staaten, die den gemeinsamen Bund der Menschheit bilden, bedingt sei. Denn, wenn alle Staaten die freiheitliche Gestaltung der Menschheit, wie wir sie in unserem Urbilde des Rechts und des Staats entwickelt haben, sich zum Zwecke setzen: so werden die Völker eben keine entgegengesetzten Interessen, also keinen Grund mehr haben, einander zu schaden und zu übervortheilen. Was liegt einem einzelnen Volke dann an einem Grenzlande, möge es auch zum Theil seine Sprache reden? Schwerlich geht ein Volk auf Eroberungen aus, wenn sein Staatsverband mit seiner Volksthümlichkeit zusammenfällt. Keines sucht Handelsvergünstigungen durch Kriege zu erlangen, wenn der unbedingte Freihandel das Gesetz der Erde geworden ist. — Wo nun aber solcher Zustand noch nicht vorhanden ist, sondern die entgegengesetzten Interessen unvermittelt auf einander platzen, oder wo die etwa schon bestehenden Bundesgerichte ihr schiedsrichterliches Urtheil gefällt haben, ohne dass der Betheiligte gehorchte: da bleibt, wie der Einzelne im Naturzustande sich sein Recht durch die Selbsthülfe zu verschaffen suchte (Bd. I, S. 251), nur die Rache der Völker übrig, um das wirkliche oder vermeintliche Unrecht, welches sie erduldeten, von sich zu stossen; — der Krieg.

### C. Das Kriegsrecht.

Wir werden hier den Ursprung des Kriegs, die Führung oder Dauer, und das Ende desselben zu betrachten haben: alles Dreies aber aus dem Gesichtspunkt, dass das Recht auch in diesem Verhältnisse gelte, gerade wie wir im Einzelrecht das Unrecht nur darum erwogen, um hinterdrein sein Umschlagen in's Recht zu entwickeln. Und zwar trifft diess beim Kriege um so mehr zu, als das einem andern Volke angethane Unrecht ja schon selbst einen sittlichen Zweck, das Wohl des andern Volkes, in sich schliesst (S. 230); so dass also hier das Umschlagen des Unrechts in Recht viel augenscheinlicher vor sich geht, als im Einzelrechte.

1. Schon der Beginn des Krieges muss um des Rechtes

Willen gemacht werden. Hugo Grotius in seinem berühmten Buche: *De jure belli et pacis*, widerlegt daher eifrig die Ansicht derjenigen, welche behaupten, dass das Recht im Kriege aufhöre, indem er anführt, dass der Krieg gar keinen anderen Zweck, als die Wiederherstellung des verletzten Rechts, haben könne. Wenn aber das Recht der Zweck ist, so können die Mittel nicht das Unrecht, sondern müssen selbst rechtlich sein. Das Erste ist also, dass kein Krieg ohne gerechte Ursache *(causa justifica)* unternommen werden dürfe. Zu dem Ende muss ein Volk aber vorher alle übrigen Mittel, um zu seinem Rechte zu kommen, erschöpft haben. Und nur wenn Alles nichts geholfen, weder Unterhandlungen, noch Vermittelungen anderer Staaten, noch alle vorläufigen Maassregeln, die den Krieg einleiten, ohne schon der Krieg zu sein, — erst dann dürfen die Kanonen, welche man daher die *ultima ratio regum* nennt, ihre Donner erschallen lassen.

Je weiter nun die Bildung der Menschheit gediehen, je näher sie dem Urbilde durch Erstarkung des Völkerareopags gekommen sein wird, desto eher werden Kriege im Keime erstickt, — die sich am geschichtlichen Himmel zusammenziehenden Gewitter ohne Anwendung der Waffengewalt noch zerstreut werden. Sind also schon völkerrechtliche Bundesgerichte vorhanden, so ist zunächst der förmliche Rechtsgang einzuschlagen, um zu sehen, ob die Gegner der Vernunft des Urtheils sich unterwerfen werden. Fehlt selbst ein Friedensgericht der Völker, das, als Austrägalinstanz, manche Klage durch Vergleich beseitigen würde, so ersetzt die listige Staatskunst freilich noch den Weg des nüchternen Rechts. Doch gehen jetzt wenigstens, den Kampf noch abzuwenden, Congresse, Protocolle, Schriftwechsel der einzelnen Mächte vorher: während es früher nur zufällige Einmischungen Unbetheiligter waren, welche auf Bitten des einen oder andern Gegners die Vermittelung übernahmen.

Sind aber auch alle diese Unterhandlungen und Vermittelungen gescheitert, so ist der Krieg darum noch nicht da; und die Gegner, sich selbst überlassen, beginnen nun selbstständig gegen einander vorzugehen. Wer sich zu beklagen hat, ruft zuerst seinen Gesandten ab, ertheilt dem fremden seine Pässe. Jedes Volk ist nicht mehr im andern bei sich, sondern kehrt in sein schroffes Fürsichsein zurück. Hat aber auch Ein Volk seinen Gesandten abgerufen, so braucht doch das andere, wenn es dem Kriege abgeneigt ist, nicht ein Gleiches zu thun. Weitere Maassregeln, ehe

es zum Kriege kommt, sind: den Thätlichkeiten Gegenthätlichkeiten *(repressaliæ)* entgegenzusetzen. Wenn ein Volk z. B. einem andern das Einlaufen von Schiffen in seine Häfen verbietet, so übt dieses Wiedervergeltung. Es wird der freie Verkehr zwischen den Völkern aufgehoben, oder die Schiffe des Einen Volks, die sich in Häfen des andern befinden, werden mit Beschlag *(embargo)* belegt. In der Festlandssperre übte Napoleon I. gegen England solche Zwangsmaassregeln im grössten Umfange, jedoch mit dem Unterschiede, aus, dass bei der Unmöglichkeit des Seekrieges und der Unthunlichkeit einer Landung in England der Krieg denselben nicht auf dem Fusse folgte.

Dass dann auch bei allen diesen Maassnahmen die Willkür wieder das Entscheidende ist, liegt auf der Hand: namentlich da, wo es sich um den Grund aller dieser Schritte, um die Rechtfertigung des Krieges handelt. Eigentlich giebt es nur Eine gerechte Ursache zum Kriege, nämlich die Verletzung der Selbstständigkeit, d. h. der Persönlichkeit eines Staats. Aber in was Allem kann nicht eine solche Verletzung erblickt werden? wie beim Zweikampf der Einzelnen im schiefen Ansehen oder unabsichtlichen Berühren. Denn der Krieg ist der Zweikampf der Völker *(duellum)*. Im Geringsten kann ein Volk sich verletzt fühlen; und die Willkür entscheidet, ob die Verletzung eine kriegswürdige sei. Während man sich in unserem Jahrhundert schon schwerer zum Kriege entschliesst, und ganz zuletzt das unzweideutige Bestreben hervortrat, ihn wenigstens auf einen kleinen Umfang zu beschränken, damit er nicht zum Weltbrand ausarte: so brach dagegen im Mittelalter einmal ein Krieg zwischen England und Frankreich bloss wegen Tödtung eines Matrosen aus, obgleich man sagen kann, dass diess nur die Veranlassung war, welche die tiefer liegenden Ursachen der Feindschaft, z. B. den Besitz der Französischen Küste durch England, endlich zum Durchbruch brachte. Behauptet man, dass der Krieg nur dann gerecht sei, wenn die wirkliche Verletzung eingetreten ist: so kann geantwortet werden, es sei zu spät, wolle man den Angriff abwarten. Wenn der Feind seine Festungen, seine Schiffe ausrüstet, seine Heere zusammenzieht, so darf der Nachbar nicht ruhig zusehen. „Jeder Hammerschlag“, sagte Cobden in einer Rede in der Versammlung der Friedensfreunde zu Paris 1849, „der in Cherbourg gethan wird, hallt in Plymouth wieder; und wenn die Franzosen ihre Schiffe vermehren, müssen es auch die Engländer thun“. Den unge-

heuern Heeren Frankreichs setzen die Engländer jetzt ein grosses freiwilliges Bürgerheer entgegen. Und oft verhindern die grossen Rüstungen den Krieg, nach dem Satze: *Si vis pacem, para bellum.* So finden wir uns seit 1815 in Europa im steten Zustande des bewaffneten Friedens, in dem alle Grossmächte bis an den Zähnen gewaffnet sind. Erst Napoleon III. hat den langen Frieden durch kurze Kriege zweimal unterbrochen, um die Franzosen den Verlust der Freiheit im Innern vergessen zu machen, und den Ruhm zum Ersatz zu geben, wenn er auch als seine *causa justifica* die die Weltgeschichte fördernden Napoleonischen Ideen anführt. Oder wenn der Römische Adel das Volk in den Krieg führte, um ihm keine staatlichen Rechte zu gewähren, also die Römische Adelsherrschaft zu retten: oder ein Fürst den Krieg beginnt, um sein Volk nicht in sich verdumpfen zu lassen; so sind alle solche Staatsrücksichten, die von der Willkür und Unbestimmtheit abhangen, vom Gesichtspunkt des Völkerrechts so wenig, als jene weltgeschichtliche Absicht, gerechte Kriegsgründe.

Entspringt nun aber auch ein Krieg aus der Willkür, so darf er doch nie angefangen werden, bevor er nicht für die Gegner sowohl, als für die Unbetheiligten klar und deutlich angesagt worden. Dem Beginn der Feindseligkeiten muss daher eine Kriegserklärung, welche die Gründe angieht, die Beschwerden aufführt, vorhergehen. Nur auf diese Weise wird der Angreifer wenigstens den Schein des Rechts auf seiner Seite haben: der Angegriffene aber sich in Staatsschriften ebenso zu zeigen bemühen, dass das Recht auf seiner Seite sei. Und so ist der Satz unbestreitbar, dass nur um des Rechtes willen Kriege, besonders unter den Christlichen Staaten, die eine grosse Familie bilden, — und nicht mehr solche, die, wie im Alterthum, auf Vertilgung, noch, wie unter Napoleon I., auf Einverleibung benachbarter Volksthümlichkeiten ausgehen, geführt werden dürfen. Und so wird das Recht auch nach dem Ausbruch des Krieges noch die bleibende Grundlage in der Führung des Krieges sein. Auch war es wohl ein Menschlichkeitsgefühl, wenn man in neuern Zeiten das Erklären des Krieges unterliess, gleichsam als wolle man sich den Kriegszustand nicht eingestehen, und sei in jedem Augenblick bereit, den Hader auszugleichen.

2. So wie der Krieg beginnt, sind zwar alle bisher zwischen den Parteien verabredeten Verträge als erloschen anzusehen, aber eben nur aus dem einfachen Grunde, weil die bestehenden Rechtsverhältnisse die Parteien eben nicht mehr befriedigten. Während der

**Führung des Krieges** ist damit indessen nicht ein Zustand der Rechtlosigkeit eingetreten, sondern nach Zertrümmerung der bisher bestehenden Rechte wird eben von den Völkern ein besseres, urbildlicheres Recht gesucht. Und darin liegt gerade das Vernunftrechtliche des Krieges, dass aus ihm ein höheres Recht sich entwickeln soll, wenn auch zunächst nur, um die Ausführung eines verletzten Vertrags zu erzwingen, der Krieg sollte begonnen worden sein.

Das Vernunftrecht aber, was vor allen Dingen im Kriege erhalten bleiben muss, ist die Persönlichkeit jedes Volkes selbst. Es darf daher kein **Vertilgungskrieg** *(bellum internecinum)* geführt werden; das ist hier der erste Grundsatz des Völkerrechts. Freilich haben noch in neuerer Zeit die Türken einen solchen gegen die Griechen zu führen versucht. Sie standen aber auch als Barbaren ausserhalb des Europäischen Völkerrechts. Die Europäischen Völker haben ihnen diess Verfahren dann durch die Schlacht von Navarin abgeschnitten, wo, wie man auch vorgeschlagen hat, statt der Fünfherrschaft (πενταρχία), sich eine Dreiherrschaft (τριαρχία), Frankreich, England und Russland, das Richteramt anmaasste. Warum schnitt aber nicht kürzlich eine andere Dreiherrschaft, Frankreich, England und Österreich, den Russen diess barbarische Handwerk gegen Polen ab? Ferner müssen, wie im Frieden die Gesandten, so im Kriege die Kriegsbotschafter, die **Parlamentäre, unverletzlich** sein. Sodann dürfen die inneren Einrichtungen eines Volkes nicht verletzt werden, weil in ihnen eben hauptsächlich die Persönlichkeit desselben ruht; es sei denn, dass gerade diese Einrichtungen, wie wir sahen, z. B. die freistaatliche Staatsform, der Grund des Krieges gewesen. Ob in diesem Falle ein gerechter, — steht freilich sehr dahin (S. 214).

Auch fordert das Europäische Völkerrecht, dass das Familienleben, überhaupt alle Einzelrechte geschont werden, da nur gegen den Staat, nicht gegen Einzelne, nur gegen Bewaffnete, nicht gegen Wehrlose gekämpft wird. Und wenn das frühere Völkerrecht noch die **Plünderung** einer mit Sturm genommenen Festung erlaubte, so ist auch dieser Rest der Barbarei in neuesten Zeiten wohl ausser Gebrauch gekommen. Das Eigenthum des Feindes, das angegriffen werden kann, ist also nur das öffentliche; und hierin ist der Begriff der **Beute** enthalten. Aber freilich, wenn Eigenthum Einzelner dem Feinde auch ohne ihren Willen zur Kriegführung gegen ihn dient: so darf es von demselben fortgenommen werden, wenngleich eigentlich den Einzelnen nachträglich, wie bei

Bürgerkriegen (S. 129), eine Entschädigung zukommt, die auch bei Geldbeiträgen, Verpflegungen feindlicher Truppen, Lieferungen und dergleichen, welche von Einzelnen oder von ganzen Gemeinden gefordert werden, zu leisten ist.

Was überhaupt im Kriege erlaubt sei, oder nicht, muss im Ganzen daraus beurtheilt werden, dass man den Feind unschädlich machen darf, damit aber sich begnügen muss. Kriegslisten sind dabei nicht ausgeschlossen. Wer sich ergiebt, soll nicht unnützer Weise getödtet, sondern zum Gefangenen gemacht werden. Aber es fragt sich, ob, wenn die Gefangenen nicht in Sicherheit gebracht werden können, wenn Gefahr vorhanden ist, dass der Feind sie wieder befreie, ihre Tödtung gestattet sei. Segur sagt in dieser Rücksicht in der Geschichte des grossen Heeres, als die Franzosen ein Paar Tausend gefangener Russen tödteten: *On fut cruel par nécessité.* Wieweit auch ohne diese Grausamkeit das Heil des Staats nicht Gefahr laufe, wird hier mehr oder weniger dem Menschlichkeitsgefühl des Oberbefehlshabers anheimfallen. Verschüttung der Brunnen, Verbrennen der Vorräthe, wie die Südländer in Nordamerica während des letzten Bürgerkriegs es mit der Baumwolle thaten, ist allgemein zugestanden: Vergiften der Brunnen, der Pfeile u. s. w. aber verboten, obgleich diess gewiss den meisten Schaden verursachen würde. Man muss Letzteres aber für unehrliche Waffen ansehen, ebenso mit zerhacktem Blei schiessen: wogegen die neuen, die Gefährlichkeit der Wunde erhöhenden Geschosse erlaubt sind; denn das ist eine Vervollkommnung der Waffe, die beide Parteien ehrlich benutzen können, während, wer sich des Giftes z. B. aus Rechtsgefühl nicht bedient, eben in ungleicher Lage sein würde. Freilich hängt auch hier wieder Alles von den Sitten der Völker ab; und rohe Völker machen sich kein Gewissen daraus, mit vergifteten Waffen zu kämpfen.

Wie Personen und Eigenthum also hiernach so viel, als möglich, im Kriege geschont werden müssen, wenn der Kriegszweck ihre Verletzung nicht erheischt: so geht der Krieg auch dazu fort, besondere Verträge und Übereinkünfte innerhalb seiner zwischen den Kriegführenden zuzulassen, obgleich sein Beginn das Aufheben aller Verträge zwischen ihnen herbeiführte. So sieht man hier am Deutlichsten, wie der Krieg sein Gegentheil und sein Ende in sich selbst schliesst. Hierher gehören Waffenstillstände, Verträge wegen Übergabe einer Festung, einer Heeresabtheilung, Ziehung einer Scheidungslinie zwischen den beiderseitigen Heeres-

stellungen, Auslieferung der Gefangenen, freies Geleit der Unterhändler u. s. w. Alle solche Übereinkünfte zu brechen, ist wider das Völkerrecht, und so gilt auch noch im Kriege das Recht. Aber freilich, da eben die Entscheidung des Rechts auf die Degenspitze gestellt ist, so sind solche Verletzungen des Völkerrechts im Kriege wieder ganz der Willkür der Kriegführenden preisgegeben, und fördern, wo sie geschehen, nicht die Rechtsentscheidung, sondern bringen nur Gegenthätlichkeiten derselben Art, und eine grössere Erbitterung in der Kriegführung hervor.

Wenn schon die Kriegführenden unter sich nicht rechtlos sind, sondern Eigenthum und Verträge selbst beim Feinde heilig halten müssen, um wieviel mehr bei denjenigen Staaten, die am Kriege nicht betheiligt sind. Und diess führt uns auf die Rechte und Pflichten der Unbetheiligten während eines Krieges. Indem nur ihre Unparteilichkeit ihnen diese Rechte sichert, so dürfen sie z. B. keinem kriegführenden Theile den Durchzug durch ihr Gebiet, ebensowenig Ausrüstungen oder Zufuhren, welcher Art sie auch seien, gestatten. Aber freilich ist auch hier die Willkür wieder das Entscheidende. Eine Regierung drückt ein Auge zu, sagt, sie könne den Handel ihrer Unterthanen nicht verbieten, und lässt die Hülfsleistungen der Einzelnen zu, wenn sie dem einen der kriegführenden Theile im Geheimen günstig gestimmt ist, wie die Engländer im jetzt beendigten Americanischen Bürgerkriege. Wem aber eine Regierung nicht wohl will, da hat sie ein scharfes Auge.

Diese Rechte und Pflichten der Unbetheiligten sind noch viel wichtiger bei einem Seekriege, als bei einem Landkriege, weil sich beim letztern der Kriegsschauplatz viel leichter übersehen, viel eher abgrenzen lässt; dieser darf nämlich nicht auf das Gebiet der Unbetheiligten übergreifen, sondern muss sich auf das der Kriegführenden beschränken. Daher ziehen die Unbetheiligten oft eine Grenzwache, und sehen Gewehr im Arm dem Kampfe zu; was man mit dem Ausdruck einer bewaffneten Unparteilichkeit bezeichnet hat. Da die See aber ein allen Völkern gemeinschaftliches Gebiet ist, wo Unbetheiligte und Kriegführende sich unmittelbar berühren: so wird es schwieriger, die Grenze zu ziehen, und die Unterthanen der unbetheiligten Macht von der Theilnahme am Kriege abzuhalten. Desshalb sind hierüber auch immer die grössten Streitigkeiten unter den Mächten ausgebrochen. Unter den auf St. Helena geschriebenen Denkwürdigkeiten Napoleon's I. befindet sich eine sehr verdienstliche Abhandlung über diese Frage:

*Neutres;* und der Neffe hat in Folge des Pariser Friedens vom 30. März 1856 wesentlich dazu beigetragen, auch hier eine Napoleonische Idee ihrer Verwirklichung einen Schritt näher zu bringen.

Auf der See hatte die barbarische Kriegführung, welche sich auch gegen die Einzelnen des feindlichen Staats richtete, viel länger gedauert, als im Landkriege. Man nahm friedliche Kauffahrteischiffe des Feindes ohne Weiteres mit Mannschaft und Waare gefangen. Ja, da auch die unbetheiligten Kauffahrteischiffe auf einem gemeinsamen Gebiete angetroffen werden, so kommen sie dadurch in die üble Lage, den Kriegführenden zugänglich zu sein, und so verdächtig zu werden, indem auch die Schiffe der Kriegführenden, um dem Feinde zu entgehen, eine unbetheiligte Flagge aufhissen können; denn die Flagge ist nur ein gemachtes Gebiet, während der feste Grund und Boden das unverkennbar Gegebene ist (s. S. 220). So stand seit dem Westphälischen (1648) und dem Utrechter Frieden (1712) fest, dass die Kriegsschiffe der kriegführenden Staaten das Durchsuchungsrecht der unbetheiligten Flagge hatten, und diese für eine solche nur dann anzuerkennen brauchten, wenn der Führer und die Hälfte der Mannschaft des Schiffes dem unbetheiligten Volke angehörten. So galt der Grundsatz, die Flagge deckt die Waare, mit Ausschluss von Kriegsbedarf, Kriegsmannschaften, oder wenn Lebensmittel und andere zur Vertheidigung dienende Waaren — kurz, was man Kriegsschleichwaare *(contrebande)* nennt — in einen von feindlichen Schiffen wirksam eingeschlossenen Hafen eingebracht werden sollten; in welchen Fällen das Schiff genommen, und von einem Seegericht des kriegführenden Staats verurtheilt wurde.

Durch das ungeheure Übergewicht, welches England seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, ungeachtet aller Anstrengungen Bonaparte's, zur See erlangte, vermochte es diese Bestimmungen zu seinen Gunsten umzuändern, und allmälig von den andern Völkern anerkennen zu lassen. So durchsuchte es parteilose Schiffe, auch wenn sie von einem Kriegsschiffe ihres Volkes begleitet waren; in welchem Falle doch die Gebietsbezeichnung durch die Flagge unzweifelhaft angedeutet wurde. So nahm es feindliche Waaren auf unparteiischem Schiffe fort, stürzte also den Grundsatz um, dass die Flagge die Waare decke, und dergleichen mehr. So dass Napoleon I. im Unmuth ausrief: „England waren nun die Meere zum Eigenthum überlassen!“ Ohne die verschiedenen Entwickelungen

dieses Rechts bis in die neueste Zeit ausführlicher zu verfolgen, sei nur bemerkt, dass Englands Übermacht in der Zwischenzeit das Recht bald mehr bald weniger kränkte, bis durch den Vertrag vom 16. April 1856, dem fast alle Europäischen und Americanischen Mächte beitraten, festgestellt wurde, dass nicht nur die unbetheiligte Flagge feindliche Waare, sondern sogar die feindliche Flagge unbetheiligte Waare decke. Die Dänen aber kehrten sich im letzten Kriege, der ihnen Schleswig-Holstein kostete, durchaus an diese Gesetze des Völkerrechts nicht, indem weder ihre Einschliessung der Deutschen Häfen eine wirksame war, noch sie die unparteiische Flagge oder Waare achteten.

Der Kaperei — vermöge welcher feindliche Schiffe nicht nur von Staats-Kriegsschiffen, sondern auch von Privatschiffen, die man eben Kaper nennt, weggenommen werden können — wollen die Americaner nur unter der Bedingung entsagen, dass alles Einzeleigenthum der kriegführenden Völker, freilich mit Ausnahme der Kriegsschleichwaare, auch nicht von feindlichen Kriegsschiffen fortgenommen werden dürfe. Mit andern Worten, sie wollen die menschliche Führung des Krieges, die im Landkriege bereits allgemein anerkannt ist, auch für den Seekrieg nach Napoleon's I. Forderungen festgehalten wissen. Diese Vernunft der Sache ist bisher noch an Englands Widerstand gescheitert. Und man kann nicht sagen, dass die Mässigung auf seiner Seite sei, während in der Durchsuchung des Englischen Schiffs Trent, das feindliche Gesandte und Depeschen trug, die Americaner nachgegeben haben, obgleich sie wohl das Recht gehabt hätten, das ganze Schiff vor ein Americanisches Seegericht zu stellen; sie waren aber formell im Unrecht, indem sie, statt das Schiff aufzubringen, es ruhig weiter fahren liessen, und nur die Gesandten zu Gefangenen machten.

3. Wenn der Friedensschluss das Ende des Krieges herbeiführt, sei es, dass dem Einen Theile Geld und Mannschaften zuerst ausgehen, oder beide des Krieges müde sind: so sind die Bedingungen, welche der Sieger dem Besiegten auferlegt, zwar, als der Zweck des Krieges, die Wiederherstellung der alten Verträge, oder die Gründung eines neuen Rechts je nach dem Interesse des Siegers; dieses Recht aber immer durch seine Willkür gesetzt. Nichtsdestoweniger sind die Kriege, weil die Völker dadurch ihre Einseitigkeiten gegen einander aufgeben und sich nach dem Kampfe einander nähern, das Mittel, wie Kant sagt, sie durch Ermüdung und Erschöpfung endlich aus dem rohen Naturzustande in den

gesitteten, rechtlichen überzuführen, und so durch die Willkür des Siegers selber das Ziel der Weltgeschichte, die vollendete Freiheit der Einzelnen und der Völker, zu erreichen. Wie die Winde die Luft reinigen, und die körperliche Gesundheit fördern: so bewahren die Kriege die Völker vor Verdumpfung und Versumpfung, und fördern die Gesundheit des Geistes. Darum müssen wir auch annehmen, dass der Sieger, ungeachtet seiner Willkür, diesen Sieg durch die Kraft des Geistes errungen hat, und der Inhalt seiner willkürlichen Festsetzung das höhere Vernunftrecht ist, das zum Durchbruch kommt, und dem der Einzelne sich unterwerfen muss. Es ist daher ein Unrecht Catò's, wenn ihn Lucan sagen lässt:

*Victrix causa Diis placuit, sed victa Catoni.*

Wie die Rache im Einzelrechte dem Inhalt nach gerecht sein kann, wenn sie es auch nie der Form nach ist: so verhält es sich auch mit dem Kriege, dieser Selbsthülfe der Völker, wiewohl auch zuzugeben ist, dass sie das Maass überschreiten, und so selbst dem Inhalt nach Unrecht sein könne.

Wie das Unrecht, welches der Besiegte — nach dem Satze: *vae victis!* — haben soll, ein endliches, messbares: so kann es auch ein unendliches sein, wie ja auch im Einzelrechte das Verbrechen diese doppelte Natur hat. Wenn der Mord im Einzelrecht diese unendliche Verletzung der Freiheit ist, so ist das unendliche Unrecht, welches ein Volk begeht, die Verletzung des Menschengeistes; und das ist der Rückschritt, während ein anderes Volk, das schon eine höhere Stufe der Entwickelung des Menschengeistes erlangt hat, im Fortschritt ist. Ein solches Volk hat dann das Glück der Waffen für sich, weil der Geist die äussere Menge ersetzt, wie die Griechen bei Marathon im Siege gegen die Übermacht der Barbaren zeigten. Eine Volksthümlichkeit, die von der Entwickelung der Menschheit überflügelt worden, hat kein Recht, da zu sein; die unendliche Verletzung, die es begangen, hat mit der unendlichen Strafe allein ihre Sühne erreicht. Darin liegt das Recht der Eroberung für das siegende Volk. Mit diesem Rechte haben wir aber den Standpunkt des Völkerrechts überschritten, da dieses schlechthin die Anerkennung der freien Persönlichkeit, auch des besiegten Volks, so wie die Bestätigung der Verträge oder die Schliessung neuer heischt. Auch Ländergebiete mögen abgetreten, Geldentschädigungen gezahlt werden; aber das ganze Land darf nicht einverleibt, die Volksthümlichkeit des Besiegten nicht mit der des Siegers verschmolzen werden. Und doch sehen wir diess häufig in der

Weltgeschichte geschehen, besonders im Alterthume, wo eben Kriege auf Leben und Tod stattfanden (S. 234). So verschwand Carthago und zuletzt alle Volksthümlichkeiten in den Geist des Römischen Volks. Da diess gegen alles Völkerrecht verstösst, so wäre es ein unbedingtes Unrecht, es sei denn, dass über das Völkerrecht noch ein höheres Recht stände; und das ist in der That das Recht des Weltgeistes, dem sich die Völker opfern müssen, wie jeder Einzelne seinem Volke. Dieser höhere Standpunkt, den wir nunmehr noch zu betrachten haben, ist der Standpunkt des Weltbürgerrechts, der Weltgeschichte, in deren Fortgange erst das höchste Urbild der Freiheit in Recht und Staat verwirklicht wird. Auch dazu dienen die Kriege. Weil der Menschengeist nicht von Natur dieser höchsten Freiheit und Vernünftigkeit theilhaftig ist, so bedarf er der langen Entwickelung in der Zeit, um diesen Standpunkt zu erreichen. Darum ist all' das Blut in der Geschichte geflossen, damit der Menschengeist sich dieser höchsten Freiheit, wie in der Wirklichkeit, so im Bewusstsein und im Gedanken vergewissere. Die Völker aber, die dieser Forderung nicht nachkommen können, gehen unter, und zwar besiegt durch die, welche dieses höhern Gedankens theilhaftig geworden sind. So können wir die Eroberer mit Recht Werkzeuge in der Hand des Weltgeistes nennen, wie Attila die Geissel Gottes hiess, weil der Römische Staat dem Untergange geweiht werden musste, um den Germanischen Völkern, als den Trägern eines höhern Standpunkts der Freiheit, auf der Schaubühne der Geschichte Platz zu machen.

Die Weltgeschichte ist das Weltgericht.

Es müssen alle Völker in's Gericht, Theils um sich selbst zu läutern, Theils um als Mittel höherer Entwickelungen verbraucht zu werden (s. S. 169).

Aus diesem Grundsatze können wir nun auch in einzelnen Fällen beurtheilen, ob eine Eroberung und Vernichtung der Persönlichkeit eines Volkes vom Standpunkt der Weltgeschichte, wenn auch nie von dem des Völkerrechts, erlaubt oder rechtlich sei. Beschränken wir uns auf zwei naheliegende Beispiele, Griechenland und Polen: so ist zunächst über Griechenland zu sagen, dass die Türken gar nicht das später aufgetretene, höher berechtigte weltgeschichtliche Volk sind, welches die Griechen vernichten durfte. Auch haben die Türken die Persönlichkeit des Griechischen Volks nicht aufzuzehren vermocht, und nach dreihundert Jahren hat es daher seine unveräusserlichen Rechte wiedererrungen. Seine Erhal-

tung ist eben der Beweis seines Rechts. Ganz dieselbe Bewandtniss hat es mit den Polen. Die geschichtliche Bedeutung der Theilung Polens habe ich*) darin gesehen, dass sich auch bei ihnen, wie überall in den Christlichen Völkern, aus dem mittelaltrigen Lehnsrechte die unumschränkte Herrschaft herausbilden musste, um endlich die verfassungsmässige Freiheit zu erzeugen. Indem die Polen nun die unumschränkte Herrschaft bei ihrem ungebändigten Freiheitssinn und ritterlichen Einzelwillen nicht aus sich hervorzubringen vermochten, so wurde sie ihnen einstweilen von Aussen durch die Vorgänger der Fürsten der heiligen Allianz auferlegt; sie haben aber die verfassungsmässige Freiheit und Selbstständigkeit ihrer Volksthümlichkeit längst durch ihre Mai-Verfassung verdient. Überhaupt ist unter Christlichen Völkern von Eroberungs- und Einverleibungsrecht nicht mehr die Rede, weil sie alle unter sich auf demselben geschichtlichen Standpunkt stehen, jede Veränderung im Einen alle berührt, und alle also gemeinschaftlich an der gegenwärtigen Arbeit des Weltgeistes theilnehmen.

Doch auch die früheren Völker, nachdem sie der Geschichte ihre Steuer bezahlt, ihre Selbstständigkeit der Sache der Menschheit zum Opfer gebracht haben, erwerben damit das Recht, als Glieder des Weltgeistes wieder aufzuerstehen, und ihre Volksthümlichkeit im höhern Standpunkte verjüngen zu lassen. So sind Japan, China und Indien, wenn auch die zwei letzteren erobert wurden, nie ihrer Volksthümlichkeit entkleidet worden. Persien hat sich als Muhammedanischer, Griechenland als Christlicher Staat den Krallen seiner Eroberer entwunden. In unsern Tagen haben wir Rom als das Königreich Italien wieder auferstehen sehen. Und Europa erwartet nun auch die Wiederherstellung Polens. Dass es gerade die alten Grenzen in einem gegebenen Jahre des vorigen Jahrhunderts (1772) sein müssen, das ist ein Zurückgreifen in die Vergangenheit, das wir den Gefühlen der Polen zu Gute halten wollen. Aber die Welt hat sich unterdessen umgestaltet, die Völker ändern sich mit ihren Sitten, Sprachen und Gewohnheiten, — wachsen sich aus und verrücken dabei ihre Grenzen. Sollen wir Deutsche darum Elsass, Lothringen u. s. w. zurückfordern, weil sie zu irgend einer Zeit zum Deutschen Reiche gehört haben? Und könnten die Franzosen nicht antworten, dass schon Tacitus den Rhein zur Grenze

*) Die Geschichte der Menschheit in ihrem Entwickelungsgange seit 1775, Thl. I, S. 42 flgg.

zwischen Gallien und Germanien setzte: die Russen, dass Kleinrussland, Wolhynien u. s. w. vielmehr erst von den Polen dem Russischen Reiche abgenommen wurden? u. s. w. Da also die allgemeine Verbrüderung aller Völker der Himmel der Wiederbringung aller Dinge werden soll, so wird keines der Hölle der Vernichtung preisgegeben, sondern geht nur durch das Fegefeuer der Geschichte hindurch zum Paradiese ein. Wenn es aber, in dieser allgemeinen Verbrüderung, weder dem einen noch dem andern Volke um ein Paar Grenzstämme mit gemischter Bevölkerung ankommen kann (S. 169), so wird es am Wenigsten den gewaltsamen Anschluss erstreben wollen.

## Drittes Kapitel.

### Das Weltbürgerrecht.

Haben durch den Krieg die Völker ihre natürlichen Einseitigkeiten abgestreift, und sich durch friedlichen Anschluss an einander zu Einer grossen Familie geeinigt: so ist der Mensch als Ganzes aus der Zersplitterung, in die er durch die bürgerliche Gesellschaft gerathen war (S. 16, 47, 123, 146), wiederhergestellt. Der Einzelne, der sich so in allen sittlichen Verhältnissen von der Familie bis zur allgemeinen menschlichen Gesellschaft als das Bethätigende derselben erweist, stellt die Gattung in sich dar, und ist, wie von Natur bewusstlos und mit Nothwendigkeit, so jetzt im freien Wissen ein gelungenes Beispiel der Gattung. Und indem Jeder durch verallgemeinerte Bildung, welcher Stufe der Gesellschaft er auch angehöre, diesen Charakter der Gattung an sich ausgeprägt hat: so ist eben das errungen, was ich*) als das höchste Ziel der geschichtlichen Entwickelung fasse, — die ewige Persönlichkeit des Geistes, welche das Urbild der Vernunft an der Einzelheit darstellt. Dieses Urbild, unmittelbar als ein Werk des handelden Menschen vor die Sinne gestellt, ist die Kunst: als ein jenseitiges, persönlich gewordenes, in der gläubigen Vorstellung entworfenes, die Religion; als ein im denkenden Geiste der Einzelnen wiedererzeugtes, die Wissenschaft. So schlingen diese drei Sphären Ein gemeinsames Band um das ganze Menschengeschlecht. Und wenn

*) In meinen drei Gesprächen: Die Epiphanie der ewigen Persönlichkeit des Geistes u. s. w. (1844, 1847, 1854).

auch die Kunst anfänglich eine volksthümliche war, so wird doch das Schöne aller Völker sehr bald Gemeingut der Menschheit. In der Religion soll eine allgemeine, triumphirende Kirche das Bruderband um alle Menschen schlingen, wiewohl gerade hier der Kampf der volksthümlichen Kirchen ein sehr hartnäckiger gewesen ist. Die Wissenschaft endlich vereint alle Völker zu einem grossen Freistaate *(la république des lettres)*, worin vollends alle volksthümlichen Unterschiede zu verschwinden haben. Das Weltbürgerrecht wird sich also, ausser in dem Bundesgericht der Menschheit, noch in einer Weltkunst, einer Weltreligion und einem allgemeinen Freistaate der Wissenschaften darstellen, deren Vertreter im Areopag der Menschheit, aus den entsprechenden Abtheilungen der Bundessenate entnommen, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten für diese Fächer zu fördern haben werden, gerade wie das Bundesgericht des Erdballs das unter den Völkern streitige Recht zu finden bestimmt ist.

### A. Die Weltkunst.

1. Die erste Weise der Weltkunst zeigt sich als die Kunst des Nützlichen. Wenn der Mensch durch seine sinnlichen Bedürfnisse die Endlichkeit seiner Natur offenbart, so haben wir in dem Luxus, im stets fortschreitenden Gewerbefleiss (S. 29) gesehen, wie das nackte Bedürfniss sich in immer schönere Formen hüllt, das Zweckmässige und Angenehme dem Urbilde immer mehr entspricht. So wird schon in dem gemeinen Bedürfniss ein höheres, geistiges befriedigt, der Mensch von der Befriedigung des thierischen Bedürfnisses auf die seines Schönheitssinns geleitet; und damit eben schon hier, wo die Zerrissenheit des Seins in die unendliche Menge der Bedürfnisse am Schärfsten hervortritt, der Mensch als ein Ganzes wiederhergestellt. Es veredelt den Sinn des Menschen, zieht ihn vom bloss Thierischen des Bedürfnisses ab, wenn er im gemeinsten Geräthe die schöne Form betrachtet und bewundert. Darum waren die Griechen ein so hochgebildetes Volk, bei denen wir uns heimisch fühlen, und den Geist der Menschlichkeit entdecken, weil sie ihre ganze Umgebung, Gefässe, Lampen, Waffen, in das Gewand des Schönen kleideten: wie Ulysses sich, in höchster Kunst, sein Ehebett selber zimmerte. Und jetzt verbreitet sich, von der Weltstadt Paris aus, die den Fortschritt der schönen Form herbeiführende Mode immer von Neuem über die ganze Erde. Die Weltausstellungen, wie wir sie in London, Paris, Dublin,

Newyork und sonst gesehen haben, machen vollends die Errungenschaften jedes Volks zum Eigenthum aller andern. Die Preise, welche davongetragen werden, müssten — statt, wie jetzt, durch zufällige Gesandte aller Völker — dermaleinst durch die Kunstabtheilung unseres Areopags vertheilt werden.

2. Das schöne Kunstwerk entspricht nicht nur der Form nach dem Urbilde, sondern stellt zweitens auch dessen Inhalt, nicht bloss ein sinnliches Bedürfniss dar. Die Baukunst bildet hier den Übergang aus dem Schönen des Nützlichen zum urbildlichen Schönen, indem sie einerseits noch dem Bedürfnisse: der Wohnung des Einzelnen, den Staatseinrichtungen, dann aber auch dem religiösen Bedürfnisse, und so schon einem höhern, geistigen Bedürfnisse dient, bis sie dann selbsständig auch als solche sich zum schönen Kunstwerk erhebt; — eine Erhebung, die wir freilich auch schon z. B. dem Cellini'schen Salzfass nicht werden abstreiten wollen. Wie die Trachten und Sitten der Völker sich mehr und mehr einander nähern, indem sie sich in die Formen des Schönen erheben, so werden auch ihre Kunstwerke allen zugänglich. Die Reisenden der ganzen Erde bewundern die Pyramiden und Obelisken der Ägypter, das Parthenon Athens und die Griechischen Tempel zu Pästum, Schöpfungen des Menschengeistes darin erkennend. Schinkel hat in seinen Bauwerken, z. B. dem Berliner Schauspielhause, die verschiedensten Baustyle vereint, Michel Angelo in der Peterskirche den heidnischen Rundtempel auf die Christliche Basilica gestellt. Sophokles' Antigone, Euripides' Medea, die Brüder des Terenz rühren und erfreuen auch die Zuschauer neuer Bühnen. Göthe schrieb einen westöstlichen Divan. Kurz, die Kunst jedes Volks gehört allen an, und die Kunstwerke sind Sachen, die immer mehr in's allgemeine Eigenthum übergehen; für sie, nicht, wie Lassalle wollte, für's sinnliche Eigenthum, wird die Beschränkung des Eigenthumsumfanges der Einzelnen stets zu einer Erweiterung des menschlichen Freiheitsbegriffs im Allgemeinen werden. Wer auch bei andern Völkern das Urbild des Schönen wiederfindet, erhebt sich über seine beschränkte Volksthümlichkeit und geniesst die ganze Menschheit. Kunstschulen, Kunstakademien, Kunstausstellungen sind wieder Gegenstände, welche der Verwaltung des Areopags der Menschheit anheimfallen, wiewohl auch der Bund, der Staat u. s. w., nach Umständen sogar die Gemeinde, Abtheilungen für dieses Fach der menschlichen Thätigkeit haben können.

3. Es genügt aber nicht, dass der Mensch sein äusseres Eigenthum mit der Form des Schönen umhülle, noch dieses als eine selbstständige, von ihm losgelöste, wenn auch ursprünglich von ihm hervorgebrachte Gestalt anschaue; er muss sich drittens selbst zum Kunstwerk machen, sich selbst als das lebendige Schöne darstellen. Auf der Bühne führen nns die Schauspieler, welche von den Griechen sehr schön Heuchler (ὑποκριταί) genannt werden, den Schein des Schönen vor, damit der Einzelne, vom Schauspiel zum Leben zurückgewendet, dieses vorgestellte Urbild immer mehr und mehr zu verwirklichen trachte. Schiller hat daher die Bühne mit Recht eine moralische Anstalt genannt, sollte diess auch nicht der einzige und höchste Zweck der Kunst sein. Ferner gehören hierher lebende Bilder, Gesang, Stegereifdichter, Tanz: kurz, was man die schöne Geselligkeit nennt. Wenn wir verlangen, dass der Arbeiter nach den Anstrengungen eines mühevollen Lebens ausruhe, um am Abend desselben ein beschauliches Dasein zu führen, worin der Greis, dem Streben des Mannesalters entgangen, sich innerhalb seiner Persönlichkeit als ganzer Mensch geniesse (s. S. 150): so soll jeder Tag der Spiegel des ganzen Lebens sein, nach der heissen Arbeit des Tages jeder Arbeiter Abends in den Ruhestand treten, und das Spiel, welches nach Schiller auch eine Seite der Kunst ist, mit dem Ernste der Geschäfte vertauschen. Daher gehen wir zu dieser Tagesstunde in's Schauspiel, zum Tanz, in Gesellschaften.

In neuern Zeiten hat die Gesellschaft mehr den Charakter der öffentlichen Gesellschaftlichkeit angenommen; und neben die häusliche Gesellschaft ist die des Bezirks getreten (S. 153). Während die Standesgenossenschaften für den ernsten Zweck der Arbeit ihren vereinigenden Mittelpunkt mehr in der Gemeinde fanden (S. 154, 157): so wird, da in den Bezirken die Bürger sich mehr nach ihrer allgemein menschlichen Seite aneinander schliessen (S. 152), auch die schöne Geselligkeit, als das rein Menschliche, neben der staatlichen Seite, ihren Sitz im allgemeinen Bezirksvereine haben. Nicht nur zu gemeinsamer Belehrung, sondern auch zur Unterhaltung, kommen die Nachbaren im Klubhause (S. 151) zusammen; sie haben dort ein Lesezimmer, ein Spielzimmer, einen Tanzsaal u. s. w. Die freiwilligen Verbindungen zu gemeinsamen Mahlen, Spaziergängen, Landfahrten reihen sich daran; hier haben die Frauen Sitz und Stimme zur Anordnung solcher Festlichkeiten, zur Verwaltung der häuslichen Angelegenheiten des Vereins. Die

Spartaner waren gezwungen, die schwarze Suppe in Gemeinschaft zu essen, damit ihre wenig ausgebildete Persönlichkeit dem allgemeinen Staatswillen in allen Dingen unterworfen bleibe. Der Mensch der neuen Zeit macht die Befriedigung seiner besondern Bedürfnisse freiwillig zu einer gemeinsamen, um darin das Allgemeine, das Schöne in unmittelbarster Persönlichkeit zu geniessen. In solchen öffentlichen Gesellschaften werden Gesang, Vortrag in gebundener und ungebundener Rede, Schauspiel, lebende Bilder, Tanz u. s. w. vorgenommen. Es versteht sich von selbst, dass in unserem Staate seine Angelegenheiten auch in den geselligen Zusammenkünften berührt werden dürfen, damit auch Frauen und Kinder, wie in America, von dem Odem des öffentlichen Lebens umhaucht werden.

### B. Die Weltreligion.

Während in der Kunst das Urbild, das der Einzelne geniesst, als Werk des Menschen selber erscheint, weiss sich der Einzelne doch auch diesem Urbilde unangemessen; so löst es sich, wenn auch ihm angehörig, doch von seiner Einzelheit los, um in seiner Vorstellung zu Einer oder auch zu mehrern jenseitigen Personen zu werden. Das ist der Standpunkt der Religion, der bis jetzt höchste Ausdruck der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, also der Menschenrechte, indem alle sich in ihrem allgemeinen Wesen, das sie Gott nennen, als Ein und derselbe wiederfinden.

1. Das religiöse Leben, als innere Gesinnung des Einzelnen, bildet auf diese Weise erstens eine der dauerhaftesten Grundlagen und den innersten Kern des Staatslebens. Denn wenn sich alle Bürger als Brüder Eines Ursprungs wissen, so wird die gegenseitige Liebe Aller zur Vaterlandsliebe, und Einer steht für Alle, Alle für Einen. Für die Frommen, hat man daher gesagt, sind keine Gesetze gegeben, indem vom religiösen Standpunkt aus die innere Gesinnung die äusseren Formen ersetzen soll. Nur in diesem Sinne darf man zugeben, dass der Staat, ohnehin nicht die Macht des Fürsten, auf göttlichem Ansehen beruhe. Doch ist es gerade das Eigenschaftliche des Staats, mit dem andern Fusse in der Wirklichkeit und Endlichkeit zu stehen, und dieses unendliche Ansich, diese innere Heiligkeit, in's äussere Dasein und in die Unterschiede der Erscheinung zu entfalten (s. Bd. I, S. 8). Wenn diess der wahre Sinn ist, in welchem die Religion zum hauptsächlichsten Staatsbande gemacht wird, so giebt es doch auch noch

ganz schlechte Weisen dieser Beziehung von Religion und Staat. Schon die Römer, welche dem Worte den Namen gegeben haben, wollten damit die Gemüther binden *(religare)*, und so durch den Aberglauben unter den Gehorsam des Adels zwängen. Im Mittelalter ist die Religion vom Papste dann sogar zur Lockerung des Staatslebens gebraucht worden, indem sie die Menschen von den Interessen dieses Lebens zur Sehnsucht nach dem Jenseits leiten, und ein vermeintliches Weltbürgerrecht in der Unterwerfung aller Völker unter die Gewalt des Papstthums predigen sollte, während das wahre Weltbürgerrecht die Volksthümlichkeiteu im Menschenthum aufrecht erhält. In neuern Zeiten hat dann das unbeschränkte Königthum die Religion als ein Gängelband für die Bürger, um der aufkeimenden staatlichen Freiheit ein Gegengewicht zu schaffen, angewendet; und so entspann sich ein Kampf zwischen der priesterlichen und der königlichen Gewalt, in welchem jede die andere zu einem Mittel ihrer herrschsüchtigen Pläne zu machen suchte.

Im Alterthum war diese Einheit des Wesens, welche alle Bürger mit einander verband, uoch an die Natürlichkeit der Geburt, der Volksthümlichkeit geknüpft, und also davon bedingt. Nur der Athener fühlte sich mit dem Athener, höchstens der Grieche mit dem Griechen Eines Wesens, iudem sie über ihre örtlichen Gottheiten auch allgemeine setzten. Athene war die Göttin und der Staat Athens, Here die von Argos, wenn auch Zeus, der staatliche Gott, der allen gemeinsame blieb. Bei den Alten war also die Brüderlichkeit noch nicht von Volk zu Volk vorhanden, und selbst die in Einem Lande Wohnenden wurden, wenn sie durch die Geburt einem fremden Stamme angehörten, nicht nach gleichem Rechte behandelt; woraus die strengen Gesetze gegen die Fremden und die Sklaverei flossen. Und der Grund, warum im Alterthum die Kriege der Völker gegen einander auf Leben und Tod gerichtet waren (S. 241), liegt eben darin, dass es vom Begriffe der Volksthümlichkeit noch nicht zu dem des Menschenthums fortgeschritten war. Erst das Christenthum setzte an die Stelle der Volksreligion die Religion des Menschenthums. Feuerbach hat ganz Recht, dass das Christenthum die Natur der Gottheit nicht als einen natürlichen Gegenstand, sondern als das Wesen des Menschen fasste, da es lehrt, dass Gott Mensch geworden. Wesshalb auch ein Franzose sehr gut sagte, dass, wenn Gott die Menschen nach seinem Ebenbilde geschaffen habe, die Menschen es ihm heimgaben.

Indem aber das Christenthum, obgleich selbst noch eine bestimmte Religion, die Gottheit nicht als einen besonderen Volksgeist, sondern als den allgemeinen Menschengeist erfasst: so ist es eben dadurch fähig, die allgemeine Religion des Menschenthums zu werden, indessen freilich nur, wenn es nicht an seiner beschränkten Glaubenslehre im eigentlichsten Sinne, namentlich nicht, wie die verschiedenen Bekenntnisse sie verknöchert haben, festhält, sondern, wie Channing sich ausdrückt, ungeachtet des Unterschiedes dieser Bekenntnisse, um alle Menschen des Erdballs das gemeinsame Band der Liebe zu schlingen sich bemüht.

Sind die Glaubenszänkereien und die blutigen, daraus entsprungenen Kriege in der Vernunft-Religion, wie Kant will, ertränkt, dann ergiebt sich aus dem Vernunftrecht das wahre Verhältniss zwischen Religion und Staat von selbst. So wenig wir die Volksthümlichkeit vernichten und alle Völker über Einen Kamm scheren wollen: so sehr soll auch der religiöse Glaube, sei es der verschiedenen Christlichen Bekenntnisse, oder selbst Andersgläubiger, ganz frei gelassen werden. Mit andern Worten, es soll keine Staatskirche geben, wo nur die Anhänger Einer Secte staatliche Rechte haben, weil diess die Herrschaft Einer Partei fördert. In dieser Hinsicht haben die Engländer z. B. die Gleichstellung der Katholiken viel später, als die Deutschen und selbst die Franzosen, ausgesprochen. Und den Juden ist diese Gleichstellung — nicht nur auf dem Papier, sondern in Wirklichkeit — erst von wenigen Völkern, wie den Franzosen und Holländern, vollständig gewährt worden. In unserem Staate darf nicht nur nicht in's innere Heiligthum der Gewissen eingedrungen werden, — es genügt uns auch nicht der Satz des grossen Friedrich, der Jedem erlaubte, auf seine Weise selig zu werden (s. Bd. I, S. 58); sondern indem Jeder, bei vollkommener Gewissensfreiheit, seinen Glauben, welcher er auch sei, ungehindert auszuüben und auszusprechen befugt ist: so soll er, selbst wenn er sich äusserlich an kein Bekenntniss anschliesst, durchaus dieselben staatlichen Rechte wie alle Anderen geniessen. Ebensowenig soll mittelbar die Staatsregierung von den Beamten durch Bevorzugung, Zurücksetzung u. s. w. ein religiöses Bekenntniss erzwingen, weil diess doch nur der Heuchelei Vorschub thut. Das beste Mittel, Solches zu vermeiden, ist aber das im urbildlichen Staate angegebene, wonach die verwaltenden Beamten eben nicht von der ausübenden Gewalt ernannt werden, sondern aus den verschiedenen Arbeiterkreisen durch Wahl hervorgehen. Sind auch

die aus der Wahl der kirchlichen Gemeinden hervorgehenden Kirchenräthe uuduldsam, was indessen gewiss viel seltener, als bei fürstlichen Ernennungen, eintreten wird: so dürfen einerseits die Wähler sich nicht beklagen, weil sie selbst daran Schuld sind; andererseits ist der Schade so gross nicht, weil die Kirchenräthe nicht die Staatsgewalt hinter sich haben.

2. Durch die Beziehung, welche dieses innerliche religiöse Leben zum Staate hat, steht es im Staate, muss also in demselben auch ein rechtliches Dasein geniessen; und das ist zweitens die Kirche, welche, wie alle staatlichen Einrichtungen, die Freiheit zu ihrer Grundlage haben muss. Sie bildet also einen freien Verein, in welchen die, welche dieselbe religiöse Gesinnung theilen, eintreten. Die geschichtlich bestehenden Bekenntnisse können dabei keinen Vorzug vor neu sich bildenden beanspruchen. Auch sind wir nicht durch Andere, wie Eltern, Vormünder, Lehrer, einem solchen Vereine zuzuführen, — ebensowenig entscheidet die Geburt; sondern Jedem bleibt, nachdem seine Urtheilskraft herangereift ist, die freie Entschliessung, ob und welcher Gemeinde er beitreten will. Die gleiche Berechtigung der neuen, sogenannten freien Gemeinden mit den schon bestehenden ergiebt sich hieraus von selbst; so dass den neuen nicht, wie es in Preussen geschieht, Vereinsrechte vorenthalten werden dürfen, weil sie sonst nicht einmal ein Versammlungshaus auf ihren Namen erwerben könnten, wenn der Bezirk ihnen nicht das Klubhaus einräumen wollte (S. 154).

Die Selbstregierung muss hier in noch höherem Maasse, als in allen übrigen Vereinen des Staatslebens, herrschen, da hier gerade die vollständige Gleichheit aller Mitglieder vorzugsweise vorhanden ist; denn vor Gott, heisst es, gilt kein Ansehen der Person. Von Beaufsichtigung der Staatsbehörde, von Patronat der Adligen, Städte oder des Staats kann nicht die Rede sein. Jede Gemeinde trägt die Kosten des Gottesdienstes, wählt ihre Sprecher frei; oder diese erstehen zufällig in der Versammlung, je nachdem der Geist es einem Jeden eingiebt, wie bei den Herrenhutern. Die Nachsuchung einer Unterstützung bei der Gemeinde, dem Kreise oder dem Staate, die wir im Allgemeinen (S. 194) zugestanden haben, wäre doch hier eigentlich eine Rückerinnerung an den alten Staat, mit dem die Kirche noch äusserlich verwachsen ist; denn innerlich soll sie es noch erst recht werden. Wie die Sprecher, so wählt die Gemeiude auch ihre Äeltesten, welche das Kirchengut verwalten, und alle übrigen laufenden Angelegenheiten besorgen.

Sie sind in dieser rein volksthümlichen Verfassung wieder der Adel des Verdienstes, wogegen der Sprecher auch die ausübende Gewalt besitzt. Doch gilt überall keine Rangordnung und Unterordnung, sondern lediglich die Macht und das Ansehen des Wortes, des Geistes. Nach dem Namen der Ältesten (πρεσβύτεροι) hat man diese erste, ursprüngliche Verfassung die Presbyterial-Verfassung genannt. In den apostolischen Zeiten des Christenthums war sie die alleinige, und hat sich immer da ausgebildet, wo die Kirche sich selbst überlassen blieb: zum Beweise, dass sie die der Kirche angemessenste, weil eben die volksthümlichste, ist. So war es die Verfassung der ersten Christen, als die Römer sie verfolgten, der Hugenotten in Frankreich und der Presbyterianer in Schottland.

Die beiden anderen Verfassungen, welche sich in der Geschichte des Christenthums entwickelt haben, sind seinem Geiste und der naturrechtlichen Verfassung der Kirche nicht entsprechend. Die zweite nämlich, welche sich im katholischen Mittelalter ausbildete, ist die hierarchische oder bischöfliche Verfassung, welche noch jetzt in der alten Kirche herrscht. Diese priesterliche Alleinherrschaft, welche mit der Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes zusammenhängt, ist aber der Gewissensfreiheit zuwider. Wenn der Papst früher noch an Kirchenversammlungen gebunden war, so kamen sie doch später in Wegfall; und nach wie vor war immer die Herrschaft der hohen Geistlichkeit über die niedere, wie des Priesterthums über das gemeine Volk eine unbestrittene. Wie diese Kirche hiermit im Innern einen ungebürlichen Einfluss auf die Gewissen ihrer Angehörigen übt, während dieses Gewissen vielmehr erst den Glauben zu machen hätte, so wurde sie nach Aussen hin weltlich. Aus der Kirche wurde ein von Priestern regierter Staat, und so kam die Christliche Welt wieder bis zu den Anfängen der Bildung zurück. Hoffentlich wird unsere Zeit es recht bald erleben, dass diese unnatürliche Verbindung der weltlichen und der kirchlichen Gewalt aufhöre, nachdem selbst 8500 Italienische Priester den Papst darum gebeten haben.

Als der mittelaltrige Kampf zwischen Staat und Kirche ausgefochten war, und sich im Protestantismus eine vom Papstthum unabhängige Kirche bildete, da wandte sie sich der Presbyterial-Verfassung nur in den Ländern zu, in welchen die mit der Staatsreligion zusammenfallende Religion des Fürsten katholisch blieb. Die Fürsten dagegen, welche vom Katholicismus abfielen, stellten sich an die Spitze ihrer Völker, welche sie dafür im protestantischen

Kirchenrecht zu Bischöfen ihrer Kirche machten; und so verwuchs die Kirche ganz mit dem Staat in einer dritten, der sogenannten Consistorial-Verfassung, indem der Fürst, als oberster Bischof der Kirche, deren Angelegenheiten durch seine weltlichen Behörden verwaltete. So trat eine Bevormundung der Kirche durch den Staat ein, welche ihrer Selbstregierung geradezu entgegengesetzt ist. Und wenn durch die Staatsumwälzung von 1848 auch in Preussen die Selbstständigkeit nicht nur der katholischen, sondern auch der evangelischen Kirche gewährleistet ist: so ist es doch eigentlich ein Widerspruch, diese Selbstbestimmung dadurch anbahnen zu wollen, dass eine Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten unter dem Namen des Oberkirchenraths dem Scheine nach von der Zuständigkeit des Ministers abgezweigt wird, um unter dem Einfluss des Staatsoberhaupts, als des „vornehmsten Gliedes der Kirche,“ zu verhleihen. Als ob es einen Unterschied machte, dass der Fürst diesen neuen Titel gegen den des Bischofs der Kirche eintauschte!

Soll aber darum zwischen Staat und Kirche gar kein Zusammenhang stattfinden? Als Genossenschaft, ist die Kirche eine Besonderheit gegen den Staat, durch ihren Inhalt aber allgemeiner. Als äusseres Dasein muss sie in der Form Rechtens in das Gebiet des Staats eintreten. Dieses rechtliche Verhältniss zwischen Kirche und Staat kann aber eben kein anderes sein, als das, welches die anderen Personen und Vereine eben auch zum Staat haben. Unser Oberkirchenrath ist natürlich eine Senatsabtheilung (s. S.196), die von der ausübenden Gewalt so unabhängig ist, wie alle anderen Räthe. Bestimmte der weltliche Fürst, als zugleich Oberpriester, oder der Oberpriester, als zugleich weltlicher Fürst, den Inhalt der Lehre: so hätten wir die Morgenländische Theokratie, die ja eigentlich im Papste und im Russischen Kaiser noch heute in Europa verkörpert ist. Das Innerste der Lehre und der Glaube des Gewissens ist dann ein äusserlich Gebotenes. So weit ist die protestantische Kirche nie gegangen, hat nie unmittelbar die Ungläubigkeit durch Ketten und Feuer bestraft. Aber mittelbar hat der protestantische Staat durch Entziehung staatlicher Rechte den Andersgläubigen strafen, durch Zuwendung weltlicher Vortheile die Rechtgläubigkeit fördern wollen. Wenn er dabei auch die Gewissen frei zu lassen, und die Gesinnung nicht zu berühren meinte: so maasste er sich doch mittels der Consistorial-Verfassung die Herrschaft über jede äussere Darstellung der Religion, also z. B. das Recht an, die Form des Gottesdienstes

u. s. w. zu bestimmen. Das nannte man das *jus sacrorum* des protestantischen Landesherrn. Es kam z. B. in Preussen zur praktischen Anwendung, als Friedrich Wilhelm III. mit Hülfe seines protestantischen Bischofs Eylert eine Liturgie ausgearbeitet hatte, und sie den Gemeinden zur Annahme empfahl, mit dem Zusatze, da er Widerstand fand, dass er befehlen könne. Wenn aber der Gottesdienst nur der Ausdruck der Lehre ist, so folgt von selbst, dass er sich ihr anpassen müsse, und dass mithin der, welcher die Lehre zu bestimmen hat, ebenso das ihr angemessene Kleid, die Form, zu geben habe. So müssen wir in dem damaligen Streite Marheineke's gegen Pacificus Sincerus (Schleiermacher) diesem, der das liturgische Recht des Landesherrn bestritt, Recht geben.

Das vernunftrechtliche Verhältniss von Staat und Kirche kann also nur dieses sein, dass er durch seine Gerichte einschreitet, wo Einzelne oder Vereine, also auch kirchliche Genossenschaften, das Einzel- oder öffentliche Recht verletzen. Das Bekenntniss des Fürsten bleibt hierbei ganz gleichgültig, indem der Staat diess Recht gegen alle Bekenntnisse gleichmässig auszuüben hat. Solche in das gemeine Recht zurückgehende Beschränkung der Kirche kann man daher auch nicht, wie es im protestantischen Kirchenrecht geschieht, *jus majestaticum circa sacra* nennen, da es von jedem andern Rechtsprechen durchaus nicht unterschieden ist, am Wenigsten in unserem Rechtsstaate in polizeiliche Bevormundung ansarten darf. Und wenn der Staat überhaupt nicht die Lehre festzusetzen hat, so darf er auch nicht über die Gefährlichkeit oder Schädlichkeit einer Lehre an sich, z. B. der Annahme eines unpersönlichen Gottes, ein Urtheil fällen. Über die Lehre, als solche, steht dem Staate also auch nicht die blosse Verneinung, das Verbot zu, — wenn er es auch könnte. Sondern nur wenn eine Lehre, in die Aussenwelt tretend, Rechte verletzt: so würden es immer nur die aus ihr entspringenden oder bei ihrem Gottesdienst vorkommenden Handlungen sein, welche der Zuständigkeit — aber auch immer nur — der ordentlichen Gerichte anheimfielen. Haben aber die Verwalter oder Sprecher der Gemeinde gegen deren kirchliche Bestimmungen gefehlt, so müssen sie, gleich allen andern Ständen, vor das Ehrengericht ihrer Abtheilung im Gemeinde-, Kreis- oder Staatsrathe zur Verantwortung gezogen werden.

3. Hier schliesst sich drittens der Presbyterial-Verfassung die Synodal-Verfassnng als das Ergänzende an. Wie nämlich die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, die Ländern und

Racen gemeinsam sind, von Abtheilungen der Bundesgerichte und des Areopags der Menschheit ausgeübt werden muss: so müssen allgemeine bleibende Einrichtungen, welche die Kirche betreffen, wie Feststellung der Lehre, des Gottesdienstes, von gesetzgebenden Versammlungen, die aus den Wahlen der einzelnen Gemeinden hervorgehen, berathen werden. Das sind die sogenannten Synoden von der Kreis- und Staatssynode bis zur allgemeinen Kirchen-Versammlung, die den Erdkreis umfasst. Es versteht sich von selbst, dass sie nicht bloss, wie in der katholischen Kirche, von Geistlichen beschickt werden, sondern ebensowohl freigewählte Laien daran Theil nehmen, da der Unterschied von Geistlichen und Laien in der protestantischen Kirche immer mehr, und zuletzt ganz fortzufallen hat (S. 250). Dabei wird es von dem Willen der einzelnen Gemeinden abhangen, ob sich nur Gemeinden gleichen Bekenntnisses in der Synode besprechen wollen, also jedes Bekenntniss sich zu eigenen Synoden zusammenthut, oder gemischte Synoden, ohne Berücksichtigung des Glaubensunterschiedes, dennoch über Gegenstände, die allen Bekenntnissen gemeinsam sind, zu verhandeln haben werden.

Diese Gemeinsamkeit alles religiösen Lebens, welche das Ziel der allgemeinen Kirchenversammlungen ist, führt uns auf den ersten Keim und Ursprung der Religion zurück. Wenn diese darin wurzelt, dass alle Menschen nur Arten und Weisen des Einen unendlichen Seins sind, und diess der allen Religionen gemeinsame Lehrsatz ist: so folgt daraus, dass das wahre Ziel aller Religionen, wohin sie sich aus ihrer volksthümlichen Beschränktheit erheben sollen, die Einheit des Geistes, die allgemeine Menschenliebe ist, worin alle Heiligen sich als Ein Heiliger wissen. So wenig wie die Volksthümlichkeiten, sollen die Religionen in eine falbe Allgemeinheit verschwimmen. Aber trotz ihrer Besonderheit sollen sie sich ihrer Zusammengehörigkeit bewusst sein, und die wahrhaft allgemeine, die triumphirende Kirche sich als das allgemeine Band aller Bekenntnisse darstellen, das damit viel geeigneter ist, als das Urbild der Kunst, das Ich der Menschheit zum Bewusstsein zu bringen (S. 227). Denn es wird nicht, wie auf dem Standpunkt der Kunst, in einer einzelnen sinnlichen Erscheinung, sondern als ein allgemeines unsinnliches Wesen erkannt, nämlich als das Sammelindividuum, das wir Sanct-Humanus nennen können. Dem Standpunkt der Religion gemäss, wird diese ewige Persönlichkeit des Geistes aber selbst noch als eine der Zahl nach, nicht

dem Gedanken nach Eine erscheinen. Dass nun auch diese letzte Schranke des Menschenbewusstseins noch falle, und das Weltbürgerrecht die Einheit der menschlichen Natur im reinen Gedanken erfasse, — das ist der Standpunkt der Wissenschaft, die durch Unterricht alle Staatsbürger zur höchsten Einheit bringen soll.

**C. Das Unterrichtswesen.**

Durch die Wissenschaft ist vollends der Unterschied der Völker aufgehoben, und ihre Volksthümlichkeit in das allgemeine Menschenthum übergegangen. Es giebt keine Französische oder Englische Sternkunde, Erdkunde, Naturwissenschaft u. s. w. Höchstens in der Philosophie traten die Volksthümlichkeiten, die Griechische und die Christliche, jedoch nur diese zwei, als die Vertreter der alten und der neuen Zeit, hervor. Aber auch diese Unterschiede, sowie die innerhalb der Christlichen Welt hervorgetretenen Gegensätze in den Philosophien der Völker, stehen im Begriff sich aufzulösen. In der Philosophie mussten aber die volksthümlichen Charaktere sich am Ehesten herauskehren, weil die Philosophie es mit Grundsätzen zu thun hat, die, in einseitige Richtungen auseinander gerissen, sich erst zur Einheit zu versöhnen haben, während bei den Erfahrungs-Wissenschaften diese Grundsätze mehr in den Hintergrund treten. Hier in der Wissenschaft hat nun die Freiheit den höchsten Gipfel erreicht, und in die Heranbildung zu ihr also der Staat am Wenigsten einzugreifen, noch zu bevormunden; hier ist die Selbstregierung am Vollständigsten an ihrer Stelle.

Diess führt uns auf den Gegensatz von Staats- und Familien-Erziehung; und wenn Aristoteles *(Polit. VIII, 1)* der öffentlichen Erziehung den Vorzug gewährt, so scheint das unsern so eben aufgestellten Vordersätzen zu widersprechen, da der Staat die Freiheit der Familie beschränkt. Zwar hört man sagen, dass die Vaterlandsliebe verschwinde, wo öffentliche Erziehung fortfällt. Aber wenn man die herrschende Partei im jetzigen Staatsleben die öffentliche Erziehung zu einem Mittel anwenden sieht, um die Jugend auf Menschenalter ihren rückschreitenden Ansichten zu gewinnen, so müsste man sich schon aus diesem Grunde für die Einzelerziehung entscheiden. Doch herrscht ja nicht immer dieselbe Partei, könnte Dem entgegengehalten werden, und die Familienerziehung wirkt, und zwar gerade auf die staatliche Gesinnung, immer am Meisten mit. Wenn wir nun früher (Bd. I, S. 335), und sogar, dem jetzigen Standpunkt der Gesellschaft gemäss, auch für das weibliche Ge-

schlecht, der öffentlichen Erziehung, die doch für den wissenschaftlichen Unterricht nicht zu umgehen ist, das Wort geredet haben: so fragt sich, ob nicht ein Vergleich zwischen ihr und der häuslichen geschlossen werden könne, in welchem die öffentliche Erziehung und die Selbstregierung keinen Gegensatz mehr bilden.

Vor allen Dingen muss die Bevormundung des Staats, welche im Schulzwang enthalten ist, fortfallen. Man kann den Schulzwang für geschichtlich gerechtfertigt ansehen, so lange noch nicht jeder Vater den Grad der wissenschaftlichen Bildung besitzt, der nothwendig ist, um ihn zur Einsicht zu bringen, seinen Sohn in die Schule zu schicken. Im Vernunftstaat, wo diese Einsicht allgemein herrscht, wird der Schulzwang von selbst fortfallen können, wie ohnehin der Taufzwang. Auch die Schulen entspringen, wie alle gesellschaftlichen Thätigkeiten, aus Vereinen, in denen jeder Vater, der seine Kinder den Unterricht geniessen lassen will, nach Verhältniss seines Einkommens zur Schulsteuer herangezogen wird. Unentgeltlicher Unterricht schmeckt nach Gemeinschaftslehre, und hinsichtlich der Armen nach Almosen. Die Gemeinde-, Kreis- und Staatsräthe verwalten den Unterricht nicht anders, als die übrigen Arbeitssphären; und so können wir den aus Freiwilligkeit und Selbstregierung hervorgehenden Unterricht zwar als einen öffentlichen, wegen seiner Gemeinsamkeit, ebenso aber auch als Privatunterricht bezeichnen, weil er von dem freiwilligen Verbande der einzelnen Familienväter abhängt. Die Vereine der Familien werden in der Gemeinde die allgemeine, allen Bürgern nothwendige Volkserziehung gründen; die besondere Standeserziehung in den Gymnasien und Realschulen wird sich an die Kreisverbände lehnen; und der höhere Unterricht der Hochschulen, die Akademien endlich, dem Staate, den Bundesregierungen und dem Areopag der Menschheit zufallen, indem aus den verschiedenen Lehrerkreisen gewählte Fachmänner die Abtheilungen dieser verschiedenen Stufen der Verwaltungsbehörden bilden (s. S. 154, 157, 161, 200).

1. Wie im natürlichen Leben der innere Gestaltungs-Process durch den Assimilations-Process stets unterstützt wird, indem dieser jenem immer neuen Stoff zuführt, so wird auch im geistigen Leben des Staats die innere Verfassung durch eine — und zwar doppelte — Assimilation gestärkt. Die, durch welche die einzelnen Völker ihre Erzeugnisse und Gedanken, ihre Sitten und Einrichtungen gegen einander austauschen, und so einander stets neue Stoffe zuführen, haben wir bereits (S. 212—213) gesehen. Die innere Stofferzeugung

ist aber dann der Unterricht des neu heranwachsenden Geschlechts, wie das absterbende als die Secretion, als das Ende des Ernährungsprocesses gefasst werden kann. Diese immerwährende Bereitung und Aneignung neuen Stoffs, indem die Jugend gewissermaassen von dem allgemeinen Geiste des Volkes angesteckt wird, ist erstens der Volksunterricht. Besonders für den Arbeiter ist es nothwendig, dass, wenn Mann und Frau den Tag auf Arbeit sind, die Kinder sich während der Zeit nicht selbst überlassen bleiben, sondern der gesellschaftlichen Vorsorge durch Vereine übergeben werden. Hierher gehört die erste Versorgung der Kinder vom zartesten Alter bis zum Knabenalter, die sogenannten Krippen, wo noch säugende Kinder verpflegt werden: die Kindergärten, wo ihnen der erste Unterricht spielend beigebracht wird; die Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten, und was der Art mehr sind. Alles diess ist Bezirksangelegenheit, indem z. B. die Gärten sich beim Vereinshause befinden.

Für's Knabenalter tritt dann die Volksschule ein, wo der erste Unterricht als solcher ertheilt wird, und zu der mehr körperlichen Erziehung (Bd. I, S. 328) der vorhin erwähnten Anstalten die zwei anderen Seiten der Erziehung, Zucht (S. 330) und Lehre (S. 333), hinzutreten. Die körperliche Erziehung wird als Turnen fortgeführt, und damit der Keim zur allgemeinen Wehrkraft des ganzen Volkes gelegt. Was die Gegenstände des Volksunterrichts betrifft, so sind es die den Menschen als Menschen bildenden, noch abgesehen von dem besondern Stande; der Mensch muss sich erst das Menschliche aneignen, hevor er zu der Besonderheit einer Berufsthätigkeit übergeht. So könnte man sagen, dass der Religionsunterricht in der Volksschule recht an der Stelle sei, namentlich im Christenthum, welches ja die Religion des Menschenthums sein soll. Da die Religion aber lediglich Sache der Kirche ist (S. 250), so muss für diesen Unterricht ausschliesslich in den religiösen Vereinen Sorge getragen werden: der Staat und die Gesellschaft sich durchaus nicht darin mischen, damit jeder Schein einer Staatsreligion vermieden werde, und die Schule keine Bekenntnissschule sei. Eine solche kann sich eine Kirchengemeinde, wenn sie sonst will, selber gründen; auf die Schulen als freie Vereine darf die Kirche aber nicht den mindesten Einfluss üben, also z. B. kein Geistlicher Schulaufseher sein. Möge man den Staat oder die Gesellschaft darum der Kirche gegenüber gottlos nennen *(la loi est athée)*, — es ist nicht gottlos, die Lehre von Gott durchaus nicht

durch äussere Staatseinrichtungen regeln zu wollen. Ausser den Anfängen der Natur- und der geschichtlichen Wissenschaften gehört Schreiben, Rechnen u. s. w., namentlich die Muttersprache, aber auch nur sie, in's Bereich dieses Unterrichts. Denn der Mensch ist nur dadurch Mensch überhaupt, dass er auch ein besonderer, diesem Volke angehöriger ist. Die Geschichte wird daher auch hier noch auf die vaterländische beschränkt sein.

Wenn die besondere Standesbildung aber auch ausgeschlossen ist, so muss doch insofern auf sie Rücksicht genommen werden, als der Knabe auf seinen dereinstigen Beruf aufmerksam zu machen ist. So können zur Abwechselung mit dem Turnen in den Erholungsstunden körperliche Übungen in Ackerbau, Gewerbethätigkeiten eingelegt werden, um den Geschmack des Knaben zu erkennen. Es ist diess ein guter Gedanke, den Göthe in: „Wilhelm Meisters Wanderjahre,“ in seiner Erziehungsprovinz recht anschaulich macht. Wenn solche Unterrichtsvereine hinlängliches Vermögen, auch Grundeigenthum besitzen: so mögen sie in der That dem Göthe'schen Plane nachgehen, und ihn noch genauer ausführen. So können Lehrer und Schüler in Pensionsanstalten zusammenwohnen, und gleichsam einen kleinen Staat oder eine grosse Familie bilden, wie es z. B. die (S. 147) erwähnte Pestalozzistiftung thut. Die Schule soll ja eine Vorbereitung für den Staat sein, und so ein Bild des öffentlichen Lebens mit seinen Belohnungen und Strafen darbieten. Die Knaben arbeiten bereits, erwerben einen Theil ihrer Erziehungskosten. Denn wie das Spiel das Bild des künftigen ernstlichen Lebens sein soll (Bd. I, S. 330), so kann der Beginn dieses letztern sich bereits in die Knabenschule selbst als Gegenwart hineinerstrecken.

Der Mann des Volkes, der für die niederen Bedürfnisse der Menschen sorgt, muss eher seinem Berufe zugeführt werden, als der, welcher für die Befriedigung der höhern Bedürfnisse arbeitet, Theils weil er bei der Bedürftigkeit der Eltern sich früher sein Brod erwerben muss, Theils weil seine Fachbildung auch schneller beendigt ist. Es soll damit nicht eine Scheidung der reichern und der ärmern Familien in die niedrigeren und die höheren Stände befürwortet werden. Der Knabe armer Eltern, der früh besondere Fähigkeiten zeigt, wird im Vereinsleben der Schule auch leicht zu höherem Unterricht gelangen; aus den höhern Ständen mögen dagegen auch viele die Arbeiten für die körperlichen Bedürfnisse vorziehen, besonders wenn sie von Kindheit an, wie in der Göthe'schen Er-

ziehungsprovinz, darauf hingewiesen werden. Die Knaben und Mädchen aber, die nun als Lehrlinge bei einem Meister, als Arbeiterinnen in einer Fabrik schon, noch ehe sie das Jünglingsalter erreicht haben, dem thätigen Leben sich widmen müssen, sollen darum in ihrer Erziehung nicht gehemmt, ihre weitere Ausbildung nicht unterbrochen werden. So empfehlen sich Fortbildungs- und Fabrikschulen, wo der Unterricht als ein Beiwesen des thätigen Lebens auftritt, wie vorher das thätige Leben ein Beiwesen des Unterrichts war.

Endlich soll aber auch der erwachsene Volksmann, der Gesell, der Meister selbst, das gesammte Volk, — die Frauen mit eingeschlossen, für welche ja eben die besondere Standeserziehung nicht ist, oder erst anfängt (S. 149), — ihr ganzes Leben hindurch das Wissen und den Unterricht geniessen. Sie sollen keinen Augenblick vom geistigen Leben des Volkes ferngehalten, und dadurch eben über die Beschränktheit ihres Standes hinweg durch die Wissenschaft nicht minder zur allgemeinen Menschlichkeit erhoben werden, als es auch durch die Kunst und die Religion geschieht. Daher zeigt sich jetzt auch in den untern Kreisen des Volkslebens jene Begierde nach Wissen, nach richtiger Kenntniss der Natur, der Staatseinrichtungen u. s. w. Diesem Bedürfniss nach allgemeiner Bildung entsprechen Theils beiläufig die Bezirksvereine, indem sie mit dem geselligen Umgang, der alle Klassen des Volkes umschliessen und verschmelzen soll, auch die Belehrung der Einen durch die Anderen hinzufügen (S. 153): Theils ausdrücklich die Anlegung von Büchersammlungen für's Volk; wo unsere Leihbibliotheken mit in's Vereinswesen hineingezogen werden können. Es gehören hierher Ausbildungs- und Sonntagsschulen (S. 145), auch die nicht zum ausschliesslichen Vorrecht der Hochschulen zu machenden öffentlichen Vorträge (S. 148), die ohne Belästigung und Erlaubniss der Polizei, entweder von Einzelnen oder auf Veranstaltung eines wissenschaftlichen Vereins oder auch der Gemeinde, dem Volke gehalten werden. Hier erscheint die Wissenschaft in ihrer edelsten Gestalt, als Anwendung auf das thätige Leben; und es ist ihr höchster Triumph, sich allgemein dem Volke verständlich zu machen, und, statt die Menge zu fliehen (S. 85), vielmehr auf den grossen Markt des Lebens hervorzutreten. Endlich sind noch Vertheilungen von Volksbüchern u. s. w. zu erwähnen, freilich nicht in dem ausschliesslichen Sinne der innern Mission, welche Tractätlein unter das Volk verbreitet, um eine abgestandene

Rechtgläubigkeit wieder lebendig zu machen. Bei der allgemeinen Freiheit wären wir aber die Letzten, welche derartige Vereine unterdrücken wollten.

2. Wie es der Zweck des Volksunterrichts ist, den einzelnen Menschen als solchen zur allgemeinen Volksbildung zu erheben: so soll nun zweitens das Volk sich in seine Unterschiede gliedern, und aus dem allgemeinen Assimilationsstoff sich seine besonderen Werkzeuge herauslesen; was freilich durch die freie Wahl der Einzelnen vermittelt werden muss. Das ist die Standeserziehung oder der mittlere Unterricht. Hierher gehören landwirthschaftliche Schulen, Forst-Akademien, Handelsschulen, Gewerbeschulen, Kunstschulen, Seminarien, und die gelehrten Schulen oder Gymnasien im Gegensatz zu den sogenannten Realschulen. Ihre Verwaltung, da sie umfassenderer Art ist, als die Volksschule, manche Zweige dieses Unterrichts ausdrücklich Landesstrecken, Forsten u. s. w. bedürfen, wird besser in die Hände der Kreise oder Stämme des Volkes gelegt; so dass, wenn der erste Unterricht dem Bezirke angehört (s. S. 257), die abgeordneten Fachmänner des Volksschulwesens aber in dem Gemeinderathe sitzen (S. 154), die des mittlern Unterrichts in den Abtheilungen der Kreisverwaltungen ihren Platz nehmen.

3. Der höhere Unterricht endlich führt den Menschen aus seiner Zersplitterung in den Standes-Unterricht wieder auf das allgemein Menschliche, wie im Volksunterricht (S. 257), aber auf eine höhere Weise zurück, indem jetzt aufgewiesen wird, wie alle Wissenschaften aus einer gemeinsamen Quelle, der Wissenschaft der Wissenschaften, der Philosophie, entspringen. Wenn diess die Aufgabe der Hochschule ist, so hat sie ihren fremden Namen Universität eben nicht davon, dass sie Alles lehre, wie man ja auch Reit-, Fecht-, Tanz-, ja mitunter Vorlege-Kunst auf ihr lernen kann, sondern dass sie die allgemeine Wissenschaft lehre. Die besonderen Facultäten sind Nichts, als die im Geiste der allgemeinen Wissenschaft aufgefassten besonderen Berufswissenschaften. Darum ist die strenge mittelaltrige Sonderung in die Facultätsfächer aufzuheben; und was jetzt nur dem Akademiker bei uns erlaubt ist, in allen Facultäten zu lesen, auf jeden Lehrer der Hochschule auszudehnen. In dem 1848 aufgetauchten Entwurfe zur Gründung einer freien Universität in Frankfurt am Main war daher auch sehr gut der Unterschied der Facultäten aufgehoben.

Zugleich erhellt, dass nicht bloss die sogenannten höheren Stände, welche die gelehrten Schulen besucht haben, zur Beziehung der Hochschule zuzulassen sind, also nicht bloss die, welche Gottesgelahrte, Rechtsbefliessene, Ärzte, Lehrer werden wollen; sondern dass auch die, welche sich dem Landbau, dem Gewerbe u. s. w. widmen, die Erlaubniss bekommen müssen, ihre besonderen Fachwissenschaften, Chemie, Physik, Technologie, Thierarzneikunde, rationellen Landbau, Handelswissenschaften u. s. w., aus dem höchsten Gesichtspunkte zu betrachten.

Als die höchste Stufe des Unterrichts, verknüpft die Hochschule die beiden niedrigeren auf folgende Weise mit einander. Wenn es sich beim Volksunterricht mehr um die Bildung des Gemüths, also zwar des ganzen ungetheilten Menschen, aber immer noch in seiner Einzelheit handelt, ohne dass schon die besonderen Sphären unterschieden würden: so tritt nun beim mittlern Unterricht in den Fachwissenschaften, die als Erfahrungswissenschaften mit gegebenem und vorhandenem Stoffe zu thun haben, die eigentliche Verstandesbildung ein, wo Eine Seite der äussern Welt für sich herausgegriffen, und zum Gegenstande des menschlichen Vorstellens gemacht wird, das sich leidend zu ihm verhält, und so einseitig auf Einen Zweig der menschlichen Bedürftigkeit, auf Eine Art der menschlichen Thätigkeit gerichtet ist. Im höhern Unterricht kehrt dagegen die Philosophie, als die Vernunftwissenschaft, aus den Sonderungen des Verstandes wieder zur Einheit des ganzen Seelenlebens zurück. Indem der Mensch in die ganze Fülle seines Gemüths greift, lässt er es nicht in seiner Ununterschiedenheit, nimmt auch nicht die einzelnen Gegenstände seines Bewusstseins aus der äussern Vorstellung erfahrungsmässig nur in sich auf, sondern erzeugt sie aus seinem Innern durch die Macht des Gedankens, den er aber ebenso als den Kern der äussern Welt selbst erfasst.

Wenn sich uns nun schon in der Wissenschaft überhaupt die höchste Freiheit am Ungehindertsten entfaltet, so ersteigen wir wieder deren Gipfel in der Philosophie, als der eigentlichen Wissenschaft der Hochschule. Die Lehrfreiheit, als die höchste Forderung des Staatsrechts, ist daher besonders dem höhern Unterricht nöthig. Die akademische Freiheit ist so sprüchwörtlich geworden, und die erste Staatsverfassung, welche diesen höchsten Ausdruck der Freiheit in dürren Worten anerkannt hat, ist die Deutsche Reichsverfassung vom 28. März 1849 (§. 152) und ihr nach

die Preussische (§. 20): „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“; wodurch sie sich würdig als die Verfassung des Staats der Intelligenz kundgegeben haben. Hier gilt es vornehmlich, den Satz Luthers zur Anwendung zu bringen, dass man die Geister auf einander platzen lassen müsse. Und wenn auch in einem solchen Staate Beschlagnahmen, ich sage nicht von staatlichen Tagesblättern, sondern von wissenschaftlichen Werken, wie es mir selber zweimal begegnet ist, noch vorgekommen sind: so kann diess nur ein Irrthum in der Zeitrechnung gewesen sein, den die Polizei begangen hat. Dass auch die Hochschulen noch an ein Bekenntniss gebunden seien, wie die Englischen von Oxford und Cambridge, ist freilich ihrem Begriffe ganz widersprechend. In Deutschland zeigt sich diess nur noch an der doppelten theologischen Facultät (der protestantischen und der katholischen) mehrerer Hochschulen, sowie in den Statuten einiger, die in dem Bekenntniss eine Beschränkung der Anstellungsfähigkeit der Lehrer sehen. Anerkennenswerth ist dagegen die Stiftung der freien Londoner Hochschule, so wie die im Jahre 1848 (S. 260) und ähnliche auch in Deutschland hervorgetretene Pläne.

Die Verwaltung der Hochschulen ist wieder ihre eigene Sache, namentlich was das Innere der Anstalt selbst betrifft. Die akademische Gerichtsbarkeit müssen wir auf Angelegenheiten der Hochschule, als einer sittlichen Genossenschaft, in Zucht und Lehre beschränken: in gemeinrechtlichen Sachen aber auch den Studirenden, sei er auch noch in väterlicher Gewalt oder durch seinen Vormund vertreten, vor die gewöhnlichen Gerichte verweisen. In Bezug auf die äussere Verwaltung und das Verhältniss der verschiedenen Hochschulen zu einander müssen deren Abgeordnete, aber nicht als Staatsbeamte, in der Unterrichts-Abtheilung des Staatsraths sitzen, und dort die gemeinsamen Angelegenheiten aller Hochschulen des Staats besorgen. Sie bilden auch die höheren Instanzen für den mittleren und niederen Unterricht, welche auch im Staatsrath ihre Vertreter haben müssen. Die Hochschulen reihen sich dem Staate als ein nothwendiges Glied ein, weil sie noch dafür angesehen werden können, durch ihre Facultäten den Bedürfnissen des Staats zu genügen. Die Facultäten dürfen aber fortan nicht geschlossene Zünfte von Fachgelehrten sein, sondern müssen in die allgemeine Genossenschaft aller Lehrer zusammenfliessen; wo Jeder nach seiner Fähigkeit (denn weiter bedeutet der Lateinische Zopf der Facultäten ohnehin nichts) diesen oder jenen besonderen Zweig der Wissenschaft

auf der Grundlage der allgemeinen Wissenschaft vorträgt. Wie die Verwaltungsbeamten der Hochschule im Dienste ihrer Auftraggeber stehen, und von ihren Vereinen für ihre Leistungen entsprechenden Lohn erhalten, so auch die Lehrer der Hochschulen ihren Ehrensold; wozu auch ein Antheil am Ertrage des Eigenthums, wenn die Hochschule, wie z. B. die Greifswalder, solches besitzt, hinzukommt. Wer keine Zuhörer hat, wird freilich auf diese Weise die Laufbahn verlassen müssen, und eine andere ihm angemessenere zu ergreifen haben.

Wenn selbst in den Hochschulen, wegen der Beziehung ihrer Facultäten auf den Staatszweck, die Wissenschaft, obgleich schon als Zweck betrieben, immer doch auch wiederum noch als Mittel aufgefasst werden kann, so ist in den Akademien auch der letzte Schein hiervon verschwunden. Die Wissenschaft ist hier rein um ihrer selbst willen da. Die Meister kommen da, nach Schleiermacher, für sich zusammen, während in der Hochschule Behufs der Lehre der Lehrling mit dem Meister sich verbinde. Daher noch ihr Zusammenleben, wie in den *colleges* der Englischen Hochschulen. In den Akademien ist dagegen die Lehre gar nicht mehr Zweck. Die Akademiker belehren weder sich untereinander noch das Volk; sie führen die Wissenschaft nur weiter, und setzen vor dem ganzen gelehrten Freistaat fest, wie weit sie vorgeschritten ist. Der Zusammenhang der Akademien beschränkt sich daher nicht mehr auf den Staat, sei er einfacher oder Bundesstaat, sondern erstreckt sich auf den Staatenbund und die Menschheit. Die Akademien bilden wissenschaftliche Vereine von Volk zu Volk, z. B. durch ihre auswärtigen Mitglieder: sie rufen wissenschaftliche Versammlungen für die ganze Erde zusammen, und lehnen sich an den Areopag an. In solchen Zusammenkünften von abgeordneten Gelehrten des Erdballs, wie sie von Edinburg bereits wirklich angeregt wurden, entwickelt sich die höchste Thätigkeit im Freistaat der Wissenschaften, indem man sich mit der Eintheilung der Wissenschaften, mit meteorologischen Beobachtungen, geographischen Messungen und andern wissenschaftlichen Arbeiten, die sich auf die ganze Erde beziehen, beschäftigt. Hier erfasst sich die Menschheit am Reinsten als ein Ganzes; hier kommt das Ich des Erdballs (S. 254) am Klarsten, weil in der Form des Gedankens selbst, zum Bewusstsein.

Mit dieser höchsten Sprosse der Freiheit schliessen wir die Darstellung des Urbildes von Recht und Staat, nachdem wir sie

von der Freiheit der einzelnen Person bis zur freien Menschheit verfolgt hatten. Die Assimilation aller Völker mit einander hat sich in der Wissenschaft zum Gattungsprocess erhoben, in welchem nun das Vernunftrecht und der Vernunftstaat sich als die Erkenntniss ausgebildet hat, welche die ganze Welt als das Gebäude der Vernunft erfasst. Es ist die bejahende Darstellung der Gattung, in welcher alle Völker mit Bewusstsein aufgehoben und bewahrt sind: während der Krieg nur die verneinende Seite des Gattungsprocesses war, wo die Völker sich zwar erkannten, aber nicht in Liebe, sondern mit dem Schwert gegürtet, um sich in dieser eisernen Umarmung den Tod zu geben. Denn wenn auch die durch diesen Tod geläuterten, wiedererstandenen Volksthümlichkeiten in die Völkerfamilie der ganzen Erde eintreten (S. 215): so ist doch ihr erstes Leben geknickt, und nur im Anschluss an jene Erkenntniss können sie das höher gestiegene Leben der Menschheit noch weiter mitleben. Es genügt aber nicht, dass die Vernunfterkenntniss das bis hierher von uns dargestellte Vernunftrecht als das in der Wirklichkeit zu erringende Höchste wisse. Den Schlussstein der Betrachtung bildet, als Probe unserer wissenschaftlichen Entdeckungen, die Untersuchung, ob die Völker im Leben der Geschichte dieses Urbild auch bereits errungen, oder wieviel Wegs dahin sie erst zurückgelegt haben; — die Philosophie der Rechtsgeschichte.

# Drittes Buch.

## Allgemeine Geschichte des Rechts.

Das beschriebene Urbild des Rechts und des Staats kann darum in der Wirklichkeit nicht das Ursprüngliche sein, weil es eben ein Gebäude der Freiheit ist, das der Menschengeist sich erst in der zeitlichen Entwickelung durch Aufhebung der ihm und seiner Vernunft unangemessenen frühern Zustände zu errichten hat. Aus dieser Nothwendigkeit fliesst das Recht des Weltgeistes, welches das höchste Recht ist, Völker und Staaten zu zertrümmern, um sie dann als Stoff zur Aufführung des Neubau's wieder zu verwenden (S. 169, 215). Da es aber im Begriffe der Entwickelung liegt, eine Stufenfolge von Bestimmungen durchzumachen, indem nach dem Sprüchwort Rom nicht an Einem Tage erbaut ist: so stellen die der Vollendung des Vernunftrechts und des Vernunftstaats immer mehr und mehr sich nähernden weltgeschichtlichen Völker, innerhalb ihrer durch die Geschichte gegebenen Volksthümlichkeit, zugleich den ganzen Menschengeist, wenn auch nur in dieser Bestimmtheit, dar (S. 167). Die Beschränkung besteht aber darin, dass Eine Seite des Urbilds die vorherrschende ist, sei es Familie, Gesellschaft, Staat, Kirche oder Völkerrecht, und alle anderen in ihre Besonderheit taucht, bis in dem vollendetsten Staate und Volke alle, zu gleicher Berechtigung gekommen, in ihrem wahren Lichte erscheinen. So wird die allgemeine Rechtsgeschichte zugleich eine vergleichende für alle diese Kreise und Völker, wie diess Gans in Bezug auf's Familien- und Erbrecht, ich in Bezug auf die Zurechnung der menschlichen Handlungen durchgeführt habe. Erst die Weltgeschichte aber stellt den wahren Gattungsprocess als den Zweck des lebendigen Geistes der Menschheit in der dritten Schlussfigur (B—A—E) dar, während die Wissenschaft, als blosser Gedanke, und der Krieg, als blosse Verneinung, nur Mittel dazu sind.

Indem dann das Urbild des Rechts und des Staats nicht nur ein durch Freiheit in der Zeit errungenes, sondern zugleich ein zeit-

loses, ewiges sein muss: so hat der Mensch von einer an sich seienden, von Natur ihm innewohnenden, unentstandenen Vollendung zu einer für sich seienden, von ihm selbst durch freie geistige Thätigkeit zu erlangenden fortzuschreiten. Die erste Vollendung bildet die Vorhallen, die zweite das Nachspiel der Geschichte. Da wir dieses Nachspiel in dem von uns entwickelten Urbilde bereits abgehandelt haben, und die Urzeit des Menschengeschlechts eigentlich der dem Rechte und dem Staate vorhergehende Zustand ist: so haben wir uns hier auf die zweite, die mittlere Weltzeit zu beschränken, und Eingang und Ausgang der Geschichte nur kurz anzudeuten. Aber auch in dieser Beschränkung wird es uns nicht möglich sein, den Standpunkt, welchen ein jedes weltgeschichtliche Volk in Recht und Staat einnimmt, durch die ganze Gesetzgebung desselben durchzuführen. Wir müssen uns damit begnügen, je nach der grössern oder geringern Vollständigkeit unserer Nachrichten Dem entsprechende Belege, welche das Vorhandensein des zuvor von uns hinzustellenden allgemeinen Standpunkts über allen Zweifel setzen, anzugeben.

Ohne uns also hier in eine Untersuchung über den Ursprung des Menschengeschlechts, und die Naturbedingungen, welche der Entwickelung desselben in der Geschichte vorangehen mussten, einzulassen, indem diess in eine später zu veröffentlichende Philosophie der Geschichte gehört, dürfen wir wohl lehnweise aussprechen, dass der Mensch weder aus dem Schlamm der Erde, als ein Erdenkloss, noch aus der thierischen Gestalt des Affen entsprungen sei, sondern sich schon immer voraussetzt, — der Mensch nur aus dem Menschen hervorgehen kann; mithin der Geist, wenn er das ihm angemessene Natursein im Menschen an sich trägt, dieses Werkzeug seines Seins von Ewigkeit her besessen haben muss. Anderwärts, z. B. in den (S. 243) erwähnten Gesprächen, habe ich bereits die Einwände der Geologen gegen das Unentstandensein des Menschengeschlechts widerlegt, indem die räumliche Aufeinanderfolge der Erdschichten keine grossen zeitlichen Zwischenräume bedinge, das Säugethier, besonders aber der Vogel und am Meisten der Mensch durch ihre Natur oder Geschicklichkeit der Flut am Längsten sich entziehen konnten, endlich in den obern Schichten dennoch fossile Menschen gefunden werden, so dass auch der Mensch ein Zeuge der Sündflut gewesen sei u. s. w. Der Widerspruch jener doppelten Vollendung des Anfangs und des Endes, — der Widerspruch, dass das, was errungen werden soll, auch schon das ursprünglich Vor-

handene ist, lässt sich indessen nicht durch die Annahme lösen, als ob die ansichseiende Vollendung dem Menschen nur von der Natur verliehen sei, das Ziel lediglich durch seine eigene Freiheit erreicht werde. Denn so gewiss der Mensch Mensch ist, ist in ihm Natur und Freiheit nothwendig verknüpft. So haben wir die Volksthümlichkeit, als die natürliche Seite des Staatslebens, bereits in der Darstellung des Urbildes berücksichtigen müssen; und wäre der ursprüngliche Zustand ein nur natürlicher, so wäre er kein menschlicher. Die Freiheit der Einzelnen, selbst ihre Willkür, war also von Ewigkeit her vorhanden, der Sündenfall also keine historische Begebenheit in der Entwickelung der Gattung, sondern nur eine im Leben jedes Einzelnen. Ein Jeder kommt im Leben einmal zum Bewusstsein, seinen Einzelwillen dem allgemeinen Leben der Gattung entgegenzusetzen. Diese Entgegensetzung war aber in der Urzeit eine sehr schwache, mehr vereinzelte, — und das Gefühl des Alllebens in der Gattung das bei Weitem Überwiegende. Diess kam daher, weil für den Einzelnen unter einem glücklichern Himmelsstrich die Anlässe zur Selbstsucht, der Kampf mit seinen Nebenmenschen um der Fristung des Daseins willen noch nicht vorhanden waren.

Nach einer alten, von Anaxagoras bei Diogenes Laertius*) uns aufbewahrten Überlieferung, war nämlich die Neigung der Erde gegen die Sonne ursprünglich eine andere. Über den Nordpol, dessen unterirdische Beschaffenheit auf ein Palmenland und eine südlichere Thierwelt hinweist, spannte sich daher ein milder Himmel, unter welchem — in einer waldumgrenzten, meerumflossenen breiten Erdbrust — dem Menschen die Befriedigung aller seiner Bedürfnisse ohne grosse Mühe wurde. So finden wir unter dieser glücklichern Sonne ein einartiges, des Staats und der Gesetze nicht bedürftiges, in sittlicher Einheit mit der Gattung lebendes Geschlecht. Die Form der natürlichen Freiheit, der natürlichen Sittlichkeit nnd Geistigkeit ist aber die Familie; auch deuten, wenn auch alle jene geologischen und kosmischen Voraussetzungen angefochten werden könnten, die Überlieferungen aller Völker auf einen patriarchalischen Zustand des Menschengeschlechts hin, in welchem die Familienhäupter die ältesten als Leiter wählten, und eine grosse Gruppe von Familien so sich immer nnter Eine Leitung stellte. Das ist die Stamm-, Clan- u. s. w. Verfas-

*) I, 9: τὰ δὲ ἄστρα κατ' ἀρχὰς μὲν θολοειδῶς ἐνεχθῆναι, ὥστε κατὰ κορυφὴν τῆς γῆς τὸν ἀεὶ φαινόμενον εἶναι πόλον, ὕστερον δὲ τὴν ἔγκλισιν λαβεῖν.

sung, wie sie fast bei allen Völkern als der ursprüngliche Zustand vorkommt, und sich in ihren Überresten hin und wieder noch erhalten hat. Die Familie war Alles: Staat, Recht, Kunst, Wissenschaft. Selbst von der Religion konnte noch keine Rede sein, da in ihr das allgemeine Wesen des Menschen als ein dem Einzelnen Fremdes erscheint, während im patriarchalischen Zustande durch die Familienliebe der Einzelne das Allgemeine als sein eigenes Gefühl wusste, dem er sich auch bald, wenn er einmal gefehlt hatte, wieder fügte. Bei der Einheit der Race konnte das Menschengeschlecht höchstens in Naturvölker auseinanderfallen, nach den Beschäftigungen als Hirten-, Fischer-, Jäger-, überhaupt als Wander-Völker, obgleich eigentlich auch diese Unterschiede erst mit den Unterscheidungen des Erdbodens, als gesonderten Sitzen unterschiedener Völker, hervorgetreten sind, während es im Urzustande mehr nur verschiedene Beschäftigungen von Familien und Stämmen des einheitlichen Menschengeschlechts waren.

Die grosse Umwälzung, welche die Erde erlitt und deren Beschreibung in die Geologie gehört, erzeugte mit diesen Unterschieden der Naturvölker auch die noch viel tiefere der fünf Racen, indem für dieselben die fünf Welttheile, von dem glühenden Africa bis zur letzten Anschwemmung Australien, sich als der naturgemässe Boden ergaben. Durch diese Scheidungen wurde der Mensch aus der sittlichen Einheit der Gattung gerissen, und zu einem Naturmenschen und rohen Barbaren, um nun durch Freiheit in jedem Einzelnen wieder zu gewinnen, was er als Glied der Gattung bisher genossen, und sodann verloren hatte. Die Weltgeschichte, welche mit diesem vom Einzelnen vorgestellten, und so als sein Bewusstsein gesetzten Sündenfall des Menschengeschlechts beginnt, sucht das verlorene Paradies wieder, aber als das geistig hervorgebrachte Urbild von Recht und Staat. Indem dem Menschen sein eigenes Wesen als allgemeine Naturmacht ausser ihm und jenseits seiner erschien, so trat erst hier neben das Familienleben das religiöse ein. „Man fing an zu predigen in des Herrn Namen“, sagt das erste Buch Mosis in seiner einfachen Sprache (IV, 26). Der Mensch musste mit der unfreundlich gewordenen Natur einen harten Kampf gegen sie und seine Nebenmenschen eingehen, und in diesem Kampfe auf Leben und Tod seine erstarkte Selbstheit durch bittere Erfahrungen dem allgemeinen Leben wieder einzufügen suchen. Hier tritt also der Kampf der Triebe mit der Vernunft, der Willkür mit der Frei-

heit ein, damit endlich im anundfürsichseienden Zustande der Vollendung jeder Einzelne sich mehr oder weniger zur Darstellung der Gattung in sich selbst, also zur ewigen Persönlichkeit des Geistes erhebe, während diese zuerst nur als Gattung im ahnenden Gefühle der Einzelnen lebte.

Der Fortschritt der Weltgeschichte, in welcher die durch Himmelsstrich, Landesbeschaffenheit, Körperbildung, Beschäftigung u. s. w. hervorgebrachten natürlichen Unterschiede der Völker ihre geistige Stellung bedingen, kann nun kein anderer sein, als dass zunächst die nach der Erdumwälzung ausgebrochene Willkür des Menschengeistes, welche dem Allgemeinen ganz unvermittelt gegenübertritt, durch Gründung von Staaten überwältigt, im Dienste des Allgemeinen ihre Selbstsucht ablege, um zuletzt zur persönlichen Freiheit auf dem Boden der sittlichen Verhältnisse zu gelangen; — das Recht des Alterthums, in Asien, und in dem südlich vom Hämus und den Alpen gelegenen Theile Europa's. Dieser so mit dem rechtlichen und staatlichen Inhalt erfüllte und von ihm getragene Einzelne macht sich nun seinerseits zur Grundlage. Im Alterthum ist das Gebäude des Rechts und Staats eine auf ihrer Grundlage ruhende Pyramide. Im Europäisch-Germanischen Rechte, d. h. im übrigen Europa, nördlich von diesen Gebirgen, auf dem Schauplatz der Herrschaft Karls des Grossen, ist die Pyramide auf den Kopf gestellt. Der Einzelne in der unendlichen Fülle seines Inhalts ist die Grundlage, um sich zur breiten allgemeinen Grundlage, die über ihm schwebt und ausser ihm steht, zu erheben, sie sich anzueignen, und als sein eigenes Wesen aus sich selbst zu erzeugen. Wenn aber die Weltgeschichte mit dem Bilde eines Kreislaufs bezeichnet werden soll, so ist der Eine Halbkreis der, worin die Person sich endlich von der Abhängigkeit gegen die sittlichen Verhältnisse gänzlich befreit hat, um dann in dem andern Halbkreise dieselben als sein eigenes Erzeugniss wiederzugewinnen. Im Americanischen Rechte, wo die Persönlichkeit Washington's hervortritt, ist der mittelaltrige Kampf des Einzelnen und des Allgemeinen, der im Alterthum noch nicht eingetreten war, ausgekämpft, und in der Übereinstimmung des allgemeinen und des einzelnen Geistes jede Seite das Erzeugende und das Erzeugte. Das Nachspiel der Geschichte stellt nur als ein vollkommen Errungenes dar, was in America, als dem Ausgang der Geschichte, noch als ein Werdendes erscheint, — und das hervorzubringen, allerdings als die Aufgabe unserer Zeit angesehen werden muss. Diese Zukunft der Geschichte

mag durch Südamerica hindurch über die Inseln bis Australien wieder zum Morgenlande zurückkehren, wie die Geschichte von dort aus auch ihren Anfang genommen hat.

---

# Erster Abschnitt.

## Das Recht des Alterthums.

Die erste Überwindung der rohen Willkür des Einzelnen geschieht durch die ihr entgegentretende Übermacht des allgemeinen Geistes, der, weil er ihm noch als ein Fremdes erscheint, in religiöser Form auftritt. Das ist der Standpunkt des Morgenlandes, in welchem alles Recht, als die Bändigung der Willkür, eben ein göttliches ist, — *jus divinum.* Die so gebändigte Willkür, welche das Allgemeine in sich aufgenommen hat, erscheint nun zweitens auf dem Boden dieses allgemeinen Geistes als das Freie. Das Allgemeine, was jeden Einzelnen innerlich beseelt, und ihn zu einem Beispiel seines Volksgeistes macht, ist der freie Staat. In Griechenland ist alles Recht ein öffentliches, — *jus publicum;* bis endlich in Rom der Einzelne dadurch, dass er das allgemeine Wesen in seiner Einzelheit erfasst, als rechtliche und moralische Person vom göttlichen und öffentlichen Recht, welches der Ausgangspunkt war, zum Einzelrecht fortschreitet, — *jus privatum.* So ist das Weltbürgerrecht, das in unserer Darstellung des Urbilds das Letzte war, in der Wirklichkeit das Erste: und das dem logischen Begriffe nach Erste, weil Einseitigste, das Einzelrecht, in der Wirklichkeit nur eins der letzten Erzeugnisse der Geschichte. Die Kreuzung, der Kampf und die endliche Versöhnung dieser drei zuerst nach einander aufgetretenen Rechtssphären ist dann der Inhalt der fernern Geschichte im nördlichern Europa und jenseits des Weltmeers.

### Erstes Kapitel.

#### Das Morgenländische Recht.

Wollen wir eine allgemeine Schilderung des Morgenländischen Rechts entwerfen, so ist dessen Grundzug der, dass, da der Standpunkt des Alllebens, als die Einheit der Gattung, das Überwiegende

ist, und der Einzelne noch zu keiner Erstarkung gelangt, sich das Weltbürgerrecht vorzugsweise und zuerst als religiöses Leben zeigt. Denn während in der Religion der Einzelne nur einer höhern Macht unterworfen ist, so setzen Kunst und Wissenschaft schon eine grössere Selbstthätigkeit der einzelnen Persönlichkeit, sei es in der Sinnenwelt, sei es im Reiche des Geistes, voraus. Und überall, wo hernach auch im Morgenlande die Kunst und die Wissenschaft blühen, stehen sie, wie gross auch ihre Bedeutung sei, dennoch mehr oder weniger im Dienste der Religion. Diese selbst ist aber Naturreligion, noch nicht Religion des Geistes, weil die Natur das erste Mächtige ist, welches nach der grossen Erdumwälzung als ein dem menschlichen Selbstbewusstsein Fremdes auftaucht, dessen Willkür zu zügeln. Denn wenn die Natur auch nach beruhigten Stürmen und Fluten ihren farbigen Himmelsbogen an der sichtbaren Wölbung ausspannte, den Menschen die Versöhnung anzubieten: so bleibt sie doch eine dem Menschen gegenüberstehende Macht, und ihre Religion kann daher noch nicht, wie die des Westens, eine Religion der Freiheit sein. Weil die Einzelnen im Glauben an die Natur, als an ihr höheres Wesen, sich noch nicht frei wissen: so ist die Morgenländische Kirche zwar, wie die wahre Kirche, auch die Sphäre der vollkommenen Gleichheit aller Einzelnen; aber so dass sie darin zugleich der allgemeinen Sklaverei als dem unrechtlichen Zustand unterworfen sind, womit das Menschengeschlecht beginnen muss, um sich erst durch eigene That von ihm loszureissen.

Wenn sich aber auch die übrigen Seiten des Geistes im Morgenländischen Rechte finden, so bleibt doch das göttliche Recht die Grundbestimmung aller, indem dieselben nur unter jener Bestimmtheit hervortreten (S. 265). Die übermenschliche Naturmacht herrscht so zunächst auch im Staate, dessen Oberherrlichkeit mithin nicht nur als eine durch die Natur bestimmte Person erscheint (s. S. 205), sondern auch einen übermenschlichen Ursprung hat. Der Fürst ist auch Priester, der mit der Willkür seiner bevorrechteten Laune die Willkür aller Andern bändigt, indem alle Gewalten noch in dieser ausübenden — wie in der Röhre, die den Polypen bildet, alle Lebensthätigkeiten — enthalten sind (S. 173). Die Staatsverfassung ist daher Theokratie und Despotismus, als deren Grundsatz Montesquieu sehr gut die Furcht des Herrn bezeichnet, die mit Recht der Anfang der Weisheit genannt worden, indem alle Unterthanen, als seine Sklaven, ihre Willkür ihm zum Opfer bringen

müssen. Im Morgenlande herrscht also das singuläre Urtheil der Freiheit: nur Einer bildet das Wesen des Rechts und des Staats. Aber auch dieser Eine ist nicht frei, da zur Freiheit die Gegenständlichkeit und Anschauung der Freiheit im Andern gehört (s. Bd. I. S. 68). Der Fürst ist der Sklave seiner eigenen Willkür, und muss diese wiederum unter das äussere Gesetz, welches im Religionsbuch enthalten ist, beugen. Die Menschen können nicht mehr ohne Gesetz und aus freiem Antriebe, wie unter den Geboten der natürlichen Sittlichkeit im patriarchalischen Zeitalter, zusammenwohnen. Sondern nachdem der Krieg Aller gegen Alle, von dem Hobbes spricht, durch die Wildheit der Völker in die Geschichte eingebrochen war, müssen sie, den Launen des Despoten gehorsam, ihre Naturtriebe abthun, sind aber dabei in Erinnerung des eben verlorenen innern Bandes noch — durch einen Naturinstinct, wie Fichte sagt, im Stande der erst beginnenden Sündhaftigkeit — an jenes äussere Band gefesselt, das sie willig dulden. Und diese Zwingherrschaft ist selbst noch eine milde, weil auch der Herr dem ausserweltlichen Gesetze, dessen Vertreter er ist, sich gläubig unterwirft.

Von Eigenthum kann unter diesen Umständen nicht die Rede sein, da in ihm eben das Fürsichsein, die Freiheit der einzelnen Person am Bestimmtesten enthalten ist. Das Eigenthum ist daher Staatseigenthum, die Gütergemeinschaft der ursprüngliche Zustand des Menschengeschlechts, der auch noch in's Morgenland hineinreicht; oder da der Fürst der ganze Staat ist, wie Ludwig XIV. es wiederherstellen wollte, so ist alles Eigenthum Eigenthum des Fürsten, der Kirche. Ja selbst noch in Russland soll dem Fürsten Brod und Salz auf seinen Reisen von den der Landstrasse nahegelegenen Dörfern zum Beweise dargebracht werden, dass ihm Alles gehöre, was über und unter der Erde ist (s. Bd. I, S. 176).

So wenig im Morgenlande der Mensch Person in seinem äussern Dasein ist, so wenig hat seine innere Freiheit, die moralische Seite zur Durchbildung kommen können. Daher kennen die Morgenländer noch keine Zurechnungslehre, oder nur sehr unvollkommen; Zufall, Versehen und Absicht werden noch nicht unterschieden, sondern mit gleicher Strafe belegt. Überhaupt fehlt diess Gebiet des Innern, welches Gebote aufstellt, die nur den Einzelnen als solchen angehen, — nur bindend für ihn sind, wenn sein Gewissen sie ihm auferlegt. Die moralischen Pflichten sind daher, wie die religiösen Gebote, durch das äussere Gesetz angeordnet,

durch Strafe und Belohnung des Staats erzwungen, und so dem Verdienst des Einzelnen nicht anzurechnen.

Natürlich fehlt auch der Grundsatz der bürgerlichen Gesellschaft, welcher freie Arbeit fordert. Alle Arbeit ist Sklavenarbeit, und an die Stelle des freien Vereins, des freien Verkehrs tritt die polizeiliche Bevormundung durch den Staat. Der Process ist nothwendig inquisitorisch, weil die freie, im Anklagerecht vorhandene Selbstbestimmung des Einzelnen fehlt.

Eine grosse Rolle spielt im Morgenland dann das Familienrecht, weil die Familie die durch die Natur gesetzte Einheit ihrer Glieder ist, ohne dass sie ein Bewusstsein über diese Abhängigkeit hätten. Indem Gans das Morgenländische Familienrecht darstellte, hat er damit den Kern des Morgenländischen Rechts überhaupt schildern können. Freilich möchte man, dem Gesagten zufolge, fragen, ob es denn überhaupt Morgenländisches Recht giebt, da dort die Freiheit fehlt. Eigenthum, Vertrag, Gesellschaft verschwinden in die Familie, diese in den Staat, der Staat in die Kirche. Indessen ist die Familie selbst doch schon immer ein rechtliches Verhältniss, wenn auch nicht das strenge Recht, das freilich im Morgenlande noch nicht vorhanden ist. Wie nun das Familienleben in der Urzeit das einzige, alle anderen in sich schliessende Verhältniss war: so wächst im Morgenlande der Staat selbst aus der Familie heraus, und hat so mit ihr diess gemein, die Freiheit der einzelnen Personen noch nicht anzuerkennen. Viele Familien, zu Stämmen vereinigt, erweitern sich zum Staate, der so, wie die Familie, auf der natürlichen Einheit des Bluts beruht, indem die Morgenländischen Völker meist ein einartiges Geschlecht sind, das noch nicht aus der Mischung verschiedener Stämme und Racen hervorgegangen. Wie im Staat, ist dann aber auch in der Familie der Vater der unumschränkte Herr, und die Familienglieder seine Sklaven. Die Ehe ist Vielweiberei, weil durch diese Einrichtung das Weib nicht, wie in der einfachen Ehe, als eine freie dem freien Manne gegenübersteht. In Bezug auf's Erbrecht hat Gans nachgewiesen, dass es bei allen Völkern des Morgenlandes kein Testament giebt und das Erbrecht reines Familienerbrecht ist. Denn da überhaupt Einzeleigenthum fehlt, so kann die Person auch noch nicht die freie Verfügung über dasselbe haben, sondern alles Eigenthum muss, wenn in erster Linie dem Staate, so in zweiter wenigstens der Familie angehören.

Im Morgenlande selbst zeigt sich nun eine Stufenfolge von

Standpunkten des Rechts. Da dieselbe aber, bei der allgemeinen Sklaverei, noch nicht aus der freien Thätigkeit des Menschen selbst entspringen kann: so ist es nicht derselbe Volksgeist, welcher, von einem vorausgesetzten Zustande ausgehend, sich durch Umbildung desselben ein Ziel erringt; sondern Voraussetzung, Thätigkeit und Ziel, die Stufen der freien Entwickelung in der Zeit sind in räumliche Unterschiede auseinander gelegt, also mehr oder weniger gleichzeitig, und so an verschiedene Völker vertheilt. Die Entwickelung ist nur eine des Begriffs, nicht eine wirkliche. Wenn wir daher später an Einem und demselben Volke und Rechte sein Wachsen, sein Ausgebildetsein und seine Auflösung betrachten werden, so sind diese Stufen jetzt durch mehrere Völker gebildet. Das werdende Morgenland stellt die erste Umkehr der aus der Wildheit gebornen Willkür zum sittlichen Verhältnisse dar, — die Atlantischen Völker, die der Äthiopischen, der Malaiischen und der Americanischen Race angehören. Das Zweite ist das fertig gewordene Morgenland, die vollkommene Unterordnung des willkürlichen Willens unter den allgemeinen Geist in der Mongolischen Race Hinterasiens: bis endlich die Spuren freier Entwickelung, wenn auch noch nicht des Einzelnen, so doch der Völker sich in Mittel- und Vorder-Asien, dem Schauplatz der That des Cyrus zeigen, — wo zum ersten Mal eine grosse handelnde Person, ein Held auftritt unter Völkern, die bereits der Europäischen, der Caucasischen Race, d. h. der des freien Menschengeschlechts angehören.

### A. Das werdende Morgenland.

Als in der grossen Erdumwälzung durch Änderung der Erdneigung, durch vulcanische Ausbrüche und Neptunische Zerstörungen die breite Erdbrust des Nordens verschwand, und ganz mit Wasser bedeckt wurde: hob sich im Süden ein grosses Festland, die Platonische A t l a n t i s, aus dem nach Norden strömenden Meere, welches in dieser Zeit die im Süden fehlenden Flötzläger absetzte. Die dem Norden dorthin entflohenen Trümmer des Menschengeschlechts breiteten sich von ihrem Zufluchtsort, dessen übriggebliebene vulcanische Spitzen noch jetzt in der Südsee als Inseln (S. 270) hervorragen, strahlenförmig nach Norden aus, jenachdem die Südspitzen des nördlichen Festlands allmälig aus den Wassern wieder aufzutauchen begannen. Sie wurden schwarze Neger im südlichen Africa, braune Malaien in Australien, Rothhäute oder Indianer in America, indem die Einwirkungen einer mächtigern Natur auf den

nackten Naturmenschen das ursprüngliche einartige Menschengeschlecht nach den Unterschiedenheiten des Bodens und des Himmelsstrichs in die verschiedenen Racen theilte. Zuletzt traten die edleren, immer mehr nach Norden sich ziehenden Racen, die gelbe Mongolische und die weisse Caucasische, welche weniger von der Sonne gebräunt wurden, hervor. Während diese beiden die geschichtlichen Racen bilden, so sind die drei ersten die Voraussetzungen der Weltgeschichte und Rechtsbildung, und berühren nur in ihren höchsten Blüten die geschichtlichen Völker, da sie sonst ein dumpfes Naturleben im Innern ihrer Wohnsitze führen.

Die Neger im Innern Africa's stellen die rohe Willkür des Barbaren, wie er unmittelbar aus der Erdumwälzung sich gerettet hatte, in ihrer ganzen Ungeschminktheit dar. Es ist der reine Naturtrieb, namentlich der dem Familienleben zu Grunde liegende Geschlechtstrieb, welcher in seiner ungemessenen Gedrungenheit auftritt, und jeden Gedanken an ein allgemeines, sittliches Band zurückdrängt. Der Neger ist der rein kindlich geniessende Naturmensch, der in seiner bejahenden Sinnlichkeit sich durchaus noch nicht über dieses natürliche Sein erhebt. Insofern der Trieb die natürliche Grundlage und den Stoff der Rechtsbildung darbietet (s. Bd. I, S. 27, 48, 135), sind die Neger die Eine Voraussetzung des Rechtsbegriffs. Die zweite wesentlichere besteht aber in der Verneinung des natürlichen Seins, damit die geistige Freiheit an dessen Stelle gesetzt werde. Diese Loslösung und Vereinzelung der verneinenden Seite zeigt sich in den Malaien auf den südlichen Inseln zwischen Asien, Africa und Australien. Die Zerstörungssucht und der Mordsinn sind der hervorragende Trieb dieser Völker. Und die Europäischen Berichte über die mörderischen Kriege der Malaiischen Fürsten sind schaudererregend. Im sogenannten Muckrennen befriedigen auch die Einzelnen, ohne Krieg die Strassen mit gezogenem Schwerte durchstreifend, diesen unbezwinglichen Blutdurst. Die Verneinung des rohen Naturtriebes, der geniessenden Sinnlichkeit gegenüber, ohne dass es bis zur Aufhebung des natürlichen Seins komme, sondern so dass die verneinende und die bejahende Seite der Natürlichkeit verbunden sind, ist der Stumpfsinn, die leidende Geduld, welche der Grundzug der Indianischen Race in America ist, die, vom Feuerlande bis zu den Eskimo's im Norden verbreitet zwischen Malaien und Mongolen wohnt. Selbst gegen den Geschlechtssinn zeigt sie Gleichgültigkeit, so dass im Staate Paraguai der Vorsitzer Francia die Ehemänner des Nachts durch eine Glocke

an ihre eheliche Pflicht erinnern musste. Der Kaiser von Mexico Montezuma liess sich ruhig rösten, um den Spaniern seine Schätze nicht zu verrathen; und die von den Weissen vertriebenen Rothhäute ziehen gelassen weiter, indem sie stoisch ausrufen: „Der grosse Geist hat seine rothen Kinder verlassen!"

Wenden wir uns nun von diesem Zustande der Rohheit und Wildheit ab, mit welchem die geschichtliche Menschheit in den angegebenen drei Racen beginnt: lassen wir ebenso die erste Bildung der Indianer im Peruanischen und im Mexicanischen Reiche liegen, wo durch Ägyptische und andere Ankömmlinge ein geordneter Staat mit Sonnendienst, Mumienverehrung u. s. w. vorhanden war, weil dieser Staat eben nur die Voraussetzung ist, welche aufgelöst werden musste, damit die Europäische Menschheit sich in America verjüngen konnte; so bleiben uns, als den Übergang aus dem Naturzustande der rohen Willkür zum geordneten Staatsleben vollbringend, drei geschichtliche Erscheinungen übrig, in denen eben die Willkür allmälig immer mehr in den allgemeinen Geist, der im Morgenlande vorwaltet, ertränkt wird. Diese drei Staatenbildungen finden sich erstens unter den Volksstämmen des innern Africa, wo die Willkür sich noch in ihrer ganzen Natürlichkeit zeigt; sodann in Ägypten, wo eine ausgebildete, sich auf sich stützende Persönlichkeit den Grundzug des Volksgeistes ausmacht; endlich in Japan, als der Fortsetzung der Malaienstaaten, worin der heitere Genuss der Persönlichkeit, als die bejahende Seite, mit dem dem Staatswillen gebrachten Opfer der Persönlichkeit, als der verneinenden Seite, verbunden, und so der unmittelbare Übergang zum fertigen Morgenlande enthalten ist. Wenn es auffallend scheinen könnte, dass wir Ägyptens schon hier erwähnen: so bemerke ich, dass es sich hier nur um das innere Rechtsverhältniss und den sittlichen Standpunkt der Einzelnen, wie sie schon in dem von Äthiopien aus gegründeten Thebanischen Oberägypten hervortraten, handelt. Nennen sich doch die Ägyptier auch selbst das älteste aller Völker; was nicht hindert, dass sie in der allgemeinen Weltgeschichte, nachdem Mittel- und Unterägypten mit Memphis und Sais auftauchten und das Land gegen die Aussenwelt aufgeschlossen worden war, noch zweimal, zunächst beim Übergange der Perserwelt zu Griechenland, sodann als Vermittelung zwischen Morgenland und Abendland, Heidenthum und Christenthum, eine bedeutende Rolle gespielt haben.

1. Bei den Binnen-Negern erscheint die den Staat zusam-

menhaltende Willkür des Einen als das allein Berechtigte. Schon die Religion, welche, nach Herodot (II, 33), die der Zauberei ist, gründet sich auf die reine Willkür, indem in der Zauberei eben die allgemeine Naturmacht selbst noch der, wenn auch eingebildeten, Macht der menschlichen Willkür über sie preisgegeben ist. Wie durch Sprüche, Formeln, Geschrei: so wollen die Neger auch vermittelst zufälliger Dinge, wie Steine, Schlangen, die sie im Fetischdienst zu Göttern erheben, die Natur bezwingen. Alle Thätigkeit der Natur, wie Ungewitter, Leben, Tod, Krankheit u. s. w., führen sie auf die Willkür eines andern Menschen zurück, die sie dann durch eine entgegengesetzte Zauberei unschädlich machen wollen. Weil der Mensch aber von den andern wegen dieser seiner Willkür nur gefürchtet wird, so ist keine Achtung vor der wahren Würde des Menschen vorhanden. Jeder steht für sich, keiner ist, wie Göthe sagt, „im Andern sich bewusst", weil das allgemein sittliche Band der Einzelnen fehlt. Daher verzehren die Neger Menschenfleisch, schätzen überhaupt das menschliche Leben nicht, und nehmen Menschenopfer, wo Tausende hingeschlachtet werden, vor. Selbst das sittliche Band der Familie, die in der Urzeit das Herrschende war, ist zerrissen; die Neger ziehen eine zahlreiche Familie auf, — um ihre Kinder als Sklaven zu verkaufen. Die Sklaverei ist tief in ihre Sitten eingedrungen, weil der Mensch der natürlichen Willkür nicht frei sein kann.

Indem dann der Staat ebensowenig durch allgemeine Gesetze die Einzelnen leitet, sondern sie nur der rohen Willkür des Fürsten unterwirft: so ist dessen steter Begleiter der Scharfrichter, um jeden Verdächtigen augenblicklich aus dem Wege zu räumen. In einem Staat gehören dem Fürsten alle Erbschaften, in einem andern alle Mädchen, die er verkaufen kann. Gewalt ist das einzige Band, das diese Willküren zusammenhält. Stirbt der Fürst, so ist Alles in wildester Unordnung. In vielen Staaten ist die Willkür des Königs durch die der Häuptlinge, mit denen er sich über die öffentlichen Angelegenheiten berathen muss, beschränkt. Diese widersetzen sich jeder Neuerung; Alles stammt aus uralter Sitte, und ist zugleich noch heute gebräuchlich. Von Fortschritt und Entwickelung ist keine Rede. Wie die Unterthanen der Willkür des Fürsten zum Opfer fallen, so muss auch er ihrer Willkür oft unterliegen, indem sie ihm zu sterben befehlen. Die kindliche Natürlichkeit im Innern schlägt im Verhältniss zu andern Staaten in die bacchantische Mordlust, als ein vorübergehender Zustand, der bei den

Malaien der bleibende ist, um. Ehe der König zum Kriege aufbricht, richtet er in seiner eigenen Stadt ein grosses Blutbad an, sich in die rechte Stimmung zu versetzen: und stürzt sich dann mit der grössten Wuth vom Innern auf die Küste, um Alles in seinem verheerenden Zuge zu verwüsten. Auch Weiber üben auf dem Throne die grössten Grausamkeiten; und in den neuesten Zeiten hat der König Radama II. auf Madagascar, durch Französischen Einfluss bestimmt, die blutigen Verordnungen seiner Mutter, deren Nachfolger er war, aufgehoben, und selbst Handelsfreiheit eingeführt: ist darauf aber selbst, wegen seiner mildernden Neuerungen, von seiner Gattin, die sich des Throns bemächtigte, ermordet worden.

2. Als die Erdumwälzung sich immer mehr beruhigte, und Europa und Asien mit der endenden Flötzzeit aus dem Weltmeere emporstiegen, da bildete der Äthiopische Nilstrom auch jenes Schlammland Ägypten, das ursprünglich ein umgekehrtes rothes Meer war *(Herod. II, 11)*, und durch seine Bestimmung zum Ackerbau zuerst ein festes ruhiges Familienleben nach dem Untergang der Urzeit wieder ermöglichte. An die Stelle der ungeschminkten, thierischen, auch blutdürstigen Willkür des Negers trat die gebildete Willkür, das Wohlsein und Wohlleben des Einzelnen, wie es sich im Verein mit Andern in einem geordneten Staatswesen entfalten kann. Es taucht daher zum ersten Mal ein Schatten der bürgerlichen Gesellschaft, die aber allerdings nicht auf den freien Verein, sondern auf vollständige polizeiliche Bevormundung gegründet ist, auf (S. 273). Die Arbeit ist die Grundlage des ganzen Ägyptischen Einzellebens; die Ägypter sind höchst thätig, haben ihren ganzen Grund und Boden zum Kunstwerke erhoben. Aber die Arbeit ist in Ägypten noch Theils durch die Natur in den Kasten bestimmt, Theils treibt der König das Volk dazu an, sich zum Verfertiger von Kunstwerken für religiöse Zwecke, den Pyramiden, zu machen. Sonst ist die Verwaltung vortrefflich geregelt. Jeder Ägypter musste dem Vorsteher seines Bezirks alle Jahr seinen Namen mit der Bemerkung angeben, wovon er lebe; und wer keinen ordentlichen Lebensunterhalt nachweisen konnte, der wurde mit dem Tode bestraft. Die Abgaben waren gleichmässig vertheilt: die Rechtspflege ebenso streng, wie unparteiisch. Das Gericht bestand aus dreissig Richtern, die, aus der Gemeinde gewählt, sich selbst ihren Vorsitzer ernannten; das Verfahren war schriftlich. Selbst das Leben des Königs war genau geregelt, wenn

er auch, nach Abmachung der öffentlichen Geschäfte, in seinem Familienkreise leben konnte, wie er wollte.

Die Ausbildung des Einzellebens ist überhaupt der unterscheidende Charakterzug der Ägypter, nicht um sich dem Staatsleben entgegenzusetzen; sondern die ganze Aufgabe des Staatslebens war eben diese Ausbildung der einzelnen Person, damit sie ihren Widerspruch gegen den allgemeinen Geist, das allgemeine Leben aufgebe, und so ein geeignetes, gehorsames Werkzeug des Staats, wie es das Morgenländische Recht will, werden könne. Es sollte die Willkür sich einer allgemeinen, willkürlich eingesetzten Sitte fügen. Die Ägyptier, sagt daher Diodor, sind das einzige Volk, welches sich nicht um die Angelegenheiten des Staates kümmert, indem ein Jeder nur seinen eignen nachgeht. Wie die öffentlichen, so waren auch die häuslichen Geschäfte genau geordnet; aber Alles war umgekehrt im Vergleich zu den Sitten der übrigen Völker, gerade wie auch ihr Himmel und ihr Fluss, bemerkt Herodot (II, 35), das Umgekehrte thue, da der Fluss im Sommer schwillt, — natürlich weil es an seinen Quellen dann Winter, d. h. Regenzeit, ist. Die Eigenthümlichkeit der Ägypter ist eben die sich von allen andern Völkern unterscheidende Eigenthümlichkeit.

Sogar der Unterschied der Geschlechter ist verkehrt; und der beste Beweis der erstarkten Persönlichkeit bei den Ägyptern ist eben die grössere Bedeutung des Weibes. Die Männer, sagt Herodot, halten sich im Innern des Hauses und weben; die Frauen besorgen die Geschäfte nach Aussen, markten, halten Kram. Die Männer tragen die Lasten auf dem Kopf, die Weiber auf den Schultern; diese schlagen ihr Wasser stehend, jene sitzend ab. Die Männer haben zwei Kleider, die Frauen eins; den Stuhlgang machen sie im Hause ab, auf der Strasse aber essen sie. Nur Töchter brauchen ihre Eltern zu ernähren. Bei Trauer lassen die Ägypter sich das Haar wachsen; das Weizenmehl kneten sie mit den Füssen, den Lehm mit den Händen. Die Agyptier sind sehr reinlich, pflegen sehr die körperliche Gesundheit; so dass sie für jede Krankheit, für verschiedene Glieder des Körpers besondere Ärzte haben. Herodot nennt sie die verständigsten Menschen. Dieser Verstand geht dann bis zur List und Verschmitztheit fort, wie man aus vielen Geschichten des Herodot, namentlich aus der des Amasis und seines Arztes, und der des Rhampsinitus mit den Söhnen seines diebischen Baumeisters, auch aus den Geschichten von „Tausend und eine Nacht“, die oft in Ägypten spielen, ersieht.

Es ist eine sich auf sich selbst setzende Persönlichkeit, die freilich nur als Naturgegenstand, als Mumie im Tode ihrer Unendlichkeit sich bewusst ist: in ihrem bejahenden Dasein aber sich dem allgemeinen Leben, um das sie sich eben nicht kümmert, willig unterwirft. Nur im obern Ägypten wurden die Leichname einbalsamirt, während die Unsterblichkeitslehre in der spätern Entwickelung Ägygtens sich zur Indischen Seelenwanderung erhob, und zuletzt sogar ein Todtenreich mit Richteramt der Lebenden über die Verstorbenen annahm.

3. Im Japanesischen Reiche, einer England ähnlichen Inselgruppe, die man versucht sein könnte, als einen stehengebliebenen Überrest des in der Nähe befindlich gewesenen paradiesischen Urlandes anzusehen, wird nun dem Charakter des Morgenlands noch näher getreten, indem der heitere unbefangene Naturgenuss des Volks, der bei den Negern thierisch ist, sich zu dem gebildeten Ägyptischen erhebt: die lebhafte Persönlichkeit des Japanesen die Arbeitsamkeit Ägyptens mit dem Streben nach Fortschritt verbindet; endlich aber zu diesen bejahenden Seiten auch die verneinende hinzukommt, welche Ägypten unbekannt blieb, und von den Malaien herübergenommen wurde. Wir meinen die berühmte Sitte des Harariki, d. h. die Selbstthat des Bauchaufschlitzens, durch welche der Einzelne, wenn er, der Willkür seines natürlichen Triebes folgend, das Herkommen verletzte, dieses wiederherstellt und zur Geltung bringt. Der Höchste, wie der Niedrigste, der König, die Grossen, das Volk sind alle Dem ausgesetzt, den Harariki an sich vollziehen zu müssen. Es beweist diess keine wilde Mordlust, sondern ist eine sittliche That, welche jedes Verbrechen sühnt, jedes Rechtsverfahren niederschlägt, alle Folgen des Verbrechens aufhebt, das sonst Schande über die Familie bringen, dieselbe in eine niedere Kaste versetzen würde u. s. w. Die Regierung, die den Harariki anordnet, ist der Zügelung und Verneinung der Willkür gewiss und das Erhaltende des allgemeinen Geistes in den Einzelnen, während bei den Negern und Malaien noch gar keine starke Regierung, welche die Willkür bändigen könnte, vorhanden ist, und in Ägypten sogar die Bejahung des Einzelwillens in seiner Eigenthümlichkeit der Gegenstand der Vorsorge der Regierung ist.

Was die Religion der Japanesen betrifft, so ist das Schamanenthum, d. h. die Religion der Zauberei, vom Buddhaismus, der über die Insel Tsusima und die Meerenge von Corea nach

Japan kam, verdrängt worden: d. h. die religiöse Willkür unterlag einer sich in den allgemeinen Geist versenkenden Beschaulichkeit. So tritt hier zuerst der Anfang einer geschichtlichen Begebenheit ein. Damit hängt eine grosse Staatsumwälzung zusammen, indem das geistliche Oberhaupt, der Dairi oder Mikado, welcher in Miako wohnt, thatsächlich unter die Gewalt des weltlichen Kaisers Taikun, der in Jeddo wohnt, gekommen ist, wie der Majordomus im Fränkischen Reiche sich die Merovingischen Könige unterwarf. Die Theokratie ging damit in einen lehnsrechtlich-militärischen Staat über. Doch blieb die Einrichtung des Dairi bestehen, der aber als der Zauberer, als der Vertreter der Naturmacht, jetzt nur dem Namen nach Oberherr ist, der Sache nach im Dienste des allgemeinen Willens der Regierung steht, um diesem eine höhere Weihe zu verleihen.

Der Hauptgrundsatz der Regierung blieb auch das Festhalten am Herkommen, nachdem die Einheit des Einzelnen mit dem allgemeinen Geiste, welche in der Urzeit herrschte, verschwunden war. Das Sinnbild dieses alten Herkommens, unter dem das Land unverbrüchlich verharren sollte, ist aber der Dairi selbst, der früher stundenlang des Tags unbeweglich auf seinem Throne sitzen musste, während diesen Dienst jetzt seine Krone leistet. Der Vernunft-Instinct, die alte Sitte aufrecht zu erhalten, ist in der Regierung verkörpert, die durch ihr Ansehen sich nun den Einzelnen äusserlich auferlegt, während in der Selbstregierung der höchsten geschichtlichen Vollendung die ursprüngliche Einheit wiederhergestellt ist. Auf dieser Macht des Herkommens beruht in Japan die ganze gesellschaftliche Ordnung; auf sie stützt sich allein der Thron. Daher entspringt die Geheimnisskrämerei, die Ausspäherei, die Überwachung und das Abhalten der Fremden, die auf Tritt und Schritt von der Polizei begleitet werden. Sie müssen sich Diener halten, welche im Solde der Regierung stehen und dieser Alles berichten. Die Polizei erhält die Ruhe durch starkes Prügeln, und ihre Diener durchziehen, stets mit Knütteln bewaffnet, die Strassen. Jeder ist verantwortlich für das, was in seinem sittlichen oder gesellschaftlichen Kreise geschieht: so dass er noch nicht als selbstständige Person gedacht wird, die nur für ihre eigenen Thaten einzustehen brauchte; sondern der Vater muss für die Familie, der Viertelsmeister und der Nachtwächter für ihr Viertel, der Statthalter für seinen Kreis aufkommen. Die Regierung bevormundet Alles väterlich, und ertheilt z. B. Dem, der seinen Acker

nicht bebaut, Strafe, indem sie dadurch Hungersnoth zu verhindern sucht. Aber auch das höchste Ansehen hat eine gefährdete Stellung. Der Kaiser ist zwar so heilig, dass während seines Lebens sein Name nicht ausgesprochen werden darf. Doch musste sich der vorige Taikun auf Befehl des Dairi den Leib aufschlitzen, weil er mit den Americanern in Verkehr getreten war.

Hieraus sehen wir, dass, wie sehr auch die Macht des Dairi geschwächt worden, er sie doch grundsätzlich noch nicht ganz verloren hat, weil ihm ein Theil des Adels, oder der Daimio's, der nie nach Jeddo an den Hof zu kommen bewogen werden konnte, treu geblieben ist. Wie der Adel überhaupt die erhaltende, unbewegliche Seite des Volks ist: so namentlich der Japanesische, welcher, auf altes Herkommen und religiöse Überlieferungen gestützt, die Macht des Dairi dem Taikun noch gefährlich macht; so dass der Kampf von Beharren und Fortschreiten noch nicht ausgeglichen ist. Dieser Adel entsprang aus den Stammführern, als den ältesten, geehrtesten Vätern der Urzeit, die, indem sie, gleich der Regierung, dem Volke als eine äussere Macht entgegentraten, zu erblichen Grundherren und Lehnsträgern des Kaisers wurden. Sechzig grosse Barone theilen sich in das Kaiserthum Japan; wozu indessen noch viele vom niedern Adel, Siomio's genannt, hinzukommen. So sind in Japan die Bestandtheile einer vollständigen Verfassung vorhanden: Einer, der ausführt; Einige, die verwalten; und das Volk. Die Fürsten sprechen Recht in ihren Bezirken, beschützen aber auch oft eigenmächtig flüchtige Verbrecher in ihrem Gebiete. So entspinnt sich in der Regierung selbst ein Gegensatz zwischen dem Adel, als dem Vertreter des Herkommens, und dem Kaiser, der, dem Fortschritt geneigt, alle Mittel versucht, die Daimio's zu demüthigen. In den schönen Strassen von Jeddo rings um die Kaiserburg haben sie befestigte Paläste, wohin sie wenigstens einmal im Jahre mit Tausenden ihrer Untergebenen kommen müssen, um dort verschwenderisch zu leben. Während ihrer Abwesenheit haftet ihre Familie als Geissel für ihre Treue. Ist, ungeachtet der Verschwendung, der Reichthum eines Daimio nicht untergegangen: so schenkt der Kaiser ihm eine Pfauenfeder, für welche derselbe die Hälfte seines Vermögens als Gegengeschenk darbringen muss. Fremde dürfen die Paläste des Adels nicht betreten, indem dieser schon in der Anwesenheit eines Fremden eine Beleidigung sieht. Die Daimio's üben sich in den Künsten des Krieges, zeichnen sich durch düstere Tracht und feierliche Aufzüge

aus. Unter's Volk dürfen sie sich nur unerkannt begeben. Wenn sie durch die Strassen ziehen, befinden sie sich in ihren Sänften. Das Gewand, worin der Harariki vollzogen wird, und ihr Sarg wird stets hinter ihnen hergetragen. Jeder, der ihnen begegnet, muss ausweichen; wer den Zug durchbricht, wird von ihren Wachen niedergehauen. Die Daimio's stehen unter der Gerichtsbarkeit ihres Gleichen, und unterwerfen sich dem Ausspruch unweigerlich, wie viel Bewaffnete sie auch um sich haben.

Die niederen Stände müssen vor den höhern viele Zeichen der Ehrfurcht machen. Überhaupt tritt der Unterschied der Stände, die auch oft als Kasten bezeichnet werden, als eine verschiedene Rangordnung auf. Mit dem Verluste der ursprünglichen Einheit des Geistes stellt sich die Stufenfolge der Rechte ein. Jeder Stand kann auf eine besondere Art von Ehrenbezeigungen Anspruch machen. Die Kaufleute, da kein auswärtiger Handel erlaubt ist, sind blosse Krämer, und gehören so in eine niedrige Kaste; die Ackerbauer gehen ihnen vor. Die Gerber gehören, wegen ihrer Beschäftigung mit dem Todten, in die letzte Klasse.

Das Volk endlich, welches, dem Instincte der allgemeinen Vernunft, dem starren Herkommen entwachsen, dieses dem Adel überlässt, zeigt damit eine persönliche Selbstständigkeit, die sich einer natürlichen Sinnlichkeit, einem heitern Lebensgenuss offen und schrankenlos überlässt. Der von allen Berichten in den Vordergrund gestellte und also wohl am Auffälligsten hervortretende Charakterzug der Japanesen ist die vollkommene Freiheit und Ungebundenheit des geschlechtlichen Umgangs, die nicht als Sittenverderbniss, sondern als unbefangene Natürlichkeit gefasst werden muss. Ja, in manchen Berichten erscheinen die Schilderungen so rosig, dass man eben hierin die Spuren des verlorenen Paradieses entdecken zu können glaubte (S. 280). Nicht nur in den Tempeln verdienen die Nonnen Geld mit ihrer Schönheit, wie ja auch in Indien: nicht nur herrscht auch hier der Phallusdienst; sondern dem Dairi selbst wird ausdrücklich Vielweiberei und Schwelgerei erlaubt. Noch innerhalb der Umzäunungen der Tempel befinden sich Theehäuser mit den schönsten Gartenanlagen und Fernsichten, wo die liebenswürdigsten Aufwärterinnen den Gästen feil sind. Die Kebsehe ist allgemeine Sitte, und das Kebsweib, gut erzogen und gebildet, kommt vom Theehaus unmittelbar zur Ehre der Hausfrau. In Yokuhama ist das Theehaus sogar ein Gewerbe der Regierung. Väter verkaufen ihre Töchter, und nehmen sie dann ohne Weiteres wieder in ihr

Haus zurück. Die Ehe ist darum nicht entweiht, man ist nur gleichgültig über die Vergangenheit der Mädchen. Die Gattinnen sollen in Japan treu sein, und doch eine grössere Freiheit, als im ganzen übrigen Morgenland, geniessen. Diess kommt daher, dass in der Ehe die Frau durch Ausrupfen der Augenbrauen, Schwarzfärben der Zähne, hergebrachte Kleidung entstellt wird. So ist die Familie nicht die unmittelbare Voraussetzung, wie in der Urzeit, sondern ein aus der blossen Natürlichkeit erst sittlich Erzeugtes.

Dabei ist der Charakter des Volks im häuslichen Leben Sanftmuth, Gemüthlichkeit, Höflichkeit, Ehrlichkeit, Reinlichkeit; so dass keine Hautkrankheiten vorkommen sollen. Die Japanesen waschen sich öffentlich; die Badezimmer sind im Erdgeschoss, das nur durch Gitterstäbe von der Strasse abgeschlossen ist. Selbst Frauen zeigen sich so den Vorübergehenden, sogar in Badewannen vor der Thür, ganz unbefangen. Die Friedfertigkeit der Japanesen ist so gross, dass man sie nie in Streit gerathen sieht. Die Strengigkeit des jetzt eingeführten Buddhaismus hat wenig Einfluss geübt. Jauchzen, Lustigkeit, Neugier, bunte Kleidung blickt überall hervor, — kurz ein durchaus harmloser und liebenswürdiger Charakter; was jedoch nicht Blutdurst und das allen Morgenländern eigenthümliche Geringschätzen des Menschenlebens ausschliesst. So steht auf einen Diebstahl von sechzehn Dollars schon Todesstrafe. Die Häuser sind der Erdbeben wegen leicht von Holz gebaut; und in dem nach der Strasse offnen Erdgeschoss sitzen die Japanesen auf Matten, in behaglichen Lebensgenuss ergossen. Hinter dem Hause befindet sich ein Garten mit geschmackvollen Anlagen. Jeder hat sein Auskommen, weil Ausfuhr verboten ist; Bettelei ist ihnen unbekannt. Sie wollen sich abschliessen, aber nicht, wie die Chinesen, aus Stolz, weil sie sich für die Besten halten, sondern um in ihrer Einfachheit zu verbleiben.

Dabei sind die Japanesen wissbegierig, gelehrig, gewerbefleissig. Sie nehmen schnell alle Erfindungen von den Europäern auf, wie Schifffahrt, Eisenbahnen, Dampfmaschinen, Chronometer. Sie sind geschickt in Kunstsachen, gehen aber nicht auf's Urbildliche, Schöne, sondern auf das Nützliche, das Wirkliche. Ihre eingelegten Arbeiten, Schachspiele u. s. w. sind vortrefflich gemacht. Auch Thermometer, Barometer, Fernröhre verfertigen sie. Sie stehen zwischen der Urzeit und China in der Mitte, und dämpfen das aus der Urzeit überlieferte Herkommen durch den Fortschrittstrieb, der der bewegende Hebel der Geschichte ist. In der neuesten Zeit hat

sich nach dem Abschluss von Handelsverträgen mit mehrern Europäischen Völkern, wie Engländer, Franzosen, Russen, Preussen, ein Widerstand dagegen und ein Rückschritt geltend gemacht, der auch schon zu Zerwürfnissen mit den Europäern führte. Und wenn durch den Einfluss des Taikun's sich nun Japan auch verpflichtet hat, seine vertragsmässigen Verbindlichkeiten zu erfüllen: so hat doch die Regierung in einem Rundschreiben an die Europäischen Mächte erklärt, dass sie von weiterer Abschliessung neuer Verträge Abstand nehmen müsse, weil die öffentliche Meinung, welche von der Ausfuhr der Lebensmittel das Steigen der Preise fürchte, dagegen sei: doch hoffe die Regierung, das Volk werde bald zur Einsicht der Vortheile des auswärtigen Handels kommen.

### B. Das gewordene Morgenland.

Das in sich befestigte Morgenland ist durch vier Völker dargestellt, die Chinesen, die eigentlichen Mongolen, die Hinter- und die Vorder-Indier, welche zusammen die Hauptunterschiede der Mongolischen Race bilden: nur dass Hinter-Indien an die Malaien, und Vorder-Indien schon an die Caucasier streift. In ihnen hat sich die gebildete Willkür ganz wieder in das allgemeine Leben des Geistes versenkt, aber nicht so, dass dieser allgemeine Geist, wie in der Urzeit, der eigene Geist der Einzelnen wäre, sondern als eine ihnen fremde Macht erscheint, der sie sich zu unterwerfen haben. Fragen wir nun, welches hier die am Meisten hervortretenden sittlichen Verhältnisse sind, in welche sich der Staat, als die den Einzelnen äusserlich leitende Macht der Regierung, hüllen muss: so sind es eben, bei abwesender Freiheit des Einzelnen, diejenigen Verhältnisse, in welchen auch im freien Staate die Selbstbestimmung des Einzelnen mehr oder weniger zurücktritt. Das ist aber die Familie im Einzelrecht, die Kriegsverfassung im öffentlichen Recht und die Religion im Weltbürgerrecht, weil in der ersten die Unmündigkeit, in der zweiten die Kriegszucht, in der dritten die Jenseitigkeit der höhern Macht den Eigenwillen dämpft oder ganz auslöscht. So werden wir auch diese drei Verhältnisse gerade am Meisten im fertigen Morgenlande hervortreten sehen. Der Staat ist in China Familie, in der Mongolei Kriegsstaat, in Indien Religionsstaat.

1. Die Familie, welche auch in der Urzeit die Grundbestimmung war, hat sich doch in China ganz anders gestaltet. Dort war sie Alles in Allem, indem die übrigen sittlichen Verhältnisse

noch in deren gedrungener Einheit eingeschlossen blieben. Die Familie war also in ihrer natürlichen, dem Urbild angemessenen Gestalt vorhanden. Indem sie in China aber zum Staat erweitert wurde, ist sie verzerrt. Aus diesen Verzerrungen hat der Fortschritt der Weltgeschichte eben sie, wie die anderen sittlichen Verhältnisse, zu befreien, damit sie am Ziele alle selbstständig in der ihnen angemessenen Form erscheinen können (S. 265). Das festgewordene Morgenland beginnt darum mit dem Familienstaat, weil in der Familie die Unselbstständigkeit der Einzelnen noch nicht zum Bewusstsein gekommen ist. Und wie die Familie ein in sich geschlossenes, sich auf sich beziehendes Ganze ist: so ist der Chinesische Staat in der mechanischen Äusserlichkeit, welche das Kennzeichen aller alten Völker in ihrem Verhalten zu einander ist, zugleich die sich von andern abschliessende Äusserlichkeit, welche also jede Berührung mit ihnen, auch zur See, vermeidet, und daher nur Küstenschifffahrt treibt. Die Natur selbst hat China von den übrigen Völkern getrennt: das Meer bietet keine guten Häfen; und wo die Berge das Volk nicht abschliessen, hat es selbst die grosse Mauer gezogen.

Wie China eine grosse, sich auf sich selbst beschränkende Familie ist: so ist auch jede Familie mehr oder weniger ein auf sich beruhendes, sich selbst genügendes Ganze. Der Stand, der diese Abgeschlossenheit begünstigt, ist der ackerbauende. So ist China eine grosse ackerbauende Familie, die sich das himmlische Reich nennt, weil nach der grossen Umwälzung der Erde die zurückgekehrte Milde und Freundlichkeit des Himmels das erste Erforderniss zum Gedeihen des Ackerbaus ist; — einer Beschäftigung, zu der die erste Bildung sich wendet, nachdem das Schweifen der rohen Naturvölker auf der Erde aufgehört hatte. Der Kaiser ist, als der Sohn des Himmels, der amtliche Zauberer, der denselben für den Ackerbau günstig stimmt; dieser wird so hoch geachtet, dass der Kaiser alle Jahr einmal an einem bestimmten Tage den Pflug führt. Seine Staatsgewalt hat den Charakter der väterlichen Gewalt, so dass in China wenigstens der Ausdruck „Landesvater“ keine blosse Redensart ist (S. 203). Die ganze Regierung des Kaisers ist nur eine Erziehung der Bürger; seine Verordnungen sind moralische Ermahnungen, Strafpredigten, Belehrungen. Kurz, das ganze Volk von dreihundert Millionen Seelen wird wie Familiensöhne vom ersten Minister bis zum niedrigsten Unterthan behandelt. Wie der Vater alle seine Kinder mit gleicher Liebe liebt, so gilt kein fester durch

die Natur gegebener Standesunterschied. Ein jeder Bürger kann durch sein Verdienst, durch abgelegte Prüfungen zu den höchsten bürgerlichcn und kriegerischen Ehrenstellen gelangen; nnd der Kaiser bekleidet die Beamten, Mandarine genannt, selbst mit den Zeichen ihrer Würde. So kennen die Chinesen schon den wahren Adel des Verdienstes. Die Verfassung ist, nach dem Angegebenen, wenn man so sagen darf, eine weltlich gewordene Theokratie; — eine, nm noch einmal Entgegengesetztes zu vereinen, patriarchalisch-demokratische Despotie.

Wie der Kaiser für sich die Familienpflichten am Heiligsten halten muss, alle Verordnungen im Namen seincr Mutter erlässt, dieselbe stets zu besuchen und um Rath zu fragen hat: so sind auch für alle Unterthanen die Familienpflichten die heiligsten, und ihre Übertretung am Strafbarsten. Der Sohn darf sich nicht in Gegenwart des Vaters niedersetzen. Die geringste Beleidigung des Vaters wird mit dem Tode bestraft; jedes Vergehen der Art nimmt sogleich den Charakter des Hochverraths an. Den Vater muss der Sohn Jahre lang betrauern, die ersten Jahre sich von allen öffentlichen Geschäften zurückziehen. Alle Jahre feiert die Familie ein Erinnerungsfest an die Verstorbenen im Saale der Vorfahren. Nicht mehr nur die körperliche Fortdauer der Mumie, — die Erinnerung im Geiste der Überlebenden ist von Anfang an die Chinesische Unsterblichkeit. Die jüngeren Brüder haben gegen den älteren dieselbe Verpflichtung zur Trauer, wie gegen die Eltern: ebenso die Mandarine gegen den Fürsten. Beleidigungen in der Familie von Oben nach Unten werden sehr leicht genommen, von Unten nach Oben mit der höchsten Strenge geahnt. Der Mord des Sohnes oder Enkels ist z. B. gar kein Verwandtenmord. Die polizeiliche Zucht des Staats, die von der Familie hergenommen ist, wird auch wieder ganz auf die Familie übertragen. Unter den Frauen ist Eine die eigentliche Hausfran, aber nur damit die Hausordnung in der Familie erhalten werde. Das Erbrecht hat der, welcher die Pflicht der Trauer hat; und das sind die Nachkommen in gerader Linie bis zum vierten Grad, weil nur so weit die Möglichkeit reicht, Einer Familie anzugchören. Sind keine Nachkommen in absteigender Linie vorhanden, so erbt der Vater des Erblassers bis wieder zum vierten Grade; und nur, wenn auch diese Verwandte fehlen, darf der letztc Wille den Erben bestimmen.

Weder das strenge Recht der Persönlichkeit, noch das moralische Recht des Einzelnen kann in einer solchen Verfas-

sung geachtet werden. Jede Handlung, auch diejenige, welche bei uns nur vor den inneren Richterstuhl des Gewissens gehören würde, fällt in China der väterlichen Beurtheilung durch die Regierung anheim, und steht also unter dem Staatsgesetz. Daher ist die Polizei in China so gut geordnet; und China sieht hierin den jetzigen Staaten ähnlicher, als den dazwischen liegenden. Die Gemeinde-Einrichtungen des Landes beruhen auf Gruppen von zehn Familien, die wieder in Hunderten und Tausenden von Familien vereint sind; so dass die polizeiliche Ordnung in jeder Strasse und in jedem Viertel der Stadt auf's Vortrefflichste gehandhabt wird. Weil die Moralität aber ein äusserliches Rechtsgebot ist, darum fehlt eben die auf freiem Entschluss beruhende Sittlichkeit; und die Chinesen sind die gewissenlosesten und betrügerischsten Menschen im Verkehr mit Andern. Das Gesetzbuch der Chinesen ist nur eine Liste von Strafen, wie die Familie sie anordnen würde. Wie Höflichkeit, Familienliebe geboten wird, so wird ihr Mangel durch Bambusschläge bestraft. Diese stehen auf die meisten Vergehen, können aber durch Geld nach einer Taxe abgelöst werden, jedoch nur als Vergünstigung. Der Stock regiert vom obersten Minister bis zum niedrigsten Diener herunter; und keiner fühlt sich durch eine solche Strafe entehrt, weil überhaupt das Gefühl der persönlichen Ehre fehlt. Auch den Chinesen ist das Leben werthlos, weil sie noch keine freien Personen sind; sie tödten sich daher selbst um der geringsten Ursache willen, und achten fremdes Leben ebensowenig. Bürgerliches Unrecht und Verbrechen stehen in gar keinem richtigen Verhältnisse zu einander; und der Familienstaat behandelt sie ganz anders, als bei uns. Der Schuldner, der nicht zur rechten Zeit zahlt, leidet z. B. mehr Bambusschläge, als der Dieb und der Falschmünzer. Da in China das Gebiet der Innerlichkeit nicht vorhanden ist, so wird die äussere That auch bei gänzlich mangelnder Absicht zugerechnet, — der zufällige Todtschlag, wie der vorsätzliche Mord mit der Todesstrafe belegt (S. 220, 221). Wie der Vater für die Vergehen seiner Familie einstehen muss, so werden die Verdienste des Sohnes dem Vater angerechnet; doch muss auch die Familie für die Vergehen des Vaters mit ihm Strafe erleiden.

2. Während China diese grosse weltliche Alleinherrschaft ist, die im Innern mechanisch durch die Bande des äussern Gesetzes zusammengehalten wird, der jede Innerlichkeit des Geistes, jede Erhebung in seine Unendlichkeit fehlt, und es sich nach Aussen

ebenso mechanisch gegen alle anderen Völker abschliesst (S. 286): so ist der erste Fortschritt des Morgenländischen Geistes das Verneinen dieser doppelten Äusserlichkeit, also einmal, dass der Geist des Volkes im Innern sich aus der Breite des äussern Daseins in die Räume des Gedankens zurückzieht; und andererseits das äussere Bestehen aller übrigen Völker durch eine nie rastende Eroberungslust in Frage stellt. Mit dem Gewinnen einer innerlichen Welt verbindet sich also das unaufhörliche Nach-Aussen-Strömen; und diese beiden Seiten bestehen ruhig als unaufgelöster Gegensatz neben einander. Das ist der Standpunkt Hochasiens und Hinterindiens. Im Buddhismus, der die Religion dieser Völker ist, wird erstens das Abthun alles Endlichen, die Erhebung in das reine Nichts selbst als das höhere Wesen des Volkes, für welches die Gottheit auf diese Weise aufhört, etwas Äusserliches zu sein, gefasst. Diese Nichtigkeit alles endlichen Daseins suchen sie in der Religion durch ein einsiedlerisches, klösterliches Leben, durch Strengigkeiten und Entbehrungen aller Art an sich zur Darstellung zu bringen. Der Einzelne verschwindet in diesem Kreislauf aller Dinge; und wenn ihn die Seelenwanderung in einem neuen Dasein, welches die Folge der Verdienste eines frühern ist, auch wieder hervortauchen lässt, so geschieht diess doch ohne Bewusstsein.

Diese Wandelbarkeit alles Endlichen, dieses Auflösen aller Persönlichkeit, welches der einzige Inhalt des Bewusstseins ist, zeigt sich aber auch zweitens auf eine weltliche Weise im Soldatenstaat, indem diese Völker, die Hunnen, Tartaren, Mongolen, unter Attila, Tamerlan, Tschinkiskan die Welt erobert haben, bis nach Europa gedrungen sind, ihre westlichen Eroberungen (die von Russland dauerte am Längsten) aber wieder aufgeben mussten, und endlich durch die Eroberung China's und die Gründung eines grossen Mongolenreichs in Vorderindien ihre Bestimmung erfüllten.

So sehen wir diese Völker auch drittens zu einer beruhigten Staatsverfassung kommen, indem einerseits in den Bergen der Mongolei die Tibetaner, welche den Lama sowohl als geistliches wie als weltliches Oberhaupt verehren, und in ihm den sichtbaren Buddha anbeten, in einer einfachen patriarchalischen Verfassung leben, während es an der Küste und in der Ebene Hinterindiens zu grossen Reichen kam, wie das Kaiserthum der Birmanen, Cochinchina, Siam u. s. w. In Tibet besorgt der Vezier des geistlichen Oberhaupts die weltlichen Angelegenheiten. Gegen die Chinesen gehalten, ist aber der häusliche Charakter dieser

Völker sehr fortgeschritten, indem die Religion der Innerlichkeit, zu der sie sich erhoben haben, sie zur Sanftmuth, Friedfertigkeit und Brüderlichkeit gebracht hat.

3. Nachdem in Japan und China das kirchliche Leben mehr nur zu einem Mittel des weltlichen Daseins verwendet wurde, in der so eben betrachteten Völkergruppe die Theokratie nur die Herrschaft mit dem Soldatenstaate theilt, hat sie in Vorderindien die unbedingte Macht über den weltlichen Staat an sich gerissen; und an die Stelle der Familien- und der kriegerischen Theokratie ist jetzt die kirchliche Theokratie getreten. In Indien ist das Morgenland zur vollständigsten Festigkeit gekommen, indem nun in der Religion der Geist des Einzelnen zwar zum Alles bewältigenden Bewusstsein seiner Abhängigkeit von seinem höhern ihm äussern Wesen gelangt, er aber durch sein ganzes Dasein und Leben bestrebt ist, dasselbe in seine Innerlichkeit aufzunehmen und sich anzueignen. In der Religion ist die Persönlichkeit noch mehr gebunden, als in der Familie, wo die Liebe die Bande weniger drückend macht: und als in dem Kriegerstaate, wo der allerdings stark hervortretende Druck der Kriegszucht durch das Gefühl der persönlichen Tapferkeit gemildert wird. Aber wenn sich der Krieger nur auf verneinende Weise durch den Tod mit dem höhern Wesen seines Volkes Eins weiss, so geschieht diess in der Religion auf bejahende Weise durch die Ausübung des Gottesdienstes. Von den Flügeln der Einbildungskraft getragen, erkennt der Inder in allen Gestalten der Aussenwelt, namentlich aber in der menschlichen, eine Versinnlichung des höchsten Wesens. Während also den Chinesen die Welt der Innerlichkeit ganz fehlt, in der zweiten Völkergruppe die Innerlichkeit mit dem Aussersichkommen nur abwechselt: strebt der Inder, beide Gebiete zu verbinden, indem das innere Reich des Geistes die wirkliche Welt durchdringt, und diese dasselbe abspiegelt. Liegt in dieser Verknüpfung aber auch die wesentliche Bedingung der Freiheit, so ist diese doch nur erst eine eingebildete, weil beide Seiten ebenso auch noch im Widerspruche befangen sind.

Diess Bewusstsein der Unfreiheit, welches nach Freiheit ringt, zeigt sich nun hauptsächlich darin, dass selbst der Stand des Menschen nicht durch seine Wahl, sondern durch das höhere Wesen, welches hier die allgemeine Weltseele als Natur ist, unumstösslich bestimmt wird, während in den frühern Völkern, wie den Ägyptern und Japanesen, der Kastenunterschied noch schwankender erscheint. Aus Brahma's Kopfe gehen die Priester oder Brahminen, aus seinen

Händen die Krieger, aus dem Leibe die Ackerbauer, die Diener aus den Füssen hervor. Dieser göttliche Ursprung ist es eben, welcher den Kasten eine viel grössere Festigkeit verleiht, während in Ägypten z. B. sich mehrere Kasten mit dem Ackerbau beschäftigten. Jeder Priester ist von Natur das höchste Wesen selbst, als eine Verkörperung desselben, und die anderen Kasten ihnen daher untergeordnet. Durch religiöse Übungen, Kasteiungen u. s. w. wollen die Inder aber nicht, wie die Buddhisten, in's blosse Nichts versinken, sondern im Gegentheil sich zu einer bejahenden Darstellung des höhern Wesens selber machen, indem Jeder durch solches beschauliche Leben sich zum Brahminen erheben kann. Auch der Seelenwanderung wird dadurch entgangen, und so der Mensch nicht mehr an eine Naturform gebunden; sondern seiner Persönlichkeit entkleidet, wird er das höchste Wesen selbst.

Aus dieser Grundanschauung des kirchlichen Lebens fliesst nun auch das staatliche, welches eine theokratisch-aristokratische Despotie ist, indem der Priesterstand, als der weiseste, der geborne Adel des Beamtenstandes ist. Der König, welcher dem Kriegerstande angehört, muss seine Minister aus dem Brahminenstande wählen, aus dem auch die Ärzte genommen werden. Die königliche Gewalt ist also der priesterlichen unterworfen, und daher weniger mächtig; was sich auch darin zeigt, dass Indien stets in viele Königreiche zersplittert war. Auch treten Fürsten in einer Art Lehnsverhältniss zum Könige auf, müssen die Steuern einziehen, Soldaten stellen, und sind vom Rathe der Angesehensten des Kreises umgeben. Der Stand der Ackerbauer, früher Grundbesitzer, zahlt jetzt Steuern, wie beim Lehnsverhältnisse. Wie die Fürsten, treten auch die Gemeinden in einer selbstständigen Weise auf, umgeben sich mit festen Mauern; die eine Hälfte ihrer Einkünfte erhält der Fürst, die andere die Bauern selbst. Die Religion schwebt in Indien als das einigende Band über diese Zersplitterung. Die Obrigkeit ist hier eben Gott in menschlicher Gestalt; und das göttliche Recht, welches überhaupt der Charakter des Morgenländischen Rechts ist, tritt also gerade hier am Meisten hervor, während es später nur ein Irrthum in der Zeitrechnung ist (S. 206). Wie das ganze Gesetzbuch göttlichen Ursprungs ist, so wird überall das religiöse Leben, die jenseitige Welt mit der diessseitigen verknüpft, und die Verbrechen mit jenseitigen Strafen belegt. Der wahre Zeuge erhält Vergebung der Sünden. Ein Fürst, der, ohne seine Unterthanen zu schützen, die gewöhn-

lichen Steuern einfordert, soll in die Hölle fahren. Der gerechte König erhält dagegen den sechsten Theil der Belohnungen aller guten Thaten seines Volks. Selbst Gottesgerichte kommen vor (s. S. 115), z. B. wenn beim Gerichte die Stimmen der Zeugen gleich getheilt sind. Auch kann es wie ein Gottesurtheil angesehen werden, dass ein wahrer Zeuge, dem in den nächsten sieben Tagen ein Unglück zustösst, für sein Zeugniss bestraft wird. Denn die Indische Gesetzgebung erlaubt ein falsches Zeugniss aus frommen Beweggründen, — also den sogenannten frommen Betrug.

Aus der Ungleichheit der Stände fliesst mit Nothwendigkeit auch die Ungleichheit der Rechte. So zeigen sich zunächst diese Standesvorrechte im peinlichen Rechte. Die Strafen der Brahminen sind die geringsten, die der Sudra's oder der dienenden Klasse die strengsten. Den Brahminen kann bei den schwersten Verbrechen nur Geldstrafe, höchstens Verbannung treffen, nie der Tod, weil er Gott selber ist. Verletzungen niederer Kasten durch höhere werden sehr milde, umgekehrt Beschädigungen höherer Kasten durch niedrigere mit der grössten Härte bestraft. Bei der geringsten Beleidigung eines Brahminen durch einen Sudra, wird dieser zum Tode verurtheilt. Ehebruch mit einem Mädchen aus niedrigerer Kaste wird gar nicht, mit einem aus einer höhern durch Geldbusse bestraft. Nur beim Diebstahl steigen die Strafen mit dem Stande: der Sudra muss das Achtfache des Werths ersetzen, der Ackerbauer das Sechszehnfache, der Krieger das Zweiunddreissigfache, der Brahmine das Vierundsechzigfache, bei grosser Einsicht das Hundertfache, bei höchstem Stande das Hundertzwanzigfache; — ein echt aristokratisches Gesetz, weil die höheren Stände diesem Verbrechen weniger unterworfen sind. Gegen einen Brahminen sind auch mehr Zeugen erforderlich, als gegen ein Mitglied eines niedrigern Standes.

Im bürgerlichen Rechte tritt ebenfalls Ungleichheit der Rechte ein. Beim Finden eines Schatzes müssen die niederen Kasten der Obrigkeit mehr abgeben, als die höheren. Der Brahmine zahlt von einer Schuld weniger Zinsen, als die anderen Kasten: der Ackerbauer das Doppelte. Dieser kann dafür auch in guten und in bösen Zeiten Zinsen nehmen: die übrigen Kasten nur in bösen Zeiten, sonst verfallen sie in Strafe. Zum Abarbeiten einer Schuld können nur Gleiche oder Höhere zwingen. Vor Allem hat der Brahmine, seine Schuld einzutreiben, zwei mächtige Mittel, die andern Kasten abgehen. Er begiebt sich, mit Dolch oder Gift ver-

sehen, zu seinem Schuldner, und droht ihm, sich zu ermorden, falls derselbe nicht zahlen wolle; wo dann der Schuldner sich der fürchterlichsten Todesstrafe aussetzt, wenn er Schuld am Tode eines Brahminen wird. Oder noch einfacher: der Brahmine setzt sich vor die Thür des Schuldners, der dann wegen der Nähe des Brahminen keine Speise zu sich nehmen darf. Beide fasten nun, und hält der Schuldner, ohne zu zahlen, den Hunger länger aus, als der Brahmine, so treffen ihn wieder wegen des Todes des Brahminen die schrecklichsten Qualen.

Endlich ist auch das Familienrecht ein ganz religiöses. Die Ehe ist, wie Alles, eine religiöse Einrichtung; sie hat vier gute und vier böse Formen. Die ersten sind die, wo eine religiöse Weihe durch den Vater oder den Brahminen eintritt: die anderen, wo menschliche Sittlichkeit, Neigung, Kauf u. s. w. obwalten; es soll also Willkür der Einzelnen ausgeschlossen werden. Wenn die Wittwen sich sonst auf dem Scheiterhaufen ihres Mannes verbrannten, so ist ihnen seit 1856 die Wiederverheirathung durch ein Gesetz erlaubt. Die Erbfolge wurzelt, wie die Ehe, in einem Fremden. Die Familie ist der Träger religiöser Übungen, und so ist das Erbrecht ein Erbrecht der Todtenopfer, während es in China durch die weltliche Verpflichtung der Trauer bedingt war. Die ersten Erben sind die Spender der Haupttodtenopfer; das sind die männlichen Nachkommen bis zum Urenkel. Dann folgen die, durch deren Vermittelung solche Nachkommen erzeugt werden. Denn hat einer keine männlichen Nachkommen, so giebt er seiner Tochter den Auftrag, für ihn einen Sohn zu gebären, der solche Todtenopfer vollführen könne. Die Frau und die Tochter folgen in der Erbschaft also auf den Urenkel, obgleich sie nie selbst Todtenopfer verrichten, sondern nur möglicher Weise Verrichter derselben gebären können. Die Fruchtbaren haben hierbei den Vorzug vor den Unfruchtbaren. Weitere Erben sind dann Töchtersöhne, nicht deren Enkel; so dass also bei Cognaten das Erbrecht einen Grad früher abbricht, als bei Agnaten.

Auch Indien gehört noch der räumlichen, ungeschichtlichen Geschichte an. Indem die drei Seiten eines geschichtlichen Volkes, innerliche Ausbildung, Erobern und Erobertwerden, welche sich bei ihm als ein geschichtlicher Verlauf zeigen, in Hinterasien noch an drei Völker mechanisch vertheilt sind (S. 274), China aber das in sich bleibende Asien ist (S. 289): so schliessen sich die Mongolen und Inder wohl gegen die Welt auf, aber so, dass jene nur erobern,

diese nur erobert werden. Fast alle weltgeschichtlichen Völker haben sich daher in Indien einen Platz gesucht; dieses hat ebenso alles Geistige der übrigen Völker in sich aufnehmen wollen, wie es sich durch seine Sprache der ganzen Welt mitgetheilt hat. Dieser Zusammenhang mit dem Abendlande, nicht als ein Leiden noch blosses Mittheilen, sondern als die eigene geschichtliche That der Völker, stellt sich nun in der dritten Gruppe der Morgenländischen Völker dar.

### C. Das geschichtliche Morgenland.

Hier haben wir es schon mit Völkern der Caucasischen Race, den Persern, Hebräern und Muhammedanern, zu thun, eben weil in ihnen das Morgenland thätig in die Europäische Geschichte eingreift. Es drängt die Weltgeschichte mächtig nach der Freiheit des Einzelnen hin. Weder die Familie, noch der Militärstaat, noch die Naturreligion können diese Freiheit des Einzelnen erzeugen, weil sie vielmehr denselben unter die Macht des sittlichen Verhältnisses bannen. Ist dieses nun nicht mehr ein unmittelbar Vorausgesetztes, ist es ein durch die geschichtliche Entwickelung vom Geiste des Volks erst Gebildetes und Hervorgebrachtes: so keimt damit die erste Freiheit des Einzelnen, seine freie That im Morgenlande hervor, die aber selbst nur eine Bethätigung dieser unfreien Verhältnisse ist, und also den Morgenländischen Standpunkt überhaupt nicht verlässt. So bildete sich die Völkergruppe, welche das grosse Persische Reich in sich schloss, zu einem grossen Militärstaate aus. Das Hebräische Volk machte sich selbst aus einer Familie zum Staate, und die Araber verbreiteten durch Feuer und Schwerdt ein neues kirchliches Leben über den ganzen Erdkreis.

1. Das Persische Reich fasst zunächst alle bisher in der Entwickelung des Menschengeschlechts aufgetretenen Seiten in Eine Einheit zusammen. Es ist nicht mehr ein einartiges Urvolk, welches in seinen ersten Sitzen verblieb. Die Naturvölker haben sich vermischt, die Bergvölker sind in die Ebnen gezogen. Die Kasten Indiens sind selbst zu grossen gebildeten Völkern geworden, welche durch die Religion und den Militärstaat zu einer grossen Familie, die weltlich gegliedert ist, zusammengefasst wurden. Die Einheit China's und die Zersplitterung Indiens ist also zu einem grossen Ganzen verschmolzen. Wenn sich nun hier die Thätigkeit des Einzelnen bei der Gründung des Gemeinwesens hervorzuthun beginnt,

so haben wir, ausser dem allgemeinen Leben, das sich im religiösen Bewusstsein ausdrückt, auch noch das Einzelleben zu betrachten, als in welchem Jeder sich zum geeigneten Mittel macht, um den Zweck dieser geschichtlichen Entwickelung, nämlich den grossen Staatenbund dieser verschiedenen Völker, zu erreichen.

Indem das mechanische Verhältniss dieser Völker zu einander, nachdem sie einander erobert hatten, nunmehr das ruhige Bestehen ihrer innern Persönlichkeit neben ihrer äussern Einheit wurde: so mussten diese Völker im *religiösen Leben* ihr höheres Wesen als denjenigen Naturgegenstand fassen, der, indem er die einfache Einheit der Materie ist, doch alle Unterschiede derselben neben sich bestehen lässt; das ist das Licht, im Gegensatze zur Finsterniss. Die Perser, als das kriegerische Bergvolk, welches durch seine That diese Einigung vollzieht, hatten vom *Zendvolke* — wohl in Baktrien — die geschichtliche Grundlage dieser religiösen Anschauung entnommen. Der erste König der *Baktrer*, Jima oder Tschemschid, von den Griechen Achemenes genannt, welcher sein Reich sehr ausdehnte, wird als der erste Verkünder dieser Lehre genannt*). Nachdem dieselbe bis zu den siegreichen Persern gedrungen war, hielten diese ihre Hauptstadt Persepolis für den Mittelpunkt des Lichts, von dem es zu allen Völkern strahlt, welche, je weiter davon entfernt, in um so grössere Finsterniss versunken sind. Diese Einigung, durch Cyrus vollbracht, ist die Beruhigung des wilden Kampfes jener wie Knaben sich tummelnden Völker; und das Licht erscheint auf diese Weise auch als das Gute, während der Zwiespalt, der Unterschied als das Böse auftritt. Statt dass bei den Babyloniern und Assyriern dieser Lichtdienst sich vielmehr in den Dienst der Sinnlichkeit, als der dunkeln Naturmacht, verkehrt, wird besonders in Ägypten, welches von Anfang an eine gebildete Persönlichkeit aufzuweisen hatte, der Kampf des Guten und des Bösen in der Religion durchgemacht, um daraus die freie Persönlichkeit Griechenlands hervorgehen zu lassen.

So richtet sich das ganze innere *Rechts-* und *Staatsleben* der Perser darauf, das Licht und das Gute, die Brüderlichkeit und Einigung der Völker, welche bei den Buddhisten nur als beschaulicher Lehrsatz hingestellt wurde, handelnd durchzuführen. So ist zunächst die Alleinherrschaft, welche die Staatsverfassung des ganzen Morgenlandes ist, nicht ein diesen Völkern von Natur mit Ge-

*) Zendavesta: Vendidat, Kap. II, §. 3 flgg. (übersetzt von Pietraszewski).

gebenes. Sondern schon zu den Zeiten des Jima, in den ursprünglichen Baktrischen Zuständen, die, nach dem Zendavesta*), durch Aufsuchen einer neuen Heimath wiederhergestellt werden sollten, wurden keine Statthalter, keine Steuereintreiber, keine Büttel eingesetzt. Der Vorsteher der Gemeinde sollte von der Volksversammlung gewählt werden und ihr Rechenschaft schuldig sein, — überhaupt die Gemeinden ihre Angelegenheiten, z. B. die Schulen, selbst verwalten, Keiner eigenmächtig regieren. Ferner wurden alle Perser, wenn sie in ihr Stammland zurückkehrten, dort als die Gleichen ihres Fürsten, der aus dem Stamme der Achemeniden entsprossen war, angesehen. Endlich als Zoroaster bereits die Lichtreligion erneuert hatte**), und das Persische Reich längst gegründet war, wurde nach Kambyses' Tode noch Darius zum König ausgerufen, nachdem die Grossen in einer Berathschlagung übereingekommen waren, dass die Alleinherrschaft eine bessere Staatsverfassung sei, als die Volks- und die Adelsherrschaft. Schon die Meder hatten früher nach einer gleichen Berathung Dejoces zu ihrem Könige gemacht. Der Führer des grossen Militärstaats, der alle umwohnenden Völker versöhnen und in einem grossen Bunde zusammenhalten sollte, war also nicht mehr der Vertreter einer jenseitigen Naturmacht, sondern ein durch das Volk eingesetzter. Sehen wir nun, wie das Volk diese ihm von der Geschichte aufgetragene Sendung erfüllt: so haben wir zuerst die Mittel für diesen Zweck, die Bildung des Einzelnen, der diesen Zweck bethätigen soll, und dann die nähere Natur dieses Zweckes selber darzustellen.

Was das Mittel betrifft, so muss es dem Zwecke entsprechen. Wenn also die Einigung der Völker das Gute ist, das von Persepolis ausgeht: so muss der edle Perser selbst gut sein, um diesen Zweck durchführen zu können. Wenn die Moralität in China, aber ganz entstellt, weil zu einem äusserlichen Gebote des Staats geworden, zum ersten Mal in der Weltgeschichte vorkommt (S. 287—288): so erblicken wir sie jetzt ein zweites Mal zwar auch noch als Staatssache, indessen doch so, dass zugleich die innere Gesinnung schon als moralische Freiheit gefordert wird; während drittens in Rom das Gewissen der einzelnen Person sich ganz vom Staate losgelöst und in seiner Unendlichkeit erfasst hat. Die Perser schicken

*) Vendidat, II, §. 81—85; XVIII, §. 33—39, 67—68; XVII, §. 10—20; XX, §. 22.

**) Vendidat, I, §. 4; II, §. 2, 139 flg.

ihre Kinder in die Schule, nicht sowohl um die Wissenschaften zu lernen, als um Gerechtigkeit und alle übrigen Tugenden zu erwerben. So werden die Schüler angehalten, Recht zu sprechen, wenn Einer unter ihnen gefehlt hat. Auch kriegerische Tugenden werden gelehrt, körperliche Übungen, wie Reiten, Jagen vorgenommen, hauptsächlich aber die Wahrheit zu sagen eingeschärft. Besonders auf die Erziehung des Königs wird der grösste Werth gelegt, wie wir diess aus Xenophon's Cyropädie ersehen. Milde der Sitten ist ein Hauptzug im Charakter der Perser. Das Gute ist ferner Reinheit, sowohl Reinheit des Geistes, als des Körpers. Die innere Läuterung, die sogleich zur Hauptsache gemacht wird, hat ein dreifaches Maass der Beurtheilung: Reinheit des Gedankens, Reinheit des Worts, Reinheit der That. Was die Perser nicht thun dürfen, das dürfen sie auch nicht sprechen; was sie nicht sprechen dürfen, das dürfen sie auch nicht denken. Aber ebenso wird die leibliche Reinigung gefordert. Es werden nach jeder Krankheit, oder wenn man einen Leichnam berührt hat u. s. w., Waschungen vorgenommen. Das Lichtreich und das Gute befördert ferner Wer Lebendiges pflegt, Bäume pflanzt, den Acker bebaut, Canäle gräbt, Thiere hegt. Ein Acker, worauf ein Leichnam gelegen, muss ein Jahr unbebaut bleiben. Namentlich wird die grösste Sorgfalt gegen die Verbreitung der Pest im Zendavesta (Vendidat, VI) anempfohlen, und eine Menge Vorschriften darüber gegeben: ebenso über die Rettung der Scheintodten, damit das Lebendige, welches dem Lichtreich angehört, erhalten bleibe.

Das bürgerliche Gesetz ist ebenso ein ganz moralisches. Während die Chinesen noch gar keine Zurechnung kennen, haben die Perser die moralische. Nicht nur wer einen Anderen geschlagen hat, soll wieder mit Ruthen gepeitscht werden, sondern auch wer nur die Hand aufgehoben hat, um es zu thun; und zwar soll im letztern Falle die Strafe nicht viel geringer sein, nur etwas weniger Hiebe. Wenn den Thäter seine That nicht reut, soll die Strafe wiederholt und verschärft werden. Dagegen hebt Reue die Strafe auf. Überhaupt ist Reinigung nur durch Reue und gute Thaten möglich. Guter Lebenswandel kann die Strafe ganz aufheben, und, wenn Gutes und Böses gegen einander abgeschätzt wird, dieselbe wenigstens mindern. Sein Wort nicht halten, besonders wenn man die Hand darauf gegeben, ist eines der schwersten Verbrechen. Die Perser sind das einzige Volk, welches Undankbarkeit, wenn man in der Lage ist, eine Wohlthat zu vergelten,

für ein bürgerliches Verbrechen ansehen. Schulden machen ist ihnen das Schändlichste nach der Lüge, denn es verleite zum Betruge; die Lüge aber sei das allerärgste Verbrechen. Auf den Vatermord war keine Strafe gesetzt, weil er nie vorgekommen; und wenn er vorgekommen, habe sich immer gezeigt, dass der Mörder kein eheliches Kind gewesen sei. Weil der moralische Lebenswandel religiöser Gottesdienst ist, so kommen, wie in Indien, Höllenstrafen für Vergehen in dieser Welt vor, ebenso die Ehrenstrafe des Prangers. Wegen der schon erstarkten Einzelheit der Person ist dann die persönliche Unsterblichkeit nicht mehr als Seelenwanderung, sondern als Fortdauer dieser Einzelheit Volksglauben geworden.

Ein Hauptmittel der Reinheit war dann die Familie. Was durch die Beschäftigung mit dem Ackerbau, als menschlicher Arbeit, begann, nämlich rein zu werden, das wird durch das eheliche Leben und die Erziehung der Kinder vollendet. Die Familie ist kein staatsrechtliches Verhältniss, wie in China, keine göttliche Einrichtung, wie in Indien, sondern ein moralisches Gebot. Darum ist auch die sinnliche Seite, der Naturtrieb, bei den Persern als ein Solches gesetzt, welches zurückzutreten hat. Indem nun bei den nächsten Blutsverwandten, bei Bruder und Schwester, die natürliche Begierde weniger hervortritt, so sind die besten und reinsten Ehen bei den Persern die der nächsten Blutsverwandten; sie sind aber zugleich der Grund der Erschlaffung der Perser geworden, weil ein starkes Geschlecht nur durch Mischung des Fremdartigen entsteht. Da bei einer solchen Ehe nur die Erzeugung von Nachkommen, nicht der sinnliche Genuss Zweck ist: so sehen wir hier das Morgenland im Streben begriffen, sich von der Abhängigkeit der Natur zu befreien, um Geist zu sein. Aus demselben Grunde ist auch Monogamie in Persien Pflicht, es sei denn, dass die Frau unfruchtbar wäre; denn Vielweiberei ist der Beweis, dass es dem Manne mehr auf die Befriedigung des Triebes, als auf die sittliche Einheit der Personen ankommt. Über Erbschaft ist im Zendavesta (Vendidat, XII) nicht viel gesagt, sondern nur diess, dass der Sohn, welcher als Stammhalter im Hause bleibt, das Doppelte des Antheils der Tochter, welche ausser dem Hause versorgt wird, erhalten soll. Sonst wird nach Maassgabe dieses Verhältnisses die natürliche Erbschaft, weil die Familie sich selbst von ihrer Verzerrung in China und Indien befreit hat, anempfohlen: sowie Reinigung des Hauses zur Bedingung gemacht.

Wie nun schon in den frühern Zuständen, von der natürlichen Familie bis zum Staate, das Haus, die Strasse, die Stadt, die Provinz mit ihren Vorstehern immer höhere Gruppen bilden, so sollen nun auch alle der Persischen Herrschaft unterworfenen Völker sich in Eine grosse völkerrechtliche Familie vereinen; und das ist der Zweck des Persischen Staatslebens, durch dessen Ausführung Cyrus diesen Völkern die grösste Wohlthat erwies. Wie der Zendavesta nun zwar die Gleichheit und Brüderlichkeit aller Menschen ausspricht, so lebten doch unter dem Scepter der Persischen Könige Völker von den verschiedenartigsten Sitten und Gebräuchen: die Baktrer in ihrer Einfachheit, nur mit Ackerbau und Religion beschäftigt; die Lyder, bei denen die Religion ganz in den Hintergrund trat, und endliche Zwecke allein verfolgt wurden, indem z. B. die Lydischen Mädchen sich Preis gaben, um ihr Heirathsgut zu sammeln, sich dann aber selbst als Gattinnen vergaben; die Babylonier, welche, Verheirathung der Mädchen, Krankenpflege u. s. w. gemeinsamer Vorsorge anvertrauend (*Herod.* I, 196—197), durch Handel und Gewerbe grosse Bildung und Reichthum erwarben; die Phönicier mit ihrem Seehandel, und ihrer Städtefreiheit, die ein Bund von städtischen Freistaaten war; die Juden mit ihrer Erhebung des kirchlichen Lebens in's rein Geistige; die Ägypter endlich, welche an der natürlichen Grundlage ihrer ausgebildeten Persönlichkeit die Fähigkeit besassen, alle diese Seiten in sich zu verarbeiten, und sie, so verschmolzen und gegliedert, dem Griechischen Geiste zu überliefern. Alle diese Völker waren, von Satrapen regiert, Provinzen des grossen Perserreichs geworden, dem sie Steuer bezahlten, sonst aber in ihrer innern Selbstständigkeit, in ihrer Oberherrlichkeit, wie das Völkerrecht es verlangt, nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr ausdrücklich anerkannt wurden (S. 295). Die Perser erlaubten jedem dieser Völker, bei seinen ursprünglichen Einrichtungen zu bleiben: liessen ihnen auch oft ihre Könige, führten die Juden z. B. nach Palästina zurück. Um diese Brüderlichkeit zu befördern, nahmen die Perser auch die Sitten dieser verschiedenen Völker an, verschmähten das Gute nicht, wo sie es auch fanden. So haben sie von den Medern das Gewand, von den Ägyptiern den Panzer angenommen u. s. w.

2. Damit aber die geistige Einheit und Durchdringung aller dieser Seiten des Persischen Reichs möglich werde, müssen sie nicht bloss in ihrem Bestehen gelassen, sondern ihre Natürlichkeit auch aufgehoben werden. Das Jüdische Volk ist nun dasjenige,

welches vom Weltgeist die Bestimmung erhalten hat, mit Verneinung der natürlichen Seite den reinen Gedanken zum höhern Wesen des Menschen zu machen. So löst sich in dem religiösen Leben der Hebräer die Gedankenwelt ganz von der Natur ab; und da jede Verkörperung und Vermenschlichung dieser geistigen Wesenheit verschmäht wurde, so tritt hier die Theokratie am Reinsten, weil ganz vermittelungslos, auf. Bilden nun aber auch die Hebräer noch ein natürliches Volk, so musste dasselbe, als der bisher einzige Träger des geistigen Seins, sich jedoch streng der Vermischung mit andern Völkern enthalten; und so setzte sich an die Stelle des bejahenden Völkerrechts der Perser das verneinende. Da auf diese Weise die Hebräer nur unter sich blutsverwandt waren, so hat sich ihre natürliche Familie unmittelbar in den Staat verwandelt: dieser aber auch nur so lange, als er seiner Religion treu blieb, seinen natürlichen Leib, das gelobte Land Canaan, behalten.

Die Familie ist in Judäa aber nicht unmittelbar als Staat vorhanden, sondern erweitert sich erst durch ihre eigene Thätigkeit dazu, wie sie sich auch das ihr verliehene Land erst erobern musste. Wenn bei den Hebräern, wegen der Einheit des Bluts, keine Kasten vorhanden sind: so bildeten doch die Leviten, als die eigentlichen Diener des höhern geistigen Wesens, wieder unter sich eine engere Verwandtschaft. Sie sind aber nicht mehr despotische Herrscher, wie in Indien; sondern, als desselbigen Bluts mit den andern Stämmen, nur Rathgeber der Richter, der Könige u. s. w. Als der rein der Gedankenwelt sich hingebende Stamm, haben sie kein natürliches Dasein ihres Willens im Eigenthum, keine Äcker: erhalten aber aus den Erstlingen der Früchte den Zehnten, als Abgabe an den Tempel. Der Hauptzweck des Staats ist die Reinerhaltung der Familie, damit durch sie auch der Staat ein reiner, mit andern Völkern nicht gemischter sei. So haben die Hebräer ihre Geschlechtsregister, wodurch sie sich alle auf die zwölf Söhne Jacobs zurückführen können. Das Volk ist also auch in seiner Vermehrung Eine Familie geblieben. Weil das höhere geistige Wesen sich aus allen endlichen Verhältnissen zurückzieht, so ist die Ehe eine rein menschliche Einrichtung: sie hat die Liebe zum Ausgangspunkt, ist Mittel für die Fortpflanzung, und wird durch Kauf geschlossen; daher zu ihrer Aufhebung auch ein Scheidebrief genügt.

Indem die Familie die Quelle des ganzen Staatslebens ist, so sichern ihre Erhaltung viele Bestimmungen des bürgerlichen Ge-

setzbuchs. Da es hiernach als das grösste Unglück erscheint, ohne Nachkommenschaft zu sein, die künstliche Hervorbringung der väterlichen Gewalt aber unstatthaft ist, weil dem Ankinde das Familienblut fehlt: so ist der Bruder eines kinderlos Verstorbenen verpflichtet, dessen Wittwe zu heirathen, auch wenn er schon eine Frau hat, um auf diese Weise seinem Bruder Nachkommen zu erzeugen, — die Leviratsehe; und wenn er sich dessen weigert, erleidet er vor dem Richter eine öffentliche Demüthigung. Fehlen bei einer neu Vermählten die Zeichen der Jungfrauschaft, so soll sie gesteinigt werden; das Aussereheliche, als die Familie verunreinigend, wird also auf's Härteste bestraft. Den Söhnen giebt der Vater oft schon im elterlichen Hause eine Frau, um das uneheliche Verhältniss zu verhindern. Uneheliche Kinder sollen bis in's zehnte Glied nicht in die Gemeinde des Herrn kommen. Im ersten Jahr der Ehe soll der Mann von allen Abgaben befreit sein, und nicht in den Krieg zu ziehen brauchen. Alle fünfzig Jahre tritt das Jubeljahr ein, in welchem jede Familie das ländliche Grundstück, welches sie besessen, mit allen darauf befindlichen Bauten zurückerhält, wenn sie es auch in der Zwischenzeit verkauft hatte; so dass also der Kaufpreis fallen musste, je näher man dem Jubeljahr rückte. Doch sollte nur der Ackerbau diese Vergünstigung geniessen, städtische Grundstücke nicht zurückfallen, weil diess der Beweglichkeit des städtischen Gewerbes hinderlich gewesen wäre.

Auch das Erbrecht war ganz auf diese Erhaltung der Familie berechnet. Die Töchter erben nur in Ermangelung der Söhne, schliessen aber entferntere Verwandte aus. Der Erstgeborene hatte einen doppelten Erbantheil, selbst wenn er nicht von der geliebtesten Frau, sondern von einer Nebenfrau geboren war. Zum Schutz der Familie war auch Blutrache eingeführt. Der überlebende Verwandte muss den Getödteten rächen; und hier findet zum ersten Mal im Morgenlande eine verschiedene Beurtheilung des Freiwilligen und des Unfreiwilligen bei der Zurechnung der Handlung statt, weil ja hier das Morgenland bereits in der Auflösung begriffen ist, und der Beginn der persönlichen Freiheit eintritt. Im Unfreiwilligen selbst wird aber Zufall und Versehen noch nicht von einander unterschieden; den Zufall muss die handelnde Person noch auf sich nehmen. Der unfreiwillige Todtschläger sollte sich nämlich in gewisse bezeichnete Freistädte zurückziehen können, innerhalb deren er vom Bluträcher nicht verfolgt werden durfte.

Der vorsätzliche sollte dagegen, auch wenn er einen solchen Zufluchtsort erreicht hatte, daraus gezogen, und dem Richter überantwortet werden. Busse sollte nur beim unfreiwilligen Todtschlag erlaubt sein, aber der Tod des Hohenpriesters den Thäter vor der Verfolgung des Rächers schützen. War der Mörder unbekannt, so sollte eine Kuh zur Sühne getödtet werden.

Da das Blut der Familie auf alle Weise rein erhalten werden sollte, so zeigte sich endlich im Völkerrecht eine grosse Abneigung gegen Fremdlinge; so dass die Hebräer mit ihnen weder in Familien- noch sonstige Verkehrsverhältnisse traten, und ihnen überhaupt keine Berechtigung einräumten, besonders sie nie zur Gemeinde des Herrn zuliessen. Nur die Edomiter wegen ihrer Blutsverwandtschaft, da sie von Esau abstammten (*Genes.* XXXVI), und die Ägypter wegen ihrer gastlichen Aufnahme wurden ausgenommen; sie sollten nicht als Greuol gelten, und im dritten Gliede in die Gemeinde aufgenommen werden (*Deuteron.* XXIII, 3, 7—8). Überhaupt sind die Fremdengesetze im alten Testament eben nicht sehr menschenfreundlich. Der Hebräer soll kein As essen, dem Fremden aber es verkaufen dürfen (*Deuteron.* XIV, 21). An dem Bruder soll der Jude nicht wuchern, wohl aber am Fremdling (*Deuteron.* XXIII, 19—20). Besonders ist diese Verneinung der andern Völker in einem höchst grausamen Kriegsrecht enthalten, welches also lautet (*Deuteron.* XX, 13—16): „Wenn der Herr, Dein Gott, Dir eine belagerte Stadt in Deine Hand giebt, so sollst Du Alles, was männlich darinnen ist, mit des Schwertes Schärfe schlagen, ohne die Weiber, Kinder und Vieh; und allen Raub sollst Du theilen. Also sollst Du allen Städten thun, die fern liegen. Aber in den Städten der Völker, die Dir der Herr zum Erbe geben wird, sollst Du nichts leben lassen, was Odem hat;" — damit eben ja keine Vermischung des Bluts eintreten könne. Und diese Zähigkeit der Absonderung ist noch heute in diesem Volke nicht erloschen.

3. Das Muhammedanische Recht. Wie das öffentliche Recht im völkerrechtlichen Militärstaat der Perser, das Familienrecht in der Hebräischen Theokratie ein durch die Vermittelung der persönlichen Thätigkeit der Einzelnen Gesetztes ist: so zeugt es nun von der höchsten Thatkraft der Einzelnen, innerhalb der Morgenländischen Bestimmtheit, dass selbst das Weltbürgerrecht, das göttliche Recht, als das kirchliche Leben, durch die That aller Einzelnen im Volke hervorgebracht werden soll, ungeachtet in der Morgenländischen Kirche ein Jeder, wie wir es (S. 290) in Indien am

Vollständigsten sahen, sich seiner Abhängigkeit von ihr bewusst war. Es versteht sich daher, dass auch bei den Arabern, wie bei den Hebräern, das religiöse Leben, das Kirchenrecht einen rein geistigen Gegenstand zum höhern Wesen des Menschen macht. Während aber der Jüdische Gott ein ausschliesslicher, nur Einem Volke angehöriger war, neben dem die falschen Götter der andern Völker noch bestanden, so verschwindet in dem Arabischen Weltbürgerrechte jede Besonderheit; das höhere Wesen wird als das schlechthin Allgemeine verehrt, und mit Begeisterung durch Feuer und Schwert Alles ausgerottet, was diesen Glauben, der das ganze Menschengeschlecht umfassen soll, anzunehmen sich weigert. Dem verneinenden Völkerrecht der Hebräer verbindet sich also das bejahende der Perser. So ist denn der Koran auch kein bürgerliches Gesetzbuch, und es finden sich nur wenige Bestimmungen der Art darin; denn für alle Völker kann man kein Gesetzbuch geben. Bürgerliche Gesetze sind auch unwesentlicher da, wo der Verbreitung des Glaubens alle anderen Zwecke vom Fanatismus geopfert werden.

Indem die einzelne Person selbst, als Streiter für den Glauben, das Kirchenrecht erzeugt: so hat sie eine ganz andere Stellung, als in Indien. Während hier die Religion durch den Kastenunterschied den Einzelnen zu einem natürlich Bestimmten macht, verdankt im Muhammedanischen Staate der Einzelne seine Stellung seinem Verdienste. Vom niedrigsten Sklaven kann er plötzlich zum höchsten Vezier aufsteigen, wie Mehemed Ali, Pascha von Ägypten, ganz niedriger Herkunft war. Doch ist dieses Selbstgefühl der Person zugleich mit der Verleugnung des Selbsts durch den Tod für den Glauben begleitet; und die Vertröstung auf einen jenseitigen Genuss soll für die Entbehrungen dieses Lebens, z. B. das Fasten, das Sichenthalten des Weins u. s. w., entschädigen. Der Koran verlangt daher Beten, als die Zurückziehung in geistige Beschaulichkeit, und Almosen-Geben, als die Aufopferung des Eigenthums: Jenes führe an die Pforte des Himmels, Dieses öffne sie. Wer aber für den Glauben stirbt, sei des Paradieses gewiss.

Aus der Heiligkeit nur dieses Zwecks der Glaubensverbreitung über die ganze Erde folgt die Ungleichheit der Rechte, die wir (S. 292) ja auch in Indien, aber aus einem ganz andern Grunde, sahen. Der Adel ist nicht mehr ein Adel der Geburt, sondern des Glaubens. Der Gläubige hat höhere Rechte, als der Ungläubige. Dass zwischen Sklaven und Freien Ungleichheit der Rechte bestehe,

versteht sich von selbst: daher nach der Wiedervergeltung, die der Koran vorschreibt, nur ein Freier für einen Freien, ein Sklav für einen Sklaven wieder getödtet werden soll. Bei der Blutrache, welche dem nächsten Agnaten, wie bei den Juden, auszuüben erlaubt ist, gilt die unvorsätzliche Tödtung eines Ungläubigen nicht für strafbar, die eines Gläubigen wird durch eine Busse von hundert Kameelen und Rückkauf zweier gefangenen Gläubigen oder zweimonatliches Fasten gesühnt. Wie der Koran bei unvorsätzlicher Tödtung die Busse befahl, so empfahl er sie bei einer vorsätzlichen. Indessen galt es nicht für ehrenvoll, Geldbusse anzunehmen; und so empfahl der Koran bei der Ausübung der Rache dann, wenigstens nicht das Maass zu überschreiten, sondern Barmherzigkeit zu üben. So sollte das strenge Recht durch Moral gemildert werden; auch wurde, wie in Indien, die Strafe des Verbrechens in's Kirchliche hineingespielt, indem den Thäter auch noch ewige Höllenstrafen treffen sollten.

Da das männliche Geschlecht allein in den Krieg zieht, also das bevorzugte Mittel für die Verbreitung des Glaubens ist: so kommt im Familienrecht jetzt die Zurücksetzung des weiblichen Geschlechts, die im ganzen Morgenlande stattfindet, zum Bewusstsein, und hat einen aus dem Standpunkt des Volks fliessenden besonderen Grund. Die natürliche Verwandtschaft, die bei den Hebräern so hoch gehalten wurde, wird dagegen jetzt etwas Unbestimmtes. Die geglaubt und ihr Vaterland verlassen haben, um für Gott zu streiten, sind einander die nächsten Verwandten; die zu Haus Gebliebenen sind nicht mit den Gläubigen verwandt. Weil durch den Glauben jede einzelne Person freier wird, als in irgend einem andern Morgenländischen Staat: so findet man hier das Recht der Letzten-Willens-Verfügung, und zwar für ein Drittel des Vermögens. Bei der natürlichen Erbfolge sind verschiedene Grade gleich berechtigt, Kinder, Eltern, Ehegatten, eben weil das Familienband ein Gleichgültiges geworden ist. Die Agnaten erben vor den Cognaten, und vor den Weibern, weil diese eben nicht für den Glauben kämpfen können. Überhaupt ist an die Stelle des natürlichen Bandes der Familie das geistig hervorgebrachte der Glaubensgemeinschaft getreten.

Der Arabische Staat verlangt keine vernünftige Gliederung in die unterschiedenen Seiten des öffentlichen Lebens, weil er nur eine heilige Schaar von Streitern ist. So ist das geistliche und das weltliche Oberhaupt Eines und dasselbe, der Führer des hei-

ligen Krieges; und in den Staatsverband wird jeder Gläubige aufgenommen, welches Volkes er auch immer sei. Da die Staaten selbst bloss Mittel zur Geltendmachung des Glaubens sind, so entstehen sie und werden gestürzt für diesen Zweck. — Bei den Türken ist der weltliche Herrscher vom Priesterstande getrennt, indem das Volk aus der Begeisterung, den Glauben zu verbreiten, zu einem friedlichern, festern Zustande gekommen ist. Das Eigenthum des Grund und Bodens ist zwischen Staatsgut und Kirchengut getheilt; doch ist jetzt bereits der Vorschlag gemacht worden, das Kirchengut weltlich zu machen, den Pächtern als Eigenthum zu übergeben und die Geistlichkeit aus der Staatskasse zu besolden. Die Ulema's haben bei einem ausbrechenden Kriege zu entscheiden, ob er ein heiliger ist; in welchem Falle allein die Fahne des Propheten dem Sultan vorgetragen wird. So sind nicht mehr alle Kriege Glaubenskriege; auch ist die Anerkennung der Ungläubigen in ihren Rechten, wie im alten Persien die der unterworfenen Völker, vorhanden.

Indem im Muhammedanismus der Einzelne durch sein eigenes Thun zur Verherrlichung des allgemeinen Geistes beiträgt, so beginnt die Äusserlichkeit desselben zu schwinden; und überall soll der alte Morgenländische Pantheismus den Muhammedanischen Theismus untergraben. Der nächste Schritt ist nun der, dass der Einzelne den allgemeinen Geist als seinen eigenen, d. h. als den Geist seines Volkes fasst, in welchen er aufgeht, und der ihm innewohnt. Der so in seinem höhern Wesen freie Einzelne ist der staatlich Freie. Der Staat ist das höhere Wesen des Einzelnen, welches seine Ausserweltlichkeit aufgegeben hat. Vom Gebiete des kirchlichen, göttlichen Rechts sind wir in das des öffentlichen, des Staatsrechts übergegangen; und das ist der Griechische Standpunkt.

## Zweites Kapitel.

### Das Griechische Recht.

Ist aber in Griechenland das öffentliche Recht die Grundlage der übrigen Verhältnisse, so sind sie alle in den Charakter der Öffentlichkeit getaucht: also Religion, Familie u. s. w. Staatseinrichtungen, auf deren Boden indessen der Einzelne sich als freier Geist weiss. Doch hat derselbe auch hier sich noch nicht von jeder Voraussetzung losgemacht, und erfasst sein Inneres noch nicht in

seiner ganzen Unendlichkeit: sondern geht von einem äusserlich Gegebenen aus, um dasselbe erst durch sein Thun zu überwinden. Die Griechische Freiheit hat die Natur, als das höhere Wesen, das im Morgenlande noch die bleibende Grundlage ausmacht, wenigstens zu ihrer Bedingung. Der Grieche bildet aber die Natur um, damit er an dieser Thätigkeit zur Freiheit komme. Diese Verklärung des Natürlichen zum Geiste ist das Schöne, die Kunst, als die Erhebung der Natur zum Urbilde. So erscheint die Griechische Freiheit als künstlerische Thätigkeit, sowohl in der religiösen Sphäre, als im Staatsrechte, ja selbst im Einzelleben.

### A. Die Kunstreligion.

Was ertens das religiöse Leben der Griechen betrifft, so ist ihre Kunst nicht mehr, wie die der Ägypter, eine Kunst des Nützlichen für die Bedürfnisse der Lebenden oder der Todten, um ihnen in harter Arbeit eine Behausung zu schaffen. Sondern die sittlichen Verhältnisse, Staat, Familie, Krieg, Wissenschaft u. s. w., sind den Griechen die allgemeinen geistigen Wesenheiten, welche, als ein zusammenhangender Kranz von Mächten, die Persönlichkeit des Einzelnen regieren. „Aus Deinen Leidenschaften, o Mensch," heisst es daher in einem Griechischen Sinngedicht, „hast Du Deine Götter gemacht." Zeus ist selbst der Staat (S. 248), Here die Familie: Athene ist gar nicht verschieden von der Weisheit oder Besonnenheit, welche in der Ilias den Arm des Achilles aufhält, als derselbe eben das Schwert gegen Agamemnon zu zücken im Begriffe ist. — Die Spiele der Griechen bestehen darin, in ihrem natürlichen Dasein sowohl, als in ihrem geistigen das Schöne zur Darstellung zu bringen. Das nannten sie Gymnastik und Musik. Im Schauspiel schaut der Einzelne die fleischgewordenen sittlichen Verhältnisse als eine gegenständliche That des Helden an. Bevor diese Regungen, als die bewegenden Mächte des Handelns, auf der Bühne lebendig wurden, waren sie in Stein gehauen worden, und zu allererst von Homer in seinen Gedichten vor die innere Einbildungskraft der Griechen gestellt. Schauspiel, Tänze, Gesang gehören zum Gottesdienst, weil sie die gedanklichen Vorbilder veranschaulichen, welche dann, in das gewöhnliche Leben heruntergestiegen, dasselbe zu beherrschen bestimmt sind. Die religiösen Einrichtungen bilden auf diese Weise den Hintergrund, auf welchen das ganze übrige Leben der Griechen aufgetragen ist.

### B. Das Staatsrecht.

Da das öffentliche Recht die in Griechenland am Meisten hervortretende Seite seines Rechtslebens ist, so werden wir auch zweitens vornehmlich von ihm zu sprechen haben. Selbst das Einzelrecht ist eigentlich noch ganz in das öffentliche aufgegangen, und daher in Verbindung mit ihm abzuhandeln; so dass uns als ein besonderes Gebiet nur noch das Familienrecht zur Betrachtung übrig bleiben wird, weil es die rein menschliche Seite des Einzelnen ist, die eben die Grundlage des Griechischen Staats ausmacht. Wie das Einzelrecht aber noch nicht als strenges Recht bei den Griechen zu einer selbstständigen Stellung gekommen ist, so ist diess eben so wenig mit der Moralität der Fall, weil diese voraussetzt, dass der Mensch allen Inhalt seines Thuns lediglich aus dem eigenen Geiste schöpfe. Da der Grieche aber den Inhalt dessen, was ihm als das höhere Wesen gilt, ebenso in den vorhandenen Zuständen als das allgemeine Gesetz schon vorfindet, wie er es aus sich wiedererzeugt, so ist er ein sittlicher Mensch. Er lebt in der Sitte, als der schönen Einheit des einzelnen Selbstbewusstseins mit den bestehenden Einrichtungen; und die Vaterlandsliebe, die ihn beseelte, lag eben darin, sich ganz Eins mit dem allgemeinen Volksgeiste zu wissen, und kein Gebiet in seinem Innern zu besitzen, das nicht dem Staate angehörte.

Weil der Einzelne in Griechenland auf diese Weise noch nicht durch sich selbst als Mensch frei ist, sondern nur insofern er der Vertreter des öffentlichen Wesens ist: so ist seine Freiheit noch mit der Natürlichkeit behaftet, welche dem Staate, als dem von einem natürlichen Volke gebildeten Gemeinwesen, zukommt; d. h. der Einzelne ist nur frei, als der geborene Bürger, und zwar eines Griechischen Staats, weil die anderen Völker, welche das Griechische kannte, die Morgenländer, eben unfrei waren. So bildete sich in Griechenland der Gegensatz von Hellenen und Barbaren, von Freien und Unfreien, Gebildeten und Ungebildeten aus: der in China sein possierliches Widerspiel hat, indem dort vielmehr alle die Fremdlinge, welche sich die Kinderschuhe des patriarchalischen Staatslebens bereits ausgetreten haben, Barbaren genannt wurden; — eine Bezeichnung, die sich die Engländer und Franzosen indessen neuerlich vertragsmässig verbeten haben. Weil die natürliche Geburt in Griechenland das Bürgerrecht ertheilte, staatsbürgerliche Rechte nur Der hatte, welcher von einem Athe-

nischen Bürger und einer Athenischen Bürgerin geboren war, so erklären sich daraus die strengen Gesetze über die Ehen der Bürger. Kein Ausländer durfte eine Athenerin heirathen; und die Söhne eines Atheners mit einer Fremden, die geradezu als unehelich angesehen (νόθοι) wurden, durften weder in die Bürgerrollen aufgenommen werden, noch ihren Vater beerben. Themistokles musste sein ganzes Talent in die Wageschale legen, um diess ihm entgegenstehende Hinderniss zu überwinden. Wer sich in die Listen der Bürger einschlich, ohne solche ganz Athenische Geburt zu haben, der wurde, wenn er dessen überführt worden, als Sklave verkauft.

Während im Morgenland Niemand frei ist, ausser dem Einen, dessen Willkür zum Vertreter des göttlichen Rechts erhoben worden ist: so sind in Griechenland Einige frei, nämlich die geborenen Griechen; — ein particulares Urtheil. Mit der schönen Griechischen Freiheit ist also noch Sklaverei verbunden, und von Aristoteles durch den unfreien Charakter der den Sinnen ergebenen Barbaren entschuldigt worden. Eine Griechische Stadt aber zur Sklaverei verdammen, wie die Spartaner mit den Heloten thaten, ist ihnen auf's Höchste verdacht worden. Waren nun auch auf dem freien Attischen Boden neun Zehntel der Einwohner Sklaven, so sollte doch innerhalb des Bürgerthums Gleichheit vor dem Gesetze herrschen, weil jeder Staatsbürger ein Vertreter des allgemeinen Volksgeistes war. So erklärt Perikles in der berühmten Leichenrede bei Thucydides, dass die Verfassung Athens eine demokratische sei, die eben Allen Gleichheit gewähre, ohne darum ihrer Eigenthümlichkeit zu schaden. In Athen trat diese Volksherrschaft am Ungetrübtesten hervor, wie Athen ja auch überhaupt der Gipfel der Griechischen Bildung ist, und wir daher auch hier dessen Recht hauptsächlich im Auge haben. In den andern Griechischen Staaten trat sie mit mehr oder weniger Bestimmtheit hervor, und wechselte in Bürgerkriegen mit der Adelsherrschaft ab. So hatte selbst Sparta eine demokratische Verfassung, obgleich die Freiheit des Einzelnen weniger in den Vordergrund trat, da Einer von dem Andern wenig unterschieden war. In Sparta war die Griechische Freiheit mit der gediegenen Beharrlichkeit und Ungelenkigkeit des Morgenlandes verbunden. In Athen war selbst die Armuth kein Hinderniss, dem Staate Gutes zu erweisen; der Arme, der sich durch Tugend auszeichnete, wurde hervorgezogen. So schliesst die Volksherrschaft den Adel des Verdienstes nicht aus. Aber zum Bestehen der

demokratischen Verfassung ist, wie Montesquieu sagt, Tugend erforderlich, weil der Staat unmittelbar nur auf der sittlichen Gesinnung der Bürger beruht: mit deren Verschwinden daher auch sogleich die Schönheit des Staatslebens erlosch, und dasselbe eine Beute der übermächtigen Persönlichkeit wurde, welche sich dann später im strengen Rechte und in der Moralität ein abgesondertes Dasein gab. Wegen dieser Verwirklichung des Staats durch Alle verordnet ein Gesetz des Solon, dass wer bei einem ausbrechenden Aufstande nicht Partei ergriffe, ehrlos sein sollte. Jetzt würden unsere Machthaber vielmehr das Gegentheil verlangen. Solon ging aber davon aus, dass Niemand gegen das Heil des Staats gleichgültig sein dürfe, sondern, wenn dasselbe in Gefahr schwebe, Jeder sich zum Handeln entschliessen müsse, damit der Wille der Mehrheit zur Geltung komme. Endlich floss aus dieser Gleichheit Aller, dass kein Gesetz gegeben werden dürfe, welches nur auf einen einzigen Bürger passe: es sei denn, dass 6000 es in geheimer Abstimmung genehmigten; denn diese Mehrheit war wieder der ganze Staat, dessen Wille sich durch allgemeines Stimmrecht aussprach.

Was die näheren Formen der Verfassung betrifft, so haben wir bisher in dem Schlusse des Staatslebens (E—B—A) die ausübende Gewalt (E) als die Grundlage gesehen, die im ganzen Morgenlande alle übrigen in sich verschluckte. Der Fürst ist die einzige öffentliche Person, der alleinige Vertreter des allgemeinen Willens. Weil in der Volksherrschaft Alle an diese Stelle treten, so ist jetzt die demokratische, d. h. die gesetzgebende Gewalt (A), die Grundlage, stellt allein die Oberherrlichkeit des Staats dar; und die beiden anderen Gewalten sind lediglich von ihr getragen. Ausser der Berathung der Gesetze hatte die Volksversammlung mithin auch das Recht, Krieg und Frieden zu schliessen, die Beamten zur Rechenschaft zu ziehen, Fremde in den Staatsverband aufzunehmen u. s. w. Um die übersprudelnden Wogen der Volksherrschaft zu hemmen, wurde zwar nach Plutarch der Senat eingesetzt, in welchem Alles vorberathen werden musste, was vor das Volk kommen sollte (προβούλευμα). Doch war auch die Einrichtung des Senats ganz volksthümlich, indem aus jedem der Stämme eine gleiche Anzahl Rathsmänner gewählt wurde: im Ganzen zuletzt 500, unter denen wieder je 50 Eines Stammes während 36 oder 35 Tage den Vorsitz hatten (πρυτάνεις), der aus ihnen hervorgehende Vorsteher (ἐπιστάτης) aber abwechselnd immer nur Einen Tag sein Amt bekleidete. Es war eigentlich das Zwei-

kammer-System, nur mit dem Unterschiede, dass dem Volk als solchem allein die Entscheidung zustand, wie wir diess Recht ja in unserer urbildlichen Verfassung auch der Einen gesetzgebenden Versammlung zugeschrieben haben (S. 177).

Weil die Bürger, als unmittelbar an der Staatsoberherrlichkeit Theil nehmend (S. 107), sich nur mit den öffentlichen Angelegenheiten beschäftigten, wurde es nothwendig, dass sie einen gewissen Familienbesitz hatten, um nicht gezwungen zu sein, ihren Lebensunterhalt durch anderweitige Arbeit zu gewinnen. Indem auf diese Weise der Unterschied der Stände in der bürgerlichen Gesellschaft in Griechenland fortfällt, so gab es wohl Schwertfeger, Lampenverfertiger; aber diess waren Athenische Bürger, welche ihre Sklaven dergleichen Arbeiten anfertigen liessen, während die der Grundbesitzer auf den Äckern arbeiteten (s. S. 5). Die Athener lebten also, wie Hegel sagt, im eigentlichen Müssiggange, unterhielten sich in den Barbierstuben über Staatsangelegenheiten, sahen in den Gymnasien den Übungen ihrer Kinder zu, horchten dort in den Säulengängen auf den Vortrag eines Weltweisen, gingen auf die Pnyx, um mitzustimmen, waren Richter, Geschworene u. s. w. Die stete Erzeugung des allgemeinen Staatswillens durch ihre besondere Bethätigung war das eigentliche Geschäft der Athener, die daher im vorzüglichen Sinne Staatsbürger, nicht Pfahlbürger waren (S. 168). Das Urbild dieses Bürgers ist Perikles; der Staat hatte ihn ganz. Die anfänglichen Standesunterschiede, welche Überreste der Naturvölker waren, die Bergbewohner (διάκριοι), die Ebenenbewohner (πεδιαῖοι) und die Küstenbewohner (πάραλοι), verschmolzen in diese Einheit des Staatsbürgerthums. Als aber Klysthenes die vollkommene Gleichberechtigung aller Bürger durchsetzte, indem er auch die Tagelöhner, welche ohne Vermögen waren (θῆτες), zu staatlichen Rechten zuliess, verfiel die Volksherrschaft in Pöbelherrschaft, die Ehrgeizige leiteten (S. 309).

Die Regierungsgewalt, die Verwaltung war ebenso ganz in den Händen des Volks, weil alle Beamten entweder aus Wahl oder durch's Loos an ihre Stelle berufen und jedes Jahr gewechselt wurden. Das Loos ist nur bei der den Volksherrschaften nothwendigen Tugend zulässig, indem es dann immer auf einen guten Bürger traf. Die obersten Beamten, die Archonten, theilten sich in die verschiedenen Zweige der Verwaltung, etwa wie unsere Minister. Der erste, der dem Jahr den Namen gab (ἐπώνυμος), stand dem Familienleben als eine Art Staatsvormund, der zweite

(βασιλεύς) den religiösen Angelegenheiten, der dritte (πολέμαρχος) den Kriegsangelegenheiten vor; so dass die drei Verhältnisse, welche wir im Morgenlande neben oder nach einander als die Grundlage des ganzen Staatslebens gesehen haben, Familie, Kirche, Krieg, jetzt zusammen zu Gliedern des freien Volksstaats umgebildet sind. Die sechs anderen Archonten sind bürgerliche oder peinliche Richter. Aber auch hier ist das volksthümliche Verfahren wieder so überwiegend, dass dem Volke in den Heliastengerichten, wie unsern Geschwornen, die eigentliche Schuldfrage zufällt. Und nur der höchste Gerichtshof, der Areopag, bestand aus frühern Beamten, die ihr Amt unsträflich verwaltet hatten. Desshalb nennt ihn Plutarch das zweite Bollwerk gegen die Fluten der Volksherrschaft (S. 309). Selbst die Kriegsmacht war so volksthümlich eingerichtet, dass aus jedem der zehn Stämme je Ein Feldherr gewählt wurde, die Tag für Tag im Befehle wechselten, wie wir aus der Geschichte des Miltiades wissen.

Hinsichtlich der ausübenden Gewalt, welche die leitende Spitze des Staatslebens ist, waren die Athener besonders eifersüchtig, nicht einen Einzelnen als den Vertreter des allgemeinen Willens zu setzen. Und wenn er es wurde, wenn in ihm die Persönlichkeit des ganzen Volkes sich zusammenfasste: so war diess nur zufällig, durch das Talent gesetzt, und für kurze Zeit, indem das Scherbengericht der Sechstausend (S. 309) ihn bald in eine zeitweilige Verbannung schickte, und damit die hervorragende Spitze wieder abbrach. Die Griechen wollten nicht leiden, dass Einer unter ihnen der Beste, oder auch der Gerechteste war, oder auch nur so genannt wurde, wie das Geschick des Aristides von Athen und des Hermodorus aus Ephesus beweist. War die Gleichheit durch diese Demüthigung wiederhergestellt, so konnte der Verbannte früher zurückkehren. Wenn Hegel die letzte Entscheidung, das „Ich will“ (Rechtsphilosophie, §. 279), nachdem alle Gründe hin und wieder erwogen worden, der ausübenden Gewalt zuschreibt (S. 200—201): so hat die Athenische Volksherrschaft ihr — auch diess nicht gegönnt, sondern diese letzte Entscheidung aus dem religiösen Leben, vom Orakel entnommen. Da in Wahrheit aber die ausübende Gewalt mehr nur die formelle Spitze ist, die inhaltliche Entscheidung in Gesetz und Verwaltung dagegen den andern Gewalten zukommt, diess auch in Athen der Fall war: so hat die Befragung des Orakels vielmehr den Sinn, dass das Volk noch sich selbst nicht das: „Ich will,“ in den wichtigsten Angelegenheiten zutraute, weil der Wille der einzelnen Person überhaupt noch nicht

so erstarkt war, den Inhalt der Entscheidung ganz auf sich zu nehmen. Man ging auf die Entscheidung des ganz allgemeinen Geistes zurück, der über die Willkür aller Einzelnen erhaben scheint.

Auch die Spartanische Verfassung war insofern eine Volksherrschaft (S. 308), als das Volk in den öffentlichen Versammlungen durch Geschrei sich für oder wider einen Vorschlag entschied. Aber freilich, während die Athenische Volksherrschaft im Verlauf der Geschichte sich immer reiner ausbildete (S. 310), sehen wir in Sparta die Verwaltung und die Ausübung — den Senat und die zwei erblichen Könige — die Adelsherrschaft immer mehr befestigen. Und selbst als die fünf Ephoren gewählt wurden, um das Volk gegen diese Eingriffe des Adels zu schützen, artete die Adelsherrschaft in die Herrschaft Einiger (ὀλιγαρχία), der Ephoren, aus.

Bei dem Mangel der Erstarkung des persönlichen Willens selbst in Athen, dringt das öffentliche Recht auch in die Sphäre des Einzelrechts ein und unterwirft es dem Staate (s. S. 307). In Bezug auf Freiheit des Eigenthums sind daher die Griechen lange nicht so bedenklich, als in neuern Zeiten, ich sage nicht die Verfassungsstaaten, sondern selbst das unumschränkte Königthum. Eben weil das Eigenthum nicht ein Erzeugniss der Einzel-Arbeit, sondern der allgemeinen Arbeit des Eroberns war (S. 5), stand es ganz im Dienste des Staats. Die Steuern, die schon immer einen Anflug von Gemeinschaftslehre haben, neigen daher in Griechenland noch mehr dorthin, besonders indem ihre Vertheilung vielfach dem Gutdünken der Beamten oder der Stammgenossen überlassen wurde. Ich habe hier, um die mittelbaren und die unmittelbaren Abgaben, wie Hafenzoll, Marktgefälle, Personen-, Gewerbe-, Vermögenssteuer u. s. w., zu übergehen, besonders die öffentlichen Leistungen (λειτουργίαι) im Auge, die nach Böckh nicht bloss in Athen vorkommen, und die von ihm mit Naturalleistungen unserer Zeit verglichen werden. Die Kriegssteuern wurden von den zehn Feldherren eingefordert; und die zwanzig Steuervereine der Begütertsten (συμμορίαι) vertheilten sie nach Stämmen, indem sie anch für die Steuer der Ärmern den Vorschuss leisteten. Handelte es sich aber um Bestellung eines dramatischen Chors, um Versorgung eines Gymnasiums, oder Anordnung eines Schmauses für den Stamm, um Ausrüstung eines Kriegsschiffes u. s. w.: so bestimmte der Stamm die Leistenden der Reihe nach, der Grösse ihres Vermögens gemäss. Das Eigenthum musste so den öffentlichen Zwecken die grössten Opfer bringen; und die Bürger setzten oft

ihren Ruhm darin, durch prächtige Ausrüstung ihre Liebe für den Staat zu bekunden, wie umgekehrt Der ehrlos sein sollte, welcher um Befreiung von den öffentlichen Lasten bat. Jeder konnte sich aber von der Liturgie befreien, wenn er einen Reicheren nachwies, der noch nicht belastet war: und im Falle der Bezeichnete sich weigerte, die Last zu übernehmen, den Güterumtausch vorschlug. Zur Feststellung des beiderseitigen Vermögens durften dann die Parteien Beschlag darauf legen, das Haus versiegeln. Es wurde ein Güterverzeichniss angelegt, und das Gericht entschied über die Grösse des Vermögens: der angebotene Umtausch wurde als nichtig angesehen, wenn das Gericht dem Anbietenden das grössere Vermögen zuschrieb; und dieser musste dann die Liturgie leisten. Entschied das Gericht dagegen zu seinen Gunsten, so hatte der Bezeichnete die Wahl, zu leisten oder zu tauschen. Ging er auf den Tausch ein, so befreite er sich dadurch von der Leistung; und der Anbietende bestritt die Liturgie aus dem eingetauschten Vermögen. Böckh sagt: „Alles unbewegliche und bewegliche Vermögen ging beim Umtausch über; mit Ausschluss der Bergwerke, weil diese nämlich, als schon besteuertes Vermögen, von den ausserordentlichen Steuern und den Leistungen frei sind.“ Welche ungeheuren Eingriffe in's Eigenthum! Welche schrankenlose Unterordnung desselben unter das Staatswohl! Die Schuldverhältnisse waren leicht zu ermitteln, weil sie durch einen öffentlichen Bankhalter (τραπεζίτης) abgeschlossen wurden (s. S. 63). Dass ein öffentlicher Schuldner ehrlos war, d. h. vom Gemeinwesen ausgeschlossen wurde, bis er den Rückstand bezahlt hatte, erklärt sich daraus, dass er dem Staate eben dessen Eigenthum vorenthielt. Wurde er Beamter, so sollte er sogar zum Tode verurtheilt werden.

Was den Rechtsgang und das Strafrecht betrifft, so war ersterer nicht mehr, wie im Morgenlande, Untersuchungs-, sondern Anklage-Verfahren, weil das Recht nicht mehr ein göttliches, sondern ein menschliches, vom Einzelnen zu verfolgendes war. Da, wie wir (S. 199) sahen, Beleidigungen und Schmähungen einzelner Bürger, gegen die Gewohnheit anderer Länder, in öffentlichen Klagen, die also jeder aus dem Volke, nicht nur der unmittelbar Verletzte, anzustellen das Recht hatte, verfolgt wurden, weil sie gewissermaassen ein Majestätsverbrechen waren (s. S. 107): so konnte dabei dann auch die Todesstrafe eintreten, ebenso aber auch eine Geldstrafe, sowohl an den Beleidigten, als an den Staat. Wenn das Geschworenengericht der He-

liasten das Schuldig über einen Angeklagten gesprochen hatte (S. 311), setzte nicht der Gerichtshof einfach das Strafmaass fest; sondern wegen der Übereinstimmung des Einzelnen mit dem allgemeinen Geiste durfte der Angeklagte der Schätzung des Anklägers (τιμᾶσθαι) die Selbstschätzung gegenüberstellen (ἀντιτιμᾶσθαι), die wohl meist niedriger ausfiel (ὑποτιμᾶσθαι). Indessen musste auch der Ankläger auf Mässigung bedacht sein, weil im Falle der Freisprechung die dem Angeklagten vom Ankläger zugedachte Strafe diesen selber traf; diess lehren uns die Schicksale des Sokrates und seiner Ankläger. Statt der Todesstrafe durfte immer Verbannung gewählt werden, weil wegen der Einheit des Einzelnen mit seinem Staate die Trennung vom Vaterlande als Vernichtung der Persönlichkeit — gewissermaassen als ein bürgerlicher Tod — galt. Reiner, als bei den Juden und Muhammedanern, ist der verschiedene Grad der Zurechnung durch eine verschiedene Strafe bezeichnet. Auf den vorsätzlichen Todtschlag stand Tod, — oder lebenslängliche Verbannung, bis der Thäter sich mit den Verwandten wegen Lösegeld abgefunden hatte: auf unvorsätzlichen Ein Jahr Verbannung, während dessen er sich wegen Geldbusse mit den Angehörigen vergleichen und dann zurückkehren konnte. Ganz frei ist aber auch in Griechenland die Innerlichkeit der Person noch nicht, sondern selbst ohne Schuld an den Gegenstand gebunden; denn der zufällige Todtschlag wurde von dem aus Versehen nicht unterschieden, wie wir denn sogar auch Thiere und andere natürliche Dinge, die doch immer nur aus Zufall tödten können, einem Gerichtsverfahren unterworfen sahen (Bd. I, S. 4).

### C. Das Familienrecht.

Den Übergang aus dem öffentlichen Recht zum Familienrecht, als dem dritten, macht das Gesetz, dass jede Erbschaft gerichtlich zuerkannt werden musste; wodurch eben die (S. 312) angedeutete Abhängigkeit des Einzeleigenthums vom Staatswillen am Bestimmtesten bewiesen wird. Was nun näher das Erb- und Familienrecht überhaupt betrifft, so hat Gans wieder sehr schön gezeigt, in welcher vollständigen Übereinstimmung sie mit dem Begriffe des Griechischen Geistes stehen. Die freie Einheit der Person mit dem allgemeinen Willen lässt auch die Persönlichkeit der Frau zur Geltung kommen. Als Vertreterin des Familienlebens steht sie zwar noch dem Manne nach, welcher der Vertreter des Staatslebens ist: wie sie bei den Muhammedanern ungleich war, weil sie nicht Streiterin für die Kirche

sein konnte. Die Griechische Frau war daher in der Ehe in's Frauengemach gebannt, polizeiliche Beamte wachten über ihre Sitten. Doch lebte sie, da sie wesentlich zur Erzeugung des Attischen Bürgers beiträgt, als eine freie; und so tritt in Griechenland Monogamie ein. Als Person hat sie Eigenthum, eine Mitgift, die aber nicht gross sein soll, damit kein selbstsüchtiges Interesse die Ehe schliesse. Die eigentliche, ganz aus dem innern Gefühl stammende romantische Liebe ist aber freilich noch nicht der Frau, sondern der freien Hetäre zu Theil geworden. Das gegenseitige Anerkennen der freien Persönlichkeit der Gatten liegt indessen auch darin, dass Behufs der Scheidung sowohl der Mann die Frau fortschicken, als diese ihn verlassen konnte. Die Geschäfte der Familie sind mehr öffentlich, als später, — in vielen Griechischen Staaten selbst die Malzeiten (S. 247), allgemein aber die Erziehung. Denn Staatsbürger zu werden, erschöpfte die ganze Bestimmung des Menschen. Die Entlassung des Sohnes aus der väterlichen Gewalt kostete ihn nicht, wie in Rom, seine Familienrechte, weil die Willkür der Person in Griechenland überhaupt noch nicht über die sittlichen Verhältnisse gesiegt hatte.

Das Erbrecht anlangend, so liegt es im Begriffe der erwachten Freiheit des Einzelnen, einen letzten Willen aufsetzen zu dürfen. Da aber diese Freiheit des Einzelnen in Griechenland sich stets in Übereinstimmung mit dem sittlichen Verhältnisse befinden musste, so durfte der letzte Wille nicht die Rechte der Familie, die Rechte des natürlichen Erben umstossen, sondern über's Vermögen nur zu Gunsten der Familie verfügen. Wer daher männliche Nachkommen hatte, durfte diese nicht ausschliessen. Hat er aber nur Töchter (ἐπίκληροι), so durfte er einer solchen Erbtochter einen Ehegatten bestimmen, den er jedoch an Kindesstatt annehmen musste; und die meisten Erbeinsetzungen in Athen sind Ankindungen von mütterlichen Verwandten (s. Bd. I, S. 339). Das Testament wird ungültig, wenn der Eingesetzte die Erbtochter nicht heirathen will. Diese folgt in der Erbschaft auf alle männlichen Nachkommen. Ist sie schon verheirathet, so überträgt sie die Erbschaft auf ihren Sohn; selber kann sie aber nie die Erbschaft antreten, weil eben dem Mann als Vertreter des Staats, der die Leistungen für denselben zu übernehmen hat, der Vorzug gebürt. Haben verheirathete Erbtöchter keinen Sohn, so müssen sie aus der ersten Ehe scheiden, und das vom Erblasser eingesetzte Ankind heirathen. Auch entferntere Weiber fallen als Erbtöchter ihrem nächsten Verwandten

zu, während dieser umgekehrt arme Mädchen heirathen oder ausstatten musste. Wenn der an Sohnes Statt angenommene Erbe mit der Erbtochter einen Sohn gezeugt hatte, konnte er wieder in seine Familie zurückkehren, weil die Erbschaft immer in der ursprünglichen Familie blieb. Kein Vorfahr konnte erben, weil er nicht an Kindes Statt angenommen werden konnte. Wesshalb auch der Oheim des Erblassers, selbst wenn er die Erbtochter geheirathet hatte, nicht erbte.

Als im Griechischen Familienleben die öffentliche Erziehung der häuslichen wich *(Aristotelis Polit. VIII, 1)*, — jeder Einzelne mehr für sich lebte, im Staate nicht mehr das Allgemeine, sondern seinen besonderen Vortheil suchte, da war die schöne Übereinstimmung zwischen dem Einzelnen und dem sittlichen Verhältnisse verschwunden. Der Wille des Einzelnen wurde die Macht über den Staat (S. 309—310). In sein Inneres zurückgekehrt, suchte der Mensch dort — nicht in der bestehenden Sitte — die Wurzeln des Wahren und des Guten auf. So entstand in Griechenland mit dem Untergange des schönen Staatslebens die Wissenschaft der Philosophie, und in ihr die Sokratische Moral, welche auch den Inhalt ihres Handelns aus sich schöpfen wollte. Dieser Gegensatz der freien Einzel-Person gegen das sittliche Verhältniss, die Ausbildung der persönlichen Freiheit im Äussern und im Innern, als einer unendlichen, ist nun die Aufgabe des Römischen Rechts, das sich so in die eng gewordene persönliche Spitze der früher (S. 269) erwähnten Pyramide des Rechtsbaues der Menschheit stellt.

## Drittes Kapitel.

### Das Römische Recht.

Die sich in sich selbst erfassende Person, welche am Schluss der Entwickelung Griechenlands eben nur als Verderben auftrat, wird in Rom der Boden einer neuen Gestaltung der Weltgeschichte, um eine höhere Weise der Freiheit zu erringen. Während das Allleben im Morgenlande eine feste natürliche Grundlage bildete, der der Einzelne sich vollständig als ein unfreier unterwarf: während in Griechenland die Freiheit des Einzelnen nur eine unmittelbare war, die sich lediglich auf dem Boden der sittlichen Verhältnisse bewegte, dieselben künstlerisch zu gestalten; so befreiten sich die Römer selbstthätig von der Gebundenheit an das allge-

meine Leben, die ihnen in ihrer von Aussen aus Hetrurien hereingebrachten und auferlegten Religion zur Vorstellung kam (S. 248), und stellten die Unendlichkeit ihres Einzelwillens in der Wirklichkeit dar. Da diese Freiheit der Persönlichkeit, welche das Dasein des freien Willens will, der inhaltliche Begriff des Rechts selbst ist (Bd. I, S. 137): so hat, sagt Lassalle sehr gut, der Römer „nicht ein Recht, sondern das Recht." Das Recht, das Einzelrecht sowohl vor dem innern, als vor dem äussern Gerichtshofe auszubilden, ist die weltgeschichtliche Aufgabe der Römer: wie wir bisher Familien-, Kirchen-, Kriegs- und Staatsleben nach einander als verschiedene Rechte der Völker haben auftreten sehen. Weil so das Recht als Recht, das strenge Recht der Person erst ein Erzeugniss des Römischen Geistes ist: so konnten wir es noch nicht in Griechenland (S. 312), geschweige denn im Morgenland (S. 273) aufzeigen. Wenn der Grieche ein Freier ist, und Rechte hat, weil er ein Staatsbürger ist: so ist der Römer dadurch frei und berechtigt, dass er eine Rechtsperson ist. Die Persönlichkeit ist in ihrer strengen Absonderung eine unendlich berechtigte, nicht weil sie mit dieser oder jener Natürlichkeit behaftet ist, sondern weil sie als Person, als rechtliche sowohl wie als moralische, die freie Herrschaft über die natürlichen Dinge ist.

Ist aber die Ausbildung des Einzelrechts das Verdienst des Römischen Geistes, so dass die Bestimmungen über Eigenthum und Vertrag, wie sie uns in den Römischen Rechtsquellen überliefert worden, unübertroffene Muster geblieben sind: so ist es doch wieder eine geschichtliche Einseitigkeit, wie wir diess auch früher (S. 265, 286) bemerkt haben, alle übrigen Sphären diesem Einen Verhältnisse unterzuordnen. Wenn also z. B. in Indien Alles Kirche (S. 290), in Griechenland Alles Staat war (S. 305): so ist in Rom Alles zum Einzelrecht, zum Eigenthum geworden. Die religiösen Angelegenheiten sind Sache der einzelnen Person, der Familie; selbst die Staatsreligion ist im Eigenthum Einzelner. Ebenso wird der Staat, seine Ländereien, seine Ämter Eigenthum gewisser Familien. Endlich ist die Familie selbst nicht mehr ein sittliches, sondern ein Eigenthumsverhältniss; und die Römischen Zustände enden in das gänzliche Auseinanderfallen einer unendlichen Menge von einzelnen Rechtspersonen oder moralischen Menschen, welche in keinem gegenständlichen, sittlichen Verhältnisse zu einander mehr stehen.

Da diese Ausbildung des gesammten Einzelrechts aber nur als

ein Erzeugniss thatkräftiger Freiheit, welche sich von dem Gebundensein des Geistes durch Verneinung der sittlichen Voraussetzung losmacht, gefasst werden kann: so brach die Verwirklichung dieses eigenthümlichen Standpunkts der Römer erst allmälig, in einem langen Kampfe, hervor. Die Römer sind daher wesentlich ein geschichtliches Volk; denn die Geschichte setzt Gegensätze voraus, die einander bekämpfen. Der Rechtszustand der frühern Völker, welcher sich auf die Einheit des Einzelnen mit den sittlichen Verhältnissen gründete, sei es ohne Freiheit, oder wie in Griechenland mit ihr, war entweder ohne jede geschichtliche Entwickelung ursprünglich gegeben, oder trat plötzlich in die Geschichte als ein gediegenes Ganze ein. Da diess bei der Selbsterringung der persönlichen Freiheit unmöglich ist, so hat das Römische Recht selbst eine Geschichte, während bisher höchstens die Völker eine solche hatten. Der rothe Faden aber, der sich in der Römischen Rechtsgeschichte, als der endliche Sieger, durch alle sittlichen Verhältnisse hindurchzieht, ist eben die unendliche Freiheit der Persönlichkeit selbst. So sehen wir die Römer zwar von der starren Beharrlichkeit der sittlichen Verhältnisse, die der Charakter des Morgenlands ist, ausgehen; doch zeigen sie schon innerhalb dieser Gebundenheit, wie die Hetrurier, was auch aus den Darstellungen auf den Hetrurischen Vasen erhellt, zugleich eine keck sich bewegende Persönlichkeit, wie die Ägypter (S. 279), — oder auch die Lyder (S. 299), welche ja, als Tyrrhenische Pelasger, nach Hetrurien eine Pflanzstadt führten. Der Einzelne war in Rom nicht, wie bei den Griechen, in schöner Einheit mit dem Staate, noch genoss er dieselbe in heiterem, jugendlichem Spiele; sondern in der harten Arbeit des Mannesalters brachte er sich dem Staate zum Opfer, indem er dessen Zwecke zu den seinigen machte. So kamen Mucius Scävola, Horatius Cocles, Curtius, Decius Mus, die Clölia und Andere zum Selbstgefühl ihres Heldenthums: bis endlich der Sieg der unendlichen Persönlichkeit entschieden war, und diese ohne Gegner auf dem Kampfplatz übrig blieb, um so die Bestimmung des Römischen Geistes zu erfüllen, die eben nicht in der Versöhnung, sondern in der Trennung und dem Auseinanderfallen der Gegensätze bestand.

Die drei sich hieraus ergebenden Stufen in der geschichtlichen Entwickelung des Römischen Rechts schliessen sich nun an die drei Staatsformen an, welche das Römische Volk im Verlauf seiner Geschichte nach einander angenommen. Unter den Königen, wo

das Gebundensein des Einzelnen an das religiöse Leben am Stärksten war, und die Gegensätze noch schlummerten, hat erstens alles Recht, auch das öffentliche und das Einzelrecht, eine göttliche Färbung. Das *jus divinum* oder auch *feciale* oder *pontificium* wurde aus den Sibyllinischen Büchern, nicht vom Markte geschöpft. Eine Kriegserklärung war ein Gottesdienst; und die Staatsangelegenheiten, ja die Verhältnisse der Einzelnen, z. B. letzte Willenserklärungen, wurden durch die *comitia curiata*, welche einen ganz religiösen Charakter trugen, geordnet. Das Recht ist aber nicht sowohl göttlich, als vielmehr die Religion selbst ein Rechtsverhältniss.

Im Freistaat, als der Zeit des innern sowohl als des nach Aussen gekehrten Gegensatzes, wo also Bürgerkriege und Eroberungen mit einander abwechselten, will zweitens das Volk sein religiöses, staatliches und häusliches Dasein dem Unverstandensein des göttlichen Rechts entwinden, und als sein Eigenthum, als seinen eigenen höheren Geist erkämpfen. Aus diesem Allen eigenen und gemeinsamen Rechte entspringt der Begriff des sittlichen Staatsganzen, so dass alles Recht in diesem Zeitabschnitt den Charakter des öffentlichen Rechts erhält. Damit stehen die Ackergesetze, die Gesetze über die Haft der Schuldner, über gemischte Ehen, obgleich ganz dem Einzelrecht angehörig, als öffentliches Recht da, als Kampf der Stände, die den Staat bilden; und so nennt Livius die XII Tafeln — als die erste Ausgleichung dieses Kampfes — *finis æqui juris*. Die Redekunst der Staatsmänner vertheidigt auch das Einzelrecht, in welchem desshalb die ihm später eigenthümliche scharfe Folgerichtigkeit des Verstandes noch nicht hervorgetreten ist. Indem während des Freistaats die sittliche Einheit des Einzelnen mit dem Staate noch am Ersten vorhanden ist, wenn gleich mit der Geltung der persönlichen Tapferkeit, durch welche die Weltherrschaft herbeigeführt wurde, verbunden: so zeigt sich hier der Griechische Charakter Roms, wie unter den Königen der Morgenländische.

Der dritte Zeitabschnitt unter den Kaisern stellt dann den eigentlich Römischen Geist dar. Als nach der vollständigen Ausbildung des Staatslebens und der erreichten staatlichen Gleichberechtigung der Stände Rom die Welt erobert hatte, und endlich die staatliche Freiheit verlor, waren die Gegensätze überhaupt abgemattet und erlahmt. Die Römer, sagt Gibbon, wurden aus Staatsbürgern — Spiessbürger. Es blieb im Frieden nur Abspannung und träge Ruhe übrig, weil der Staat eben in eine ungeheure Menge von Rechtspersonen, die kein sittliches Band mehr zusammenhielt, zerfallen

war (S. 317). Den ehrenvollsten Stand bildeten in jener Zeit die Gelehrten, welche das Einzelrecht wissenschaftlich bearbeiteten und weiterführten; und die Rechtswissenschaft ist die den Römern eigenthümliche Wissenschaft. „An die Stelle der Catone und Scipione," sagt Gans, „traten die Ulpiane und Papiniane."

Jedes Rechtsverhältniss durchläuft nun diese drei Stufen: einfacher Grundsatz; Zwiespalt; aufgehobener Gegensatz. Und hiernach schildert Gans den Charakter des Rechts in den drei Zeitabschnitten folgendermaassen: in dem ersten Intensität und Kürze; in dem zweiten Zerrissenheit und Widerspruch; in dem dritten Weitschweifigkeit und Casuistik, — denn hier zeige sich die Verstandes-Consequenz des Einzelrechts in ihrem vollen Glanze. Betrachten wir nunmehr nach dieser allgemeinen Schilderung das religiöse, das öffentliche und das Einzelrecht der Römer.

### A. Das religiöse Leben.

Wiewohl die Religion den Römern als ein durchaus Fremdes, nämlich aus der Pelasgisch-Hetrurischen Grundlage Gekommenes erscheint (S. 317—318): so hat sie doch zu ihrem Gegenstande nicht mehr das allgemeine Naturleben, wie im Morgenlande, — nicht, wie in Griechenland, die allgemeinen sittlichen Verhältnisse, Staat, Familie, Krieg u. s. w.; sondern da die Person selbst den Römern das höhere Wesen ist, dieses aber selber jetzt aller Natürlichkeit entkleidet sein soll, so kann der Gegenstand ihrer Verehrung nur die gestorbene Person, welche nach Abstreifung aller Natürlichkeit im Geiste fortlebt, sein. Das ist der Manen- und Larendienst, den die Römer eben von den Hetruriern herüberholten, wie auch die Lyder aus Ägypten und Syrien einen Todtendienst aufgenommen hatten. Dieser Todtendienst ging sogar nach Macrobius bis zu Menschenopfern fort, wie ja auch bei der Leichenfeier bedeutender Männer Gladiatorenspiele veranstaltet wurden. Die Manen sind die Denkenden, die Geister, indem man das Wort aus dem Indischen *Mān* (denken) ableitet, womit *mens*, und dann *immānis* zusammenhängt, als das Beiwort der bösen Geister *(Lemures)*, im Gegensatze zu den *Lares*, als den gut Denkenden, Wohlwollenden*). Diese werden dafür gehalten, noch im Tode den Ort des Eigenthums, das

*) Wenn Lassalle (Das System der erworbenen Rechte, Th. II, S. 521 flgg.) die Ableitung von *mānēre*, als seien es die an diesem Orte Bleibenden, Weilenden, vorzieht, wie ja auch ursprünglich die Todten im Hause begraben worden seien: so vergisst er, dass *Mānes* ein langes *a* hat.

sie im Leben besassen, zu umschweben, zu beschützen und zu beherrschen. Daher kommt auch ihr zweiter Name, indem *Lar* im Hetrurischen einen Herrn bedeutet, — auf Englisch *Laird* und *Lord*. Ihr Rechtsnachfolger, der lebende Eigenthümer des Orts, wenn er auch nicht zur Familie gehört, ist zu einem Gottesdienst für sie verpflichtet, indem sie, ihren Willen auf alle Erben der Reihe nach übertragend und in deren Willen fortsetzend, zu ewigen, die Natur beherrschenden Rechtspersonen werden.

Die Priester dieses Gottesdienstes wurden aus Hetrurien verschrieben; oder man schickte edle Jünglinge dorthin, diese Geheimnisse zu erlernen. Lassalle erklärt auch sehr gut aus dieser Fremdheit des Religiösen den Aberglauben und die Wahrsagekunst der Römer: meint aber (Das System der erworbenen Rechte, Thl. II, S. 538), es sei ohne Beispiel in der Weltgeschichte, sich seine Religion von einem fremden Volke besorgen zu lassen! Wenn nun Ottfried Müller die Acca Larentia zur Larenmutter Mania zu machen geneigt ist, was Lassalle „nur noch eine gewisse Annäherung an das Richtige" nennt: so sieht er selber mit mehr Recht in ihr das Sinnbild des Römischen Volkes. Denn wie sie sich mit dem Griechen Hercules, der in Italien die Menschenopfer abschaffte, mit dem Hetrurier Carutius, dessen Reichthümer ihr nach seinem Tode zufielen, — kurz mit Allen mischte*): so waren auch die Römer kein Naturvolk einartigen Ursprungs, sondern nach Livius (I, 8; IV, 2) ein Gemisch aller Völker, — eine *colluvies gentium*. Acca setzt die Römer zu Erben ein, und erhält, ungeachtet ihres Lebenswandels, göttliche Ehren: gewissermaassen als die allgemeine Geistigkeit, in welcher, wie in einer Mutter, alle abgeschiedenen Geister, als Manen, Ein Geist sind, — durch die Fortsetzung ihres Willens in den Lebenden.**)

Mit diesem Mythus geht der rein ausländische, von den Hetruriern entlehnte Gottesdienst in den mehr Römischen über, indem zur Zeit des Freistaats das höhere den Römern geltende Wesen nicht mehr die jenseitige Persönlichkeit der Todten war, sondern das gegenwärtige sittliche Verhältniss des Staats; — ein geistiger Zweck, den die Einzelnen sich selber setzen. So wird Valentia, der heilige Name Roms, so die *Fortuna populi Romani* das

*) Livius, I, 4: *Sunt qui Larentiam, vulgato corpore,* lupam *inter pastores vocatam putent etc.*

**) S. die Belege aus den Alten in Lassalle's (a. a. O. Thl. II, S. 545—563) meisterhafter Darstellung.

höhere Wesen, in welchem die Römer die Welteroberung verehren. Und indem dieser zweite Zeitabschnitt den Griechischen Charakter trägt (S. 319), so verweben die Römer die Griechische Religion nunmehr in die ihrige, nicht ohne sie ihren Staatszwecken anzupassen: wenn Jupiter bald der Capitolinische, der Rom zum *caput orbis terrarum* macht, bald, als Schützer des Bundes Latiums, der Lateinische, bald Der ist, der in der Schlacht die weichenden Krieger zum Stehen bringt *(Jupiter Stator)*, den Soldaten das Commissbrod bäckt *(Jupiter Pistor)* u. s. w. Alle anderen Gottheiten sind Mittel, welche diesem Zwecke der Welteroberung dienen. Hier wird der Gottesdienst nicht mehr Hetrurischen Priestern anvertraut, sondern Römischen, wie dem *Flamen Quirinalis*, *Dialis*, *Martialis*. Der Larendienst wird zum *jus imaginum* im Vorsaal des Hauses *(atrium)*. Alle Götter der überwundenen Völker werden von den Römern in ihr Lager gerufen und aufgenommen. So wird ihre Religion nicht bloss Griechisch, — wie die erste, als Todtendienst, Morgenländisch war, — sondern umfasst alle Völker; und obgleich das abergläubischste Volk, machen die Römer sich doch auch wiederum jeden Gottesdienst nur darum zu eigen, um ihr geschichtliches Ziel nicht zu verfehlen. Die Menschenopfer blieben allein noch in den Fechter- und den andern Kämpfen, in denen der Römer das dem Staate zu bringende Opfer seines Lebens gegenständlich anschaute, übrig.

Unter den Kaisern endlich kommt das religiöse Leben der Römer zu seinem eigentlich Römischen Ausdruck, indem nicht mehr die abgeschiedenen Menschen, noch bloss der abgezogene Staatsbegriff, sondern die lebende Rechtsperson des Kaisers selbst vergöttert wird. Ihn setzte man zum Erben ein, damit er dann auch die übrigen Rechtspersonen noch im Tode anerkenne, und ihren letzten Willen aufrecht erhalte. Es kommt bei dieser Vergötterung nicht auf den sittlichen und geistigen Gehalt des Kaisers, sondern nur auf seine leere Rechtsperson selber an. Zu diesem Kaiserdienst gesellt sich dann der immer mächtiger ausbrechende Trieb der Römer, nicht bloss fremde Persönlichkeiten, wie die ihrer verstorbenen Ahnen oder auch der Kaiser, sondern ihre eigene im Tode zu einer von allen geehrten zu machen, indem sie grosse Kunst und Kosten auf ihren Begräbnissort verwendeten, wie die Pyramide des Cestius, das Grabmal der Cäcilia Metella, das des Beckers u. s. w. vor den Thoren Roms, besonders aber die Engelsburg *(mausoleum Hadriani)* beweisen.

**B. Das Staatsrecht.**

Wir hatten bisher die beiden äussersten Glieder des Schlusses (E — B — A) als das Herrschende gesehen: im Morgenlande war die einzelne Person des Fürsten (E) der alleinige Vertreter des ganzen Staats; in Griechenland beseelte der zu Grunde liegende allgemeine Wille (A) alle Einzelnen. In Rom weiss die einzelne Rechtsperson sich nun selbst als das Allgemeine (E = A); und steht so, diese beiden äussersten Glieder mit einander verknüpfend, als das Besondere (B) in der Mitte. Wenn daher im Morgenlande die ausübende Gewalt, in Griechenland die gesetzgebende den Vorrang in Anspruch nimmt: so thun diess im Römischen Staatsrecht die sich selbst zum Allgemeinen ausbildenden Personen, welche damit die Einsicht und die Fähigkeit erwerben, das Besondere unter das Allgemeine zusammenzufassen; das ist aber die Verwaltung, die eben das Wohl dem Gesetze gemäss macht. In Rom tritt daher die Regierungsgewalt an die Spitze, bevormundet die Gesetzgebung und verschlingt die Ausübung. Mit andern Worten, Rom ist eine Adelsherrschaft, in welcher die Patricier sich als den staatlich allein berechtigten Stand, die Plebejer aber als die Unberechtigten, nur Einzelwilligen ansehen. Zugleich entwickelt sich im Staatsrecht der im religiösen Leben noch eingehüllte Gegensatz des Einzelnen und des Allgemeinen. Die Patricier, als die alleinigen Vertreter des öffentlichen Lebens, müssen nach und nach alle ihre Rechte mit den Plebejern, weil auch diese Rechtspersonen sind, theilen; — ein Ergebniss, das der erreichte Begriff des freien Staates ist. Dieser Kampf um Gleichberechtigung hat aber verschiedene Wendungen durchgemacht; und wenn Eine Art der Adelsherrschaft untergegangen war, erzeugte sich eine andere. So geht auch das öffentliche Recht der Römer die drei Stufen hindurch, welche wir (S. 318—320) in Königthum, Freistaat und Kaiserthum als göttliches, öffentliches und Einzelrecht bezeichneten.

Zuerst herrschen unter den Königen die Patricier fast unumschränkt, wie sie denn den Romulus aus dem Wege räumten, und dann als Quirinus unter die Götter versetzten: nach ihm auch immer einen Fremden dem Volke zum Throne vorschlugen *(Patres auctores fuere)*, damit derselbe als ausübende Gewalt unter die verwaltende Macht des Senats zu stehen komme. Aus ihrer eignen Mitte die Könige zu ernennen, scheint ihre gegenseitige Eifersucht nicht zugelassen zu haben.*) Diese Patricier sind kein

*) Livius I, 17: *Nemo alteri concedere in animum inducebat.*

Geburtsadel, wie Niebuhr und Savigny behaupten, der aus Hetrurien stammen soll. Die natürlichen Unterschiede hat der Römer eben ganz abgethan. Bei diesem Zusammenfluss aller Völker nach Rom „war der Adel schnell erworben", sagt Livius (I, 34), „und eine Folge der Tugend". Aber die ersten hundert patricischen Familien *(patres majorum gentium)*, die Romulus wählte, um „der Kraft die Weisheit zu verschaffen" (Livius I, 8), wurden hinterher zu einem Geburtsadel gemacht, dem bald noch hundert jüngere Familien *(patres minorum gentium)* hinzugefügt wurden. Dieser Geburtsadel stützte sich nun ganz auf das religiöse Leben; die Feldherren führten den Krieg unter dem Schutz ihrer Hausgötter *(suo ductu et auspicio rem gerere)*. Im Senat sass das Haupt jeder patricischen Familie; die dreissig Curien bildeten die Volksversammlung der Patricier *(comitia curiata)*, welche die Ankömmlinge aus allen Ländern, d. h. die Plebejer, beherrschte, indem diese wohl ihre eigenen Versammlungen *(comitia tributa)* hatten, in ihnen aber nur ihre eigenen Standesangelegenheiten, nicht die des Staats, berathen durften. Die Regierungsgewalt des Adels im Senat war daher in den Curien auch die gesetzgebende. Als eine wesentlich religiöse Versammlung mussten sie jetzt die Römische Staatsreligion verwalten, deren letzte Entscheidungen nicht mehr in den Händen der Hetrurischen Priester waren. Aber nicht nur die Staatsangelegenheiten wurden, in den Curien, durch religiöse Ceremonien geweiht: sondern auch das Einzelrecht, wie wir (S. 319) sahen, vor sie gezogen. Als später die gesetzgebende Gewalt andern Volksversammlungen zufiel, kamen die Curien nicht mehr selbst zusammen, sondern dreissig Lictoren vertraten ihre Stelle; und es wurden nur noch gewisse religiöse Angelegenheiten der Form nach darin vorgenommen.

Diese Staatsveränderung entsprang aus dem Bestreben der letzten Könige, sich der Macht des Geburtsadels zu entziehen; wozu sie kein besseres Mittel wussten, als sich auf die Plebejer zu stützen, indem sie ihnen staatliche Bedeutung gaben. So entriss der sechste König, Servius Tullius, durch Einführung der *comitia centuriata*, die gesetzgebende Gewalt den ausschliesslichen Händen der Patricier, um sie in die des ganzen Volkes zu legen: und wurde damit der Gründer der Römischen Staatsverfassung, den Zwiespalt, welcher die ganze Entwickelung des Römischen Staatslebens herbeiführte, auf diese Weise in die Stände werfend. Fortan sollte nämlich jeder derselben in seinen eigenen Versammlungen nur

seine besonderen Angelegenheiten berathen, und eine allgemeine Versammlung stattfinden, welche auf der Kriegsverfassung beruhte, also das ganze Volk umfasste; und so gab Servius dadurch zugleich den Anstoss dazu, dass das religiöse Leben, welches Numa Pompilius besonders ausgebildet hatte, dem auf die Eroberung des Erdballs zielenden kriegerischen weichen musste. Livius (I, 43) beschreibt die Einrichtungen, auf welche sich diese allgemeine Volksversammlung gründete, folgendermaassen: „Die, welche hunderttausend As oder mehr besassen, wurden in achtzig Centurien, vierzig der jüngern und vierzig der ältern Bürger, eingetheilt. Letztere sollten die Stadt bewachen, jene in den Krieg ziehen. Sie waren die am Schwersten Bewaffneten; zwei Arbeiter-Centurien wurden ihnen beigefügt. Die zweite Klasse besass wenigstens 75,000 As mit zwanzig Centurien; die dritte in ebenso viel Centurien getheilt, 50,000 As; die vierte, ebenfalls mit zwanzig Centurien, 25,000 As. Sie waren die Leichtbewaffneten. Die fünfte Klasse mit einem Vermögen von 11,000 As hatte dreissig Centurien Schleuderer, darunter drei Centurien Trompeter, Hornbläser u. s. w. Die sechste Klasse, aus Einer Centurie bestehend, war frei vom Kriegsdienst. Achtzehn Reiter-Centurien stimmten noch vor der ersten Klasse." Indem nun jede Centurie nur Eine Stimme hatte, — während seit Romulus allgemeines gleiches Stimmrecht *(viritim)* galt, — und die erste Klasse allein mit den Rittern die Mehrheit bildete: so war, bei der Einigkeit ihrer Stimmen, die Sache von der ersten Klasse entschieden, und selten kam auch nur die zweite Klasse zur Abstimmung. Dazu kam noch, dass gewöhnlich schon die zuerst befragte Centurie, die durch's Loos bestimmt wurde *(prærogativa)*, den Ausschlag gab, indem sich die anderen aus religiösen Gründen ihr anschlossen. Livius erkennt sehr gut das Aristokratische dieser Einrichtung *(ut vis omnis penes primores civitatis esset)*. Doch liess Servius dem Namen nach, wie in unserem Dreiklassensystem, das allgemeine Stimmrecht bestehen *(neve exclusus quisquam suffragio videretur)*. Die Herrschaft besass aber nicht mehr ein Geburts-, sondern zweitens ein Geldadel. Plebejer konnten nun zwar durch ihren Reichthum in die erste Klasse gelangen; doch blieb das Patriciat anfänglich auch hier überwiegend.

Nachdem unter dem Freistaat das Volk aus der Bevormundung der dasselbe begünstigenden Könige entlassen worden war, und sich selbstständig fühlte, begann der Kampf um die Staatsmacht, der in Griechenland nur so aufgetreten war, dass, wenn die eine Partei

herrschte, die andere in der Verbannung lebte (s. S. 308), während in Rom der lange Kampf innerhalb eines und desselben Staates, ja innerhalb Einer Stadt ausgefochten werden musste, damit die Ausgleichung Rom auf den höchsten Gipfel der Blüte im Innern und der Macht im Äussern brächte. Wir sehen hier, wie Schritt für Schritt ein staatliches Recht, ein öffentliches Amt, eine gesellschaftliche Stellung nach der andern von den Plebejern mit vieler Mässigung errungen, von den Patriciern mit vieler Hartnäckigkeit vertheidigt wurde, bis beide Stände, mit Ausnahme gewisser dem Adel verbliebenen Priesterwürden (S. 322), völlig gleichgestellt worden waren. Wenn bisher der Adel ungeheuere Reichthümer sammeln konnte, weil alle Staatsländereien den Rittern verpachtet worden waren, so wurde jetzt wenigstens ein Theil derselben durch Ackergesetze *(leges agrariæ)* unter's Volk vertheilt. Bei gemischten Ehen sollte das Kind nicht mehr dem Stande der Mutter folgen, sondern, als in vollgültiger Ehe gezeugt, dem Stande des Vaters angehören. Durch die Abfassung des XII Tafel-Gesetzes war das Rechtsprechen nicht mehr der Willkür des Adels anheimgestellt. Es wurden feste Formen gegeben, — und die beiderseitigen Gewohnheiten und Rechte der Stände im Verkehr, in der Familie u. s. w. zu gemeinsamem Römischen Recht gemacht. Die Curien verloren das Recht, die Beschlüsse der Centurien zu bestätigen. Die Plebejer konnten Consuln, Prätoren, *ædiles curules*, Censoren u. s. f. werden. Volkstribunen schützten das Volk vor den Eingriffen des Adels, und hatten Sitz, wenn auch nicht Stimme, im Senate. Sie durften einen Senatsbeschluss, den sie für schädlich hielten, verhindern; und Gültigkeit hatte nur ein solcher, welchen sie billigten. Doch genügte der Einspruch Eines Tribunen gegen die Verordnungen der andern; und so gewann der Senat leicht Einen von ihnen, um zu seinem Zwecke zu gelangen.

So überwog nichtsdestoweniger die Regierungsgewalt immer in Rom. Der Senat blieb der mächtigste Staatskörper, hatte das Vorschlagsrecht der Gesetze, und setzte in den auswärtigen Angelegenheiten Könige ein und ab. In jedem Augenblicke konnte er die ganze Verfassung aufheben, indem er einen Dictator ernannte, der unumschränkte Gewalt selbst über Leben und Tod der Bürger hatte, indem er sich die Beile vortragen liess; — eine Art neuesten Belagerungszustandes, wo jede Berufung an das Volk fortfiel. Dasselbe konnte noch kürzer durch die Formel, die der Senat aussprach, geschehen: *Videant consules, ne quid respublica detrimenti*

*capiat.* Die Tribunen setzten zwar ein Gesetz durch, dass die Beschlüsse der plebejischen Versammlungen das ganze Volk binden sollten *(ut quod plebs tributim jussisset, populum teneret).* Aber da wurden die Centurien und die Tribus in Eins verschmolzen, indem die fünfunddreissig Tribus verdoppelt wurden, nun die Hälfte aus jüngern, die andere Hälfte aus ältern Männern bestand, und sie so 70 Centurien bildeten, wie Livius am angeführten Orte*) hinzusetzt. Auch hörte der Einfluss des Senats nicht dadurch auf, dass er später nach Livius (I, 17) im Voraus den Volksbeschlüssen seine Billigung ertheilen musste (*priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum eventum Patres auctores fiunt*); denn sie waren ja durch die Stimme der *centuria prærogativa* ihrer Sache schon so ziemlich gewiss (S. 325). Die Herrschaft war aber, in dieser höchsten Erstarkung des innern und des äussern Staatslebens der Römer, von einem Geburts- und Geldadel drittens an einen Verdienstadel übergegangen, indem der Censor die Senatoren aus den frühern Beamten, oder nur Solche wählte, die sich bürgerliches oder kriegerisches Verdienst erworben hatten. Dieser Adel hiess *nobilitas, optimates,* der sich auch bald auf einen kleinen Kreis patricischer und plebejischer Familien beschränkte, welche das *jus imaginum* hatten. Denn Jeder, der Consul, Prätor oder *ædilis curulis* gewesen war, adelte auf diese Weise seine Familie. Doch es war eine Seltenheit, wenn ein Mann aus einer neuen Familie zu diesen Staatsämtern zugelassen wurde (*homo novus*); und Cicero brachten zu dieser Ehre nur seine grossen Verdienste als Staatsmann, Redner und Schriftsteller.

Als endlich aller Kampf verschwunden, alle Gegensätze erschlafft, die Welt erobert, und die Römer zu Spiessbürgern herabgesunken waren: da schien wenigstens die ausübende Gewalt der Kaiser das Übergewicht über den ohnmächtigen, schmeichelnden, kriechenden Senat zu haben, wenn dieser auch dem Scheine nach der Regierende blieb. Doch konnte Einer auch hier nicht die ganze Gewalt in sich vereinen. Die Ränkeschmieder des kaiserlichen Palastes kamen zur Herrschaft; und es entstand eine vierte Adelsherrschaft, die Herrschaft des Hofadels, welchen die Günstlinge und Freigelassenen des Kaisers bildeten. Constantin brachte diesen Hofadel in ein System, indem er viele Hofämter und Hof-

*) *Nec mirari oportet, hunc ordinem qui nunc est, post expletas quinque et triginta tribus duplicato earum numero centuriis juniorum seniorumque, ad institutam ab Servio Tullio summam non convenire.*

würden schuf. Den höchsten Rang nahmen die Verwandten des Kaisers ein: *Nobilissimatus*. Dann kam *patriciatus*, u. s. w. Die Kriegs-Titel und Würden waren: *Magister militum*, *Duces*, *Comites*. Die Rangordnung bei Theodosius war: *Illustres*, *Spectabiles*, *Clarissimi*, *Perfectissimi*, *Egregii*. Es wurde hiermit der Grund der Kanzleiherrschaft gelegt, welche in unserem neuern Europa eine so grosse Rolle spielt.

### C. Das Einzelrecht.

Das Wichtigste in Rom war das Einzelrecht, weil ihm seine vollendete Form zu geben, die weltgeschichtliche Bedeutung der Römer ausmacht (S. 317). Wie wir die drei Stufen des Rechts, das göttliche, das staatliche und das Einzelrecht, sich in jeder der beiden ersten wiederholen sahen: so kommen sie nun auch im Einzelrecht, als solchen, sämmtlich vor. War das religiöse Leben zunächst rein religiös in dem Hetrurischen Gottesdienste, sodann im Jupiter auf dem Capitol staatlich, unter den Kaisern endlich eine einzelne Person göttlicher Ehre theilhaftig (S. 320 flgg.): können wir gleicher Weise sagen, dass unter der Herrschaft der Curien das Staatsleben noch als religiös, während des Freistaats im eigentlichen Sinne als staatlich, die Herrschaft der kaiserlichen Höflinge aber nur als ihr Einzelrecht erscheint (S. 323 flgg.); so zeigt jetzt, in der Entwickelung des Einzelrechts selbst, dessen strenge Form Rechtens zunächst den religiösen Charakter des persönlichen Gebundenseins, den staatlichen dagegen der Kampf der strengen mit der freiern, losern Form, bis zuletzt die Ausgleichung des Gegensatzes die volle Geltung des Einzelrechts in seiner ungetrübten Reinheit zum Durchbruch bringt. Da nun das strengere, religiöse Verhältniss den Patriciern, das freiere den Plebejern angehört, so zeigt sich der Gegensatz oft als ein Gegensatz von Patricischen und Plebejischen Einrichtungen; doch ist er nicht immer auf den Standesunterschied zurückzuführen. Oft haben die zwölf Tafeln neben die beiden Gegensätze, die den einzelnen Stämmen angehörten, schon eine dritte gemeinsame Form eingeführt (S. 319); und meistentheils gehört die Ausgleichung erst der Kaiserzeit an.

Nach den Römischen Rechtslehrern zerfällt das Einzelrecht in Klagerecht (*jus actionum*), Sachenrecht (*jus rerum*), und Personenrecht (*jus personarum*). Zum ersten rechnen sie auch das Recht der Forderungen oder Verträge: zum dritten auch das Familienrecht, welches bei ihnen zum strengen Rechte, nicht in die Sittlich-

keit gehört. Wenn wir nun zunächst vom Klagerecht nur die formelle Seite des Verfahrens berühren, ferner den eigentlichen Inhalt des strengen Rechts, der nach dem Wortgebrauch der neuern Rechtslehrer sowohl die dinglichen, als die persönlichen Rechte (Eigenthum und Vertrag) in sich begreift,*) darstellen, so wollen wir mit dem Römischen Familienrecht den Schluss machen (vergl. Bd. I, S. 170—171.)

1. Wenn das Römische Recht überhaupt diesen Gegensatz in sich schloss, entweder das strenge Recht (*jus strictum*), wie es in den Gesetzen des bürgerlichen Rechts der Römer (*jus civile*) enthalten war, oder ein Recht der Billigkeit (*bonum et æquum*) zu sein, wie die Gewohnheit und der Umgang mit andern Völkern es die Römer annehmen liess: so ist auch im Klagerecht derselbe Gegensatz vorhanden, indem es *judicia* oder *actiones stricti juris* und *bonæ fidei* gab. Das strenge Recht hatte auf diese Weise nicht nur seinen Gegensatz am *bonum et æquum;* sondern, da es, als eigenthümlich Römisches Recht (*jus civile*), eine Milderung durch das Recht der andern Völker erlitt, bildete dann auch das *jus gentium*, als das allen Völkern gemeinsame Recht, seinen Gegensatz. Und indem endlich der Prätor allmälig dieses mildere Gewohnheitsrecht gegen die strengen Formen des alten Rechts in Schutz nahm, so finden wir den Gegensatz drittens als *jus civile* und *jus prætorium* bezeichnet. Der Prätor vertrat überhaupt im Gegensatze zum unverrückbaren, auf sinnbildlichen Handlungen beruhenden Rechte die Seite des Fortschritts, des neuen Rechtsbewusstseins, das er auch als Gewohnheitsrecht in sein seit Hadrian nicht mehr alle Jahr wechselndes Edict, in das *edictum perpetuum* aufgenommen hatte. Er wurde dadurch gewissermaassen der Ausleger des höhern ungeschriebenen Rechts, das das geschriebene weiter entwickelte. (s. S. 94). Vor seinem Billigkeitsgerichtshof würde die inhaltsvolle Sache des lebendigen Rechts gegen die todte Form in Schutz genommen; und so konnte man von ihm sagen, dass er das *jus adjuvandi, supplendi, corrigendi leges* hatte.

Dieser Gegensatz geht durch das ganze Gerichtsverfahren hindurch. So waren die *legis actiones* — insofern sie nicht bloss

*) Auch Gajus und Justinian lassen in ihren Institutionen die Verträge unmittelbar auf das Sachenrecht folgen, nur dass sie mit dem Familienrecht beginnen und mit dem Klagerecht enden: so dass das Sachenrecht sich dem Familienrecht anreihete, das Vertragsrecht dem Klagerechte voranging; — Beides, wegen der sich bei den Römern herausstellenden Verwandtschaft dieser je zweier Gebiete.

gewisse feierliche Handlungen der Beamten überhaupt bezeichneten, die aber auch diesen strengen Charakter an sich trugen — Klagformeln, welche auf alten Gesetzen beruhten; sie blieben lange Zeit die Geheimwissenschaft der Patricier und der Priester, bis Cnejus Flavius sie unter dem Namen: *jus Flavianum*, 449 *a. u. c.* veröffentlichte, und nun auch den Plebejern zugänglich machte. Bei einer solchen strengen Klagformel traf die Änderung Eines Wortes — wenn einer z. B., statt *de arboribus succisis*, wie es in den XII Tafeln hiess, *de vitibus succisis* klagte — das ganze Verfahren mit Nichtigkeit, obgleich ihm wirklich seine Weinstöcke waren abgehauen worden. Wie der Prätor in diesem besondern Falle Abhülfe gewährte, so that er diess im Allgemeinen durch seine Klagformeln (*concepta verba, formulæ*), die er in seinem Edicte für die besonderen Fälle im Voraus ankündigte, nachdem durch die *lex Aebutia* und zwei Julische Gesetze die *legis actiones* ihrer Spitzfindigkeit wegen abgeschafft worden waren. Jene *formulæ* waren nicht durch das Gesetz ein für alle Mal festgestellt, sondern der Prätor konnte sie sich nach der eigenthümlichen Beschaffenheit des Falls und dessen Bedürfniss vorbehalten.

Eine ähnliche Bewandtniss hatte es mit dem Gegensatz des ordentlichen und des ausserordentlichen Verfahrens (*judicia ordinaria*, *extraordinaria*). Da bei dem ordentlichen Verfahren das Gesetz die Fälle schon ganz bestimmt vorgesehen hatte, so trat die bereits (S. 112—113) erwähnte Theilung der Geschäfte in der Art ein, dass der Prätor das Urtheil im Voraus fällte, je nachdem die Richter — welche gesetzlich aus der von Senatoren, Rittern und Plebejern gebildeten Liste genommen wurden — das mehr Thatsächliche so oder so befänden. Im ausserordentlichen Verfahren dagegen, wo das Gesetz nicht so bestimmte Festsetzungen gemacht hatte, darum aber die rechtliche Hülfe doch nicht verweigert werden durfte (s. S. 92—93), wurde ursprünglich die Sache vor's Volk gebracht, damit dieses, als der Gesetzgeber, *ex bono et æquo* entscheiden könnte. Später entschied der Prätor selbst das Ganze, ohne Trennung der Geschäfte; — oder ein besonders von ihm eingesetzter Beamter (*quæsitor*), der vornehmlich unter den Kaisern ständig wurde, that diess. Als dieser Gegensatz aufhörte, wurden alle *judicia* ausserordentliche; und das, sagt Justinian ausdrücklich (IV, 15, §. 8), sei der Fall in seiner Gesetzgebung. Ebenso gehört hierher der Gegensatz von *actiones civiles* und *honorariæ*, *judicia* und *arbitria* u. s. w. Ja, der Gegensatz der

dinglichen und der persönlichen Rechte übertrug sich auf's Klagerecht, indem für diese die Klagen *actiones*, für jene *vindicationes* hiessen, unter welche letzteren auch alle Familienklagen gehörten, weil die Familienglieder, Frau, Kinder, Sklaven, ja als Sachen des Hausherrn galten (s. S. 328—329).

2. Das Vermögensrecht hatte, ausser dem Gegensatz von Sachen- und Vertragsrecht, noch innerhalb des erstern selbst den von Eigenthum (*dominium*) und andern dinglichen Rechten; so dass es drei Theile in sich begreift.

a. Das Eigenthum, welches im Morgenlande mehr oder weniger heiliges, in Griechenland öffentliches war, hat jetzt alle drei Formen: *res divinae*, *publicae*, *privatae;* doch sind sie sämmtlich mehr oder weniger mit dem Charakter des Einzelrechts behaftet. Denn wenn von den göttlichen Dingen, wie Tempel, Altäre, Begräbnissplätze, Stadtmauern, viele zugleich öffentlicher Natur sind, so befinden sich doch andere, als dem Familiengottesdienste gewidmet (s. S. 324), im Eigenthum Einzelner. Und das öffentliche Grundeigenthum war sogar den einzelnen Personen, aber aus dem bevorzugten Stande der Patricier, zur Benutzung übergeben: und hiess *possessio*, im Gegensatz zum *dominium*, dem Einzeleigenthum, das aber, wie wir (S. 326) sahen, den Sieg über das gemeinsame davontragen musste, damit der Römische Geist seine Bestimmung erfüllte. Der Grundgegensatz, den wir nun im Eigenthum haben, ist der von quiritarischem und bonitarischem Eigenthum. Ursprünglich gab es nur das erste, das strenge Eigenthum, welches aus Römischen Gesetzen und Gebräuchen floss, ehe die Römer noch viel mit Fremden in Berührung kamen. Als diess geschah, bildete sich für diese Nicht-Römer, welchen, als solchen, die strenge Form des Römischen Eigenthums unzugänglich war, so wie für Römer selbst, welche bei Eigenthumsübertragungen die strenge Form derselben vernachlässigt hatten, eine zweite, freiere Form des Eigenthums, das *in bonis*, welches der Prätor schützte.

Dieser Gegensatz im Eigenthum geht dann auch auf die Erwerbungsart über. Das strenge Eigenthum konnte nämlich nur durch die sinnbildliche Handlung der *mancipatio* erworben werden, wobei ein *libripens* und fünf Zeugen herbeigezogen wurden, um die Geldübergabe vom Käufer an den Verkäufer zu beglaubigen; und diese Handlung hatte den Charakter des Festen, Bleibenden, Dauerhaften, während die *traditio* das Leichtere, Flüchtigere war.

Jede der beiden Erwerbungsarten bezog sich endlich auch auf

eine verschiedene Art von Sachen innerhalb des bürgerlichen Rechts selbst. Die *res mancipi* wurden durch *mancipatio*, die *res nec mancipi* durch *traditio* erworben. Die *res mancipi* waren nämlich ursprünglich Römische, meist dem Ackerbau dienende Sachen, dem einzigen für freie Römer anständigen Geschäfte. Hiernach gehörten zu den *res mancipi:* Römischer, Italischer Grund und Boden, die Häuser darauf, ferner Servitute, Sklaven, *quadrupedes, quae collo dorsove domantur*, wie Ochs, Esel, Pferd und Maulesel; nicht aber Schaf, Kameel und Elephant, die also als vom Ausland eingeführt angesehen wurden. Tradirte man nun eine *res mancipi*, statt sie zu mancipiren: so bekam der Empfänger nur bonitarisches Eigenthum, und der Verkäufer behielt das *nudum jus Quiritium*, welches der Andere erst durch Verjährung während Eines Jahres hinzuerwarb. Da der Prätor aber das *in bonis* schützte, so war kein praktischer Unterschied vorhanden. Justinian hob also einen Unterschied auf, der, wie er sagte, nur noch in den Worten lag; und so war, wie in den ältesten Zeiten, nur Eine Art Eigenthum vorhanden, aber das freie allgemeine, wie zuerst, nur das strenge Römischer Bürger. Da aber Caracalla alle Einwohner des Römischen Reichs zu Römischen Bürgern machte, so war auch der Unterschied der Eigenthümer fortgefallen. Nur die Unterscheidung von *acquisitio civilis* und *acquisitio naturalis* liess Justinian bestehen, nicht um dieser allgemeinen Erwerbungsart aller Völker geringere Rechte, als jener Römischen zuzuschreiben, sondern vielmehr um sie ihr gleich zu stellen. Die Ausnahme des alten Rechts, wo die Tradition, als natürliche Erwerbung, kein volles Eigenthum erwarb, fiel also jetzt fort. Auch den Gegensatz der *usucapio* des strengen Römischen Rechts, und der *longi temporis praescriptio*, die der Prätor eingeführt hatte, hob Justinian wieder auf.

b. Was die übrigen dinglichen Rechte betrifft, so gingen die Servitute, als *res mancipi*, nach strengem Rechte, die *emphyteusis* und die *superficies* waren durch den Prätor eingeführt. — Das Pfandrecht war ebenso doppelter Natur. Das Faustpfand (*fiducia*) war eine streng Römische Einrichtung, wo dem Gläubiger die Sache mancipirt wurde, unter der Bedingung, sie bei Tilgung der Schuld zurück zu mancipiren. Gajus beschreibt auch ausführlich (IV, §. 26—29), bei welchen Arten von Pfändung (*pignoris capio*) eine *legis actio* vorkam. Doch bemerkt er, dass es unter den Rechtslehrern selber streitig war, ob hier eine *legis actio* vorhanden gewesen sei oder nicht. Die Hypothek (*hypotheca*) war

dagegen unzweifelhaft die freiere, durch den Prätor eingeführte Art der Verpfändung. Im Justinianischen Rechte stellte sich, nach dem Fortfall jener Römischen Spitzfindigkeiten, auch hier das natürliche Verhältniss wieder her.

c. Im Vertragsrecht tritt sogleich wieder der Gegensatz von bürgerlicher und natürlicher Verpflichtung (*obligatio civilis, obligatio naturalis*) ein: hatte der Verpflichtete jene, so konnte er daraus verklagt werden; war nur diese vorhanden, so konnte der Berechtigte nur mittelbar durch eine *exceptio* zu seinem Rechte kommen, also z. B. wenn er sich durch eine Gegenforderung des Schuldners an ihn Deckung verschaffen konnte (*compensatio*), — oder wenn der Schuldner das schon Geleistete zurückforderte, worauf der Gläubiger nicht einzugehen brauchte (*soluti retentio*). Um eine natürliche Verpflichtung zu einer bürgerlichen zu machen, musste eine sogenannte *causa civilis* hinzukommen, die sie zu einem *contractus* machte. Dieser bürgerliche Grund war ein vierfacher: *verbis, literis, re, consensu* (s. Bd. I, S. 214). Wo dann im mittlern Zustande des Rechts wieder die Folgewidrigkeit bestand, dass die natürlichen Verpflichtungen, welche durch *pacta* entstehen, obgleich aus Übereinstimmung hervorgegangen, dennoch keine *contractus*, also nicht klagbar sein sollten. Als aber der Prätor zuletzt alle *pacta* klagbar machte, nachdem allmälig einer und der andere es bereits durch Gesetze geworden war (*pactum legitimum*), fiel die Spaltung der Verträge, und damit die Weitschweifigkeit des Rechts auch hier fort. Wo der Gegensatz die Form von benannten und unbenannten Verträgen (*contractus nominati, innominati*) annahm, hatte sich der Widerspruch, wie wir bereits (Bd. I, S. 219) sahen, bis zu der Lächerlichkeit gesteigert, dass gewisse unbenannte Verträge dann doch bestimmte Namen trugen.

3. Das Personenrecht, welches eigentlich die Lehre von den drei Rechtszuständen (*status* oder *caput*) des Menschen ist, schliesst dann hauptsächlich das Familienrecht in sich, weil die Familienrechte einen dieser Zustände, den *status familiae*, bilden. Die geschichtliche Entwickelung hat nun den Verlauf genommen, dass allmälig die Beschränkungen der Rechtsfähigkeit (*capitis deminutiones*), welche im strengen Rechte gegolten hatten, nach einem langen Kampfe unterlagen, und die unbedingte Rechtsfähigkeit auf alle Menschen übertragen wurde. Durch Aufhebung der Sklaverei gewährte Justinian allen Menschen den *status libertatis*, wie Caracalla bereits früher den *status civitatis* (S. 332), indem er den Gegensatz

von *civis* und *peregrinus* aufgehoben hatte (s. Bd. I, S. 144). Wie diese beiden ersten Arten der Rechtsverringerung (*capitis deminutio maxima*, *media*) auf die angegebene Weise fortfielen, so auch die *minima*, der Verlust der Familienrechte, dadurch dass der Prätor einem aus der väterlichen Gewalt Entlassenen — der, wenn er damit auch aufgehört hatte, ein bürgerliches Mitglied der Familie zu sein, doch ein natürliches derselben geblieben war — durch sein Edict das Erbrecht, welches das bürgerliche Gesetz ihm entzogen hatte, wiedergab (s. Bd. I, S. 336—337).

Wir sind hiermit von selbst auf's Familienrecht gekommen, wo der Gegensatz und Widerspruch des Römischen Geistes sich am Schärfsten zeigt, weil hier eben das Herausringen und Sichfürsichsetzen der leeren Form der unendlichen Persönlichkeit in einen Kampf mit der sittlichen Sache des Familienverhältnisses geräth, den auszugleichen eine Aufgabe ist, welche die Grenzen der Fähigkeit des Römischen Volkes überschreitet. Statt beide Seiten mit einander versöhnen zu können, haben die Römer sich immer nur in den Gegensatz herumgeworfen: entweder die einzelnen Familienglieder zur rechtlichen Selbstständigkeit allseitig gelangen zu lassen, so dass dann aus ihrer Familie ein blosser Vertrag geworden ist; oder aber die Selbstständigkeit der übrigen Familienglieder, dem Familienhaupte, als einem blossen Herrn, gegenüber, lediglich zu verneinen, und sie mithin zu Sklaven zu machen, — wodurch das Römische Familienrecht eben nur zu einer Art Sachenrecht geworden ist, welches dann auch ganz folgerichtig durch die Eigenthumsklage (*vindicatio*) geschützt werden konnte (S. 331). Hier vermochte Justinian z. B. nur die alte Härte der väterlichen und der eheherrlichen Gewalt zu mildern, nicht aber die freie Persönlichkeit im frei bestehenden sittlichen Verhältnisse einzuführen, weil diess eben dem Beruf der Christlich-Germanischen Welt vorbehalten war. Belegen wir das Gesagte durch Beispiele aus dem Eherechte, dem Rechte der väterlichen Gewalt, und hauptsächlich dem Erbrechte, wo das Familienrecht ja auch ausdrücklich mit dem Sachenrechte zusammenhängt.

a. Die Ehe war entweder strenge oder freie Ehe, je nach der Art der Schliessung; jene hiess *in manum conventio*, weil die Frau darin vollständig unter die Gewalt ihres Mannes, als eines Herrn, kam. Die Frau selbst hiess dann *mater familias*, in der freien Ehe dagegen *tantummodo uxor*. Die *in manum conventio* hatte wieder drei Formen: die *confarreatio*, eine religiöse Feierlich-

keit, die eine Art priesterlicher Einsegnung war, mochte die patricische Form sein; die *coëmtio*, welche ein feierlicher Kauf mit *mancipatio* war, war wohl die plebejische; der *usus* endlich, vielleicht die von den zwölf Tafeln aufgestellte gemeinsame, eine *usucapio* der Frau, wenn sie nicht drei Nächte während jedes Jahres ausserhalb des ehelichen Hauses zubrachte. Die erste Form blieb ausnahmsweise allein den Patriciern vorbehalten, indem nur Kinder solcher Ehen die drei (S. 322, 326) genannten priesterlichen Würden bekleiden durften, während sonst die XII Tafeln, als „höchste Rechtsausgleichung", die ständischen Rechtsformen überhaupt gemeinsam machten (S. 328). Die zwei letzten Fälle der *in manum conventio* sind offenbar eine förmliche Verwandelung des sittlichen Familienverhältnisses in ein Eigenthumsverhältniss. In der strengen Ehe war die Frau zugleich eine *filia familias:* sie galt für die Schwester ihrer Kinder, für ihre *consanguinea*, die mit ihnen erbt, dem Manne erwirbt, aus ihrer alten Familie heraustritt, also eine Rechtsverringerung erleidet (s. Bd. I, S. 343). So waltet hier das Morgenländische Verhältniss der strengen Unterwürfigkeit, wiewohl schon durch Monogamie gemildert, noch vor.

In der freien Ehe steht die Frau dagegen, als eine freie Person, dem Manne ebenbürtig zur Seite; es ist aber auch hier keine wahrhaft sittliche Gemeinschaft, sondern vielmehr nur ein streng rechtliches Verhältniss vorhanden. Jeder Theil kann daher die Scheidung vornehmen, die von Seiten des Mannes *repudium*, von Seiten der Frau *divortium* genannt wurde; doch werden die Ausdrücke auch verwechselt. Als Rechtspersonen standen sie sich so einander gegenüber, dass sie sich wegen Schadenersatz nach der *lex Aquilia* verklagen konnten, z. B. der Mann die Frau, wenn sie die Perlen verdorben hatte, welche er ihr zum Putze gegeben hatte. Die Sonderung der Persönlichkeiten war so schroff, dass selbst Schenkungen unter Ehegatten verboten waren; was Hasse sehr mit Unrecht aus sittlichen Triebfedern erklären will (Bd. I, S. 314). Die Entwickelung des Eherechts bis zu Justinian besteht nun darin, dass die strenge Ehe allmälig verschwand, und die freie die allgemeine wurde.

b. Die väterliche Gewalt anlangend, hatte der Vater das *jus vitae et necis* über seine Kinder, die er bei der Geburt, nachdem man sie ihm vor die Füsse gelegt hatte, entweder aufheben (*tollere*) oder aussetzen lassen konnte (Bd. I, S. 329): ja er hatte sogar das Recht, sie zu verkaufen; Beides wurde wieder durch

das spätere Recht gemildert. Auch in Bezug auf's Vermögen waren die Kinder den Sklaven gleichgestellt, indem sie dem Vater, wie diese ihrem Herrn, erwarben, und kein eigenes Eigenthum hatten: bis in der Folge die Lehre vom *peculium* sich ausbildete, wo der Sohn für sich behalten durfte, was er im Kriegsdienst und in öffentlichen Ämtern erworben hatte. Auch hatte der Vater am Muttergut, nach Constantin, nur den Niessbrauch; und Justinian machte dann den selbstständigen Erwerb der Kinder zur Regel. So ging die strenge Morgenländische Gebundenheit auch für die väterliche Gewalt in freie Sonderung der Persönlichkeiten über. Wenn diess im alten Rechte durch eine Freilassung des Sohnes aus der väterlichen Gewalt geschehen konnte, wobei der Römer ja dann sogleich wieder in's andere Äusserste verfiel, dass ein solcher Sohn für den Vater ein durchaus Fremder wurde, bis der Prätor ihm ein künstliches Erbrecht ertheilte (S. 334): so erzeugte diess Auflösen jenes ersten Gegensatzes den neuen eines doppelten Erbrechts, der, als *bonorum possessio* und *hereditas*, wieder abgeschliffen werden musste.

c. Im Erbrecht tritt nun der Römische Charakter am Reinsten hervor. Denn während bisher im Morgenlande, selbst in Griechenland die Familie der sittliche Ausgangspunkt war, und nur allmälig das Testament sich ein Plätzchen daneben erwerben konnte: so ist das unbehinderte Durchsetzen seines letzten Willens, selbst noch im Tode, der eigentlichste Ausdruck der unendlichen Freiheit der einzelnen Person. Diese unbedingte Willkür des Testirens, wie die XII Tafeln sie in den Worten: *Uti pater familias legassit super pecunia tutelave rei suae, ita jus esto*, aussprechen, drückt daher den Römischen Geist auf's Bestimmteste aus; und Lassalle bemerkt sehr gut, dass es auch eine religiöse Anschauung sei, indem er das Testament mit dem Larendienst in Verbindung bringt (s. S. 321). In der That, diess Einzelrecht, wodurch die Person ihren Willen über den Tod hinaus fortsetzt, ist zugleich die ganze Römische Religion. Wenn Lassalle dann das Testament wesentlich nur als eine Willensfortsetzung und die Übertragung des Eigenthums nur als etwas Zufälliges ansieht, in der entgegengesetzten Behauptung aber einen Irrthum aller Juristen von Gajus bis Savigny erblickt: so ist doch dagegen zu erinnern, dass die Willensfortsetzung hier gerade die Fortsetzung des rechtlichen Willens, also des Eigenthümers ist, der Erbe also nur als Eigenthümer Willensfortsetzer ist, wie die Manen ja auch

ihr fortgesetztes Dasein an den äusseren Ort des Eigenthums binden. Dass der Erblasser den Erben ganz enterben, und die ganze Erbschaft in lauter Legate zersplittern durfte (*uti legassit*), beweist nicht, dass die Fortsetzung seines Willens nicht nothwendig mit dem Übergehen des Eigenthums verbunden gewesen sei: da einmal der Erbe, um alles Erbthum vertheilen zu können, dasselbe in sein Eigenthum hatte übernehmen müssen; und dann die Legatare auch Nachfolger, wenn auch nur singuläre, waren, dem Erben aber darum vorgezogen wurden, weil sie als eine grössere Menge von Willen den Willen des Erblassers um so sicherer, ausgebreiteter und länger fortsetzten.*)

Wegen dieses Vorwaltens der freien Persönlichkeit treten die sittlichen Verhältnisse gegen dieselbe, und zwar um so mehr zurück, je entfernter sie von ihr stehen. Das Intestat-Erbrecht, bemerkt daher Lassalle sehr gut, ist ein Untergeordnetes, welches erst in zweiter Linie eintrat, und immer auch nur den Sinn gehabt habe, den mangelnden Willen des Erblassers durch den ihm aus einem sittlichen Vereine jedesmal am Nächsten stehenden Willen zu ergänzen. Die XII Tafeln fahren daher nach Feststellung des Gewohnheitsrechts des Testaments, woran sie nichts zu ändern vermochten, also fort: *Si intestato moritur, cui suus heres non sit, agnatus proximus familiam habeto. Si agnatus non escit, gentilis familiam nancitor.* Der *suus heres* ist als Sohn oder Enkel sein eigener Erbe, indem er gewissermaassen das ihm schon gehörige Eigenthum wegen seiner Einheit mit dem väterlichen Willen nur an sich nimmt (Bd. I, S. 339, 337). Lassalle rechnet ihn daher noch nicht zum Intestat-Erben, sondern er stehe zwischen diesem und dem Testaments-Erben in der Mitte. Darauf folgt der nächste männliche Verwandte, der, sich gewissermaassen von dem Willen des Erblassers noch am Wenigsten entfernend, ihn nun als sein Vertreter fortsetzte. Das sei auch, meint Lassalle, der Grund, warum entferntere Agnaten nicht zur Erbschaft zugelassen werden, sondern sogleich der Stamm (*gens*) folgte, für den später, als die *gentiles* verschwanden, andere Genossenschaften eintraten, endlich Jeder aus dem Volke der Quiriten, also das höchste der sittlichen Verhältnisse, der Staatsverband, — unter den Kaisern der Staatsschatz. Cognaten erbten nach altem Römischen Civilrecht aber gar nicht.

*) Vergleiche meinen Bericht über Lassalle's Werk (Das System der erworbenen Rechte), in der Zeitschrift: „Der Gedanke," Bd. III, S. 67—74.

Man kann nun sagen, dass der Gegensatz des Testaments- und des Intestaterbrechts wieder der Gegensatz der Plebejer und der Patricier sei; was insofern zwar richtig ist, als die Patricier das Morgenländische sittliche Verhältniss, die Plebejer die freie Beweglichkeit der einzelnen Person im Begriffe darstellen, ohne dass sie sich damit in Wirklichkeit in diese zwei Rechtsanschauungen zu theilen brauchten (S. 328). Ebenso ungehörig wäre es daher, das Intestat-Erbrecht geschichtlich für das Erste, das Testament für ein später erst mit der Ankunft der Plebejer Eingedrungenes zu halten. Als der ursprüngliche Ausdruck des Römischen Geistes, wurde der letzte Wille denn auch zuerst in den ausserordentlich zusammengerufenen Versammlungen der Curien (*calatis comitiis*) bestätigt, — gewissermaassen noch eine Beschränkung der Willkür der Patricier durch göttliche Einrichtung, bis dann im *testamentum per aes et libram* die menschliche plebejische Form des sinnbildlichen Mancipationskaufs zwischen dem *familiæ emtor*, dem *libripens* und vor den fünf Zeugen eintrat.*) Nichtsdestoweniger entwickelte sich die Willkür des Testirens immer mehr; und es wäre möglich, wie Gans wahrscheinlich machen will, dass das in den *comitiis curiatis* bestätigte Testament nach Griechischer Sitte noch eine Adoption in sich schliessen musste. So war das Testament unter den Königen noch mit einer göttlichen und sittlichen Seite behaftet. Während des Freistaats drückte es am Deutlichsten den Römischen Geist, freie Persönlichkeit zu sein, aus; und desshalb wurde auch das Testament derjenigen, welche diesen Geist jetzt durch Tapferkeit über den ganzen Erdkreis verbreiten wollten, — ich meine, der letzte Wille der Soldaten (*in procinctu*), — durch Leichtigkeit der Form sehr begünstigt. Unter den Kaisern endlich diente die *testamenti factio* der Selbstsucht, den schlechten Leidenschaften der Person, wie wir diess schon (Bd. I, S. 340) erwähnt haben.

Der Gegensatz von Erben und Legatar im Testamente, sowie im Intestat-Erbrecht der von strenger bürgerlicher (*agnatio*) und natürlicher Verwandtschaft (*cognatio*) sollte nun ausgeglichen werden. Eine Form hiervon war, dass der Legatar, wie der Erbe, auf einen Bruchtheil der Erbschaft, nicht auf ein Stück, eingesetzt werden konnte (*legatum partitionis*). Eines harten Kampfes meh-

*) Vermittelst der unbefangenen Erklärung dieses feierlichen Testaments, gegenüber der von Lassalle gegebenen, habe ich dessen Begriff des Römischen Testaments noch durch einen ganz besonders geschichtlichen Beweis zu widerlegen unternommen (a. a. O., S. 77—78).

rerer Jahrhunderte bedurfte es aber, um die unumschränkte Willkür des Erblassers auch nur bis dahin zu brechen, dass endlich durch die *lex Falcidia* dem Erben wenigstens der vierte Theil des Vermögens (*Quarta Falcidia*), damit die Fortsetzung des Willens nicht eine inhaltslose sei, hinterlassen werden musste. Was aber Fremden in der künstlichen Testamentsfamilie (Bd. I, S. 339) gewährt wurde, musste nothwendig bald auch den Leibeserben zugestanden werden; — die *Quarta Falcidia* wurde auf die Intestat-Erbschaften ausgedehnt. Wenn also im alten Rechte die Ansprüche des *suus* sich darauf beschränkten, nicht übergangen, sondern namentlich enterbt zu werden: so konnte er später das Testament auch dann umstossen, wenn ihm nicht der vierte Theil seines gesetzlichen Antheils gelassen wurde. Diese gegen das Testament, statt der *hereditas*, vom Prätor verliehene *bonorum possessio* nannte man *successio contra tabulas*, oder Notherbenrecht; welches daher dem Testament, wie dieses dem Intestaterbrecht vorging. Natürlich vernichtete der Prätor auch für den freigelassenen Sohn das Testament. Ebenso milderte er die strenge Form der Mancipation im Testamente *per aes et libram*, und erhielt es durch Ertheilung der *bonorum possessio* aufrecht, auch wenn, unter Weglassung der sinnbildlichen Handlung, nur sieben Zeugen, die also den *libripens*, den *familiae emtor* und die fünf Zeugen vertraten, das Testament unterschrieben und untersiegelt hatten. Doch kostete es wieder einen langen Kampf, ehe das prätorische Testament ganz den Rang und die Kraft des alten bürgerlichen erlangte. Endlich durchbrach der Prätor bei Intestat-Erbfolge die Ordnung: *suus*, *agnatus*, *gentilis*, indem der freigelassene Sohn die Agnaten ausschloss, ferner den Cognaten, endlich Eheleuten ein gegenseitiges Erbrecht ertheilt wurde. Im Streite des bürgerlichen und des prätorischen Erben musste dann dieser erst durch Verjährung das quiritarische Eigenthum hinzuerwerben. Alle diese Pfuschereien (s. B. I, S. 72) schlug das Justinianische Recht nieder, indem es nur Ein Erbrecht anerkennt, die Cognaten den Agnaten ganz gleich stellt, wie schon das *Senatusconsultum Tertullianum* der Mutter in Bezug auf ihre Kinder, das *Senatusconsultum Orphitianum* umgekehrt den Kindern an dem Muttergute Erbrecht gegeben hatte. Kurz, die Familienrechte traten in ihrer natürlichen Form der Testaments-Willkür entgegen, ohne ihr freilich mehr, als den vierten Theil des Bodens, abringen zu können; so dass sie immer noch Ausnahme blieben. Doch setzte Justinian bei vier Kindern den dritten Theil, bei fünf sogar die Hälfte des

gesetzlichen Erbes als Pflichttheil fest; in welchem letztern Falle also die Ausgleichung selbst der Grösse nach eine vollständige wurde, die die Gegensätze harmlos neben einander bestehen liess.

Das über das göttliche Recht des Morgenlandes und das öffentliche der Griechen endlich, als rein menschliches Recht, den Sieg davontragende Einzelrecht, welches in der Wissenschaft der Römischen Rechtslehrer mit grosser Folgerichtigkeit des Verstandes ausgebildet wurde, kann sich aber unmöglich auf das äussere Rechtsgebiet beschränken. Denn indem der Mensch als Person sich in seiner unendlichen Freiheit erfasst, so weiss er sich auch in seinem Innern — und wesentlich in diesem — frei. Diese Freiheit bethätigt sich sogleich in der hohen Ausbildung der Lehre von der Zurechnung der menschlichen Handlungen; wo die Römer nun zur richtigen Unterscheidung der drei Stufen: Absicht, Versehen und Zufall, kommen (Bd. I, S. 105—106). Mit dem Gewinnen dieser innerlichen Freiheit ist dann zugleich die moralische Freiheit gesetzt. Als nach dem Untergange des öffentlichen Lebens nur die Freiheit des Eigenthümers übrig geblieben war, und auch diese vom Kaiser dem Todten lediglich im Geiste durch Aufrechthaltung seines letzten Willens gegönnt wurde: da war der Mensch aus den Räumen der Aussenwelt in die Räume des Gedankens geflohen; und die Stoische Moral, die schon Sokrates angebahnt hatte, blühete damals vorzüglich unter den Römern. In ihr kommt Alles auf Befolgung des Vernunftgesetzes in der innern Gesinnung an, wie auch in der Aussenwelt die Handlung sich gestalten möge. Wenn der Römer aber einmal seine Freiheit einseitig nur in den Sachen, als der äussern Sphäre des natürlichen Seins, gefunden hatte, so flüchtete er dann auch wiederum in die andere Einseitigkeit seines Gewissens. Und dieser Gegensatz innerhalb des Einzelrechts selber war der allein noch vorhandene, nachdem alle übrigen ausserhalb und innerhalb desselben befindlichen durch einen ununterbrochenen Kampf mehrerer Jahrhunderte überwunden worden waren. Mit diesem letzten ungelösten Gegensatze tritt das Römische Volk vom Schauplatz der Geschichte ab, um dessen Versöhnung einem andern weltgeschichtlichen Volke zu überlassen.

## Zweiter Abschnitt.

### Das Christlich-Europäische Recht.

Wenn das Einzelrecht, mit dem wir die Darstellung unseres Urbildes von Recht und Staat im ersten Buche begannen, uns in der Geschichte erst aus einer langen Entwickelung entstanden ist, weil das Ärmere, der Erkenntniss nach Frühere, woraus wir das Reichere, Entwickeltere in unserem Denken erzeugen, in der Wirklichkeit erst aus dem Vollern und Höhern hervorgehen kann (S. 270, 316—318): so tritt Dieses, die sittlichen Verhältnisse, nun innerhalb der Geschichte selbst in einem doppelten Werthe auf, einmal als die Voraussetzung, aus der sich erst die einseitige Freiheit des Einzelnen entwickelt; und dann als das letzte Ergebniss aus der Bethätigung dieser Freiheit selbst. Wir sind nunmehr bis zu diesem Wendepunkte der Weltgeschichte gekommen, wo die sittlichen Verhältnisse, Familie, Staat, Kirche, ein Erzeugniss des Einzelnen werden sollen, ohne darum von seiner Willkür befleckt zu sein: sondern indem sie, obgleich von der beweglichen Willkür, wie ein Felsen von den stürmenden Wellen, umbraust, dennoch die Gegenständlichkeit und Sachlichkeit, mit der sie begannen, zu bewahren wissen. Die unendliche Freiheit der einzelnen Person, welche das Ergebniss des ganzen weltgeschichtlichen Kampfes des Alterthums gewesen war, wird nunmehr zur geschichtlichen Voraussetzung der Christlich-Germanischen Völker. Schon als Barbaren erscheinen sie mit diesem ungebändigten Freiheitsgefühl, welches aber nicht die rohe Willkür der Africaner ist (S. 277); sondern diese unendliche Freiheit des Einzelnen enthält sogleich im Keime die gediegene Festigkeit der sittlichen Verhältnisse, welche aus der Einzelfreiheit wieder zu entwickeln, die weltgeschichtliche Aufgabe der Germanischen Stämme ist, während die Völker des Alterthums nur in diese Verhältnisse aufgehen.

Daraus ergiebt sich dann auch eine ganz andere Fortschrittsweise der Weltgeschichte, als wir bisher gesehen haben. Bisher waren es sittliche Mächte, welche in den einzelnen Völkern nach einander, als die Alles umfassende Grundlage der Einzelnen, auftraten: zunächst räumlich, indem eine neben der andern ruhig bestanden hatte; nachher zeitlich, indem sie auf einander folgten und

einander weichen mussten. So sahen wir Ägypten, Japan, China, Indien ungestört in ganz äusserlich mechanischer Weise bei einander wohnen, und entweder sich ausschliessen, wie China und Japan bis auf die neueste Zeit, Ägypten in der ältesten: oder aber in friedlicher Mittheilung gegen einander begriffen sein, bis es in der Mongolei, im mittlern und Vorder-Asien, sowie im südlichen Europa zur kriegerischen Bewegung, zur Eroberung kam, damit der höhere Geist den niedrigeren in sich aufnehme, sich aneigne, und ihn überwinde. Während die Eroberungen der Mongolen aber meist spurlos wieder verschwanden, die der Perser die Völker nur äusserlich zusammengebracht, die Griechenlands ihnen seinen höheren Geist mitgetheilt hatten: so finden wir die Römer damit beschäftigt, sie alle zu zerbrechen, um aus ihrer Verschmelzung Menschenthum und menschliches Recht hervorgehen zu lassen. Es ist also jetzt in jedem Volke, in jedem Vereine, ja in jedem Einzelnen an sich die Menschheit, der Menschengeist als Ganzes vorhanden, der also, weil er nicht mehr in einer einseitigen Gestalt, als Familie, Kirche, Staat u. s. w., schon das Ganze sein will, sondern erst in der Ausbildung aller dieser Verhältnisse die Vollendung zu erreichen trachtet, in den Gegensatz und die Spannung dessen, was er an sich ist, und dessen, wie er äusserlich erscheint, auseinanderfällt, aber auch die Erscheinung durch den ansichseienden Begriff zu erfüllen, den ansichseienden Begriff in's Dasein zu führen strebt. An die Stelle des mechanischen Verhältnisses ist in der Entwickelung der Rechtsgeschichte das dynamische Verhältniss der Völker getreten.

Damit nun die höchste Versöhnung der unendlichen Persönlichkeit und der allgemeinen sittlichen Verhältnisse eingeleitet werden könne, müssen die in Rom erschlafften Gegensätze sich wieder zur schärfsten Spannung begeisten, um dann einander zu ergänzen. Die Germanische Welt hat diese Kämpfe nicht gegen fremde Völker, sondern in ihrem Innern, an ihren eigenen Stämmen durchzuführen, eben weil das Verhältniss nicht mehr mechanisch, sondern dynamisch ist. Jeder der beiden Gegensätze, welche Rom den Germanischen Völkern überliess, und woran diese mit ihrer unendlichen Einzelfreiheit anknüpften, die Rechtsperson und die moralische Person (S. 340), erscheint als ein sittliches Verhältniss in sich selbst, das zugleich im Widerspruche gegen das andere steht. Die Rechtsperson, welche mit Freiheit sich einer sittlichen Sache hingiebt, also in ihrem Verhältnisse zu Andern doch ihre Selbstbestimmung

behält, ist das Mitglied des freiwilligen Vereins, der bürgerlichen Gesellschaft, die zum ersten Male hier als eine selbstständige Grundlage und herrschende Form des Volkslebens auftritt, während es früher die Familie, die Kirche, die Kriegsverfassung, das Völkerrecht, der Staat und das Einzelrecht gewesen waren. Dieses freie Vereinsleben bildet den natürlichen Ausgangspunkt der Germanischen Barbaren, die später am Römischen Einzelrechte, mit welchem sie diess Gemeindeleben verknüpften, den festen Halt gewannen.

Dieser Welt der Äusserlichkeit gegenüber steht nun das moralische Bewusstsein der Stoiker, das, alle Äusserlichkeit verschmähend, die Unendlichkeit des Einzelnen im Innern erfasst. Da sich der Einzelne so seiner Unendlichkeit bewusst ist, so bleibt er nicht in der Endlichkeit seiner Willkür und Leidenschaften befangen, sondern weiss sie zu dämpfen und zu überwinden. Der allgemeinen Sittenverderbniss, welche sich Rom's bei der Abwesenheit aller höhern sittlichen Verhältnisse bemächtigt hatte, warf sich daher die Stoische Moral entgegen, um die Unterordnung dieses endlichen Bewusstseins unter das allgemeine, vernünftige, welches das Urbild der Moral ist, hervorzubringen (s. Bd. I, S. 250—255). Da bei den Hebräern das Dasein dieses allgemeinen Geistes ein ihrer einzelnen Persönlichkeit Fremdes war, so trat besonders in ihnen das Gefühl des Sündenfalls, den ihre heiligen Bücher gleich auf die Schöpfungsgeschichte folgen lassen, recht lebhaft hervor. Die durch dieses Gefühl herbeigeführte Zerknirschung in der Furcht des Herrn liess aber nun eben im Römischen Reiche den endlichen Geist in die Sphäre der allgemeinen Stoischen Vernunft umschlagen. Während jedoch die Juden den jenseitigen allgemeinen Geist, die Römer die diesseitige endliche Person ihrer Kaiser, mögen sie moralisch, wie Titus und die Antonine, oder Kannibalen, wie Caligula und Caracalla, gewesen sein (s. S. 322), vergötterten: so darf sich die einzelne Person in Wahrheit nur insofern für das unendliche Wesen selbst ansehen, als sie sich mit sittlichem Inhalt erfüllt hatte. So kam im Christenthum der Glaube an einen Einzelnen auf, der, den ganzen Inhalt des allgemeinen Geistes in sich aufnehmend, als der Mensch gewordene Gott verehrt wurde, weil er dem Wohle der Menschheit sein ganzes Tichten und Trachten, selbst sein Leben geopfert hatte. Jeder Einzelne, sobald er diese Umkehr im Innern seines Geistes vorgenommen, schloss sich dem grossen Vereine an, welcher zwar als Kirche auch ein äusserliches Dasein hatte, aber

wesentlich der Träger des innern Lebens war, worin Alle sich als Ein Geist, als der allgemeine Geist selbst wissen.

Indem diese beiden Gemeinden, die rechtliche oder weltliche, und die kirchliche oder geistliche, deren eine auf dem Boden des Einzelrechts (*jus privatum*), die andere auf dem des Weltbürgerrechts (*jus divinum*) stehen, bei ihrem Gegensatze nicht mehr nur äusserlich auf einander bezogen sind: so drang die freie Gemeinde der Barbaren, als das weltliche Reich, in der Völkerwanderung erobernd in die Römische Welt ein, die, mit dem Gedanken des Judenthums verschmolzen, sich zur Christlichen Kirche gemacht hatte. Weil der rohe Germane zugleich in seiner ersten Anlage die unendliche Freiheit der Persönlichkeit als eine Welt der Innerlichkeit in sich trägt, so ist er fähig, sich dieser Unendlichkeit des Geisterreichs anzupassen, wiewohl ihm die Kirche zunächst noch als ein Äusserliches auferlegt worden. Und diese, als die sittliche Gemeinschaft des ganzen Menschengeschlechts in der Geisterwelt, ist wegen ihres Glaubens an die Menschwerdung Gottes ebenso fähig, die unendliche Freiheit der einzelnen Person aus dem Reiche der Innerlichkeit in die Weltlichkeit herauszubilden, indem jeder Einzelne eine Darstellung des allgemeinen Geistes werden soll. Weil also beide Reiche, das weltliche und das geistliche, jedes an sich das Ganze ist: so dürsten sie danach, sich zu ergänzen, und die volle Wirklichkeit, die rechtliche Freiheit im äussern Dasein, ganz durchdrungen von dem allgemeinen Geiste, als einem innern Thun, im sittlichen Staatsverhältnisse, als dem öffentlichen Rechte (*jus publicum*), zu gebären, damit die Menschheit auf diese Weise ihr Ziel, die höchste Einheit des sittlichen Zusammenlebens in Verbindung mit der grössten Freiheit des Einzelnen, erreichen könne. Das öffentliche Recht ist mithin das vermittelnde Dritte, was die beiden einseitigen Gegensätze zwar schon in sich schliessen, aber noch nicht zur Wirklichkeit bringen. Indem das öffentliche Recht, als an sich das aus dem Abreiben der einseitigen Gegensätze Hervorgegangene, sie auch wiederum in sich schliesst: so haben wir nicht mehr bloss eine zeitliche Aufeinanderfolge von Einzel-, Kirchen- und Staatsrecht, sondern diese drei Formen des Rechts suchen in ihren dynamischen Beziehungen durch Kampf nnd Ausgleichung zum höchsten organischen Verhältnisse zu gelangen, welches sie im Americanischen Rechte auch in der That errungen haben.

Die nähere Art und Weise dieser Ausgleichung, der Verlauf dieser dynamischen Thätigkeit wird nun in drei Stufen vollendet sein.

Im ersten Zeitabschnitt sehen wir diese dynamischen Objecte noch ohne Kampf, aber nicht mehr im Raume und in der Zeit nach und ausser einander liegend, sondern sich ruhig an einander schmiegen und in einander fügen, indem jede der beiden Gemeinden, in sich selbst entwickelt und auf sich selbst gegründet, am Weihnachtsabend 800, wo der Papst dem Deutschen Könige die Römische Kaiserkrone aufsetzte, mit der andern zusammenwuchs; — die Monarchie Karls, des Grossen. Die Germanische Gesellschaft, als das versittlichte Einzelrecht, die Römische Kirche, als die unendliche Persönlichkeit in sich schliessend, treffen in dem von Karl gegründeten Staate zusammen, ohne sich weder ihrer Einheit, noch ihres Gegensatzes bewusst zu sein: sondern sind nur bewusstlos zu einem Ganzen verbunden, das sich eben allein in Karl's Kopfe zusammenfasst, welcher — wie Cyrus, die völkerrechtliche Einigung, wie Alexander, die Spitze des sittlichen Staatslebens, wie Cäsar, die formelle Unendlichkeit der Person darstellend — nun, als Kaiser des heiligen Römischen Reichs, alle diese Seiten in seinem Bewusstsein vereint; um in der wirklichen Welt die mit Sittlichkeit erfüllte Unendlichkeit der Person, — wie Christus, und sein Stellvertreter, der Papst, in der Welt der innerlichen Geistigkeit, — zu sein. In einem zweiten Zeitabschnitte gerathen die beiden grossen Hälften des Europäischen Völkerlebens, die weltliche und die kirchliche Macht, in bewussten Kampf gegen einander, um aus diesem dynamischen Processe zur bewussten Versöhnung zu gelangen. Indem jede Seite die andere nur darum feindlich berührt, um dieselbe, die sie schon an sich ist, nun auch in der Wirklichkeit ans sich zu setzen: so macht sie die Bestimmung der andern zu ihrer eigenen, und sich damit auch in der Wirklichkeit zum Ganzen. Indem jede Seite aber dennoch zugleich das bleiben will, was sie ursprünglich war: so verwickelt sie sich in den Widerspruch, und in die Lüge, welche das Charakteristische dieser zweiten Rechtsbildung, des mittelaltrigen Rechts, ist. So greift das göttliche Recht in das weltliche über, und das weltliche will sich zur Allgemeinheit des höhern Geistes erheben, bis drittens, in der Rechtsbildung der neuern Zeit seit der Reformation, es zum neutralen Producte kommt, wo die religiöse Anschauung nicht mehr eine fremde bleibt, sondern das Gemüth des unterdessen gebildeten Germanen durchdrungen hat: wie umgekehrt das menschliche Recht, durch Aufnahme der Vernunft der Sache, die göttliche Seite an ihm gesetzt hat; damit die, zunächst nur in der religiösen Vorstellung vorhandene, Einheit der göttlichen und

der menschlichen Natur wirkliche Thatsache der Geschichte werde. Göttliches und menschliches, allgemeines und Einzel-Recht sind also nicht mehr, wie bei den Morgenländern, ein rein göttliches, noch, wie bei den Römern, ein rein menschliches Recht, noch hat das menschliche Recht, wie in Griechenland, nur einen religiösen Hintergrnnd; sondern das heutige Recht der Europäischen Menschheit hat diesen Gegensatz mit Bewusstsein überwunden, — die freie Ausbildung der menschlichen Persönlichkeit, ungeachtet der gegenständlichen Festigkeit des sittlichen Verhältnisses, ihr unendliches Recht der Innerlichkeit nicht aufgegeben. Aber freilich indem diese Versöhnung in Europa nur erst ein neutrales Product ist, beide Seiten sich noch nicht völlig organisch durchdrungen haben: so ist die unendliche Freiheit hier noch mit einem Gegensatze behaftet, der erst im Americanischen Rechte wegfallen wird.

## Erstes Kapitel.

### Das vormittelaltrige Recht.

Da in der Monarchie Karl's des Grossen, welche so umfassend war, als die ganze Christenheit, die zu einem sittlichen Ganzen zusammengeschlossenen freien Personen die Einheit noch nicht aus sich erzeugt hatten, sondern von Aussen durch die Kirche erhielten: so müssen wir der Darstellung dieser Christlich-Germanischen Staats-Verfassung die einseitigen Gestalten, aus denen sie hervorging, voranschicken; diese Voraussetzungen sind einerseits das ursprüngliche Germanische Recht noch in der heidnischen Zeit, wie es sich Theils vor der Völkerwanderung, Theils nachher ausgebildet hatte, — auf der andern Seite die ursprüngliche Kirche, wie sie sich im Römischen Reiche entwickelte.

#### A. Das Germanische Recht.

Die ältesten Überlieferungen, die wir von Tacitus und Cäsar über den ursprünglichen Zustand der Germanen haben, geben uns ein klares Bild davon, wie in allen Sphären des Rechts, im religiösen, gesellschaftlichen und Staatsleben (*jus divinum*, *privatum*, *publicum*) schon überall die unendliche Freiheit der einzelnen Person die Grundlage ausmacht, in der sie wurzeln; und wenn ich hier statt Einzelrecht gesellschaftliches Recht gesagt habe, so kommt diess eben daher, dass seit den Römerzeiten das strenge

Einzelrecht nicht mehr für sich als solches in der Weltgeschichte herrschend auftreten kann, sondern das Gemeindeleben, welches sich dem häuslichen und Einzelleben am Nächsten anschliesst, dessen Stelle einnimmt, um zum kirchlichen und staatlichen Leben die dritte Seite zu bilden.

1. Schon das religiöse Leben der alten heidnischen Germanen unterscheidet sich wesentlich von allen bisher von uns in der Geschichte entwickelten Standpunkten. Wenn auch hier noch Götzenbilder vorkommen, so sind sie doch ein ganz Verschwindendes gegen den Grundcharakter der alten Deutschen Religion, hauptsächlich in der Innerlichkeit des Geistes ihren Sitz zu haben. Damit die Göttin Hertha, welche alle Tage im See auf der Insel — sei es nun Rügen oder Helgoland — gebadet wurde, dennoch das Geheimniss der Unsichtbarkeit für die Lebenden nicht verlöre, wurden die Sklaven, die ihren Wagen zum See gezogen hatten, darin ertränkt. „So erzeugte sich," sagt Tacitus, „eine heimliche Scheu, eine heilige Unwissenheit über Das, was nur Sterbende zu sehen bekämen." Diesen Schauer der Innerlichkeit nährte das geheimnissvolle Dunkel der Wälder, worin die alten Germanen, als in ihren Tempeln, ihre Opfer verrichteten. Einen anderen Anstoss für diese vom Sinnlichen abgewendete Anschauung des Göttlichen gewährten die am düstern Himmel dahinziehenden Wolken, auf deren flüchtige Formen Ossians Einbildungskraft die Gestalten seiner Götter malt: diese sind nichts Anderes, als seine Vorfahren, wie die Römischen Laren; nur dass Ossian sie nicht hienieden, an dem nüchternen Orte ihres Eigenthums findet, sondern als ein dichterisches Gesicht hoch am Himmel erkennt.

Obgleich den Deutschen aber die Gegenständlichkeit der göttlichen Macht in den Hintergrund trat, so verwarfen sie dieselbe doch ebenso wenig, als sie in sklavischer Furcht davor erzitterten: sondern wussten die Geistigkeit des Göttlichen, die schon bei den Juden vorkam, mit ihrer eigenen persönlichen Freiheit, welche auch die Römer hatten, aber die Juden bei ihrer Furcht des Herrn entbehrten, in schöne Einheit zu bringen. Die Deutschen waren, wie Tacitus sagt, unbesorgt gegen ihre Götter (*securi adversus Deos*); und wenn einerseits das Loos, das Wiehern heiliger Rosse u. s. w. eine Vorbedeutung war, so auch andererseits bei einem ausbrechenden Kriege der Sieg des Einen zweier Kämpfer, die, den beiden kriegführenden Völkern entnommen, an die Stelle der göttlichen Entscheidung die eigene Tapferkeit setzen sollten.

Cäsar und Tacitus erzählen uns, dass ursprünglich die Priester sowohl in Gallien, als in Germanien richteten. In Germanien durften sie auch fesseln und schlagen, nicht als Strafe noch auf Befehl des Führers, sondern wie auf göttliche Anordnung. In Gallien erzogen sie die Jugend, und entschieden über alle öffentlichen und Privat-Sachen: Moral, Erbschaft, Grenzstreitigkeiten, Belohnungen, Strafen. Wer nicht gehorchte, den schlossen sie von den Opfern aus, und er behielt weder Ehre noch Recht. Diese Sitten sind aus Britannien gekommen, wo die Druiden nicht Soldaten zu werden brauchten, aber doch mit in den Krieg zogen, um Kriegslieder zu singen, wie wir denn in Ossian einen solchen Barden anerkennen müssen. Auch von sonstigen Lasten waren die Priester frei.

2. Die Gauverfassung, welche als weltliche Gliederung des Volkes sich später mehr ausgebildet und vom religiösen Leben unabhängiger gezeigt haben mag, stellt nun diesen Unabhängigkeitssinn in noch viel höherem Maasse, als das religiöse Leben, dar. Die vollständigste Volksherrschaft ist die Grundlage dieser Verfassung der Germanischen Gesellschaft, wie auch des ursprünglichen Russlands; und wenn ein angehender Mediciner vor längern Jahren den *morbus democraticus* eine „neue Art des Wahnsinns" nannte, so ist das zugleich der allerälteste „Wahnsinn" der Deutschen. Als die Germanen das Römische Reich erobert hatten, wohnten Sieger und Besiegte, und ebenso verschiedene Germanische Stämme auf Einem und demselben Boden, ja innerhalb Eines Staates. Die neuen Eroberer erkannten aber die Freiheit der Einzelnen dergestalt an, dass jeder unter dem persönlichen Rechte lebte, dem er durch seine Geburt angehörte, wenn er auch seinen Wohnsitz in einem andern Lande aufgeschlagen hatte. Daher wurden auch die unterworfenen Römer nach Römischem Recht beurtheilt. Die einzelnen Stämme der Deutschen aber hatten ihre besonderen Völkerrechte, welche später unter dem Namen: *Leges Allemannorum*, *Frisiorum*, *Burgundionum*, *Francorum*, *Ripuariorum* u. s. w. gesammelt wurden, nicht ohne auch etwas mit Römischem Rechte vermischt zu werden.

Bei Vertheilung der eroberten Ländereien an die Sieger wurden einem Theile der besiegten Ureinwohner ihre Güter, so wie ihre Freiheit gelassen, andere dagegen allerdings zu Leibeignen gemacht. Aber dieses Verhältniss ist sogleich von der Römischen Sklaverei von Grund aus verschieden: die Leibeignen sind keine

Sachen, kein Handelsgegenstand, — und ihre Menschenwürde ist ihnen nicht genommen. Die Leibeigenschaft hatte die verschiedensten Grade von der persönlichen Dienstbarkeit bis zur Hörigkeit, als einer mit dem Besitz eines Stück Landes verknüpften Zinspflichtigkeit und Dienstbarkeit (Bd. I, S. 147). Oft war es nur ein Schutzrecht der Freien über Unfreie. Aber auch der unfreie Leibeigne war nicht rechtlos, wie die Sklaven des Alterthums; nur konnte er sein Recht nicht durch sich selbst, sondern bloss vermittelst der Vertretung seines Schutzherrn ausüben, etwa wie im Clientel-Verhältniss der Römer. Nur der Adel oder die Geistlichkeit konnte ein solches Schutzrecht, wozu auch die Vertretung vor Gericht gehörte (*mundium*), ausüben. Vermittelte ein dem Herrn gehöriges Grundstück das Verhältniss, so war der Unfreie unabhängiger, wechselte jedoch durch den Verkauf des Landes den Herrn. Und selten war das Verhältniss ein rein persönliches, wie wenn Tacitus erzählt, dass der im Spiel Besiegte zuletzt seine Freiheit einsetzte, sich der Sieger aber dann selber eines solchen Sklaven schämte. Von den übrigen Sklaven sagt er, dass der Herr ihnen eigene Familie liess und sie milde behandelte; doch waren sie natürlich vom öffentlichen Leben ausgeschlossen, auch das Erbrecht zu Gunsten des Herrn oder anderer ihm Unterworfener beschränkt. Freigelassene standen nicht viel über Sklaven.

Die Unabhängigkeit jeder Person wurzelte so tief im Gemüth der Germanen, dass sie ihre Häuser nicht aneinander stellten, sondern abgesonderte Wohnungen hatten, die von ihren Äckern umgeben waren, wie es noch jetzt in Westphalen und Schlesien solche meilenlange Dörfer, z. B. Schreibersau, giebt. In das Haus durfte selbst die Obrigkeit nicht ohne Willen des Eigenthümers eindringen, wie noch jetzt in England; — der Hausfriede. Jede Familie war so — Mann, Frau, Kinder und Diener, die alle beim Ackerbau mithalfen — ein kleines Gemeinwesen, das sich aber nicht, gleich den Cyklopen (S. 1, 123), in dieser Abgeschlossenheit genügte. Sondern mit dieser Einzelfreiheit war ebenso das Bedürfniss nach sittlicher Einheit verbunden: hundert solcher Feuerstellen bildeten eine Gemeinde, die nach der Lage des Waldes, dem Lauf der Gewässer u. s. w. abgegrenzt war; und die Verbindung mehrerer solcher Hunderte war ein Gau, da die alten Germanen noch keine Städte hatten. Nach Stammverwandtschaft waren die Gaue wieder unter einander verbunden, und hielten gemeinsame Landtage. Der Gau zerfiel in mehrere Mark-

verbindungen für die gemeinschaftliche Benutzung des unbebauten Landes, wozu auch die Waldungen gehörten. In der altrussischen Landgemeinde war sogar der Gesammtgrundbesitz und die Vertheilung des Nutzgenusses nach Ehepaaren der allgemeine Grundsatz, während die ländlichen Arbeiten durch Vereine besorgt wurden. Aber auch anderwärts hatte jede Gemeinde, ausser dem Einzeleigenthum jedes Freien, noch Gemeindeeigenthum: Wiesen, Moorgründe, Wälder u. s. w., die von allen Mitgliedern der Gemeinde benutzt wurden. Frei war nur der, welcher Mitglied einer solchen Volksgemeinde war. In diesen Vereinen der bürgerlichen Gesellschaft war nicht die Einheit des Staatszwecks gesetzt, da von jeher die Deutschen das straffe Zusammenfassen in den Mittelpunkt der Macht nicht liebten. Sondern der Verein ist die freie Einstimmung der Bürger zum gegenseitigen Schutz ihrer Rechte und Freiheiten.

An der Spitze des ganzen Hundert stand der Älteste, Geehrteste, Reichste, Mächtigste, *gravio* — von Grau — oder Centgraf genannt, während der Vorsteher des ganzen Gau's der Gaugraf hiess. In diesen Beamten ist der Ursprung des spätern Geburtsadels zu suchen, während er zuerst ein reiner Verdienstadel war. Der Gaugraf war, als Richter, von freien Beisitzern der Gemeinde, den sogenannten Schöffen, unterstützt. Vor die Gerichtsbarkeit des Gaugrafen gehörten die grösseren Sachen: Friedensbruch, unbewegliches Eigenthum, Freiheits- und Unfreiheits-Klagen; geringere Sachen vor die des Centgrafen. Für alle schöffenbaren Leute war das Gericht öffentlich, — der sogenannte „Umstand", mit dem sich das Gericht besprechen, und der auch dasselbe „schelten" durfte; so dass die Berufung an ein höheres Gericht eintreten konnte. Der König war der oberste Richter, in dessen Namen die Grafen Recht sprachen.

Doch waren noch nicht alle Verbrechen der Aburtheilung des Richters unterworfen: im bürgerlichen Recht hauptsächlich die Vertragsverhältnisse. Diebstahl, Raub, Mord, Verwundung, Ehrenkränkung, fleischliche Verbrechen, Brandstiftung erlaubten aber noch Selbsthülfe oder Fehderecht; — die erste Form des Waffenrechts. Dieser Fehde konnte der Verletzer nur entgehen, wenn er sich durch eine Busse oder Wehrgeld (*compositio*) abfand. Nach dem Stande war das Wehrgeld verschieden: beim Adel das Dreifache des Freien. In den Völkergesetzen hatte die Frau, wegen ihrer Schwachheit, ein höheres Wehrgeld: im Sachsen-

spiegel war es umgekehrt. Auch bestimmt dieser bei Todtschlag aus Versehen für Männer ein Wehrgeld von 20 Thalern, für Frauen von 10 Thalern. Das Wehrgeld für den Unfreien erhielt der Herr, nicht die Verwandten. Ein grosser Theil der ältesten Völkergesetze besteht aus Verzeichnissen des verschiedenen Maasses solcher Genugthuungen für Verletzungen dieser Art. Der Verletzte konnte eine Fehde eingehen, oder das Gericht um Hülfe anrufen; that er das Erste, so musste er alle Folgen tragen, wenn er auch unterlag. Der Verletzer konnte zwischen Fehde und Wehrgeld wählen, nur musste er im ersten Fall vor Gericht zu einem Sühneversuch erscheinen; erschien er nicht, so verlor er das Recht zu einer gerichtlichen Sicherheit, und wurde vom König in Acht und Bann gethan. Vereinigten sich die Parteien über die Genugthuung, so war ein gerichtliches Vertragsverhältniss begründet; und dann konnte rechtlicher Zwang angewendet werden. — In andern Sachen, wo der Beleidigte nicht selbst Rache nehmen durfte, erging eine Mahnung an ihn, sein Recht vor Gericht zu verfolgen. Er musste zu dem Ende Bürgen stellen; und wenn er auf dreimalige Mahnung nicht erschien, so wurde er als rechtlos angesehen, und vom König in den Bann gethan. Erkannte man also auch einmal die unendliche Freiheit des Einzelnen in der Selbsthülfe an, so verband man damit doch zugleich andererseits das Verlangen nach Achtung vor der Oberherrlichkeit der Volksgemeinde. Der Beweis durch Urkunden, Zeugen, Eid konnte auf Antrag der Parteien durch Gottesurtheile, wie Zweikampf, Feuerprobe u. s. w., ergänzt werden. Der Zweikampf war die zweite Gestalt, in welcher das Waffenrecht des Freien erschien (S. 350). Beim Zweikampf ist es augenscheinlich, dass, wenn auch der Einzelne sein Recht dem Höhern zur Entscheidung überliess, er dabei doch nicht auf sein Selbstthun verzichtete; und wenn, wie wir (S. 115 bis 116) sahen, Montesquieu das eigne Verdienst auch noch bei der Feuerprobe zum Entscheidenden gemacht glaubte, so erkennt man recht, wie die Germanen auch hier noch wegen der Urtheile ihrer Götter unbesorgt gewesen sind (s. S. 347).

Nur das Mitglied einer freien Volksgemeinde war allseitig berechtigt: hatte Fehderecht, vollständigen Antheil an der Rechtsbildung; konnte Zeuge, Schöffe u. s. w. im Gerichte sein; nur er freies, echtes Eigenthum, Allod, besitzen, als dessen Zubehör wiederum die Befugniss zu jagen (Bd. I, S. 187—188) angesehen wurde. Diese freien Eigenthümer wählten in den Volksver-

sammlungen die Cent- und die Gaugrafen; sie konnten überhaupt nur durch sich selbst regiert werden, indem alle gemeinsamen Geschäfte von ihnen durch die Volksversammlung, in die sie bewaffnet kamen, besorgt wurden. Wenn die rohen Barbaren diese Selbstregierung, als ein ihnen von der Natur gleich am Anfang ihrer geschichtlichen Laufbahn verliehenes Geschenk, hernach bei steigender Bildung verloren, so wurde sie erst in America als das Ergebniss reifster Entwickelung durch freie That wiedergewonnen. Die Volksversammlungen fanden regelmässig bei Neumond und Vollmond Statt; wenn etwas Ausserordentliches vorfiel, wurden noch besondere Bottinge berufen. Die Redner wurden angehört, sagt Tacitus, indem sie mehr durch ihre Überredungskunst Ansehen, als Macht zum Befehlen haben. Die Germanen berathschlagen, wenn sie nicht heucheln, also beim Gelag, wo nach Tacitus schon Bier getrunken wurde; und entscheiden sich nüchtern, also wenn sie nicht irren können. Wenn eine Rede missfällt, so verwerfen sie sie durch Gemurmel; eine beifällige genehmigen sie durch Lanzenzusammenschlagen. Auch konnten die Klagen nach Tacitus ursprünglich vor die Volksgemeinde kommen, während die Schöffengerichte wohl später eingeführt wurden.

Das Einzelrecht ist sogleich in diesen sittlichen Charakter getaucht, ein von der Gemeinde Anerkanntes zu sein; und nur wenn das Eigenthum vor dem Richter der Gemeinde durch eine feierliche Form übertragen wurde, schützte sie es. Diese Übertragung geschah auf eine ähnliche Weise, wie in Rom, durch eine sinnbildliche Handlung, vermittelst eines Zweiges, Halms u. s. w.; wofür bei uns die Eintragung in's Hypothekenbuch getreten ist. Die grössere Sicherheit und Unverletzlichkeit solches Eigenthums lag aber darin, dass dann die ganze Gemeinde dafür die Gewähr leistete, statt dass, wenn die Übergabe nicht vor derselben geschehen war, der Erwerber sich nur an seinen Gewährsmann, den Verkäufer, der ihm allein die Gewähr leistete, halten konnte. Die Gewähr durch die Gemeinde hiess *vestitura*, *investitura*. Doch trat sie erst nach Jahr und Tag ein, wenn kein Widerspruch erhoben wurde, und wurde dann rechtliche Gewähr genannt. Mit dem Grundeigenthum hing die Blutrache und das Wehrgeld zusammen. Veräusserungen echten Eigenthums ohne Erlaubniss des nächsten Erben sind ungültig; doch verjährt diess Einspruchsrecht nach Einem Jahre.

Was das Recht der Forderungen betrifft, so sind im Deut-

schen Recht die persönlichen Rechte nicht immer so schroff von den dinglichen getrennt. So sind Reallasten nicht rein persönliche Verpflichtungen, sondern solche, welche auch an dem Grund und Boden haften: seien es Dienste des Leibeignen für das ihm vom Herrn verliehene Grundstück, oder Leistungen von Freien, welche durch ihr Eigenthum vermittelt sind. Ebenso war das Bestreben vorhanden, selbst Verträge der blossen Willkür, die doch ihr Ausgangspunkt ist (Bd. I, S. 213), zu entziehen. Gerichtlich abgeschlossene Verträge z. B. waren um so fester, und durften nun nicht mehr durch Eid abgeleugnet werden, wie es die aussergerichtlichen allerdings konnten. Das bloss Persönliche des Eides musste also dem sittlichen Verhältnisse, der Anerkennung durch die Gemeinde, weichen. Wurde Etwas in der Gemeinde an einen Nichtgenossen verkauft, so hatte die Gemeinde das Vorkaufsrecht. „Wucher treiben und Zinsen nehmen," sagt Tacitus, „war ihnen unbekannt; und so wurde diess besser beobachtet, als wenn's verboten gewesen wäre." Die Sitte beherrschte die Germanische Gesellschaft. Konnte man sich bei Forderungen nicht an Grundeigenthum des Schuldners halten, so half die Gesammtbürgschaft aus: des Familienvaters für seine Familie, ferner der nächsten Genossenschaft, welcher der Schuldner angehörte, und die in manchen Stämmen noch enger, als die Gemeinde war, indem sie zehn Freie in sich schloss.

Was das Strafrecht betrifft, so hatte das Verbrechen noch durchaus nicht den Charakter des innerlichen Unrechts, der Sünde, sondern wurde mehr als äusserer Schaden betrachtet und danach auch beurtheilt. Die Strafe hatte daher nur den Charakter des Schadenersatzes, und bestand, ausser in Gelde, auch in Pferden und Vieh. Körperliche Strafe erlitt nur der Unfreie. Verräther und Überläufer wurden jedoch, nach Tacitus, gehangen, Feiglinge ertränkt. Selbst beim Morde konnte der Freie sich von der alten Blutrache mit Wehrgeld oder Vieh ablösen, wenn die Verwandten des Ermordeten einwilligten. Die sittliche Gemeinsamkeit der bürgerlichen Gesellschaft zeigt sich aber auch hier, indem Theils der Erbe des Verletzers, Theils die Gemeinde, die den Verbrecher entschlüpfen liess, für die Busse haften musste.

Die Germanischen Sitten sind im höchsten Grade einfach. Mit dem Geheimniss der Schrift sind beide Geschlechter unbekannt; spät der Liebe ergeben, bleiben sie lange kräftig. Herr und Sklave erhalten dieselbe Erziehung, und leben im Felde bei der Heerde,

bis Alter und Tapferkeit den Freigebornen absondert. Sie kleiden sich nur mit einem von einer Spange gehaltenen Kriegsrock, der anschliesst. Die Frauen kleiden sich auch in Leinen mit kurzen Ärmeln, die Arm und Hals zeigen. Kein öffentliches oder häusliches Geschäft nehmen die Germanen vor, ohne Waffen zu tragen. Die Jugend liebt als Spiel einen gefährlichen kriegerischen Tanz zwischen Schwertern. Die Rechte der Gastfreundschaft achten sie auf's Höchste.

Das Familienrecht bildet den Glanzpunkt des Germanischen Rechts, weil hier die freie Person als eine sittliche mitten in der natürlichen Gemeinschaft ihrer Angehörigen erscheint. Tacitus beschreibt uns, wie heilig die alten Germanen die Ehe — d. h. Recht, Gesetz — hielten, und wie streng Vergehen gegen eheliche Treue geahnet wurden. „Weder die Verlockungen der Schauspiele noch die Reizmittel der Gastmäler verderben die Frauen. Eine Ehebrecherin wird öffentlich vom Manne bestraft. Mit kurz geschnittenen Haaren, entblösst, stösst sie der Mann vor den Verwandten aus dem Hause und jagt sie mit Peitschenhieben durch das Dorf. Verletzte Keuschheit erhält keine Verzeihung; weder Schönheit, noch Jugend oder Reichthum würden ihr einen Gatten gewinnen." Die Deutschen sind fast die einzigen Barbaren, welche Monogamie bei sich eingeführt haben mit wenigen Ausnahmen, denen nicht aus Begierde, sondern ihres Adels wegen mehrere Ehen angetragen wurden. In vielen Staaten bestand sogar das Verbot einer zweiten Ehe, indem nur Jungfrauen heirathen durften; so dass, wie wir schon (Bd. I, S. 305) aus Tacitus anführten, „mit der Hoffnung und dem Gelübde der Ehe nur einmal für's Leben abgeschlossen wird." Die Schliessung der Ehe war eine feierliche Übergabe der Braut als ein sinnbildlicher Kauf. Zum Wittthum setzt der Mann der Frau eine bestimmte Summe aus; wodurch gleich beim Eingehen der Ehe für deren sittliche Wirkung auch über ihre Dauer hinaus gesorgt wurde. Sonst machen die Neuvermählten sich in Gegenwart der Verwandten, berichtet Tacitus, gegenseitige Geschenke: der Mann bringt der Frau Heerden, ein gezäumtes Pferd, Schild, Speer und Schwert; auch die Frau dem Manne einige Waffen. „Diese Geschenke hält man," sagt Tacitus, „für das grösste Band, für geheime Heiligthümer, für Ehegötter." Das sittliche Band der Personen wird also dadurch nicht verletzt, wie Hasse (S. 335) meint, sondern vielmehr gefördert. Die Geschenke deuten nach Tacitus auf Gemeinsamkeit der Pflichten und Lasten,

— alles Handelns und Leidens in Krieg und Frieden durch's ganze Leben. Das während der Ehe Erworbene war gemeinsames Eigenthum; und hierin liegt der Keim der ehelichen Gütergemeinschaft, die sich immer weiter entwickelte, und den sittlichen Charakter der Germanischen Ehe so sehr erhöhte. Nach dem Tode erhielt die Frau ihr Eingebrachtes, ein Drittel oder die Hälfte des gemeinschaftlichen Erwerbs, das Gerade (Geräth); während der Ehe hatte der Mann aber natürlich die Verwaltung des Vermögens der Frau und den Niessbrauch daran. Nur die Morgengabe durfte er ohne Einwilligung der Frau nicht veräussern. Waren Kinder vorhanden, so war es Sitte, dass mit dem Tode des Mannes die Theilung der Erbschaft noch nicht sofort erfolgte, sondern die Einheit noch fortdauerte. Die Germanen haben in ihrem Familienrecht gelöst, was die Römer nicht vermochten: freie Persönlichkeit und sittliche Gemeinschaft mit einander zu verbinden. Der Mann war der Schutzherr der Frau vor der freien Gemeinde, vor Gericht; und sie folgte seinem Volksrechte, trat aber als Wittwe in das ihrige zurück. Wenn die Frau unter der lebenslänglichen Vormundschaft ihres Mannes (*mundium*), oder, wenn sie ehelos ist, ihres nächsten Agnaten steht (*tutela muliebris*): so ist diess keine Beeinträchtigung ihrer persönlichen Freiheit, sondern in Zeiten der Rohheit, wo die Fehden erlaubt waren, war diess Verhältniss nur ein Schutz des schwächern Geschlechts durch das stärkere, der in Deutschland oft bis zu göttlicher Verehrung der Weiber fortging.

Auch die väterliche Gewalt war keine Herrschaft (*imperium*), sondern eine Vertretung (*mundium*); und das ist eben das sittliche Verhältniss, denn die Kinder waren innerhalb dieser Abhängigkeit frei. Diese Abhängigkeit hörte bei der Mündigkeit auf eine sittliche Weise auf, ohne darum den sittlichen Zusammenhang der Familienglieder zu gefährden: nämlich durch Verheirathung der Töchter, durch Abschichtung der Söhne. Nur wer aus der Gesammtbürgschaft und Schutzverbindung der Familie austritt, verliert damit auch das Erbrecht (s. S. 353). „Niemand darf Waffen tragen," sagt Tacitus, „bis der Staat es genehmigt. In der Volksversammlung schmückt der Vorsteher, oder der Vater oder ein Verwandter den Jüngling, statt der Toga, mit Waffen, als der ersten Zierde der Jugend. Früher scheinen sie ein Theil des Hauses, jetzt des Staats zu sein." So ist die Person, als frei, immer in einem sittlichen Vereine. Den Niessbrauch am Muttergut der Kin-

der hatte der Vater bis zur Grossjährigkeit des Sohnes und der Verheirathung der Tochter, wo er es auszahlte. Auch der Mutter konnte als überlebender Ehegattin ein Niessbrauch am Vermögen der Kinder zustehen. — Im Gesinde ist ein Vertragsverhältniss mit einem sittlichen Familienverhältnisse verknüpft.

Wollte der Vater über sein Eigenthum frei verfügen, so musste er erst dem abgeschichteten Kinde einen Theil seines Vermögens abtreten. Darum konnte Tacitus sagen: „Eines jeden Erben und Nachfolger sind seine Kinder; und Testamente giebt es nicht.“ Sehr gut weist Lassalle nach, dass, während in Rom das Intestaterbrecht das Hinterherkommende ist, so in Germanien das Testament, welches daher mehr oder weniger auch nur als Bestätigung des natürlichen Erbrechts auftritt. Sonst erbte Grundeigenthum nach den Volksrechten der Mannesstamm, weil er auch der Bluträcher war, und für das verwirkte Wehrgeld aufkommen musste (S. 352). Erst in Ermangelung von Agnaten (Schwertmagen) erbten die Weiber und Cognaten (Spillmagen). In manchen Rechten wurde nicht der ganze Mannesstamm, sondern nur die Leibeserben den Weibern vorgezogen. Fehlten männliche Nachkommen, so ging man bei der strengen agnatischen Erbfolge zum Vater des Erblassers über; und nun erbte dieser Stamm oder dessen Sippschaft, dann die Sippschaft des Grossvaters u. s. w. Fehlte die Sippschaft, so erbte später der Staatsschatz. Das Testament hatte eine gewisse Freiheit, nicht nur der Ehefrau, auch unehelichen Kindern Etwas auszusetzen, überhaupt eine etwas andere Vertheilung der Erbschaft unter den Verwandten eintreten zu lassen. So sieht man hier die freie Persönlichkeit des Erblassers sich innerhalb der Schranken der sittlichen Ansprüche der Familie halten.

3. Wie frei auch der Barbar in seiner Natürlichkeit blieb, so zeigte er doch, ausser der Anhänglichkeit an die Familie und die Gemeinde, auch noch eine solche für seinen ganzen Stamm, der die verschiedenen Gaue und Gemeinden umfasste. Diese Anhänglichkeit war nun das ganz aus der innern Gesinnung des Einzelnen stammende Staatsband. Die Staatsregierung beruhte auf der freiwilligen Unterwerfung Theils der Gemeinden und Gaue, Theils ihrer Vorsteher unter den Gehorsam gegen den König. Indem die bürgerlichen Beamten auch die Führer im Kriege waren, so zeigt sich uns ein auf freie Persönlichkeit gegründeter Kriegerstaat. „Die Könige,“ bemerkt Tacitus, „werden aus dem Adel, die Führer (*duces*) wegen ihrer Tugend gewählt. Die Könige haben

keine unumschränkte Gewalt, und die Führer verschaffen sich Gehorsam mehr durch ihr Beispiel, als durch ihre Befehle, wenn sie immer bei der Hand, immer sichtbar in den vordern Reihen kämpfen. — Über geringere Angelegenheiten berathen die Vornehmsten (*principes*), über wichtigere Alle; doch so dass die Vornehmsten auch Das berathen, dessen letzte Entscheidung vom Volke abhängt." So sehen wir ganz bestimmt die drei Gewalten der constitutionellen Verfassung: König, Adel und Volk, hervortreten. Die Sitte der Gemeinden war es, von selbst und männiglich (*ultro et viritim*), nach Tacitus, dem Fürsten etwas an Vieh und Feldfrüchten zu liefern; was, als Ehrengabe angenommen, auch zum Unterhalt diente. Eigentliches Besteuerungsrecht über Freie hatte der König nicht. So war es die Innerlichkeit des Gemüths, die Treue, welche den Staat zusammenhielt.

Seinen höchsten Ausdruck fand das öffentliche Recht in den sogenannten Gefolgschaften (*comitatus*), indem die durchaus noch nicht erblichen Beamten und andere angesehene Männer den König begleiteten; und so wurde der *gravio* nunmehr *comes* genannt. Wenn Tacitus das Gefolge überhaupt *comites* nennt, so gebraucht Ammian Marcellin dafür den Ausdruck *satellites*. Auch die Söhne dieser Edelsten wurden nach ihrer Vorstellung in der Gemeinde in die Gefolgschaft aufgenommen, nicht wegen ihrer Geburt, sondern weil man erwartete, dass sie in ihrem persönlichen Verdienst nicht hinter ihren Vätern zurückbleiben würden. Es war keine Schande, zu diesem Gefolge zu gehören. Im Gegentheil! da es die von dem Wahlkönig um sich versammelte Blüte des durch kriegerische Tapferkeit sich auszeichnenden Adels in sich schloss. Seinem Urtheil gemäss, hatte auch das Gefolge Rangstufen. So eiferte der Adel, wer der Erste um seinen Fürsten (*apud principem*): die Fürsten, wer die meisten und eifrigsten Begleiter hätte, — oft über Tausend. Das war Zierde im Frieden, Schutz im Kriege. Auch bei fremden Völkern wurde ein König mit zahlreichem und tapferem Gefolge sehr in Ehren gehalten; so dass ein solcher oft durch seinen blossen Ruf schon den Krieg glücklich beendete. „Wie es dem Fürsten eine Schande ist, irgend einem an Tapferkeit nachzustehen: so dem Gefolge, die Tapferkeit des Fürsten nicht zu erreichen. Unehrlich für's ganze Leben und ein steter Vorwurf ist es, ohne seinen Fürsten aus der Schlacht zurückzukehren. Ihn zu vertheidigen, ihre Heldenthaten seinem Ruhm beizumessen, leisten die Begleiter einen heiligen Eid." In Friedenszeiten machten sie

fremde Kriege mit, wie, besonders in den Zeiten der Völkerwanderung, Eroberungen ganzer Länder, Gründung von Staaten durch solche Gefolgschaften, z. B. der Angel-Sachsen, Normannen u. s. w., stattfanden. Ein grosses Gefolge konnte der König eben nur im Kriege behalten, um es durch Beute, Länderbesitz u. s. w. zu belohnen. „Denn sie fordern von der Freigebigkeit ihres Königs ein Streitross, eine kriegerische Lanze; und üppige Gastmäler dienen statt Soldes.“ In der Folge wurden gewöhnlich Grundstücke gegeben (*beneficia*); und hierin liegt der Beginn des spätern Lehnrechts, das mit der Erblichkeit dieser Grundstücke eintrat. Doch war in der frühern Zeit das Verhältniss auch oft ein rein persönliches.

### B. Die Kirchenverfassung.

Die natürliche Sittlichkeit dieser Barbaren konnte aber den verpestenden Hauch der Römischen Bildung nicht ertragen. Als daher die Sieger den Besiegten insoweit unterlagen, dass sie ihre unverfälschte Gesinnung gegen die Üppigkeit und das Wohlleben der Römer vertauschten: da hatten sie noch nicht jenen inneren moralischen Halt, um dieser Sittenverderbniss zu widerstehen. So sehen wir im Fränkischen Reiche unter den Merovingern die schändlichsten Laster und grössten Grausamkeiten begehen. Hinterlistige Nachstellung, Räubereien, Treulosigkeit, Meineide waren ganz etwas Gewöhnliches; und mehrere königliche Frauen zeichneten sich besonders hierin aus. Das höhere moralische Gewissen musste diesen rohen Barbaren also als ein Fremdes, von Aussen Gegebenes kommen. Das war die Christliche Religion, in welcher die Stoische Moral die Innerlichkeit des Gewissens bis zum Glauben an einen Sohn Gottes, als die Verwirklichung des höchsten Geistes, gesteigert hatte. Diese sich aus sich selbst verwirklichende Innerlichkeit des Geistes war zwar den rohen Germanen schon in ihrer heidnischen Religion vorgebildet, und die Aufnahme der neuen Religion geschah also ohne Widerstand. Karl trieb die Sachsen in die Elbe, um sie zu taufen. Aber sie blieben auch gegen die neue Gottheit unbesorgt (S. 351). Und um sich diese unendliche Geistigkeit des religiösen Vorbilds anzueignen, musste es ihnen anfänglich von Aussen gegeben werden. So entstand die Christliche Kirche ausserhalb der Germanischen Gesellschaft, und bildete sich, verfolgt oder unbeachtet im Römischen Reiche, ebenso als eine Gesellschaft des Geistlichen aus, wie die Germanische es im Weltlichen that. Wurden also auch in der Religion die Sieger von ihren Besiegten be-

siegt, so gaben sie doch diesem empfangenen Inhalt die eigenthümlich Germanische Form. Und selbst als die Christliche Religion im Byzantinischen Reiche Staatsreligion wurde, behielt sie den Charakter der freien Gesellschaft bei.

Hieraus ergiebt sich sogleich, warum in der apostolischen Kirche die presbyterianische Verfassung galt (S. 251): sie war eine vollständige geistliche Volksherrschaft, wie die Deutsche Gesellschaft eine weltliche, und wählte sich ihre Pfarrer selbst. Die Lehre wurde von der ganzen Kirche auf allgemeinen Kirchenversammlungen, und selbst unter blutigem Streite des Volkes festgesetzt. Im Verein mit den Geistlichen und den Diakonen verwalteten die Ältesten oder Vorsteher die kirchlichen Angelegenheiten. Die Ältesten waren in den ersten Zeiten mit Bischof (ἐπίσκοπος) gleichbedeutend, wie es im Briefe des Paulus an den Titus (I, 6—7) heisst: „Bestelle unbescholtene Älteste, die in Monogamie leben, zuverlässige, mässige, gehorsame Kinder haben. Denn die Bischöfe müssen unbescholten sein." Im zweiten Jahrhundert behielt nur der Älteste, welcher Lehrer war, den Namen Bischof, und wurde als der Erste angesehen. Diese Lehrer bildeten dann freilich einen Adel des Verdienstes gleich dem weltlichen Adel, und der Laie stand als Volk (λᾶος) dem Priester (κληρικός) — von κλῆρος (Erbtheil des Herrn) — nach. Seitdem durften die Lehrer nicht mehr, wie zuerst, noch nebenbei weltliche Geschäfte betreiben. Der Papst, als der von den Geistlichen und vom Volke Roms gewählte, vom Kaiser bestätigte König des Ganzen stellte in seiner Persönlichkeit den Inbegriff der göttlichen Wahrheit dar, aber damals nur erst in Verein mit der Geistlichkeit. Es war eine geistliche constitutionelle Verfassung, wie die weltliche.

Die Laien unterwarfen sich den von der Geistlichkeit ihnen auferlegten Bussen, waren der Geistlichkeit unbedingt gehorsam, und erlangten dadurch Ablass von ihren Sünden. Der Räuber, wenn er sein Gut der Kirche vermachte, war damit des Himmelreichs gewiss. Weil diese Barbaren noch kein eigenes Gewissen hatten, so maasste sich in der Ohrenbeichte die Geistlichkeit die Herrschaft über die Gewissen, als eine ihr von Gott selbt zuertheilte, an; die Kirche verurtheilte und sprach selig, als die allein selig machende. In geistlichen Sachen übte die Geistlichkeit eine geistliche Gerichtsbarkeit vor einem geistlichen Gerichtshofe. Denn der Laie konnte nur in weltlichen Angelegenheiten sich selbst regieren, wie die Kirche sich in den ihrigen.

Alle Vergehen gegen Sittlichkeit, Religion, Kirchenzucht, ferner Ketzerei, Abfall, Trennung von der Kirche, Gotteslästerung, Kirchenraub, Meineid, Zauberei, Erschleichung geistlicher Ämter (Simonie), gehörten vor den geistlichen Gerichtshof. An die Stelle der äusserlichen Strafen des Wehrgeldes traten geistliche Strafen: Ausschliessung aus der Kirchengemeinschaft, Kirchenbussen vor der Gemeinde, religiöse Übungen, Kasteiungen u. s. w.

Die Kirche war im ausschliesslichen Besitze der höhern Wahrheit; von ihr, als der Fortsetzerin der Stoischen Moral, kam alles Gute, alle Sittlichkeit. Die Geistlichen sind durch eine bis auf Petrus und Christus zurückgehende Weihe, die in feierlicher Auflegung der Hände besteht, in der unmittelbaren Überlieferung des göttlichen Worts geblieben; und darum hat der Bischof in Rom, als Petrus' Nachfolger, schon in dieser Zeit die höchste Ehre, wenn der Patriarch von Constantinopel, als der Residenz, auch mit ihm noch darum stritt. Das Land und die kleineren Städte traten überhaupt bald in ein Verhältniss der Unterordnung unter die Hauptstädte. So entstanden Bischofssitze. Da aber der Papst jetzt noch nicht unumschränkt war, sondern die Kirchengewalt in den Versammlungen der Bischöfe ruhte: so hatten diese in ihren Diöcesen, welche dem weltlichen Gau verglichen werden können, die gesetzgebende, oberaufsehende und ausübende Gewalt, wenn auch die Gemeinden zunächst noch volksthümlich sich selbst regierten. Der Bischof der Mutterstadt *(Metropolitanus)*, der in den Kirchenversammlungen der Bischöfe den Vorsitz führte, war der Erzbischof. Die niedere Geistlichkeit war in dieser Zeit gegen die höhere noch nicht in so grosser Abhängigkeit, wie später; doch erhielt der Pfarrer erst vom Bischof das Recht zu predigen.

Der Bischof regelte die Verwendung des Kirchenguts, dessen Veräusserung verboten war. Die Kirche hatte den Grundsatz der unerschütterlichen Festigkeit, gegenüber der beweglichen Willkür der weltlichen Gesellschaft. Sie war, wie Petrus' Name sagt, nach einem Spruch des neuen Testaments, der felsenfeste Ankergrund in diesem Meere sich kräuselnder Wellen, und ist diesem Grundsatz bis auf den heutigen Tag treu geblieben. So hat sie diese feste Gliederung erlangt, die bis jetzt noch durch Nichts erschüttert werden konnte, weil sie wohl weiss, dass der erste aus dem Bau der Kirche gerissene Stein das ganze Werk zertrümmern würde. Die Geistlichen hatten auf diese Weise eine völlige Ausnahmestellung im Staate. Indem es nicht die Geburt, wie in Indien,

sondern die Wahl und Weihe war, welche ihnen das Priesterrecht ertheilte: so galt als ihr Volksrecht das Römische, auf dessen Boden eben die Kirche stand, welche ja auch bis heute die Sprache der Römer als die ihrige beibehalten, und Rom zum geistlichen Mittelpunkte der Welt erhoben hat, nachdem es lange Zeit der weltliche gewesen war. Der Geistliche genoss einer vollkommenen persönlichen Befreiung von allen Staats- und Gemeindelasten. Staat und Kirche lagen, als zwei ganz unabhängig von einander sich befindende Vereine, ausser und neben einander. Dadurch indessen, dass die Güter der Kirche unter dem Schutz des Königs standen, berührten Staat und Kirche auch wieder einander.

### C. Die Monarchie Karls des Grossen.

Weil das aus dieser Verbindung des geistlichen und des weltlichen Reichs hervorgegangene öffentliche Recht (S. 344) nur erst in Karls Geiste lebendig, und so noch nicht in den der Andern eingedrungen war (S. 345): so ging die Schöpfung Karls unter, um als das Werk des ganzen Volks nach tausend Jahren wieder aufzuerstehen. Schien der Fränkische König auch von der aus dem Stegereif zu Rom vorgenommenen Krönung überrascht, so war doch schon von seinem Vater, Pipin, dem Kleinen, der Gedanke ausgesprochen worden, sich als der Schirm der Kirche gegen die Barbaren aufzuwerfen, — was ihm auch die Würde eines Römischen Patriciers eintrug; und die Überraschung Karls mochte eben nur darin liegen, dass der Papst sich durch seine voreilige That, indem der König eben andächtig niederkniete, die Herrschaft über die weltliche Macht verschaffen wollte. Kurz, Karl wurde, statt bloss Römischer Patricier und Franken-König zu sein, Kaiser des erneuten, des heiligen Römischen Reichs, womit er aber die vollständige Volksherrschaft der Deutschen Stämme verband. Und wenn das Alterthum nur einfache Verfassungen: Königthum, Adelsherrschaft oder Volksherrschaft kannte, so erfüllte Karl zwar die (S. 174) erwähnte Forderung des Tacitus, diese drei Seiten in seinem Staate zu verschmelzen: stellte jedoch diess Urbild des freien Staats eben nur als ein in der Wirklichkeit unerreichtes hin, weil es in der That auch noch nicht einmal auf dem Papiere, sondern lediglich im Gehirn des Genius gestanden hatte. Obgleich in dieser Verfassung die drei Gewalten, die königliche oder ausübende, der Adel oder die Verwaltung, und das Volk oder die Gesetzgebung vorhanden waren: so nennt Mignet sie doch eine königliche

Volksherrschaft, weil der Adel durch sein Verdienst immer noch aus dem Volke entsprang. Die königlichen, wie die kirchlichen Beamten, konnten aus den Niedrigsten des Volkes gewählt werden. Zu den zwei Ständen: Adel und Geistlichkeit, kam schon der dritte Stand hinzu. Und der Gegensatz: der Gemeinden der Freien, — und der Genossenschaften des Adels und der Geistlichkeit, fand in der königlichen Gewalt seinen Einigungspunkt.

In der Gesetzgebung treffen wir sogleich diese zwei entgegengesetzten Seiten an; denn wir sehen dieselbe durch diese Stände auf Reichstagen und auf Landtagen ausüben. Auf den Reichstagen wurden die höheren Geschäfte des Staats, so wie die Angelegenheiten der Kirche, verhandelt; wobei Karls Leitung Beide dergestalt einigte, dass er keine Übergriffe weder von der einen noch von der andern Seite duldete. Auf den Reichstagen erschienen die Äbte, die Bischöfe, der Adel, die Hof- und Staatsämter. Von dem Volke kamen nur die, welche wieder Gefolge des Adels oder der Geistlichkeit waren; denn nur die Dienstmannen des Königs *(Leudes)* durften wieder Dienstmannen, Hintersassen haben. Entweder wurden die Bischöfe zu einer Versammlung der Dienstmannen gezogen, oder man benutzte eine Kirchenversammlung, worin der König mit seinen Leuten erschien, um auch die weltlichen Geschäfte abzumachen. In einer von solchen Versammlungen war auch Pipin, durch Beschluss des Adels und der Geistlichkeit, zum König gewählt worden. Die mit Zustimmung des Adels und der Geistlichkeit ergangenen königlichen Verordnungen hiessen Capitularien. — Handelte es sich nicht um Bestimmungen für Adel und Geistlichkeit, um Hofrecht und geistliches Recht, woraus dann später das Lehnrecht und das Kanonische Recht hervorgingen, sondern um Gesetze, welche das ganze Volk betrafen, um Landesgesetze, um Landrecht: so musste auf Landtagen, welche im Frühling auf den grossen März- und Maifeldern abgehalten wurden, das ganze daselbst versammelte Volk befragt werden, da die Verfassung Karls des Grossen noch keine Vertretung durch Abgeordnete, sondern nur die jetzt wieder beliebten Urversammlungen aller Staatsbürger kennt. Doch war diess wohl nicht viel mehr, als die Zustimmung des Volks, die es schon, nach Tacitus, mit Waffengeklirr zu den Reden des Königs und der Grossen gab (S. 352), oder das Geschrei der Spartaner (S. 312).

Was die eigentliche Verwaltung betrifft, so wurde sie von den bereits genannten königlichen Beamten geübt, welche wohl

meistentheils auch die angesehensten Grundeigenthümer des Gau's waren. Hatten die letzteren kein Amt, so hiessen sie Freiherren (*Barones*). Der Gau bestand so nunmehr aus zwei Theilen: den Gemeinheiten freier Leute, und den einzelnen Höfen grosser Lehnsleute mit ihren Hintersassen. Diese Höfe, welche dem Adel oder der Geistlichkeit oder auch dem Könige gehörten, waren von öffentlichen Lasten frei. Die Freien, aus Römern und Franken zu Einem Volke erwachsen, mussten die Steuern aufbringen. Weidezehnten und andere Zölle, die nur anfänglich auch die Geistlichkeit entrichten musste, wurden von den Grafen in den Gauen erhoben. Ausserdem bestanden die Einkünfte des Königs in Vermögenseinziehungen, herrenlosen Erbschaften (S. 356), Nutzungen königlicher Kammergüter und Naturallieferungen. Die Gemeinden mussten bei den Reisen des Königs Vorspann leisten; sonst trugen die Gaue die Kosten der Reise, bestritten den Unterhalt des königlichen Hoflagers. Der Staat war Obervormund der Wittwen und Waisen. Karl blieb die Seele der Verfassung; und die ganze Verwaltung wurde sorgfältig durch dessen stete Überwachung lebendig erhalten, indem er Theils selber häufig Reisen unternahm, da er keinen festen Hauptsitz seines Hofes hatte, wiewohl Aachen und Ingelheim seine Lieblingsaufenthaltsörter waren. Theils schickte er Sendgrafen (*missi dominici*) durch's ganze Land, wohin er nicht selber kam, um zu beaufsichtigen, ob alle Geschäfte gut geführt würden. An sie konnte man gegen die Cent- und Gaugrafen Berufung einlegen, und sie richteten auf Landtagen über die an sie gelangten Beschwerden. Von ihrer Sendung mussten sie dann dem Kaiser Bericht erstatten. Die höchste Spitze der Verwaltung bildete der für die weltlichen Angelegenheiten im Kaiserpalaste Recht sprechende Pfalzgraf (*comes palatii*), an den man wieder vom Sendgrafen Berufung einlegen konnte. Der oberste Minister in geistlichen Angelegenheiten hiess dagegen Kanzler (*cancellarius*, *apocrisiarius*). So ging die Zweiheit durch die ganze Verfassung hindurch.

Die ausübende Gewalt und die Vertheidigung des Landes wurde durch den König geleitet, der für die Kriegsmacht die Herzöge zu seinen obersten Beamten hatte. Bis zum achten Jahrhundert gab es keinen gezwungenen Kriegsdienst für die Freien, welche dem König nur dienten, wenn sie wollten. Erst im Laufe jenes Jahrhunderts unter Pipin hat sich das Recht des Königs gebildet, die Freien zum Kriegsdienst aufzubieten. Erst unter Karl erhielt aber das ganze Kriegswesen eine bestimmte und genaue Ein-

richtung. Nunmehr musste jeder freie Wehrmann, der mindestens drei Hufen Landes besass, mit Waffen und Beköstigung auf drei Monat zum Heerbann als der allgemeinen Bewaffnung für die Vertheidigung des Landes (Landwehr), ohne Sold zu erhalten, erscheinen; das war die dritte Gestalt des Waffenrechts (S. 351). Die Gaugrafen führten die Freien jedes Gau's den Herzögen zu. Der Heerbann bestand aber auch aus dem zweiten Theile des Gau's, aus dem Adel mit seinen Mannen, worunter auch Leibeigene waren; denn der Adel hatte ebenso die Verpflichtung, zum königlichen Heere zu stossen. Galt es aber nicht der Vertheidigung des ganzen Landes, sondern nur einer besondern Fehde des Königs, so bot er nur seine Dienstmannen mit deren Hintersassen auf; als Sold erhielten diese Dienstmannen ein Stück Land, das später im Lehnrecht erblich wurde.

Weil diese Verfassung, so vortrefflich sie war, an dem Widerspruche litt, statt aus dem allgemeinen Geiste hervorgegangen zu sein, nur an die Persönlichkeit Karls geknüpft zu sein: so blieb sie den Völkern gewissermaassen ein unverstandenes Recht, welches durch die Krönung des Kaisers zu Rom zwar als ein göttliches geheiligt wurde, aber nicht Das leistete, was sie sollte, weil sie eben noch nicht mit Freiheit gehandhabt werden konnte. So riss unter Karls Nachfolgern mit der Theilung des Reichs zu Verdun die grösste Verwirrung, gegen welche die Verfassung kein Schutzmittel darbot, ein. Der Gegensatz des allgemeinen sittlichen Verhältnisses und der freien Persönlichkeit, den die Germanen als einen ihnen äusseren in Rom angeschaut hatten, brach jetzt in sie selber ein, um aus dieser Zersplitterung und Entzweiung durch sich selbst zur Versöhnung zu kommen. So ward die freie Persönlichkeit des Einzelnen selbst der Boden dieses Kampfes. Die Rechts- und Staatsgeschichte der Deutschen entwickelt sich so, dass das göttliche Recht selber sich als das eigene Recht der einzelnen Person gestalte. Das bildet den zweiten Abschnitt des Germanischen Rechts.

## Zweites Kapitel.

### Das Recht des Mittelalters.

Die Spannung des geistlichen Rechts der Kirche und des weltlichen Rechts der Germanen ist darum eine so äusserst heftige, weil sie eben an sich identisch sind, und diese ihre Einheit nur

dadurch zu setzen suchen, dass jede Seite auch in die andere übergreift, und so in Gegensatz zu ihr geräth, damit aber nun selber zum Widerspruch und zur Lüge wird (S. 345). Die innere Moral der Kirche soll weltliches Recht werden, die weltliche Freiheit sich durch ihre eigene Innerlichkeit in das allgemeine sittliche Verhältniss erheben. Der Papst ist der Stellvertreter des allgemeinen Lebens, das — in seiner Person — aber noch nicht zur innerlichen Befreiung der Einzelnen gelangt ist; und diese Befreiung, welche nur erst in Karl zum Durchbruch gekommen war, soll allgemeines sittliches Bewusstsein werden. So soll also das göttliche Reich, als das wahre Urbild des Rechts und des Staats, sich in allen Personen vermenschlichen; es soll ihr Eigenthum, ihr Einzelrecht werden. So wird im Mittelalter alles Recht zum Einzelrecht; und wir können diesen Zeitabschnitt daher mit Rom vergleichen, während der vormittelaltrige des göttlichen Rechts dem Morgenlande näher steht, und der dritte, wo das öffentliche Recht wieder die hervorstechendste Rolle spielt, an Griechenland erinnert.

Die Rechtsbildung des Mittelalters kann aber nur die drei Stufen haben, dass erstens das geistliche Recht der Kirche sich insofern aufgiebt, als es selbst mit Einem Fusse in die Wirklichkeit eindringt, um alles Weltliche, bis in die Sphäre des Einzelrechts hinein, der Herrschaft der göttlichen Gesetze zu unterwerfen, — das Kanonische Recht. Diesem Siege der Kirche gegenüber will nun zweitens das auf dem Einzelrecht beruhende weltliche Rechtsbewusstsein, von der Innerlichkeit der Kirche durchzuckt, den höheren Standpunkt des öffentlichen Rechts gewinnen, den es aber wieder damit verdirbt, dass es dasselbe vielmehr zu sich selbst in's Einzelrecht herabzieht; — das Lehnrecht, gewissermaassen der Gegenstoss des weltlichen Rechts gegen das kirchliche, um ihm wenigstens das Gleichgewicht zu halten. Drittens erhebt sich dieses zum Einzelrecht gewordene öffentliche Recht dazu, das göttliche Recht, als das Flüssigwerden alles einzelnen Seins in das allgemeine Leben, in sich selbst an einem Alleinherrscher, als einem verweltlichten Papst, zur Darstellung zu bringen, damit den Sieg des weltlichen Reichs über das geistliche zu beginnen, und so die Versöhnung beider Seiten anzubahnen. Dieser Standpunkt vollzieht sich im Ausgang des Mittelalters, wo das unumschränkte Königthum dem Lehnsstaate gegenüber sich geltend macht und ihn zertrümmert.

### A. Das Kanonische Recht.

Als mit dem Tode Karls die weltlichen Angelegenheiten in immer grössere Verwirrung geriethen, fühlte sich die Kirche um so mehr bewogen, die Herrschaft des göttlichen Rechts über das menschliche zu verwirklichen. Nach dem Zerfallen der weltlichen Einheit in der Monarchie Karls stellte nur noch die Kirche die allgemeine Einheit des Christenthums dar. Sie wollte das Reich der Innerlichkeit, besonders durch Seelsorge, in die Gemüther einführen, aber freilich nur um sie zu beherrschen, nicht um sie zu befreien. Das ist der Widerspruch, in welchem ihr Thun befangen ist, während umgekehrt durch die Verweltlichung des göttlichen Rechts sich das weltliche eben in die göttliche Innerlichkeit aufschwang. Ihre Herrschaft suchte nun die Kirche nicht nur über alle Staaten der Christenheit, sondern auch über die religiösen Gemeinschaften selbst, wie sogar über's Einzelrecht, zu verbreiten. So ist das Kanonische Recht selbst das Ganze. Es entsprang aus den Decreten der Päpste, und den Beschlüssen der Kirchenversammlungen, die *canones* hiessen. Es änderte das öffentliche Recht ab; schmolz im kirchlichen Recht die ganze Verfassung der Kirche um; und gestaltete das Einzelrecht wesentlich um.

1. Nachdem durch die grosse Kirchenspaltung in Römische und Griechische Kirche 880 die Streitigkeiten der Päpste mit dem Patriarchen von Constantinopel (S. 360) aufgehört hatten, und durch die Zersplitterung der Monarchie Karls des Grossen die Römischen Päpste sich auch von dieser lästigen Schutzherrschaft befreit sahen, trat erstens im Völkerrecht an die Stelle der weltlichen Oberherrlichkeit des Kaisers über alle Könige der Erde die geistliche Oberherrlichkeit des Papstes über alle weltlichen Fürsten. Zu dieser Herrschaft der Kirche trug besonders viel ein gewisser Diakonus Benedict in Mainz aus dem 9. Jahrhundert bei, welcher auf betrügerische Weise eine Sammlung von 61 Briefen veröffentlichte, die von den Päpsten der zwei ersten Jahrhunderte geschrieben, und im Nachlasse des heiligen Isidors, Bischofs von Sevilla, der im 7. Jahrhundert lebte, gefunden, vom Erzbischof Ringulf von Mainz aber aus Spanien mitgebracht sein sollten. Der Bischof von Rom erliess allerdings sehr früh solche Briefe (*decretales*), als Antworten auf die Anfragen der im Westen sich bildenden Gemeinden. Jene untergeschobenen Briefe aber nannte man die Decretalen des falschen Isidor; und sie stellten

ein ganz neues Recht auf, welches auch wirklich jetzt mit der Behauptung, dass es schon damals gegeben worden sei, durchgesetzt wurde.

Dadurch dass der Papst, obgleich der Knecht der Knechte Gottes genannt, dennoch der Herr aller Könige wurde, vermehrte sich das Abhängigkeitsverhältniss, das nach Unten vom Adel bis zu dessen Hintersassen lief, nach Oben noch um eines. Die Kirche schloss einen höheren Verdienstadel, als der weltliche war, in sich. Frankreich, Portugal, England, Spanien erkannten die Oberherrlichkeit der Kirche an, und mussten ihr Steuer, den Peterspfennig, bezahlen. Selbst der Deutsche Kaiser musste dem Papste Treue und Unterwürfigkeit schwören, und verlor das Recht, die Papstwahl zu bestätigen. Im Gegentheil maassten sich die Päpste das Recht an, über die Kaiserkrone zu verfügen, und der Kaiser wurde, statt Schutzherr, Schirmvogt der Kirche. Die Waffe aber, womit die Päpste diese Herrschaft erreichten und sich bewahrten, war der Bannstrahl, den sie auch gegen gekrönte Häupter schleuderten.

Diese angemaasste Herrschaft der Päpste musste nun auch manche Veränderung innerhalb des Staatsrechts selbst hervorrufen. Die Grossen und die Bischöfe, um sich immer unabhängiger vom Kaiser zu machen, verbündeten sich mit dem Papste gegen den Kaiser, und trugen dadurch zur Stärkung der geistlichen Gewalt bei; und nahm umgekehrt der Kaiser die Hülfe des Papstes gegen seine Grossen in Anspruch, so musste er den kirchlichen Banden auch immer mehr sich fügen. Bei Thronstreitigkeiten erhielt der Papst das oberste Schiedsrichteramt, und krönte den Kaiser nur, wenn er vorher vor den Thoren Rom's einen Sicherungseid geleistet hatte. Durch seine Legaten bei den Höfen mischte der Papst sich in alle weltlichen Händel und beeinflusste sie; diese Legaten verkündeten auch seine Bullen. Der König konnte die Bischöfe nur mit dem zeitlichen Zeichen der Macht, dem Scepter, bekleiden: der Papst mit den geistlichen, mit Ring und Stab. Die Päpste beriefen jetzt allein die Kirchenversammlungen ein, was früher auch die Könige thun durften. Geistliche wurden Staatsbeamte, weil sie allein schreiben konnten; und so heisst noch jetzt in England ein Schreiber *clerc.*

2. In sich selbst schloss sich zweitens die Kirche zu einer immer grössern Herrschaft der Obern gegen die Unteren ab; und die Päpste erhöhten auch ihre Macht in kirchlichen Angelegenheiten.

Die Presbyterial-Verfassung der apostolischen Kirche kam ausser Gebrauch, und machte im Kirchenrecht der hierarchischen Verfassung Platz (S. 251). Das Capitel, nicht mehr die Gemeinde, wählte den Geistlichen: den Papst das Cardinal-Collegium. Der Papst, die Erzbischöfe, die Bischöfe und die niedere Geistlichkeit bildeten eine ununterbrochene Kette strenger Abhängigkeit und Unterordnung des Niedrigern unter dem Höhern. Der Papst, als der oberste Ring, wurde unfehlbar, riss immer mehr Sachen vor seine Entscheidung, und aus der ersten Ehrenstelle war eine höchste Gerichtsbarkeit und Alleinherrschaft geworden; auch verschwand der Antheil der Kirchenversammlungen an dieser Macht des Papstes allmälig, bis durch ihre gänzliche Abschaffung der Papst auch der alleinige Gesetzgeber blieb. Der Papst erweiterte sein weltliches Ländergebiet, zu welchem Pipin den Grund gelegt hatte, immer mehr, und liess es ganz von Priestern regieren; — die römische Curie.

Um das weltliche Reich aber noch besser beherrschen zu können, stellte die Kirche sich ganz ausserhalb desselben, damit ihre Mitglieder nicht durch weltliche Bande gefesselt würden, sondern dem geistlichen Oberhaupte vollständigen Gehorsam leisteten. Aus diesem Grunde wurde die Ehelosigkeit der Priester eingeführt, während früher ihre Ehen erlaubt waren. Die Mönchsorden mussten in ihren Ordensgelübden Armuth, Keuschheit und Gehorsam geloben. Die kirchliche Genossenschaft beerbte den Mönch: ebenso den Weltgeistlichen wenigstens für alles im Amt Erworbene, während das Eingebrachte seinen natürlichen Erben zufiel. Der Geistliche bekam in allen Sachen einen persönlichen geistlichen Gerichtsstand, indem die bischöflichen Gerichte stets über ihn richteten. Der Laie konnte zwar nur in den (S. 360) genannten geistlichen Sachen vor diese Gerichte gezogen werden, musste aber immer vor ihnen sein Recht gegen einen Geistlichen verfolgen. Zur Ohrenbeichte und Kirchenbusse (S. 359) kam noch die Inquisition und dergleichen hinzu, um nicht nur die Gewissen vollständig zu beherrschen, sondern durch die religiöse Gesinnung und die kirchliche Anschauung auch in alle weltlichen Angelegenheiten einzugreifen, Alles im Sinne und zu Gunsten der Kirche zu lenken, und alle weltlichen Verhältnisse danach umzuwandeln.

3. So drang die Kirche drittens auch in's Einzelrecht ein. Selbst das freie Eigenthum des Germanen wurde den Zwecken der Kirche unterworfen; und wie der Staat der Kirche den Peters-

pfennig, so musste jeder Einzelne seinem Pfarrer den Zehnten aller Früchte zahlen, — was als Reallast angesehen wurde. Während der Staat aber bei seinen Zehnten Steuerbefreiungen gestattete (S. 361, 363), so bewilligte die Kirche dieselben nicht; der Zehnte galt als das Einzeleigenthum der Kirche. Die rohe Freiheit des Germanen sollte in allen Punkten gebändigt werden, um die moralische Innerlichkeit der Kirche in sein Gewissen einzuführen. So verlangte die Kirche z. B. zur Gültigkeit der Ersitzung *bona fides*. Selbst freies Allod durfte an die Kirche veräussert werden.

Auch auf den bürgerlichen Vertrag wirkte die Kirche, wiewohl nirgends das Römische Recht mehr eindrang, als in dieses Gebiet. Sie verbot, Zinsen zu nehmen, und Wucher zu treiben; was die Germanen also doch seit Tacitus (s. S. 353) gelernt haben mussten. Um nicht den Verkehr ganz zu hemmen und das Ausleihen von Geldern unmöglich zu machen, half man sich auf andere Weise. Man verkaufte z. B. auf Wiederkauf, oder verpfändete für ein Darlehn ein Grundstück oder sonst Etwas, und übertrug es dem Gläubiger, damit er durch den Genuss dieser Sache sich ein Entgelt für die Zinsen verschaffen konnte; — *contractus antichreticus* (Bd. I, S. 200). Ein anderes Geschäft war der Renten- oder Gültenverkauf, womit die Zinsen durch die Hinterthür eindrangen (S. 69), dass der Schuldner sein Grundstück dem Gläubiger, ohne Übertragung des Besitzes und der Nutzung, verkaufte, aber zur Anerkennung des erheuchelten Eigenthums des Gläubigers demselben Zins zahlte. Das ist die Lüge des Mittelalters!

Auf's Strafrecht hatte das Kanonische Recht noch grösseren Einfluss. Jedes Verbrechen konnte als Sünde vor geistlichen Gerichten anhängig gemacht werden; so griffen diese überall in die Thätigkeit der weltlichen Gerichte ein, und zogen immer mehr Sachen vor ihren Richterstuhl. Die Verbrechen hörten auf, blosse Busse nach sich zu ziehen; und die Kirche begünstigte so öffentliche Strafen, wie sie auch mit Auferlegung ihrer Kirchenbusse, Fasten, Beten u. s. w. immer weiter um sich griff. Wenn sie aber die Geldbussen an den Staat beschränkte, so erlaubte sie wiederum Ablassgelder, um sich in den Himmel einzukaufen; was sie dem Staat verbot, that sie selbst. Die Entäusserung des weltlichen Eigenthums sollte den Laien in's Geisterreich führen, war aber für die Kirche eine Vermehrung ihres irdischen Wohlstands. Solche Lüge, solcher gesetzte Widerspruch war auch hier das Mittelalter!

Um die weltlichen Gemüther der Innerlichkeit des Geisterreiches zuzuwenden, verfiel die Kirche selbst aus ihrer jenseitigen Moralität in die weltliche Habsucht (s. S. 345). Beleidigungen der Geistlichen wurden härter bestraft, als die der Laien, weil der Geistliche sich nicht wehren, nicht einmal selbst eine Klage auf Beleidigung anstellen durfte. Ketzereien bestrafte die Kirche auch auf den blossen Verdacht hin; sie machte sich also zur Richterin nicht bloss über Thaten, sondern auch über innere Gesinnungen. Kirchliche Strafen hatten eine weltliche Wirkung, indem wer sechs Wochen und Einen Tag in dem kirchlichen Bann blieb, damit auch in die weltliche Acht erklärt war.

Bei Processen wurden die Geistlichen zu den Gottesgerichten (s. S. 115, 351) hinzugezogen; und diese bekamen immer mehr die Kraft, entscheidende Beweismittel zu sein. So wurde das alte Beweisrecht der gerichtlichen Schliessung der Verträge geändert, und später auch noch die schriftliche Abfassung als Beweismittel angewendet. Während die Fränkischen Könige seit Karl dem Grossen vergeblich die Selbstrache und das Fehderecht einzuschränken versuchten, gelang diess erst der Kirche, indem der Gottesfriede eingeführt wurde, kraft dessen jeder Burgherr schwören musste, jede Woche von Mittwoch Abend bis Montag früh nichts Feindseliges unternehmen zu wollen. Jede Fehde musste drei Tage vorher angekündigt werden. Auch finden wir die Bestimmung, dass vom ersten Sonntage des Advent bis Epiphanias, also während des ganzen Decembers, alle Fehde ruhen sollte. Ganz aufgehört hat das Fehderecht erst 1495 durch den ewigen Landfrieden. Selbst weltliche Gerichte bekamen den Charakter der religiösen Innerlichkeit, z. B. die Vehmgerichte in Westphalen; — heimliche Gerichte, wo es sich nicht bloss um Busse, sondern um religiöse Verbrechen und Sünden handelte, die nicht mit Gelde abgethan werden konnten.

Hauptsächlich aber in's Familienrecht drang die Kirche ein, und zog die Familienangelegenheiten vor ihr geistliches Gericht. Die Ehe wurde ein Sacrament, und das Kanonische Recht bestimmte durchweg über sie; so dass sie den weltlichen Gerichten ganz entzogen und durch eine geistliche Feierlichkeit (Trauung) gegründet wurde. Sie wurde für unauflöslich erklärt; die Kirche bestimmte, wieviel Verwandtschaftsgrade Ehehindernisse sein sollten, und verbot so die Ehe von Geschwisterkindern und dergleichen. Ebenso waren Schwägerschaft und Gevatterschaft Ehehindernisse,

doch entband die Kirche für Geld von allen solchen Hindernissen. Eine Trennung von Tisch und Bett erlaubte sie, jedoch ohne Erlaubniss der Eingehung einer zweiten Ehe des Einen Ehegatten vor dem Tode des andern. Das Bischofsamt hob die väterliche Gewalt auf. Zu Testamenten mussten Geistliche hinzugezogen werden, weil gewöhnlich Legate für die Kirche darin ausgesetzt waren; oder umgekehrt, — es wurden Legate für die Kirche ausgesetzt, weil Geistliche bei der Abfassung der Testamente gegenwärtig waren. Ja, es wurde eine neue Form der Testamente vor dem Pfarrer und zwei Zeugen eingeführt. Testamente und Codicille, welche der Kirche Etwas vermachten, waren, gleich Kriegs-Testamenten, gültig, auch wenn sie nur vor zwei Zeugen gemacht worden. War ein Testament ungültig, so blieb es doch in Rücksicht der Kirche in Kraft. Kinder in väterlicher Gewalt konnten selbst über ihr *peculium* mit Einwilligung des Vaters für die Kirche und fromme Anstalten gültig verfügen.

### B. Das Lehnrecht.

Indem die Kirche so in alle weltlichen Verhältnisse eindrang, bestimmte sie dieselben aber nicht nur von Aussen; sondern da der Charakter der Kirche eben die innerliche Geistigkeit ist, so schlug das Weltlich-Werden der Kirche in eine Verinnerlichung des weltlichen Reichs um (S. 369—370). Denn je mehr die Kirchenmacht sich allem weltlichen Rechte, dem öffentlichen sowohl als dem Einzelrecht, feindlich entgegenstellte, desto mehr musste dieses sich in sich selbst zu stärken suchen, um solchen Angriffen und Eingriffen widerstehen zu können. Der Zusammenhalt des Germanischen Staats, der zunächst nur auf dem Gedanken Karls des Grossen und der zufälligen Treue in den Gefolgschaften beruhte, war ein zu loser, um der gediegenen Abgeschlossenheit der Kirche in ihr selbst Widerstand leisten zu können; die weltliche Macht konnte nur dann zu widerstehen hoffen, wenn sie diese feste Gliederung der Kirche an sich selber setzte. Das Band des Staatslebens war aber noch nicht die innerliche Geistigkeit des alle Einzelnen durchdringenden allgemeinen Volkslebens, die erst gewonnen werden sollte. Der Punkt, von welchem die grössere Festigkeit ausgehen konnte, war allein die persönliche Freiheit des Germanen; weil sich ausschliesslich in ihr seine geistige Innerlichkeit bekundete, so vermochte er nur daran zur Allgemeinheit des sittlichen Bewusstseins im Staatsleben zu gelangen. Mit an-

24*

dern Worten: die zufällige Treue der Gefolgschaften musste durch ein gegenständliches Band im Einzelrecht, durch ein Grundeigenthum, welches von Vater auf Sohn vererbt wurde, bewährt werden. Das ist der tiefere Grund und Ursprung des Lehnrechts. An die Stelle der Lebenslänglichkeit des Lehns wurde mit dem 9. Jahrhundert, nach Einigen im Jahre 1033 durch ein Gesetz Conrads die Erblichkeit des Lehns und des Amts förmlich anerkannt und eingeführt: der Verdienstadel aber damit erblich. So wurde die Verfassung, statt nur im Geiste Karls zu leben (S. 361), allmälig das Eigenthum der Adelsfamilien. Das volksthümliche Königthum Karls wurde ein lehnsadliges. Nicht in Einem, sondern in Einigen erwachte die sittliche Einheit des Staatslebens. Aber dieses öffentliche Recht war überall an das Einzelrecht gebunden, und alles öffentliche Recht wurde sogar zu einem Einzelrechte; oder umgekehrt, dieses bekam den Werth des öffentlichen Rechts.

Da sowohl das kirchliche, als das öffentliche Recht, in ihrem Kampf gegen einander, ihre Wurzeln bis in's Einzelrecht schlugen: so erklärt sich daraus die Wiedereinführung des Römischen Rechts im Mittelalter, denn dieses Recht ist eben wesentlich Einzelrecht. Die äussere Veranlassung aber dieses Wiedererwachens des Römischen Rechts war die Auffindung der Pandekten zu Bologna. Indem die Kirche längst das Römische Recht als das ihrige ansah, weil sie auf Römischem Boden entsprungen war (S. 361): so ergriff sie das in ihr schon vorhandene, um ihre Kirchenmacht, dem weltlichen Reiche gegenüber, als ihr Einzelrecht, als ihr Eigenthum zu behaupten, in das der Kaiser nicht mehr einzugreifen habe. Nachdem der König der Germanen aber Römischer Kaiser, und so das Römische Recht kaiserliches Recht geworden war, verschmolzen auch die Deutschen ihr sittliches Einzelrecht — das einerseits einfachern Verhältnissen der Gesellschaft angehörte, andererseits durch das Aufgehen des Einzelnen in die allgemeine Sitte der bürgerlichen Gesellschaft noch nicht zu dieser Festigkeit der Einzelfreiheit sich erheben konnte — mit dem Römischen Recht. Indem in demselben die strenge Freiheit der Person ihren reinsten Ausdruck erhalten hatte, so fanden daran die Germanen den einzigen Halt, um den Übergriffen der Kirche entgegentreten zu können. Wie das Römische Recht der Standpunkt des Zwiespalts ist, so musste seine Einführung das Zeichen sein, dass nun auch für die Germanen die Zeit des Streites eingetreten sei. Kirche und Staat, als die einander gegenüberstehenden Einzelberechtigungen,

reiben nun aber ihre Gegensätze auf die Weise ab, dass die allgemeiue unpersönliche Sittlichkeit der Kirche zur persönlichen Willkür der kirchlichen Herrschaft über das Weltliche, die unbefangene natürliche Willkür des Germanen zum Gebundensein an die innere Geistigkeit des allgemeinen Staatslebens wird. Bei diesem Umschlagen beider Seiten in einander wurde denn auch ausdrücklich die Kanonische Oberherrlichkeit des Papstes über die Könige als ein Lehnsverhältniss aufgefasst, und die ganze kirchliche Hierarchie mit unter diesen Begriff gebracht. Gott war dabei der oberste Lehnsherr auf Erden, der durch Christus und Petrus das geistliche und das weltliche Schwert an die zwei Schwestern, Kirche und Staat, vertheilte, während in Russlaud Staat und Kirche im weltlichen Kaiser vereint blieben. Da aber im Nordwesten Europa's, in England, Dänemark, Schweden, Norwegen und Island, das Deutsche Recht sich am Reinsten erhielt, war auch der Einfluss der Kirche und des Römischen Rechts um so geringer.

Der Begriff des Lehnrechts, das sich zuerst in der Lombardei ausbildete, ist nun eben der vorhin angedeutete Widerspruch, — diese Lüge, dass die Willkür selbst das Bindende und Zügelnde der Willkür seiu sollte. Der Papst will von Oben herab mit seiner unfehlbaren Willkür die Willkür aller seiner Lehnsleute, indem er sich zum Lehnseigenthümer ihres Grund und Bodens machte, zügeln. Denn was bedeutet sonst der Peterspfennig und der Zehnte? Von Unten herauf war die Willkür des Lehnsmanns ebenso dadurch gezügelt, dass sein Vordermann, also der Adel beim Hintersassen, der König beim Adel auch ein Miteigenthum am Eigenthum seines Lehusmanns beanspruchte. Um die Gliederung zum Abschluss zu bringen, wurde bestimmt, dass in der Regel nur die Mannen des Königs auch wieder Hintersassen haben durften (S. 362). Indem das Lehnrecht immer mehr den dinglichen Charakter des echten Eigenthums erhielt, so wurde doch die Ausschliesslichkeit, welche der Begriff des wahren freien Eigenthums ist, im Lehnrecht verletzt, weil es zum Mittel herabgesetzt wurde, sowohl um vom höchsten Gipfel bis nach Unten die religiöse Innerlichkeit in die Gemüther einzuführen, als von Unten nach Oben die allgemeine Sittlichkeit des Staatslebens zu erzeugen. So entstauden *laudemium*, *mortuarium*, *homagium* als Ehren- oder Nutzrechte des Lehnsherrn; es trat, au die Stelle der Investitur durch die Gemeinde, die Investitur durch den Lehnsherrn.

Die sittliche Gemeinschaft der Kirche und des Staats wurde

damit zu persönlichen Verhältnissen des Dienenden und des Gebietenden: Treue, Ehrfurcht, Gehorsam, Kriegsdienste auf der einen, Schutz und Hülfe auf der andern Seite. Wie das Verhältniss aus einem freien Vertrage entstand, so konnte die Willkür des Einzelnen es auch wieder lösen, wenn der Dienstmann, seinem Lehnseide zuwider, die Lehnstreue brach *(felonia)*, Ehrendienste, Kriegsdienste, kurz die Arbeit für's Allgemeine verweigerte, und dadurch sein Eigenthum an den Lehnsherrn zurückfiel. Wurde so in den Staat dieselbe Gliederung und Unterordnung der Stufen, die in der Kirche bestand, eingeführt: so lag der Fortschritt darin, dass im Staate die Treue die Form Rechtens annahm, indem das Verhältniss ein dingliches wurde, und er selbst seine Wurzel im Einzelrechte der freien Personen, in ihrem Eigenthume, hatte. Der Widerspruch ist dann freilich der, dass das Einzelrecht, indem es einem höhern Verhältnisse dienen muss, selbst verzerrt, und zu dieser Lüge gemacht wird, getheiltes Eigenthum zu sein: d. h. zwei Personen sollen in Einer und derselben Sache zum freien Dasein ihres Willens kommen, was eben unmöglich ist (Bd. I, S. 196—197). Nichtsdestoweniger liegt darin der Anknüpfungspunkt dazu, diese starre Vereinzelung der persönlichen Freiheit aufzulösen, und so eine höhere Sittlichkeit anzubahnen. Übrigens konnte nicht nur Grundeigenthum, sondern auch Ämter, wie das Postlehn der Familie Thurn und Taxis, Gegenstand dieses Verhältnisses sein.

Die äusserliche Entstehung des Lehnrechts ist aus den unruhigen Zeiten zu erklären, die auf die Herrschaft Karls des Grossen folgten. Die von Karl nicht mehr mit fester Hand gezügelte Willkür liess den allgemeinen Heerbann nicht zusammenkommen, so dass die äusseren Feinde häufig in's Reich einfielen und Alles verwüsteten. Ebenso nahmen die Fehden im Innern immer mehr überhand, so dass durch der Stärkern Faustrecht die Rechtssicherheit der Schwächern beeinträchtigt wurde. Gegen beide Übelstände gewährte das Lehnrecht nun Abhülfe. Man trug nämlich sein freies Allod einem mächtigern Grossen, der schon viel Land und Leute hatte, zu Lehn an *(feudum oblatum)*, ja man trat sogar öfters in den Stand der Unfreiheit gegen denselben: und erhielt dafür dessen Schutz gegen inneren und äusseren Feind, sei es, um selbst kriegerischen Ehren unter dessen Führung, oder friedlichen Geschäften nachzugehen. Der König aber, um das ganze Staatsleben von dem Untergange zu retten, musste beim Wegfall des Heerbanns die *beneficia* seiner Grossen erblich machen, indem

er sie dadurch zur Vertheidigung des Staats nach Aussen anzufeuern, zum Rechtsprechen im Innern zu bewegen wusste. So wurde die Kriegsmacht und die richterliche Gewalt, statt auf Verdienst gegründete Staatsämter zu sein, erbliches Eigenthum und Vorrecht der Grossen; und das Lehnrecht blieb für den König als das einzige Mittel übrig, um Krieg zu führen.

Die so zu einem edlen Geschäfte gewordene Kriegführung übten der Adel und seine Hintersassen dann hauptsächlich als Reiter aus, welche in schwerer Rüstung und mit Lanze oder Schwert gewaffnet fochten. So entstanden die Ritter, welche aber nicht bloss aus den Lehnsherren, den Grafen, Herzögen, Baronen, Freien, sondern als Lehnsritter ebenso aus deren Dienstmannen, die selbst Leibeigene gewesen sein konnten und Ministeriale hiessen, hervorgingen. Das ist der Ursprung des niedern Adels. Für diese meist auf einem Grundstück haftenden Kriegslasten waren die Ritter von allen andern Lasten, die von den übrigen Freien getragen werden mussten, befreit. Woraus folgt, dass, wenn jetzt noch der Adel Steuerbefreiung in Anspruch nehmen wollte, er allein auch alle Kriegslasten zu übernehmen hätte.

Indem durch die angebotenen Lehen die Grossen immer mehr Stücke des freien Gaues unter ihre Herrschaft brachten, so wurden immer mehr freie Gaubewohner zu ihren Hintersassen. Auf diese Weise sprengte der Adel den Verband der alten Gaugemeinden, und liess nur noch hier und da einige Überreste desselben in den Freisassen zurück. Solche zerstreuten Gebiete hiessen Reichsvogteien, indem der Kaiser darüber einen Vogt setzte, und die Richter hier kaiserliche Beamte waren. Das fürstlich Reussische Haus z. B. verdankt seine Entstehung einer solchen Reichsvogtei. Auch die Kirche griff in diese Lehnsverfassung ein, und insofern musste sie sich allerdings gefallen lassen, die Zuständigkeit der Lehnsgerichte über sich anzuerkennen. Die Bischöfe und die Äbte nämlich, nicht zufrieden mit ihrer geistlichen Gewalt, die Gewissen der Laien zu beherrschen, suchten sich auch in der weltlichen Gliederung einen Platz zu verschaffen, z. B. gräfliche Gerichtsbarkeit zu erhalten; und so konnte ein ganzer Gau in die Lehnsabhängigkeit des Bischofs kommen. Der Bischof von Würzburg erwarb sich sogar Herzogsrechte über mehrere Gaue, und war also Feldherr. Ebenso konnten Grafen sich Rechte über mehrere Gaue erwerben. Oft behielt ein Gaugraf nur Einen Theil seiner zersplitterten Grafschaft, und konnte selbst in die Lehnsabhängig-

keit eines Bischofs oder Fürsten gerathen. So erzeugte sich der Gegensatz von Lehngrafen und Landgrafen; und erst ganz kürzlich hat der letzte Landgraf von Hessen-Homburg sein Gebiet an Hessen-Darmstadt vererbt. Auch erhielten einzelne Herrschaften (Baronien) den Grafenbann.

Wie nunmehr die Grafen-, die Herzogswürde ein erbliches Amt wurde, das mit einem Lehnsgruudstück verknüpft war, und darum auf den Sohn übertragen werden musste, so war bei der Geistlichkeit der Nachfolger im Amte der Erbe der Pfründe. Die erbliche Adelsherrschaft, die sich festsetzte, berührte aber sowohl den weltlichen, als den geistlichen Stand, indem die jüngeren Söhne des Adels wohl am Ersten zu hohen Würdenträgern der Kirche emporstiegen, während die niedere Geistlichkeit allerdings aus dem Volke genommen wurde. Mit der Erblichkeit des Amts waren nun auch für das Land alle erbrechtlichen Folgen, z. B. die Erbtheilung, verbunden. So zerfiel das Herzogthum Thüringen in mehrere selbstständige Fürstenthümer.

Indem auf diese Weise das öffentliche Recht nichts, als eine Summe von unendlich vielen Einzelrechten wurde, so war nicht einmal der Staat, geschweige denn der Kaiser, oberherrlich. Der Herzog, der, als der oberste Beamte der Provinz, die Kriegsgewalt, die Aufsicht über den Landfrieden hatte, und die Landtage versammelte: ebenso die Pfalzgrafen, welche die Justiz- und die Cameralverfassung unter sich hatten, und deren Einer oder mehrere in jeder Provinz waren, wurden immer selbstständiger. Wie durch die Einführung der Erblichkeit die Gefolgschaften eine Lüge wurden, so war die Lüge des Lehnrechts selbst die, dass die Erblichkeit, statt die Grossen, wie es beabsichtigt war, an den Staat zu binden, vielmehr die Auflösung des Staats in lauter Einzelrechte herbeiführte. Selbst die Übertragung der Kaiserwürde wurde ein Vertrag, den der Erwerber halten musste, wenn er nicht seines Amts entsetzt und in die Reichsacht gethan werden wollte. Sieben der mächtigsten Fürsten, die sogenannten Kurfürsten, erlangten endlich das ausschliessliche Einzelrecht, den Kaiser zu wählen; und als Preis für die Erhebung auf den immer machtloser werdenden Thron der Cäsaren schrieben sie ihm oft bei den Wahl-Capitulationen die härtesten Bedingungen vor. Es waren die drei Erzbischöfe von Cöln, Mainz und Trier. Die vier weltlichen, Sachsen, Pfalz, Böhmen und Brandenburg, hatten die vier erblichen Hofämter: Marschall, Truchsess, Schenk und Käm-

merer. Beim hohen Adel wurden, in Nachahmung hiervon, diese Ämter durch vier Ministerial-Familien bekleidet.

Die **Reichskriegsverfassung**, die, wie der ganze Staat, auf dem Lehnsverbande beruhte (S. 375), stellte die Rangordnung der sieben sogenannten **Heerschilde** auf, wie wir sie in den Rechtsbüchern verzeichnet finden: 1) der König; 2) die Kirchenfürsten bis zu den unmittelbaren Äbten; 3) die Laienfürsten, wie Herzöge, Pfalz-, Mark- und Gaugrafen; 4) die Freiherren, und übrigen weltlichen Adligen, welche Semperfreie waren, wie Grafen; 5) die Mittelfreien, welche schöffenbar waren, d. h. die freie Ritterschaft; 6) die Dienstmannen oder Ministerialen; 7) alle freien Leute, die nicht zur Ritterschaft gehören. Man konnte seinen Heerschild erhöhen oder erniedrigen, z. B. durch Schliessung eines neuen Lehnsverbands, ohne darum seinen Geburtsstand zu ändern.

Da die Kaiserwürde ein Einzelrecht geworden war, so wurden die **Reichsversammlungen** nicht mehr zu bestimmten Zeiten, sondern nach Willkür des Kaisers berufen; denn von diesem seinem kaiserlichen Ansehen konnte er, als von einem Einzelrechte, beliebigen Gebrauch machen. Auch suchte der Kaiser seine **Hausmacht**, seine eigenen Besitzungen immer mehr zu vergrössern, um sich daran eine Entschädigung für den Verlust an kaiserlicher Macht im Reiche zu verschaffen. Die **Staatseinkünfte** wurden Einzelrecht des Kaisers, die grossen Forsten den Gemeinden entzogen; es gab Wildbann, Salz-, Berg-, Fischerei-Regal u. s. w., auf welche auch oft, wie auf das Postregal, das Lehnsverhältniss angewendet wurde (S. 374).

Nachdem die höchsten Staatsämter erbliche Titel und Würden geworden waren, traten die Grossen, welche sie bekleideten, häufig in Gegensatz zum Kaiser, da sie als Inhaber von Einzelrechten unabhängiger von ihm geworden waren. So kam es, dass der Kaiser allmälig zu seinen Staatsämtern andere Personen berief, und die Grossen sie nur noch ausnahmsweise bekleideten. An die Stelle des Erzbischofs, der Kanzler war, hatte der Kaiser einen anderen Kanzler. Den Staatsrath des Kaisers bildeten Reichs-Ministeriale, ja sogar oft die Ministerialen des Kaisers, und erhielten den Namen der **Hofräthe**. Da aber das Gefühl der Selbstständigkeit, ausser dem Adel, auch bald die übrigen Stände ergriff: so erwuchs die Besonderheit auch ihres Willens, dem kaiserlichen Ansehen gegenüber, zu dem Einzelrechte, ebenfalls Theil am Staate zu nehmen, und die öffentlichen Angelegenheiten mit

zu berathen. Indem die so selbstständig gewordenen Glieder der constitutionellen Monarchie, die unter Karl dem Grossen noch in harmonischer Einheit gehalten waren, in Zwiespalt geriethen: so hatte diese Auflösung der demokratischen Monarchie in die Lehnsmonarchie immerhin das Gute, dass diese nunmehr auf eigenen Füssen stehenden Glieder dazu vorbereitet werden konnten, nicht bloss ein äusserlich mit dem Ganzen verbundener Theil zu sein, sondern sich aus eigenem Interesse in den lebendigen Leib des Staats einzufügen.

Diese aus der Verschränkung des Lehnsverbandes heraus frei sich gestaltenden Glieder sind nun die Reichsstände. Und die Reichsstandschaft, oder das Recht, auf dem Reichstage erscheinen zu dürfen, war selbst ein Einzelrecht geworden. Jeder Stand hatte sein besonderes Recht: Bauernrecht, Stadtrecht und Adelsrecht. Die Arbeiter der bürgerlichen Gesellschaft, für Ackerbau, städtische Gewerbe, ferner Kirchen-, Kriegs- und Staatsdienst, die sich alle in Vereine zusammenschlossen, sollten den Willen des Staats setzen, indem sich das Ganze durch die Ausgleichung der besondern Interessen jedes Standes erhält. So werden die Stände der bürgerlichen Gesellschaft zu staatlichen Ständen, wie das Französische Wort *état* Beides, Stand und Staat, bedeutet; und die Lösung dieser Aufgabe, den Stand staatlich gemacht zu haben, ist das grosse Verdienst des Lehnsstaats. — In Russland hat dagegen die Tartarenherrschaft nach Vertilgung der alten freien Landgemeinde (S. 350) im Mittelalter die drückendste Leibeigenschaft und die unumschränkteste Adelsherrschaft erzeugt, die anderen Stände aber nicht aufkommen lassen.

Das Einzelrecht bildete sich nicht besonders aus, weil nun das alte Deutsche Recht, mit dem neu eingeführten Römischen Recht verbunden, kaiserliches Landrecht geworden war: dieses aber, welches auch Staatsrecht, Strafrecht, Gerichtsverfahren in sich begriff, als allgemeines Recht aller Bürger galt. Als Landrecht für alle Freien diente der Sachsen- und der Schwabenspiegel. Die Geistlichkeit behielt immer noch vorzugsweise das Römische Recht bei. Und für besondere Sachen einzelner Bürger, z. B. für freie Dienstmannen, sowohl höhere *(seniores, seigneurs)*, als niedere, trat das Lehnrecht, das aber auch mit in das Landrecht gezogen wurde, — für geistliche Sachen das Kanonische Recht ein. So gab es Land-, Lehns- geistliche Gerichte; und zu deren verschiedenen Rechten kam nun noch für die besonderen Stände ihr Standes-

recht hinzu, endlich das Hofrecht oder Dienstrecht *(jus curiæ)* für Unfreie. Die besonderen Standesrechte sind aus einer Mischung der Rechte der Freien und der Unfreien hervorgegangen, indem mit Ausnahme des hohen Adels, welcher sich nur auf das Recht der Freien bezieht, Bauern, Bürger und Ritter aus beiden Klassen zusammengesetzt sind.

Der ackerbauende, der Bauernstand war fast gänzlich in die Abhängigkeit des Adels oder der Geistlichkeit gerathen, indem dieselben Stücke des zersprengten Gau's an sich rissen (S. 375). Doch konnten die erwähnten Ritter, die Hintersassen des hohen Adels waren, als Gutsherrschaften, auch Bauern als ihre Schützlinge unter sich haben; in welchem Falle sich denn Ein Glied mehr in die Lehnsabhängigkeit eingeschoben hatte. Im Bauernstand ist die Verschmelzung von freien und unfreien Schützlingen eine so durchgreifende gewesen, dass nicht verschiedene Stufen der Abhängigkeit übrig geblieben waren. Doch haben sich auch freie Grundbesitzer oder Landsassen erhalten, welche in England *free-holders*, in Deutschland Reichsbauern hiessen, die nur zu Kaiser und Reich in Verhältniss standen. Ja, in der Schweiz ist dieser freie ackerbauende Stand zu einem selbstständigen Volke als Freistaat erwachsen, nachdem sie ihre kaiserlichen Vögte, wie Gessler, weggejagt hatten. Noch unter den Sächsischen und den Fränkischen Kaisern galt der freie Bauer für höher, als der ritterliche Dienstmann: bis unter den letzten Hohenstaufen, wo Rohheit und Verwilderung einbrachen, das geistige Leben und das körperliche Gedeihen sich in die Klöster und Städte zurückzog. Dem bäuerlichen Gericht, was zuerst vom Centgrafen verwaltet wurde, stand jetzt ein königlicher oder gutsherrlicher oder städtischer Amtmann vor, welcher, je nach der Person, Land- oder Hofrecht übte, die sich dadurch eineinander näherten.

Was das Bauernrecht betrifft, so waren die Bauern auf ihre Beschäftigung des Ackerbaues angewiesen und durften nicht städtische Gewerbe treiben; woher sich alle Bann- und Zwangsgerechtigkeiten schreiben. Die Bauerngüter durften weder zerschlagen, noch zusammengelegt werden; der Abstufungen, nach der Grösse des Ackerlandes, waren doch schon genug: wie Vollbauern, Halbhübner, Viertelspänner, Kosseten (von *casa)* u. s. w. Um das Bauerngut ganz zu erhalten, erbt nur Ein Sohn, die anderen Kinder werden abgefunden; und dabei der Anerbe begünstigt. Mitglieder der Gemeinden sind nur die Besitzer der wirklichen Bauerngüter.

Die Gutsunterthanen haben Frohndienste zu leisten. Ein Freier, der ein unterthäniges Gut übernimmt, wird dadurch selbst Unterthan. Die Unterthanen sind durch die an den Gutsherrn zu zahlenden Lasten nicht von Staatslasten befreit. Für diese Frohnen und Lasten ist das Gut auch erblich, obwohl der Besitzer meist nicht volles Eigenthum, sondern nur Erbpacht und dergleichen hatte. Die Unterthanen haben keine Freizügigkeit, müssen die Heirathserlaubniss bei der Gutsherrschaft nachsuchen. Bei Ehen zwischen persönlich Unfreien und Freien folgte das Kind der ärgern Hand. Gehören die beiden Theile, welche die Ehe schliessen, verschiedenen Herren, so werden die Kinder nach dem Geschlechte getheilt. Nach älterem Recht waren sogar alle unehelichen Kinder, selbst von Freien, leibeigen; und bei Heirathen zog die unfreie Hand die freie nach sich. Der Vorsteher der Ortsgemeinde heisst Schulze, Richter, Schultheiss, auch noch Gräve; er wurde von wenigstens zwei Schöppen, welche die Gemeinde wählt und der Gutsherr bestätigt, in seinem Amte unterstützt. Das Schulzenamt war oft ein erbliches geworden, und mit dem Besitze eines bestimmten Guts, als Lehn, verbunden.

Der Bürgerstand sonderte sich allmälig von der ländlichen Bevölkerung ab, indem die Orte, wo königliche Burgen zur Sicherheit gegen Fehden und äussere Feinde errichtet worden waren, ferner die Bischofssitze und dergleichen, mit Steuerbefreiungen versehen wurden und eine eigene Verfassung erhielten. Die Dienstleute des Burggrafen, des Bischofs, des Abts wohnten in der Nähe des Schlosses, der sogenannten Schlossfreiheit; und nun begaben sich eine Menge Umwohner, selbst Ritter, in den Schutz dieses Gemeinwesens, ohne darum an den Steuerbefreiungen Theil zu haben. Die in das Weichbild der Stadt eingetretenen Ritter sind die städtischen Patricier. Die Städte, welche einer Herrschaft, dem hohen Adel oder dem Bischof, gehörten, waren Landstädte: die unmittelbar unter dem König standen, Reichsstädte; jedenfalls traten sie aus dem Gauverbande heraus, um ein eigenes Ganze zu bilden. Solche Städte wurden nun alle befestigt, traten in Vereine zusammen; und in den Niederlanden bilden sie die überwiegende Grundlage des ganzen Staatswesens.

Zur Verfassung der Städte bietet die alte Römische Stadtverfassung, wie sie z. B. in Cöln galt, einen Hauptbestandtheil. Sie hatte Bürgermeister *(consules)*, Rath *(decuriones)* oder Senat u. s. w., der, wie wir es in unserer urbildlichen Gemeinde

(S. 155—159) verlangten, das Gemeindevermögen selbstständig verwaltete, Polizeigewalt, Aufsicht über Handel und Gewerbe hatte; — kurz, in dem grossen Staate bilden sich überall kleine besondere Gemeinwesen, die sich von ihrer Herrschaft immer unabhängiger zu machen suchten, unter sich mächtige Bündnisse, wie die Hansa, schlossen, und ja auch in den freien Städten Deutschlands zu ganz unabhängigen Staaten erwachsen sind. Allmälig erlangten die Städte, sei es durch Gewalt oder Freibriefe, Gerichtsbarkeit, Herrschaftsrechte, Zoll-, Markt-, Münzrecht u. s. w. Wie der Rath ursprünglich mehr aus den Freien, Schöffenbaren hervorging: so die Handwerker aus den Unfreien, bis auch hier dieser Gegensatz verschwand. Die Handwerker schlossen sich nach dem Vorbilde der Römischen *fraternitates* und *collegia opificum* (s. S. 16) zu Zünften zusammen, deren Genossen das Handwerk der Kunst gemäss betreiben mussten, während Andere davon ausgeschlossen wurden, überhaupt in der Bannmeile nur die Arbeit der Zünftler abgesetzt werden durfte (S. 379). Das Vereinsrecht war so als Zunftzwang mit Wanderjahren, Meisterstück und dergleichen selbst, als Einzelrecht eines Standes, zu einer Freiheitsbeschränkung geworden. Die Zünfte erhielten Antheil an der Regierung der Stadt, und wurden ein Theil der Bürgerschaft. Oft bildeten sie einen grossen Rath, dem bisherigen Rathe — als äusserer dem innern — gegenüber (S. 156). Die ursprüngliche Bürgerschaft verlor damit meist ihre Ebenbürtigkeit mit den Rittern, ausser in den Reichsstädten, wo sie als Patricier die Regierung in Händen behielten. Keinesfalls hatten aber alle Einwohner Bürgerrecht: also weder die Schützlinge, noch die königlichen Beamten. Ein besonderer Bürgerbrief ist die Bestätigung des Bürgerrechts, welches darin besteht, Grundeigenthum in der Stadt erwerben, ein bürgerliches Gewerbe treiben, städtischer Beamte u. s. w. werden zu können. Diesem Recht entspricht dann die Pflicht, städtische Steuern zu zahlen, Wachtdienste zu thun, Grundeigenthum nicht an Fremde zu veräussern u. s. w. Während die Flecken durch fürstliche Beamte regiert werden, regiert die Stadt sich selbst. Wiewohl die Gewalten nicht genau geschieden sind, so ist doch der äussere Rath mehr gesetzgebend, der innere mehr verwaltend; doch kam diess statutarische Gesetzgebungsrecht allmälig immer mehr ab, und auch der äussere Rath nahm an der Verwaltung Theil.

Was das Einzelrecht des Bürgerstandes betrifft, so hat hier das Römische Recht am Meisten Einfluss geübt. Es herrscht

weniger Autonomie, als im Adel. Gütergemeinschaft der Ehegatten ist besonders verbreitet, und in vielen Stadtrechten gesetzlich festgestellt; und hier ist die ursprüngliche Sitte besonders einheimisch, dass nach dem Tode des Einen Ehegatten die Theilung zwischen dem überlebenden und den Kindern nicht gleich zu geschehen brauchte (S. 355). Wo auch im Bürgerstande unveräusserliche Erbgüter vorkommen, da findet doch für den Erbgang kein Vorzug des Mannsstammes vor dem Weiberstamm, wie im Adelsrechte, Statt.

Der Adelsstand umfasst den niederen und den höheren Adel; dieser ist der ursprüngliche, jener die Ritterschaft. Das Adelsrecht ist Geblütsrecht, kann daher durch Echtigung und Ankinden nicht in seinen besondern Wirkungen erlangt werden. Wenn auch die Ritterschaft aus Freien und Unfreien erwuchs, so hat das Recht der Freien doch hier vorgewaltet, wie beim Bauernstand das Recht der Unfreien. Die persönlichen Vorrechte des Adels sind: Führung adeliger Wappen; bevorzugter Gerichtsstand; die Autonomie besonders in Bezug auf's Erbrecht, um sich gegen den Einfluss des Römischen Rechts zu schützen. Ein anderes Vorrecht war die ausschliessliche Fähigkeit, Rittergüter zu besitzen: dann die Befreiung von Landessteuern, die vorzügliche Fähigkeit zu Staatsämtern, die Aufnahme in gewisse Stifter und Orden u. s. w. Die dinglichen Vorrechte der Rittergüter, mögen sie nun echtes Eigenthum oder Lehn sein, sind, ausser der Steuerfreiheit selbst nach Fortfall der frühern Reiterdienste (S. 375), die Jagd- und Forstgerechtigkeit, Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Landstandschaft, Patronatsrecht über Schulen und Kirchen. Überhaupt erlangte die Ritterschaft über ihre Hintersassen die Rechte des hohen Adels und der Geistlichkeit, wie umgekehrt einzelne Geschlechter des hohen Adels zur blossen Ritterschaft herabsanken, wenn sie nur solche Herrschaftsrechte über Landsassen übten. Während dann die Ritterschaft selbst meist in die Abhängigkeit des hohen Adels gerieth, so bildete derjenige Theil, dem es gelang, sich derselben zu entziehen, die Reichsritterschaft in Süddeutschland, die in mehrere Vereine verbunden war, und sich unmittelbar dem Kaiser anschloss. Wenn die Reichsritter nicht zur vollständigen Landeshoheit gelangten, wie sie denn auch nie Reichsstandschaft hatten, so waren sie doch von aller Landeshoheit unabhängig.

Was das Einzelrecht des Adels betrifft, so galt eine Verbindung mit einem Mitgliede eines niedern Standes als Missheirath; wobei die Kinder dem niedrigern Stande der Ehefrau folgen, nicht

Ritter- und Lehngüter erben dürfen. Doch noch im Anfang des 13. Jahrhunderts war die Ehe Adliger mit reichen Bauernkindern nichts Ungebräuchliches. Die altdeutschen Bestimmungen über Morgengabe, Wittthum (S. 354—355) hatten sich besonders im Adelsrecht erhalten. Im Erbrecht hat bei Stamm- und Fideicommissgütern der Mannesstamm das Vorzugsrecht behalten (S. 356), doch war dasselbe mit Majorat oder Minorat verbunden; es wurde Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit des Stammguts festgesetzt, und eine Veränderung der Bestimmungen muss von allen Agnaten genehmigt werden. Zur Erhaltung der Familie wurden endlich Erbverträge geschlossen, wo mehrere Familien sich ein gegenseitiges Erbrecht ausmachen; doch kommen sie nur beim hohen Adel vor.

Der hohe Adel, indem er vom königlichen Amte zur erblichen Herrschaft über den Gau kam, wiederholte in sich das Bild der königlichen Macht, und erhielt Befreiung von der regelmässigen, ordentlichen Gewalt der an seine Stelle getretenen königlichen Beamten (S. 375, 377). Doch riss der Gaugraf auch Freie, welche um und innerhalb seiner Herrschaft wohnten, unter seine eigene Gerichtsbarkeit; und so verschwand auch auf diese Weise der Unterschied des Landrechts und des Hofrechts (S. 379). Bauern, Städte und Ritter wurden Unterthanen des hohen Adels; und aus dem Gau wurde eine Landschaft, die derselbe als Landesherr mit dem Rechte der Landeshoheit besass. Herzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Bischöfe rissen auf ähnliche Weise die Landeshoheit an sich: ebenso die Reichsstädte, und wurden so zu Adel und Geistlichkeit der dritte Stand, der Reichsstandschaft hatte. Deutschland zerfiel in etwa fünfhundert reichsunmittelbare Landschaften. Allmälig bekamen die Landesherren auch die übrigen königlichen Gerechtsame, wie Münz-, Zoll-, Berg-Regal, Judenschutz, hohe Jagd u. s. w. Viel zur Begründung der Landeshoheit trug auch der Umstand bei, dass die Grafen und Herzöge, statt die Freien zum Heerbann zu führen, mit ihren Dienstmannen und Lehnsleuten zum Kriege zogen, da nur wenige Reichsunmittelbare unter Reichsvögten noch übrig geblieben waren. So haftete das Reich auf dem geistlichen und dem weltlichen Adel. Wiewohl aus diesem Einzelrecht des hohen Adels die Oberherrlichkeit des Staats, als des allgemeinen Willens, wieder zu keimen begann, so blieb der allgemeine Wille doch in dieser Zeit noch ein Compromiss der besondern Willen. Ja, diese Besonderheit des Willens war so sehr die Grundlage des

ganzen öffentlichen Rechtes, dass sogar der Satz galt: „Willkür bricht Stadtrecht, Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemeines Recht.“ Wie das Reich selbst die Vereinigung besonderer Landeshoheiten des Adels, der Geistlichkeit und der Städte, mit dem ohnmächtigen Einheitspunkt des Kaisers an der Spitze war: so spiegelten auch die einzelnen Landschaften mit ihren drei Ständen, die Landstandschaft hatten, das ganze Reich in sich wieder; nur dass die Landesherren mehr Macht nach Unten hatten, als sie dem Kaiser nach Oben liessen. Doch machten ihre Stände ihnen immerhin viel zu schaffen: erlaubten sich Vorwürfe über die Verschwendung des Hofes, bedangen sich das Recht des bewaffneten Widerstandes, ja sogar der Wahl eines andern Fürsten aus, wenn derselbe ihre verbrieften Rechte antasten sollte. Jeder Stand bewilligte einzeln seine Geldbeiträge, oft erst nach Erlangung neuer Vorrechte, und sehr ungern namentlich Steuern für stehende Kriegsmannschaft.

Wie in Deutschland zur Zeit der Blüte des Lehnswesens, so sah es auch in den übrigen Ländern aus. In Italien, das immer mit Deutschland in engster Verbindung gestanden hatte, bildeten sich neben freien Städten, die zu mächtigen Freistaaten erwuchsen, auch Landschaften mit Landesherren, die aus dem hohen Adel hervorgingen. In Frankreich kämpfte der Lehnsadel auch gegen den König, in Spanien wurden die Stadtverfassungen besonders sehr zu Gunsten der Freiheit und Unabhängigkeit ausgebildet. In England hat sich der Lehnsadel, ohne zur Landeshoheit zu kommen, doch die wichtigsten Staatsrechte errungen, und den Staat auf diese Weise ganz in seine Hände bekommen. In Polen ist sogar die Verbrüderung des Adels zu einem vollständigen Freistaat geworden, der das Recht der Königswahl erlangte und zum Deutschen Reiche nur in einem losen Lehnsverhältnisse stand.

### C. Das unumschränkte Königthum.

Der nächste Schritt, den das Rechtsbewusstsein der Europäischen Menschheit zu machen hatte, war nun der, dass, nachdem die höchste Willkür des Papstes, welche der allgemeine Wille sein wollte, seine geistliche Herrschaft über die weltliche Willkür der Fürsten ausgebreitet hatte, diese nun, dem Papste nachahmend, sich selbst für die innerliche Allgemeinheit des geistlichen Willens ausgab, um zur Alleinherrschaft zu kommen. Die weltlichen Herrscher, welche früher in der vollständigen Abhängigkeit zur Kirche

sich befanden, nannten sich nunmehr von Gottes Gnaden: nicht in dem Sinne, als ob sie der Kirche noch unterworfen seien, sondern dass vielmehr der göttliche Wille in ihnen wohne. So zerbrachen sie auch nach Unten hin die Willkür ihrer Stände, damit ihre Unterthanen der königlichen Willkür, als dem allgemeinen Willen, blindlings gehorchten; — die Entstehung des unumschränkten Königthums. Macchiavelli stellte diess Bild eines sich, durch was immer für Mittel, unumschränkt machenden Fürsten auf (Bd. I, S. 44); und Hobbes sah in ihm allein das Heil der Völker (Bd. I, S. 50). Es kam die Ansicht auf, dass die Stände nicht nöthig seien, nur die freie Bewegung der öffentlichen Macht hemmten; der beste Staat habe das einfachste Räderwerk. So erhielten sich in Deutschland nur die Stände Sachsens und Würtembergs. Durch Hausgesetze der Fürsten wurde die Theilung des Landes an mehrere Erben gehindert, durch Erbverbrüderungen suchte man das Gebiet zu erweitern. Alle hervortretenden Besonderheiten wurden als Lehnssystem verschrien. Das Lehnsband wurde immer loser, der Lehnsmann durfte das Lehnsgut verkaufen, wenn der Käufer nur lehnsfähig war.

Mit dem Verschwinden der Thätigkeit der Landstände wurde die Thätigkeit der Beamten grösser; an die Stelle des erblichen Adels trat ein Beamten-Adel, eine Kanzleiherrschaft (s. S. 328). Die Staatsbeamten wurden zu reinen Fürstendienern. Aus den Räthen am Hofe des Landesherrn wurden Behörden, sogenannte königliche Kammern gebildet, mit einem Kanzler an der Spitze, welche Gerichtsbarkeit, Verwaltung, namentlich auch des Staatseigenthums übten. Das Recht musste einem Rechtsgelehrten-Stande übergeben werden, da es, besonders durch den immer grösser werdenden Einfluss des Römischen Rechts, mehr geschriebenes, als Gewohnheitsrecht war: und so nicht mehr allgemein zugänglich blieb, indem es nicht mehr in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Leben und Treiben der Menschen erscheint. So war Verwaltung und Gericht, wie wir es in der urbildlichen Gesellschaft (S. 158, 173, 191) wollen, zwar verbunden, — aber nur, um zunächst Beide der Willkür des Landesherrn zu unterwerfen, während wir ihnen die freie Entscheidung aus sich selbst zusprachen. Wenn dann später in vielen Ländern, nach Herstellung des unumschränkten Königthums, die richterliche Gewalt von der Verwaltung getrennt wurde: so war dabei das Bestreben diess, wenigstens dem Rechtsprechen die Unabhängigkeit zu sichern, die

man der Verwaltung zu erringen verzweifelte, bis endlich die Zeit gekommen zu sein scheint, wo ihre Verknüpfung nicht länger mehr ihrer Freiheit entgegenzutreten hat (S. 192). Wie damals aber Verwaltung und Rechtsprechen, so ging auch das Gesetzgebungsrecht von Vereinen, grössern Verbänden und Ständen auf den Landesherrn über, der Landesordnungen erliess. Dem Bauernstande wurden immer mehr Lasten aufgebürdet, die Städte kamen in viel grössere Abhängigkeit vom Landesherrn; was sich besonders in der Verwaltung ihres Vermögens, in der verstärkten Aufsicht der Landesobrigkeit über die Gemeinde u. s. w. zeigte.

Was aber die unumschränkte Herrschaft des Landesherrn vervollständigte, das war die veränderte Art der Kriegführung und Kriegsverfassung. Die erneuerte Wichtigkeit des Fussvolks, das gegen die befestigten Städte gebraucht wurde, setzte den Söldnerdienst an die Stelle des Lehnsritterdienstes. Auch verleidete die Erfindung des Schiesspulvers den Rittern den Dienst. So traten an die Stelle der Ritterdienste die stehenden Heere, für welche die Landesherren, statt des frühern Heerbanns und Lehnkriegsdienstes, nur noch Geldleistungen von ihren Ständen forderten: aber so auch die wirkliche Macht in Händen bekamen, indem sie, auf ihre stehenden Heere gestützt, die Lehnsmacht brachen. Die Ritter wurden die Officiere im stehenden Heere, welche dem Landesherrn unbedingten Gehorsam zu leisten genöthigt waren; blinde Unterwerfung *(obedientia passiva)* trat an die Stelle der Lehnstreue.

Wenn in Deutschland und Italien die unumschränkte Herrschaft dadurch entstand, dass die grossen Lehnsträger des Königs sich zu vielen oberherrlichen Fürsten machten (S. 384): so sehen wir auf der Pyrenäischen Halbinsel und in Frankreich umgekehrt die königliche Gewalt selbst sich dadurch oberherrlich machen, dass sie die grossen Lehnsträger allmälig niederdrückte, und der Staat zu immer grösserer Einheit des ganzen Volkes in der Person des Königs gelangte, während in Deutschland und Italien das Volk immer mehr zersplittert wurde. Das Wort Ludwig's XIV.: „Der Staat bin ich!" ist der höchste Ausdruck dieses unumschränkten Herrscherthums. In den Romanischen Völkern, die Gans die kirchlichen nennt, wurde es dem Könige leichter, die Besonderheit des Willens der grossen Lehnsträger zu brechen, weil eben die Kirche davon ausgeht, die Besonderheit des Willens dem allgemeinen Willen unterzuordnen. Namentlich in Spanien bediente sich

der König der Geistlichkeit, um seine Herrschaft zu begründen, während in Deutschland dem Kaiser die Macht durch seinen Kampf gegen die Kirche entzogen wurde.

Die Unterordnung der Besonderheit unter den allgemeinen Willen schlug aber nicht zu Gunsten der Kirche, sondern der weltlichen Staatsmacht aus, die alle Lehnsrechte bald in die Einheit des Staatswillens zurücknahm. Doch blieb diese Einheit des allgemeinen Willens selbst eine Besonderheit, indem die gesetzliche Erbfolge durch Erstgeburt, — wenn sie auch selbst zum göttlichen Recht, dem noch die Kirche durch die Krönung ihr Siegel aufdrückte, gestempelt wurde, — eben nur ein Einzelrecht dieser Familie ist, welches sich aus dem Lehnrecht als die einzige knorrige Besonderheit in dem Flusse der allgemeinen Staatsmacht erhalten hat. Das öffentliche Recht hat so selbst nur die Form einer äusserlichen Verschmelzung des göttlichen Rechts mit dem Einzelrechte. Die Folge hiervon war auch, dass, indem die staatliche Allgemeinhelt ganz in den Einzelwillen des Fürsten aufging, das Interesse dieser Familie an die Stelle des Staatswohls trat, um dieselbe, sei es durch Krieg oder Ränke u. s. w., immer mächtiger in Europa zu machen. Der Staat war zwar der Form Rechtens nach oberherrlich; dem Inhalte nach aber wohnte diese Oberherrlichkeit nicht im Volksgeiste, sondern in der Person des Alleinherrschers. Das unumschränkte Königthum machte zwar alle Besonderheiten flüssig, um sie in eine oberste Spitze zusammenzufassen, aber auch zugleich zu verschlucken. Der Adel hatte nach Mignet nur noch das staatliche Vorrecht, der Vollstrecker des königlichen Willens zu sein, wie denn auch noch das Preussische Landrecht ihm ausdrücklich den Vorzug bei königlichen Ämtern gewährt.

Indessen ist mit der Versenkung aller ständischen Macht in den königlichen Mittelpunkt auch die Möglichkeit gegeben, sie aus dieser Gedrungenheit wieder zu voller Entfaltung zu bringen. Diese Möglichkeit trat nun besonders in der Entwickelung des Englischen Staatsrechts hervor. Während in den Romanischen Ländern, mit Ausnahme Italiens, die Besonderheit des adligen Willens durch die Macht der Kirche gebrochen wurde: so hatte Italien, weil es, die Kirche in der Nähe beobachtend, ihr Achtung versagte, — Deutschland, wegen der immer in ihm überwiegenden Macht des besondern Willens, gerade die Herrschaft der Grossen befördert. Wenn aber beide Staatsgruppen — Frankreich, Spanien

und **Portugal** auf der einen Seite, Deutschland und Italien auf der andern — auf diesem entgegengesetzten Wege doch zu demselben Erfolge, zum unumschränkten Königthum kamen: so schlug **England**, das aus dem **Germanischen** und Romanischen Bestandtheil gleichmässig entsprungen ist, auch einen beide Gegensätze in sich begreifenden Mittelweg ein. Die Besonderheit des Willens bleibt in den grossen Lehnsträgern, den alten Germanischen Grafen und Herzogen, ebenso in der Freiheit der Städte und der Gauen, die Grafschaften hiessen, erhalten. Während aber im Deutschen und Französischen Adel die Beibehaltung der gesellschaftlichen Vorrechte Selbstsucht erweckte, und den Deutschen Adel überdiess die Zersplitterung Deutschlands zu Staatsämtern untüchtig machte, auch keinen Charakter aufkommen liess, da doch die Einheit des Französischen Staats in manchem Adligen Tüchtigkeit in Staat, Kunst und Wissenschaft erzeugte: so sehen wir den Englischen Adel seine hohe staatliche Stellung nicht nur durch seine öffentlichen Leistungen, sondern auch durch den Verzicht auf jede Bevorrechtung und Steuerbefreiung erlangen. Er ist ganz mit dem Volke verwachsen, wie denn seine jüngeren Söhne wieder in's Volk zurücktreten. So verbrieft aber auch seine staatlichen Rechte sind, nichtsdestoweniger musste er in der Strömung dieser Zeit einen Vergleich mit der unumschränkten Herrschaft eingehen. Heinrich VIII. übte eine ziemlich unbeschränkte Macht, obgleich er die Formen bestehen liess; und die Verknüpfung aller besondern Interessen der bürgerlichen Gesellschaft bildete die oberherrliche Einheit des Staats, indem sie, namentlich der Handel, zum höchsten Staatszweck wurden.

Da solchergestalt die Summe der Einzelrechte des Lehnswesens sich in England selbst zum allgemeinen Staatswillen erhoben hatte, so gilt dort das Lehnrecht noch jetzt grundsätzlich. Der König ist der Grundherr des ganzen Bodens; die Zehnten werden als Einzeleigenthum der Berechtigten angesehen. Dennoch ist das Lehnswesen zu völliger Auflösung in die neue Staatseinheit gekommen; und Gans konnte in mündlichen Überlieferungen das Englische Staatswesen „ein Verstinken des Lehnszustandes" nennen. Ungeachtet der noch bestehenden Lehnsformen, hat die Englische Verfassung diese Spannkraft, aus sich selbst zur Oberherrlichkeit des neuern Staatsbegriffs zu gelangen. Mit Unrecht stellt sie jedoch Montesquieu allen übrigen Völkern zum Muster hin, weil sie eben, wegen ihrer Herkunft aus dem Mittelalter,

noch vielfach mit dessen Fehlern behaftet ist. An die Stelle des volksthümlichen Königthums Karls des Grossen ist dann die lehnsrechtliche freie Verfassung getreten, um schliesslich dem neuern constitutionellen Standpunkte Platz zu machen. In das Englische Parlament sind die Stände des Mittelalters vollständig übergegangen: hoher Adel und Geistlichkeit im Oberhause, Städte und niederer Adel im Unterhause. Die Bauern sind bloss Pächter geblieben, da nur wenige Freisassen (S. 379) vorhanden waren, während doch auf dem Festlande die Bauern nicht selten die Landstandschaft erreichten. Die Englische Verfassung ist das köstlichste Erzeugniss des Mittelalters: bleibt aber immer Mittelalter, — d. h. die Lüge, dass der allgemeine Wille eben selbst nur die Summe der Besonderheiten, nicht ihre lebendige Einheit ist. Und dieser Bodensatz des Mittelalters ist auch in den andern Ländern Europa's der Gährungsstoff, der die Bestrebungen nach staatlicher Freiheit noch bis in die neuesten Zeiten hinein immer nicht hat zum Abschluss bringen können.

Werfen wir noch kurz einen Blick auf die übrigen Völker Europa's, um ihre Stellung zur Entwickelung des Rechtsbewusstseins beim Ausgang des Mittelalters zu schildern: so ist über die Apenninische Halbinsel noch zu bemerken, dass besonders Oberitalien in die (S. 386) beschriebene Zersplitterung auseinanderging; während sich im Süden mit Neapel eine grössere unumschränkte Alleinherrschaft zusammenfasste, die sich auch an Spanien anschloss, — und im Kirchenstaat das ganze Mittelalter in seiner ungetrübtesten Gestalt sich erhielt, dieser aber darum auch von jeher als die Quelle der Zerrissenheit und des Unglücks Italiens angesehen worden ist.

Wie das Romanische Italien sich im Süden einem grossen Romanischen Einheitsstaate, so schloss sich im Norden dem Deutschen Reiche das stammverwandte Skandinavien an; womit wir die Darstellung der Germanischen Völker, da von der Schweiz (S. 379) und den Niederlanden (S. 380) schon die Rede war, beschliessen wollen. Auch verhalten sich die Skandinavier ähnlich, wie die beiden genannten, indem, wenn diese die Ausscheidung einseitiger Stände aus der Fülle des Germanischen Lebens, nämlich des Bauern und des Städters, sind, die Länder der Calmarischen Union einseitige Ausscheidungen der verschiedenen Zeiträume darstellen, in die das Deutsche Rechtsbewusstsein sich auseinandergelegt hat. In Norwegen ist nämlich erstens das volksthümliche Königthum Karls

des Grossen in der vormittelaltrigen Zeit das Durchgreifende geblieben, wiewohl wir den Einfluss des Lehnswesens darum nicht ganz in Abrede zu stellen gemeint sind. Aber der Adel hat nie die Macht und das Ansehen erhalten können, wie im übrigen Europa; der Grundbesitz ist in den Händen der freien Gaubewohner geblieben, welche daher auch Adelsbauern heissen, wie ihre Versammlungen der Adelsting. Wenn Norwegen also am Reinsten das alte vormittelaltrige Recht der Germanen bewahrte, so ist zweitens Schweden der stehen gebliebene Vertreter des eigentlichen Mittelalters, indem die vier Lehnsstände, Geistlichkeit, Ritterschaft, Bürger und Bauern, in vier Versammlungen getheilt, die gesetzgebende Gewalt in Händen haben; in der That aber ist Schweden, wie England und Polen, eine Adelsherrschaft geblieben, während Norwegen eine Volksherrschaft ist. Dänemark wiederholt drittens den Ausgang des Mittelalters, das Hervortreten des unumschränkten Königthums, — indem hier sogar die Stände dem Fürsten dasselbe aus eigenem Antriebe durch die *lex regia* angetragen und übergeben, auf ihre Rechte aber freiwillig verzichtet haben, — wie die Meder unter Dejoces und die Perser unter Darius (S. 296), die aufgeklärte Alleinherrschaft für die beste der Verfassungen erklärend.

Die Slavischen Stämme endlich, die auch mit Deutschland, und zwar durch das einst mächtige Reich der Jagelonen zusammenhingen (S. 384), gehen in ebenso einseitige staatliche Formen auseinander, wie die drei Skandinavischen Völker. Erstens hat sich in Serbien allein, das darum mit Norwegen verglichen werden kann, die ursprüngliche Slavische Gemeinde (S. 378) in ihrer Reinheit erhalten; und indem auf diese Weise die volksthümliche Gleichheit unter der ausübenden Gewalt des Fürsten bestehen blieb, so hat Serbien eigentlich die Entwickelung des Mittelalters nicht durchgemacht. Gerade in diese Entwickelung des lehnsrechtlichen Mittelalters fällt dagegen der Glanzpunkt der Polnischen Geschichte, indem der Adel vollständig die königliche Gewalt, wie in Deutschland, sich unterworfen hat, und, wie in Schweden, der staatlich bevorrechtete Stand geworden ist, der Bauer dagegen zum Insassen, Tagelöhner — nicht einmal, wie in England, zum Erbpächter des herrschaftlichen Grund und Bodens — herabsank. In Russland ist schliesslich nicht nur der freie Bauer der ursprünglichen Gemeinde in die härteste Leibeigenschaft des Adels gerathen, so dass dieser seinen Grundbesitz nach so und so viel

Seelen bemaass, sondern auch der Adel verlor seine staatlichen Rechte. Peter der Grosse vernichtete alle Adelsbriefe; der Adel wurde zum Hofadel, und das unumschränkte Fürstenthum feiert hier seine glänzendste Erscheinung.

Während auf dem kirchlichen Gebiete der Papst im Anfang des Mittelalters die unumschränkte, unfehlbare Persönlichkeit, als Vertreter der ganzen Christenheit, war, und mit dem Ende desselben die Oberhäupter der verschiedenen Völker, als die Vertreter der erblichen, ihnen von Gottes Gnaden übertragenen Erbweisheit, an seine Stelle traten: so ist nun der nächste Schritt der, dass diese von der Einzelheit der päpstlichen Person zur besondern Vielheit der Christlichen Fürsten herabgestiegene überschwengliche Einsicht und Freiheit sich auf alle einzelnen Personen ausdehne. Jeder Einzelne will in sich dieser Unfehlbare sein, diese Weisheit besitzen, welche den allgemeinen Willen unmittelbar in sich trägt und aus sich gebiert. Indem aber, diesen neuern Bestrebungen gegenüber, die Kirche und der Staat immer auch noch als zwei dem Einzelnen äussere Mächte erscheinen: so ist der Kampf des göttlichen und des öffentlichen Rechts gegen die unendliche Persönlichkeit im Einzelrechte nun das Schauspiel, welches uns das heutige Europäische Recht darbietet, während jenseits des Weltmeers dieser Streit geschlichtet ist.

## Drittes Kapitel.

### Das heutige Europäische Recht.

In den letzten vier Jahrhunderten, welche die Europäische Menschheit durchlebt hat, will sie zwar zu ihrem Ursprung, der unendlichen Freiheit der Personen, die sich zu freiwilligen Vereinen und Gesellschaften verbunden hatten, wieder zurückkehren: aber so, dass das allgemeine Leben, welches in Kirche und Staatsmacht, im Papst und im unumschränkten Fürsten, ihr noch als ein äusserliches auferlegt war, und damit die ungeheure Lüge des Mittelalters erzeugte, jetzt aus dem eigenen Innern des Einzelnen hervorzugehe; ohne dass dieser jedoch, in Europa wenigstens, dieser Äusserlichkeit — wie der dem Bauer entronnene Vogel den Faden seines Käfigs noch mit sich zieht — ganz entrinnen könne. Wenn dieser Kampf erstens im kirchlichen Rechte vom Protestantismus seit dem Jahre 1517 geführt wird, so entwickelte er sich zweitens auf dem

Boden des Staatsrechts mit der Englischen Staatsumwälzung von 1688, bis drittens durch die am 14. Juli 1789 eingeleiteten Umwälzungen Europa's die Befreiung der Person von allen bindenden Fesseln des Mittelalters auch auf dem gesellschaftlichen Gebiete des Einzelrechts angestrebt wird; so dass in den drei vorletzten Jahrhunderten jedes der drei in Europa tonangebenden Völker — die Deutschen, die Engländer und die Franzosen — in einem Jahrhundert dem Welttheil eine Umwälzung bereitet hat, während America sie alle drei auf einmal und vollständig durchsetzte. Unvollkommene Anfänge dieser Verknüpfung bieten sich freilich auch schon in Europa dar, wie die Bauernkriege der Deutschen Kirchenverbesserung, wie der Sieg der protestantischen Kirche in der Englischen Staatsumwälzung, und das Bestreben, mit der gesellschaftlichen Umwälzung in Frankreich auch die Befreiung der Kirche und des Staats zu verbinden, ohne dass jedoch die „grosse Nation" bisher mehr, als die gesellschaftliche Gleichheit bleibend und endgültig errungen hätte.

### A. Das Kirchenrecht.

Was nun das Kirchenrecht betrifft, so war erstens, in Bezug auf das religiöse Leben als solches, die Äusserlichkeit, an welche die Gewissen gebunden waren, verschwunden, indem nicht mehr, wie in der katholischen Kirche, die Werke — auch Anderer, die man sogar durch Geld erkaufen konnte —, sondern lediglich der Glaube zur Rechtfertigung führen sollte. Ging derselbe aber im Protestantismus auch aus dem Zeugniss des Geistes hervor, so durfte er doch nur eine Bestätigung des gegenständlichen Bekenntnisses sein, wie es die Lutheraner in der *confessio Augustana*, die Calvinisten und Zwinglianer in ihren Bekenntnissschriften niedergelegt hatten. Die Andersdenkenden wurden zwar nicht mehr, mit Ausnahme Eines Falles in Genf, als Ketzer verbrannt oder eingekerkert; aber sie wurden in ihren staatlichen Rechten verkürzt. Zwar wurde auch die Aufklärung, eine Tochter des Zeitalters der Bildung unter Ludwig XIV., allgemein; und Friedrich II. konnte Jedem selber die Sorge für seine Seligkeit überlassen (S. 249). Aber der religiösen Freidenkerei folgte das engherzige Muckerthum auf den Fersen nach. Die freien Gemeinden wurden unter dem Einfluss dieser Strenggläubigen polizeilich überwacht und überall belästigt. Und die von Cartesius bis Hegel immer tiefer die Freiheit des Geistes erfassende und die Gewissen entfesselnde Philosophie

wird wenigstens von der Gleichgültigkeit und Missliebigkeit der Regierenden so viel als möglich gelähmt, da ihre Verfolgung, die in Frankreich z. B. nur zaghaft noch versucht wird, von Preussens Verfassung gänzlich verboten ist (S. 261—262).

2. Betrachten wir zweitens das äussere Dasein des religiösen Lebens in der Kirche und ihr Verhältniss zum Staate, so hat sich nunmehr zur Presbyterial-Verfassung der apostolischen Zeit und zur bischöflichen Kirche des Mittelalters die Consistorial-Verfassung der neuern Zeit, als die dem Protestantismus eigenthümliche, ausgebildet. Indem die Völker hier freiwillig die Leitung der neuen Kirchengestaltung den von der katholischen Kirche abgefallenen Landesherren anvertrauten, so ergriffen diese die ihnen dargebotene Gelegenheit, ihre Landeshoheit noch unumschränkter zu machen, mit grossem Eifer. Auch die geistlichen Angelegenheiten liessen sie fortan durch ihre Behörden (Consistorien) verwalten, und ernannten selber die Superintendenten, während die Bischöfe durch die Capitel gewählt wurden. Indem das protestantische Kirchenrecht die Landesfürsten dadurch zu obersten Bischöfen erhob — ein Titel, den das Englische Parlament dem Könige ausdrücklich verlieh —: so erlangten sie auch in kirchlichen Angelegenheiten — wie der Papst und an dessen Stelle — den Ruf unfehlbarer Weisheit. Nur diejenigen protestantischen Kirchen, welche in katholisch gebliebenen Ländern entstanden, und damit unabhängiger von der Regierung sind, kehrten wieder zur ursprünglichen Kirchenverfassung zurück: wie die Hugenotten in Frankreich und die Presbyterianer von Schottland, welche die Kirchengewalt nicht der weltlichen Obrigkeit, sondern den aus den Ältesten der Laien und den Geistlichen im Kirchsprengel zusammentretenden Synoden übertrugen (s. S. 251—253).

Der katholischen Kirche gegenüber, erhielten die weltlichen Fürsten das Recht, den Verkehr der Bischöfe mit dem Papste zu überwachen, bei der Wahl der geistlichen Würdenträger die ihnen angenehmen Personen *(personæ gratæ)* vorher zu bezeichnen, vor Veröffentlichung der päpstlichen Bullen die landesherrliche Erlaubniss *(placet)* zu ertheilen u. s. w. So wurden Concordate abgeschlossen, um das gegenseitige Verhältniss von Kirche und Staat zu regeln. Wie aber im Mittelalter das katholische Bekenntniss das allein herrschende gewesen war, so trat nun in dessen Rechte bald das eine, bald das andere Bekenntniss: in England z. B. die Hochkirche, in Schweden und Norwegen die Lutherische; und die

Bekenner einer andern Religion, die nicht die **Staatskirche** war, — ohnchin die Bekenner nicht Christlicher Glaubenslehren, wie die Juden, — wurden von den öffentlichen Ämtern ausgeschlossen. Zwar hat die Entwickclung der Europäischen Rechtsgeschichte diese Strenge allmälig gemildert. In Deutschland sind seit dem Westphälischen Frieden 1648 die Christlichen Bckenntnisse wenigstens gleichberechtigt, wie denn auch die Richtcrstcllen am Reichskammergericht gleichmässig unter sie vertheilt waren. In England hat aber erst in diesem Jahrhundert die Emancipation der Katholiken stattgefunden; und in Schweden sind sogar noch jetzt selbst die Reformirten ausgeschlossen. Die Französische Staatsumwälzung von 1789 gab auch den Juden volle staatliche Geichheit. Und wenn diess seit den Staatsumwälzungen von 1848 zum Theil auch sonst auf dem Festlande und in England eingetreten ist, so ist doch die beschränkende Form des Gesetzes, wie in England, oder die engherzige Auslegung desselben, wie in manchen Staaten des Festlands, Schuld, dass die Gleichberechtigung noch nicht überall eine Wahrheit geworden ist.

So ist überhaupt grundsätzlich seit dem Jahre 1848 die Selbstregierung der Kirche ausgesprochcn worden. Wir sind weit entfernt von dcn Zeiten, wo Friedrich Wilhelm III. von Preussen noch sagen durfte, er könne, wenn er wolle, die Einführung einer neuen Liturgie befehlen (s. S. 252—253). Diese gänzliche Unabhängigkeit und Trennung vom Staate ist aber eigentlich nur der katholischen Kirche durch die letzte Staatsumwälzung zu Gute gekommen. Der Verkehr der Bischöfe mit dem Papste ist freigegeben, das *Placet* meistentheils aufgehoben. Auf dem Wege des freien Vereinsrechts können Klöster, geistliche Gesellschaften aller Art wieder eingeführt werden, und werden es — in protestantischen Ländern, während die katholische Regierung Italiens jetzt die Klöster aufheben und das Kirchengut einziehen will. Da in Preussen der Oberkirchenrath, dessen Mitglieder sogar aus dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten herübergenommen wurden, jede Selbstregierung der Kirche unmöglich macht, so lässt die freie Verfassung der Gemeinden und Synoden noch immer auf sich warten. Überall zeigt das heutige Europäische Recht das Streben nach Selbstregierung und unendlicher Freiheit des Einzelnen. Überall treten aber die mächtigen Erinnerungen des Mittelalters diesen neuen Bestrebungen hindernd entgegen. Und daher diese Unruhe, dieser Alp, und dieses Missbehagen, welche in Europa überall schwer auf die Verhältnisse der Gegenwart drücken! weil das Bestehende in dem Augenblicke,

wo die bewusste Forderung an dasselbe gestellt ist, dem Vernunftrecht gemäss zu sein, diesem nicht nur in so vielen Punkten widerspricht, sondern sogar noch absichtlich von einer gewissen Partei weiter zurückgeschraubt werden soll.

3. Gehen wir drittens zum Einfluss der Kirche auf's Einzelrecht über, so ist das Zinsnehmen erlaubt worden, aber noch mit der Beschränkung des höchsten Satzes auf Fünf vom Hundert. Wird den Kaufleuten dann auch hin und wieder der sechste Zinsthaler erlaubt, so bleibt doch immer, was diese Höhe übersteigt, als Wucher gebrandmarkt, — es sei denn, dass es im Wechsel-Disconto durchschlüpfe. Und wenn auch jetzt in einigen Ländern die Wuchergesetze gänzlich abgeschafft worden sind, so ist doch meistentheils auch auf diesem Gebiete der Streit zwischen freier Selbstbestimmung und polizeilicher Bevormundung noch immer nicht geschlichtet. Den grössten Einfluss hat die protestantische Kirche aber auf das Eherecht gehabt. Während bei den Katholiken die Ehe als Sacrament eine rein geistliche Sache war, so trat nun der weltliche Charakter im bürgerlichen Rechte der Protestanten, das oft mit dem kanonischen Rechte nicht übereinstimmt, hervor. In der ersten Zeit hatten die Consistorien zwar noch die Zuständigkeit in Ehesachen, die jedoch bald an die weltlichen Gerichte übergingen; — was auch nur erst das beziehungsweise Vernünftige ist (Bd. I, S. 319). Und wenn wir, der katholischen Unauflöslichkeit der Ehe gegenüber (S. 370), die durch's protestantische Kirchenrecht eingeführte Ehescheidung eine höhere Folgerichtigkeit nannten (Bd. I, S. 305): so hat der seitdem ausgebrochene Streit zwischen Staat und Kirche, in welchem sich auch protestantische Geistliche weigern, Ehen Geschiedener einzusegnen (Bd. I, S. 303—304), die Nothwendigkeit dargethan, auch das noch übrig gebliebene Vernunftwidrige, dem zufolge der Staat lösen soll, was die Kirche gebunden hat, durch den einzig möglichen Ausweg der obligatorischen Civilehe niederzuschlagen (Bd. I, S. 301). Wenn in Frankreich seit der Staatsumwälzung von 1789 die bürgerliche Ehe zur Pflicht gemacht (dabei aber dòch die Untrennbarkeit der Ehe beibehalten worden), in England dagegen nur gestattet ist: so ist in Preussen, ungeachtet des dringendsten Bedürfnisses, auch nicht einmal dieses durchgesetzt worden. Es kommt in Europa höchstens, wie in England, zu einem matten Vergleich, zum bloss neutralen Producte, nicht zur organischen Erzeugung der Freiheit rein aus der Idee.

**B. Das öffentliche Recht.**

Wie Deutschland in Bezug auf die Gewissensfreiheit, so trat England in der Ausbildung des heutigen Staatsrechts an die Spitze der Europäischen Gesellschaft. Die Staatsumwälzungen, welche im Laufe des 17. Jahrhunderts daselbst stattfanden, brachen die Macht des unumschränkten Königthums. Indem aber dadurch die Mächte des Mittelalters, Geistlichkeit und Adel, wieder zur Herrschaft gelangten: so haben sich doch, vermöge der (S. 388) erwähnten Spannkraft der Englischen Verfassung, aus diesen mittelaltrigen Wurzeln die Keime der neuen constitutionellen Verfassung entwickelt. Aber freilich ist namentlich im Englischen Staatsrecht Alles nur ein Vergleich, nur eine Vermittelung des Neuen mit dem Alten; und es kommt erst recht hier zu keiner lebendigen Neugestaltung aus der Wurzel. Die alten Stände des Mittelalters, Geistlichkeit, Adel und dritter Stand, sollten zwar zu Parlamenten der Neuzeit werden. Aber selbst in dieser Rücksicht kam der dritte Stand zu kurz, indem, wie wir (S. 184, 389) sahen, Geistlichkeit und hoher Adel im Oberhause, im Unterhause wohl die Städte und Grafschaften vertreten waren, letztere indessen selbst nur den niederen Adel (die *baronets*) zu ihren Abgeordneten hatten, da sehr wenige Freisassen übrig geblieben, und der Bauer, wenn auch seine Hörigkeit früher als auf dem Festlande aufhörte, zum blossen Pächter herabgefallen war (S. 389). Gerade die „glorreiche Staatsumwälzung" von 1688 hatte die Herrschaft des Adels, und der mit ihm zusammenhängenden Bischöfe der protestantischen Hochkirche am Meisten befestigt, aber wegen der Zusammengehörigkeit des Adels mit dem Volke auch erträglicher gemacht. Derselbe herrschte nicht nur im Oberhause, sondern auch im Unterhause, weil er als Besitzer vieler Städte *(boroughs)*, namentlich der herabgekommenen *(rotten)*, viele Mitglieder in's Unterhaus schickte, während grosse neuere Städte keine Vertreter hatten, und auch in den Flecken und Grafschaften der grosse Grundbesitz vielen Einfluss übte. Da aber ein gutes Stück altdeutscher Selbstregierung den Engländern in der Verwaltung der Gemeinden und Grafschaften erhalten war (S. 352), und die Staatsverwaltung nur in Übereinstimmung mit dem Parlamente geführt werden kann: so dürfen als Minister an der Spitze der Regierung nur Diejenigen verbleiben, welche die Mehrheit des Parlaments, namentlich des Unterhauses, auf ihrer Seite haben.

Auf diese Weise ist dann die Regierung in England eine durchaus parlamentarische, und der Gegensatz derselben zu einer königlichen wird in diesem Lande der „Erbweisheit“ gar nicht aufgestellt. Aber freilich, da auch im Unterhause der Adel die Mehrheit hatte, so war die Selbstregierung des Englischen Volks nur die Leitung des Volks durch etwa 500 Adelsfamilien, die zwar selber in's Volk getaucht waren, jedoch, wenn es sich um's Interesse des Volks handelte, dem Grundsatz aller Adelsherrschaften, den Montesquieu angiebt, huldigten, — nämlich der Mässigung, auch in dem Sinne des langsamen, oft nur allzu langsamen Fortschritts. Mit grosser Zähigkeit, wie in Rom (S. 326), hielt der Adel seine Herrschaft fest; mit vieler Beharrlichkeit drang das Volk vor. Die Umgestaltungen geschahen viel mühsamer, als auf dem Festlande, wenn ein aufgeklärter Fürst, wie Friedrich II., Katharina II. und Joseph II., an der Spitze steht, weil sie sich dort nur durch schwerfällige parlamentarische Kämpfe den Sieg verschaffen konnten. So waren es in England zwei Adelsparteien, Whigs und Tories, welche wechselsweise herrschten und sich nur durch grössere oder geringere Bereitwilligkeit im allmäligen Fortschritte unterschieden, bis sich eine dritte Partei, die Radicalen, bildete, welche bis in den Grund das alte Gebäude umstürzen und ein neues an die Stelle setzen will; — das stete Streben des jungen Europa's, das bisher seine Kraft noch immer an der Macht des alten brach, obgleich die allmäligen Umgestaltungen dennoch unaufhaltsam hervorkeimen. So wurden in England erst nach harten Kämpfen nicht nur die Katholiken und Juden zu staatlichen Rechten zugelassen, sondern auch die Reformbill, welche die Volksvertretung gleichmässiger vertheilte, gegeben. Doch wurde durch diese Bill nicht etwa die Vertretung der neuen Gesellschaft geschaffen, sondern der Grundbesitz, wie Hegel bewiesen, nur noch einflussreicher. Auch der jetzt dem Parlamente vorliegende neue Entwurf wird dieses Verhältniss nicht wesentlich ändern, wenn er auch den Wählerkreis der arbeitenden Klassen etwas ausdehnt. So findet die ungeheuere Entwickelung und Blüte der Englischen Gesellschaft trotz jener Macht des alten ständischen Parlamentes, nicht durch dieselbe Statt.

Der Vergleich, den die alte und die neue Zeit eingegangen sind, liegt aber in der Theilung der Gewalten, welche, im Gegensatz zu ihrer Trennung, das charakteristische Merkmal des Europäischen Constitutionalismus geworden ist (S. 174). Damit die im Lehnrecht getrennten und noch gar nicht zu staatlichen Gliedern

erwachsenen Stände der Gesellschaft zur lebendigen Einheit des Volksgeistes in der Trennung der Gewalten gelangen konnten, war der Durchgangspunkt der Theilung nothwendig. Wenn der Antheil, den die Landesvertretung in England an der Verwaltung hat, nur, wie wir sahen, der verneinende ist, die Minister stürzen zu können: so ist die parlamentarische Regierung Englands wesentlich eine Parteiregierung (S. 178), indem die neu eintretenden Minister dann alle Beamten erneuern, um ihre Parteigenossen in's Amt zu bringen. So theilt denn die Englische Regierung auch alle Mängel einer Parteiregierung; und das Verneinende, den Fortschritt Hemmende bildet die Hauptseite in diesem „Musterbilde“ (S. 388) der Europäischen Verfassungen. Nicht besser können wir diesen Zustand schildern, als es in einem Aufsatz der Englischen „Westminster Review“ geschieht, der 1855 während des Krimmkrieges erschienen ist*):

„Unter dem Eindruck der Ereignisse öffnete das Englische Volk seine Augen für die schmerzliche Thatsache, dass die Thätigkeit des Parlaments launisch, unsicher und schwach ist. Die Krankheit hat man erkannt, aber ein Heilmittel sehen Wenige. Das Parlament kann ein Ministerium zerstören, wenn es will; aber es kann kein neues bilden. Diess ist Sache der Krone, und geschieht nach einer verknöcherten Geschäftsordnung. Der abtretende erste Minister schlägt seinen Nachfolger vor; und es gilt für ausserordentlich constitutionell, wenn die Krone einfach diesen Vorschlag annimmt. Nie, seit die Welt steht, ist ein grosses kräftiges Volk — so reich an Einsicht, Unternehmungsgeist und Erfahrung — so der Spielball schwacher und verächtlicher Kliken gewesen. Einige vierzig Personen, von denen nicht ein halbes Dutzend sich durch Talent, Thatkraft, Weisheit, Kenntniss über das Gewöhnliche erhebt, spielen mit der Regierung Federball. Das Parlament leidet das Schicksal aller Zwingherren. Nachdem es alle Geschäfte des Landes an sich gerissen, wird es der Sklave seiner eigenen Geschöpfe. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre haben wir keinen Grund mehr, uns über China und Spanien aufzuhalten. Ein Englisches Ministerium hat dem Zopf des hergebrachten Geschäftsgangs nicht einen gichtigen Herrscher, der zu nahe am Feuer sass, sondern ein braves, siegreiches Heer geopfert. Das Parlament hat dabei gesessen, murrend, aber hülflos. Wesshalb? Weil das Parlament weiss, dass es zerstören, aber nicht schaffen kann:

*) S. Nummer 163 der Nationalzeitung, 1855.

dass es so gut, als gar keine Macht hat, zu beaufsichtigen und anzuordnen. Wenn es Auskunft haben will, sagt man ihm, dass man im Interesse des Dienstes nicht antworten dürfe. Wenn ein Untersuchungsausschuss eingesetzt wird, so dankt das Ministerium ab. Jedes neue hält die alte Zwangherrschaft aufrecht, und die Widerstandspartei begünstigt es darin, unter dem heuchlerischen Vorwande, das Vorrecht der Krone aufrecht zu halten; denn die Widerstandspartei rechnet darauf, ihrer Zeit dieselbe Gewalt zu geniessen. So muss das Parlament ein Haus niederbrennen, wenn es ein Ferkel rösten will. Jedes Ministerium fällt über Eine Frage, und diese Eine Frage bestimmt die Richtschnur des neuen; das ist das Höchste, wozu das Parlament es bringen kann. Das Ministerium Aberdeen sass fest im Sattel, sobald Gladstone's Finanzgesetz günstig aufgenommen war; dieser Eine Erfolg gab den Grafen Aberdeen und Clarendon das ungeheure Vorrecht, im Geheimen, ohne Mitwissen des Parlaments, über Krieg und Frieden zu entscheiden. Nicht ein Körnchen Auskunft konnte ihnen abgepresst werden, das nicht schon vorher auf anderem Wege bekannt geworden war. Wenn die Ereignisse vom Jahre 1853 bis Januar 1855 vorgekommen wären, nachdem ein Staatsstreich die parlamentarische Regierung zerstört hätte, so würde Jedermann der Zwingherrschaft und dem Mangel parlamentarischer Beaufsichtigung jene unglücklichen Begebenheiten Schuld geben. Aber Alles hat sich vor den Augen des Parlaments zugetragen. Endlich wird ein Untersuchungsausschuss vorgeschlagen. Der Antrag geht durch; Aberdeen legt sein Amt nieder, und Palmerston wird Minister, obgleich er sich der Niedersetzung eines Ausschusses thätiger widersetzt hatte, als Aberdeen. Die Untersuchung soll sich rein auf die Vergangenheit beziehen! Das ist Alles, was das Parlament damit gewonnen, dass es die ausübende Gewalt in einem höchst gefährlichen Augenblicke in Zuckungen gestürzt; und nichts Besseres würde es mit einer zweiten Zuckung gewinnen."

Diese ganze Sachlage will die Zeitschrift nun darin begründet finden, dass die Ausschüsse nur zufällig sind und für Ausnahmefälle gebildet werden. In der That, so lange die verschiedenen Verwaltungszweige durch Beamte, welche die ausübende Gewalt ernennt, besorgt werden, kann das unumschränkte Herrscherthum nur dadurch abgewendet werden, dass feststehende Ausschüsse der gesetzgebenden Gewalt die Verwaltung stets beaufsichtigen. Aber freilich wäre diess erst recht eine Theilung, keine Trennung der

Gewalten. Und dann ist noch eine andere Quelle für die unumschränkte Herrschaft des Beamtenthums vorhanden, nämlich das Recht der ausübenden Gewalt, die Kammer aufzulösen, — besonders nachdem man angefangen hat, dieses Recht nicht mehr zum Zwecke der Übereinstimmung des Ministeriums mit dem Parlamente, sondern zur Wahlverfälschung, freilich nicht sowohl in England, als auf dem Festlande, anzuwenden. In England geschieht diess darum nicht, weil dort gar keine Kanzleiherrschaft besteht, sondern der durch Verdienstadel ergänzte und geläuterte Lehnsadel dem unbeschränkten Fürsten die Zügel der Regierung abgenommen hat. Da aber auf dem Festlande das unbeschränkte Herrscherthum überall die Grundlage geblieben ist, aus der sich die junge Freiheit erst herausringen soll: so kann diess nur durch die äussersten Anstrengungen und unter den stärksten Zuckungen geschehen, an denen wir daher auch Europa nur zu sehr kränkeln sehen. Die Gegensätze des neuen und des alten Rechts prallen mit immer grösserer Heftigkeit gegen einander an, und noch ist der Kämpfe kein Ende zu ermessen.

Einen Augenblick konnte Europa den Zwiespalt für beendet halten und des Sieges der neuen Welt über die Erinnerungen der Vorzeit sich freuen. Als nämlich die gesellschaftliche Staatsumwälzung in Frankreich 1789 auch die staatliche Neugestaltung nachholte, die „Rechte des Menschen und des Bürgers" verkündet wurden (s. Bd. I, S. 139): da hatte sich der Gedanke an die Spitze der Entwickelung gestellt, um, was nie in England versucht worden war, Alles von Grund aus zu erneuen. Die Gleichberechtigung aller Bürger, Pressfreiheit, Vereinsrecht und die übrigen Urrechte wurden plötzlich vom ganzen Volke als seine unveräusserlichen Rechte ausgerufen, während in England die meisten derselben, ohne Lärm und Plan, allmälig mitten aus der Herrschaft des Adels selbst hervorgewachsen waren. Aber da der mässigende Hemmschuh dieses Adels, der in Europa noch nothwendig zu sein schien, in Frankreich fehlte, so konnte sich die neu aufsprudelnde Freiheit nicht halten; und wegen ihres Übermaasses ging aus dem Volke selbst eine zweite unumschränkte Herrschaft, der Bonapartismus, hervor, der aber selbst die Aufgabe hatte, die Ideen der Neuzeit, wenn auch mit eiserner Faust, zu verwirklichen. Da mit seinem Sturze 1815 die neue Freiheit bei Weitem noch nicht vollständig aus dem Gedanken fertig und gerüstet hervorgesprungen war: so fingen nun die Vergleiche mit den Mächten

der alten Welt, mit Adel und Geistlichkeit, unter den Bourbonen, — mit der aus dem Handel und Gewerbefleiss der neuern Zeit hervorgewachsenen Geldherrschaft unter Ludwig Philipp an; bis der Sturz des zweiten Freistaats vorläufig noch die Schwierigkeit der vollen Selbstregierung für Europa bewies, und ein zweites Kaiserthum die Sendung erhielt, die volksthümlichen Ideen wenn auch nur theilweise und vergleichsweise zur Ausführung zu bringen, indem der alte Welttheil den Einrichtungen des Mittelalters noch immer zu viel Rechuung trägt. Das allgemeine Stimmrecht der ersten Staatsumwälzung, welches in der Zwischenzeit einem hohen Steuersatze der Wähler gewichen war, ist zwar endlich bei der unbeschränktesten Alleinherrschaft wiederhergestellt, und die Priesterherrschaft selbst, als eine mittelaltrige Lüge, zum Mittel dieser erblichen Herrschaft Einer Familie herabgesetzt worden. Indem derselben aber die Ideen der Neuzeit, die Volksthümlichkeit an der Spitze, nur zum Schemel ihrer Erhebung und Festsetzung dienen sollen; so krankt der Bonapartismus selbst an der allgemeinen, von der listigsten Staatskunst unterstützten Lüge: ungeachtet des immer mehr erstarkten Bewusstseins der unendlichen Freiheit der Person, die volksthümliche Selbstregierung, in deren Namen und als deren Bevollmächtigter er auftritt, ganz mit seinem göttlichen Ansehen durchdringen zu wollen. Der parlamentarischen Regierung hätte er nur dann das Recht ein Ende zu bereiten, wenn er unsere urbildliche Verfassung an die Stelle setzen wollte; diese Krönung des Gebäudes durch die Freiheit lässt aber immer noch ungebürlich lange auf sich warten.

Die vielen Französischen Verfassungen, die seit 1789 aufeinander gefolgt sind, beruhen indessen alle auf dem Grundsatz der gesellschaftlichen Gleichheit, ohne die mittelaltrigen Stände anzuerkennen, welche noch in England die Volksvertretung bilden; und diess ist der ungeheuere Fortschritt der Französischen Entwickelung, wogegen die Freiheit, welche auch in den verschiedenen frühern Staatsumwälzungen auf das Banner geschrieben wurde, sich nie recht lange halten konnte, indem die selbstständige Persönlichkeit, die Selbstregierung in Kreis und Gemeinde, immer bald wieder der Macht des Mittelpunkts unterlag, besonders nachdem die Stammesunterschiede der Provinzen in die bloss erdkundliche Eintheilung nach Departements übergegangen waren (S. 160). Und was die Brüderlichkeit betrifft, so ist zwar das Vereinswesen für gegenseitige Unterstützung in hohem Grade durch die neue kaiser-

liche Volksherrschaft ausgebildet, aber ganz unter die Bevormundung der Regierung gestellt, die überhaupt in jeder Sphäre Alles von Oben her bestimmt, während England, weit mehr von der alten Deutschen Selbstregierung bewahrend (S. 396), überall die persönliche und örtliche Selbstständigkeit vorwalten lässt.*) Was endlich das Grundrecht der religiösen Freiheit in Frankreich betrifft, so hat jeder Unterschied des Bekenntnisses hinsichtlich der staatsbürgerlichen Rechte aufgehört; und ein Jude ist jetzt erster Minister, — wie er dem Kaiser ja auch das für die Verwirklichung seiner Erhöhung nöthige Geld vorgeschossen haben soll.

Spanien hat auch die neue constitutionelle Form angenommen, nachdem seine Adelsgeschlechter meist, als von der Krone ernannte Senatoren, einen Sitz in der ersten Kammer erhalten haben, während die zweite dann allerdings mehr die volksthümliche Vertretung darstellt. Hier hat die Religion aber nicht freigelassen werden können, und ist Staatsreligion geblieben, während in Frankreich die katholische Religion nur als die der Mehrheit bezeichnet wird. So ist in Spanien die Ausübung staatlicher Rechte an das katholische Bekenntniss gebunden, und selbst die Mitglieder anderer Christlicher Bekenntnisse sind davon ausgeschlossen. — Ähnliche Bewandtniss hat es in Portugal; auch hier hat der Constitutionalismus nach langen Kämpfen über das unumschränkte Königthum gesiegt, und ist vielleicht in höherem Grade, als in Spanien, zur Wahrheit geworden, wie auch daselbst die religiöse Strenge gemildert erscheint.

In Italien ist — nachdem die unumschränkte Alleinherrschaft seiner Kleinstaaterei gebrochen und im neu gebildeten Königreich die vollständige Einigung der Halbinsel bis auf Rom und Venedig erreicht worden — mehr, als in irgend einem grössern Staate des Festlands, die verfassungsmässige Freiheit eine Wahrheit geworden. Die Wahl der Senatoren durch die Regierung, die der Abgeordneten durch's Volk ist auch hier, wie meistentheils auf dem Festlande, Gebrauch, während in England die Erblichkeit des Oberhauses immer noch eine grössere Selbstständigkeit desselben gewährleistet. Durch die festländische Einrichtung hat der Grundsatz der Theilung der Gewalten, an welchem das constitutionelle Verfassungswesen überhaupt leidet, noch immer mehr um sich gegriffen.

---

*) S. das Ausführlichere hierüber in meinem Werke: „Die Geschichte der Menschheit u. s. w.“, Thl. II, S. 287—291.

Denn die ausübende Gewalt verfügt durch beliebige Ernennung der Senatoren, wobei sie an keine Zahl gebunden ist, vollständig über einen ganzen Zweig der gesetzgebenden. Doch ist bei einer aufrichtigen constitutionellen Regierung insofern immer die Volksherrschaft gewährleistet, als die Minister sich vorzugsweise um die Mehrheit im Abgeordnetenhause bewerben, und — wenn sie dieselbe nicht besitzen, auch eine Auflösung nichts geholfen hat — abtreten müssen: während sie andererseits, wenn sie das Volkshaus für sich haben, die feindliche Mehrheit des Senats immerhin durch einen Schub brechen können. Jedenfalls ist dieses Schaukelverfahren in Europa aber nur ein unsicherer Vergleich zwischen Volksrechten und Kronrechten, die in traurigem Gegensatz gegen einander befangen sind. Denn weil in Europa die ausübende Gewalt noch nicht auf die blosse Form des Handelns beschränkt ist, sondern auch die letzte Spitze der Entscheidung in Bezug auf den Inhalt des Thuns beansprucht (S. 201): so kann der Geist des Volks sich nur durch Umwege und auf mittelbare Weise, z. B. in der Zerstörung der ihm feindlichen Ministerien, durchsetzen (s. S. 398—399), — in Hoffnung, dass die Mässigung der Krone auf den Vergleich eingehen werde.

Wie in der Kirche die Selbstentscheidung des Glaubens noch mit dem gegenständlichen Glaubensbekenntniss und der Kirchenleitung des Staats in unauflöslichem Kampfe liegt: so entwickelt sich der Streit auf dem Boden des Staats dadurch, dass sich dem Volksgeiste noch etwas Festes, aus dem Mittelalter Herübergebrachtes entgegenstellt, welches man die Vorrechte der Krone heisst. Es ist diess nichts Anderes, als der letzte, nach der Staatsumwälzung von 1848 noch übrig gebliebene Rest des Mittelalters, das die Staatsrechte zu Einzelrechten herabsetzte. Denn nachdem alle übrigen, wenigstens auf dem Papiere, in den Grundrechten aufgehoben worden sind, hat sich das erbliche Recht der Krone, neben den noch thatsächlich bestehenden Lehnsrechten, als das einzig rechtlich bestehende erhalten. Der Staatswille des ganzen Volkes ist noch jetzt das erbliche Eigenthum einer Familie, das nach Lehnrecht durch Erstgeburt übertragen wird. Daraus entspringt mehr oder weniger die seiner Geburt natürlich anhaftende Ansicht des erblichen Königs, dass er der Eigenthümer des Landes, des Volkes, ja des ganzen Staatswesens sei, wenn auch Nützlichkeitslehrer das erbliche Königthum nur als zum Vortheil des Volks selbst, um Unruhe, Staatsumwälzungen u. s. w. abzu-

schneiden, geschildert haben (S. 205—207). Diesen Zwiespalt hat Europa nicht überwunden, sondern selbst in England nur durch wahre Verantwortlichkeit der Minister gemildert; denn indem in ihren Willen eigentlich der der Krone aufgeht, so versteckt sich hinter den Sturz der Minister — wenn sie nach Auflösung des Parlaments kein günstigeres erhalten, und die Krone neue berufen muss — nur der Schein der Unversehrtheit letzterer. In England hat das constitutionelle Schaukelverfahren daher seinen vollendetsten Abschluss erhalten, indem die Minister das Zünglein der Wageschale sind, auf das jede der beiden Seiten — Volk und Krone — mit abwechselnd grösserem oder geringerem Glück und Gewichte drückt.

Neben dem Königreich Italien besteht freilich, wenn auch nur als Rumpf, noch die mittelaltrige Mumie des Kirchenstaats, wo der Gegensatz von Kirche und Staat, der Europa nicht zur Ruhe kommen lässt, auch innerhalb des Staates selber wuchert. Die göttliche Herrschaft im Staate ist eine der Zeit so widersprechende Erscheinung, dass das Papstthum auf's Äusserste heruntergekommen ist, und die vollständige Unmöglichkeit zeigt, sich auch nur im Entferntesten den bescheidensten Anforderungen verfassungsmässiger Zustände zu nähern. Wo Priester herrschen, kann die Selbstregierung des Volks durch frei gewählte Vertreter nicht Platz greifen. Geldangelegenheiten, Kriegswesen, alle solche weltliche Geschäfte müssen in der ärgsten Verwirrung liegen. Und dass Europa diese Ruine noch nicht von seinem alten unterwühlten Boden forträumen kann, beweist am Besten, dass es eben überhaupt dem Gegensatze, der es im Mittelalter spaltete, noch nicht entronnen ist.

In Deutschland hat die Napoleonische Zwingherrschaft mehr, als in andern Ländern, die Erinnerungen des Mittelalters zu zerstören gesucht. Nachdem die Auflösung des Deutschen Reichs und der Rheinbund die geistlichen Landesherren und einen grossen Theil der weltlichen weggefegt, aber freilich die übrig gebliebenen dafür zu vollen Oberherren gemacht hatte, drang in Süddeutschland nach dem Sturze Napoleon's und durch den Wiener Congress der Französische Constitutionalismus ein, fristete daselbst aber, bei dem Misswollen Österreichs und Preussens, nur ein kümmerliches Dasein, indem zwar in der losen Verbindung des Deutschen Staatenbundes die Kleinen rechtlich fast dasselbe Stimmrecht, als die Grössten, hatten, thatsächlich aber die beiden Grossmächte, wenn sie einig waren, die Entscheidung in Händen behielten. Das Versprechen

einer Verfassung mit allgemeiner Volksvertretung, welches namentlich auch in Preussen bereits am 22. Mai 1815 gemacht worden, wurde nicht gehalten: statt dessen nur 1823 die Provinziallandstände mit berathender Stimme eingeführt, und den alten Lehnsständen, die auf dem Grundbesitz beruhten, das Scheinbild einer Volksvertretung verliehen. Die Ritter hatten dabei die eine Hälfte der Stimmen, und Bürger und Bauer zusammengenommen die andere. Das ganze Rüstzeug des Mittelalters mit den alten Curien, der *itio in partes* u. s. w., das bereits 40 Jahre vorher durch Sieyes' Flugschrift: *Qu'est-ce-que le tiers?* gerichtet worden war, wurde aus dem Grabe der Vergangenheit heraufgeholt; und das unumschränkte Königthum konnte so, einem blossen Volksschatten gegenüber, seine „angeerbte Weisheit" in hofmeisterlich zurechtweisenden Landtagsabschieden von Oben herab zur Geltung bringen. Mit der Juli-Umwälzung drang das verfassungsmässige Wesen auch in die kleineren Staaten Norddeutschlands ein; und nun wurde es Preussen immer schwerer, länger am Gängelbande Österreichs zu verbleiben, bis endlich nach der Umwälzung von 1848 auch ihm unter dem 31. Januar 1850 eine neugemodelte Verfassung wurde, welche, obwohl so ziemlich alle neuen Freiheiten in ihren Sätzen enthaltend, doch einen grossen Theil derselben nicht zur thatsächlichen Ausführung gelangen sieht, weil eine die mittelaltrigen Vorrechte des Adels wieder herzustellen beabsichtigende und durch gezwungene Auslegungen die verfassungsmässigen Rechte des Volkes zu untergraben trachtende Partei die Geschicke Preussens fest in Händen zu halten sucht, und so die Gegensätze, die Europa entzweien, vielleicht schärfer, als irgend anderswo, zum Ausbruch bringt. Wie sticht das aufgeklärte Alleinherrscherthum, durch das seit 1806 die neue Zeit heraufbeschworen wurde, dagegen ab! Leider dauerte diese grossartige Erhebung nur kurze Zeit, indem ihr bald die grösste Einschränkung der Selbstregierung folgte; die freie Städteordnung wurde verschlechtert, überall Oberaufsicht, Bevormundung durch die Behörden eingeführt, bis es jetzt dahin gekommen ist, dass z. B. das Wahlrecht der Stadtverordneten thatsächlich fast ganz ausser Wirksamkeit gesetzt worden. Ohnehin soll die parlamentarische Regierung nicht auf Preussen angewendet werden dürfen, Minister nicht vor dem Volke, sondern nur der Krone verantwortlich sein, Krone und Ministerium nicht getrennt werden dürfen, die Minister sich nicht der Mehrheit zu unterwerfen haben, das Heer die eigentliche Volksvertretung sein, dessen ganze Einrichtung allein der aus-

übenden Gewalt überlassen bleiben: und was Alles dergleichen ungeheuerliche constitutionelle Eigenthümlichkeiten mehr aufgeführt werden. Kurz, die Lüge des Mittelalters tritt, aber jetzt als eine bewusste, von Neuem ein. Verfassungsrecht und unumschränktes Herrscherthum sind namentlich hier einen heftigen Kampf mit einander eingegangen.

Wenn in Österreich, das erst seit 1859 wieder in die verfassungsmässigen Bahnen einlenkte, der Bestand der Volksrechte durch das Ministerium Schmerling weniger gefährdet schien, und in den Finanzgesetzen namentlich die verfassungsmässige Norm besser inne gehalten wurde, als in Preussen: so hat doch jetzt der immer drohendere Verhältnisse annehmende Gegensatz der Volksthümlichkeiten — ein neuer, auch in der neuen Welt unbekannter Zankapfel Europa's — einen so argen Rückschlag auf die Verfassung geübt, dass ihre Wirksamkeit sogar ganz eingestellt wurde. Die Ungarn, Slaven, Rumänen, vollends die Italiener wollten sich der Einheit des Wiener Parlaments nicht unterwerfen, weil sie darin ihre Volksthümlichkeit zu verlieren fürchteten: und dulden vorläufig die unumschränkte Herrschaft leichter, als die verfassungsmässige Regierung durch eine fremde Volksthümlichkeit. Da aber der Österreichischen Regierung auch dieser Zustand unhaltbar geworden, so sucht sie einen Vergleich zwischen der alten geschichtlichen Verfassung Ungarns und den neu von Oben herab verliehenen Rechten der Völker diesseits der Leitha, der schwer zu finden ist, da sich Österreich zur einzig möglichen Lösung, — zum Bundesstaat (S. 169) kaum entschliessen wird: weil Fürsten diese Entschliessung, wie wir (S. 225) sahen, so schwer wird, — so schwer, die finsteren Mächte des mittelaltrigen Lehnrechts in das allgemeine Lichtmeer des volksthümlichen Staatswillens zu versenken.

Wenn Holland und Belgien sich vermittelnd zwischen Frankreich und Deutschland stellen, so zeigen auch sie, nächst Italien, eine aufrichtige Herrschaft der parlamentarischen Regierung: theilen aber den Mangel fast aller Europäischen Verfassungen, die Geldherrschaft nur an die Stelle der Adelsherrschaft gesetzt zu haben. Wenn Preussen durch Verlust seines Wahlgesetzes vom 8. April 1848 auch aus einer Volksherrschaft zur Geldherrschaft zurückfiel, so beneidet die Adelsherrschaft letzterer eben ihren Sieg, und will ganz in's Mittelalter zurück: wie diess auch die Bildung des Preussischen Herrenhauses beweist, während der Belgische Senat z. B. mehr eine Geldherrschaft ist.

In Dänemark sind die Widersprüche so gross geworden, dass eine aus dem Königsgesetze hervorgegangene Volksherrschaft des Königreichs die Deutsche Volksthümlichkeit der Herzogthümer unterdrücken wollte, während deren noch ganz aus dem Mittelalter hervorgewachsene Stände die neue staatliche Freiheit vertheidigten. Und wenn die auf Erbrecht und Erstgeburt haltenden Mächte Europa's einerseits diese Rechte durch die Änderung der Dänischen Thronfolge im Londoner Vertrage ganz willkürlich verletzten (S. 230), andererseits die Befreiung eines Deutschen Stammes, nachdem der neue Dänenkönig aufgehört hatte, ihr rechtmässiger Landesherr zu sein, man muss sagen folgerichtiger, zuliessen: so hat uns die Entwickelung der in dieser Frage enthaltenen Widersprüche bis zum verhängnissvollen Abgrund eines Europäischen Krieges geführt.

Wenn in Schweden die lehnsrechtlichen Stände und die Herrschaft des Geburtsadels in den vier Reichsständen am Reinsten geblieben waren (S. 184): so musste der Versuch Gustavs III., eine aufgeklärte Alleinherrschaft einzuführen, an der Macht des Adels scheitern; und auch das verfassungsmässige Königthum, das mit der Familie Bernadotte herrschend wurde, behielt den aristokratischen Charakter der Verfassung bei. Der Enkel des Französischen Emporkömmlings, Carl XV., machte vor einigen Jahren den Versuch, die Geldherrschaft an die Stelle der Adelsherrschaft zu setzen. In einem Vorschlag zur Umgestaltung der Reichsvertretung, den er an den Reichstag gelangen liess, bemerkte er, dass die Veranlassung zu seinem Vorschlage das neulich durchgegangene Gesetz über die Gemeindeverfassung gewesen sei, in welcher auch die Standesvertretung keine Berücksichtigung gefunden habe. Demnach schlägt er zwei Kammern vor, die sich durch einen grösseren oder geringeren Grad der Geldherrschaft unterscheiden, indem die Mitglieder der ersten Kammer ein Vermögen von 80,000 Rthlr. oder ein Einkommen von 4000 Rthlr., die der zweiten 10,000 oder 800 haben müssen; was also Grundbesitz, Capital und Intelligenz in sich schliessen würde. Die Intelligenz ist die jetzt immer mehr hervortretende Bedingung, die überall in den Verfassungen, wo kein Vermögen gefordert wird, vorzugsweise zur Geltung kommen muss. Die Mitglieder der ersten Kammer sollten nach Carls Vorschlage 35 Jahr alt sein, nnd auf neun Jahr: die der zweiten 25, — und auf drei Jahr gewählt werden. Auflösung sollte nur nach viermonatlicher Sitzung erlaubt sein, — ein grosser Fortschritt gegen das unbeschränkte Auflösungsrecht, — und die neue Versammlung nach

drei Monaten wieder zusammenzuberufen sein. Indem die Wahlkörper für die erste Kammer die Landtinge und grossen Städte, für die zweite die Landdistricte und die Städte ohne Gerichtsbarkeit sein sollten: so deutet auch diess auf eine Begünstigung des Geldadels, die in Europa jetzt überall vorhanden ist, hin; nur dass allerdings schon einige Züge, wie auch in den übrigen Europäischen Verfassungen, auf die rein volksthümliche Gesellschaft abzielen. Nachdem dieser Vorschlag das erste Mal verworfen wurde, ist endlich 1865 ein ähnlicher, der aber dem Geburtsadel und der Geistlichkeit viele Vorrechte lässt, von den vier Ständen angenommen worden.

Norwegen ist der neuen Gesellschaft, eben weil es zugleich die älteste bewahrte (S. 390), durch seine Verfassung am Nächsten gerückt. Der Adelsting ist kein Grundadel, sondern vertritt nur die Grundbesitzer aus Stadt und Land, wozu aber ebenso die Intelligenz ihre Vertreter sendet. Und die Theilung der Gewalten ist dem Storting am Wenigsten aufgedrungen, indem der Lagting durch Wahl aus dem Adelsting hervorgeht, und das zeitweilige Verweigerungsrecht des Königs diesen mehr auf die Ausübung beschränkt. Freilich die Wahl der Beamten durch's Volk ist in Europa, wenn man einige Ausnahmen in den Niederlanden abrechnet, ohnehin die Schweiz, noch gar nicht anerkannt; und so die Trennung dieser Gewalt, welche eben die neuen Stände der Arbeit vertreten soll, von der Ausübung noch gar nicht vollzogen. Im Schaukelverfahren der constitutionellen Verfassung streiten sich eben die beiden äussersten Gewalten um die Einsetzung der mittlern: und daher all' der Streit, der in der wahrhaften Verfassung gar nicht denkbar ist.

Polen ist das einzige Land Europa's, welches nicht aus dem Lehnsstaate zur unumschränkten Alleinherrschaft übergegangen ist, sondern sogleich die unendliche Freiheit des Einzelnen aus den Lehnsverhältnissen entwickeln wollte. Da aber diese unendliche Persönlichkeit in Einheit mit dem sittlichen Ganzen sein und dasselbe aus sich erzeugen soll, im Lehnrecht das staatliche Leben aber vielmehr Einzelrecht war: so konnte in Polen das Freiwerden der unendlichen Persönlichkeit sich nur als das Einzelrecht jedes Adligen, dem sittlichen Ganzen gegenüber, gestalten. Und das ist das *liberum veto* des Polnischen Reichstags, das, wenn es auch nur, wie von Polnischer Seite behauptet wird, eine Ausartung der Polnischen Verfassung in den spätern Zeiten ist, nichtsdestoweniger

zum Untergang des Freistaats beigetragen haben mag. Denn indem nun keine einheimische Ausübungsgewalt die Macht besass, den Einzelwillen des Adels zu brechen und in die Flüssigkeit des allgemeinen Staatslebens zurückzuführen: so vollbrachten diess die drei unumschränkteu, Polen umgebenden Alleinherrscher. Ohne deren völkerrechtliche Berechtigung hierzu einzuräumen zu brauchen, kann man doch sagen, dass das Unglück der Polen dieselben zur Anerkennung der sittlichen Einheit des allgemeinen Volkswillens angeleitet habe, wie, ausser ihrer 1792 entworfenen constitutionellen Verfassung, auch die nach der Staatsumwälzung vom 29. November 1831 gemachten constitutionellen Versuche es bewiesen (S. 242). So ist zu hoffen, dass auch dieses Volk, nachdem Europa das demselben angethane Unrecht wieder aufgehoben haben wird, im Stande sei, in die Familie der freien Völker des Welttheils einzutreten. Vorläufig hat das blutige Niederschlagen des letzten Aufstandes, den nächtliche Soldatenaushebungen *(branca)* hervorbrachten, diese Hoffnung indessen noch sehr in die Ferne gerückt.

Im geraden Gegensatz zu Polen, ist Russland bei der unumschränkten Alleinherrschaft stehen geblieben, daher vorwiegend ein Soldatenstaat. Und wenn auch unter der aufgeklärten Alleinherrschaft des jetzigen Kaisers Verbesserungen im Gerichtsverfahren und andern Zweigen der Verwaltung bereitwillig vorgenommen wurden, ja ein matter Schein von Pressfreiheit sich zeigt, vor Allem aber die persönliche Freiheit des Bauern und seine Eigenthumserwerbung eingeführt wurde: so ist dennoch der zu öftern Malen vor die Stufen des Throns, wenn auch in ganz bescheidener Form, gebrachte Wunsch nach verfassungsmässigen Rechten immer noch als Verbrechen bestraft, oder als unbefugte Anmaassung zurückgewiesen worden.

In Serbien endlich hat das volksthümliche Recht so sehr die Überhand behalten, dass die Volksversammlung, wenn sie auch nicht regelmässig zusammenkommt, sondern dem Fürsten und dem Senat die gewöhnliche Leitung der Staatsangelegenheiten überlässt, doch in ausserordentlichen Fällen wahrhaft oberherrliche Rechte ausübt. — Sind wir so bei einem der östlichsten Völker, welche das Europäische Staatsrecht noch geniessen, angelangt: so genüge es, von Griechenland zu erwähnen, dass auch dieses Land in den Verfassungsstaat mit dem Übergewicht der Volksherrschaft, Rumenien mit dem des Adels in den Bojaren eingetreten ist, während die Türkei noch eine aus dem Lehnswesen stammende und an dasselbe erinnernde Alleinheinherrschaft besitzt.

**C. Das Einzelrecht und die Gesellschaft.**

Für das Einzelrecht ist die Französische Staatsumwälzung von 1789 hauptsächlich umgestaltend gewesen, wenn sie auch zugleich die Kirche und den Staat mit ergriffen hat. Wiewohl schon mit der Errichtung der unumschränkten Alleinherrschaft der Lehnsverband immer loser wurde, z. B. der unbedingte Verkauf der Lehngüter und dergleichen gestattet war (S. 385): so vernichtete doch erst der 4. August 1789 das Lehnswesen vollständig in Frankreich, und schuf, wie Mignet sagt, die neue Gesellschaft. Es ist diese Sitzung der verfassungsgründenden Versammlung *(constituante)* nicht, wie Stahl will, die Bartholomäusnacht des Eigenthums, sondern vielmehr die Befreiung desselben und der Person. Die Leibeigenschaft, der Zehnte, das Jagdrecht, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, die Steuerbefreiungen, die geschlossenen Zünfte u. s. w. wurden abgeschafft. Preussen folgte 1806, wenn auch nicht vollständig, diesen Neuerungen durch die Regelung der bäuerlichen Verhältnisse. Im Mecklenburg blüht dagegen das Lehnrecht, als wenn wir noch tief im Mittelalter steckten. Vollständige Gewerbefreiheit wurde dann auf dem Festlande zuerst 1806 von Preussen aufgestellt, ebenso eine ausgedehnte Handelsfreiheit. Und wenn andere Völker, wie England, und jetzt Frankreich, lange nachher folgten: so hat Preussen später in der Gewerbefreiheit, durch die Gewerbeordnung von 1849, und im freien Handel vielmehr Rückschritte gemacht. Erst jetzt hat es sich an der Spitze des Zollvereins, und dem Beispiel Napoleon's III. im Schliessen von Handelsverträgen folgend, wieder der Handelsfreiheit zugewendet. Und wenn der Französische Kaiser in allen den Verträgen, die er mit England, Italien, Preussen u. s. w. geschlossen hat, die Clausel einführte, dass die Parteien sich unter einander gewähren, was sie dem meist begünstigten Volke einräumen: so ist diess zwar ein Anfang der Hinbewegung zum unbedingten Freihandel, aber noch nicht dieser selbst, wie wir ihn (S. 142, 221) forderten. Wenn in vielen kleinern Deutschen Staaten und in Österreich die Gewerbefreiheit weiter, als in Preussen, gediehen ist: so steht in der Handelsfreiheit Österreich, ohnehin Russland, noch sehr zurück. Zur Aufhebung der Leibeigenschaft ist selbst Russland aber fortgeschritten, indem es die Bauern, in der letztern Zeit sogar die Polnischen, zu freien Eigenthümern machte, während sie selbst in England nur Pächter geblieben sind, — überhaupt aber die Reste des mittel-

altrigen Rechts, der Zehnte, das Jagdrecht, ja das gesammte Lehnswesen, uns von dorther noch, wie Moder der Grüfte, entgegenwehen (S. 388). Und davon sticht dann grell die neuere Handelsfreiheit Englands ab, wie sie sich in Aufhebung der Korn- und Schifffahrtsgesetze bekundet (S. 221—222). Solcher Widerspruch ist Europa auch jetzt noch. Wie auf diese Weise das Eigenthum innerhalb und ausserhalb Englands noch vielfach belastet ist, so auch der freie Verkehr. Die Zerstückelung der bäuerlichen Grundstücke ist nicht allgemein erlaubt, die Abschaffung der Wuchergesetze nicht durchgängig geschehen. Die Eintragung einer Schuld in's Hypothekenbuch ist noch manchen Orts von der Bewilligung des Landesherrn abhängig, wie im Sächsischen Rechte; auch dürfen hier ländliche Grundstücke nur bis auf zwei Drittel des Werths belastet werden. Nach Würtembergischem Recht muss das Gericht untersuchen, ob das Pfand Sicherheit gewährt. So schränkt die polizeiliche Bevormundung auch in Angelegenheiten, die rein auf dem Boden des Einzelrechts stehen, die Selbstbestimmung ein.

Im Familienrecht ist der Widerspruch nicht minder gross. Die religiöse Feierlichkeit der Trauung ist noch die Regel in Europa, da nur in wenigen Ländern, wie in Frankreich, Holland u. s. w., die bürgerliche Ehe als Verpflichtung eingeführt ist: in andern, wie England, nur die Erlaubniss dazu besteht. In der Erbschaft der Ehegatten erreicht das Gesetz des Brandenburgischen Kurfürsten Joachim die Vernunft der Sache, indem der Überlebende sich enthalten oder einwerfen muss, will er die Hälfte des Ganzen bekommen: im *Code Napoléon* ist das Richtige bei der Erbschaft der Kinder durch die *quotité disponible* festgesetzt; und wenn in vielen Gesetzen das Römische Erbrecht überwiegt, so ist doch im Allgemeinen die Sitte besser, und sorgt mehr für die Familie, als das Gesetz (Bd. I, S. 318—319, 341—342).

Was endlich die Grundrechte des Menschen und des Bürgers betrifft, die wir im Allgemeinen Theile der Reihe nach aufgeführt haben: so sind sie auf dem Festlande erst seit den Umwälzungen von 1848 grundsätzlich anerkannt, und in die mühsam errungenen Verfassungs-Urkunden aufgenommen worden. In England freilich sind das Versammlungs- und das Vereinsrecht, die Pressfreiheit, das Recht, nicht verhaftet zu werden, keine Haussuchung zu erdulden, längst hergebrachte Rechte, weil in England die neue Gesellschaft überall durch den verstinkenden Lehnsodem, mit welchem die staatlichen Rechte noch umflossen sind, hindurch

brach. Diese neue Gesellschaft, die in der neuen Welt ganz ungehindert sich entwickelt hat, ist aber die Grundlage, die, mit der unendlichen Freiheit der einzelnen Persönlichkeit gekittet, das Bauzeug zu den staatlichen und weltbürgerlichen Rechten liefern soll. In England hat die Macht des Lehnsadels die polizeiliche Bevormundung nie aufkommen lassen, während auf dem Festlande die immer mehr wachsende Macht der Landeshoheit die Entfaltung der unendlichen Freiheit der Person hinderte. Desshalb sind auch hier, selbst nach der Umwälzung von 1848, diese Grundrechte mehr nur auf dem Papiere vorhanden; und der ganze Kampf unserer Tage dreht sich darum, diese Rechte zur Wahrheit zu machen, damit aus ihnen dann der neue Staat und die neue Kirche lebendig, gewissermaassen wie der Leib aus der Blutzelle, herauswachse, und so die Geschichte des Rechts und des Staats aus dem mechanischen und dynamischen Zustande (S. 286, 342) in den der lebenskräftigen Selbstentwickelung übergehen könne.

Hinsichtlich der einzelnen Urrechte, steht die Freiheit der Arbeit an der Spitze. Wenn Freiheit Recht ist, so könnte diess allerdings ein Recht auf Arbeit durch die Hülfe des Staats bedeuten; in welchem Falle aber die äusserste Gemeinschaftslehre mit der grellsten Bevormundung durch die unumschränkte Herrschaft zusammenfiele. Vielmehr ist die Freiheit der Arbeit darin zu sehen, und auch von der Neuzeit in diesem Sinne angestrebt, dass Jeder durch Heimathsrecht, Freizügigkeit, Gewerbe- und Handelsfreiheit in seiner Arbeit völlig ungehindert sei, wo und wie und was er arbeiten wolle. Ferner kann Jeder den Preis seiner Arbeit bestimmen: und, da Capital ersparte Arbeit ist, auch den Preis des Geldes, den Zins, — dessen Höhe sich, wie Alles, nach dem Markte richtet. In der neuen Gesellschaft sind wir Alle Arbeiter, und es sollen daher die aus Standesunterschieden hervorgehenden Vorrechte abgeschafft sein. In diesem Sinne hat Lassalle vollkommen Recht, dass, wenn im Mittelalter der Grundbesitz des Lehnsadels, unter der unumschränkten Herrschaft der Geldadel herrscht, jetzt das ganze Volk durch die Arbeit geadelt worden ist. Darum soll auch Niemand für seine Arbeit aus öffentlichen Staatsmitteln unterhalten werden, Jeder dieselben staatlichen Rechte haben; und es ist ebenso einseitig, gewisse Arbeiter zu besoldeten Staatsbeamten zu machen, als gewissen andern, wie Lassalle will, durch öffentliche Gelder Arbeit zu verschaffen. Gegen die Ausschweifungen der neuen Europäischen Lehre, dass das Capital keinen Zins tragen soll, die

ja auch glücklicher Weise noch in kein Gesetzbuch übergegangen ist, muss die Europäische Rechtsgeschichte sich auf's Äusserste verwahren, da dieselbe eben nur das entgegengesetzte Äusserste zu der Lehre von der Alleinherrschaft des Geldes bildet.

Dieser Herrschaft entgegenzutreten, dient besonders das Vereinsrecht, was in England schon lange besteht, weil sich dort die wirthschaftlichen Verhältnisse, wie die staatlichen, viel früher, als auf dem Festlande, entwickelt haben. Das „Einschlachten" der Bauernhöfe zu Gunsten des Grundadels hatte dort die Bevölkerung in die Städte getrieben, welche 60% beträgt, während bei uns nur 30% auf die Städte kommen. Daher zeigt England grossartigere Grundlagen des Gewerbefleisses, umfassendere Werkstätten, grössere Theilung der Arbeit, mannigfaltigere Anwendung von Maschinen. So wurden bald Vereine zur Versicherung gegen Unglück, so wie gegen Arbeitslosigkeit gegründet. Und wenn auch in England anfänglich, wie noch jetzt auf dem Festlande, die Erzwingung höherer Löhne durch die Arbeiter als Verschwörung angesehen wurde, während man die Arbeitgeber sich unter einander verständigen liess: so hat doch der Chartistenbund, wenn er auch 1838 unterging, das Gute gehabt, den Arbeitern eine freiere Bewegung zu erkämpfen, bis sie 1852 sogar das Recht erhielten, die Lohnfrage zu besprechen. Die Vereine zur Beschaffung von Lebensmitteln, gegenseitigen Unterstützung und Belehrung, Darlehnskassen, Alterversorgungskassen u. s. w. sind in England auf's Grossartigste entwickelt, und beruhen vollständig auf Selbstregierung, während sie in Frankreich unter Vormundschaft der Regierung stehen, und in Deutschland ein Mittelzustand eingetreten ist, indem dieselben zwar nicht so unmittelbar, wie in Frankreich, unter der Leitung der Staatsregierung stehen, aber doch noch von der Polizei beaufsichtigt und in ihrer Selbstregierung beschränkt werden.

Das Versammlungsrecht erfreut sich in England wieder der ungehindertsten Ausdehnung, indem grosse Meetings für kirchliche, staatliche, gesellschaftliche Beschlüsse überall ohne irgend welche polizeiliche Bevormundung gehalten werden können, während in Preussen bei Versammlungen unter freiem Himmel die polizeiliche Erlaubniss eingeholt werden muss, sonst aber, wie auch bei Versammlungen von Vereinen, die Anzeige an die Polizei, damit sie dieselben überwache, genügt. In Frankreich ist diess Recht noch mehr beschränkt. Kurz, auch für dieses Grundrecht

ist die freie Selbstbewegung der Einzelnen in Europa nur zum Theil anerkannt. Und dieser Welttheil kann aus der Halbheit und Zwiespältigkeit seiner Zustände nicht heraus, weil die mit der erblichen Spitze gekrönte Regierung, besonders seit der Staatsumwälzung von 1789, als im vollständigsten Gegensatze mit dem Volke stehend sich benimmt, während doch nur ihre Übereinstimmung die Gesundheit des Staats bildet.

Gleiches ist von der persönlichen Freiheit zu sagen, die in England wieder durch die *Habeas-corpus*-Acte ganz unter den richterlichen Schutz gestellt ist, während vielfach auf dem Festlande eine vierundzwanzigstündige In-Haft-Nahme durch die Polizei erlaubt ist, die diese Frist dann auch wieder auf's Willkürlichste ausgedehnt hat, bevor Freilassung oder Stellung vor den zuständigen Richter verfügt worden. — Die Pressfreiheit, die Napoleon III. durch seine Verwarnungen unter einer für die Franzosen wahrhaft demüthigenden Schulzucht geknebelt hat, athmet ebenso in den andern Staaten des Festlandes nur mühsam auf, je nachdem die betreffenden Regierungen dem Beispiele des Lenkers von Europa mit mehr oder weniger Glück und Geschick gefolgt sind.

Wollen wir endlich noch ein Wort über Standesunterschiede sagen, so sind in England zwar die Vorrechte des Adels abgeschafft, aber durch das Oberhaus die Erblichkeit staatlicher Rechte, und ein staatlich bevorzugter Stand, der sogar die ganze Regierung in Händen hat, geheiligt. Wenn dann auch zu den alten Tory- und Whig-Parteien Peeliten, Manchestermänner und Radicale hinzugetreten sind: so wechselt doch das Ministerium immer noch zwischen den zwei adligen Parteien, mögen auch Verschmelzungen und selbst Aufnahme radicalerer Elemente hinzugetreten sein. In Frankreich sind seit 1789 alle Adelsrechte bis auf den Titel verpönt gewesen. Die Wiederherstellung des Adels durch die Wiederherstellung der Bourbonen wurde durch Ludwig Philipp wieder abgestellt, indem Jeder beliebige Adelstitel annehmen durfte. Und ein neuer von Napoleon I. eingeführter Lehnsadel findet beim Neffen geringeren Schutz und Ausbreitung, als dieser es vielleicht möchte, wie denn auch noch unter ihm Adelsernennungen hin und wieder vorkommen. In Preussen sind alle Standesunterschiede durch die Verfassung aufgehoben, und nur die Adelstitel geblieben. Aber die alte Lehnspartei, welche die Verfassung zu einem Schatten machen möchte, stellte die Lehnsstände in den Provinzialversammlungen wieder her, und machte das Herrenhaus zu einer

Lehnskammer; so dass nur die Volksvertretung im Abgeordnetenhause den Forderungen der Neuzeit entspricht. Und wenn wir mit einem guten Pinselstrich im Bild des alten Europa, nämlich mit dem Satze des Deutschen Verfassungsrechts: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei,“ schliessen wollen; so ist die Kehrseite doch auch hier nicht ausgeblieben, indem man missliebige Schriftsteller und Lehrer durch Hunger und Gerichtsverfahren zu zähmen sucht, während in Frankreich Absetzungen durch die Regierung und selbst in England Verfolgungen durch die Geistlichkeit nicht ganz ohne Beispiel sind. In Schweden aber lässt die Strengigkeit des Lutherthums, die des Katholicismus in Spanien gar keine Lehrfreiheit gedeihen. —

Werfen wir hiernach einen letzten Rückblick auf das heutige Rechtsbewusstsein des bejahrten Welttheils, so sind es drei unauflösliche Widersprüche auf den Gebieten des kirchlichen, des staatlichen und des gesellschaftlichen Lebens, welche ihn in gährende Spannung versetzen, und ihm nicht gestatten, sich der organischen Entfaltung des reinen Vernunftrechts vollständig hinzugeben. In der Kirche stellt sich das gegenständliche Glaubensbekenntniss, selbst noch im Protestantismus, der freien Überzeugung des Einzelnen entgegen. Der Staat tritt dann häufig sogar noch mit der Forderung einer Staatsreligion auf; einige Secten sind anerkannt, andere nur geduldet oder verfolgt. In der Preussischen Verfassung wird noch gefordert, doch wenigstens irgend ein Bekenntniss zu haben: während die Deutschen Grundrechte die Gewissensfreiheit noch tiefer durch den Satz gewährleisten, dass Niemand verpflichtet sei, „seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.“ Dem Standpunkt der reinen Freiheit des Einzelnen zuwider, wird dieser in Europa schon durch seine Geburt einer Kirche zugetheilt; und die später hinzukommende Selbstbestimmung erscheint dann mehr als Gleichgültigkeit, nicht als lebendige Theilnahme an einer frei gewählten Lehre. In geselliger Beziehung aber hat selbst da, wo die staatliche Gleichstellung auch nicht Christlicher Bekenntnisse durch die Gesetze anerkannt worden ist, nicht immer die vollkommene Verschmelzung eintreten können, namentlich für die Juden, bei denen zur gesonderten Religionsanschauung noch die sehr entschieden absondernde Volksthümlichkeit hinzukommt.

Wenn im Staate die ausübende Spitze in einem Einzelnen nur der sich in den Einheitspunkt zusammenfassende allgemeine

Volksgeist sein soll: so ist die natürliche Wurzel dieser Einzelheit zwar nicht ein unbedingtes Hinderniss, aber ein erschwerendes Hemmniss der Übereinstimmung von Regierung und Volk, weil der Volkswille mit der Naturbestimmtheit einer Person behaftet ist. Und wenn man vor mehrern Jahren aus dem Munde eines Preussischen Ministers von der Rednerbühne der Volksvertretung herab die Worte vernahm, dass in Preussen das Königthum noch nicht dahin gekommen sei, nur ein baulicher Zierrath der Verfassung zu sein: so ist es das ausgezeichnete Verdienst der Englischen Königsfamilie, nichts Anderes, als gerade diese höchste Zierde des freien Staatslebens der Engländer sein zu wollen. Während auf dem Festlande das Beiwort „Königlich“ eben das Zeichen der bevormundenden Herrschergewalt ist, so bitten in England die freiesten, ganz auf Selbstregierung gegründeten Vereine die Königin, ihnen das Beiwort „Königlich“ — eben als ein *epitheton ornans* — zu gestatten, wie diess z. B. lediglich auf Actien gegründete Vereine für einen botanischen oder zoologischen Garten thaten. Dazu kommt, dass auf dem Festlande die alten Adelsvorrechte nicht nur, sondern auch die von andern Ständen zum Theil noch gewünschten Beschränkungen des freien Verkehrs zu Gunsten ihrer Sonderinteressen, also z. B. der Schutzzöllner, sich meist an die königliche Gewalt anschliessen, indem sie von ihr, die auch aus dem Mittelalter stammt, am Ersten die Erhaltung dieser Ruinen, welche die vollkommene Gleichberechtigung im Strome der Neuzeit hinweg zu spülen droht, erwarten. Am heutigen Tage steht das allgemeine Stimmrecht und die Erblichkeit der ausübenden Gewalt in Europa in einem harten Gegensatz, den die Lüge der letzten Französischen Kaiserwahl und anderer Urabstimmungen, z. B. in Savoyen, nicht vermittelt hat. Denn wie soll der Zwiespalt gelöst werden, wenn die allgemeine Volksabstimmung und der Wille jenes Einzelnen nicht in Einklang sich befinden, noch durch Ränke dazu gebracht worden?

Was aber das eigentliche Gebiet der Gesellschaft betrifft, so sind es namentlich da die Mächte des Alten, welche diesem vollen Durchbruch des Vernunftrechts entgegentreten, indem sie durch die polizeiliche Bevormundung die Keime der Selbstregierung im Vereinsleben ersticken wollen. Und leider sind die Einzelnen in Europa selbst noch so sehr von der süssen Gewohnheit des Geleitetwerdens besessen, dass sie die Selbsthülfe und die Selbstthat nicht kräftig genug in Angriff nehmen. Das ist besonders in Frankreich der Fall. Und die Stärke Napoleons III. be-

steht eben darin, dass, weil er erkannte, dass Europa sich noch nicht selbst leiten kann, und die Ideen der Zeit, die doch durchdringen müssen, von den wenigsten Regierungen begriffen werden, er sie auszuführen verspricht: wie die Idee der Volksthümlichkeit, des Freihandels, der gesellschaftlichen Unterstützung u. s. w. Dadurch allein hat er sich zum Leiter Europa's machen und Frankreich an die Spitze des Welttheils bringen können; aber freilich leidet er zugleich an den Gebrechen Europa's, und die neuen Ideen, die ihn tragen, sind mit allen den Widersprüchen behaftet, die Europa zerreissen. So hebt er die Geistlichkeit, und klebt am Papstthum: will im Staat das Ansehen des erblichen Fürsten, nicht die Mehrheit herrschen lassen: will den Adel neu gründen, und in die freie Bewegung der Gesellschaft die greulichste polizeiliche Bevormundung, bis zur kaiserlichen Bestimmung des Brodpreises, eindringen lassen. Kurz, er strebt Unmögliches an: einen Vergleich zwischen dem lebendigen Leibe der Gegenwart und den Leichen des Mittelalters; und in dieser widerlichen Umarmung wird er, wie der Geliebte der Braut von Corinth, erdrückt werden.

Schiffen wir nun über das Weltmeer in die neue, in die andere Welt, welche alle diese dynamischen Gegensätze, die einander befeinden, nicht kennt: oder die sich schon organisch in sich selber zu lebenskräftigem Dasein gebildet hatte, wenngleich nachträglich in dieses frische Leben eine Ähnlichkeit der alten Europäischen Gegensätze eingebrochen ist, damit die neue Welt Europa auch in dieser Hinsicht das Beispiel einer vollständigen Lösung gebe. Denn das war wohl die Bedeutung und sind die glücklichen Folgen des jetzt beendeten Bürgerkriegs. Darum mag es mir erlaubt sein, immer noch die Göthe'schen Verse in den Übergang des Europäischen Rechts znm Americanischen zu setzen, wenn sie auch eben wegen des stattgefundenen Kampfes nicht mehr ganz wahr sein sollten:

America, du hast es besser,
Als unser Continent der alte;
Du hast keine verfallenen Schlösser
Und keine Basalte.
Dich stört nicht im Innern
Zu lebendiger Zeit
Unnützes Erinnern
Und vergeblicher Streit.

Oder vielmehr diese Worte sind auch heute noch vollkommen richtig. Der Streit, in welchen America verfallen war, ist kein ver-

geblicher geblieben, wie es die Europäischen seit beinah einem Jahrhundert fast alle gewesen sind. Es ist nicht die eigene Erinnerung, welche America in den Streit gezogen hat. Sondern weil Europa eben den Kampf nicht zu Ende bringen kann — bevor es nicht seine Lösung jenseits des Weltmeers anschaut —, darum musste America sich die Erinnerungen des Alterthums und der Germanisch-Europäischen Zeit, Sklaverei und Junkerthum, in sein reines demokratisches Blut einimpfen lassen, um sie urkräftig auszustossen, und damit auch die alte Welt gründlich zu heilen.

## Dritter Abschnitt.

### Das Americanische Recht.

Der Staat und die ganze Gesellschaft der Vereinigten Staaten von Nordamerica beruht nun vollständig auf dieser Selbstregierung, dass das Volk von Unten herauf alle seine Verhältnisse und Einrichtungen ordne, aus der Spitze der Einzelheit die breite und grosse Grundlage des allgemeinen Geistes hervorsprudele. So wird nicht von Oben her eingegriffen, sondern aus der Zelle der ganze Aufbau des Lebens vorgenommen. So ist der Kreislauf der geschichtlichen Rechtsentwickelung geschlossen, indem vom breiten Boden des allgemeinen Geistes das Rechtsbewusstsein bis zur Spitze des Römischen Einzelrechts fortgegangen, und jetzt dieser umgekehrt stehende Scheitel des Dreiecks, als die durch die Bewegung der ganzen Christlich-Germanischen Geschichte mit dem unendlichen Inhalt der Freiheit erfüllte Rechtsperson, die oberste Grundlage des allgemeinen Geistes aus sich selbst erzeugt. Indem nämlich diese zweite Grundlinie sich mit der ursprünglich vorausgesetzten zusammenschliesst, dergestalt dass die zwei schon mit der Spitze, wie ein X, verbundenen Dreiecke nun auch mit ihren Grundlagen zusammenfallen, so können wir darin das Sinnbild des vollendeten Kreises der geschichtlichen Bewegung erblicken.

In America weiss daher jeder Bürger sich als der Vertreter dieses allgemeinen sittlichen Geistes, der die Einzelfreiheit so wenig verletzt, als diese ihn beeinträchtigt. Auf diese Weise entspringt alle Rechtsbildung nicht auf dem Wege der Erfahrung, sondern aus der dem Volke inwohnenden Vernunft, indem jeder Landbe-

wohner, als ein Gebildeter, selbst die öffentlichen Angelegenheiten versteht, und darin eingreift. Denn wie Carls des Grossen Verfassung nur aus seinem Kopfe entsprang, so die Americanische aus dem bewussten Geiste des ganzen Volkes, wenn auch Jefferson dazu den Anstoss gab. Weil die freie Wirksamkeit der Personen nicht von Einem Mittelpunkte, sondern von den unendlich vielen Punkten des Umkreises ausgeht, um zu Einem Ziele zu gelangen: so vervielfältigt sie sich so ausserordentlich, und bringt so Erstaunliches hervor. Daher ist der Americanische Grundsatz, dass wenn etwas Grosses vollbracht werden solle, so müsse es für Alle und durch Alle geschehen. America hat keinen Hof, keinen Adel, keine stehenden Heere, als leitende und zwingende Sphären; es hat den ganzen Sauerteig des Mittelalters über Bord geworfen.

Das Einzelrecht und die gesellschaftlichen Verhältnisse der Einzelnen werden den Anfang unserer Betrachtung machen, weil die unendliche Freiheit der einzelnen Person eben die Grundlage des ganzen Standpunkts ist: Dem gegenüber tritt dann das Verhältniss des Einzelnen zu seinem allgemeinen Geiste, als einem solchen, — das kirchliche Leben; bis im Staatsrechte beide Gegensätze endlich vollständig ausgeglichen sind.

## Erstes Kapitel.

### Das bürgerliche Recht.

Das Einzelrecht zeigt uns in allen seinen Stufen, sowohl in der Gesellschaft, als im Eigenthum und der Familie, eine sich immer bestimmter ausprägende Freiheit der Persönlichkeit.

#### A. Die Gesellschaft.

Der unbedingten Gleichberechtigung aller Racen, Völker und Stämme, also des Menschen als Menschen, stand, in Bezug auf die Theilnahme am staatlichen Leben, bisher hauptsächlich die Sklaverei entgegen; wodurch die freiesten volksthümlichsten Staaten, als welche wir die Americanischen in der That erkennen müssen, bis zu den Mängeln des Alterthums zurückgefallen zu sein schienen, wie denn die Athenische Volksherrschaft die Sklaverei nicht wohl entbehren konnte. Aber indem die Sklaverei in America Race-bildend gewesen ist (s. Bd. I, S. 146—147), damit die Einheit aller Stämme des Menschengeschlechts gegründet werde: so sind nicht nur Liberia und Haiti schon lange freie

Negerstaaten, Paraguai und ein Territorium in Nordamerica freie Indianerstaaten geworden. Sondern nachdem England in seinen Americanischen Pflanzstädten das Beispiel der Befreiung der Neger zuerst gegeben hatte, Mexico und Südamerica mit Ausnahme Brasiliens dann hierin dem Norden vorausgeeilt waren, hat diese kürzlich auch hier eingetretene Befreiung die höhere Bedeutung, dass nunmehr die Zeit gekommen sei, die Verschmelzung der Racen vorzunehmen, und die Neger, die den Englischen Geist bereits eingeathmet haben, vollends für die Freiheit reif zu machen. So lösen die Nordamericaner die Einseitigkeit, der sich das Alterthum nicht entwinden konnte, indem sie den freiesten Freistaat bestehen lassen können: ohne dass er des Gegensatzes der Sklaverei bedürfe, ja auch nicht einmal der in Europa noch vorhandene Ersatz der Sklaverei — die Leibeigenschaft, die Hörigkeit und zuletzt die Abhängigkeit des Arbeiters — mehr nöthig ist.

Diese Freiheit der Arbeit zu erzeugen, und somit der unendlichen Persönlichkeit die sicherste Grundlage zu gewinnen, das ist dann eine der Hauptaufgaben des Americanischen Lebens. Wenn auch der Himmelsstrich die Sklavenarbeit zunächst als unentbehrlich erscheinen liess, so dringt doch jetzt die Überzeugung durch, dass der freie Schwarze, selbst der Weisse die Arbeit besser und ergiebiger ausführen wird, als der Sklave. Und indem es noch immer an Arbeitern fehlt, so hat die Arbeit einen hohen Preis. Jeder kann durch Arbeit schnell zu Wohlstand gelangen; und die unaufgelöste Aufgabe Europa's, dass die Arbeit die Herrschaft führe, ist hier gelöst. Wie aber die unendliche Freiheit der Persönlichkeit sich von der Unterlage der Sklaverei rein abheben musste, so die Arbeit von der Herrschaft des Grundbesitzes und des Geldes. Die Mächte, die in Europa noch herrschen, Adel, Grundbesitz und Geld, und sich die Arbeit unterworfen haben, treten in America als bereits überwundene, oder im Unterliegen begriffene, oder mit der Arbeit vollständig ausgesöhnte auf.

Giebt es nämlich auch in America keine erblichen Adelstitel, so übten doch die südlichen Pflanzer der Nordamericanischen Freistaaten, die der Bürgerkrieg jetzt niedergeworfen hat, eine auf Grundbesitz gegründete Herrschaft Einiger; es sind vierzig tausend Weisse, welche über 4,000,000 schwarzer Sklaven und 600,000 weisser Proletarier herrschten. Weil diese Einige durch ihre günstige gesellschaftliche Stellung auch oft als Staatsmänner an der Spitze der Vereinigten Staaten standen, so entschlossen sie sich

zum Aufruhr, als die Erweiterung der Sklaverei, namentlich des Sklavenhandels, ihnen vom Norden nicht länger gestattet wurde; denn sie wollten die Zahl der Sklavenstaaten vermehren, um ihren staatlichen Einfluss im Norden nicht einzubüssen. Sie nannten sich Demokraten, weil sie die unbedingte Selbstbestimmung des einzelnen Staats, auch dem Vernunftrecht zuwider die Sklaverei einführen zu dürfen, beanspruchten, während wir Europäer Demokratie nur als vollständige Entfaltung der Freiheit fassen können. Sie sind sich ihrer Adelsherrschaft, sogar ihres bessern Bluts — man lässt sie vom Englischen Adel abstammen — wohl bewusst, und schelten die Yankee's als das gemeine Volk, obgleich diese doch auch Englischer Herkunft sind. Jenem auf dem gesunden Leibe America's ausgebrochenen Geschwüre, dessen verderbliche Folgen die Nordländer noch beschäftigt sind, ganz zu vertilgen, setzen diese nun, in Ackerbau und Gewerbfleiss, die gesunde Übereinstimmung der freien Arbeit mit dem Gelde entgegen. Der reiche Nordländer lässt sein Geld für das Wohl seiner Mitbürger arbeiten; denn es ist ja selbst ersparte Arbeit. Und wenn im Süden die grundbesitzenden Pflanzer das Proletariat nicht zu Eigenthümern werden liessen, so verhindert der Norden dessen Entstehnng, indem er die Übervölkerung des städtischen Gewerbes, sobald sie hervortreten will, durch stete Ländereienvertheilung wieder zum Ackerbau zurückkehren lässt.

Die Arbeit ist natürlich auch in dem Sinne vollkommen frei, dass keine Zunftbeschränkung, keine polizeiliche Entziehung der Erlaubniss zum Gewerbebetriebe, wie in Europa, stattfindet. Der Arbeiter geht leicht von Einer Beschäftigung zur andern, von Einem Ort zum andern über, weil er das Grundrecht besitzt, sich ungehindert die lohnendste Arbeit zu suchen, wo und wie er sie antrifft. Nirgends ist der Wechsel des Standes so häufig, als in America, und ist vom Morgenlande an mit steigender Freiheit immer häufiger geworden. Der Fabrikherr ist durchaus frei, seine Arbeiter anzunehmen und fortzuschicken: wie sie, höheren Lohn zu fordern, oder die Arbeit zu verlassen. Die Ordnung, die sich von selber macht, und bei der vollkommensten Unabhängigkeit besteht, braucht von der Polizei nicht aufrecht erhalten zu werden. Jeder weiss, dass er seine Stellung nur sich, seiner Arbeit verdankt. So fühlt sich hier der Mensch als Mensch, und darin liegt die vollständige Gleichheit der Menschen. Diess drückt sich äusserlich z. B. so aus, dass es auf Eisenbahnen nur Eine Wagenklasse

giebt, jeder Bürger im weissen Hause Zutritt zum Vorsitzenden des Freistaats hat u. s. w. Der Unterschied der Menschen entspringt nur aus der Verschiedenheit ihrer Arbeit, dem Erfolg derselben, dem Erwerb von Vermögen, und der dadurch bedingten verschiedenen Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft. Und auch dieser Unterschied der Stände ist weniger ein persönlicher, die Einzelnen im geselligen Umgang von einander ausschliessender, als vielmehr der Gegensatz der zwei Brennpunkte des Ackerbaus der Südstaaten und des Fabrik- und Handelswesens des Nordens, die also gar keinen geselligen Gegensatz bilden, da im Gegentheil beide Hälften sich suchen und nothwendig gebrauchen, indem sie ihre Erzeugnisse gegen einander austauschen. Aber freilich hat hier der Süden einen Glanzpunkt vor dem Norden, vielleicht den einzigen voraus, nämlich den Freihandel, indem seine ländlichen Erzeugnisse, die den Bedarf übersteigen, den Absatz nach Aussen begehren, der am Ungehindertsten dann stattfindet, wenn auch der Einfuhrhandel nicht beschränkt wird; diese Beschränkung wünschen dagegen die jungen Fabriken des Nordens, um damit Schutz gegen das Ausland zu erhalten.

**B. Das freie Eigenthum.**

Indem das Dasein der Persönlichkeit das Eigenthum ist, so ist auch dieses gänzlich frei: wie die Person als sein Subject, und die Arbeit als seine Ursache. Die Lehnsverhältnisse und alle anderen Belastungen des Eigenthums, wie Kanon, Erbpacht u. s. w., sind mit Stumpf und Stiel ausgerottet. Und als im Staate Newyork sich von alten Zeiten her noch eine Zinspflichtigkeit erhalten hatte, wollten die Verpflichteten den Kanon, obgleich er nicht bedeutend war, nicht zahlen, aus dem lobenswerthen Grundsatz der Freiheit des Eigenthums, und schafften den Zins durch das bekannte Lynchgesetz ab, das sie gegen den verurtheilenden Richter anwendeten. Aber auch dieser Überrest der mittelaltrigen Selbsthülfe, der seine Entschuldigung in dem jungen aufsprudelnden Leben eines neuen Gemeinwesens findet, fliesst aus dem Gefühl der unendlichen Freiheit der Person, die das Vernunftrecht in sich zu haben sich bewusst ist: muss aber freilich vor dem erstarkten Rechtssinn, bei weiterer Ausbildung des Staatslebens, fortfallen.

In den Steuern, welche das durch die Einzelnen bewilligte Staatseigenthum bilden, steht der Bund allerdings noch nicht ganz

auf der Höhe der Forderungen des Vernunftrechts, indem Eingangszölle, die sogar seit dem Ausbruch des Krieges noch gesteigert wurden, den Grundsatz der vollen Handelsfreiheit nicht zum Durchbruch kommen lassen. Zwischen den einzelnen Staaten ist der Verkehr indessen vollständig frei: und ihre Steuern sind meist Vermögens- oder Einkommen-, nicht Grund- oder Erwerbssteuern; was dem Naturrecht schon weit mehr entspricht. Noch weniger kommen Verzehrungssteuern vor; so dass die Besteuerung hier viel angemessenere Gegenstände trifft, als in Europa. Und die vielen Theils zu Gunsten der Empörer von dem verrätherischen Vorsitzer Buchanan, Theils ihrer Überwindung wegen gemachten Anleihen dürfen nicht dem Americanischen Volke vorgeworfen werden (s. S. 59).

### C. Das Familienleben.

Im Familienleben verleugnet America die Züge der unbeschränkten Freiheit nicht, die sich in allen seinen Verhältnissen zeigen. Die Kinder sind früh selbstständig, und entziehen sich schneller dem Gehorsam gegen die Eltern, als bei uns. Das Alter wird nicht sehr geachtet, weil der Americaner nicht in der Erinnerung lebt. Das Erbrecht ist nie Erstgeburtsrecht, sondern beruht immer auf gleicher Vertheilung. Der Pflichttheil ist nicht gesetzlich geboten, und die Kinder nicht gesetzlich verpflichtet, ihre Eltern zu ernähren. Alles dergleichen soll der eigenen Sittlichkeit des Einzelnen überlassen bleiben. Die Ehe ist eine ganz bürgerliche Angelegenheit, deren Förmlichkeiten alle erfüllt sein müssen, ehe die Trauung zugelassen wird. Wenn in Bezug auf die Eingehung der Ehe die Yankee's, um ihre Englische Abstammung rein zu erhalten, bisher wenigstens eine strenge Ausschliesslichkeit beobachteten, während die Weissen Südamerica's, die Kreolen, von Anfang an der Mischung zugethan gewesen sind: so deutet jene Ausschliesslichkeit der Yankee's doch darauf hin, dass sie, der Bestimmung America's, alle Racen des Menschengeschlechts zu verschmelzen, eingedenk, das Musterbild der Christlich-Germanischen Freiheit zunächst in ihnen unverfälscht bewahren müssen, bis auch die gemischten Racen ganz von diesem Grundsatz durchdrungen sein werden. Wogegen das Bestreben der Know-nothings oder des Nativismus, den in den Norden eingewanderten Europäern zeitweilig ihre bürgerlichen Rechte zu schmälern, ganz dem Americanischen Grundsatz, ein allgemei-

nes Menschenrecht für das ganze Geschlecht zu gründen, entgegen läuft.

Dieser Versuch, die Einheimischen zu bevorzugen, ist um so widersinniger, als er die Einwanderung hemmen, und die Arbeitskräfte vermindern würde. Denn Dienstboten sind doch schon schwer zu haben, besonders im Westen; und oft muss die Familie selbst Hand anlegen, so dass auch die dienende Klasse, wie bereits zum Theil in England, sich einer grössern Unabhängigkeit und eines grössern Wohlstands erfreut, als auf dem Europäischen Festlande. Indem dann Alles in America auf die Hervorbringung der gebildeten Persönlichkeit und ihrer vollen Freiheit ankommt, wird viel auf die Erziehung gesehen, die eben jene Bildung allein erzeugen kann. Sie ist nicht nur Sache der Familie, sondern auch der Gemeinde und des Staats; sie bezieht sich nicht nur auf das Kindesalter, sondern auch auf das heranwachsende, ja auf das herangewachsene Geschlecht. Man wirft zwar der Americanischen Erziehung vor, dass sie nicht gründlich, nicht gelehrt sei; sie ist aber praktisch, — sie will den Menschen, den ganzen Menschen, den Bürger bilden. Die Ausbildung zum besondern Berufe wird sogleich mit dem wissenschaftlichen Unterricht verbunden: die Knaben treiben Ackerbau, Gewerbe. Der Unterricht ist frei, und wird durch eine Vermögenssteuer gedeckt. Sind die Kinder aus der Schule entlassen, so wird in Fabriken, wo sie arbeiten, der Unterricht fortgesetzt. Sonntagsschulen, Vorträge, öffentliche Büchersammlungen bilden auch noch den Erwachsenen (S. 258—259). Ja, die Erziehung beschränkt sich nicht auf den Einzelnen, sondern dehnt sich sogar auf den ganzen Staat, als einen Erziehungsgegenstand, aus. Denn ein Gebiet von noch nicht 60,000 Einwohnern, das noch keinen Staat im Bunde bilden darf, wird dazu erzogen, indem es vom Bunde einen Statthalter erhält, und Ein Abgeordneter des Gebiets Sitz, aber nicht Stimme, in der Bundesversammlung hat.

Das freie Vereinsleben schlingt endlich um das ganze Volk Ein Band innigster Verbrüderung, indem die Gesellschaft gewissermaassen zu Einer grossen Familie erwächst. Es giebt fast keinen Gegenstand im häuslichen oder im gesellschaftlichen Leben, der nicht für Männer und Frauen Zweck eines freiwilligen Vereins werden könne: Brückenbau, Nähschulen, Vertheilung von Flugschriften, Wohlthätigkeit, Wahlen, religiöse Bekehrungen, Krankenpflege im Kriege u. s. w. Indem der Einzelne in allen diesen Be-

sonderheiten zum Gefühle seiner eigensten Freiheit gelangt, lebt der allgemeine Geist nicht selbst als ein besonderer, sondern nur als der sich durch alle Einzelheiten und Besonderheiten hindurchziehende, in ihnen waltende und durch sie genährte. Alle stehen für Einen, weil Jeder für Alle steht.

## Zweites Kapitel.

### Das kirchliche Recht.

Wenn hier die Freiheit in Gewissenssachen und in der Gemeindebildung sich auch auf's Ungehindertste ergehen darf, so ist doch zugleich die Schranke, welche von der Kirche als einem Gliede des Staats inne gehalten werden muss, scharf gezogen.

#### A. Die religiöse Freiheit.

Fassen wir das allgemeine, im Geiste der Einzelnen sich bethätigende Leben als ein sich von allen Besonderheiten loslösendes, für sich bestehendes: so haben wir das religiöse Leben, welches aber ebenso unbeengt, wie alles Andere, sich entfalten darf. Denn das Allgemeinste ist ja das Eigenthum jedes Einzelnen. So folgen die Kinder nicht dem Bekenntniss der Eltern, welche es im Gegentheil vermeiden, durch Taufe und dergleichen die Kinder sogleich an ein Bekenntniss zu binden. Die Religion ist Sache der eigensten Wahl des Einzelnen, wenn er in die Jahre der Mündigkeit getreten ist. Die Kirche ist ein freiwilliger Verein, wie jeder andere, dem Jeder sich anschliessen, wenn er will, oder auch sich ganz frei davon halten kann. Der bestimmte Entschluss, in eine der bestehenden Kirchen einzutreten, legt Geldopfer auf: um das Gebäude, das Eigenthum der Gemeinde ist, den Geistlichen, der von ihr bezahlt wird, zu unterhalten u. s. w. Sie lässt Gäste zu ihren Versammlungen zu, um sie zu bewegen, ihre Genossenschaft zu vergrössern. Neben Freigeisterei herrscht die höchste Religiosität. Denn wer sich einem Bekenntniss anschliesst, thut es aus innigster, vollster Überzeugung, da er durch nichts Äusseres dazu bestimmt wird.

Es ist also durchaus keine staatliche Vorsorge und Bevormundung vorhanden, die Bürger zur Religion anzutreiben. Jeder hat selbst für sein Seelenheil zu sorgen. Mit andern Worten, die Americaner haben keine Staatsreligion, weil jede Staatskirche die Freiheit beschränkt, herrschsüchtig und unduldsam gegen

Andersgläubige macht. Die Religion würde dann auch die Heuchelei befördern, — überhaupt zu einem Mittel werden. Niemand darf seines Glaubens wegen belästigt, — Niemand, weil er ihn frei bekennt, in seiner bürgerlichen Stellung verbessert oder verschlechtert werden (S. 249—250). Kurz, in Nordamerica sind alle kirchlichen Genossenschaften Das, was wir bei uns freie Gemeinden nennen, welche in Europa freilich noch sehr unfreie sind, weil sie vom Staat auf jede Weise belästigt werden. Selbst Kinder, Lehrlinge und Frauen waren bis vor nicht langer Zeit, z. B. in Preussen, von ihren Versammlungen ausgeschlossen, weil sie als staatliche Vereine angesehen wurden. So brachte man mit Gewalt auch die freien Gemeinden in Beziehung zum Staat, während in America alle Bekenntnisse öffentlich anerkannt, und doch zugleich reine Einzelsache sind.

### B. Die Sectenbildung.

Indem so der Grundsatz der Gewissensfreiheit, der selbst im Europäischen Protestantismus noch durch den vom Staate gewährten Schutz des gegenständlichen Glaubensbekenntnisses beeinträchtigt wird, in America zur vollen Entfaltung gekommen ist: so entsteht für's äussere Dasein der Religion, als Kirche, vollkommene Sectenfreiheit, die eben die Besonderheit des Einzelnen am Reinsten gewähren lässt. Damit ist natürlich die volksthümliche Verfassung, wie sie in der apostolischen Zeit als Presbyterialverfassung (S. 251) vorhanden war, selbstverständlich gegeben; was indessen die Mitglieder der katholischen Kirche in America keineswegs hindert, sich dem Papste in Europa zu unterwerfen. Viele nennen sich auch Protestanten oder Christen überhaupt, ohne einer bestimmten Secte anzugehören; wodurch eben das Christenthum in die Religion des Menschenthums (S. 248) umgewandelt, und die Zänkerei um den Kirchenglauben unmöglich wird. Diese Einheit aller Secten, bei der Verschiedenheit ihrer Bekenntnisse, durch die allgemeine Bruderliebe hervorzubringen, — die Rückkehr der Besonderheit in die Allgemeinheit, wodurch gerade die persönliche Freiheit am Sichersten erhalten ist: Das war besonders das Bestreben des Unitariers Channing in seinen Kanzelreden. Die allgemeine Achtung vor dem religiösen Leben zeigt sich aber in America z. B. bei der Sonntagsfeier, die vielleicht noch mehr, als in England oder selbst Schottland, beobachtet wird, ohne dass es dazu polizeilicher Einschreitungen und Strafen, wie anderwärts, bedürfte.

**C. Die Schranke der Kirche.**

Nicht dadurch, dass eine Secte die ausschweifendsten Glaubenssätze annimmt, wie die Mormonen, welche die Menschheit für unfähig zur Selbstregierung behaupten, eine neue Priesterherrschaft, Vielweiberei u. s. w. einführten, darf der Staat ihr entgegentreten, sondern einzig und allein, wenn die Glaubenslehre zu Handlungen treibt, welche den bürgerlichen Gesetzen zuwider laufen. Der Staat schreitet dann also nicht, wie in Europa, darum ein, weil er ein Oberaufsichtsrecht über religiöse Angelegenheiten hätte, sondern weil dem Richter der Fall einer unerlaubten Handlung, eines Verbrechens vorliegt (S. 253), wie als die Mormonen Anstalt trafen, die Wahlen ihren Priestern in die Hand zu spielen, alles Land für ihren Propheten, ihrem Glaubenssatze gemäss, in Besitz zu nehmen. Denn sie verletzten damit das Eigenthumsrecht, so wie den allgemeinsten Grundsatz des ganzen Americanischen Lebens, die Selbstregierung.

## Drittes Kapitel.

### Das öffentliche Recht.

Wenn die unendlich freie Persönlichkeit im Einzelleben Alles aus sich schöpfen durfte, in der Kirche aber noch eine feste Allgemeinheit anerkennen musste: so ist der Americanische Staat diess höchste Kunstwerk, welches, als das allgemeine Leben, zugleich ganz aus dem Geiste der Einzelnen hervorgeht; und wir werden dieses allgemeine Leben nicht nur im Innern des Staats selbst, sondern auch im Völker- und im Weltbürgerrechte zu schildern haben.

**A. Die Staatsverfassung.**

Die ursprüngliche Deutsche Gauverfassung, mit der wir, als einem Vorausgesetzten, das Europäisch-Germanische Recht begannen, wird jetzt als das Erzeugniss der Geschichte vor unsern Augen aus dem jungfräulichen Boden America's, durch die Thatkraft des Einzelnen selbst, hervorgezaubert. Eine neu sich ansiedelnde Familie wird sogleich von den schon in der Nähe befindlichen, die einen freien Verein bilden, bei der Erbauung des Blockhauses, sodann bei der Erndte u. s. w. hülfreich unterstützt. Aus dem Willen des freien Vereins geht Brücke, Mühle, Schule, Kirche, Steuern, Gerichtshof, Bürgerwehr hervor.

1. Das Dorf *(town)* ist eine ländliche Gemeinde, welche, wie

bei den alten Deutschen, aus weit von einander liegenden Gehöften *(farms)* zusammengesetzt ist, während die Städte *(city)* bloss grössere Gemeinwesen der Art mit enger an einander gerückten Häusern sind. Es ist erreicht, was wir (S. 159) forderten: jede Gemeinde gleicht einem Griechischen Freistaat, regiert sich vollkommen selbst, ist der Quellpunkt des ganzen Staats, — die lebendige Zelle, aus deren Vervielfältigung und allseitigem Ineinandergreifen der vollständig gegliederte Leib des Volkes sich gestaltet.

Als Gemeindebehörde ist die Polizei, wie schon der Englische Constabler, nicht der hochfahrende Vormund der Gesellschaft, sondern der in ihrem Dienste stehende Beamte, welcher für Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen hat, und sich daher gegen seine Vollmachtgeber durchaus höflich benimmt. Die Ausbildung der bürgerlichen Gesellschaft, die immer steigende Pracht und Luxus zeigt sich in den grössern Städten Nordamerica's fast noch mehr, als in England, weil die Bewegung dort die freieste ist. Ungeheure Gasthäuser sind nicht bloss für Reisende eingerichtet, sondern gestatten es ganzen ansässigen Familien, die diess vorziehen, freiwillig zusammen zu wohnen, während Fourier das Phalansterium erzwingen wollte (Bd. I, S. 80). Die Verfassung der Städte ist ganz das Werk der Einwohner ohne die mindeste Aufsicht der Staatsbehörden, während seit der freisinnigen Städteordnung von 1808 Preussen nach einander immer eine die Freiheit mehr beschränkende, die Macht der Aufsichtsbehörde erweiternde erhalten hat. Die aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgegangenen Beamten wechseln oft, so dass alle Bürger der Reihe nach herankommen. Der Bürgermeister legt Rechenschaft, die zwei Versammlungen der Ältermänner und der Räthe bilden den Gegensatz der Verwaltung und der Gesetzgebung, der aber in diesen untern Sphären auch in America nicht so streng, als im Staate, festgehalten ist (s. S. 381).

2. Die Grafschaft, welche dem Deutschen Gau entspricht, ist ebenfalls nur der freie Verein der Gemeinden, der ein gemeinsames Eigenthum an Landstrassen, Gebäuden, Gefängnissen, Armen- und Irrenhäusern u. s. w. besitzt. Die Verwaltung dieser Angelegenheiten, die Vertheilung der Grafschaftssteuern, die Wahl der Geschwornen aus dem Volke, Alles wird durch gewählte Beamte geleitet, die wieder ganz von jeder Staatsaufsicht frei sind. Wie in der Verfassung des ganzen Staats die Unabhängigkeit der Gewalten, und ihre freie Entscheidung innerhalb ihres Gebiets das Geheimniss

der Freiheit ist, so auch im Stufengang der Vereine. Jeder Verein, vom untergeordnetsten bis zum Staat hinauf, hat vollkommen freie Hand in der Besorgung seiner eigenen Angelegenheiten, in die kein höherer sich mischt; und die niedrigeren lassen wieder die oberen, die ja aus deren Wahl hervorgehen, frei gewähren. Wie der Leib am Gesundesten ist, dessen Glieder jedes seine Geschäfte übt: so auch der Americanische Staat, weil es keinem seiner Glieder einfällt, mechanisch in das andere überzugreifen.

3. Die geschriebenen Urkunden der einzelnen Staaten, deren jeder wiederum nur ein umfassenderer Verein vieler Grafschaften ist, beginnen mit einer Erklärung der Menschenrechte, wie sie auch in der Unabhängigkeitserklärung vorkommen, und das Vorbild der Europäischen Grundrechte geworden sind. Es heisst da ungefähr, indem sich alle sehr ähnlich sehen, also: Freiheit, Gleichheit, Leben, Sicherheit und Glückseligkeit der Bürger ist der Zweck des Staats. Es giebt keinen Adel, keine erblichen oder Familienvorzüge, überhaupt keine ausschliesslichen Vorrechte Einzelner, und dergleichen. Die Presse ist unbedingt frei. Es giebt kein stehendes Heer, keine Einlagerung von Soldaten bei Bürgern in Friedenszeiten, keine Landesverweisung, keine Vermögenseinziehung, keine herrschende Kirche, keine Kirchensteuern, keinen Religionszwang irgend welcher Art. Jede kirchliche Genossenschaft hat das Recht, sich ihre Geistlichen zu wählen, und für religiöse Zwecke Geld aufzubringen und zu verwenden. Alle Beamten sind verantwortlich. Jeder Bürger muss mit seiner Person und seinem Gute für das Allgemeine beitragen, aber nur nach gesetzlicher Prüfung und Bewilligung. Es darf auch keine Verwendung der Steuern ohne Zustimmung und öffentliche Rechenschaft eintreten. Öffentliche Gerichtsbarkeit und Geschwornen-Gerichte sind eingeführt. Niemand braucht sich selbst anzuklagen oder gegen sich zu zeugen. Es ist erlaubt, sich friedlich zu versammeln, Bittschriften einzureichen und Waffen zu tragen. Überall bleibt die Kriegsgewalt der bürgerlichen untergeordnet. Die Gesetze haben keine rückwirkende Kraft, und dürfen auch nicht zeitweilig aufgehoben werden. Wegen des in den gesetzgebenden Versammlungen Gesprochenen darf Niemand angeklagt werden; was auch in Europa — bis zum Beschluss des Preussischen Obertribunals vom 29. Januar 1866 — allgemein anerkannt worden.

Auch die Verfassungen selbst weichen nicht sehr von einander ab. Die gesetzgebende Gewalt ist gemeinhin zweien

Kammern anvertraut. Die Senatoren bleiben länger im Amte, als die Abgeordneten; für jene ist ein höheres Lebensalter und eine längere Dauer des Bürgerrechts erforderlich, manchmal auch ein grösseres Besitzthum. In den meisten Staaten wird jedoch gar nicht nach dem Vermögen gefragt. In einigen Staaten gehen die Senatoren aus der Wahl der Abgeordneten hervor, in den meisten werden beide Kammern durch das Volk gewählt. In den meisten Staaten gilt geheime Abstimmung. Geldgesetze nehmen meistentheils ihren Anfang in der Kammer der Abgeordneten, wie in Europa, — in manchen Staaten alle Gesetze; in den übrigen sind die Rechte beider Kammern in dieser Hinsicht ganz gleich, wie im Staate Ohio. Öffentliche Anklagen gehen von den Abgeordneten an den Senat, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln entscheidet. Die Zahl der Senatoren und Abgeordneten wechselt sehr nach den Staaten. Meist tritt die Gesetzgebung alle Jahr, in einigen Staaten alle zwei Jahre, und in Rhodeisland zweimal im Jahre zusammen. In den meisten Staaten hat jeder vierundzwanzigjährige angesiedelte Mann das Wahlrecht; oder die Forderung des Besitzthums und einer Steuerzahlung ist so gering, dass sie für keine Beschränkung des allgemeinen Stimmrechts angesehen werden kann. Ein kirchliches Bekenntniss ist nirgends erforderlich, Geistliche sind von staatlichen Thätigkeiten ausgeschlossen.

Die vollziehende Gewalt der einzelnen Staaten ist in den Händen eines Statthalters, der auf ein bis vier Jahre gewählt wird, und wieder erwählbar ist. In einigen Staaten ernennt ihn die Gesetzgebung, in den andern das Volk. Er hat entweder ein unbedingtes oder ein bedingtes, oder gar kein Gesetzverweigerungsrecht. In mehrern Staaten wird er noch durch eine besondere Rathsbehörde beschränkt. Wie der Bürgermeister unter ihm die Angelegenheiten der Stadt, und der Bundesvorsitzer über ihm die des Bundes: so bespricht er, in einer allgemeinen Botschaft an die gesetzgebende Gewalt, ausführlich den Zustand der öffentlichen Angelegenheiten des Staats nach allen Seiten hin; so dass man sich in America aus allen diesen Botschaften leicht ein Gesammtbild der gesellschaftlichen und bürgerlichen Entwickelung des Landes zusammenstellen kann. Der Statthalter besetzt mehr oder weniger Ämter. In neuern Zeiten hat sich die der Sache entsprechende Wahl durch's Volk, namentlich im Staate Newyork, grössere Geltung und Ausdehnung verschafft. Besonders werden die Richter in vielen Staaten schon von den Kammern oder vom

Volke gewählt, und zwar nicht lebenslänglich, sondern nur auf längere oder kürzere Zeit; was, wenn sie nicht von der ausübenden Gewalt ernannt werden, ihrer Unabhängigkeit, wie wir (S. 101) sahen, keinen Abbruch thun kann.

**B. Das Bundes- und Völkerrecht.**

Das grosse Meisterwerk der Staatsklugheit in Nordamerica besteht nun darin, dass 37 grosse Staaten, welche fast einen halben Welttheil bedecken, wieder durch freie Vereinigung einen grossen Bund bilden, den nur die sittliche Freiheit zusammenhält. Ob ein friedlicher Austritt aus dem Bunde einem Gliede erlaubt sei, ist streitig. Jedenfalls würde die Lage seines Gebiets schon dieser Freiheit grosse Beschränkungen auferlegen. Als der Süden sich aber mit Gewalt der Waffen losriss, hat er die Gesetze des Bundes verletzt und sich der Empörung schuldig gemacht. Auch stellt die Bundesverfassung fest, dass die einzelnen Staaten keine Bündnisse schliessen, jedoch alle Hoheitsrechte ausüben dürfen, welche nicht dem Bunde vorbehalten sind. Die Geschäfte und Rechte des Bundes sind: Steuern, Auflagen und Zölle zur Landesvertheidigung und zum allgemeinen Wohle gleichmässig im ganzen Bunde zu erheben; Handelsverhältnisse zwischen den einzelnen Staaten und mit fremden Mächten anzuknüpfen; Einbürgerung und das Verfahren bei Zahlungseinstellungen zu ordnen; über Münzen, Maass und Gewicht Gesetze zu geben. Er sorgt für das Postwesen, giebt für Erfindungen und Entdeckungen in Künsten und Wissenschaften ausschliessliche Rechte auf beschränkte Zeiträume. Der Bund gründet Gerichtshöfe, welche dem höchsten Bundesgerichte untergeordnet sind; bestraft Seeräuberei und Verletzungen des Völkerrechts; erklärt Krieg und ertheilt Kaperbriefe. Er hat das Recht, Anleihen zu machen, Heere und Flotten auszurüsten und zu unterhalten; jedoch soll das Geld dazu nie auf länger, als auf zwei Jahre bewilligt werden. Der Bund entwirft Kriegsgesetze für die Land- und die Seemacht, beruft die Milizen, um die Gesetze des Bundes zu vollstrecken, Aufstände zu unterdrücken und Angriffe von Aussen abzuwehren. Er hat die Aufsicht über die Festungen, Vorrathskammern, Werfte und Zeughäuser.

Die gesetzgebende Gewalt besteht aus zwei Häusern, dem der Abgeordneten und dem Senate, welche zusammengenommen der Congress der Vereinigten Staaten genannt werden. Und indem die Summe der vorstehenden Rechte in sechszehn

Artikeln ausdrücklich dem Congresse zugeschrieben wird, der siebzehnte aber heisst, dass der Congress „über alle vorgenannten Gegenstände die nöthigen Gesetze zu erlassen“ befugt sei: so sieht man ja offenbar, dass die gesetzgebende Gewalt, laut den vorhergehenden Artikeln, auch alle Verwaltungsrechte, aber freilich in Verbindung mit der Bundesgewalt, besitzt; und das wird sich später immer deutlicher zeigen. Statt dass in unsern constitutionellen Königreichen die ausübende Gewalt auch die Verwaltung in sich schliesst, muss sie dieselbe in Nordamerica mit der gesetzgebenden Gewalt theilen: während Beide, die Ausübung und die Gesetzgebung, der richterlichen Gewalt, als einem Theile der Verwaltung, eine gewisse — wenn auch nicht gänzliche — Unabhängigkeit lassen; was durchaus nothwendig ist, wenn die Freiheit der Bürger nicht grossen Gefahren ausgesetzt sein soll. Auch in America hat also die Trennung der Gewalten noch nicht die Theilung verdrängt; nur liegt der Schwerpunkt der Macht offenbar jetzt im Congress, während er in Europa im Fürsten liegt, mit Ausnahme Englands, wo schon sehr viele Verwaltungssachen dem Parlamente zustehen. So hat England auch noch für America das Vorbild der parlamentarischen Regierung, die jenseits des Weltmeers ihre höchste Blüte feiert, aufgestellt.

Beschreiben wir nunmehr näher die Einrichtung und das Verhältniss, welches diese Gewalten zu einander in America haben, so werden wir den Werth seiner parlamentarischen Regierung ermessen können. Nur bemerke ich noch vorher, dass, weil das Gesetz weniger feste allgemeine Normen, als einzelne Bestimmungen enthält, und der wahrhaft allgemeine Wille mehr in der lebendigen Sitte des ganzen Volkes lebt, der Congress eben darum auch als Verwalter auftritt, der immer die besonderen Fälle selber ordnet. Die Abgeordneten vertreten das ganze Volk des Bundes, der Senat die einzelnen Staaten, gewissermaassen, nach Raumer, wie die grossen Lords, welche im Englischen Oberhause sitzen. Das Zweikammersystem hat hier durchaus keine ständische Bedeutung mehr, wie in Europa; es ist aber auch noch nicht bis zu dem Punkt drrchgedrungen, wo es sich, wie im Urbilde der Verfassung (S. 194), in die zwei ganz von einander unabhängigen Gewalten der Verwaltung und der Gesetzgebung trennt. Sondern wie die beiden Häuser verwaltend und gesetzgebend zugleich sind, so theilt der Senat noch die Ausübung mit dem Vorsitzer, der dagegen den Antheil an der Gesetzgbung, wie wir sehen werden, bis auf ein

Geringes verloren hat. Das Haus der Abgeordneten wird nach der Volkszahl durch unmittelbare Wahlen aus dem ganzen Volke gebildet, doch hat kein Staat weniger als Einen Abgeordneten; in den Senat schickt die Regierung oder Gesetzgebung jedes Staats zwei Abgeordnete. Das Volkshaus wird auf zwei Jahre gewählt, Ein Drittel des Senats jedes zweite Jahr erneuert. Der Abgeordnete muss wenigstens 25, der Senator 30 Jahre alt sein: jener sieben, dieser neun Jahr Bürgerrecht besitzen. Vermögensnachweis wird nicht verlangt, Tagegelder und Reisegelder aber gezahlt. Zu einem Gesetze gehört die Mehrheit jedes Hauses, deren Mitglieder nicht Bundesbeamte sein dürfen; Geldbewilligungen fangen im Hause der Abgeordneten an. Über jedes Gesetz wird dreimal abgestimmt, und die einfache Mehrheit entscheidet. Das Abgeordnetenhaus erwählt seinen Sprecher selbst, und hat allein das Recht der öffentlichen Anklagen, über die der Senat mit zwei Dritteln der Stimmen entscheidet. In diesen grossen Zügen, wenn auch noch nicht in allen Einzelheiten, entspricht dem Urbilde diese thatsächliche Verfassung, deren Ebenbild in der Schweizerischen Verfassung, mithin auch in der alten Welt, zur Geltung gekommen ist. Dieselben Grundzüge hat die Deutsche Reichsverfassung von 1849, nur gipfelt sie noch in der erblichen Spitze, die eben das Ganze scheitern machte, um so mehr da auch die — Statthalter der 37 Deutschen Staaten, mit Ausnahme freilich der Bürgermeister der vier freien Städte, erblich bleiben sollten.

Die vollziehende Gewalt liegt dann in den Händen des Vorsitzers der Vereinigten Staaten, der, wie seine Minister, verantwortlich ist; diese sind selbst nur dessen Gehülfen und Rathgeber, während in England der Vorsitzer des Ministeriums eigentlich das Haupt der ausübenden Gewalt ist. Der Americanische Vorsitzer muss geborener Bürger, vierzehn Jahre im Bunde ansässig, 35 Jahre alt sein; er wird auf vier Jahre gewählt, und ist wieder wählbar. In ihm ist nun durch den Geist des gesammten Volks der tüchtigste Mann zum Vertreter des allgemeinen Willens erkoren, — hier also erst die unendliche Persönlichkeit des Geistes in einem Volksleben wirklich. Daraus entspringt auch die Sorgfalt, mit welcher diese Persönlichkeit ermittelt wird. Jeder Staat wählt durch Urwahlen so viel Wahlmänner, als er Abgeordnete und Senatoren in den Congress schickt. Die Wahlmänner, unter denen aber weder ein Congressmitglied, noch ein Bundesbeamter sein darf, schreiben auf je Einen Stimmzettel den Namen dessen

auf, den sie als Vorsitzer, und den, welchen sie als seinen Stellvertreter wünschen; doch muss Einer von ihnen wenigstens in einem andern Staate, als in dem des Wahlmanns, Bürger sein. Der Vorsitzer des Senats zählt in Gegenwart beider Häuser die Stimmen der von ihm zu eröffnenden getrennt eingeschickten Wahllisten. Hat Einer der Bewerber für den Vorsitz die unbedingte Mehrheit der Wahlmänner, so ist er Vorsitzer. Ist keine Mehrheit erzielt, so wählt das Haus der Abgeordneten ihn aus den drei Personen, welche die meisten Stimmen haben. Doch muss der Gewählte, da jeder Staat dabei nur Eine Stimme hat, die Stimmen Eines oder mehrerer Bürger von zwei Dritteln aller Staaten, und die Mehrheit der Staaten für sich haben. Ebenso wählt, wenn sich für den Stellvertreter keine Mehrheit ergeben hat, der Senat denselben aus den zwei Personen, welche die meisten Stimmen haben. Es müssen jedoch zwei Drittel der Senatoren gegenwärtig sein, und der zu Wählende die einfache Mehrheit der gesammten Senatorenzahl auf sich vereinen. Indessen kommen diese engeren Wahlen wenig zur Anwendung, indem die eifrigsten Vorberathungen in dem ganzen Bunde meistentheils schon der Mehrheit der Wahlmänner die Entscheidung in die Hand geben. Der Stellvertreter des Vorsitzers ist Vorsitzer des Seuats, und rückt, wenn derselbe ausfällt, an seine Stelle. Fehlt auch er, so ernennt der Congress den Vorsitzer, der dann wohl der Vorsitzer des Hauses der Abgeordneten gewesen sein mag; Raumer meint, er sei es gesetzlich. Der Vorsitzende bezieht ein Gehalt von 25,000, der Stellvertreter von 5000 Dollars. Der Vorsitzer befehligt Heer und Flotte, und die Miliz der einzelnen Staaten, wenn sie zum Kriegsdienst des Bundes aufgerufen wird. Das stehende Heer ist in Friedenszeiten unbedeutend, wird an der Grenze, gegen die Indianer gebraucht, — nicht um die eigenen Bürger in Zaum zu halten. Der Vorsitzer kann Berichte von den Beamten einfordern, und hat das Begnadigungsrecht, ausgenommen bei Hochverrath. Er darf den Congress nicht auflösen, entscheidet aber über Vertagung, Falls beide Häuser darüber nicht einig sein sollten. Er empfängt die Gesandten und ernennt die Officiere. Wie alle Beamten, kann auch er vor den Senat wegen Hochverrath, Bestechung und anderer schwerer Vergehen angeklagt, und seines Amtes entsetzt werden.

Was nun die Verwaltung durch die Beamten betrifft, so haben wir bereits gesehen, dass sie, mit Ausnahme der Verwaltung des Rechts, noch nicht zu gänzlicher Trennung gekommen ist, wenn

auch immerhin der Fortschritt America's gegen Europa darin besteht, dass die Gesetzgebung wenigstens ebensoviel Antheil an der Verwaltung hat, als die ausübende Gewalt (S. 432). Nach der Einführung des Vorsitzers hält der Senat eine sogenannte Executiv-Sitzung, und beräth durch seine Ausschüsse mit dem Vorsitzer die auswärtigen Angelegenheiten, die Verträge mit fremden Völkern und wichtige Amtsernennungen. Das ist sein unbestrittenes Recht. Die Verfassung setzt hierüber ausdrücklich fest: „Mit Zustimmung des Senats darf der Vorsitzer Verträge schliessen, wenn zwei Drittel der Senatoren gegenwärtig sind und ihm beistimmen: Gesandte, Minister, Consuln, die Richter des obersten Gerichtshofes, und alle anderen Beamten ernennen, über deren Ernennung das Gesetz nicht anders bestimmt. In Abwesenheit des Senats stellt er vorläufig an, um später die Genehmigung desselben einzuholen." Hierüber bemerkt der schon erwähnte Aufsatz (S. 398) der Westminster Review, dass das Staatsoberhaupt die Anstellungspatente „mit dem Beirath und der Zustimmung des Senats", das sei die Formel, vollziehe. In der Praxis werde der Beirath nicht vorher gefordert, aber die Zustimmung sei unerlässlich. Einmal ertheilt, könne sie nicht zurückgenommen werden, und daher könne ein Ministerium bis zum Abtreten des Vorsitzers im Amte verbleiben, auch wenn es nicht mehr das Vertrauen des Congresses besitze. Die Zeitschrift sieht hierin den grossen Unterschied und Fortschritt in der parlamentarischen Regierung America's gegen die Englands: diese sei nur zerstörend, jene bejahend.

Während man in England nämlich das Ministerium stürzt in Erwartung, dass ein besseres komme, kann man in America das missliebige Ministerium ruhig bestehen lassen, weil man die Macht hat, bejahend in die Verwaltung einzugreifen. Die Zeitschrift, nachdem sie, wie (S. 399) angeführt, von den Zuckungen gesprochen, welche jener Zustand in England hervorbringe, fügt hinzu: „In America kann nichts der Art vorkommen, und aus einem ganz einfachen Grunde. Der Congress hat nicht die Macht, Ministerien zu zerstören, die er einmal angenommen; dagegen ist es seine ausdrücklich vorgeschriebene Pflicht, jedes Ministerium zu beaufsichtigen und zu überwachen. Wir können zerstören, nicht überwachen; sie können überwachen, aber nicht zerstören. Und diese folgenreiche Verschiedenheit dreht sich um den Einen Punkt: In America sind die Ausschüsse stehend und regelmässig, bei uns zufällig und eine Ausnahme. Ausschüsse, wie der Roebuck'sche,

der eben einem Englischen Ministerium Veranlassung zum Rücktritt gegeben, bilden in America einen ebenso wesentlichen und grundsätzlichen Bestandtheil der Verwaltung, als das Cabinet." Warum es also stürzen, da man es beeinflussen kann, es ohnehin nach vier Jahren mit dem Vorsitzer von selbst sein Amt niederlegt? „Jedes Jahr, wenn der Congress zusammenkommt, ist es sein erstes Geschäft, die stehenden Ausschüsse in beiden Häusern einzusetzen." Das geschieht wohl auch in Europa, aber nur in gesetzgeberischer Beziehung und ohne den mindesten Einfluss auf die Verwaltung. „Da alle zwei Jahre ein Drittel der Senatoren ausscheidet und der Vorsitzer auf vier Jahre gewählt wird, so gehen die verschiedenen Wahlen unter verschiedenen Einflüssen vor sich; und kein Vorsitzer ist im Stande, den Senat mit seinen Anhängern zu füllen, wie ein erster Minister in England mit dem Hause thut. Nicht auf einer Mehrheit ruhend, findet der Vorsitzer im Senat eine ernste und wirksame Aufsichtsbehörde." Wo der Schwerpunkt oben in der Spitze der ausübenden Person liegt, befindet sich die Aufsichtsbehörde oben, um nach Unten hin zu wirken. Bei einer auf der breiten Grundlage des allgemeinen Volkswillens ruhenden Verfassung, wie die Americanische, muss es natürlich umgekehrt sein (s. S. 196). „Kein Minister hat Sitz im Congress, aller Verkehr geschieht durch Botschaften; auf Verlangen erscheinen die Minister zu den Sitzungen der Ausschüsse, jedoch ohne Stimme, und geben in zwanglosem Gespräch in fünf Minuten alle Auskunft, die einem Englischen Minister durch eine fünftägige Erörterung nicht abzupressen ist", — weil sie nicht nur ausführen, sondern selbst verwalten, den Inhalt der Berathung aus sich nehmen wollen. „Für die Ausschüsse ist nichts geheim; sie haben das Recht, die vollständigste Auskunft, sogar die Vorlegung aller nicht amtlichen Briefe, die der Vorsitzer mit den Gesandten wechselt, zu fordern: sind aber eidlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, die ihnen nur durch einen Beschluss des Senats abgenommen werden kann."

Auf diese Weise greift die gesetzgebende Gewalt stets in die vollziehende ein, wie ja der Senat eben aus der vollziehenden oder gesetzgebenden Gewalt der einzelnen Staaten hervorgeht. Der Vorsitzer kann dagegen nur schwach auf die gesetzgebende Gewalt hindernd einwirken, indem sein *Veto* durch eine Zweidrittel-Mehrheit beider Häuser umgestossen werden kann; was sich der Congress indessen zu thun scheut, indem der Vorsitzer ja der Erwählte des ganzen Volks ist. Der Congress sieht das *Veto* als eine Be-

rufung an das Volk an, und überlässt meist dem Volke die Entscheidung bei den nächsten Wahlen. Wenn er vor 24 Jahren, zum ersten Mal und seitdem nicht wieder, das *Veto* des verachteten Vorsitzers Tyler umstiess: so ist es nicht schmeichelhaft für Johnson, jetzt bei der Bürgerrechtsbill, welche den Schwarzen Stimmrecht verleiht, in demselben Falle zu sein (s. S. 204). Er hat sich diese Demüthigung aber durch seinen Abfall von der republicanischen Partei und seine offenbare Begünstigung der besiegten Junker des Südens in vollem Maasse zugezogen: und weicht jetzt dem deutlich ausgesprochenen Volkswillen, ohne, wozu die Demokraten ihn antreiben, einen Staatsstreich zu wagen.

Die Gerichtshöfe gehören entweder den einzelnen Staaten oder dem Bunde an. Vor die ersteren gehören bürgerliche und peinliche Sachen Einzelner desselben Staats. Die Bundesgerichte sollen über Streitigkeiten aller Einzelnen aus verschiedenen Staaten, der Staaten mit Einzelnen und der Staaten unter einander, ebenso der Gesandten, wie in Seeangelegenheiten entscheiden. In den Bundesgerichten tritt ein Berufungszug in drei Stufen ein: Bezirksgerichte, Kreisgerichte und der Oberste Gerichtshof. Die Bezirksgerichte haben Einen Richter, die Kreisgerichte zwei, wovon der eine dem Staate gehört, worin sich der Sitz des Gerichtshofs befindet. Billigkeitsgerichte sehen von den verwickelten Formen des gerichtlichen Verfahrens ab. Das höchste Bundesgericht hat das Recht, die Verfassung auszulegen, soweit sie auf Rechtsverhältnisse Bezug hat, und die Befugniss, Beschlüsse der einzelnen Staaten umzustossen, so weit sie der Bundesverfassung widersprechen.

So bildet das oberste Bundesgericht zwischen den verschiedenen Staaten gewissermaassen eine völkerrechtlich entscheidende Macht, welche, wie man in Europa wünscht, Kriege zwischen unabhängigen Staaten verhindert, oder wenigstens erschwert. Was diesen Ausbruch eines Krieges unter den Staaten noch mehr erschwert, ist ferner diess, dass sie sich als gleichberechtigte gegen einander verhalten, indem jeder seine Sonderrechte besitzt und im Senat gleichmässig vertreten ist. Die Verfassung bestimmt nämlich, dass alle Rechte, welche nicht ausdrücklich auf den Bund übertragen worden sind, den einzelnen Staaten verbleiben (s. S. 431). Eine Verfassungsänderung aber, wozu übrigens erst geschritten werden kann, wenn zwei Drittel beider Häuser oder zwei Drittel der einzelnen Gesetzgebungen sie beantragen und drei Viertel eines vom Congress

zusammengerufenen Convents oder der einzelnen Gesetzgebungen sie genehmigen, — eine Verfassungsänderung, sage ich, darf einen Staat, ohne seine Einwilligung, nie seiner gleichen Stimmrechte im Senate berauben. Endlich hat zwar der Congress das Recht, neue Staaten in den Bund aufzunehmen, namentlich bisherige Gebiete zu dem Rang von Staaten zu erheben. Jedoch darf, ohne die Genehmigung der Gesetzgebung des einzelnen Staats und des Congresses selbst, weder Ein Staat in mehrere zertheilt, noch mehrere in Einen vereint werden. So sehr sind die Rechte der einzelnen Staaten gewährleistet!

Was das völkerrechtliche Verhältniss des Bundes nach Aussen betrifft, so sucht er den Frieden mit fremden Völkern durch Nichteinmischung zu bewahren, wie nach Innen sein Gerichtshof ihn vor Umwälzungen schützen soll. Der letzte Bürgerkrieg machte die erste Ausnahme; und es ist nun zu erwarten, ob der Bund nach Beendigung desselben auch den Grundsatz, sich in die Händel Europa's nicht einzumischen, aufgeben wird. Bisher hat er es noch nicht gethan, und ist sogar gegen die Einmischung Napoleon's III. in Mexico und der Spanier in Chili und Peru sehr behutsam aufgetreten. Lediglich durch ihr Beispiel wollen die Nordamericanischen Freistaaten ganz America zu einem grossen Bunde vereinen, erklären nach der Monroelehre die Besitzergreifung eines Theils des Americanischen Bodens durch Europäische Mächte für eine Kriegserklärung, streben nach Verbrüderung aller Völker in einem grossen Bunde der Menschheit, und legen so den Grund zu einem Weltbürgerrecht, in welchem durch ein Schiedsgericht der Menschheit der ewige Friede gesichert werde.

### C. Das Weltbürgerrecht.

Indem die Geschichte der Zukunft das Vernunftrecht und den Vernunftstaat zur völligen Verwirklichung bringen soll, hat sie sich dieses Weltbürgerrecht zum Ziele gesteckt. Wenn ich dabei (S. 269—270) die Möglichkeit ausgesprochen habe, dass die weiteren Schritte zur Annäherung an dasselbe über Süd-America nach Australien stattfinden würden*), so hat man diess als willkürlich getadelt.**) Doch da die Entwickelung des Rechts und der Freiheit, von China und Indien bis nach Nordamerica, von

*) Vergl. Die Geschichte der Menschheit, Thl. II, S. 609 flgg.

**) Der Gedanke, Philosophische Zeitschrift, Bd. I, S. 235.

Südosten nach Nordwesten lief: so scheint sie, um den Kreis der Vollendung zu schliessen, nunmehr bis zurück nach Australien den umgekehrten Weg nehmen zu müssen. Ich will kein Gewicht darauf legen, dass auf den Inseln zwischen der Südspitze America's und Australien, z. B. in Taiti und Madagascar, sich Anläufe zu fortschreitender Bildung zeigen; Australien als Europäischer Pflanzstaat, der noch jünger, als America ist, wird aber sicherlich einen Schritt weiter kommen, als es America bisher gelungen ist.

Fragen wir nun zum Schluss, was fehlt denn America, um der von uns aufgestellten vollendeten Form des Menschengeschlechts zu entsprechen: so können wir sagen, dass im Einzelrecht und im Kirchenrecht, in der Gesellschaft überhaupt wenig zu wünschen übrig bleibt. Die Gesetze hierüber sind dem Begriff der Sache ganz gemäss. Nur im öffentlichen Rechte ist noch ein bedeutender Schritt zu thun: es ist der, die Trennung der drei Gewalten ganz an die Stelle der Theilung zu setzen. Muss ich meinen Gegnern einräumen, dass wohl nicht viel Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dass diess mein Werk über's Naturrecht bis zu den Australiern dringe: so ist damit immer noch nicht ausgeschlossen, dass sie dereinst in ihrem Staatsrecht diesen Fortschritt machen, auch ohne vorher durch den Gedanken darauf geleitet worden zu sein, sondern erfahrungsmässig durch die Kämpfe des öffentlichen Lebens selbst. Die Grundlage dazu bildet schon jetzt ein zur vollkommensten Selbstständigkeit in freiester Form gekommenes Gemeindeleben, zu welchem sich dann erst das Bedürfniss nach staatlicher Zusammenfassung einfinden wird. Den erwähnten Mangel America's hat aber Toqueville sehr gut in zwei Punkten gesehen: erstens, dass der Vorsitzer wiedergewählt werden dürfe, — und zweitens, dass die Bundesgewalten noch immer 30,000 Stellen zu vergeben haben; indem diese dadurch bei neuen Wahlen ganz dem Parteikampf preisgegeben sind, und so aus der parlamentarischen Regierung eine reine Partei-Regierung zu machen drohen, wie ja auch schon in England die höchsten Beamten mit dem Ministerium wechseln. Man könnte meinen, da sei die Ernennung der Beamten durch den König vorzuziehen, weil damit dem Parteitreiben Einhalt geschähe. Aber es entsteht dann die schlimmste der Parteiregierungen, in welcher die der Adelspartei angehörenden Höflinge immer die Herrschaft führen, und eine Klike regiert, die kein Parlament so leicht aus der Gunst des Fürsten zu heben im Stande ist. Die Parteiregierung durch's Parlament ist so lange gut und das Noth-

wendige, bis in diesem Kampfe die wahre Verfassung gefunden worden. Ist sie mit der Trennung der Gewalten errungen, so geht die Parteiregierung in die Herrschaft der Einsichtigsten aus den verschiedenen Berufsklassen von selber über. Die Parteiregierung zu unterdrücken, ist eine von den guten Napoleonischen Ideen. Das Schiefe ist nur, dass es gewaltsam und zu Gunsten des unumschränkten Ansehens einer aufgedrungenen Familie geschehen soll, möge diese auch durch das allgemeine, aber verfälschte Stimmrecht ursprünglich einmal an die höchste Stelle gesetzt worden sein.

Dieses Recht der Zukunft, welches zum grossen Theile schon hie und da wirklich geltendes Recht ist, brauchen wir nun nicht mehr zu schildern, da wir es bereits in unserem ganzen Vortrage ausführlich dargestellt haben. Und wie die Lehre des Vernunftrechts in den Strom der Weltgeschichte mündete, so steigt aus ihren Wellen wiederum das Vernunftrecht, aber als ein thatsächliches, hervor; der wissenschaftliche Kreis ist geschlossen. Nur diess will ich noch andeuten, wie das alle Völker des Erdballs umschlingende Weltbürgerrecht, indem es die einzelnen Volksthümlichkeiten bestehen lässt, gerade durch dieses Herauskehren ihrer Besonderheiten, als berechtigter, jeden Einzelnen fähig macht, den allgemeinen Geist in sich auszuprägen und sich zu einem Beispiel der ewigen Persönlichkeit des Geistes zu machen.

Diese lebendige Beziehung der ganzen Menschheit ist möglich geworden, nachdem Eisenbahnen, Dampfschiffe und Telegraphen den Raum und die Zeit, welche die Menschheit trennen, getilgt haben. Schon greifen die grösseren Europäischen See- und Weltmächte, ohnehin die Vereinigten Staaten von Nordamerica in alle Asiatischen Reiche bestimmend ein, und heben ihre Abgeschlossenheit auf (S. 229). Der Bund des ganzen Menschengeschlechts macht jedes Volk und jede Race selbstständig, indem er sie alle verbindet. Die Malaiisch-Mongolische Race, Japan, China, mit dem von England zu befreienden Indien in sich begreifend, endlich Persien und die auf Vorder-Asien zu beschränkende Türkei, nebst Aegypten würden in Asien und Nord-Africa die erste Völkergruppe bilden. Hier bleibt es bei dem singularen Urtheil der Freiheit, dass nur Einer ihr Vertreter ist. Der volksthümlichen Familienherrschaft China's steht Japans und Indiens lehnsadelige Gottesherrschaft gegenüber. Die Thatkraft der ausübenden Gewalt zeigt sich in Mittel- und Vorder-Asien, so wie in Africa: in den Persern handelt sie vermittelst einer mehr volksthümlichen Krieger-

schaar, in der Türkei umgiebt sie ein Lehnsadel, in Ägypten zeigt sie sich am Unumschränktesten. Persiens alte Hauptstadt Ispahan müsste die Bundesstadt dieser Gruppe sein.

Die Europäische Gruppe, welche der Caucasischen Race und dem Christenthum angehört, müsste eigentlich, kraft dieses letztern, das allgemeine Urtheil der Freiheit, wonach sie Jedem zukommt, darstellen. Wenn Das aber auch die Bestimmung des Christenthums ist, so ist es doch während seiner geschichtlichen Entwickelung in Europa noch bei dem particularen Urtheile, dass Einige frei sind, stehen geblieben: freilich nicht in geselliger Beziehung, da ist die Sklaverei aufgehoben, — wohl aber in staatlicher Hinsicht. Das erbliche Königthum, das sich bei fast allen Völkern Europa's aus dem Lehns- und dem unumschränkten Staate zur constitutionellen Monarchie heraufgebildet hat, umgiebt sich mit einem Adel, ohne den es nicht zu herrschen im Stande zu sein scheint; und noch muss das Volk in seinem Fortschritt sich von dem bösen Willen dieser Minderheit hemmen lassen, wenn auch hier und da in den verschiedenen Racen der Caucasier mit und ohne erbliches Königthum Ausläufer nach America vorkommen, wo die Volksherrschaft zur vollen Entfaltung zu gelangen bestimmt scheint (S. 433). Der Slavische Bund würde Russland mit der Thatkraft der unumschränkten Herrschaft, Polen als eigentliche Adelsherrschaft, und das volksthümliche Serbien in sich schliessen, das aber mit den Rumänen, Bulgaren, Griechen und Magyaren in den Wohnsitzen der jetzigen Europäischen Türkei und von der Leitha bis zum Pruth einen grossen volksthümlichen Bundesstaat bilden müsste, auf dessen Krone das Habsburgische Haus die höchste Anwartschaft hätte, insofern es sich zu einem solchen Freiheitsaufschwung bequemen könnte, nachdem der durch die Sprengung des Deutschen Bundes so eben eingeleitete grosse Krieg Österreich die Herrschaft über Deutschland entrissen haben wird. Krakau oder Lemberg möge dann der Sitz der Slavischen Bundesgewalten sein.

In der Romanischen und Germanischen Race kommen die einzelnen Völker zu bestimmtern Unterschieden ihrer Persönlichkeit. Wenn unter den Romanen die Italiener das Volk der Anschauung, der Empfindung genannt werden können, die eben die Sache des Einzelnen ist: so tritt bei ihnen die Persönlichkeit als solche hervor, und nach errungener staatlicher Freiheit ist ihr Königthum ein wahrhaft volksthümliches geworden. Die Pyre-

näische Halbinsel mit Spanien und Portugal, namentlich das erstere Volk hat die Seite der Vorstellung in dem Übergewicht des Ehrgefühls und des Glaubens ausgebildet. Spaniens verfassungsmässiges Königthum wird daher sehr nach Seiten der Adels- und der Priesterherrschaft neigen. Und Frankreich, das Land, in welchem die gesellschaftliche Gleichheit am Meisten Wurzel fasste, hat, als das Volk der einseitigen Verstandesbildung, in der Staatsverfassnng es, ungeachtet der freien staatlichen Formen, immer nur bis zur leeren Allgemeinheit der Macht im Mittelpnnkte bringen können. Der Romanische Bund mag Avignon zum Mittelpunkt haben, nachdem der Papst zum Bischof von Rom zurückversetzt, und Venedig und Rom in's Königreich Italien werden einverleibt sein.

In dem Germanischen Bunde beginnen wir mit Grossbritannien, worin die Verstandesbildung weniger in leerer Allgemeinheit verbleibt, als sie sich den wirklichen Verhältnissen der Besonderheit anpasst, und so die Adelsherrschaft ganz in das Volksleben eingegangen ist. Wie der Englische Verstand also nicht bei dem Gegensatze stehen bleibt, in welchen sich der Französische verliert: so ist die Ritterlichkeit und religiöse Thatkraft, die im protestantischen Volke der Vorstellung, in den Skandinavischen Reichen, hervortritt, zugleich so sehr auf persönliche Freiheit bedacht, dass nicht nur Norwegen sich eines volksthümlichen Königthums erfreuen zu sollen scheint, sondern selbst das adelsstolze Schweden, an das Finnland zurückfallen muss, zur Umgestaltung seiner Adelsverfassung übergeht, und Dänemarks unumschränktes Königthum ebenso zur Volksherrschaft geworden ist, die sich jetzt um so besser entfalten wird, als sie die Unterdrückung fremder Volksthümlichkeiten hat aufgeben müssen (S. 407). Deutschland endlich, das in seinen Ausläufern: in der Schweiz, zum vollen volksthümlichen Bundesstaat, in den Niederlanden mehr zu einer Herrschaft des Geldadels gekommen ist, muss in sich selbst zu einem mit seinen mehr als dreissig erblichen Landesherren zu schliessenden Bunde heranwachsen; wo dann Preussen allerdings die Führung haben wird, nachdem das Haus Habsburg seine Deutschen Erblande unter eine Secundogenitur wird gestellt haben. Hat England die Ionischen Inseln an Griechenland abgetreten, so kann auch Deutschland Helgoland, Frankreich Jersey und Guernesey, Spanien Gibraltar und Italien Malta beanspruchen. Und sollte bei einem so schwerfälligen Bunde, als der Deutsche es sein wird, auch der Schwerpunkt mehr in der ausübenden Gewalt liegen: so

hat Deutschland dafür als Entschädigung den philosophischen Gedanken, die Vernunftwissenschaft, welche das Eigenthum Norddeutschlands zu sein scheint, und worin auch die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, zu einem Grundrechte erhoben, die Regierer mächtig beeinflussen wird. Als Bundesstadt aller Germanischen Völker wäre eine der freien Städte Deutschlands, am Besten Hamburg, vorzuschlagen. Diese vier Städte sind ausser der Schweiz die einzig in Europa übrig gebliebenen Freistaaten, welche sämmtlich der Germanischen Race angehören, während alle übrigen Freistaaten: Holland, Polen, die Italienischen u. s. w., untergegangen sind. Denn San Marino und das Thal von Andorre können wir wohl übergehen.

Was aber den dritten Bund, den grossen Americanischen betrifft, der das universelle Urtheil der Freiheit darstellt, welchem zufolge Alle frei geworden sind: so bilden die Vereinigten Staaten von Nordamerica hier das erste Glied, in welchem jetzt eben die Volksherrschaft einen vollständigen Sieg über die Grundadelherrschaft davongetragen, während im Süden Brasilien als eine Europäisch constitutionelle Monarchie der wilden ungezügelten Neuerungssucht der früher Spanischen Provinzen entgegensteht, — und Australien endlich zur Ruhe und zum höchsten Abschluss der Rechtsentwickelung kommen muss. Wenn wir der Americanischen Gruppe Havannah, den Südsee-Inseln, dem Vorgebirge der guten Hoffnung und Australien die Capstadt zum Bundessitz geben wollen: so hat der Areopag der Menschheit, als der höchste Gerichtshof der Erde, der nun wieder die Vereinigung der drei oder vier grossen Bundesgruppen, der göttlich-fürstlichen in Asien und Nordamerica, der adelig-constitutionellen in Europa, und der volksthümlich-freistaatlichen in America und Australien vollzieht, seinen Sitz wohl am Besten innerhalb des Gebiets der mittlern Gruppe, welche in Europa als die Vermittlerin zwischen Ost und West, zwischen der alten und der neuen Welt erscheint. Und wenn Considerant zu diesem Bundessitz der Menschheit Konstantinopel vorschlug, so ziehen wir, da diese Stadt besser die Hauptstadt des grossen Südslavischen Bundesstaats werden könnte, Delphi vor, das ja auch schon im Alterthum der Nabel der Erde genannt worden ist. Wir schlagen Delphi vor und wollen es aus seinen Ruinen neu erstehen lassen, weil es ja der Sitz des wissenden Gottes war: wie denn das dort wieder thronende Amphiktyonengericht, als das sich wissende Selbstbewusstsein der Gattung, als

das Ich des Erdballs, eben die Zuversicht in sich tragen wird, dass die Verwirklichung seiner ganzen rechtlichen und staatlichen Freiheit durch die Wellenschläge der Geschichte in Erfüllung gegangen ist.

Wenn wir hiermit in der Sphäre der wissenschaftlichen Entwickelung unsere Bahn vollendet haben (S. 440), indem wir das im Gedanken entworfene Urbild, welches den Anfang machte, in dem ihm entsprechenden Abbilde auch als den zukünftigen Schlussstein der Geschichte, der aus ihren Kämpfen hervorgehen soll, voraussagten: so scheint sich nunmehr auch in der Wirklichkeit der Rundlauf der Geschichte in schneller Wendung vollziehen und die galvanische Kette von Osten nach Westen und wieder zurück von Westen nach Osten kreisförmig in sich selbst herumbiegen zu wollen. Denn wenn Nordamerica, als der nunmehrige Mittelpunkt der Bewegung, durch sein Beispiel einerseits nach Vorwärts gegen die südlichen Freistaaten America's hin seine Wirksamkeit ausdehnt: so fängt es bereits an, diess auch nach Rückwärts gegen das alte Europa hin zu thun, indem dieses so eben in seinem Herzen, in Deutschland, einen dem Americanischen Bürgerkriege ähnlichen Streit eingegangen ist. Hat der jetzt ausgebrochene Krieg aber das ganze gegenwärtige Geschlecht in die spannendste Erwartung und krampfhafteste Erschütterung gerissen, so ist zu hoffen, dass die Mächte der Vergangenheit, die aus dynastischen Interessen uns in diesen Strudel gestürzt haben, das vom Urbild noch weit entfernte Zerrbild, das sie selber in sich tragen, ihren Händen werden entgleiten sehen, und das verjüngte Europa dem getroffenen Abbilde ein gut Stück Weges werde näher gerückt werden.



Berliner Associations-Buchdruckerei (Urbat & Gen.), Kommandantenstr. 53.

Von demselben Verfasser erschienen kürzlich in zweiter Auflage:

## Eine Italienische Reise
### in Briefen.

Dem Freunde der Natur, der Kunst und des Alterthums gewidmet.

Mit drei Plänen. Verlag von H. Schindler in Berlin, Köpnickerstrasse 92.

Über die ewige Stadt, der sechs Briefe gewidmet sind, sagt der Verfasser (S. 102 f.): „Rom nimmt gar nicht die Dimensionen einer grossen Stadt an. Um die unendliche Grösse Roms zu erfassen, müssen die Todten mitzählen. Die Erinnerungen von zwei Jahrtausenden haben gleiche Rechte mit der gegenwärtigen Generation, und theilen sich in den Besitz der Stadt. So überstrahlt sie jede andere an Grösse, an Unendlichkeit. Denn keine kann sich dieser Ewigkeit rühmen, d. h. einer Unendlichkeit, die doch in dem jetzigen Augenblick, — stets in dem Einen Momente der Zeit ganz vor uns liegt. Wenn man nun dieses intellectuelle Zusammenfassen unendlicher Zeitdauer in den jedesmaligen Punkt der Gegenwart eine göttliche Anschauung genannt hat, der aber der Philosoph theilhaftig ist: so könnt Ihr Euch das Wonnegefühl eines solchen denken, in dieser Unendlichkeit, als seiner eigenen Anschauungswelt, zu schwelgen. Er sieht die aus dem Staube der Bücher ihm wohlbekannte Welt des Alterthums nunmehr aus dem edlern Staube, aus dem Staube von zweitausend Jahren — freilich nur als Ruine — hervortreten, aber im Geiste einer höhern Anschauung sich vor ihm zu einem neuen Leben gestalten. Denn **dieser edle Rost von Jahrtausenden ist der fruchtbare Saame der lebendigen Gegenwart** geworden, die nur aus ihm verstanden werden kann."

## Die Zukunft der Menschheit und die Unsterblichkeit der Seele

oder

## Die Lehre von den letzten Dingen.

(Die Epiphanie der ewigen Persönlichkeit des Geistes, drittes Gespräch.)

Nicolai'sche Verlagsbuchhandlung (G. Parthey).

In dem Vorwort zur zweiten Ausgabe giebt der Verfasser eine kurze Geschichte der Entstehung der drei Gespräche und eine Erläuterung über die pseudonymen Mitunterredner derselben. Früher (1844) erschien das erste Gespräch: Ueber die Persönlichkeit des Absoluten, bei Th. Cramer in Nürnberg, welches jetzt in den Verlag von Friedrich Korn ebendaselbst übergegangen ist. Das zweite Gespräch: Der historische Christus und das neue Christenthum, erschien 1847 bei Le[illegible]n Darmstadt.

Von den spätern Schriften desselben Verfassers erschien 1860 in zwei Bänden, bei F. Schneider in Berlin, Matthäikirchstrasse 29:

## Die Geschichte der Menschheit
### in ihrem Entwickelungsgange seit 1775 bis auf die neuesten Zeiten.

Nicht auf eine einfache Erzählung der nackten Thatsachen dieser Periode wird der Leser sich hier beschränkt sehen; — in grossen Zügen, die überall auf Thatsachen gegründet sind, ist die Weltgeschichte entwickelt. Die Gedanken, welche jene Zeiten und ihre grossen Männer leiteten, sind zum Bewusstsein gebracht; die Menschheit tritt als ein Ganzes vor die Anschauung. Nur so darf Geschichte geschrieben werden.

Berliner Associations-Buchdruckerei (Urbat & Gen.), Kommandantenstr. 53.